Digitized by Google

Digitized by Google

J. Pell. Eu. 117/40

Digitized by Google

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Michael Fridericus Comes
de Althann
S.R.E. Cardinalis, Episcopus Yaciensis
p. t. Pro-Rex Neapolitang.
W: P: Kilian sc.

40 Rel.

Digitized by Google

Europäischer Staats-Canzley

Vierzigster Theil/

Worinnen

Die Blanicher / Wild- und Rhein-Gräfliche/ Wolffsteinische/ Lißbergische/ Pfaltz-Veldentz/ Lautereckische/ auch Glan-Münchweilerische Religions-Beschwerden/ samt dem weitern Vorgang deßhalben in der Pfaltz/ wie auch des Corpor. Evangel. dargegen ferners continuirte Concerten; Ingleichen das Cameral-Augmentations- und Justiz-Wesen/

In Specie aber

Die/ bey dem Hellmundischen Process, mehrers vorgekommene Quæstion:

An Summis Imperii Tribunalibus, competat Cognoscere in Causis Evangelic. Ecclesiast. mit der/ zwischen dem Reichs-Erb-Marschall-Ambt und dem Stadt-Magistrat zu Regenspurg/ dann denen Comitial-Gesandtschafften und demselben/ sich ereignete Dispute, puncto Juris Legatorum Exemptionis ab Accisa &c. Item. Ihro Kayserlichen Majestät und anderer Reichs-Stände Verordnung wider die Contagion &c. ausführlich communiciret werden.

Durch

ANTONIUM FABRUM.

Anno MDCCXXII.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Register Des Viertzigsten Theils Der Staats-Cantzley.

CAPUT I.

Fortsetzung des II. Capitels XXI. Theils / von des Evangelischen Kirchspiels Blanich/über die Chur-Pfältzische Beamte/ und Herrn Prälaten aufm Jacobs Berg zu Maynt̃z / annoch führend en Religions-Beschwehrde.

Num. Pag.

I. Species Facti, des Evangelischen Kirchspiels Blanich/ samt seinen Filialen/ Bibelsheim und Ippesheim/ die von denen Chur-Pfältzischen Beamten und Herrn Prälaten aufm Jacobs Berg zu Maynt̃z erdultende grosse Religions-Beeinträchtigungen vorstellend. 1

Kurtzer Bericht von dem Zustande unterschiedlicher Evangelischer Kirchen und Gemeinden in dem kleinen Bezirck / nahe und um den Præ-

Num. Pag.
latischen Ort Blänich gelegen / wie es Anno 1713. in solcher Gegend gestanden. 11
II. Additamentum ad Num. XII. Gravam. Relig. des Evangelischen Kirchspiels Blanich und seiner Filialen, Bedruckung von obgedachten Personen / mit Beylagen sub Lit. A. biß E. inclusivé. 15

Beylagen.

Lit.
A. Unterthänigste Klag- und Bitt-Schrifft / bey dem Hoch Preißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar / von dem sämtlichen Evangelischen Kirchspiel zu Blanich / und dessen Pfarrer Johann Jacob Rodrian / contra den Chur-Pfältzischen Regierungs-Rath und Truchsessen zu Creutz-nach / Herrn Christian Rittmayern / wie auch den Herrn Prälaten auf S. Jacobs Berg zu Mayntz Anno 1712. übergeben. cum Adjunctis a. Lit. a. biß f. inclus.

Beylagen.

a. Copia des zwischen denen Catholischen und einigen Evangelischen zu Blanich den 26. Sept. 1685. aufgerichteten Religions-Vergleichs. 39
b. Copia wiederholten Decreti des Prælatischen Amtmann Damens, wegen Theilung der Pfarr Competenz de dato 19. Dec. 1700. 39
c. Pœnal-Mandat des Herrn Prælatens / daß so wohl die Evangelische zu Blanich / als auch

Lit. Pag.
auch die von Biebelsheim und Ippesheim/ſich des Läutens vom Grünen Donnerſtag an/ biß den darauf folgenden Samſttag enthalten ſollen. de dato 21. Martii 1712. 40
d. Caſſations-Decret den Evangeliſchen Pfarrer zu Blanich Rodrian betreffend. 40
e. Inſtrumentum Notariatus loco Atteſtati betreffend die von dem Pfarrer Rodrian wegen obigen Caſſations-Decrets, ad Cameram & Comitia beſchehene Appellation, nebſt des Blanicher Kirchſpiels Ausſagen/daß ſie mit Ihres Herrn Pfarrers Rodrian Lehr / Leben und Conduite allerdings zu frieden. 40
f. Chur-Pfältziſcher Regierungs-Befehl an das Ober-Amt Creutznach / wegen Dimittirung der Blanicher Gefangenen ꝛc. ergangen. 43
B. Dehortatorium des geſamten Hochgräflichen Falckenſteiniſchen Miniſterii an den Studioſum Engel. 45
C. Antwort-Schreiben und Bedencken des Franckfurtiſchen Miniſterii, auf des Falckenſteiniſchen Miniſterii, wegen des zu Blanich obtrudirten Studioſi Engels und deſſen Vocation beſchehene Anfrage. 45
D. Copia des Ober-Ambts Creutznach Deſignation der Amts-Gebühr und Expenſen / den arreſtirten und nach Alzey ausgelieferten Pfarrherrn Rodrian betreffend / benebſt der Quittung. 49

Lit. Pag.
E. Vollmacht und Quittung / wegen der vom Herrn Pfarrer Rodriam ausbezahlter 800. fl. 51
Num.
III. Unterthänigstes Memoriale an das Hochlöbl. Evangelis. Corpus zu Regenspurg von dem in die 18. Jahr zu Blanich gewesenen / und nun exulirenden Prediger Rodriam / um Intercedirung an Chur-Maynz und Chur-Pfaltz / zu dessen Friedens-Schluß-mässigen Restitution, mit Beylag sub Num. 1. 52
Quittung über die von denen Biebelsheimern bezahlte 435. fl. 54
IV. Ad Num. XII. Additamentum 2dum das Kirchspiel Planich / samt Filialen und deren Pfarrer / Johann Jacob Rodrian betreffend / cum Adjuncto sub Lit. A. 55

Beylag. Lit. A.

Antwort / Schreiben des Herrn Prælatens aufm St. Jacobs-Berg von Maynz / an den Evangelischen Pfarrer Rodrian / auf dessen angesuchte Restitution. 59
V. Ad. Num. XII. Addit. 3tium die Wieder-Einsetzung des Pfarrer Rodrians in die Planicher Filialen Biebelsheim und Ippesheim betreffend. 61
Attestat derer mehresten Evangelichen Einwohnern zu Biebelsheim / daß Herrn Pfarrer Rodrian Ihnen lieb und angenehm seye. 63

CAPUT

CAPUT II.

Continuatio Capitis VI. Partis XXXVIII. worinnen die weitere Wild- und Rhein-Gräfliche Gravamina contra Chur-Maynz / Chur-Trier / und Salm / ꝛc. begriffen.

Num. Pag.

I. Additamentum ad Num. XXIII. Gravam. Relig. die Wild- und Rhein-Gräfliche Religions. Klagen über Chur-Maynz / Chur-Trier und Salm / betreffend. 13

Designatio der Jüngern Religions-Gravaminum &c. 74

II. Ad Num. XXIII. Additam. 2dum das Kirchspiel Kirchen-Bollenbach im Rhein-Gräflichen betreffend. 118

CAPUT III.

Weitere Fortsetzung der im II. Capitul XXXVII. Theils enthaltenen Hoch-Gräflichen Wolffsteinischen gegen die Chur-Pfaltz Neuburgische Regierung noch obwaltenden Gravaminum.

I. Relation des Chur-Sächsischen Legations-Secretarii, von der bey dem Chur-Pfältzischen Herrn Gesandten / wegen insinuirter Religions-Gravaminum, in specie

Num. Pag.
des Hoch-Gräflichen Wolffsteinischen Pfarrers zu Ebenried / vollzogenen Commission und erfolgter Erklärung. 126
II. Ad Num. VII. Grav. Relig. Additam. 3tium fernere Anzeig und Verlauff in der Ebenriedischen Kirch- Pfarr- und Schul-Stritt-Sache ꝛc. cum Adjunctis sub Lit. A. biß G. inclusivè. 129

Beylagen.

Lit.
A. Invitations-Schreiben des Chur-Pfältzischen Pfleg-Ambts Hilpoltstein/ an das Hoch-Gräflich-Wolffsteinische Pfleg-Ambt Pyrbaum / zur Rechnungs-Aufnahm und Verpachtung der Heiligen Güter. 134
B. Antwort Schreiben des Hoch-Gräfflich-Wolffsteinischen Pfleg-Ambts Pyrbaum / an das Chur-Pfältzische Pfleg-Ambt Hilpoltstein / daß dergleichen Einladung nicht statt habe / sondern die Restitution der entzogenen Pfarr-Schul- und Heiligen Güter zu bewürcken seye. 136
C. Schreiben an Chur-Pfaltz von dem Herrn Grafen von Wolffstein / um die zu verfügende Restitution dero Ebenriedischen Pfarrers / benebst der entzogenen Evangelischen Pfarr / Schul- und Heiling-Güter ꝛc. abgelassen. 140
D. Antwort-Schreiben von Chur-Pfaltz an den Herrn

Lit. Pag.
Herrn-Grafen von Wolffstein in Materia dicta. 141
E. Unterthäniges Memoriale an das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum zu Regenspurg/ von dem Hoch-Gräflich-Wolffsteinischen exulirenden Evangelischen Pfarrer zu Ebenried / Johann Beck / um fernere Intercession an Ihro Kayserliche Majestät und Chur-Pfaltz puncto Restitutionis seiner Person und Pfarr-Competenz &c. 141
F. Allerunterthänigstes Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät von dem Herrn Grafen von Wolffstein ꝛc. in der Ebenriedischen Religions-und Kirchen-Sache/ abgelassen. 146
G. Schreiben an das Evangelische Corpus des Herrn Grafens von Wolffstein in Eadem Materia. 147

CAPUT. IV.

Religions-Neuerung / betreffend die in denen Orten/ Volxheim/ Wöllstein und Sieffersheim / welche an Chur-Maynꝛ / dann Igelheim und Schiefferstadt / welche an das Bisthum Spayer / von Chur-Pfaltz abgetretten worden.

Num.
I. Facti Species hiervon. 147

Num. Pag.
II. Wahrhaffte Geschichts-Erzehlung von dem/ was in der Pfarrey Igelheim und Schiefferstadt/ von denen Catholischen gegen die Declaration geschehen. 158
III. Additamentum ad Num. XCI. Neue Gravamina des Evangelischen Pfarrers zu St. Lamprecht/ wieder den Bischöfflich-Speyerischen Fauth zu Grefenhausen und Dechant zu Haubach. 165

CAPUT V.

Die/ gegen den Hochfürstlich-Würtzburgischen Geheimen Rath Herrn von Münster/ von dessen Evangelischen Unterthanen zu Lißberg geklagte Religions-Beeinträchtigungen vorstellend.

Num.
I. Facti Species von dem sehr harten Gewissens-Zwang und andern höchst-beschwehrlichen Thätlichkeiten/so von dem Hochfürstl. Würtzburgis. Geheimen Rath Herrn von Münster/ in dessen Reichs-Ritter Gut Lißberg/zu völliger Unterdruckung der Evangelischen/ und Stabilirung der Catholischen/ gantz widerrechtlich unternommen worden/ cum Adjunctis sub Lit. A. B. C. & D. 169

Beylagen

Lit.
A. Dehortatorium von der unmittelbahren Reichs-

Lit. pag.
Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Steigerwald/ Hauptmann Rath/ und Ausschuß Evangelischen Theils / an den Hochfürstl. Würtzburgischen Geheimen Rath / Herrn Baron von Münster / wegen abzustellender in dem Ritter-Gut Lißberg unternommener Religions-Innovationen &c. erlassen. 174
B. Extract-Schreibens vom 11. Junii 1719. die Religions-Neuerungen zu Lißberg betreffend. 177
C. Fernere Information, von den Höchst-angefochtenen Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesen zu Lißberg ꝛc. 179
D. Extract-Schreibens von dem Freyherrlichen Crayßheimischen Pfarrer zu Walsdorff / Herrn Magistet Röser / de dato Walsdorff den 4. September 1720. in Eadem Materia. 184
Num.
II. Additamentum ad Num. LXV. betreffend den von dem Hochfürstl. Würtzburgischen Geheimen Rath / Herrn von Münster / gegen dessen Evangelische Unterthanen zu Lißberg je länger je härter verübenden Religions-Bedruck. 189
III. Ad Num. LXV. Gravam. Relig. Additam 2dum. Ferner zuverläßige Nachricht / welchergestalt der Hochfürstl. Würtzburgische geheime Rath / Herr von Münster / das Evan-

Num. Pag.
Evangelische Religions- Exercitium in seinem Ritter-Gut Lisberg / schlechterdings auszurotten beharrlich intendire. 193
Extract Schreibens aus Nürnberg den 17. Dec. 1721. in Materia diæa. 195
Memoriale der Evangelischen Gemeinde zu Lisberg und Neuhausen an den Freyherrn von Münster. 202

CAPUT VI.

Worinnen der Pfaltz-Veldentz- und Lautereckisch-Evangelischen/und zwar ad Distinctionem der Reformirten Kirchen / also genannten Lutherischen/Special Gravamina begriffen.

I. Species Facti hiervon. ꝛc. 207
II. Additamentum ad Num. XLI. Gantz neue und post Effluxum Terminum Cæsareum des 14. Martii 1721. vorgefallene Religions-Beschwerden in der Graffschafft Veldentz und Herrschafft Lautereck betreffend / cum Adjunctis sub Num. 1. usque ad 7. inclusive. 224

Beylagen

1. Supplication an das Chur-Pfältzische Ober-Ambt zu Veldentz von dasig Evangelisch-Lutheri-

Num. Pag.
therischen Unterthanen eingegeben den 7. April 1721. 230
2. Antwort und Bescheid des Veldentzischen Ober-Ambts auf vorherstehende Supplique 232
3. Protestations-Schreiben des Catholischen Pfarrers zu Lauterecken wieder das Läuten am Grünen-Donnerstag und Char-Freytag. 233
4. Befehl des Ober-Ambts Veldentz an Jacob Wannenmacher / um dessen Knaben zur Catholischen Information abzuschicken. 244
5. Unterthänige Imploration an das Veldentzische Ober-Ambt derer Wannenmacherischen Eheleute / um sie und deren Kinder bey ruhiger Geniessung der Evangelischen Lehre zu lassen. 235
6. Weiteres Decret des Ober-Ambts Veldentz / in Materia dicta. 236
7. Religions-Gravamina, welche beym Ober-Ambt Veldentz unterm 17. Martii überreichet / samt denen unterm 22. ejusdem erfolgten Resolutis. 237

CAPUT VII.

Continuatio Cap. VII Partis XXXVI. von denen Glan-Münichweilerischen Evangelischen Pfarr- und Kirchen-Differentien.

I. Ad Num. III, Gravam. Relig. Evang. Addita-

Num. Pag.
ditamentum 5tum die Evangelische Kirche und Gemeinde zu Glan-Münichweiler / unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückischen betreffend. 253
Relation dessen / was zu Glan-Münichweiler bey annoch währenden Pfarr- und Religions-Differentien ferner vorgegangen ꝛc. 255
Specification desjenigen / was dem jüngst-verstorbenen Pfarrer zu Glan-Münichweiler M. Rapp / von seiner Pfarr-Competenz in Anno 1716. & 1720. von denen Catholischen entzogen worden ꝛc. 262
II. Ad Num. III. Additamentum 6tum die continuirende Bedruck und Verfolgung betreffend / so die Evangelische Gemeinde zu Glan-Münichweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen noch immer erdulten muß. 264
Relatio I. aus Glan-Münichweiler vom 17. Junii 1721. in Materia dicta. 266

Beylagen

Lit.
A. Memoriale an Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / von dem Pfarr-Adjuncto Krufft zu Glan-Münchweiler / um alles in Statu quo zu lassen. 270

Adjuncta ad Lit. A.

Num.
1. Hochfürstlich-Zweybrückisches Decretum in der Religions-Sache. 272

Num. Pag.
2. Anderweites Hochfürstl. Decret in Eadem Materia. 272
Lit.
B. Hochfürstl. Zweybrückisches Decretum auf obiges des Pfarr-Adjuncti Krufft zu Glan-Münchweiler Memoriale. 273
C. Copia der von dem Pfarr-Adjuncto Kruffen zu Glan-Münchweiler / samt der dasigen Gemeinde Deputirten / dem Hochlöb. Consistorio zu Zweybrücken übergebenen Protestation wider die Examination und Einsetzung des Candidati Kollermanns. 274
Relatio II. aus Glan-Münchweiler vom 11. Julii 1721 dasige Pfarr-Differenz betreffend. 275

CAPUT VIII.

Verfolg des / in vorhergehenden Theils VII. Capitul enthaltenen Pfältzischen Religions-Wesens / und was deshalb bey Anwesenheit des Evangelischen Corporis Gevollmächtigten Herrn von Reck / ferner zum Vorschein gebracht / und einiger massen remedirt worden.

Num.
1. Verzeichnus und umständliche Nachricht / über die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / nach und nach ꝛc. abgethane Religions-Beschwerden. 277

Num. Pag.

II. Nochmalig unterthänigstes Memoriale an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / von Dero Reformirten Kirchen-Rath d. d. Heydelberg den 12. April. 1721. wegen gnädigst abzustellender Veränderung im Kirchen-Wesen / und in specie permittirenden beständigen Aufenthalt des Reformirten Kirchen-Raths in Heydelberg abgelassen. 302

III. Extract Vorstellung des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Raths an die Chur-Pfältzische Religions-Commission de dato 27. Martii 1721. in Eadem Materia. 306

IV. Extract Ihrer Churfürstlichen Durchleucht an die im Religions-Wesen / die Restituenda betreffend / gnädigst angeordnete Commission, erlassenen Rescripts, wegen der zum Kirchen-Ambt gehörigen Dicasterien angesuchten Translocation de dato 24. April 1721. 309

V. Chur-Pfältzisches Rescript an den Reformirten Kirchen-Rath / den / wegen annoch unerörteter Religions-Beschwerden einzusendenden Bericht betreffend / mit Beylag sub Signo ⊙. 310

Mit Beylage Sign. ⊙

Chur-Pfältzische Verordnung an die Religions Commission zu Heydelberg / in Eadem Materia, also abgangen. 311

Num.

Num. Pag.
VI. Bericht an das Corpus Evangelicorum. von deſſen Gevollmächtigten Herrn Rath von Reck/die noch unentledigte und aufs neu entſtandene Religions-Beſchwehrden in der Pfaltz concernirend. cum Adjuncto ſub Lit. A. 313

Beylage Lit. A.

Atteſtatum des Chur-Pfältziſch-Evangeliſch-Lutheriſchen Conſiſtorii, daß von Ihren angebrachten Religions-Beſchwehrden noch nit das mindeſte abgeſtellet worden. 314
VII. Extract weitern Schreibens des von Recks aus Heydelberg/ vom 3. May 1721. in der Pfältziſchen Religions-Angelegenheit abgelaſſen/ cum Adjuncto ſub Lit. B. 319

Beylage Lit. B.

Churfürſtl. Reſcript an den Chur-Pfältziſchen geheimen Rath und Regierungs Vice-Cantzlern von Metzgern / wie auch Chur-Pfältziſchen Reformirten Kirchen-Rath Doct. Mieg, den erforderten Bericht in puncto Gravaminum Religionis betreffend. cum Adjunctis ſub Num. 1. 2. 3. & 4. 321

Beylagen.

1. Chur-Pfältziſcher Befehl an Dero General Feld-Zeug-Meiſtern / Freyherrn von Iſſelbach / wie auch mut. mutand. an die Uni-

Num. Pag.
versität zu Heydelberg / wegen des Venerabilis ꝛc abgangen. 328
2. Churfürstlicher Erläuterungs-Befehl / an die Religiions-Commission, wegen der / Reformatis, an Catholischen Feyertägen gewisser Maaß erlaubten stillen Arbeit. 329
3. Schreiben von Chur-Pfaltz an den Herrn Bischoff zu Speyer / wegen der Religions-Gravam. zu Seebach und Schleethal abgelassen. 330
4. Chur-Fürstliche Pfältzische Verordnung an die Religions-Commission zu Heydelberg / wegen des Ave Maria- und Wetterläutens erlassen. 331
VIII. Unterthänigster Bericht / Vorstellung und Bitte an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / von Dero Reformirten Kirchen-Rath / wegen annoch abzustellender Religions. Gravaminum abgelassen. 332
IX. Chur-Pfältzische Verordnung / auf des Reformirten Kirchen-Raths vorherige Beschwerungs-Puncten wegen der Gewissens-Freyheit. 343
X. Relation an das Corpus Evangelicorum von dem Herrn Rath von Reck d. d. Heydelberg den 6. May 1721. mit Einsendung des Chur-Pfältzischen Reformirten Kirchen-Raths

Num. Pag.
Raths Bericht ꝛc. abgelassen / cum Adjunctis sub Lit. A. 348

Beylag Lit. A.

Vorläuffiger Bericht des Chur-Pfältzischen Kirchen-Raths von dem jenigen / so auf die Erste Classe der gedruckten Gravaminum wegen der Gewissens-Freyheit von Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht gnädigst decretirt / publicirt / und respectivè exequirt worden. 349
XI. Weitere Relation an das Evangelische Corpus, von dem von Reck d. d. Heydelberg den 13. May 1721. in der Pfältzischen Religions-Sache abgelassen / cum Adjuncto sub Num. 1. 370

Beylag Num 1.

Memoriale an Chur-Pfaltz / von dem Reformirten Kirchen-Rath d. d. Heydelberg den 2. May 1721. die erstattete Danckſagung vor die gnädigste Erklärung / wegen der Gewissens Freyheit ꝛc. betreffend. 371
XII. Relation an das Evangelische Corpus von dem Rath von Reck de dato Heydelberg den 17. May 1721. die von Ihr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz an die Ober-Aemter wegen der Gewissens-Freyheit bewilligte Generalia concernirend / mit Beylag Lit. A. 375

Num. Pag.

Beylag Lit. A.

Chur-Fürstliches Rescript an den Chur-Pfältzisch-Reformirten Kirchen-Rath in Materia dicta erlassen/ cum Adjuncto sub Num. 1. 376

Adjunctum Num. 1. ad Lit. A.

Chur-Pfältzischer Befehl an die Religions-Commission zu Heydelberg d. 12. May 1721. in Eadem Materia ergangen. 377

XIII. Proponenda in Conferentia Evangelicorum den 17. May 1721. das Religions-Wesen in der Pfaltz ꝛc. und anderes betreffend. 378

XIV. Resolutiones auf vorstehende Puncta. 382

XV. Conclusum in Conferentia Evangelicorum am 17. May 1721. die von dem Herrn Rath von Reck/ bey dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Rath/ ratione der Religions-Beschwerden weiters einzu ziehende Nachricht betreffend. 384

XVI. Schreiben von dem Herrn Chur-Sächsischen Gesandten an des Corporis Evangelicorum Gevollmächtigten/ von Reck/ d. d. Regenspurg den 19. May 1721. dessen fernerweite Instruction concernirend. 386

XVII. Bericht-Schreiben an das Corpus Evangelicorum von dem von Reck/ d. 24. May 1721. ratione die Pfältzischen Religions-Beschwer-

Num. Pag.
schwerden abgelassen/mit Beylage sub Lit. A. 388

Beylage Lit. A.

Extractus Kirchen-Raths-Protocolli de dato 23. May 1721. in Materia dicta cum Adjuncto sub Signo ⊙. 390

Adjunctum. Sign. ⊙

Churfürstliches Rescript, an den Chur-Pfältzisch-Reformirten Kirchen-Rath / auf desselben Bericht vom 9. May die Restitution betreffend mit Beylag sub Num. 1. 391.

Beylag Num. 1.

Churfürstlicher Befehl an die zu Heydelberg gnädigst verordnete Religions-Commission in Eadem Materia abgegangen. 394

XVIII. Weitere Relation an das Evangelische Corpus von dem von Reck de dato 17. May 1721. ratione des Status Religionis in der Pfaltz erlassen mit Beylag Sign.). 397

Beylage Sign.).

Chur-Pfältzisches Regierungs-Decret an das Ober-Ambt Heydelberg den 6. April 1721. daß das erlassene Generale wegen der Gewissens-Freyheit oder Religions-Exercitii auf die Evangelisch-Lutherische sowohl als auf die Chur-Pfältzisch-Reformirte Unterthanen zu verstehen. 398

Num. Pag.
XIX. Chur-Pfältzisches Rescript an die Religions-Commission zu Heydelberg / die Inquisition gegen die Kirchen- und Consistorial-Räthe Mieg und Schlosser / wegen der / mit des Evangelischen Corporis Gevollmächtigten Herrn von R ck / gepflogenen Communication &c. erlassen. 400
XX. Extractus Kirchen-Raths-Protocolli de dato 27. May 1721. betreffend die vom Chur-Pfältzischen Consistorial-Rath Doctor Mieg, der Religions-Commission in vorherbemeldter Materie ad Protocollum ertheilte Verantwortung. 402

CAPUT. IX.

Von des Evangelischen Corporis, wegen der zu remedirenden sämtlichen Religions-Gravaminum, so wohl unter sich errichteten weiteren Conclusis, als auch in specie mit dessen Catholischen Herren Mit-Ständen / deshalb gepflogener Handlung / und an Ihro Kayserl. Majestät ferner erlassenen allerunterthänigsten Repræsentation.

I. Erläuterte Instructions-Puncta deren Kayserlichen Höchstansehnlichen Ministrorum zu Regenspurg in Materia Religionis. 404

Num. Pag.
II. Votum Commune Evangelicorum de dato 14. Martii 1721. bey dem in Comitis reproponirt- und in Deliberation gestellten Kayserlichen Commissions-Decret, in puncto Remediorum derer Religions-Gravaminum abgelegt. 406
III. Relation von der / durch des Kayserlichen Höchstansehnlichen Principal-Commissarii &c. Durchleuchtigsten Eminenz, dem Chur-Sächsischen Gesandten mündlich beschehenen vertraulich-Gnädigsten Eröffnung der letzt eingelangten Kayserlichen allergnädigsten fermen Resolution in puncto abzustellender Religions-Gravaminum mit Beylag Lit. A. 410

Beylag Lit. A.

Copia der von Ihro Durchleuchtigsten Eminenz, dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten / in Materia dicta mündlich communicirten Nachricht. 413
IV. Extractus Protocolli in Conferentia Evangelicorum d. 26. May 1721. die wegen der / von dem Chur-Mayntzischen Legations-Secretario Sonnemann / dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten zu übergeben vermeinten / aber nicht angenommenen Erklährung derer Herren Catholischen / auf das den 14. Martii ad Protocollum abgelegte Votum

Num. Pag.
tum Commune Evangelicorum ſich ereignete Dispute betreffend. 416

V. Relatio, welche dem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum in der / am 28. May 1721. gehaltenen Conferenz, à Deputatis, von des Kayſerlichen Herrn Principal-Commiſſarii Durchleuchtigſten Eminenz, auf erfolgte mündliche Benachrichtigung und Inſinuation vorherſtehenden Piece, ertheilten gnädigſten Antwort erſtattet worden. 420

VI. Reichs-Fürſten Raths-Protocoll, Freytags den 10. May 1721. deren Catholicorum Antwort / auf das Votum Commune Evangelicorum vom 14. Martii 1721. betreffend. 426

VII. Fernerer Extractus Reichs-Fürſten Raths Protocolli, betreffend das ex parte deren Herren A. C. Verwandten / auf die / von denen Herrn Catholicis d. 30. May ad Protocollum gegebene Declaration, dahin weiters eröffnete Votum Commune &c. 436

VIII. Concluſum in der am 10. Sept. 1721. inter Evangelicos gehaltenen Conferenz, nach welcher ein jeder Evangeliſcher Geſandter gelegentlich denen Catholiſchen / in puncto der unrichtigen Principiorum Quoad Simultaneum, antworten und Sie disabuſiren ſolle. 440

Num.

Num. Pag.
IX. Anderweiter Extractus Reichs-Fürſten Raths-Protocolli, derer Herren Catholicorum Gegen-Anzeig / auf das letztere Votum Commune Evangelicorum vorſtellend d. d. 3. Octobr. 1721. 444
X. Concluſum in Conferentia Evangelicorum d. 11. Octobris 1721. auf deren Herren Catholiſchen eröffnete Gegen-Anzeige. 449
XI. Gemeinſame Relation derer in Comitiis ſich befindenden Evangeliſchen Geſandtſchafften / an deren ſamtlichen Hohe Herren Principales, erlaſſen / worinnen dasjenige / was auf die Catholiſche Gegen-Anzeige / erhebliches einzuwenden / geziemend vorgeſtellet wird. 450
XII. Anderweites allerunterthänigſtes Schreiben an Ihro Römiſche Kayſerliche Majeſtät von dem Corpore Evangelicorum puncto der Religions-Gravaminum abgelaſſen den 30. May 1721. cum Adjunctis a Lit. A. usque Y. inclusive. 462

Beylagen

Lit.
A. & B.
Kurtzer Auszug derer nach dem Baadiſchen Frieden denen Evangeliſchen zugefügten Religions-Beſchwehrden / erſte und andre Verzeichnus. 500
C. Dritte Verzeichnus oder Extract einiger

Lit. Pag.
nach dem Baadischen Frieden / denen Evangelischen zugefügten / und seit den 13. Febr. 1721. zugekommene Religions-Beschwerden. 501
D. Additamentum 2dum ad Gravam. Religionis sub Num. XII. das Kirchspiel Blanich betreffend. 501
E. Additamentum 2dum ad Num. XXIII. Gravam. Religionis das Kirchspiel Kirchen-Bollenbach im Rhein-Gräfflichen betreffend. 501
F. Additamentum ad Num. LXV. Gravam. Religionis, betreffend den von dem Hochfürstlichen Würtzburgischen Geheimen Rath Herrn von Münster / gegen dessen Unterthanen zu Lisberg / je länger je härter verübenden Religions-Bedruck. 502
G. Fürstlich-Soeverisches Patent vom 20. Febr. 1721. nebst dem Kayserlichen allergnädigsten Rescript vom 14. Nov. 1720. 502
H. Additamentum ad Num. XCI. Gravam. Relig. die neue Gravamina des Evangelischen Pfarrers zu St. Lamprecht / wieder den Bischöfflichen Speverischen Fauth zu Gresenhausen / und Dechant zu Haubach / vorstellend. 506
I. Additamentum 4tum ad Num. V. der Religions Gravaminum, die noch nicht völlig erfolgte Abstellung der Religions-Beschwerden zu Badenheim betreffend. 506

Lit. Pag.

K. Additamentum 5tum ad Num. III. Gravam. Relig. die Evangelische Kirch und Gemeinde zu Glan-Münchweiler/ unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückischen betreffend. 507

L. Abdruck der jenigen Sachen/ welche wegen Verlegnng des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Raths von Heydelberg auf Mannheim ergangen. 507

M. Des Chur-Pfältzisch-Evangelisch-Lutheris. Consistorii Attestatum vom 22. April 1721. daß von ihnen habenden Religions-Beschwehrden noch nichts abgestellet 509

N. Additamentum 4tum ad Num. XL. Gravam Relig. der Evanglischen zum Unterschied der Reformirten alsogenannten Lutherischen in der Pfaltz/ weitere Religions-Gravamina, welche sich sonderlich von Zeit des Baadischen Friedens zugetragen. 509

O. Additamentum ad Num. XLI. Gravam. Relig. die gantz neu und post Effluxum Terminum Cæsareum des 14. Martii 1721. vorgefallene Religions-Beschwehrden in der Grafschafft Veldentz und Herrschafft Lautereck betreffend. 510

Lit. Pag.
P. Additamentum 2dum ad Num. XVII. Gravam. Relig. die Ruchheimische Religions-Beschwerde betreffend. §10
Q. Additamentum 3tium ad Num. XL. Gravam. Relig. der zum Unterschied der Reformten / also genannten Evangelisch-Lutherischen Einwohnern zu Lohnsheim wiederrechtlich weggenommene Kirchen-Gefälle betreffend. §10
R. Additamentum ad Num. LII. Gravam. Relig. des Frey-Herrn von Gemmingen zu Hornberg / in dessen Dorff Daudenzell von der Chur-Pfältzischen Regierung des Ober-Amts Heydelberg noch continuirenden schwehren Bedruck concernirend. §11
S. Additamentum 3tium ad Num. VII. Gravam. Relig. Fernere Anzeig des Verlauffs der Sachen zwischen Ihrer Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Pfaltz und dem Herrn Graffen von Wolffstein / in der Ebenriedischen Kirch- Pfarr- und Schul-Sache. §11
T. Vollmacht vor des Evangelische Corporis Gevollmächtigten an den Chur-Pfältzischen Hof / Herrn Rath von Reck. §12
U. Instructions-Puncta von denselben. §12
W. Des Evangelischen Corporis Vorstellung oder Pro Memoria, gegen das Chur-Pfältzische Decret, vom 19. Decembr. 1720. die

Lit. Pag.

die Verbietung aller schrifft- und mündlichen Communication betreffend. 512

X. Chur-Pfältzisches Rescript an die Religions-Commission zu Heydelberg / die Inquisition gegen die Kirchen- und Consistorial-Räthe / Mieg und Schlosser betreffend. 513

X. Zwey Concluſa Corporis Evangelicorum, dessen Gevollmächtigten Herren Räth von Reck / und von Demselben bey dem Evangelisch-Reformirten Kirchen Rath zu Heydelberg einzuziehende Nachricht betreffend. 513

Num.

XIII. Literæ Ferdinandi III. ad Moguntinum die Literale Execution des Westphälischen Friedens betreffend de dato 4. Martii 1651. als eine Beylag sub Lit. Q. Zu des Evangelischen Corporis Erstern Vorstellung. 514

CAPUT. X.

Fortsetzung des I. Capituls XXVII. Theils/ betreffend den in Camera weiters gedauerten Hellemundischen Processs, Contra, den Wetzlarischen Stadt-Magistrat, mit der dabey in specie vorgekommen- und erörterten Frage: Ob denen Höchsten Reichs-Gerichten in Causis Evangelicorum Ecclesiasticis &c. einige Jurisdiction competire oder nicht!

Num. Pag.

I. Extract Responsi von der Theologischen Facultät zu Straßburg/ worinnen der Pfarrer Hellmund vor inhabil und der Cassation würdig erkannt worden. 531

II. Drey Theologische Bedencken/ woraus erhellet/ daß Herr Pfarrer Hellemund eines gegen den Grund des Glaubens streitenden Irrthums mit Recht nicht könne beschuldiget werden. 534

III. Memoriale an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg von dem Herrn Pfarrer Hellmund zu Wetzlar ꝛc. abgelassen. 639

IV. Memoriale einiger Evangelichen Herren Cameral-Assessoren zu Wetzlar an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg der Hell-

Num. Pag.

Hellmundiſchen Stritt-Sache gethane Vorſchläge betreffend. 547

V. Concluſum in Conferentia Evangelicorum, die nomine Corporis Evangelicorum an die Hochfürſtliche Heſſen-Darmſtädtiſche Geſandtſchafft in der Hellmundiſchen Sache beſchehene Requiſition concernirend. 556

VI. Copia Reſcripti von Jhro Hochfürſtlichen Durchl. zu Heſſen-Darmſtadt/ an Dero Geſandtſchafft zu Regenſpurg. d. d. 8. April 1720. in Materia dicta, cum Adjunctis ſub Num. 1. & 2. 557

Beylagen.

1. Schreiben von der Hochfürſtlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen Regierung/ an den Magiſtrat zu Wetzlar abgangen/ um mit Execution des Straßburgiſchen Reſponſi, und Caſſation des Pfarrer Hellmunds einſeitig und allein nicht fürzueilen. 559

2. Unterthänigſtes Memoriale an Jhro Hochfürſtl. Durchl. zu Heſſen Darmſtadt von einigen Evangeliſchen Herren Aſſeſſoren des Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts/ wegen der Hellmundiſchen Differentien abgelaſſen. 562

VII. Kurtze Relation deſſen/ was von dem Stadt-Magiſtrat zu Wetzlar dem Pfarrer

Num. Pag.

Hellmund für ein Decretum insinuiret / und von Jhme reservando excipiret worden. 564

VIII. Extract Arctioris Inhibitionis von dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar / an den dasigen Magistrat, in der Hellmundischen Pfarr-Stritt-Sache ergangen d. d. 10. April 1720. 568

IX. Conclusum in Conferentia Evangelicorum Regenspurg den 17. April. 1720. die an des Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt Hochfürstliche Durchleucht in der Hellmundischen Sache erstattete Danckſagung / und weiters beschehene Requisition betreffend. 570

X. Copia Rescripti Jhro Hochfürstlichen Durchleucht zu Hessen-Darmstadt an Dero Gesandten zu Regenspurg d. d. Darmstadt den 31. May 1720. in Materia dicta abgangen / cum Adjunctis sub Lit. A. usque D. inclusivè. 573

Beylagen.

Lit.

A. Pro Memoria oder weitere Declaration und Revocation des Pfarrer Hellmunds zu Wetzlar. 582

B. Erklärung ex parte des Wetzlarischen Stadt-Magistrats, daß Sie den Pfarrer Hellmund wei-

Lit. Pag.

weiters nicht dulten oder in Dienſten behalten können. 583

C. Erinnerungs-Schreiben von Ihro Hoch-Fürſtliche Durchleucht zu Heſſen-Darmſtadt/ an den Magiſtrat zu Wetzlar abgangen/ um in der Hellmündiſchen Sache behutſam zu verfahren. 585

D. Weiteres Erinner- und reſpective Beſchwehrungs-Schreiben/ von der Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Regierung/ an den Magiſtrat zu Wetzlar/ in Materia dicta abgangen. 587

Num.

XI. Memoriale an das Evangeliſche Corpus zu Regenſpurg/ von der Evangeliſchen Gemeinde der Stadt Wetzlar aus allen zwölff Zünfften zugethanen Burgern/ gröſten Theils/ en faveur des Pfarrern Hellmunds abgelaſſen. 589

XII. Memoriale von Burgermeiſtern und Rath des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar an das Corpus Evangelicorum, daß Sie den Pfarrer Hellmund ohnmöglich länger behalten und vor einen Seelſorger erkennen konnten/ ꝛc. mit Beylag Num. 1. & 2. 592

Num. Pag.

Beylagen.

1. Memoriale an den Magiſtrat der Stadt Wetzlar/vom daſig ſämtlicher Burgerſchafft/ worinnen um die Vocation Herrn Hellmunds zu einen Seelſorger in Wetzlar intercediret worden d. d. 30. May 1711. mit dem darauf erfolgten Beſcheid. 596

2. Anderweites Memoriale an den Wetzlariſchen Stadt-Magiſtrat von daſiger Burgerſchafft übergeben / worinnen conteſtiret wird/ daß wann der Pfarrer Hellmund/ der irrigen Lehre / angegebener maſſen überführet werden ſolte/ Sie ihn nimmermehr für einen Seelſorger erkennen wollten. 598

XIII. Concluſum in Conferentia Evangelicorum den 12. Auguſti 1720. daß der Pfarrer Hellmund / nach der/ dem Magiſtrat zu Wetzlar/ vorgängig zu thuenden Abbitte / auch Revocation, der Ihme aus dem Straßburgiſchen Reſponſo ſpecifice vorgelegten Puncten von irriger Lehre ꝛc. bey ſeinem Prieſterlichen Amt zu laſſen. 601

XIV. Abermahlig-Unterthänigſtes Memoriale an das Corpus Evangel. von dem Pfarrer Hellmund / contra den Wetzlariſchen Stadt-Magiſtrat abgelaſſen. 602

XV. Concluſum Corporis Evangelicorum den

Num. Pag.

den 9. Septembr. 1720. des Pfarrer Hellmunds Reversirung betreffend. 606

CAPUT XI.

Continuatio Capitis X. Vorhergehenden Theils / des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor- und Besoldungs Erhöhung concernirend.

I. Memorale von des Chur-Bayerischen Assessoris bey dem Cammer-Gericht zu Wetzlar / von Hueber hinterlassenen Erben / an den Reichs-Convent zu Regenspurg / die angesuchte Erhebung / der / Krafft der vom Reich placidirten Besoldungs-Augmentation à 4000. fl. von wieder Eröffnung des Cammer-Gerichts an / usque ad diem Obitus ihres Vatters auf sie verfallenen Nachtrag betreffend. 610

II. Memoriale an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg / von des verstorbenen Cammer-Assessoris Zernemanns hinterlassenen Erben / puncto des Nachtrags derer / denen Assessoribus zugelegten 2000. fl. abgelassen. 614

Num, Pag.
III. Memoriale des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar / an dem Reichs-Convent zu Regenspurg / worinnen nicht allein vor den bezeugten Eyffer und gemachten Schluß zu Aufrechthaltung der Justiz im Reich / geziemender Danck erstattet / sondern auch zugleich dieses Werck zu unverruckter Befolgung besagten Reichs-Schlusses zu recommendiren / angesuchet wird. 618

IV. Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät von Dero und des Reichs Cammer-Gericht / wegen dessen Unterhalt / und in specie deshalb zu prolongirenden Termini zu Docirung derer Cammer Matricular-Disproportion. 621

V. Kayserliches Dehortatorium an den Kayserlichen Cammer-Richter und Gericht zu Wetzlar abgangen / die wegen einiger unter denen alten und neu-ad Collegium Cameraleintroducirten Assessoren / in puncto Distributionis deren Salariorum, entstandene Zwistigkeiten betreffend. de dato Wien den 2. Nov. 1720. 625

VI. Gemeinsame Relation deren Evangelischen Gesandtschafften / die Cammer-Gerichts-Cantzley / und das deswegen abgefaste Votum Commune betreffend / verglichen in Conferentia Evangelicorum den 14. Decembrs

Num. Pag.
cembris 1720. cum Adjuncto ſub Lit. A. 629

Beylag Lit. A.

Votum Commune Evangelicorum in der Cameral-Sache/ und in ſpecie die Cantzley betreffend. 639

VII. Memoriale des Kayſerlichen Cammer-Gerichts zu Wetzlar an den Reichs-Convent, ratione des Cammer-Richters und Præſidenten geſuchten weiterer Beſoldungs-Erhöhung über das alterum tantum, erlaſſen. 642

VIII. Anderweites Memoriale des Kayſerlichen und Reichs Cammer-Gerichts / an den Reichs-Convent, die angeſuchte Prolongation des zu Erörterung des Matricular-Moderations Geſchäffts im letztern Reichs-Schluß anbenannten Termini Præjudicialis der zwey Jaher betreffend. 614

IX. Memoriale derer Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Officianten an die Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg erlaſſen / die mit denen Aſſeſſoren / angeſuchte gleichmäſſige ad Duplum ſich betragende Beſoldungs-Erhöhung/und deshalb forderſamſtes Reichs-Gutachten betreffend. 648

X. Pro Memoria oder Vorſtellung ſamt anneſirt-unterthänigſten Bitte / ſo an Ihro Kayſerliche Majeſtät die A. C. Verwandten

Num. Pag.
bey Resignation des Herrn Cammer-Richters Fürsten zu Fürstenberg Durchleucht insinuirt. 652
XI. Kayserliches Rescript an das Cammer-Gericht zu Wetzlar d. 31. May 1721. dahin ergangen / daß alle daselbst anhängige Religions-Beschwerden unverzüglich erörtert werden sollen. 654
XII. Zufällige Gedancken und Project über die Cameral-Angelegenheit. 656
Ohnmaßgebliches Project über die zufällige Gedancken ꝛc. 660

CAPUT. XII.

Die zwischen dem Reichs-Erb-Marschall-Ambt zu Regenspurg / und dem dasigen Stadt-Magistrat, wegen Inhafftirung der Gesandtschafftlichen Bedienten und anderen ꝛc. vorgewaltete Dispute vorstellend.

I. Pro Memoria, die vom dem Reichs-Erb-Marschall-Amt / wieder des Regenspurgischen Stadt-Magistrats angemaste Cognition über Gesandtschafftliche Bediente eingewendete Protestation betreffend. 667
II. Antwort und Gegen-Pro Memoria des Regenspurgischen Stadt Magistrats an das Löbliche Erb-Marschall-Ambt / die Inhaff-

Num. Pag.
hafftirung der Gesandtschafftlichen Bedienten betreffend. 670

III. Extract Königlich-Pohlnisch- und Churfürstlich Sächsischen Rescripts an den Geheimen Rath und Gesandten von Gersdorff zu Regenspurg / den Juden Falck Marckbreiter betreffend. de dato Dreßden den 18. Julii 1721. 672

CAPUT. XIII.

De Juribus Legatorum puncto Exemtionis von denen Impoſten, und in ſpecie, was wegen des Fleiſch- und Bier-Acciſes zwiſchen denen Hochanſehnlichen Comitial-Geſandtſchafften zu Regenſpurg / und dem daſigen Stadt-Magiſtrat vor Differentien ſich ereignet.

I. Pro Memoria oder Concluſum beeder höheren Reichs-Collegiorum, ſo zu Beybehaltung der Geſandtſchafftlichen Privilegien und Immunitæten &c. puncto des Acciſes und Umgeldes / ſowohl vor ſich als deren Angehörige und Schutzverwandte ꝛc. dem Regenſpurgiſchen Stadt-Magiſtrat inſinuiret / und ratione deren bißherigen Kränckung zulängliche Satisfaction verlanget worden. 674

Num. Pag.
II. Antwort und Gegen-Pro Memoria des Regenspurgischen Stadt-Magistrats auf vorherstehend Gesandtschafftliches Pro Memoria. 678

CAPUT XIV.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät und anderer Reichs-Stände/ sowohl gegen die Contagion in Franckreich/ veranstaltete Præcautiones, als auch gegen das Herren-lose Diebs- und Bettel-Gesind publicirte Verordnungen.

I. Kayserliches Rescript an Dero Kayserliche Commission zu Regenspurg de dato Wien den 20. Novembr. 1721. die fernere Verordnung/ wegen der in Franckreich annoch grassirenden Pestilentzischen Seuche/ concurrirend/ cum Adjuncto sub Lit. A. 695

Beylag Lit. A.

Fernere Erinner- und Verordnung an die ausschreibende Fürsten derer Schwäbischen/ Ober-Rheinischen/ Chur-Rheinischen/ Westphälischen und Nieder-Sächsischen Crayssen/ wegen der Pest in Franckreich/

Wien

Num. Pag.

Wien den 20. Nov. 1721. Item insbesondere an die Reichs-Hannsee Städte/ Lübeck / Brehmen und Hamburg. 698

II. Copia Ersuch-Schreibens von der Stadt Nürnberg/an die löbliche Reichs-Stadt Regenspurg / daß die von dortaus dahin reisende Personen und versendete Waaren mit authentischen Pässen möchten versehen werden. 700

III. Conclusum des Hochlöblichen Schwäbischen Crayß-Convents vom 14. May 1721. wegen der Contagion in Franckreich. 702

IV. Schreiben der Stadt Bern an Ihro Hochfürstliche Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Basel wegen des von Venedig mit Marseile wieder eröffneten Commercii abgelassen. 704

V. Ordnung und Reglement was bey noch fürwährender Gefahr der leidigen Contagion, zu Præcaution und Abwendung desselben / in dem Löblichen Ober-Rheinischen Crayß zu observiren und zu beobachten. 706

Verzeichnus derjenigen Waaren / welche theils gegen die leidige Seuch selbsten/ oder doch in der Medicin dienen und also passiren können. 722

Verzeichnus derjenigen Waaren / welche keine Contagion an sich nehmen. 723

Num. Pag.
VI. Geſchärffte Pœnal-Sanction und Verordnung des Löblichen Ober-Rheiniſchen Crayſes / wieder das ſchädliche Diebs Raub und Zigeuner/ſo dann Herren-loß Jauner-Wild-Schützen / auch müſſig und liederliche Bettel-Geſind. 726

Corrigenda.

Pag. 33. lin. 6. leg. deswegen. Item. lin. 26. l. das. p. 37. l. 24. das. p. 40. lin. 15. l. die p. 43. l. 8. l. Heydelberg. p. 45. l. 2. leg. Dehortatorii. p. 55. lin. 8. l. Num. XII pag 84. l 20. leg. Caſuaiia. p. 130. lin. 16. lege Hilpoltſtein. p. 230. l. 17. leg. Supplication an das Chur-Pfältziſche Ober-Amt. p 266. lin. 8. leg. Hochfürſtl. Item 267. l. 11. p. 280. l. 23. leg. unbeſonnener p. 301. lin. 14. leg. Catholicorum. p. 332. l. 7. poſt verb. Bitte. pon. wegen. p. 343. lin. 1. poñ. Num. IX. p. 345. l. 10. leg. Officio. p. 348. l. 24. l. Paſtoir. p. 364. l. 1. poſt antepen pro biß leg. bey. p. 397. lin. 16. leg. ratione. p. 427. lin. 17. pro enthalten lege entfallen p. 428. lin. 12. l. Negotiis. ibid 21. l. primordial. p. 432. l. 4. l. Concluſorum p. 485. l. 5. leg. repræſentativum p. 512. lin. 15. leg. Verbietung. p. 516. lin. 17. leg. Confuſiones. p. 534. lin. 20. l. Symbolicis p. 551. l. 23. l. Frangenti. p. 556. lin. 7. leg. gehorſamſt. p. 557. lin. 18. deleatur. jun. p. 563. lin. 7. lege Vorkehrung p. 576. lin. 22. leg. poſitive. p. 587. l. 15. leg. Teſtibus. p. 603. lin. 12. leg. Magiſtratui p. 604. lin. 22. Syncretiſtiſche. p. 649. l. 23. leg. Officianten. p. 673. lin. 22. lege Exemptionis. p. 687. l. 20. leg. Conſumption. pag. 697. l. 2. & 3. leg. Hanſee.

J. J.

Europäischer Staats-Canzley

Vierzigster Theil /

CAPUT I.

Fortsetzung des II. Capitels XXI. Theils / von des Evangelischen Kirchspiels Blanich ꝛc über die Chur-Pfältzische Beamte / und Herrn Prælaten aufm Jacobs-Berg zu Mayntz / annoch führenden Religions-Beschwehrde.

Num. I.

Species Facti, des Evangelischen Kirchspiels Planich / oder Blanich / samt seinen Filialen Bibelsheim und Ippesheim / von denen Chur-Pfältzischen Beamten und Herrn Prælaten aufm Jacobs-Berg zu Mayntz / erdultende grosse Religions-Beeinträchtigungen / vorstellend.

NB. Wie solche unter diesem Rubro, des Hochlöbl. Evangelischen Corporis publicirten Religions Gravaminibus sub Num. XII. & XIII. einverleibt zu finden.

ES bestehet das Kirchspiel Blanich aus dreyen Oertern / als Blanich selbsten / dem Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berge zu Maynz / Benedictiner-Ordens / Biebelsheim / denen Herren Grafen von Falckenstein-Löwen-Haupt und Manderscheid / und Ippesheim / theils hochgenannten Herren Grafen / theils aber der Ober-Rheinischen Ritterschafft angehörig / allerseits bey Creutzenach gelegen / darunter dann in Blanich die Mutter-Kirche sich befindet / und um dieselbe zu recognosciren / müssen die Filialisten vom Biebelsheim und Ippesheim des Jahrs viermahl / als Ostern / Pfingsten / Weyhnachten und Charfreytag / daselbst den Gottes-Dienst besuchen / die Kirche bauen und in Esse erhalten / die Glocken / und was davon dependirt / mit anschaffen / gleichwie solches zwischen Prælaten und Convent und denen dreyen Gemeinen in Anno 1510. verglichen / auch darinn ferner / daß keine Parthey / ohne Consens der andern / das geringste zu ändern Macht haben solle / bedungen worden. Es gehöret das Exercicium Religionis zu Blanich / und die demselben anhangende Jura und Kirchen-Gefälle / denen Evangelischen vom ersten Januarii 1624. / vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses / unwidersprechlich allein und privativè zu.

Anno 1655. haben die Römisch-Catholische daselbst zwar die Kirche aufschlagen / denen

nen Evangelischen eine grosse Summa Geldes abzwingen lassen / und also violenter die Possession ergriffen / auch sich darinn bis ad Annum 1674. manteniert / doch dieselbe Kirche hernach von selbst verlassen. Anno 1685. aber / hat die unglückselige sogenannte Frantzösische Reunion, dem Herrn Prælaten Gelegenheit und Anlaß gegeben / durch Hülffe der Feindlichen Præpotenz das Simultaneum allda einzuführen / und dem Evangelischen Pfarrer / einen grossen Theil seiner Bestallung zu entziehen ; Ja als zu selbiger Zeit der Pfarrer Apiarius gestorben / hat der Herr Prælat denen Evangelischen nicht eher wieder einen neuen Pfarrer geben wollen / bis einige von Blanick (denn der grösseste Theil daselbst / wie auch die beede Dörffer Bibelsheim und Ippesheim nicht darinn gewilliget) durch Furcht und Gewalt gezwungen / den von dem Herrn Prælaten projectirten Vergleich / Krafft dessen nicht nur das Simultaneum ratione des hohen Altars / daß selbiger bis an das Communicanten-Bäncklein denen Catholischen privativè zukommen solte / sondern auch ein Theil der Kirchen-Güter denen Catholischen Geistlichen überlassen / doch dabey ausdrücklich bedungen worden / daß die übrige Pfarr-Besoldung / so der Pfarrer Apiarius besessen / einem zeitlichen Pfarrer / die Evangelische Schul-Besoldung aber / gäntzlich ohne einige Abkürtzung einem Evangelischen Schul-Diener / wie auch die übrige Re-

ditus und das Exercitium Religionis in- und auſſer der Kirchen frey und ungehindert bleiben ſolle.

Nach dem Ryßwickiſchen Frieden / hat man Catholiſcher Seits / unter dem Vorwandt des Articuli 4ti nicht nur das vorige Simultaneum continuiret / ſondern auch den Pfarrer contra expreſſam diſpoſitionem Art. 46. das von ſeiner Beſoldung entzogene nicht reſtituirt / und überdiß alles den Kirchen-Chor Anno 1700. auf Philippi Jacobi gäntzlich verſperrt und eingenommen / und ihre Gewalt je länger je weiter ausgebreitet / die Evangeliſchen gezwungen / die Catholiſchen Feyertäge zu halten / die Helffte der Beſoldung des Evangeliſchen Schulmeiſters einem Catholiſchen zugelegt / und ihnen gar keinen Evangeliſchen Schulmeiſter eher zulaſſen wollen / bis jeder Evangeliſcher in Blanich 4. fl. (ſo zuſammen beynahe 100. fl. ausgemacht) dargelegt hat / auch noch darzu dem Pfarrer Rodrian bey 50. Rthl. Straff und Caſſation ſeines Miniſterii anbefohlen / ſich mit dem Catholiſchen Pfarrer wegen der Pfarr-Competenz zu berechnen / und dieſem die Helffte zu geben; und als dieſer ſich darzu nicht verſtehen / und von der vorhin ſchon geſchmählerten Beſoldung weiter nichts weggeben wollen / hat man ihm 6. Jahr ſeinen Competenz-Wein aus dem groſſen Zehenden vorenthalten / daß alſo derſelbe genöthigt worden / quid pro quo anzunehmen.

Weiter

Weiter ist der Herr Prælat fortgefahren/ und hat durch ein scharffes Pœnal-Mandat Anno 1712. befohlen/ daß die Lutherische vom Grünen-Donnerstag an/ bis folgenden Samstag/ nach der Catholischen Brauch/ sich des Glocken-Läutens enthalten solten; Und als die Evangelische Gemeinde deme nicht gleich Parition geleistet/ sind nicht allein/ nebst dem Prælatischen Amtmann/ 2. Chur-Pfältzische Ober-Amts-Knechte mit ihrem Gewehr in die Kirche kommen/ deren einer sich mit einem blossen Schwerdt bey dem Chor/ der andere mit einer Flinten und aufgezogenen Hahn/ auf die zur Glocke führende Treppe gestellt/ und mit Niedermachen und Todtschiessen gedrohet; sondern man ist den Oster-Dienstag mit noch mehrer Mannschafft/ und zwar zu 60 Igewaffneter theils Soldaten theils Ausschuß unter einem Lieutenant nach Blanich kommen/ hat unter währendem Gottes-Dienst die Kirchen-Thür besetzt/ und hernach den Pfarrer/ Schulmeister und alle darinn befindliche Zuhörer mannlichen Geschlechts von 15. bis 70. Jahren gefänglich weggeführet/ währender Zeit die von allen Männern entledigte Häuser formaliter geplündert/ das Vieh aus denen Ställen weggetrieben/ und die Gefangene sämtlich nach Creutznach geschleppt/ den Pfarrer durch Soldaten daselbst bewachen/ und die übrige in harte Gefängnüsse

werffen / ihr Vieh immittelst öffentlich feil und lossschlagen / und also solche Leute in grossen Schaden stürtzen lassen. Nun ist zwar solche That-Handlung von der Hochlöbl. Churfürstlichen Pfältzischen Regierung nicht gar geheissen / und die Relaxatio & Restitutio ablatorum anbefohlen / jene auch zwar / nicht aber diese / erfolgt / doch es bald darauf dahin gebracht / daß nicht nur der Pfarrer Rodrian von dem Prælaten gar cassirt / sondern auch solche Cassation von der Chur-Pfältzischen Regierung confirmirt / und ihme das Pfarr-Haus nebst dem Dorffe verborten worden. Worüber zwar der Pfarrer zu Wetzlar und Maynz geklagt / aber nichts ausgerichtet / da immittels ein anderer berüchtigter Studiosus, Enge // der Gemeine aufgedrungen werden wollen. Und als die Evangelische Unterthanen ihn anzunehmen / und in seine Predigt / wo die Catholische sich häuffig eingefunden / nicht gehen wollen / haben Herr Prior, Amtmann / der Catholische Pastor und andere ermeldten Studiosum Engel mit Gewalt in das Evangelische Pfarr-Haus einquartirt / und des Rodrians Frau mit ihren krancken Kindern unbarmhertzig hinausgetrieben / ihren Haus-Gerath hinausgeworffen / und den völligen Zehenden dem Catholischen Pfarrer zugewandt. Der Pfarrer Rodrian hat sich zwar nach seiner Rückkunfft von Wetzlar wieder in die Possession des Pfarr-Hauses gesetzt / es ist ihm aber solches

von

von dem Herrn Prælaten sehr übel gedeutet/ und er auf Churfürstlichen Pfältzischen Befehl aus dem Pfarr-Haus zum zweytenmahl vertrieben.

Und ob wohl im Nahmen des gesamten Evangelischen Corporis wegen solcher Beschwehrden so wohl an Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz / als auch an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz um Abstellung derselben schon Anno 1713. beweglich geschrieben worden / so ist doch dieselbe nicht allein nicht erfolget / sondern es sind noch neue und mehrere hinzu gekommen; Gestalten höchermeldter Prælat dem Blanischen Pfarrer Rodrian, welcher mit seiner Familia in Exilio lebt / sein Deservitum, als Wein / Heu Stroh / ꝛc. vorenthalten/ und seinen Antheil des Zehenden und anderer Frucht verkaufft / ja gar den berüchtigten Studiosum Theologiæ, Nahmens Engel / von Friedberg / wider alle beschehene Protestationes, aufs neue zu einem Pfarrer und Seelsorger auforingen wollen / dieser auch würcklich allda geprediget/ und denen Unterthanen von dem Herrn Prælaten jeden bey 5. fl. Frevel gebotten / in dessen Predigt zu gehen / nach deren Endigung die Unterthanen / in Gegenwart des Herrns Priors und zweyer Catholischen Geistlichen / samt dem Prælatischen Amtmann ermeldtem Engel die Hand-Treue zu geben / und ihn für ihren Pfarrer zu erkennen/ gezwungen worden. Ja es sind Catho-

lici in so gewaltsamen Procedueren so weit gegangen/daß sie denen Evangelischen zu Blanich/ wie bishero geschehen/ nicht mehr zugeben/ wollen/ an einen benachbarten Ort ihren öffentlichen Gottes-Dienst zu halten/ sondern/ ob man zwar dieselbe in die Kirche daselbst weiter nicht gezwungen/ dennoch bey einer nahmhafften Straff verbotten/anderwärts hinzugehen/daßenhero die beängstigte und arme Leute/weil sie den vermeynten Pfarrer Engel/als ihren Seelsorger/ nicht agnoscirẽ können oder wollen/ weder Sonn- noch Feyertäg zu keinen öffentlichen Gottes-Dienst gekommen/ noch ihre Kinder tauffen lassen können/ und da einige ihre Kinder auf Biebelsheim zu ihrem ordentlichen Pfarrer Rodrian zu tauffen gebracht/ sind sie um deswillen nach Creutzenach citirt/ ihnen daselbsten extra Territorum deswegen 100. Rthlr. Straff andictiret/ welche jedoch auf 30. fl. moderirt/ auf den Verweigerungs-Fall aber auf die Haupt-Wache gebracht/ woselbst sie in die 14. Täge/ ohnerachtet alles Bittens und Flehens/ wie auch versprochener Caution, scharff verwahrt worden; Wie man denn ihren Pfarrer Rodrian grausam verfolgt/ auf das passirte genau inquiriret/ ihn in allen zum Urheber machen/ und sich an allen ihm schon zugefügten Schimpff und Schaden nicht vergnügen lassen wollen/ sondern ihn zweymahl arrestirt/ und nicht eher wieder loß gelassen/bis das Kirchspiel Blanich in 70. Mann

mit

mit Hab und Gut vor ihn cavirt. Dann als die Gräfliche Herrschafft von Löwenhaupt-Falckenstein aus Mitleiden für den Pfarrer Rodrian den in Dero Graffschafft fälligen Biebelsheimer-Zehend zum Nahrungs-Behuff zuruck gehalten / so hat sich ein subornirter Münch vom Jacobs-Berge zu Maynz / Amandus Schell / in solcher Gegend eingefunden und ausgesprengt / wie man Prælatischer Seits geneigt seye / die Strittigkeiten / mit denen Evangelischen zu Blanich / und absonderlich dem Pfarrer / gütlich beyzulegen; Gestalten er darüber mit diesem in loco tertio zu conferiren hätte / und als ermeldter Pfarrer Rodrian sich bewegen lassen / ihme nach Creutznach zu folgen / ist er kaum in des Prælatischen Amtmanns Dümlings Haus getretten / als gleich die dasige Amts-Knechte nebst andern Burger-Wachten mit Gewehr in das Hans gekommen / ihn angebackt / und auf die so genannte Schlag-Pforte bey frolockenden Hohn und Sport / Gelächter / in ein abscheuliches Malefi canten Gefängnuß geführet / von da er endlich in der Nacht nacher Alzey gebracht und auf gegebene Parole in einem Stadt-Arrest gehalten worden / womit man Prælatischer Seits noch nicht zufrieden gewesen / sondern durch den Amtmann Dümling und einen Münch begehret / ihn härter zu setzen / doch endlich die Wahl gelassen worden / ob er in die sogenannte Silber-Cammer / ein gleichfalls har-

tes Gefängnuß / gehen / oder eine Wacht von zwey Mann auf seine Kosten haben wolte / da er dann das letzte und zwar täglich vor 1. fl. / da man es sonst um einen ½. fl. haben können / erwehlet / allwo ihme dann zugemuthet worden / auf den berührten Zehenden pro præsenti & futuro zu renunciiren. Den armen Kirchspielen hat man sub prætextu ihrer vor dem Pfarrer geschehenen Caution bey 300. fl. abgefordert / und auf Verweigerung ihnen das Vieh weggetrieben. In Summa / es sind die Evangelischen daselbst in so jämmerlichen Zustand gesetzt / und wider die theuer erworbene Religons-Verträge / Friedens-Schlüsse / ja den hoch-verpönten Profan-Frieden fast als feindlich überfallen / und dergestalt verfolget / daß sie nichts als den Bettel-Stab vor Augen / und sich mit ihren armen Weib und Kindern des Ihrigen schon gröstentheils entsetzet sehen / ja gäntzlich beraubt bleiben müssen / daferne nicht bald Rettung erfolget / als warum sie demüthigst bitten. Alles nach Jnhalt der bey denen Actis befindlichen authentischen Beylagen.

(o)

Kurtzer Bericht von dem Zustande unterschiedlicher Evangelischen Kirchen und Gemeinden in dem kleinen Bezirck nahe und um den in Num. XII. gedachten Prælatischen Ort Blanich gelegen/ wie es Anno 1713. in solcher Gegend gestanden/ ohne zu wissen/ was seiter der Zeit vor weitere Eingriffe geschehen.

(Num. XIII. Grav. Rel.)

I.

BAdenheim / eine Stunde von Blanich / davon nachzusehen Num. V.

II. Bretzenheim und Weitzenheim/ ½. Stunde von Blanich / ehemahls zur Grafschafft Falckenstein gehörig / nun aber Sr. Excellenz Herrn Grafen von Vehlen zuständig/ hat von der Besoldung zu Bretzenheim / als der Mutter-Kirch / nichts de fixo mehr / und müssen die Evangelischen daselbst ex propriis den Pfarrer unterhalten / und zu Wintzenheim im Filial, da er jetzo wohnet / hat derselbe annoch die Helffte der Besoldung zu geniessen.

III. Hilbersheim an der Guldenbach / zwey Stund von Blanich/ Sr. Excellenz Herrn Cammer-Præsidenten von Ingelheim und Herrn Baron von Greiffenklau zugehörig / ist fast gantz Evangelisch gewesen / nun aber völlig um das Evangelische Religions-Exercitium und deren daran hangen-

den

den Beneficien gebracht / und mit einem Papistischen Pastor und Schuldiener besetzet worden / ohngeachtet noch unterschiedliche allda wohnen.

IV. Weinesheim an der Guldenbach / ein Fürstlich-Salmischer Ort / daselbst thut man auch nunmehro das Simultaneum exerciren.

V. Schwebbenhausen an der Guldenbach / 3. Stund von Blanich / Sr. Excellenz von Ingelheim allein zugehörig / und ein Filial von der Waldlaubersheimer-Mutter-Kirch / worüber Hochgräflich-Nassau Weilburgische Herrschafft das Jus Episcopale, der Ort aber dem Duc de Schomburg zuständig / und gantz Evangelisch / hat nun in die 14. Jahr keinen Evangelischen Pfarrer mehr / und müssen die Evangelischen daselbst / nachdem sie den aufgedrungenen Pfarrer nicht erkennen wollen / zur Mutter-Kirchen nacher Waldlaubersheim gehen / und den Evangelischen Schulmeister zu Schwebbenhausen / in einem Bauren-Haus wohnhafft / unterhalten / weil der Catholische in der Schul-Competenz sitzt; Solchergestalt exerciren die Catholischen das angeführte Simultaneum nunmehr gantz allein in sothaner Filial-Kirchen / inmassen der Papistische Geistliche jedesmahl von Schönenberg / seinen Gottes-Dienst zu verrichten / dahin abkommt.

VI.

VI. Dörrenbach und Seiffersbach / vier Stund von Blanich / ehemahls dem Herrn von Sponheim / nunmehr aber Sr. Excellenz Herrn Cammer-Præsidenten von Ingelheim zugehörig / hat anjetzo auch nur die Helffte der Evangelischen Pfarr-Besoldung zu geniessen / und im übrigen gleiche Fata mit dem Simultaneo.

VII. Rimmelsheim / zwey Stund von Planich / unterschiedenen Herren Baronen zuständig / und derer letzterer Pfarrer Herr Gärtner / wie man berichtet / zu Enschborn bey Franckfurt anjetzo stehend gewesen / ist nun auch völlig um das Exercitium Religionis gebracht / ungeachtet viel Evangelische da sind ; Ist also die Besoldung des Evangelischen Geistlichen dahin / und denen Leuten werden die Römisch-Catholischen Casualia aufgedrungen.

VIII. Norheim / zwey Stund von Planich / dem Herrn Baron von Sickingen zu Ebernburg zuständig / hat so gleich nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß / indem das Danck-Fest noch von einem Evangelischen Geistlichen daselbst in der Kirchen gehalten worden / das Exercitium Religionis verlohren / und stehet noch in solchen betrübten Stand / ohne Pfarrer und Schulmeister.

IX. Ebernburg 1½. Stund von Planich / dem Herrn Baron von Sickingen desgleichen

gehörig / hat zwar seine Restitution eines Pfarrers / nach langen und harten Widerstand / vor $1\frac{1}{2}$ Jahr / mit Zurucklassung einiger Pfarr-Besoldung / aber noch keinen Schulmeister oder dessen Besoldung wieder empfangen.

X. Hüffelsheim / dem Freyherrn von Boas gehörig / daselbst hat man nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß Catholischer Seits das Simultaneum auch eingeführet.

XI. Schornsheim / denen Gahn-Erben Ritterschafftl. Herrschafften zuständig / dahin hat der Herr Prælat von St. Jacobs-Berg einen Geistlichen in des Closters Hof gesetzet / der das Simultaneum desgleichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen exerciren muß.

XII. Fenersheim / $2\frac{1}{2}$. Stund von Blanich / dem Herrn Baron Faust vom Stromberg zugehörig / daselbst ist zwar den Evangelischen das Exercitium Religionis noch erlaubet / aber der Römisch-Catholiche Pastor hat alle Reditus Ecclesiasticos zu sich gezogen.

XIII. Neuen-Baumberg / ist die Helffte dem Evangelischen Pfarrer entzogen / und dem Römisch-Catholischen Pastor zugeleget worden.

XIV. Nieder-Saulheim / den Gahn-Erben zuständig / daselbst ist nicht nur das Simulta-

multaneum introduciret worden / sondern der Römisch-Catholische Pastor hat auch die Helfft der Besoldung zu geniessen. Haubtsächlich aber sind nachgesetzte Orte sehr graviret.

In der Grafschafft Falckenstein.

XV. Harheim an der Streig bey Maynz cum Simultaneo Ordinario.

XVI. Hohen-Sulgen/cum Simultaneo und mit der Partage der Besoldung.

XVII. Winweiler ingleichen; Und die andern Orte allesamt/cum Extraordinario & Voluntario, wann es ihm beliebt.

XVIII. In der Freyherrschafft Reybols-Kirchen ist den Evangelischen die Kirch gar verschlossen; Man hat zwar Catholischer Seiten Versicherung gethan / sich desfalls in Conference einzulassen / den Erfolg aber wird die Zeit lehren.

Num. II.

Additamentum Ad Num XII. Des Evangelischen Kirchspiels Planich und seiner Filialen Bedruckung von denen Herren Prælaten aufm St. Jacobs-Berg bey Maynz / und denen Thur-Pfältzischen Beambten.

Mit Beylagen/sub Lit. A. B. biß E. inclus.

WElchergestalt diese Evangelische bloß ad distinctionem der Reformirten also genannte

nannte Lutherische Gemeinden / welche von Zeit der ersten Reformation bis ad annum 1655. und also per totum annum Decretorium 1624. in alleiniger ruhiger Possession ihres Evangelischen Gottes-Dienstes unstrittig gewesen / von denen Herren Prælaten aufm St. Jacobs-Berg bey Maynz wider alle Reichs-Gesetze und errichtete Special-Vergleiche und Concordata, Friedbrüchiger höchststraffbarer Weise solcher ihrer Possession entsetzet / das Simultaneum gewaltthätig und manu militari eingeführt / die Kirchen- und Schul-Besoldungen denen Evangelischen entzogen / ihr treuer Prediger Rodrian höchstärgerlich handthiert / endlich gäntzlich abgesetzt / und vertrieben / ein übel berüchtigter anderer / wider der Gemeinde Willen und mit Gewalt eingesetzt / und grosse Geld Summen von den armen Gemeinden erpresset worden / das ist in Num. XII. zwar kürtzlich erzehlt / auch in Num. XLV. unter denen Falckensteinischen Gravaminibus mit berühret worden. Nachdemahlen aber die förmliche Klage wie sie, Anno 1712. (als zu welcher Zeit solche Gewaltthätigkeiten vorgegangen) bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht zwar angebracht / aber wegen damahligen dieses Gerichts unglückseeligen Zustandes keine Hülffe erfolgt / als ein Documentum publicum zu Handen gekommen / wie Lit. A. zeiget / und von ein- und anderen Umstande noch ein unverwerfflicher Beweiß

weiß eingeloffen ; So hat man zu Bestärck- und Bestättigung sothaner Warheiten solche hiermit hinzuthun / und die Enormität des auf Römisch-Catholischer Seite verübten Facti damit desto klärer machen wollen.

Was vor ein sauberer Theologus und Seelsorger es sey / welcher sich von gantz unberechtigten Romano - Catholicis diesen Gemeinden auf eine scandalose Weise aufgedrungen / und ohne rechtliche Ordination ins Ambt setzen lassen / das ist aus dem Dehortatorio oder Abmahnungs-Schreiben des Gräflich-Falckensteinischen Ministerii sub Lit. B. in mehrerm zu erkennen ; Und was von seiner Vocation zu halten / da er einer nicht vacirenden Pfarre wider ihren Willen von einen zudringlichen Catholischen Obrigkeit gantz widerrechtlich obtrudirt werden sollen / das zeigt eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii der Kayserl. Freyen Reichs Stadt Franckfurt / auf dieserhalb bey ihm geschehene Anfrage damahls ertheilte Antwort sub Lit. C. Es hat auch dieser Engel gleich bey seiner Installation erwiesen / daß er nur den blossen Nahmen nach Evangelisch seyn müsse / indem er sich mit des Pfarrers Rodrians Pfarr-Besoldung nicht begnügt / sondern dieses Mannes Güter / Weine / und was er bey einigen Evangelischen an Gelde ausstehen gehabt / an sich genommen / und darüber Gewissen-loser Weise als über sein Eigenthum quasi Re bene ge-

sta quittiret. Und obwohl der Herr Prælat sich schrifftlich pro rata, die vom Pfarrer Rodrian vorgeschossene Bau-Kosten/ Mobilien/ und was ihm an der Besoldung gebührt/ zu vergnügen erklärt/ so ist dennoch nichts erfolgt.

Wie mehrbesagter Pfarrer Rodrian zu Creutznach mit schmähliger Gefangenschafft unschuldig belegt worden/ das ist in Num XII. auch schon enthalten/ daß er aber sein Gefängnuß mit 22. fl. selbst bezahlen müssen/ das beweiset des wegen anderer Händel in der Untern-Pfaltz bekannten Rittmeyers/ Quittung sub Lit. D. Und als er in der vierdten Nacht aus diesem Gefängnus erlassen zu werden vermeinet/ ist er als ein Maleficant in der dunckeln Nacht zwischen 11. und 12. Uhren mit verschiedenen Ambts-Knechten/ und in Begleitung eines Ausschusses/ nacher Alzey geführt/ bey 7. Wochen allda arrestirt/ und nicht eher entlassen worden/ bis er vor den verarrestirten Zehenden 800. fl./ wie aus Beylage sub Lit. E. zu sehen/ nebenst 100. fl. verursachten Unkosten/ wovor/ weil die Mittel nicht aufzubringen gewesen/ ihm von seinem zu Furfeld bisher mit Arrest beschlagenen Gut einige Stuck Felder per publicam Subhastationem, nur um mehrere Unkosten zu verursachen/ verkaufft/ baar erlegt. Womit man sich doch nicht begnügt/ sondern es wurde (zugeschweigen/ daß man von denen Gemeinden bald diesen bald jenen arrestirt/ mit Geld-

Straf-

Streffen / sonderlich diejenigen / welche ihre Kinder beym Pfarrer Rodrian tauffen lassen / ans Fuß-Eisen gestellt / und den Martin Schneider aus dem Ort relegirt) das sämtliche Kirchspiel / deren Anzahl 70. Mann / die sich verbunden / vor ihrer Kirche Gerechtsame zu stehen / jeglicher zu zweyenmahlen 10. Thlr. zu erlegen condemniret / davon den Evangelischen zu Biebelsheim vor ihr Theil 581. fl. zugewachsen / welches dieselbe / als sie nicht im Stand / aus eigenen Mitteln zu zahlen / auch kaum einige Täge Dilation erhalten können / anderwärts mit ihren grösten Schaden aufzunehmen bemüßiget worden. Wie dann auch durch Anstifftung einiger Römisch-Catholischen der Französische Obriste Kleinholtz bey ehemahliger Wegnehmung der Kirchen mit seinen Trouppen in Biebelsheim eingeruckt / und der Gemeinde bey 75. fl. Unkosten gemacht. Nicht besser giengs denen Evangelischen zu Planich und Ippesheim / da jeglicher 16. Thlr. zu erlegen angehalten wurde / daß ohne alle Unkosten die Summa an ausgepreßten Gelde sich über mehr als 1000. fl. belieff. Durch welche ungemeine und unabläßige harte Procedu-ren / nachdem der Gemeinde Planich / welche zum Theil einige Jahre anderwärts den Gottes-Dienst verrichtet / den studiosum Engel / aller ihrer per Notarium & Testes gegen ihn beschehenen Protestation ohngeachtet / absolute vor ihren Pfarrer zu erkennen / bey nachdrück-

licher Straffe auferlegt worden/der Pfarrer Rodrian endlich auch das Filial Biebelsheim zu verlassen/und in das bittere Exilium, worinn er sich bis dato mit acht / mehrentheils noch kleinen Kindern in der grössesten Miserie befindet/ zu gehen genöthiget worden.

Weil nun denen bey der Sache interessirten Römisch-Catholischen solcher Frevel so glücklich gelungen und frey ausgegangen/so fähret der per Simultaneum neueingedrungene Catholische Geistliche mehrere Attentata auszuüben immer fort / gestalten derselbe den Pfarr-Garten vor sich mit einer Mauer umfassen und besaamen lassen. Dazu schweiget der vor einen Evangelischen Pfarrer sich aufführende Engel still / und erweiset sich wie bey der Installation, also auch bey Fortführung des zu sich gerissenen Amts mehr einen öffentlichen Verfolger / als getreuen Hirten und Pfarrer / dem die Conservation der Evangelischen Kirchen-Gefälle oblieget. Diese Evangelische Gemeinden dörffen zwar ihr Elend durch ein förmliches Memorial jetzo nicht klagen/ sie hoffen aber / Ihre Kayserl. Majestät und das Reich werden auf die warhaffte Erzehlung den Herrn Prælaten dahin anweisen / damit der obtrudirte Prediger Engel weggeschaffet / der exulirende Pfarrer Rodrian wieder in sein Amt gesetzet / alle entzogene Besoldung und dem Kirchspiel abgenöthigte grosse Geld-Summen restituiret / within dieses Kirchspiel in Conformität

mität der bereits von Ihro Kayserlichen Majestät an einige Ritterschafftliche in dortiger Nachbarschafft ergangenen allergnädigsten Kayserlichen Rescripten ad Statum anni 1624. möge hergestellt werden.

Beylagen
Lit. A.

Unterthänigste Klag- und Bitt-Schrifft/ bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar / von dem sämlichen Evangelischen Kirchspiel zu Planich / und dessen Pfarrer Johann Jacob Rodrian, Contraden Chur-Pfältzischen Regierungs-Rath / Truchsessen zu Creutznach / Herrn Christian Rittmeyern / wie auch den Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berg zu Maynz ꝛc. in Anno 1712. übergeben.

cum Adjunctis a. Lit. a. usque f. inclus.

Hoch Wohlgebohrner Freyherr,
Höchstverordneter
Cammer Richter-Amts-Verweser /
Gnädiger Herr.

Es ist allbereits das gewaltsame und mehr als feindlich von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. zu Pfaltz Regierungs-Rath und Truchseß zu Creutznach / Herrn Christian Rittmeyern / um seinen gegen die Evangelisch-Lutherische Religion, deren er hiebevor auch

zugethan gewesen / tragenden unerbittlichen Haß / wie auch des Prælatischen Amtmann Dumlings zu Planich / wider uns ausgeübte Verfahren hin und wieder erschollen / jedennoch aber zu besserer Einsehung vorgangener Geschicht / wollen wir der Sachen Beschaffenheit / samt derer dahin gehörigen Umständen / Ew. Hoch-Freyherrlichen Excellenz mit Warheits-Grund hiermit unterthänigst berichten.

Es bestehet das Kirchspiel Planich aus dreyen Orten / als Planich / dem Herrn Prælaten aufm St. Jacobs-Berg zu Maynz / Benedictiner-Ordens / zur Ober-Rheinischen Ritterschafft gehörig / Biebelsheim / dem Herrn Grafen von Falckenstein / Löwenhaupt und Manderschied / und Ippesheim / theils auch hochgenannten Grafen / theils aber desgleichen der Ober-Rheinischen Ritterschafft bothmässig / allerseits bey Creutznach gelegen / darunter dann zu Planich die Mutter-Kirch / und um dieselbe zu recognosciren / müssen die Filialisten von Biebelsheim und Ippesheim des Jahrs viermahl / als Ostern / Pfingsten / Weyhnachten und Char-Freytag / daselbsten den Gottes-Dienst besuchen / auch die Kirche bauen / und im Esse erhalten / die Glocken / und was darvon dependiret mit anschaffen helffen / gleichwie solches zwischen Prælaten / Convent und den dreyen Gemeinden An. 1510. 1512. 1513. verglichen und versiegelt / auch

auch darinnen ferner / daß keine Partie, ohne Consens der andern / das geringste zu ändern Macht habe / ausbedungen worden / welche Concordaten die Evangelische Gemeinden annoch in Originalibus besitzen.

Es gehört das Exercitium zu Planich den Evangelisch-Lutherischen / vermöge des Westphälischen Frieden-Schlusses primo Januarii de Anno 1624. unwidersprechlich und privativè zu / obschon 1655. die Catholische daselbst / die Kirche militari manu aufgeschlagen / den Evangelischen eine grosse Geld-Summe abzwingen lassen / und also violenter die Possession ergriffen / auch in derselben sich bis ad Annum 1671. widerrechtlich manuteniret / so hat doch solches Chur-Pfalz und Hochfürstl. Durchl. zu Baaden-Baaden / als Schutz-Herrn zu Planich / nicht länger gedultet / sondern auf unterthänigste Vorstellung das Exercitium Simultaneum wieder aufgehoben / mithin die Evangelische in vorige Freyheit und Jura immittiret / auch da ein- und andermahl dargegen attentiret werden wollen / bis zu dem vorigen Frantzösischen Krieg kräfftigst protegiret und geschützet / allein die sogenannte unglückselige Reunion hat dem Herrn Prælaten Gelegenheit und Anlaß gegeben / durch Hülff der feindlichen Præpotenz, zu Behuff der Catholischen / das Simultaneum einzuführen / und zugleich dem Evangelischen Pfarrer ein grosses Theil seiner Besoldung zu entgehen /

zu dem Ende / dann / da wir diesen und andern / den Frieden-Schlüssen entgegen stehenden Zunöthigungen gebührende Opposition gethan / die Kirch zu Planich durch Frantzösische Execution mit Aexten aufgehauen / vier Männer von der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde nach Landsberg geführet / und da selbst in die härteste Gefängnus geworffen worden / auch da nachmahls unser Pfarrer Apiarius An. 1685. verstorben / hat der Herr Prælat, aller behörigen Vorstellung ungeachtet / uns einen Evangelischen Pfarrer zu geben geweigert / es sey dann / daß die Kirchen-Güter / wovon ein Evangelischer Pfarrer zum Theil seine Besoldung gezogen / wie auch sonst ein mehrers von der Besoldung einen Catholischen Geistlichen überlassen würden ; Weilen wir nun diese vorhabende Gewalt zu hintertreiben nicht vermöcht / so haben endlich einige Evangelische von Planich / dann der grösseste Theil daselbst / wie auch die beyden Dörffer Bibelsheim und Ippesheim darein niemahls consentiret / vielweniger den Accord ratificiret / in ein widerrechtlichen Accord im Jahr 1685. den 26. Sept. gewilliget / darinn dann nicht nur wegen des Simultanei, hohen Altars / daß selbiger bis an das Communicanten-Bäncklein denen Catholischen privativè zukommen solte / und gewissen Antheil der Besoldung / so gleichfalls denenselben zugewendet worden / sondern auch ausdrücklich denen Evangelischen zum

Behuff versehen worden / daß die übrige Pfarr-Besoldung / so unser Pfarrer Apiarius besessen / ein zeitlicher Pfarrer / die Evangelische Schul-Besoldung aber gäntzlich ohne einige Abkürtzung einem Evangelischen Schul-Diener wie auch die übrige Reditus und das Exercitium Religionis in und ausser der Kirch frey und ohngehindert der Evangelischen Gemeinde zu ewigen Tagen / so dann ferner das Kirchen-Chor / den hohen Altar ausgenommen zu unserm Gebrauch bleiben solle / daher dann der Herr Prælat auch selbst / vermöge Accords / uns einen besondern Altar in das Chor bauen und bekleiden müssen. vid. lit. a. §. 3. Ob wir nun schon der Hoffnung gelebet / daß diese des Westphälischen Frieden-Schlusses Infraction länger nicht / als die feindliche Reunion, wodurch jene verursachet worden / fürwehren / und nach cessirter Reunion sothane Infraction hinwiederum auch cessiren würde ; so haben wir doch nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden ein weit anders erfahren müssen / da dann unter dem Vorwand des Art. 4. das Simultaneum continuiret / dem Pfarrer das von seiner Besoldung entzogene nicht restituiret / und über diß alles auch uns der Kirchen-Chor / ohngeachtet wir denselben nicht allein toto Reunionis, sondern auch ipso Conclusæ Pacis Rysvvicensis tempore, bis ad Annum 1700. ohne einige Contradiction

cumulative eingehabt / des Art. 4. ausdrücklichem Tenor, als dessen klaren Inhalt nach / quoad Ecclesiastica alles in dem tempore conclusæ Pacis vorgewesenen Stand gelassen werden sollen / schnurstracks zuwider / durch ein zwischen demselben und Navi Ecclesiæ hingestelltes Geräms verschlossen / mithin alle unsere dargegen eingewandte Protestationes keinesweges attendiret worden / sondern man vielmehr die einmahl angefangene / und bishero ausgeübte Gewalt zu prosequiren / sich eyffrigst angelegen seyn lassen ; dann nicht zu gedencken / daß der Herr Prælat Anno 1700. uns die Catholische Feyer-Tage zu feyren gezwungen / sondern auch damahlen einen Catholischen Schulmeister an wollen dringen / und zu dem Ende durch militarische Execution belegen lassen ; weilen aber auf beschehene Remonstration bey Chur-Pfaltz und Hochfürstlichen Durchleucht zu Baaden-Baaden Hochlöbliches Ober-Ambt Creutznach / die Soldaten zurück geruffen / und die Sache nicht angehen wollen / die Helffte der Evangelischen Schul-Besoldung einen Catholischen Schulmeister / sowohl gegen die Frieden-Schlüsse / als auch selbst vom Herrn Prælaten aufgerichtete Verträge zu wenden / und nicht eher einen Schulmeister geben wollen / bis jeder Evangelischer in Planich 4. fl. / so zusammen bey nahe 100 fl. ausmacht / dargelegt hat / auch noch wohl die Evangelische Pfarr-Besol-

ſoldung/ſo daß wir dem Pfarrer von dem Unſrigen zu ſeiner Subſiſtence einiges zulegen müſſen / (vid. lit. b.) ſchmählern / und den Jährlich fallenden Competenz-Wein / von Anno 1700. bis 1706. gäntzlich enthalten / daß der Pfarrer genöthiget worden / quid pro quo zu nehmen / und endlich gegen die alten Concordaten in der Kirchen / ohne Conſens des Kirchſpiels / ein- und anders ändern müſſen / wie denn der Catholiſche Paſtor annoch den 9. April. lauffenden Jahres die Cantzel propria authoritate abbrechen und anderwärts verſetzen laſſen / ſo aber wieder auf vorigen Ort hat müſſen hergeſtellet werden. Bey welchen Attentatis und Friedens-Contraventionen es dennoch / weilen wir amore Pacis eine zimliche Zeit / ohne ſolches bey dieſem Hochpreißlichen Corpore der hohen Reichs-Stände anzubringen / und daſelbſt um Hülffe nachzuſuchen / verſtreichen laſſen / nicht verblieben / indem ſich der Herr Prælat weiter gewagt / und kurtz vor dem verwichenen Char-Freytag ein ſehr hartes Pœnal-Mandat ergehen laſſen / daß wir der Römiſch Catholiſchen Gewohnheit obſerviren / und zu unſer Paſſions-Predigt kein Zeichen mit der Glocken geben ſolten. (vid. lit. c.) Wiewohl wir nun hierauf in Deliberation geſtanden / daß wir dieſem Præcepto zu Bezeigung der von uns dem Herrn Prælaten zutragender deferenz, unter behöriger Proteſtation de non præjudicando pariren ſolten und wolten ; ſo hat doch der Prælatiſche Ambt-

mann/

mann / und Chur-Pfälzische Zinß-Meister zu Creutzenach / Dümling / den Erfolg nicht erwartet / sondern obgedachten Herrn Rittmeyer um Hülffe angeruffen / welcher sich dann authoritate propria, ohne bey Chur-Pfälzischer Regierung anzufragen / und Befehl einzuholen / die der Churfürstlichen Pfaltz zu Planich competirende Schutz-Gerechtsame zum Prætext nehmend / und derselben enormirter abutirend / sich erlauben dürffen / nicht nur ein solches Verbot / wie von Seiten des Herrn Prælaten beschehen / anzulegen / sondern auch zwey Chur-Pfälzische Ambts-Knechte mit Gewehr um das Glocken-Geläute mit Macht und armata manu zu verhindern / nach Planich abzuschicken / welche dann dem von gedachtem Herrn Rittmeyer aufgehabten Befehl getreulich nachgelebet / dann dem sich einer von ihnen in der Kirchen mit blossen Degen / der andere aber auf die zu dem Glocken-Thurn führende Treppen mit seiner Fusil und aufgezogenen Hanen gestellet / der Prælatische Ambtmann aber NB. tapffer zugeruffen / daß sie die Hunde / nemlich uns / die Evangeschen / niedermachen und todtschiessen solten / welches Unglück dannoch durch unsers Pfarrers Johann Jacob Rodrian fürsichtige Conduite, indem er uns ermahnet / daß wir uns aller Gegen-Thätlichkeiten / unerachtet der eine Ambts-Knecht nach einem unter uns / und selbigem durch den Rock gestochen / enthalten

solten

solten / (dem Höchsten sey Danck) verhindert worden / da sonsten gar leicht / weil wir eben so starck und stärcker als die Catholische Parthey gewesen / Mord und Todtschlag hätte erfolgen können. Nachdem nun diese offenbare ermeldtem Herrn Regierungs-Rath von seiner gnädigsten Chur-Herrschafft nicht anbefohlene Violenz uns auch in Harnisch gejagt / und verursacht / daß wir Filialisten / die wir unter des Herrn Prælaten Jurisdiction nicht stehen / ohngeachtet dieses Verbots die Glocken selbst angezogen / welches vielleicht nicht geschehen und wohl unterblieben seyn würde / bey dem darob entstandenen Tumult dann / da einer den andern hin und wieder gezogen / casualiter und ohne Vorsatz ein weniges an dem Chor-Geräms / davon den Oster-Montag wehrender Predigt / noch ein Stück von selbsten eingefallen / eingedruckt wurde / und weilen von dem Herrn Ambtmann noch ein mehrers Unternehmen gedrohet / so haben wir dasselbe / als ein von dem Herrn Prælaten contra Art. 4. Instrum. Pacis Rysvvicensis, wie auch einige Verträge und zu unserm Nachtheil angelegtes novum Opus weiter geöffnet und eingerissen / hat sich obgemeldter Herr Rittmeyer / welcher hierdurch eine stattliche Gelegenheit / seinen Religions-Haß auszulassen / erlangt zu haben vermeint / nebst dem Prælatischen Ambtmann Dümling mit achs bewaffneten Creutzenacher Taglöhnern / den 26. Martii, als Sambstags vor Ostern /

wir an nichts anders gedacht als an GOtt/ die Bekändtnüß unserer Sünden in der Beicht vor ihm abzulegen / so aber sowohl als die Ausspendung des Heil. Abendmahls auf das Heil. Oster-Fest darauf unterbleiben müssen / hinaus begeben / einige von uns arrestiren / des Pfarrers und einigen von uns ihr Rind Vieh hinweg nehmen / der letztern ihres nach Creutznach treiben / dem Pfarrer aber das seinige / weil er unschuldig befunden worden / so bald restituiren/von uns aber 50. Rthlr. prætendiren lassen/ auch diß Postulatum auf Oster-Montag gegen den Pfarrer und einige Gemeinds-Leuthe / mit zugethaner Erklärung wiederholet / daß alsdann das vergangene cassiret / und das Vieh denen Eigenthums-Herren wieder zugestellet / auch zu diesem Ende uns bis den Donnerstag nach Ostern Zeit gegeben werden solte. Nun wer hätte auf dergleichen Insinuationen nicht trauen wollen / allein mehrgedachter Herr Rittmayer hatte einmahl feste bey sich beschlossen / seinen unzeitigen Religions-Eyfer / als wie eine wütende Fluth und reissenden Strom über uns auszugiessen / daher er von der Chur-Pfältzischen Garnison zu Caub einen Lieutenant mit 25. Mann Ausschuß von Creutznach kommen / und den Oster Dienstag / als den 29. Martii, die Kirche zu Planich / obschon die Evangelischen daselbsten bey allen am Char-Freytag durch die Filialisten von Bitelsheim und Ippesheim vorgenommen sich passiv gehal-

halten/unter fürwehrenden Gottes-Dienſt umſtellen / den Pfarrer / Schulmeiſter / wie auch Männer und Söhne gefänglich wegnehmen / das Vieh aus den Ställen holen / die Häuſer theils erbrechen / und die Victualien heraus nehmen / den Wein durch die Soldaten ausſauffen / daß man etliche auf einem Karren führen müſſen / ſo gar die Häuſer der Kind-Betterinnen nicht verſchonen / und endlich allerſeits nach Creutznach führen/den Pfarrer auch anders nicht als einen groſſen Malefican-ten / ohne daß jemand von uns denſelben ſpre-chen dürffen / verwachen / die übrigen aber auf die Schlag-Pforte / Rath-Haus / und in das ſogenannte Butter-Faß / welches ein ſo hart und erſchröcklich Gefängnuß un-ter der Erde iſt / wo auch ſonſt niemand als nur die Leib und Leben verwirckt haben / hinzukommen pflegen / einlegen / auch ſich hiermit nicht vergnügen laſſen / ſondern den 30. Martii Nachts abermahlen / durch ob-gemeldte Cauber Soldaten einen Einfall thun / einiges Vieh / auch die geringen / ſo den Char-Freytag nicht einheimiſch geweſen / und an allem kein Theil genommen / nur daß ſie ſich erklä-ret / ihre competirende Kirchen-Jura mit ſuchen zu helffen / hinweg nehmen / zwey Söhne / de-ren einer ſeine ſterbende Mutter / (welche auch in dieſem Schrecken von allen verlaſſen / morgens ſtarr-tod im Bett gefunden / mit-

hin

hin in ihrer letzten Noth aller menschlichen Assistence beraubet worden) besuchen wollen/ greiffen / und mit Wagen-Seilern binden / und endlich den ersten Aprilis dem Pfarrer sein Rind-Vieh nochmahls abholen / und nach Creutznach treiben / auch dann nach vorhergegangenem Trummel-Schlag an selbigem Tage per publicam Subhastationem verganten / und als dieses alles / ob es schon bis auf 300. fl. sich belauffen / die von uns vor Unkosten und Straff geforderte grosse Geld-Summam beyzubringen nicht anreichen / wir uns zu derer Erlegung / auf Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz provocirend / nicht bequemen wollen / vier von denen Gefangenen / dem Herrn Grafen von Falckenstein und der Ober-Rheinischen Ritterschafft angehörigen Unterthanen / nach Caub schleppen / allwo sie dann etliche Wochen in der Haupt-Wache elendiglich / mit grösserer Versaumnuß ihrer Haushaltung und Feld-Baues / zuzubringen gemüssiget worden / und ohne Zweiffel noch allda sitzen würden / wann nicht Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz hohe Regierung zu Heydelberg der armen Leute sich erbarmet / und die Erlassung befohlen hätte / wie dann auch über diß alles zu des Kirchspiels dadurch intendirter ewiger Beschimpffung / und dahero besorglich entstehend immerwehrender Collision zwischen beyderseits Religions-Verwandten eine Schand-Tafel über das

Vor-

Vorgeräms mit dieſer Einſchrifft / ſo Teutſch als Lateiniſch: Tempore paſchali effractum & violatorum ſumptibus reparatum, aufrichten / ſo gar auch zwey Falckenſteiniſche Unterthanen von Bibelsheim / ſo daß wegen unſer am Kayſerl. Hochpreißlichen Cammer-Gericht / und Jhro Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz / geſchehenen Appellation, Inſtrumentum Notariatus (vid. lit. e.) obgedachtem Herrn Rittmeyer überreichen müſſen / den 8. April abermahl einige Tage anhalten laſſen / iedoch ſind wir / der nicht genugſam zu preiſender hoher Churfürſtlich-Pfältziſcher Regierung / zu Dero unverwelcklichen Ruhm / nachzurühmen ſchuldig / daß ſelbige / den von offt ermeldtem Herrn Rittmeyer gebrauchten unbarmhertzig- und mehr als feindlichen modum Procedendi nicht gebilliget / ſondern zu folg unſerer ad Cameram Imperialem und an Jhre Churfürſtliche Durchleucht unterthänigſt beſchehener Appellation, und unterthänigſtem Memorialis, dem klaren Bericht nach / höchſt- löblich befohlen / daß der Herr Rittmeyer die Gefangenen ohne Entgeld hinwieder dimittiren / und daß unſerm Kirchſpiel / durch Vergantung des abgenommenen Viehes / und ſonſten baar abgepreſten Geldes / reſtituiren ſolle / (vid lit. f.) welchen Befehl zwar der Herr Rittmeyer inſoweit pariret / daß er die Gefangene von Caub revociret / dieſelbe aber de novo zu Creutz-

nach wieder einsetzen und erst etliche Tage darnach (nachdem er dieselbe zuvor als feindliche Spionen visitiret / und ihnen zu verstehen geben / was gestalt er besorgte / daß auf Veranlassung der Catholischen zu Planich / die Frantzosen einige von uns hencken / und die auch zu unserm Kirchspiel mit angehörige Falckensteinische Dörffer Bibelsheim und Ippesheim abbrennen lassen würden / welches unsers Vermuthens zu dem Ende geschehen / damit wir dadurch intimidiret / und aus Furcht Strang und Brandes / die angesonnene Geld-Summam erlegen möchten) loßgelassen / von dem abgenommenem Gelde aber nicht das allergeringste wieder zurück gegeben / sondern wie wir nicht unbillig præsumiren / den Herrn Prælaten dahin veranlasset / daß selbiger unserm Pfarrer / der doch an allem unschuldig / und sowohl von dem Herrn Rittmeyer / als Prælatischen Ambtmann / die ihn / wie sie nur gewolt / einen Schelm und Rebellen gescholten / viele schwere Injurien erlitten / ein Cassations-Decret. (vid. lit. d.) von welchem er / Pfarrer / an Ihro Kayserliche Majestät und des Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar geziemend appelliret / zugeschickt / und uns dermahlen / aller unserer darwider vorgekehrten Protestation ungeachtet / einen andern jungen leichtsinnigen Studenten / der sich zur Danckbarkeit in allem nach des Herrn Prælaten Befehl anzuschicken / mit befördern zu helffen obligirt seyn

würs

würde / obtrudiren will / wie dann bey Pfarrers Rodrians erster Reise nach Wetzlar / um dieses dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht unterthänigst gemüßigter Weise vorzustellen / gedachter Studiosus sich unterstanden / Dominica Jubilate eine Predigt / in Zusammenlauffung der Catholischen und etlicher weniger Weiber / in der Kirche zu Planich abzulegen / welches aber auf dem Filial Bibelsheim / auf Ordre seiner Excellenz Herrn Grafen von Löwenhaupt und Manderscheid / ihm nicht zugestanden worden / und hat er re infecta abziehen müssen / darauf derselbe sich wieder nacher Maynz salviret / daselbst er eine Zeitlang von dem Herrn Prælaten unterhalten worden ; es hat aber Pfarrer nachmahls bey seiner Wiederkunfft nach Wetzlar / sogleich die Possession ergriffen / und damit bis aufs Fest St. Joh. Baptistæ continuiret / weil ihm aber de novo die Cassation angesagt / und die Cantzel zu besteigen verborren / hat Pfarrer Sambstag vor dem 5. Trinitatis, mit einigen Deputirten aus dem Kirchspiel / sich nacher Maynz verfüget / konten aber dißmahl so wenig als vormahln das Glück haben / den Herrn Prælaten zu sprechen / ja ein Deputirter verlangte und bate unterthänig um Dimission seiner Tochter / welche nacher Bibelsheim zu verheyrathen resolviret / und der Leibeigenschafft gegen der Gebühr deswegen loß seyn wolte / erhielte aber durch einen Geistlichen die Antwort / daß der Herr

Prælat bis zu Endigung des Processes nichts vornehmen noch dieses zugeben wolte. Von dar sich Pfarrer abermahlen nacher Wetzlar begeben / worhin wir ihn untern 27. Junii per expressum betrübt benachrichtigen musten / daß gedachter Studiosus sich wieder zu Planich eingefunden / und den 6. Sonntag Trinitatis, in Versammlung der Catholischen / in der Kirche abermahl geprediget / weilen aber die Evangelischen dieser Predigt nicht beygewohnt / so wurden sie selbigen Sonntag Abends annoch aufs Rath-Haus citiret / und hat Herr Prior und Ambtmann ihnen anbefohlen / daß sie gegenwärtigen Studiosum solten vor ihren Pfarrer erkennen / und Hand-Treu geben / worzu sie sich aber keineswegs billig resolviren wollen / dahero Montags darauf dergleichen abermahls an sie begehret / und bey Straff anbefohlen worden / dessen Predigten beyzuwohnen. Eodem die Vormittag wurde hierauf der Frau Pfarrerin angesagt / eine Kammer im Pfarr-Hause zu raumen / und dem Studioso ein Bett zu decken / worzu sie dann sich gantz willig gefunden / muste aber Nachmittag betrübt erfahren / daß der Herr Prior, Ambtmann und Pastor, sambt Studioso, ins Pfarr-Haus kommen / und ihr anbefohlen / sie solte sogleich das Pfarr-Haus räumen / worgegen sie aber protestiret / und sich darzu in Abwesenheit ihres Mannes nicht resolviren können / so hat man dann einige Evangelische

ge-

gezwungen / den Anfang zu machen / auszuräumen / welche aber sich salviret und versteckt / dannenhero müsten einige Catholische / welchen man von dieser Arbeit einen guten Lohn versprochen / alles hinaus werffen / die Bett-Laden insgesambt / auch so gar diejenigen / worinnen zwey krancke Kinder an den Rödeln gelegen / wie auch Schränck und Tisch ausgeschlagen / und die Kinder auf die Erde gelegt / des Pfarrers Briefschafften hat man unverschlossen in ein Catholisch Haus getragen / solche auch zu restituiren recusiret / die Gärten wurden den Catholischen Kindern preiß gelassen / giengen ins Pfarr-Haus / sungen und sprungen / worbey sich ungefehr ein Evangelisch Kind eingefunden / welches ein Catholischer Mann übel tractiret / mit Füssen getretten / daß es schwartz und blau aussiehet / und muste endlich die Frau Pfarrerin / nach vielen erlittenen Schmäh- und Lästerungen / mit ihrer gantzen Familie, doch nicht in das von dem Ambtmann angewiesene Juden-Haus / sondern zu einem Evangelischen Mann sich retiriren ; daß dieses Jahr gefallene und dem Pfarrer angehöriges Zehenden-Heu hat der Cathol sche Pastor wegnehmen und und in sein Haus führen lassen / auch das in der Scheuer gelegene Heu ist ebenfalls / sich dessen nicht anzumassen / ohnerachtet es des Pfarrers sein Deservitum ist / befohlen worden / dergleichen

chen anmaßlicher Gewalt auch mit andern Früchten sich zu unterfangen/ willens.

Wann nun aus sothaner warhaffrigen Facti Specie sich deutlich zu Tage legt/ wie sehr man von Seiten des Herrn Prælaten nicht nur dem Westphälischen und Ryßwickischen Frieden-Schlüssen/ sondern auch dem eigenen/ den 26. Septempr. 1685. angerichteten Vertrag/ geflissentlich und gewaltsam contraveniret/ indem man Anno 1700. die ohnedem schon getheilte Pfarr-Besoldung noch einmal zu partagiren/ auch de facto dem Pfarrer seinen Competenz-Wein zu enthalten/ die Schul-Besoldung zur Helffte zu entziehen/ den Evangelischen Altar aus dem Chor zu werffen/ und die Evangelischen durch ein zugemachtes Geräms daraus zu delogiren/ die Unterlassung des Glocken-Geläuts am Char-Freytag aufzudringen/ einen andern Pfarrer zu obtrudiren/ und andere mehrere Thätlichkeiten zu verüben/ und wir solchemnach/ wo uns nicht/ nach Veranlassung der Reichs-Gesetze/ die benöthigte Hülffe widerfahren solte/ nothwendig succumbiren/ und die völlige Unterdrückung des Evangelischen Religions-Exercitii zu Planich und Filialien besorgen müssen: Als gelanget an Ew. Freyherrliche Excellenz des zu Ende unterschriebenen Pfarrers und Kirchspiels zu Planich unterthäniges Bitten/ auf solche vorgebrachte Umstände/ die

schon

schon vorher gesuchte Citation samt dem Mandato nunmehro gnädig förderlich zu erkennen.

Ew. Freyherrl. Excellenz.

unterthänigst-gehorsamste

Johann Jacob Rodrian, Pfarrer und sämbtl. Evangelisches Kirchspiel zu Planich.

Folgen die Beylagen Zu vorherstehenden Memoriali

Lit. a.

Copia des zwischen denen Catholischen und einigen Evangelischen zu Planich den 26. Sept. 1685. aufgerichteten Religions-Vergleichs.

Nota. Befindet sich dieser Staats-Cantzeley XXI. Theil Cap. II. als eine Beylag sub Num. 5. pag. 102. & seq. bereits einverleibt.

Lit. b,

Copia wiederholten Decreti des Prælatischen Amtmann Damens, wegen Theilung der Pfarr Competenz. de dato 19. Dec. 1700.

Nota Ist gleichfalls loco citato sub Num. 9. pag. 108. & seq. ersichtlich.

Lit. c.

Pœnal-Mandat des Herrn Prälatens / daß so wohl die Evangelische zu Blanich / als auch die von Biebelsheim und Ippesheim / sich des

Läutens vom Grünen-Donnerstag an / biß den darauf folgenden Samstag/gäntzlich enthalten sollen / de dato 21. Martii 1712.

Nota, Vide similiter citat. partem. XXI. Cap. II. in Adjunctis sub Num. 10. pag. 110. & seqq.

Lit. d.

Cassations-Decret, den Evangelischen Pfarrer zu Blanich Rodrian betreffend.

Nota. Præsentiret sich ebenfalls allschon in mehr recensirten XXI. Theil II. Cap Adjuncto. Num. 14. pag. 116. &c. und wird dannenhero auch deren Recapitulation zu Menagirung des Raums allhier unterlassen.

Lit. e.

Instrumentum Notariatus, loco Attestati, den vom Herrn Pfarrer Rodrian wegen obigen Cassations-Decret, ad Camerum & Comitia beschehenen Appellation auch sogleich ad Protocollum annectirte deren nomine des Planicher Kirchspiels Deputirten / Aussagen / daß nemlich die gantze Evangelisch-Lutherische Gemeinde mit obbemelden Ihres Herrn Pfarrers Rodrians Lehr/Leben und Conduite allerdings zu frieden.

ANno Domini 1712. d. 6ta Mens. Mart. Indictione 5ta Anno Imo Regiminis Imperatoris Rom. Domini, Dn. Caroli VI. Hispaniarum Hungariæ & Bohemiæ Regis &c. com-

comparirte vor mir Ends Unterschreibenen / offenbaren geschwohrnen Kayserl. Notario, wie auch vor Herrn Johann Adam Thum / Bürgern in Bingen / desgleichen Reinhard Pos / Bürgern daselbsten / der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Johann Jacob Rodrian, Evangelisch-Lutherischer Pfarrer des Kirchspiels Planich / und producirte der Herr Pfarrer einen Dimissions-Schein in Gegenwart Jacob Schweiß / und Johannes Iler / von Bibelsheim / und Johannes Schneider / von Ippesheim / von Ihro Hochwürden / Herrn Pancratio, Abt und Prælaten des hohen Closter-Stiffts St. Jacobs-Berg in Maynz / datirt sub dato Maynz den 2. April. 1712. wie dessen Copia nachfolgends beygesetzt / mich zugleich bittlich ersuchend / ich möchte nicht allein obgemeldter seiner treuer Pfarr-Kinder (welche im Nahmen sämtlichen Planicher Kirchspiels deputiret) Aussage / wie auch seine und ihre dessentwegen abgelegte Protestation und ad Cameram & Comitia, vor mir Notario & testibus würcklich geschehener Appellation ad notam zu nehmen / sondern auch darüber ein oder mehrers Instrument (so es die Nothdurfft erforderte) um die Gebühr zu verfertigen / welches dann ratione Officii nicht refusiren / sondern vielmehr gratificiren wollen; als habe denn zu folge der Requisition ich / der Notarius nachfolgende Aussage diesem Instrument hiemit einverleibt / nemlich / daß obgemeldte

Jacob Schweiß / Johannes Iler und Jacob Schneider / Nahmens und Bevollmächtigt des sämtlichen Kirchspiels / klar und deutlich ungezwungen ausgesagt und bekenneten / daß die gantze Lutherisch-Evangelische Gemeine mit ihrem Herrn Pfarrer / Johann Jacob Rodrian, in Lehr und Leben und dessen Conduite allerdings und wohl zufrieden / wie auch er / Herr Pfarrer / und sie / Nahmens des gantzen Kirchspiels omni meliori modo, quo fieri & valere potest zierlichster massen / wegen Dimission protestiren / und hiemit protestiret haben wollen / auch ad Cameram & Comitia würcklich und expresse in optima forma appelliren / zugleich alle diejenige / so sich in den Plänicher Pfarr-Dienst einschleichen / practiciren oder eindringen wollen / für Miedlinge und nicht anders halten wollen / wie auch Herr Pfarrer zugleich ratione Examinis, so von Ihr. Excellenz Herrn Regierungs-Rath unternommen worden / protestiret / weil die Herren Klägere zugleich mit Richter gewesen / auch an statt des ordinarii geschwohrnen Ober-Amt-Schreibers / eine unbekannte Person zum Protocollisten angenommen und sich bedienet.

Des Notarii Unterschrifft und die Copia in vermeldetem Dimissions-Schein stehet hier diesem vorher.

Vorstehende Beylage sub. Lit. e- concordiret mit dem mir vorgelegtem Original, so der Notarius Herr Burger eigenhändig unterschrieben und besiegelt hat.

(L.S.) Johann Gottlieb Müller /
Not. Cæs. Publ. Jurat.

Lit.

Lit. f.

Copia Befehls von Churpfältzisch-Hochlöbl. Regierung an das Ober-Amt Creutznach abgangen/die Dimittirung der Gefangenen ohne Entgeld / wie auch Restituirung des abgenommenen Viehes und Geldes betreffend.

de dato Heilbronn den 19. April 1712.

WAs die Lutherische des Planicher Kirchspiels/ vermittelst Abschrifft beyverwahrten Memorials und dessen Neben-Lagen / wegen einiger im Religions-Wesen ihnen zugefügter Neuerung / und in specie von euch dem Truchsassen zu Creutznach vorgenommen / sehr harten Verfahren und unjustificirlich vor- und anbracht/und zu verfügen gebeten / das ergibt sich darab seines mehrern Inhalts; gleichwie euch nun gegen diese unsere Schutz- und Leibs-angehörige Unterthanen / denen angeführten Umständen nach / und zumahlen da dieselbe unter euer Jurisdiction nicht stehen / dergestalt zu verfahren keineswegs/ sondern dieselbe wider dergleichen Gewalt/in Ansehung ihres Jährlich- zu entrichten habenden Schutzes halben / vielmehr zu protegiren gebühret; also lassen wir es nun nicht allein bey der vorhin/ vermöge euch inzwischen zugesandten Befehls vom 16. currentis, gnädigst resolvirten Relaxation, derer zuhöchster Ungebühr und unserm nicht geringen Mißfallen / nacher Caub gefänglich geführten drey oder vier Männer allerdings bewenden/ sondern wollen auch gnädigst

und

und ernſtlich / daß ihr den Eigenthümern das ihnen alſo unbefugter Weiſe hinweggenommene Vieh oder das Rerum Pretium dafür / benebſt dem ſonſt erpreſten / ſo gleich ohne mindeſte Contradiction reſtituiren / auch ſonſten ſo fort / mit allem fernern Verfahren / immaſſen wir / in ſo weit dieſe unſere Unterthanen Leib-Angehörige / die Supplicanten ſamt und ſonders vor ſchuldig befinden würden / ohndem ſchon gegen ſie behörige Ahndung vorzukehren / Mittel genug an Handen haben werden / einhalten / auch künfftighin dergleichen harte Proceduren / zumahlen in einer ſo hecklen Materie, wie die im Religions-Weſen vorkommende Neuerung bey gegenwärtigen Conjuncturen ſeyn / vorzunehmen euch nicht gelüſten laſſen ſollet. Heydelberg den 19. April. 1712.

Chur-Pfältziſche Regierung.

von Hillesheim.
Beckers.
Früttz.
von Inzaty.
H. von Berlin.
von Niſerte.

Lit. B.

pia Dehortatoris des gesamten Hochgräfl. Falckensteinischen Ministerii an den Studiosum Engel. ꝛc.

ta vid. hiervon Part. cit. XXI. Cap. II. Beylag Lit. A. pag. 129. & seqq.

Lit. C.

Copia Antwort-Schreibens und Bedenckens des Hoch-Ehrwürdigen Ministerii der Kayserl. Freyen Reichs Stadt Franckfurth / auf des Hochgräffliche Falckensteinische Ministerii wegen des zu Planich obtrudirten Studiosi Engels und dessen Vocation beschehene Anfrag.

S. T.

AUs dem / was unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren / vom 7. Julii dieses 1712. Jahrs an uns gelangen lassen / haben wir nicht ohne Betrübnuß vernommen / was vor eine grosse und ungemeine Verfolgung die Evangelisch-Lutherische Gemeinden zu Planich Biebelsheim und Ippesheim bis anhero erlitten / und wie der Herr Prælat vom St. Jacobs-Berg zu Maynz / als Dominus Territorialis zu Planich / und Episcopus selbiger Kirchen / sie um die Jura Ecclesiastica gäntzlich zu bringen schiene / auch allbereit ihren bisherigen wohlbeliebten Pfarrer und Seelsorger / Herrn Johann Jacob Rodrian, wider

alle

alle Rechten und ohne einiges Verschulden desselben / unbefugt / einseitig und nulliter cassiret ; hingegen ihnen wider ihren Willen einen Studiosum von Friedberg / Nahmens Engel zu obtrudiren suche / welcher auch / ohngeacht sie ihm die nachdrücklichste Vorstellung gethan / wie er diesen Beruff nicht annehmen könne / dennoch wider Willen der Gemeinen sich in diesen Pfarr-Dienst hinein zu dringen sich bemühet / auch allbereit die Vocation angenommen / und zu predigen angefangen habe.

Dieses alles können wir gedachter massen nicht anders als mit gröster Betrübnus vernehmen / und bedauern von Hertzen / daß die alldortige Kirche in einen so elenden und gefährlichen Zustand gerathen. Wir zweiffelen aber im geringsten nicht / daß / wie dieses eine hochwichtige Sache ist / so wider die so hoch verpönte Friedens-Schlüsse / kräfftig und feyerlich sanctirte Jura Ecclesiastica ihrer Kirche lauffet / sie die Sache an ihren Orte gebührend angebracht haben / und mit Nachdruck treiben werden ; um dessen glücklichen Erfolg und Ausgang wir zugleich mit ihnen den Gnaden-reichen GOtt hiermit bittlich ersuchen.

Wenn aber unsere Hochgeehrte Herren uns hiebey bitten / daß auf den Fall / wenn gedachter Studiosus um die noch ausstehende Ordination bey unserm Ministerio anhalten solte / wir ihn keineswegs admittiren / hingegen aber unser

ser unpartheyisches Theologisches Bedencken über desselben Unternehmung und vorgeschützte Vocation ertheilen möchten ; so versprechen wir denselbigen/was das erste anbelanget/ daß er von unserm Ministerio allhier die Ordination nicht erhalten werde.

Was das andere anbetrifft / ein Bedencken über desselbigen Unternehmen und Vocation auszustellen / so hätten wir wünschen mögen / daß uns eine ausführliche Nachricht aus dem gesambten Acten von dieser Sache wäre mitgetheilet worden damit wir um so viel gründlicher von dieser Handlung urtheilen könten ; In Entstehung dessen aber / können wir nicht anders als ex Hypothesi, wenn sich die Sache oben berichter massen also verhalte / unsere Meynung darüber von uns geben.

Und demnach wenn wir in der Furcht des HErrn das vorgegangene erwegen / können wir die Vocation und Beruff des Engels/ nach GOttes Wort und der Praxi unserer Kirchen nicht vor rechtmässig halten. Denn

1.) ist der Pastor Loci Herr Rodrian, ohne rechtmässige Ursach und unbefugt abgesetzet worden ; Da doch zu einer rechtmässigen Absetzung erfordert werde / daß zuvorhero die Sache gebührend untersuchet/ und der Beschuldigte genugsam gehöret werde.

CARPZOV,

CARPZOV. J. P. C. Lib. III. Tit. III. Defin. CXI.

GERHARD Loc. de Miniſter. ſ. 175.

2.) Iſt noch lis pendens, und würde dergeſtalt der Proceſs ab Executione angefangen werden.

3.) Soll Engel ſeiner künfftigen Gemein obtrudiret und aufgezwungen werden; da doch es in unſerer Kirchen ausgemacht iſt / daß zu einem rechtmäßigen Beruff alle drey Stände der Kirchen ihren einſtimmigen Beyfall zu geben / und keiner Kirchen wider ihren Willen ein Kirchen-Diener aufzudringen ſey / wider den die Gemeine und Eingepfarrten ſeiner Lehre / Leben und Ambts halber etwas erhebliches einzuwenden.

CARPZOV. J. P. C. Lib. I. Tit. III. Defin. XXVII.

4.) Laufft ein ſolches Unternehmen augenſcheinlich auf die Unterdruckung der gantzen Gemeind und Kirche / weilen die Catholiſche ſolchergeſtalt bey allen Gelegenheiten nur wenn es ihnen gefiele / redliche und rechtſchaffene Paſtores abſetzen / und alle Gelegenheit darzu ſuchen würden.

5.) Iſt beſagtem Engel alle Vorſtellung von der gantzen Sache geſchehen / daß ihme alſo / was es damit vor eine Bewandnuß hat / nicht kan verborgen ſeyn.

Dieſes iſt über die uns vorgelegte Frage unſere

sere übereinstimmende Meinung / und wünschen wir nochmahls / daß diese Unruhe in ihrer Kirche förderſamſt beygeleget / ſie ihren wohlverdienten Paſtoren behalten / und in unverſtöhrter Religions- und Gewiſſens-Freyheit ihren Gottes-Dienſt wohlhergebrachter maſſen / abwarten können. Dieſes gebe GOtt durch Chriſtum.

Ew. Wohl-Ehrwürden und Ehrwürden.

Franckfurth am Mayn den 20. Julii 1712.

Zum Gebet und allen Dienſten bereit-willigſte des Miniſterii zu Franckfurth Senior und andere Paſtores.

Lit. D.

Copia Ober-Ambts Creutznach Deſignatio der Ambts-Gebühr- und Expenſen / den arreſtirten und nach Alzey ausgelieferten Pfarrherrn Rodrian betreffend / benebſt der Quittung.

1.) Ober-Ambt vor verſchiedene Berichte / Bemühungen und Correſpondenz. 10. fl. — —

2.) Den beyden Ambts-Knechten / wel-

che den Rodrian arreſtiret / jeden 15. Alb. 1. fl. — —

3.) Noch 4. Perſonen / welche den Arreſt mit verrichtet / jedem 15. Alb. 2. fl. — —

4.) Dem Valentin Keffer / Ambts-Knecht / welcher den Arreſtantum nacher Alzey gelieffer / zwey Tag / jeden Tag 5. Kopffſt. 3. fl. 10. Alb.
Noch derſelbe nacher Alzey geritten / 2. Tag 3. fl. 10. Alb.

5.) Dem Amanuenſen Neumann / welcher an ſtatt des Reformirten Ambts-Schreibers im mundiren gebraucht / vor Schreib-Gebühr / und daß er zweymahl mit Briefen nacher Planich geſchicket worden. 1. fl. 15. Alb.

6.) Ambts-Pedelln vor die Cuſtodia täglich auf und zuzuſchlieſſen 1. fl. 10. Alb.
Die auf Alzey mit gegebene Wacht hat der Ambts-Knecht baar bezahlet mit 2. fl. — —

Summa 24. fl. 15. Alb.

Seyn auf 22. fl. moderiret / und alſo baar von dem Pfarrherrn Rodrian bezahlt: Creutznach dem 3. Mart. 1714.

Rittmeyer

Lit. E.

pia Vollmacht und Quittung gen der vom Herrn Pfarrer Rodrian ausbezahlten 800. fl.

Ir Pancratius, Abt / Prior und Convent des Gottes-Haus auf St. Jacobs-Berg Maynz / geben hiermit unserm Conven-, Herrn Patri Amandi Schell / vollkom-Gewalt / Nahmen unserer / mit Herrn ann Jacob Rodrian, die wegen unserm es-Haus entzogene Zehnde zu Biebels-transigirte 800. fl. zu liquidiren / zu em-gen / und darüber gehörige Quittung aus-digen. Datum auf unserer Abtey auf acobs-Berg zu Maynz / den 3. Novemb.

(L. S.) Pancratius Abbas,

afft obiger Vollmacht / attestire und quit-ire ich Ends Unterschriebener hiemit / daß Herr Rodrian diejenige zu Alzey veraccor-irte 800. fl. vor dem dißjährigen Bibels-heimer Zehnden zu dem St. Jacobs-Berger Stifft zu Maynz gehörig (wo-inn der dasigen Gemeind Anforderung zu enen Frantzösischen Landauer Früch-en nicht mit begriffen) mir zur Genü-gen und wohl bezahlet hat / und daß egen solchem auch denen dißfalls geschehe-

nen Unkosten / an Seiten des Closter-Stiffts / den Zehenden betreffend / nichts mehr wird prætendiret werden / mithin daß demselben seine annoch prætendirte Unkosten / so er im Planicher Pfarr-Haus allda solte verbauet oder zu fordern haben / in Zeit von 14. Tagen unpartheylich untersuchet / und was ihme rechtlich gebühren möchte / eine völlige Vergnügung geschehen solte.

P. Amandus Schell / Licent. Profess. auf dem Closter-Stifft St. Jacobs-Berg zu Maynz.

Num. III.

Unterthänigstes Memoriale an das Hochlöbliche Corpus zu Regenspurg / von dem in die 18. Jahr zu Planich gewesenen und nun exulirenden Prediger Rodrian, um Intercedirung an Chur-Maynz und Chur-Pfaltz / zu dessen Friedens-Schluß-mäßigen Restitution. mit Beylage sub Num. I.

Ew. Excell. auch meine Hochgeneigt- und Gelehrteste Herren / geruhen gnädigst und hochgeneigt / sich zu erinnern / was ich Endes bemelder des Kirchspiels Planich in die 18. Jahr gewesener Prediger / von dem Closter Stifft

St.

Jacobs-Berg in Maynz/ vor entsetzli-
und schwehre Verfolgungen empfinden
sen. Besonders haben Jhro Hochwür-
der Herr Prælat wegen des An. 1712.
n den Evangelischen beschehenen Glo-
Geläuts am Char-Freytag einen Arrest
reutzenach/ mich ohnverhört/ und gleich
uf die Cassation insinuiren/ das Pfarr-
s und Dorff verbiethen/ alle Besol-
gen/ theils in Mobilien/ und bey einig in Pla-
stehenden Schulden einziehen lassen/
nicht nachgelassen/ biß endlich nach aber-
ligen Arresten und Gefangenschafft im
1715. nach dem Baadischen Friedens-
luß das Filial-Biebelsheim quittiren/
mit Weib und Kind das bittere Exi-
, worinn mich noch befinde/ ergreiffen müs-
Vid. Gravam. sub Num. 12. & Num. 45.
bdeme nun Jhro Röm. Kayserl. Ma-
allerhöchste Verordnung dahin ergangen/
alle nach dem Baadischen Friedens-
luß in Religions-Wesen vorgenommene
rungen sollen abgestellet werden.
lls gelanget dannenhero an Ew. Excell.
deres/ da dieselbe mir die hohe Gnade vor-
erwiesen/ und um meine Etablirung so
bey Jhro Churfürstlichen Gnaden zu
nz und Churfürstlichen Durchl. zu
/ Dero hohe Intercessional-Schreiben
en lassen; mein abermahliches unterthä-
Bitten/ gnädig und hochgeneigt/ eines

unschuldig Verfolgten / und exulirenden Predigers sich nachdrücklich anzunehmen / durch Dero Hohe Vermittelung es dahin zu verfügen / daß vermöge der allerhöchsten Kayserlichen Verordnung.

1.) Wo nicht so gleich in Planich / doch pro nunc in Biebelsheim in mein Amt wieder etablirt /

2.) die nach dem Baadischen Friedens-Schluß mir entzogene Besoldung daselbst restituiret / und

3.) die ebenfalls nach besagten Frieden dem Kirchspiel auf einmahl abgepreste 1050. fl. wieder möchten refundirt werden. Woran der Filial Bibelsheim ertragen 435. fl. laut Beylag Num. I.

Ich getröste mich gnädigster Erhörung und bin ꝛc.

Ew. Excell. &c. &c.

Biebelsheim den 12. Jan. 1721.

unterthänig gehorsamster

Joh. Jacob Rodrian Pfarrer Exul.

Beylag. Num. I.

Quittung über die von denen Biebelsheimern bezahlte 435. fl.

Vier hundert dreyßig fünff Gulden / haben diejenige 29. Mann Biebelsheimer Unterthanen / so in der beklagten Kirchen-Sache vor alles zustehen sich verbürget / vermittelst eines

Scheins von der Frau Achenbachin hier
8. Tage zu ihren Antheil an den aufgegange-
Unkosten abgelegt / worüber Ihnen von
mmissions wegen diesen Schein ertheile.
ußenach den 17. Julii 1715.

Geyer &c.

Num. IV.

l Num. II. Additamentum 2dum.

as Kirchspiel Planig / samt Fi-
n und deren Pfarrer / Johann Jacob Rodrian / betreffend.

Cum Adjuncto sub Lit. A.

Nter denen / welche von der / von Ihro Kayserl. Majest. allergerechtest verord-
i Restitution, auf den Fuß des Baadi-
n Friedens / unter allerley Subterfugiis Prætexten sich loß machen wollen, stellet sich
er Prælat aufm St. Jacobs-Berg vor
ynß / welcher an statt der / von dem Pfar-
Rodrian gantz submiss gesuchten Restitu-
cine sub Lit. A. beyliegende anzügliche /
von captiosen Argumentis gantz volle
vort ertheilt hat / die Anfangs scheinen
als wenn sie noch so gegründet sey / und
edachter Prælat noch Recht übrig / auch
in Interesse noch Nutzen vor sich und sein
ent dabey habe.

Allein die einzige Gegen-Antwort / daß er mit Vorbehalt aller ſeiner ſeparatim auszuführenden Einwendung ſchuldig iſt / alles auf den Fuß des Baadiſchen Friedens zu ſetzen / iſt gantz allein genug / dem Pfarrer Rodrian pro Reſtitutione ſua in die Filial Biebelsheim und Ippesheim das Wort zu reden / und da tempore Pacis Badenſis dieſe Filial von der Mutter-Kirche Planig ſepariret / und Rodrian zu Biebelsheim und Ippesheim noch Pfarrer ſeyn können; So kan es auch noch bis auf die rechte völlige Ausmachung der Sachen ſeyn und bleiben / da die Reunion der Mutter-Kirch mit denen Filialen / in des Pfarrers Rodrian Perſohn / bey denen vor ihn obwaltenden ſo klaren Gerechtſamen / und bey dem Unrecht / ſo ihn geſchehen / (wie Additamentum Imum mit mehrern beſagt /) ohne dem bald erfolgen muß / und wenn Prælat und Convent zum St. Jacobs-Berg ſo deſintereſſirt bey der Sache ſind / als ſie ſich ausgeben wollen / ſo kan und muß ihnen gleich gelten / ob der Evangeliſ. Pfarrer zu Planig / Biebelsheim und Ippesheim / Rodrian oder Engel heiſſe / und dürffe nur der erſtere ſich die Pfarr-Güter und Gefälle / ſo wie der letztere thut nehmen / und ſich wider den Weſtphäliſ. Frieden allerley aufbürden / und auf den Hals ſchieben laſſen; ſo würde Rodrian der beſte ſeyn / welchen gar nichts angeht / daß ſeine Gegner per ſub- & obreptiones eine Ordination zu gar ſchlechten Ruhm der Collatoren zu Heydel-

berg

:rg zu erſchleichen gewuſt/und nimmt dieſes kei-
n ſein Recht/ wenn ein ander ſich hier oder
ordiniren läſſet; Darin beſteht nun die ge-
)mte Impartialität und Deſintereſſement,
ß man unter Maintenirung des unrechtmäßig
ruchten/ und nach Ausweiſe des Addita-
:nti 3mi ad Num. XII. gar übel berüchtig-
t und noch übler ſich aufführenden En-
ls (der zu dem/ was man ihm wegnimmt und
nuthet/ ſtille ſchweigt/ und der Gemeinde Ju-
ahren läſſet/) das Weggenommene behalten/
) keinen ſolchen pro Juribus ſuis & Eccleſiæ
itenden Roorian wieder haben will/ deſſen
eſchuldigtes übels Verhalten und enorme
:eſſen allein darin beſtehen/ daß er in ihm zu-
nutheten Sachen nicht pariren wollen/ die
der die Religions-Freyheit und Statum
i regulativi lauffen. Wo iſt ſein/ Ro-
ans/zu recht beſtändiges gültiges Caſſations-
het? daß er nicht caſſirt/ ſondern nur (des
rn Prælaten Meynung nach/ Caſſations-
dig ſey/ das ſagen Ihro Hochwürden
r in der Antwort vom 1. Febr. 1721. ſub
A. würde auch wohl das Caſſatorium cum
& Conſule allegirt ſeyn/ wenn dergleichen
anden/ und wo oder von wem iſt er recht-
ig caſſirt/ und wo ſind die Caſſations-
digen Delicta? dergleichen Caſſation kan
'rælat zu St. Jacobs-Berg nicht thun/
n und aller andern Catholiſcher Geiſtli-
Jurisdictio Eccleſiaſtica ſuſpendirt/ und

seiner Gewalt weder ex Jure Patronatus noch Territoriali, auch nicht ex Jurisdictione Diœcesana ist / noch ihm dergleichen zu Planig und zugehörigen Orten zugestanden wird.

Also hat man aufs Nudum factum possessionis tempore Pacis Badensis und gantz ohnverzügliche Execution, der Kayserlichen allergerechtesten Intention nach / um so mehr zu bestehen / als dem Evangelischen Wesen gar zu præjudicirlich / diejenigen / so pro libertate conscientiæ und Juribus Ecclesiarum sich aufführen / deswegen verdringen / und solche Leute intrudiren zu lassen / die andern höchststraffbar und Gewissen-loß nach dem Amt stehen / und sich und ihrer Kirchen / was wider die so theuer erworbene Friedens-Schlüsse läufft / aufbürden und wegnehmen lassen.

Ein Abt und Convent zu St. Jacobs-Berg kan die Unvartheylichkeit und uninteressirte Absicht bey der Sache / welche in der Antwort sub Lit. A. affectirt wird / nicht besser als durch Parition der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung an den Tag legen / und nach geschehener Restitution des Pfarrers Rodrian / in die Filiale / so wie es tempore Pacis Badensis gewesen / alles was wider ihn vorgebracht werden kan / vor- und anbringen / auch nach der Schärffe gegen den Pfarrer Rodrian procediren und Verfügung thun lassen / aber unter allerley solchen Prætexten sich gantz ohnwissend anzu-

anzustellen/ als ob seither den Baadischen Frieden nichts attentiret oder geändert/ das läufft auf eine höchst Ahndungs-würdige Elusion der Kayserlichen allergerechtesten Befehle hinaus/ und kan wegen der gar zu schädlichen Consequenz ohnmöglich nachgesehen werden.

Beylage
Lit. A.

Copia Antworts-Schreibens des Herrn Prælatens aufm St. Jacobs-Berg von Maynz an den Evangelischen Pfarrer Rodrian, auf dessen angesuchte Restitution &c.

Monsieur.

AUf dessen unterm 16. Elapsi an mich abgelassenes Schreiben/ ohnverhalte/ daß mir von Veränderung/ welche NB. in Religions-Sachen von Seiten der Catholischen gegen die Lutherische zu Planich und Biebelsheim/ post Pacem Badensem vorgangen seyn soll/ nicht das geringste/ dieses aber gar wohl bewust seye/ gleichwie ich/ als Episcopus & Patronus des Kirchspiels Planig/ ihn zu gedachten Planig und in beyden Filialen Biebelsheim und Ippesheim/ für einen Lutherischen Pfarrer ehedessen angenommen habe; von mir aus eben dieser Macht/ wegen seines in Actis klar erwiesenen üblen Verhal-

tens

tens und verübter enormen Exceſſen / ob welcher / wenn ſie in den Druck gegeben würden / er ſich vor der gantzen ehrbaren Welt ſchämen müſte / hinwiederum / und zwar lang ante Pacem Badenſem de jure ſey abgeſchafft / und an deſſen Platz ein anderes tüchtiges / von dem Lutheriſchen Conſiſtorio zu Heydelberg examinirtes und ordinirtes Subjectum (womit die Lutheriſche zu Planig ſämtlich / wie aus ihrem von ſich geſtellten / und von ihnen ſubſcribirten Revers deutlich zu erſehen iſt / auch die mehriſte Filialiſten zu Biebelsheim und Ippesheim dermahlen wohl zu frieden ſeynd) ſo gleich wiederum erſetzet worden. Ob nun dieſe Abſetzung eines untüchtigen und caſſirenswürdigen / und die alsbaldige Wiedereinſetzung eines andern capablen ſich wohl aufführenden Lutheriſchen Pfarrers / wie Herr Engel iſt / eine Religions - Veränderung ꝛc. (wobey gleichwohlen die Catholiſchen nichts profitiret / noch etwas an der Beſoldung hinweg gezogen haben /) könne genennet werden / wird ſich hoffentlich keiner / die Billigkeit liebender / zu ſagen getrauen; dannenhero auch der Herr Rodrian in die von der Mutter-Kirch Planig inſeparable Filial Biebelsheim / woraus er von ſelbſten ohne Execution gegangen / von mir wiederum geſetzt zu werden / gar nicht meritiret.

Was letzthin derſelbe gegen meinem Ambtmann / in Puncto verlangender Reſtitution ,

einis

einiger ihm vorenthaltener Schulden meldet / solches bestehet in actione privatâ, worinnen demselben / auf gebührendes recht Ansuchen / die Justiz werden solle.

Indessen jedoch wird er sich aus dem Copialiter hiebey gehenden Attestato von Herrn Pfarrer Engel ersehen / daß dieser und nicht mein Ambtmann sothane Schulden von deswegen eingenommmen habe / weiln der Herr ihme an der Pfarr-Besoldung zu Planig bey hundert Rthl. zu viel hinweg gezogen hätte / und sich zu keiner Liquidation bequemen wolte. Welches demselben zu besserer Uberlegung / auch verlangten Wiederantwort / dienen kan. Verbleibe indessen des Herrn

Maynz den 5. Febr. 1721.

gutwilliger
Pancratius, Abbas, m ppr.

Num. V.

Ad Num. XII. Addit. 3tium.

Die Wieder-Einsetzung des Pfarrers Rodrians in die Planiger Filialen / Bibelsheim und Ippesheim betreffend.

DJe Ursachen / warum der Herr Prælat zu St. Jacobs-Berg bey Maynz verbunden ist / den Pfarrer Rodrian an Recuperirung der tempore Pacis Badensis zu Bibelsheim

heim und Ippesheim gehabten ohnstreitigen Possession nicht zu hindern / sondern warum derselbe und alle / so bey der Sache Gewalt und Jurisdiction haben / in specie die Mit-Theilhabere an der Grafschafft Falckenstein / samt oder sonders / schuldig und gehalten seynd / denen Kayserlichen Verordnungen mit blossen Regard aufs nudum factum & statum possessionis, ohne weiteres Raisonniren und Einstreuen solcher Dinge / die zur Haupt-Sach gehören / ein Genügen zu leisten / welches alles ist in dem Additamento 2do ad Numerum XII. klar und deutlich vorgestellet / ohne daß dagegen mit Bestande etwas vorgebracht worden / oder vorgebracht werden könne / und ist dieses der Kayserlichen allergerechtesten Intention, auch denen Westphälischen Friedens- und der Executions-Recesse Dispositionen / ohnwidersprechlich gantz gemäß und conform, ja dem Pfarrer Rodrian gebührt ein mehrers als die Restitution in die blosse Filiale / und wann hier von der Haupt-Sache die Frage wäre; So müste er von Rechts wegen in die Mutter-Kirche zu Planich alsofort zugleich mit eingesetzt werden / welches derselbe demnächst zu erwarten und indessen mit dem sich zu contentiren hat / daß der Zustand des Badischen Friedens vorerst wieder hergestellt werde.

Daß solches nun in der That gegründet und so beschaffen sey / daß die Wieder-Einsetzung des Pfarrers Rodrians in die Filiale nothwendig

dig geschehen müsse / und ohne höchst strafsbaren Ungehorsam nicht gehindert werden könne / dessen sind die Gegnere des Pfarrers Rodrians so sehr überzeugt / daß sie ihn gern durch andere Wege aus der Sache halten und neue Hindernüssen machen wolten / um seine Wieder-Einsetzung in die Filialen wo nicht gantz zu vernichten / doch wenigstens zu verzögern ; Zu dem Ende hat man vorgeben und so gar ein Attestat zu Papier bringen dürffen / daß die mehresten von der Evangelischen Gemeinde zu Bibelsheim den Pfarrer Rodrian nicht wieder verlangten noch haben wolten / wie man dann in solch Attestat Nahmen von Gemeinds-Leuten zu Bibelsheim fälschlich mit inserirt hat / welche nicht das geringste darum wissen / und unter denenselben hat nicht allein Johann Oehler sein Mißvergnügen darüber absonderlich bezeugt / sondern es haben sich auch 24. aus der Gemeinde zu Bibelsheim / und also die mehresten Einwohner daselbst / unterschrieben und bekennet / daß Pfarrer Rodrian ihnen lieb und angenehm sey ; Allermassen solches die hiebey gleich folgende Attestata vom 29. Augusti dieses 1721sten Jahrs mit mehrerem besagen.

NAchdem Ends-Unterschriebene glaubwürdige Nachricht eingezogen / daß man sich nicht entsehen / des Hochpreißlichen Evangelischen

gelischen Corporis Gevollmächtigten / Herrn von Reck / gegen die kundbare Warheit in einer vorgelegten Unterschrifft und dessen darüber erstatteten Bericht weitläufftig vorzubilden : Als ob wir in denen unserer Kirchen Gerechtsame und gegen alle und jede geschehene Protestation und geziemende Opposition uns gewaltthätig aufgedrungenen Engel betreffenden Sachen uns gleichsam neutral zu halten gedächten / nicht weniger / dem Vorgeben nach / von der in 30. Familien bestehenden Lutherischen Gemeinde allhier 21. auf gewisse Masse sich vor mentionirten Engel interessiret hätten ; Sothanes Vorgeben aber nicht nur der Warheit è diametro entgegen tritt / sondern uns auch gar zu empfindlich touchiret / anerwogen wir in denjenigen Dingen / so unseren so theuer erworbenen Kirchen-Freyheiten / Gewissen und Religion, zu unserer äussersten Affliction, bißher entgegen gestanden und dieselbe höchst empfindlich bedrucket / nicht zu heuchlen und Menschen zu gefallen unser Gewissen zu beflecken / dahero wir in Krafft dieses offentlich declariren / daß wir unsern ehemahlen von sämbtlichem Kirchspiel Planich per Notarium & Testes interponirten / und aller ab Seiten des Herrn Prælaten aufm St. Jacobs-Berg zu Maynz / mit Verfolg- und Verjagung unsers rechtmässigen Pfarrers / Herrn Rodrians, und widerrechtlichen

Ein-

Einsetzung und Obtrudirung vorgemeldten Engels / auch anderen gegen die Friedens-Schlüsse unternommenen Gewaltthätigkeiten widersprechenden Protestation auf das kräfftigste eben sowohl inhæriren / als auch die Mutter-Kirche Planich und die daselbst zahlreiche Gemeinde mit uns völlig harmoniret / nur daß solche aus bekandten Ursachen sich an den Tag zu legen nicht getrauet / sondern in stiller Zuversicht um so viel mehr der lang erwartenden Hülffe sehnlich entgegen siehet / als man sich bemühet / nach dem bekandten divide & impera, eine Trennung ins Werck zu richten / auch mit offenbarer Unwarheit der Welt ein Glaucoma, um die Execution der Kayserlichen allergerechtesten Verordnung entweder gar zu vereiteln / oder wenigstens jedoch in die Ferne zu spielen / für die Augen zu machen und dieselbe gegen besser Wissen und Gewissen zu persuadiren sich angelegen seyn lässet: Als wann die Evangelische Gemeind zu Bibelsheim nur aus 30. Familien bestünde / davon zur Unterschrifft 21. sich verleiten lassen / die übrigen Neun aber sich neutral in einer so wichtigen Sach aufführten ꝛc. obwohlen dem Engel und Consorten nicht unbekandt seyn kan / daß die Evangelisch-Lutherische Gemeinde biß an 40. Familien steiger / davon / ob man schon alles und auch solche Leut / die neuerlich den Ort bezogen / mithin unsere wichtige Kirchen-Gerechtsame ignoriren / zusammengeraffet /

sich nur 19. und nicht 21. unterschrieben / allermassen man ein Crimen Falsi zu begehen kein Bedencken getragen und zweyer Evangelischen der gerechten Sach beystehenden Männer Nahmen / als Johannes Oehler und Hanß Peter Seubert / gegen ihr Wissen und Willen zu unterzeichnen / auch wir / die übrige / so bald auf den vom Herrn Ober-Ämbtmann Pleickner, auf dessen Ordres man sich expressè bezogen / Dom. VI. Trinit., wo zugleich der Engel samt dessen treuen Assistenten / dem Catholischen Pastor von Planich / einem Jacobiner-Münch / allhier zu Bibelsheim sich eingefunden / veranlaßten Vortrag vom Rathhaus hinwegbegeben / und mit diesem widerrechtlichen Vorhaben uns nicht im geringsten mèliren / sondern vielmehr auf unsere bey Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg unanimi Consensu tam Ecclesiarum Matricis quàm Filiarum ehemahls eingebrachte Klage und der daherо verhoffender nachdrücklichen Remedur beziehen / als mit dem hiesigen / ehemahls in Anno 1712. wegen unserer Religions-Affaire nacher Caub geschleppten und daselbst bey 4. Wochen lang in Arrest detinirten / nunmehro aber intimidirten und gäntzlich præoccupirten Schultheiß / Hanß Jacob Walldoff / welchen der des Nahmens eines Evangelischen Predigers höchst unwürdige Engel vor einiger Zeit / um desto mehr seiner ungerechten Sache anzu-

kle-

kleben / zu Gevattern gebeten / in weitläufftige Wortwechsel einzulassen und dessen importune Vorstellungen anzuhören / anerwogen derselbe bey aller Gelegenheit den Gliedern der Gemeinde / die etwan seiner Meinung nach bey fernerer Poussirung unserer rechtmässigen Sache besorglich erfolgende Unkosten / und Straffe aus böser Absicht / und Zweiffels ohne vorhergegangener Englischer / zum völligen Umsturtz unserer Kirchen-Freyheiten abzweckenden Einblasungen / vorzustellen gewust / und diejenige wohl gar / welche sich seiner und anderer / so bißhero alles zu unserm Verderben angesponnen und auf diesen Fuß gefiedert / darunter führenden widrigen Intention bey Gelegenheit widersetzet / für Rebellen / auch wohl bey offentlicher Gemeinde zu schelten / und auszuruffen / wie annoch lauffenden Jahrs den 1. Junii geschehen / verwegentlicher Weiß sich unterfangen hat; Wodurch dann einige / wie leicht zu erachten / intimidiret / andere aber durch Verwandschafft / womit sie ihm zugethan / oder auch durch die von dick-benantem Engel bey gewissen Begebenheiten ihnen erwiesene Dienste sowohl als auch Schmeicheleyen / die mehreste aber aus der Sache nicht genugsam habender Einsicht und daher resultirender Consequenz zur Inscription induciret worden / sonsten aber keines wegs zu zweiffeln / daß sie / so bald nur einige Hülff anscheinen solte / den ohne Beyseyn Evangelischer Prediger durch

Catholische Geistliche zur Cantzel und Altar geführten / und unter Frantzösisch-Kleinholtzischem Schirm in unsere Kirche / wo ihm die Catholische eingedrungene Populace die Passion, aus Mangel Evangelischer Zuhörer / kräfftiglich singen helffen / zum erstenmahl / wiewohl ohne einige Fortdaurung / eingedrungenen Engel völlig abandonniren / und hingegen ihren treuen und von sämbtlichem Kirchspiel / nach alter Gewonheit / ordentlich beruffenen und biß zu End des Jahrs 1715. / mit Ziehung aller und jeder hier fallenden Besoldung / bey uns Lite pendente gestandenen Seelen-Hirten / Herrn Rodrian, mit Freuden auf- und annehmen werden / um dessen Friedensmässige Restitution wir nochmahls demüthigst und inständigst anzuflehen gedrungen werden / damit wir endlich einmahl der bißherigen Angst-vollen Gewissens-Beschwerung abkommen / und nicht ferner das Heil. Abendmahl von einem solchen Mann empfangen mögen / welcher bekandter massen keinen ordentlichen Beruff hat zum Predig-Ambt gehabt / und folglich nach der Lehr und Praxi der ersten Apostolischen und Evangelischen Kirchen für einen Prediger nicht kan geachtet werden / dahero unseres Davorachtens der gröste und sündliche Abusus in den Augen des Allsehenden GOttes höchst-verdammlich und spöttrisch

tisch ist / wenn selbiger bey Verlesung der Absolution sich einen ordentlich beruffenen Prediger / nicht ohne Aergernuß der Zuhörer und Widerspruch seines eigenen Gewissens / wenn selbiges nicht völlig cauterisiret / unverschämter Weiß zu nennen pfleget / gestalten wegen seiner illegalen und gewaltsamen Vocation, und der von allen und jeden Gliedern sämbtlichen Kirchspiels deßhalben bezeugten rechtmässigen und auf die Friedens-Schlüsse sich gründenden Renitenz, nicht etwan einige hundert sondern wohl tausend Rthlr. / und noch post Pacem Badensem Anno 1715., unterm Prætext der Unkosten / 1050. fl. auf einmahl dem Kirchspiel abgepresset worden; Wie das bedrangte Kirchspiel nach und nach bey Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg durch die unterthänig eingesendete authentische Acten dergestalt beglaubiget hat / daß / ohngeachtet dieses durch einen vom Hochgedachten Corpore veranstalteten Abdruck der Welt vor Augen gelegt worden / ab Seiten unserer Widersacher nichts rechtliches obmovirt worden / noch auch der den Namen eines Evangelischen Predigers usurpirende Engel / zu Beruhigung seiner und der Gemeinden Gewissen / durch ein Evangelisches Ministerium oder Theologische Facultät / gleichwie ihm von dem Hochgräfflich-Falckensteinischen Ministerio 1712. in einem per Notarium zugefertigten Dehortato-

rio aufgegeben worden / dociren können / daß der Pfarrer Rodrian ex ſontica Cauſa removiret / er hingegen legitimè. wie es in der Evangeliſchen Kirche und bey hieſigem Kirchſpiel von Alters her gebräuchlich / vociret worden ; Anbey glauben wir auch nicht / daß unſere 1712. gethane Oppoſition , daran Herr Pfarrer Rodrian damahl keinen Theil genommen / auch / aller wiewohl einſeitig und gar zu partial erfolgten ſehr rigoureuſen Inquiſition ohngeacht / nichts auf ihn bringen können / für einen Tumult / noch auch die von 70. Männern zu rechtlicher Conſervation unſerer Kirchen-Immunität / ſchrifftlich verfaſſte Verbindung für eine Rotte / von welcher Herr Pfarrer Rodrian appujirt geweſen / gleichwie unſer hitziger Verfolger / der Ambtmann Dümling / ſich mit höchſt unverſchämter Stimm unterfangen hat / könne ausgeſchrieben werden / geſtalten von uns nichts gethan oder verhänget worden / worzu wir durch die Friedens-Schlüſſe nicht berechtiget geweſen ; Jedoch aber iſt eben nichts ungewöhnliches / daß man die Verſammlung / Verbindung und Oppoſition Evangeliſcher Prediger und Zuhörer / obſchon die innocenteſte Abſicht dabey / und zu nichts als Aufrechthaltung ihrer auf mit ſo vielem Blut erworbenen Friedens-Schlüſſen fundirende Kirchen-Jurium abzwecken / für Aufruhr und Meüterey / auszuruffen pfleget / um unter dieſem ohne Scheu in die Welt hineingeſchriebenen ſcheinbaren aber in

rei veritate übel gegründeten Prætext seine eigene Friedensbrüchige Thaten und Handlungen bedecken zu können.

Bekenne / Peter Oehler / Gerichts-Mann wie oben stehet / alt 70. Jahr

Johannes Schumacher / Gerichts-Mann / alt 69. Jahr.

Jacob Heinrich Unverzagt.
Johannes Ihler.
Johann Nickel Schumacher.
Hannß Thomas Schumacher.
Johann Peter Oehler / der Jünger.
Simon Schumacher.
Johann Jacob Emrich.
Hannß Wendel Oehler.
Johannes Oehler.
Jacob Schweiß.
Johannes Schweiß.
Conrad Kremer.
Johann Nicolaus Lissenbein.
Wendel Ihler.
Hannß Thomas Schumacher.
Johann Jacob Emrich.
Johann Nickel Decker.
Johann Jacob Hainz.
Philipp Adam Schneider.
Wendel Capel.
Jacob Capel.
Johannes Schneider.
Peter Mülich.
Wendel Decker.

ICh Johannes Oehler / Einwohner und Kieffer zu Biebelsheim / bekenne Krafft meiner eigenen Hand-Unterschrifft / daß in der von etlichen Evangelis. zu Bibelsheim von sich gestellten Declaration, worinn man mich auch eingeschrieben / es weder selbsten gethan / noch auch jemand deßwegen Commission gegeben / und also dadurch / um nur die Zahl zu vergrössern / ein offenbares Falsum begangen worden. Bibelsheim den 29. Aug. 1721.

Johannes Oehler/bekenne wie oben stehet.

DAß Hannß Peter Seubert gegen die von einem ohne sein Wissen und Willen in der Declaration, welche einige Evangelisch-Lutherische zu Bibelsheim von sich gestellt / gesetzte Formalia: Ich Hanns Peter Seubert halt auch bey Herrn Pfarrer Engel: in Gegenwart Pfarrern Rodrian offentlich protestiret / weder selbst geschrieben noch befohlen / solches attestiren wir ꝛc.

Bekenn ich / Johann Nickel Schumacher / als Zeuge.
Bekenn ich / Peter Oehler / als Zeuge.

CA-

CAPUT II.

Continuatio Capitis VI. Partis XXXVIII. worinnen die weitere Wild- und Rhein-Gräfliche Gravamina, Contra Chur-Maynz / Chur-Trier / und Salm / umständlich begriffen.

Num. I.

Additamentum ad Num. XXIII. Gravam. Relig. die Wild- und Rhein-Gräfliche Religions-Klagen über Chur-Maynz / Chur-Trier / und Salm / betreffend.

DJe seit einem Jahr allhie zum Druck gegebene Religions-Beschwehrden haben bekanntlich ihren Anfang mit denen Rhein-Gräflichen genommen / und Numerus XXIII. hat weitläufftig erzehlt / was in denen übrigen gemeinschafftlichen Orten / wie auch im Ambt Kyrburg von Anno 1712. vorgegangen / welches damahls durch einen besondern Druck an die Evangelische Chur Fürsten und Stände gebracht worden.

Nachdemmahlen nun so wohl in dem hohen

Ertz-Stifft Trier/ Gräflich-Dhaunischer Seits zu drey Quart (ausgenommen das dem Herrn Rhein-Grafen Carl privativè zustehende Jus Episcopale) in Gemeinschafft besitzenden sogenannten Hoch-Gericht Rhaune/ als auch in denen mit dem Fürstlichen Hause Salm in gleiche Theile besitzenden gemeinschafftlichen/ weniger nicht in denen Salmischen einseitigen/ jedoch durch besondere Pacta in dieser Materie mit prospicirten Orten solche Beschwerden seit dem nicht allein nicht cessiren/ sondern vielmehr selbige mit noch weitern Eingriffen und Bedrängnüssen gehäuffet und vergrössert worden; So hat man sich nicht können dispensiren/ sothane neue Gravamina denen vorigen durch dieses Additamentum beyzufügen.

Designatio der jüngeren Religions-Gravaminum, welche in dem sub Lit. A. beygehenden gedruckten und ehedessen 1712. allschon zu Regenspurg übergebenen Wild- und Rhein-Gräflichen Memoriali dato noch nicht befindlich sind.

Erstlich wegen Kyrn.

SO ein mit dem Fürsten von Salm und dem Rhein-Gräflichen Haus Dhaun gemeinschafftliches Städtlein ist/ woselbsten nachfolgende neuerliche Eingriffe in Eccle-

Ecclesiasticis gegen die Frieden-Schlüsse zu beobachten:

1.) Wird von Seiten Salm unter Direction und Protection Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz / seither dem Jahr 1712. intentiret zu Kyrn eine gantz neue Catholische Kirche anzulegen / auch hierbey gedrohet / sothanes Vorhaben (falls es ex parte Dhaun / nicht wolte gütlich eingegangen werden) endlichen gar mit Gewalt auszuführen;

2.) Hat man Catholischer Seits auch allda contra tenorem Art. 4. Pacis Ryswicensis vor etlichen Jahren einen Caplan dem jetzigen Pastor auf die Seiten gesetzt / und de facto angenommen / und selbigen so fort mit nöthiger Subsistenz versehen / da doch vorhero niemahlen dergleichen Subjecta da gewesen.

3.) Sind daselbsten gegen das Herkommen des Ryßwickischen-Friedens / gantz neuerliche Früh-Messen introducirt und angeleget / mithin der Evangelische Vormittägige Gottes-Dienst dardurch gleichsam bis auf zwey Stunden gäntzlich eingeschräncket worden.

4.) Wurde im April. 1717. durch eigenmächtige Authorität und Verordnung des Pastors zu Kyrn / das Geländer und höltzerne Gegitter in den Chor von der grossen Pfarr-Kirch vollends umzogen / und also solchergestalten

ſtalten der Catholiſche Altar ſamt einem groſſen Platz gegen die vorige Obſervanz völlig zugeſchloſſen / auch gar occaſione deſſen verurſachet / daß man nunmehro Evangeliſcher Seits nicht mehr wie vorhin frey zu denen alten Herrſchafftlichen oder Rhein-Gräflichen Gruffren und Epitaphiis gelangen kan.

5.) Hat man ein beſonderes und gantz neuerliches Schul-Haus in Kyrn erbauet / ohngeachtet die Catholiſchen weder tempore Reunionis, noch tempore Pacis Ryswicenſis ſich deſſen berechtiget geſehen / weniger nicht

6.) iſt ſeit kurtzem auch in Kyrn ein beſonderer Schulmeiſter und Glöckner angenommen / und gleichſam mit Gewalt allda eingeſetzt worden / auch hat man zu deroſelben Wohnungen groſſe und weitläufftige Häuſer aptiren und zurichten laſſen / welches alles doch vorhero niemahlen geweſen.

7.) Arrogiret ſich unter beſondern Manutenenz und Connivenz von Chur-Maynz und des Fürſten von Salm der zeitliche Paſtor in Eccleſiaſticis zu Kyrn generaliter eine ſolche Authorität und eigenmächtige Diſpoſition, daß es faſt ſcheinen will / ob wolte man überhaupt das per Pacem Weſtphalicam fundirte Evangeliſ. Exercitium Religionis abſolutum & prædominans fürohin nur Jure Præcario paſſiren laſſen / geſtalten zu Ausführung dergleichen

gleichen gefährlichen Desseins der Fürst von Salm gleichsam bereits zur Bravade in mense Majo 1720. eine Compagnie Granadierer in das Kyrner Schloß eingebracht/ weniger nit daselbst einen besondern Commandanten etablicret/ ohnerachtet daß mehr als zu gewiß ist/ daß besagte Fürstlich-Salmische Soldateſca weder vom Craiß ordentlich recipiret worden/ noch auch sonsten in Reichs-Pflichten sich der Gebühr nach genugsam qualificirt siehet; damit man aber

8.) allen dergleichen Projecten durch die Rhein-Gräfliche Thaunische Conjurisdiction kein sonderliches Impedimentum mehr verursachen möchte/ so hat man vermuthlich aus keinem andern Absehen Fürstlich-Salmischer Seits endlichen sich gar dahin resolviret/ bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auf eine würckliche Abtheiluug derer Gemeinschafftlichen Kyrburgischen Succeſſions-Oerter worunter in Specie die Helffte von Kyrn mit unter begriffen) zu dringen/ worzu dann verschiedene wunderliche und in der That gantz ohnerfindliche Motiven prætextirter Weise dienen müssen/ nur damit man desto eher möchte das Städtlein Kyrn unter die vollkommene Disposition eines Catholischen Landes-Herrn bringen/ welche Supcon auch um da mehr Platz gefunden/ als noch jüngsthin zu Ausgang des Monaths Juni

1720.

1720. der Fürstliche Salmische Rath Becker von Kyrn / sich bey einem gewissen benachbarten Catholischen Beamten hautement vernehmen lassen / wie daß Kyrn in kurtzem werde unter seines Fürsten Bormäßigkeit allein seyn / mithin wie es (occasione ihres damahlig geführten Discourses) gleich viel wäre / ob der von der Catholischen zu der Evangelischen Religion getrettene Mensch werde seiner fremden Leibeigenschafft sich erlassen sehen oder nicht / massen er / Rath-Becker / selbigen ex post doch hinwiederum werde ohne Anstand aus Kyrn hinaus jagen. Worbey übrigens auch zu remarquiren / daß der Fürstlich Salmische Rath Becker sich öffters in Discoursen gegen die Rhein-Gräflich-Dhaunische Cantzley-Bedienten vernehmen lassen / wie daß es nicht mehr um die Zeit des Westphälischen Friedens seye / als woselbsten die Schweden und NB. Protestanten de facto denen Catholischen Leges vorgeschrieben / sondern man spielete nunmehro postliminii & per modum Repressaliarum die gebührende Revange &c. über welche gefährliche Suiten aber / man insbesondere einer nachdrücklichen Assistenz sich benöthiget siehet.

9.) Sind auch allschon unter andern in dem letzt gedruckt-Rhein-Gräflich Dhaunischen nacher Regenspurg erlassenen Memo-

morial de Anno 1712. verſchiedene Gravamina, als zum Exempel wegen Catholiſcher Bewachung des Heil. Grabs / item wegen der gewaltthätigen Empechirung der Evangeliſchen eigenthümlichen Glocken und deren Gebrauch / ingleichen wegen einſeitiger Einführung frembder Proceſſionen unter fliehenden Fahnen / in die des ſogenannten Fronleichnams-Feſts / ſo dann wegen ſolenner Feyerung derer extraordinairer Catholiſchen Feſt-Tägen ꝛc. befindlich / welche Gravamina aber / ohngeachtet / daß ſolche nicht allein notoriè contra tenorem utriusque Pacis ſtreiten / ſondern auch Jährlich in tempore der Gebühr nach proteſtiret worden / gleichwohlen noch bis dato ohn redreſſiret ſich befinden / au contraire es werden dergleichen Attentata vielmehr unter gewaffneter Hand immer weiter extendirt und proſequiret / dahero man auch ex parte Thaun / ſich in ſothanen Occaſionen gleichſam öffters par force genöthiget geſehen / den Evangeliſchen Gottes-Dienſt in ſeinen geziemenden Terminis Defenſionis zu ſecundiren / und Gewalt mit Gewalt abzuhalten.

10.) Iſt auch zu remarquiren / daß der zeitliche Catholiſche Paſtor in Kyrn ſich keineswegs entblödet / denen Evangeliſchen zum öfftern eine vermeintliche Kirchen-Straffe anzuſetzen / bevorab wann etwa einer

einer von selbigen seine einseitig celebrirt gewordene Feyer-Täge nicht nach dessen singularen Phanthasie respectiren und beobachten wollen.

11.) Suchet man von Seiten Salm oder derer Catholiquen noch bis dato denen Evangelischen zu Kyrn einen Mittägigen Gottes-Dienst auf den Heil. Grün-Donnerstag und Char-Freytag disputable zu machen / da doch in vim Pacis Westphalicæ selbige alle ohnumschränckte Jura & Privilegia Ecclesiastica privativè zuständig / mithin ausser dem / was der Ryßwickische Frieden zu Faveur der Catholischen Religion statuiret / weiters keinen tertio Red und Antwort zu geben / sich schuldig und verbunden erachten.

12.) Jst zu Kyrn ein gewisses Corpus von geistlichen Renthen und Gefällen / die Præsenz genannt / welche zwar absque ulla contradictione publica & sic in vim utriusque Pacis & pactorum familiæ ad usus & dispositionem Evangelicorum privativè fundiret und gestifftet ist / gleichwohlen aber prætendiren diesem ungeachtet die Fürstliche Salmische Beamte quoad distributionem horum redituum de facto ein Votum condecisivum, nur damit dieselbe auch in hoc passu die Evangelische Kirchen und Schulen allenfalls stöhren und hemmen mögen.

13.) Su-

13.) Suchet der zeitliche Pastor in Kyrn die zu seiner Commodität und Plaisir angelegte Gärten, de facto von denen Herrschafftlichen Oneribus als dem jure Decimandi &c. zu eximiren.

14.) Haben sich ohnlängst die Salmische Soldaten nicht entblödet / die zu denen Kirner Glocken abgeschickte Evangelische Buben / so zu dem gewöhnlichen Gottes-Dienst läuten sollen / offentlich zu attaquiren / ja selbige gar in der Evangelischen Pfarr-Kirche mit Schlägen muthwillig zu bewillkommen.

15.) Hat man auch in verflossenen Jahren der zeitliche Pastor zu Kyrn / gegen die anfänglich selbst eigene Salmische Inhibitiones auf den Evangelischen Kirchhof gar die geringste Scheu nicht getragen / das darauf gewachsene Gras sich de facto zu approprii-ren / mithin dardurch den armen Evangelischen Glöckner desto eher um seine ohnedem kleine Nahrung zu bringen.

16.) Will aus der bisherigen Conduite derer Salmischen / wie auch übrigen Catholischen fast klar erhellen / ob seye man keinesweegs intentionirt / die im Heil. Röm. Reichs fundirte libertatem Conscientiæ zu toleriren / massen in denen einseitigen und gemeinschafftlichen Evangelischen Orten von Ihro Durchl. von Salm / die nachgesetzte Beamte dergleichen Casus mittelst con-

siderabler Geld-Straffen zu decidiren pflegen/ ohngeachtet/ daß besagte libertas Conscientiæ annoch ex supra abundante sich mit einer besondern Transaction gegen Salm verclausuliret und befestiget siehet.

17.) Prætendirt der offt-ermeldte Pastor zu Kyrn/ daß der s. v. Kühe-Hirt/ Sonn- und Feyer-Tags mit dem gemeinen Viehe nicht ausfahren solle/ bis er/ der Pastor, aus der Kirch seye/ und es alsdann nach 12. Uhr wieder erlaube/ welches Procedere nicht allein eine völlige Neuerung/ so unter der Burgerschafft viele Incommodität verursachet/ sondern es ist selbiges auch höchstens beschwehrlich/ massen eben um die Zeit der Evangelische Gottes-Dienst sogleich wieder seinen Anfang gewinnet.

18.) Attribuiren die Salmische sich ins besondere eine a parte Gewalt in die des sogenannten Fronleichnams-Festes/ indeme dieselbe auch von denen Evangelischen eine absolute Veneration prætendiren wollen/ ja wofern sich jemand darwider opponiret/ tragen sie keine Scheu solchen gar durch Soldaten und Amts-Bothen mit gewaffneter Hand nach ihrem Belieben zu tractiren/ oder in Ermanglung dessen auch mit Steinen zu bestürmen.

19.) Hat im Jahr 1718. der offtgedachte Pastor zu Kyrn/ an die dasige grosse Kirch propria authoritate ein selbst eigenes geist-

liches

liches Placat angeschlagen / und darinnen unterm Prætext eines vollkommenen Ablasses denen Evangelischen höchst præjudicirliche und despectirliche / ja gar gegen die Reichs-Gesetze lauffende Expressiones einfliessen lassen / ohngeachtet man ex parte Condominii von Dhaun aus sich gleich anfänglich dargegen obmoviret / und mit Bescheidenheit um sothane Redressirung expresse Meldung gethan.

20.) Ist mehr als zu notorie bekandt / daß niemahlen weder in Dhaun selbsten / noch sonsten in denen einseitigen Dhaunischen Dorffschafften / so an der Nohe genannt / gelegen / à tempore Reformationis an bis auf den heutigen Tag wäre ein Catholischer Pastor in eine von dergleichen Kirchen gekommen / noch vielweniger / daß die Catholische einige vermeintliche Jura Diœcesana darüber erhalten; gleichwohln hat sich einige geraume Zeit her der Kyrner Pastor de facto dergleichen Jura anmassen wollen / gestalten er nit allein clandestinement alle die in solchen Orten sich etwa befundene Catholis. unter scharffen Chur-Maynzischen Bedrohungen in seine Kyrner-Pfarr angezogen / sondern auch gar die andere Catholische Geistlichen / in specie aber den zu Martinstein gesuchet / bey dem Chur-Maynzischen Vicariat in das grösste Unglück zu stürtzen / und zwar nur aus der Ursache / weilen dieser ihme in seine vermeint-

liche Geistliche Monarchie und Utilität zu weit eingegriffen / ohngeachtet doch gleichfalls denen Catholischen zur Genügen bewust / wie daß so wohlen tempore Reunionis, als auch zu Zeiten des Ryßwickischen Frieden-Schlusses alle dergleichen Catholische Personen ordentlich nacher Martinstein gegangen / auch allda ihre Casualia verrichten lassen / mit nichten aber / daß selbige sich zu Kyrn einfinden müssen / daher o man auch bey sogestalten Sachen und denen contra Tenorem Pacis è diametro zuwider gelauffenen Contraventionen sich von Seiten Dhaun auſſer aller præjudicirlichen Verantwortung setzen müssen / zumahlen da durch dergleichen unter erst benannten Catholischen Pastoren obschwebenden Difficultäten sich zu nicht geringen Scandal ihrer Conduite verschiedene Casus geäussert / daß gar einige Catholische Casalia haben müssen ad petitionem partis von den Evangelischen Geistlichen (ob periculum in mora) verrichtet werden / welche Avanturen gleichwohl nach der Hand zu Bemäntlung der Catholischen vorgewesenen Desordre als passionirte Dhaunische facta mal à propós, sind ausgesprenget worden / ohne vorher in egard gezogen zu haben / wie daß das Hochgräfliche Haus Dhaun niemahlen keinen Catholischen Domestiquen noch sonstigen Unterthanen gewehret / sich seines Religions-Exercitii zu

eli zu bedienen / dafern nemlich ein solcher Mensch sich in denen terminis terminantibus des Oßnabrückischen und Ryßwickischen Frieden-Schlusses gebührend aufgeführet / mithin hat Dhaun auch bey diesem Casu keine bessere Consideration ergreiffen können / als daß man in Conformität der Frantzösischen Zeiten denen hiesig-einseitigen Catholischen Domestiquen und Unterthanen anbefohlen / fürohin nicht mehr nacher Kyrn / sondern nacher Martinstein zu gehen / und daselbsten ihres Gottes-Dienstes ruhig zu pflegen / welches dieselbe dann auch nunmehro seither dem lauffenden Jahr 1720. hinwiederum gerne und willig gethan / ob schon er / der Kyrner Pastor, sich bis dato dagegen hefftig formalisiret / und hiesigem Hochgräflichen Haus Dhaun contra clara Privilegia Pacis Westphalicæ noch immerfort mit der Chur-Mayntzischen und Salmischen würcklich aufgehetzten Assistenz zum öfftern drohen lassen.

21.) Hat man bereits supra ad gravamen secundum anzeiget / wie daß Catholici in Kyrn contra Art. 4. Pacis Rysvvicensis gantz neuerlich einen Caplan introduciret / bey welcher Contravention aber es nicht allein verblieben / sondern als im Jahr 1719. dieser zeitliche Caplan ohnversehens in seiner eigenen Wohnung schnellen Todes verblichen /

man von Seiten Salm und des daſigen Paſtors ſich eben wohl unterfangen / den Cörper in das Kirchen-Chor (als woſelbſten doch das uralte und jüngere Rheingräfliche Erb-Begräbnuß iſt) de facto zu legen / ja man intendirte gar anfänglich / nach Ausſag des Maurers / ein altes immediatè daran ſtehendes Rhein-Gräfliches Epitaphium ſamt deren darunter etwa ſich befindlichen Gebeinen zu removiren / und in ſothane Herrſchafftlich-Kyrburgiſche Grufft und Ruheſtätt den jungen mit Tod abgegangenen Diaconum zu verſencken / da doch dergleichen extraordinaires honores auch niemahlen einem höchſten Beamten wiederfahren Ob man nun zwar / gleich ſub initio ſich hierüber gravirt befunden / und denen Salmiſchen alle præjudicirliche Conſequenzien ſattſam vor Augen gelegt; So hat jedennoch die geringſte Remonſtration nicht anſchlagen wollen / ſintemahln vielmehr im Gegentheil unter deren ſelben Protection und ſelbſt eigenen gethanen ſchrifftlichen Declaration ſich der Paſtor von Kyrn aus in einem beſondern Particular-Brief an die Dhauniſche Cantzley dergeſtalten in ungeziemenden brutalen Terminis explicirer / daß man billig einen Auſtand genommen / ihme hierauf der Gebühr nach zu antworten / beſorab da er in dem Herrſchafftlichen Chor ohne deme von keinen andern Neben-Herrn

als nur allein von sich selbsten was statuiren wolte / zu geschweigen der annoch übrigen Rodomondaden / welche derselbe de Splendore Sacerdotii gantz siniſtre ex Hiſtoria Sacra allegiret zu haben vermeinete.

22.) Haben die Salmiſche Bediente bis auf den heutigen Tag nicht nachlassen wollen / ihr sogenanntes Heiligen Grab wehrenden Char-Freytag mit gewaffneten Soldaten bewachen zu lassen / und dieses ohne Egard des jederzeit darzwischen eingefallenen Evangeliſchen Gottes-Dienstes / auch daß niemahlen jemanden sich ex parte Lutheranorum erkühnet hätte gegen deroselben Ceremonien etwas verfänglich es zu unternehmen / dahero dieses um dahmehr hieraus zu præſumiren / daß es nur zur schröckhafftigen Bravoure gegen die Evangeliſche angeſehen iſt / als ohnedem der Evangeliſche Inſpector bereits zum öfftern im Eingang zur Sacriſtey gehindert / auch sonſten unter währender Predigt die Zuhörer wegen allzu schneller Ablösung der Schildwachten in ihrer Andacht gestöhret worden / weniger nicht übrigens / daß sothanes Procedere auch allschon in Anno 1718. per Auſtregas Conventionales dem Fürſten von Salm selbsten wiederrathen und verbotten worden.

23.) Hat der Kyrner Paſtor auch zu Ausgang des verflossenen Jahrs 1719. seine ihme gleich-

sam angebohrne Turbationes nicht lassen können / indeme selbiger nicht allein in der grossen Kirch einen aparten Gang de facto zu seiner Commodität durchbrochen / sondern es hat solcher auch noch so gar / ohne Herrschafftliches Vorwissen / die im Chor zum Gedächtnuß derer alten / und im Krieg wohl meritirten Herren Rhein-Grafen aufgesteckt gewesene Fahnen völlig herunter genommen / und selbige in einem verborgenen Winckel so lang liegen lassen / bis man endlichen ex justo Dolore solche wiederum hervor gesucht / und mit Lebens-Gefahr de novo an ihren Platz gebracht.

Zweytens wegen Meddersheim *cum annexu*.

1.) So ein gemeinschafftlicher Flecken mit Salm-Dhaun / ohnfern Nohe ist / allda prætendirt der Catholische Pastor zu Kyrn noch immer unter Faveur des Vicariats von Chur-Maynz das Exercitium Simultaneum, una cum Juribus Diœcesanis zu erschleichen / ohngeachtet daß weder der Oßnabrückische / noch auch Ryßwickische Friedens-Schluß ihme das geringste Fundament hierzu an Hand giebt / weßhalben dann auch ersigedachter Pastor bey denen sich etwa ereignenden Casual-Fällen (als welche aus Christlicher Consideration bisherd Freund-Nachbarlich ohne Evangeli-

sche

sche Contradiction gelitten worden) keines-wegs faul finden lassen / sein innerliches Project darmahlen in Effect zu setzen / woferne nicht jedesmahlen ex parte Lutheranorum ihrer Circumspection dergleichen Entrepriſes in Zeiten wären zernichtiget worden / welche immerwehrende Vigilance aber besagten Evangelischen eine nicht geringe Beschwernuß verursachet ; Indessen hat jedennoch unter andern Turbationen / so bereits in dem disseitig-gedruckten Memoriali zur Genügen enthalten / offt-ernannter Pastor sub Protectione Salmensi sich ferner de facto angemasset / im Jahr 1711. einen gantz fremden Pater von Spechbrücken nacher Meddersheim ohnwissend einzuladen / und in dasiger Evangelischen Pfarr-Kirch einen neuerlichen Actum nit Consecrirung des Weyh-Wassers zu vollziehen / gegen welchen Eingriff zwar bey dem damahligen Salmischen Ober-Amtmann Herrn von Rysvvick, nachdrückliche Remonstration geschehen / hingegen man bis dato dieser und anderer Sache wegen nicht die geringste Redressirung und Satisfaction erhalten können.

2.) Statuiren sowohlen die Salmische Beambte / als auch mit ihnen der Pastor zu Kirn (so einseitig Salmisch ist) daß per Actus Ecclesiasticos nimmermehr könte eine violatio communis Territorii geschehen /

daher auch er / erst gedachter Pastor in An. 1718. ohne grosse Complimenten zugefahren / sich noch mit einer andern Societät vergesellschafftet / und in Form einer solennen Procession auf dem Himmelfahrts-Tag das gemeinschafftliche Meddersheimer Territorium, samt dem Flecken hin und her betretten. Da nun Rheingräflich-Dhaunischer Seits sich gegen sothane despectirliche und neuere Eingriffe beschwehrt wurde / ertheilete man Salmischer Seits nach der alten Gewohnheit unterm 18. Julii ejusdem Anni folgende Declaration; wie daß es der Pastor aus seiner Andacht gethan / auch daß dieses nichts neues wäre / mithin hätte darwider niemand was zu sagen / desgleichen müste man Dhaunischer Seits semel pro semper wissen / daß die Catholische Pastores nirgends anders als zu Maynz über ihre Actiones können belanget werden / massen dieselbe sonsten das geringste Forum Civile nicht respectiren.

3.) Hat man in dem Monath Octobris 1704. unter Direction des Salmischen Ober-Ambtmanns von Ufflingen ins besondere tentiret / durch den Kyrner Pastor in Meddersheim / das Meßlesen mit Gewalt zu introduciren / weswegen man Rheingräflich Dhaunischer Seits grosse Mühe und Verdruß gehabt / dergleichen Attentata zu hindertreiben.

4.) Be-

4.) Begab sich den 3. April, 1714., daß der unruhige Kyrner Pastor abermahlen mit vielen auf der gantzen Nachbarschafft zusammen gerafften Gesindel in diese Medderssheimer Evangelische Kirche eingedrungen/ auch an die grosse Thür ein Bischöffliches Decret von Metz aus affigirte/ und dabenebst absolutè an den Ober-Schultheissen begehrt/ ihme die Orgel ohne Anstand zu eröffnen/ der es aber nicht gethan/ sondern denselben vielmehr mit seinem Petito an die Landes-Herrschafften verwiesen/ da dann hierauf der rasende Pöbel selbsten aller Orten in der Kirch herum gestiegen und wunderliche Insolenzien ausgeübet/ wegen Abwesenheit der Blaßbälgen aber muste solcher Schwarm doch endlichen ohne sonderliche Freude abziehen.

5.) Liesse ermeldter Pastor von Kyrn einen höchst præjudicirlichen/ gleichwohlen aber auch in der That sehr curiosen Brief an den jetzigen gemeinschafftlichen Ober-Schultheiß Creutzer nacher Medderssheim abgehen/ worinnen nemlichen selbiger denen Unterthanen ein drittes Oberhaupt darstellen wolte/ inmassen solcher jeder Person von der gantzen Evangelischen Gemeinde sechs Pfund Wachs zur Kirchen-Straffe de facto angesetzet/ weniger nicht den anmaßlichen Befehl adjungiret/ sich bey ihme und seinen Censoren in Kyrn einzufinden/

den/ worüber dann auch er/ der Ober-Schulheiß/ um da mehr die nachdrückliche Hand zu bieten hätte/ als ohnedeme ihme annoch in frischem Andencken seyn wird/ was massen er/ der Pastor, bereits vor etlichen Jahren auch jeden von dergleichen Verbrecher mit zwey Gulden Frevel beleget/ indessen seye vor dißmahlen die Ursache sothaner Bestraffung diese/ daß die Evangelische Unterthanen das sogenannte Festum St. Laurentii nicht mitgefeyret/ sondern auf solchem Tage gegen seine Intention s. v. Mist ausgeführet/ auch noch sonsten andere dergleichen Feld-Arbeiten verrichtet. Indeme nun dieses exorbitante Verfahren nicht allein denen Friedens-Schlüssen/ sondern auch aller vorigen Observanz diametraliter entgegen streitet: also findet man sich sowohlen ex parte der Landes-Herrschafft/ als auch derer Unterthanen selbsten hierüber höchstens graviret.

6.) Hat auch vor etlichen Jahren sich ein junger unschuldiger Caplan von Kyrn aus zu Medersheim eingefunden/ um daselbsten in Casualibus die Beerdigung von einem armen verstorbenen Menschen vorzunehmen: als nun selbigem die Evangelische nicht sogleich nach seiner Phantasie wolten Thor und Thür von der Evangelischen Kirchen eröffnen/ fienge dieser schwache Held an/ sich auf eine andere Art zu revangiren/ weswegen er bey würcklicher Beerdigung

gung des Cörpers auf dem Evangelischen Kirchhof ohnfern dem Grab / gleichsam eine Sermon gehalten / und darinnen ad imitationem seines älteren Kyrner Collegæ und Præceptoris, die Evangelische Religion dergestalten schimpfflich durchgezogen / ob wäre selbige aus der Hölle heraussier geholet / da doch die Reichs-Constitutiones wie auch der Respect vor die Landes-Herrschafften / ihn billig von diesen einfältig gegebenen Scandal hätten sollen abschröcken.

Drittens wegen Simmern.

So Rhein-Gräflich-Dhaunischer Jurisdiction privativè unterworffen / auch daselbsten die Unterthanen überhaupt Evangelisch Lutherischen Religion zugethan sind; Ob nun gleich von der Zeit der Reformation an / mithin bis dato durch alle Friedens-Schlüsse hinaus in besagtem Ort die Catholische niemahlen die geringste Jura Diœcesana prædentiret / noch vielweniger sonsten einiges Religions-Exercitium würcklich ingehabt; so hat jedennoch diesem allem ohngeachtet der jetzige Pastor zu Kyrn sich ohnmöglich dispensiren können / sothanen Ort ohnangefochten zu lassen / inmassen auch selbiger in diesem Dorff seine vermeintlich ihme anvertraute diœcesanische Authorität contra tenorem utriusque Pacis zu introduciren gesucht / besonders was die etwaige Verrich-

richtung derer Casualien über das dasige Catholische Haus-Gesind anbelanget; da doch / wie allbereits in Contrarium gemeldet worden / sein Lebetag kein Pastor aus Kyrn allda was zu versehen gehabt / sondern daß vielmehr in tali casu ein zeitlicher Pastor zu Martinstein (welcher ohnedeme kaum einen Büchsen-Schuß weit von dem Ort logiret) jederzeit dergleichen Actus und zwar nicht in loco, sondern NB. zu Martinstein selbsten verrichtet / indessen aber ist zu Verificirung obiger des Kyrner Pastors seiner Conduite unter andern nur nachfolgendes Exempel in Betrachtung zu ziehen / nemlichen / als im Jahr 1719. den 24. Augusti sein / der Catholischen Religion zugethaner armer Dienst-Jung unglücklicher Weise in einem kleinen Simmerischen Weyer sein Leben beschlossen / und kurtz darauf dessen Cörper wieder zum Vorschein kommen / mithin selbigen sogleich herausser gebracht / und ihme dem Pastor von Martinstein aus freundlicher-Nachbarschafft gewöhnlicher massen zur Catholischen Beerdigung offentlich angetragen worden; so hat sich damahls begeben / daß ermeldter Pastor solche Beerdigung höfflich abgeschlagen / unter Vermeldung daß sothaner Rhein-Gräflicher Ort Simmern sich fürohin würde par Ordre des Löbl. Chur-Mayntzischen Vicariats von Kirn aus in Casualibus bedienet sehen müssen / weßhalben er auch hierinnen sein Ambt nicht verrichten dörffte / zumahlen da noch

über-

über das zu besorgen stünde / daß es ihm zu Maynz könnte nicht allein 20. Rthlr. Straff / sondern auch wohl gar seinen Dienst kosten; indessen aber hatte sich der Kyrner Pastor bereits in Simmern heimlich eingeschlichen / und in Compagnie seines Schulmeisters de facto intentiret / das Grab auf dem Evangelischen Kirchhof selbsten zu verfertigen ; worauf dann der Rhein-Gräfliche Schultheiß / nachdeme er dessen benachrichtiget worden / sogleich hinzu getretten / und ihme / dem Pastor, sothanen eigenmächtigen Eingriff zu verstehen gegeben / und da benebst beditten / daß diese persönliche und neuerliche Violation nicht allein schnurstracks gegen die Friedens-Schlüsse gereiche / sondern daß auch er ex Officio es nicht einmahl zulassen dörffte / daß man Catholischer Seits dergleichen publique Attentata ohne Vorwissen oder Erlaubnuß der hohen Landes-Herrschafft / ausübte ; Da nun übrigens er / Schultheiß / vermeynet / es würde sich der Pastor begreiffen und von dergleichen præjudicirlichen Thätlichkeiten gäntzlich abstrahiren ; so hat er / Schultheisse doch gleichwohlen und im Gegentheil erfahren müssen / daß ihme der Pastor mit höchstschimpfflichen Expressionen angefallen / ja es unterstunde sich gar der Catholische associirte Schulmeister / ihme / Schultheissen zweymahlen die zur Verfertigung des Grabs bey sich gehabte Hacke über den Kopff zu hauen / und damit seine tödt-

ne tödtliche Rache auszuüben / wo nicht zu allem Glück er / Schultheiß / sich selbsten zur Gnügen secundiret hätte ; inmittelst aber und ehe er / Pastor , völlig abgewichen / fienge er gleichwohlen von neuem an / zu tourniren und hefftig zu drohen / protestirte auch anbey auf eine gantz incompetente und höchst verantwortliche Art / Nahmens der Cron Franckreich / unter ferneren Bedeuten / daß ihn sein Ertz-Bischoff / wie auch der Fürst von Salm / schon zu seiner Zeit werden wissen nachdrücklich zu protegiren / als mit welchen Menacen er dann auch endlichen von Simmern völlig abgetretten / und solchergestalten mal à propos verursachet / daß man den quæstionirten Cörper von Seiten der gantzen Gemeinde auf eine Christliche und ehrliche Art selbsten zur Erden bestättiget.

Vierdtens wegen Oberhochstätten.

So gleichfalls Dhaun allein zuständig / und also ein Filial zur Evangelischen Kirche nacher Johannesberg gehörig ist. Allda stehet zwar eine kleine Kirche / allein man hat ebenfalls à tempore Reformationis an bis dato nicht das geringste in Erfahrung bracht / daß ehemahls darinn einiges Exercitium Catholicum solte introduciret worden seyn ; Hierselbsten nun suchte der Kyrner Pastor ebenwohl seine vermeintliche geistliche kleine Monarchie zu etabliren / und unter Chur-Mayntzischer

Spe-

Special-Protection sothane in hoc loco ohnstatthaffte jura Diœcesana zu befestigen; gestalten er / der Kyrner Pastor, im Jahr 1719. in dasige Filial-Kirche de facto eingestürmet / und dem Rheingräflichen Hof-Prediger / (als welcher eben einem Beysassen oder Catholischen Zimmermann auf sein des ermeldten Zimmer-Gesellen selbst eigenes Verlangen ein Kind tauffen sollen) auf eine recht impertinente Art mit der Cron Franckreich und anderen hohen Ständen des Heil. Römischen Reichs gedrohet / worbey er es aber gleichwohlen noch nicht allein bewenden lassen / sondern es erkühnete sich solcher (ohngeachtet der von dem Hof-Prediger gegen ihm erfolgten höfflichen Remonstration) gar den ganzen Heil. Actum (welcher bereits seinen Anfang gewonnen) zu turbiren / und das unschuldige Kind selbsten nach dem Catholischen Glauben zu tauffen / welches höchst præjudicirliche Attentatum er dann auch in solcher Geschwindigkeit vollzogen / daß man damahls nicht penetriren konte / ob dieses Unterfangen würcklichen solte vor eine vollkommene Tauffe passiren oder nicht.

Fünfftens wegen Nechsthochstätten.

Nechsthochstätten so ohnfern dem vorberührten Ort gelegen / und der Dhaunischen Jurisdiction gleichfalls privativè zuständig / woselbsten ermeldter Catholischer Pastor von Kyrn

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

auch die nemliche Jura Diœcesana de facto zu introduciren suchet / als wie in denen anderen vorbenannten Dorffschafften auch / ohngeachtet daß bey denen Römisch-Catholischen selbsten Landkündig / daß bey Menschen Gedencken / und noch weiter hinaus / niemahlen der geringste Actus von denen Catholicis allda exerciret worden / sondern es seynd die etwaige Catholische Knechte und Mägde jederzeit nacher Martinstein (so ohnfern darvon gelegen) gegangen / und sich des alldasigen Gottes Dienstes bedienet ; worgegen auch dißseits ihnen keine Hindernus in den Weg geleget worden / au contraire man hat solchen Personen vielmehr erlaubet / die etwa fürgefallene Casualia in erstgedachtem Martinstein gleichfalls verrichten zu lassen ; dieser bisherigen Observanz aber gantz entgegen / hat der Kyrner Pastor nicht allein allen dergleichen Personen / den Martinsteiner Kirchengang offentlich verbotten / sondern er hat auch noch weiter (wie bereits supra gemeldet worden) gegen den dasigen Martinsteiner Pastor von Maynz aus gar eine Inhibition ausgewürcket / krafft welcher er / der Kyrner Pastor, allein constituirt und berechtiget seyn solte / die in denen Evangelisch-Dhaunischen nahen Orten / ja gar im Thal Dhaun selbsten etwa vorfallende Casualia zu expediren / gegen welche ohngegründete und contra die Friedens-Schlüsse und deren Observanz é diametro recht zuwider laufende

fende Jura Vicariatus Moguntinenſis, man von Seiten Dhaun ſogleich opponenda opponiret / wiewohlen ohne ſonderlichen darauf verſpührten Effect, maſſen ſub initio anni 1719. ein gewiſſer armer Catholiſcher Knecht / ſo in einer daſigen Mühlen ohnvermuthend geſtorben / gleichfalls aus obigem Fundament hat müſſen durch die Evangeliſche daſelbſtige Hochſtätter Gemeinde ehrlich zur Erden gebracht werden / ohngeachtet daß man zum zweytenmahl etliche Hochſtätter Gerichts-Leute nacher Martinſtein abgeſchickt / um allda den Cörper dem Paſtor nicht allein anzubieten / ſondern auch ſelbigen auf Catholiſche Art würcklichen begraben zu laſſen ; welches Offertum aber / wie gemeldet / wegen des Kyrner Paſtors ſeiner bekandten ſchädlichen Caprice bey ihme den geringſten Ingreſs nicht finden wollen.

Sechſtens wegen Flonheim / Uffhoven und Bornheim.

So ſämbtlichen auf dem Gau gelegen / und gleichfalls privativè, dem Rheingräflichen Haus Dhaun zuſtändig / allda nun ſeynd verſchiedene höchſt præjudicirliche innovationes, in Eccleſiaſticis vorgenommen worden / welche allerdings gegen den klaren Innhalt des Weſtphäliſchen- und Ryßwickiſchen-Friedens ſtreiten / in ſpecie aber hat man ſich contra Salm bis dato gravirt befunden / daß durch

ſelbige Bediente und ihrer bey Adminiſtrirung der Juſtiz geführten Conduite tempore jacentis Hæreditatis Kirburgenſis die Uſſhover geiſtliche Zehenden-Gefälle denen Evangeliſchen directè & indirectè aus denen Händen geſpielet / und im Gegentheil dem Catholiſchen Paſtor zu Flonheim de facto ad uſus zugewendet worden.

Siebendens wegen Rheingräffiſch Weyerbach.

Und aller folgender des Ambts Kyrburg Oerter / ſo dem Fürſten von Salm in der Agnatiſchen Landen Theilung de Anno 1701. zwar allein zugefallen / jedoch mit der expreſſen ſtipulirten Condition, daß er allda in Eccleſiaſticis nicht das geringſte contra tenorem utriusque pacis & obſervantiam vornehme / ſondern vielmehr alles ohne Præjudiz derer Evangeliſchen Herren Agnaten und des geſambten Evangeliſchen Landes in ſtatu ordinario bewenden laſſe / worgegen aber vielfältig von Seiten Salm und deſſen Catholiſchen Beambten / wie auch übrigen Anhang / ſehr nachdrücklich contraveniret worden / inmaſſen ins beſondere an dieſem Ort zu Weyerbach der Fürſt von Salm / (wie allſchon in dem ſub Lit. A. beygelegten und 1712. gedruckten Rheingräflich-Dhaunſchen Memorial zur Gnügen dargethan worden / bis dato mit Gewalt verhindert / daß die Evangeliſche daſelbſten

ſten ihr vermuthlich durch den 30. Jährigen Krieg ruinirtes Evangeliſches Pfarr-Haus nicht wieder hat können durch Collecten oder ſelbſt eigene Gelder aufgebauet und zum Stand gebracht werden / ohngeachtet daß (1.) niemahlen usque ad annum 1707. die geringſte Caſualia von denen Catholiſchen in daſiger Evangeliſchen Kirchen exerciret worden / auch (2.) notoriè bekandt / daß der Art. IV. Pacis Rysvvicenſis denen Proteſtanten quoad Privilegia Pacis Osnabruggenſis die geringſte Limites nicht vorſchreibet / zumahln wo erſt beſagten Art. IV. Pacis Rysvvicenſis im geringſten nicht derogiret wird / weniger nicht (3.) der Fürſt von Salm annoch letzthin 1718. von Dhaun und andern Orten aus de novo nachdrücklich requiriret und erſuchet worden / ſich hierinnen der fundirten Billigkeit nach Juſtiz-mäſſig zu declariren / wiewohlen vergebens / geſtalten auf ſothane von Dhaun aus beſchehene überflüſſige Interceſſion der Fürſt von Salm nicht allein den 9. Auguſti 1713. das gantze Werck auf eine ſenſible Art abgeſchlagen / ſondern auch bis dato verurſachet / daß der Evangeliſche Pfarrer allda noch immer auſſerhalb in frembder Sponheimiſcher Herrſchafft ſambt ſeiner Familie wohnen müſſen.

Achtens wegen Kirchen-Bollenbach.

Woſelbſten durch die Salmiſche Gewalt 1708. zum erſtenmahl das Catholiſche Exer-

ercitium Religionis introduciret worden / wie hierüber allschon in den gedruckten und sub Lit. A. offt-mentionirten Rheingräflichen Memorial bereits einige Meldung geschehen; Damit man aber noch ferner die Salmische Unterdruckungen derer Evangelischen Inwohnern und ihres Exercitii Religionis zu ermeldten Kirchen-Bollenbach wahr nehmen möge; so will man dahier noch einige ganz neuere Turbationes und Drangsaalen an das Licht legen / welche gewißlich mehr als zu viel dem gantzen Umstand bekandt sind / und dahero billig als contraventiones Pacis publicæ & Religiosæ zu redressiren stehen:

1.) War dieses nicht genug / daß man 1708. das Exercitium Religionis & Scholæ de facto eingeführet / und die vermischte Eheleute samt ihren Kindern in libertate conscientiæ gestöhret / sondern man hat gar 1716. einen besondern Catholischen Pastor dahin gesetzt / welcher auch ordentlich das Exercitium Religionis bisher continuiret.

2.) Wurde auch 1717. vor sothanem Pastor ein appartes Catholisches Pfarr-Haus erbauet / ob gleich Tempore Pacis Ryswicensis daran nicht einmahl gedacht worden.

3.) Hat eodem anno dieser Catholische Pastor die beste Steine aus der Evangelischen Kirchen ausbrechen / und selbige an sein Haus employren und verbauen lassen.

4.)

4.) Wurden in der Evangelischen Kirchen daselbsten 1719. gleichfalls die Stühle aus dem Chor durch den Pastor heraus genommen / und die Sacrystey eingeschlossen / und nachdeme der dasige Evangelische Pfarr-Herr selbige wieder hervor gesucht / und in ihren vorigen Platz gestellet / wurde er sogleich von dem Salmischen Amt Kyrburg um 25. fl. gestrafft / welche er auch / ohne weitere Complimenten / par force erlegen müssen.

5.) Hat man eodem anno 1719. denen Evangelischen endlichen die Sacristey gar zugeschlossen / daß nunmehro kein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer derselben sich mehr bedienen darff.

6.) Ist es hierbey noch nicht genug / sondern es wurden die Evangelische in eben dem Jahr folgends aus dem Chor getrieben / und ihnen der Evangelische Altar genommen / ja man hat gar zu mehrerer Bestürtzung das Chor verschlossen / und die Evangelische Gemeinde obligiret / auf einem Tisch ihre heilige Sacramenta zu administriren / damit bey volckreicher Versammlung nur lauter Desordre entspringen mögen.

7.) Eodem anno thaten die Salmische noch weitere Eingriffe / indem sie verbotten / daß die Evangelische zu Diedesheim Char-Freytags gar keine von ihren Glocken

anziehen dürffren/ welches alles vorher nicht gewesen.

8.) Geschahe ferner 1719. daß man dem Evangelischen Pfarrer einen gewissen Platz gewaltthätiger Weise hinweg nahm / und darauf ein Catholisches Schul-Haus de facto erbauete.

9.) Nahm man gleichfalls der Evangelischen Kirch den halben Glocken-Zehenden hinweg / und assignirte solchen einem zeitlichen Catholischen Schulmeister.

10.) Begab sich auch in diesem 1720sten Jahr / daß der Pastor das im Chor annoch befindliche eyserne Gegitter-Werck de facto abgebrochen / und solches in seinen eigenen Privat-Nutzen verwendet hat.

Neundtens wegen Sien.

Allda sind auch bereits in dem gedruckten Rhein-Gräflichen Memoriali verschiedene Gravamina enthalten / worzu aber noch insonderheit nachfolgende jüngere Turbationes und Eingriffe gekommen:

1.) Kam in dem Jahr 1712. ein gewisser Catholischer Bedienter zu dem daselbst wohnenden Evangelischen Pfarrer bey nächtlicher Weile / und fuhr diesen mit solchen garstigen Worten an / du s. v. Hunds ꝛc. warum hast du meine Lutherische Magd (so kurtz darauf Catholisch worden/) in der Kirche eine offentliche Hure gescholl-

schelten ꝛc. wolte ihn hier auf gar mit Stock-Schlägen bedrohen / ohngeachtet daß die daselbstige Evangelische Gemeinde des Pfarrers seine Unschuld klar widerlegen konte.

2.) Haben die dasige Catholische Inwohnere / nebst noch andern sich eodem Anno nicht entblödet / denen Evangelischen Pfarr-Kindern ihren bisherigen frühen Sonntägigen Gottes-Dienst gar disputable zu machen / dahero dieselbe den 20. Novembris mit samt dem Pastor gegen 7. Uhr in die Kirche gedrungen / und sich der Cantzel bemächtiger / bey welcher Occasion dann der obermeldte frmde Bediente auch dem Evangelischen Pfarrer / so eben am Altar in offentlichen Gottes-Dienst begriffen gewesen / NB. mit würcklichen Stockschlägen gedroher / jedoch weilen die Zahl derer Evangelischen ihme in etwas zu starck vorkam / hat er sich samt dem Catholischen Pastorn wieder abseits gemacht / indessen war gleichwohlen die Evangelische Gemeinde dergestalten in eine solche Consternation gesetzt / daß man an statt des Christlichen Gesangs ein rechtes Jammer-Geschrey vernehmen müssen.

3.) Den 27. Novembr. ejusdem anni 1712. wurde dieser Evangelische Pfarrer durch Hülff eines Frantzösischen Partisans in das dasige Catholische Pastors-Haus wegen sothanen Kirchen-Streits gefänglich einge-

bracht/woselbsten besagter Partisan von ihme einen cörperlichen Eyd abforderte / um dem Pastor den vormittägigen Gottes-Dienst führohin allein zulassen / indeme aber er / der Evangelische Pfarrer / dieses Friedens- Und Gewissens-lose Zumuthen keineswegs eingestehen könte ; Als wolte hierauf er / Partisan, diesen Geistlichen gar mit dem Degen ermorden / welches auch gewißlich erfolgt wäre / dafern selbiger sich nicht in Zeiten mit der finstern Flucht salviret hätte.

4.) Geschahen von einem benachbarten Ort aus im Jahr 1716. dem ermeldten Evangelischen Pfarrer gewaltthätige Drangsaalen / und diese unterm Prætext des Jährlichen zu unterhalten stehenden Evangelischen Pfarr-Hauses / bey welchen Troublen dann dem Pfarrer anfänglich ein gutes Pferd mit Gewalt abgepfändet / und von denen Evangelischen Pfarr-Kindern endlichen unter grosser Noth hinwiederum zur Hand gebracht worden.

5.) Wurde allda im Jahr 1717. zum erstenmahl denen Evangelischen geboten / auf den heiligen Char-Freytag ihre Glocken nicht mehr zu läuten / welches doch vorhero gar nicht gewesen.

6.) Hat man 1718. das dasige Chor in der Kirchen den Evangelischen gar entzogen / und selbiges mit einem veränderten Schloß gar versperret.

7.) Als

7.) Als die Evangelische den 4. Nov. 1719. das Heil. Abendmahl gehalten / und wegen vieler Communicanten den dasigen Catholischen Pastor nach Gewohnheit freundlich ersuchten / daß er in Ansehung der Zeit möchte um eine Viertel-Stunde / mit seinem Gottes-Dienst in Gedult stehen / hat solcher gottlose Pastor sich gegen den damahls abgeschickten Evangelischen Kirchen-Censor also in Wiederantwort vernehmen lassen: NB. Wie daß der Evangelischen ihr heilig Abendmahl nichts werth wäre / als daß man es mit Füssen trette / ja gar vor die Hunde werffe / mithin hat solcher auch das höfliche Petitum gäntzlich abgeschlagen.

8.) Hat vor wenig Wochen dieses lauffenden Jahrs 1720. sich der Catholische Pastor in besagtem Ort nicht entblödet / den Evangelischen Pfarrherrn in seinen offentlichen Lehren von der Cantzel zu beruffen / und ihme nebst allen Pfarr-Kindern de facto zu befehlen / daß sie sich sämtlichen aus der Kirch packen solten / weilen die Zeit nunmehro aus seye / nachdeme er vorhero die Uhr gegen die ordentliche Zeit gewaltthätiger Weise fort lauffen lassen.

9.) Als zu Ausgang des Monaths Junii 1720. der Evangelische Pfarrer annoch nach dem gewöhnlichen Gottes-Dienst ein Kind zu taufen hatte / konte der unruhige Geist in dem

Catho-

Catholischen Pastor nicht ein wenig geduldig seyn / sondern es stürmete solcher sogleich die Kirch-Thür / liesse dabenebst die Glocken anläuten/und fienge wunderliche Bruralitäten an / bis ihn endlichen der Schulmeister ergriff / und dessen Wüttung einigen Inhalt thate.

10.) Entreprennirte dieser Catholische Pastor im Jahr 1719. gegen den Evangelischen dasigen Pfarrer recht seltzsame und ärgerliche Händel / indem er vorgab / ob hätte er / der Evangelische Geistliche / an ihn seinen Hund gehetzet / ohngeachtet der Hund / seiner / des Catholischen Pastors wegen der nahen Nachbarschafft gantz kundig war / fieng daher o an / den Evangelischen Pfarrer mit folgenden Worten zu lästern / als nemlichen / NB. du Ketzer / du Kirchen-Dieb / du Seelen-Mörder / ja so gar / er lebte samt allen Lutherischen und Calvinischen Prædicanten im Huren-Stand / mithin wären ihre Kinder lauter Huren-Kinder / lästerte auch den seel. Lutherum auf das erschröcklichste.

11.) War dieser Catholische Pastor ferner so verwegen / daß er 1720. die Klöpffel aus den Glocken genommen / und selbige etliche Tage daraus gelassen / nur um denen Evangelischen in sothaner Zeit das Läuten zu verbieten.

12.) Hat dieser Pastor den 15. Martii 1720. denen Evangelischen ihr schwartz Tuch

von

von der Cantzel gerissen / und solches zu Bedeckung eines Catholisch-verstorbenen Bettlers employren wollen / welches aber die Censores wieder mit genauer Noth errettet haben.

13.) Haben die Catholische den 28. April. 1720. die Uhr muthwilliger Weise fortlaufen lassen / und hierdurch die Evangelischen in ihrem Gottes-Dienst abermahlen hefftig turbiret.

Zehendens wegen Windesheim.

1.) Allda wurde sogleich / als der Fürst von Salm durch die Agnatische Theilung de Anno 1701. allein Herr worden / die Evangelische Kirche mit Salmischen Soldaten aufgesprenget / und die dasige Gemeinde mit 100. Rthlr. Frevel angesehen.

2.) Als den 23. Maji 1712. der jetzige Rath Becker in die Salmische Dienste kommen / tentirten die Catholischen sogleich / vor denen Evangelischen in die Kirche zu gehen / ziehreten auch den Altar gegen die vorige Zeiten / mit neuen Lateinischen Schrifften ohngeachtet vorhero jederzeit der Ornat nach geendigten Gottes-Dienst abgenommen / und in die dasige Sacristey gelegt worden.

3.) Hat ermeldter Rath Becker den 27. Martii 1714. von Kyrn aus denen Windes-

heig

heimern schrifftlich verbotten/ daß dieselbe fürohin auf den Heil. Char-Freytag nicht mehr mit denen Glocken zusammen läuten solten / sondern nur mit einer Glock ein keines Zeichen geben / welcher eigenmächtigen Ordre man bis dato, non obstante der beschehenen Supplication, strictè nachleben müssen / ohngeachtet daß man so wohlen vor als nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß niemahlen an dergleichen Neuerungen gedacht hat.

4.) Wann dem Hilbersheimer Catholischen Pastor, als welcher den Windesheimer Gottes-Dienst verrichtet / die Zeit in etwas zu lange vorkommt / so ist selbigem bey seiner Ankunfft nicht zu viel / daß er durch seinen Catholischen Schulmeister gar die Glocken anziehen lässet/ ob gleich die Evangelische noch mitten in ihrem Gottes-Dienst begriffen wären / wie er dann hierinnen 1716. eine sonderliche Probe dißfalls abgeleget / ohne zugedencken / daß auch dergleichen Proceduren niemahlen von denen Franzosen selbsten unternommen worden.

5.) Was bereits 1711. der Salmische Ober-Ammann von Ryßwick gegen den Friedens-Schluß nicht getrauet auszuführen / ein solches hat gleichwohlen der jetzige Rath Becker / ohne sonderliche Complimenten de facto entreprenniret / immassen selbiger von

dey

der Evangelischen Kirche ein grosses Creutz aufrichten / und solches auch in Forma solenni einweyhen lassen / nachdeme er hierbey (quasi in re bene gesta) persöhnlich præsidiret.

6.) Hat offt-ermeldter Rath Becker auf St. Thomæ Tag 1719. denen Evangelischen ihren frühen Gottes-Dienst untersaget / und selbigen denen Catholischen förmlich eingeraumet.

Nota: Was in denen übrigen kleineren Rheingräflichen Kyrburgischen Orten vor weitere Attentata und Eingriffe geschehen / darüber hat man noch zur Zeit keine speciale Nachricht in Handen / weshalber man sich übrigens auf die gedruckte Beylage beziehet; und danebst zum Schluß auch dieses nochmahlen anführet / wie daß man Rhein-Gräflicher Seiten immerzu hertzlich gerne gesehen hätte / daß dergleichen Catholische Eingriffe wären in Zeiten auf eine amicable Art componiret / oder sonsten in andere Wege völlig hingeleget worden / allein man hat sich hierinnen jederzeit so wohlen gegen den Fürsten von Salm und dessen Bediente / als auch gegen die Catholische Pastores selbsten / nur mit einem gantz ohnöthigen und höchst sensiblen Gezänck und Reprotestiren amusiret sehen müssen; ja man hat in der mit Salm 1718. zu Maynz geschlossenen Austregal-Commission gar handgreifflich wahrgenommen / daß ex parte der Salmischen

Be-

Bedienten die damals von Thaun in Propo-
sition gebrachte Religions-Gravamina und
deren so sehnlich gehoffte Decidirung nur mit lau-
ter declinatorischen Chicanen beantwortet wor-
den / ohngeachtet daß Se. Churfürstliche
Gnaden zu Maynz (welche von dieser Com-
mission in genere Notiz hatten) hohe und gnä-
digste Intention damahls gar nicht einmahl da-
hin gegangen / daß man sothane Differenzien
auf eine solche Maniere in suspenso lassen solte /
welches alles noch bis dato ein gewisser Evan-
gelischer Cavalier des mehreren attestiren kan /
zu geschweigen übrigens / daß man in der gantzen
Sache ohnedem contra Salm nichts anders
prætendiret / als was die Privilegia utriusque
Pacis Publica denen Evangelischen Stän-
den des Reichs per se zulegen / weshalben bey
so gestalten Umständen und sub Salvatione Re-
liquorum, sich das Rhein-Gräfliche Haus
Thaun um so mehr necessitiret siehet / bey ei-
nem Hochansehnlichen Corpori Evangelico die
nachdrückliche Assistenz und würckliche Inter-
position zu imploriren / als ohne dem in diesen
Drangsaalen fast alle Hoffnung ver-
schwunden / daß nemlich inter partes selbsten
sothane Contraventiones könnten auf eine güt-
liche Art erörtert werden.

Zwölfftens wegen der neueren Gravaminum, welche man ex parte Dhaun in Ecclesiasticis contra das hohe Ertz-Stifft Trier hat.

Erstlich ist hauptsächlich zu notiren / daß diejenige Religions-Eingriffe / welche man contra das hohe Ertz-Stifft Trier und dessen nachgesetzte Beamte hat / allschon bereits in der dissei-tig-gedruckten Beylage sub Lit. A. ausführlich (und zwar ohne die geringste bisherig verspührte Redressirung) usque ad Annum 1712. enthalten sind / besonders was das von Chur Pfaltz Lehenrührige Rhein-Gräfliche Hoch-Gericht Rhaunen cum annexis anbelanget / als woselbsten besagtes hohe Ertz-Stifft Trier sich sub Protestatione Dhaunensi zum veirdten Theil in dem Condominio befindet / weshalben man der Kürtze wegen sich lediglich auf sothane gedruckte Beylage sub Lit. A. beziehet / und um schleunige Inhibition und Assistenz (gleichwie bey denen vorhergehenden auch beschehen) contra quoscunque inständig bittet / inzwischen aber seynd gleichwohln statt der vermeintlichen Remedur unter andern seither dem Jahr 1712. usque ad Annum 1720. annoch nachfolgende Eingriffe insbesondere (cæteris tamen adhuc salvis) zu remarqiren.

1. In Rhaunen selbsten / allda hat im Jahr 1715. der Chur-Trierische rechtunruhi-

ge Beambte Burggraf Sauerborn / die Evangelische Kirche nicht allein gewaltthätiger Weise violiret / sondern auch daraus NB. gar die gesamte Pfeiffen der dasigen Orgel hin wegnehmen lassen / mithin selbige nicht eher restituiret / bis es seiner brutalen Phantasie am convenablesten geschienen.

2. Hat so wohlen die Chur Trierische Regierung / als auch der jetztmahlig nachgesetzte Chur-Trierische Ambtmann im Jahr 1717. und 1720. per Expressum von Dhaun die Declaration begehret / um sich affirmativè zu determiniren / ob man dermahlen in der Güte zugeben wolte / daß man in ermeldtem Rhaunen dem dasigen Catholischen Pastor ex Principio Juris Accessorii, ein eigenthümliche Wohnung erbaue oder nicht / massen widrigenfalls man von Seiten Chur-Trier in fernerer Denegirung dessen sich werde genöthiget sehen / seine selbst eigene Messures (de facto) zu ergreiffen. Ob nun gleich Rhein Gräflicher Seiten hierwider die gantz klare Contravention gegen den Westphälischen- und Ryßwickischen Friedens-Schluß vorgestellet worden / wie nemlich tempore utriusque Pacis niemahlen kein Catholisch Pfarr-Haus allda gestanden / sondern das besagtes Catholisches Religions-Exercitium tempore Gallorum nur von Bontenbach aus gleich einem Filial versehen worden / consequenter daß man sich Catholischer Seits auf das geringste Fundamen-

damentum Art. IV. Pac. Rysw. nicht gründen könnte; So hat man jedennoch diesem allem ohngeachtet höchst wehmüthig observiret / daß non obstante aller disseitig beschehenen Remonstrationen und Protestationen / man gleichwohln exparte der Churtrierisch. Regierung und deren subordinirten Bediente nichts anders intendire / als nur die im Hoch-Gericht Rhaunen fundirte Rhein-Gräfliche Jura Episcopalia zu zernichten / und denen übrigen Evangelischen Unterthanen ihr Exercitium Religionis folgends schwehr und verdrießlich zu machen / welche höchstnachtheilige Attentata und Facta sie / Chur-Trierische Bediente / dann auch um so mehr werden suchen anzuführen / als ohne dem Ihro Chur-Fürstliche Durchl. fast die meiste Zeit Ihrer hohen Regierung an / weit entfernet waren / und solchergestalt sothanen Eingriffen gegen den ohnmächtigern Theil die prompte Hülffe nicht angedeyen können.

3. Wurden auch seither dem Jahr 1707. usque 1720. in die des sogenannten Frohnleichnams-Festes ganz neuerliche Processionen angestellet / welche nicht allein intra locum, sondern auch gar über die ordentliche Landstrassen bis auf Gemünden hin / extendiret und exerciret worden / welches alles ehe nie so gewesen / ja es hat sich der Chur-Trierische Pfands-Innhaber zu Schmidburg gar nicht entblödet / in diesem lauffenden Jahr 1720. denen Evangelischen Unterthanen zu

Rhaunen bey hoher Geld-Straffe propria authoritate anzubefehlen / daß selbige sich auf solchem Tag alles Ausfahrens gäntzlich enthalten solten / und als dieser Neuerung wie auch per se ungültigen Verbot von Seiten der Evangelischen nicht wolte noch konnte nachgelebet werden / hat man die Contravenienten mit Stock-Schlägen zu bedrohen gesuchet / weniger nicht wurde zu Publicirung des obigen Coholischen Verbots vorhero in Rhaunen die gemeine Glock offentlich angezogen / und dieses alles contra clarum tenorem Pacis utriusque.

Zweytens zu Rhaunen-Sultzbach.

1. Allda hat in dem Monath Novembr. 1715. der Chur-Trierische Beambte / Nahmens Sauerborn / denen Evangelischen propria authoritate verbotten / ihrem Evangelischen Pfarrer von der Mutter-Kirch in Rhaunen nicht mehr zu pariren / sondern im Gegentheil einem andern von Lauffersweyler anzuhangen / worzu dann ferner kommen / daß dieser Lauffersweiler Pfarrer auf sein / des Sauerborns eigenmächtigen Befehl in diesem Ort würcklichen einen Actum Copulationis, und zwar ohne Gesang und Klang / verrichtet / mithin dardurch diese Jura Episcopalia Dhaunensia gröblich turbiret.

2. Tentirte offt-ermeldte Chur-Trierische Beambte in besagtem Ort 1715. auch gar einen Evangelischen Schulmeister de facto

zu

zu installiren / da doch dieser Actus ein ohndisputirliches Annexum von dem Rhein-Gräflichen Jure Episcopali ist.

Drittens wegen Stiebshausen.

1. Allhier hat 1713. der Trierische Beamte Sauerborn offentlich eine Copulation zwischen zweyen Evangelischen verbotten / item

2. Ergienge 1720 von dem Chur-Trierischer Pfands-Inhaber zu Schmidburg / ein scharffer einseitiger Befehl / gegen Kinder / so zu Stiebshausen in einer vermischten Ehe erzeuget worden / vermög dessen selbige sich fürohin der Catholischen und nicht der Evangelischen Education unterwerffen / welches eigenmächtige Procedere eine vollkommene Probe des verborgenen Vorhabens ist / daß man künfftighin gegen Dhaun keine libertatem conscientiæ mehr statuiren will.

3. Hat eodem Anno sich begeben / daß der Evangelische Geistliche von der Mutter-Kirch zu Rhaunen eine Catholische Frau / auf ihr inständiges Flehen und Bitten / zu Stiepshausen in unseren Glauben und dessen Confession angenommen / bey welchem Casu sich ex parte derer dasigen Catholischen Inwohner solche insolente Excessen geäussert / daß man gar vermeinete / es werde daraus eine völlige Bauren Revolte entstehen / bevorab da man das quæstionirte Weibsbild wolte mit aller Gewalt aus der Evangelischen Kirche herausziehen.

4. Statuiren nunmehr die Chur-Trierische Beambte / daß / wo in einer Evangelischen Mutter-Kirch das Exercitium Simultaneum introduciret seye / daß allda auch in allen darzu gehörigen Filialen das nemliche gelten müsse / ohngeachtet auch tempore conclusæ Pacis die geringste Possession in dergleichen Filial-Kirchen nicht fundiret gewesen / und dieses aus der Ursache / weilen sothanes Exercitium ein Accessorium Religionis seye; zufolg dessen hat auch der Catholische Pastor, auf Ordre des Chur-Trierischen Ambtmanns / die Striebshäuser-Kirche 1720. förmlich bestürmet / und selbige / unter Zuziehung einiger ohngeschliffener Catholischen / mit Knöbelen und Pflug-Eysen offentlich erbrochen / und also solchergestalten sich den Eingang von dieser Kirch selbsten eröffnet / ohngeachtet præter Casualia niemahlen allda einige Messe gelesen / noch sonsten in andere Wege ein ordentlicher Gottes-Dienst exerciret worden.

Num. II.

Ad Num XXIII. Addit. 2dum.

Das Kirchspiel Kirchen-Bollenbach im Rhein-Gräflichen betreffend.

NAchstehende und gleich folgende Nachricht / ist / seinen Innhalt nach / aus einer schlech-

ten

ten und gar einfältigen Feder geflossen. Weil dieselbe aber die Warheit gantz trocken zu Tage legt / so hat man selbige so / wie sie verfasst / communiciren wollen / und wird dadurch nicht allein die bereits hoch sich belauffende Anzahl unruhiger Römisch-Catholischer Geistlicher / und was das leidige Simultaneum vor Unwesen und Verwirrung anrichtet / weiters vermehrt / sondern es giebet auch ein neues Beyspiel / wie selbst nach Publication der Kayserlichen allergerechtesten Verordnung wegen Abstellung der Religions-Beschwerden nach dem Baadischen Frieden nicht nachgelassen / vielmehr im Gegentheil recht geflissentlich darwider gefrevelt / und nichts weniger als die allerunterthänigst gebührende Parition geleistet werde. Welches Jhro Kayserliche Majestät zu Aufrechterhaltung Dero allerhöchsten Authorität / und zu allergnädigster Verfügung der GOtt wohlgefälligen Gerechtigkeit und daher flissenden Reichs-Ruhe / den allergiorwürdigst-bezeigten Eyfer vermehren wird.

Warhaffte Nachricht aus Kirchen-Bollenbach.

ES seyn zwar die Gravamina des Kirchspiels Kirchen-Bollenbach / Hochfürstlich-Salmischer Herrschafft des Ambts Kyrburg / unter dem Titul Rheingräflicher Religions-Beschwerden / durch den Druck zur

Gnüge bekandt worden. Nun lebte zwar besagtes Kirchspiel bishero in der gröſten Hoffnung / es würde einige Linderung geſchehen / zumahlen da bekandt / daß Jhro Kayſerliche Majeſtät ernſtlich befohlen / was nach dem Baadiſchen Frieden vor Neuerungen in der Religion entſtanden / wieder gäntzlich abzuthun / und alles / wie es im Baadiſchen Frieden geſtanden / herzuſtellen / wie aus dem Kayſerlichen Mandat, ſowohl an Chur-Pfaltz / als auch an Chur-Maintz / klar zu erſehen. Es hat aber beſagtes Kirchſpiel Kirchen-Bollenbach mit ſamt ihrem daſelbſt ſtehenden Pfarrer Kremer / ſeit dem Baadiſchen Frieden die ſchädlichſte Erneuerungen erdulten müſſen / und an ſtatt / daß / vermög Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Befehls / die Reſtitution geſchehen ſolte / häufft der unruhige ſeit Anno 17 6. alſo nach dem Baadiſchen Frieden hier wohnende Römiſch-Catholiſche Paſtor Lindig vielmehr die Gravamina, wie aus dem Paſſirten am Char-Freytage und Sonntag Quaſimodogeniti, und alſo noch vor 8. Tagen vom Paſtor Lindig iſt practicirt worden. Man will aber die Gravamina dieſes Kirchſpiels Kirchen-Bollenbach / die ſchon zwar durch den offenen Druck zur Gnüge bekandt ſeynd / ferner repetiret / und abſonderlich nur diejenige berührt haben / ſo erſt nach dem Baadiſchen Frieden ſich hervor gethan / welche wohl die ſchwehreſten ſeynd / ſo der nunmehro

mehro hier wohnende Pastor **Lindig** von Jahr zu Jahr causiret / darbey auch gedencken / daß / wann man bey dem bösen Unterfangen besagten unruhigen Pastors bey dem Hochfürstlichen Ober-Ambt zu Kyrn protestando eingekommen / allemahl aber erfahren müssen / daß des Pastors Unternehmen Approbation gefunden / und wann man dann dem Pastor **Lindig** das / was er in der Evangelischen Kirchen verrücket / bey dem Evangelischen Gottes-Dienst aber wieder an seinen Ort gestellet / so hat der Ober-Ambts Verweser zu Kirn / Herr Rath Becker / dem Evangelischen Pfarrer Kremer mit Drohung zu cassiren / von demselben / bey der ohne dem geringen Pfarr-Besoldung grosse und ihme gar zu empfindlich ankommende Geld-Straffe ausgepresset / unter welcher Last dann vor-erwehntes Kirchspiel Kirchen-Bollenbach bishero vergebens geseufftzet / und noch seufftzet / daß bey dem unruhigen Pastor sowohl der Evangelische Gottes-Dienst als auch die Communion niemahlen kan ruhig verrichtet werden / also / daß Frembde sich nicht genug über die grosse Unruhe des Pastors verwundern können. Besagtes Kirchspiel Kirchen-Bollenbach lebt noch der guten Hoffnung / GOtt werde demselben das Ruh-liebende Absehen Ihro Kayserl. Majestät auch geniessen lassen / welches dann GOtt geben wolle.

Nachfolgende seyn die gröste Gravamina

Weitläufftigkeit zu vermeyden / und die kleinere unberührt zu lassen / worüber sich die Evangelisch-Lutherische des Kirchspiel Kirchen-Bollenbach seit dem Baadischen Frieden im höchsten Grad sich gravirt befinden:

Anno 1716., also nach dem Baadischen Frieden / ist ein unruhiger Pastor, Nahmens Lindig / in dieses Kirchspiel / und zwar ins Dorff Kirchen-Bollenbach / eingezogen / welcher dann erstlich sich in ein Privat-Haus gesetzet / und wurde also von diesem Pastor am ersten das ordentliche Exercitium Religionis Catholicæ eingeführet / und bisher continuiret / da doch vorhero sowohl vor als auch nach dem Baadischen Frieden bis ad ann. 1716. in hiesiger Kirch die Casualia von Kyrn aus sind versehen worden.

Anno 1717. wurde besagten Pastor Lindig ein Pastors-Haus neu erbauet / zu welchem Bau dann besagter Pastor Lindig die schöne gehauene Steine aus dem Boden der Evangelischen Kirchen ausgebrochen / und zum besagten Pastors-Haus employret.

Als besagter Pastor Lindig sich solcher Art fest gesetzet / hat er gleich angefangen in der Evangelischen Kirchen zu rumoren / hat die Evangelische Stühle aus dem Chor heraus genommen / und solche in die Sacristey oder sogenannte Preiß-Cammer eingeschlossen / und nachdeme der Evangelisch-Lutherische Pfarrer Kremer solche

che wieder eröffnet/ und etwas am Schloß lædiret / welches doch zu repariren nur 1. Albus gekostet / wurde von demselben Evangelisch-Lutherischen Pfarrer bey Androhung der Cassation 35. fl. vom Herrn Rath Becker zu Kyrn herausgepresset / doch musten die Stühle aus dem Chor bleiben / und die Sacristey den Evangelischen zugeschlossen werden/ darauf hat der Pastor Lindig weiter zugefahren/ und

Anno 1719. den Evangelischen Altar eingenommen / das Chor zugemacher / daß sich also die Evangelisch-Lutherische mit einem Tisch an statt des Altars in dem Eingang des Chors behelffen müssen.

Eben dieses Jahr ist ein gewisser Platz / der Evangelischen Pfarr zustehend / und nahe am Evangelischen Pfarr-Haus gelegen / der Pfarr genommen / und darauf ein Catholisches Schul-Haus erbauet worden.

Eben dieses Jahr ist sowohl der Glock-Zehenden / als auch die Begrasung des Kirchhofs getheilet / und davon die Helffte dem Catholischen Schulmeister gegeben worden / da doch vorhero der Evangelische Pfarrer beydes allein zu geniessen hatte / welcher entweder selbsten durch die Seinigen / oder durch den Evangelischen Schulmeismeister das Glocken-Ambt versehen liesse/ und davor besagten Glock-Zehenden demselben

ben zukommen lassen; Es wurde auch um eben diese Zeit das Ave Maria in der Evangelischen Kirchen zu läuten vom Catholischen Schulmeister angefangen / und bisher continuiret; Darbey bliebe es noch nicht / sondern der Pastor Lindig brachte es dahin / daß Herr Rath Becker zu Kyrn das Char-Freytags-Läuten verborten; auch ist vor-erwehnter Pastor fortgefahren / und hat

Anno 1720. ein grosses in der Evangelischen Kirch allhier gestandenes eysernes Gegitter ausbrechen lassen / solches verkaufft / und solches bey Nacht aus der Kirchen hinweg tragen lassen / es konte aber damit der unruhige Pastor noch nicht ruhen / sondern / nachdeme

Anno 1721. das allergnädigste Kayserliche Mandat, die Restitution nach dem Baadischen Frieden betreffende / aller Orten kund ware / liesse er / Pastor Lindig / am 10. Tag dieses lauffenden Monaths Aprilis, welches da ware der Grüne-Donnerstag / mit einem Wagen ein grosses höltzernes Creutz auf den Evangelischen Kirchhof führen / und ließ dasselbe den Char-Freytag / als auf unsern Buß- und Fast-Tag mit grossem Gepräng aufrichten; damit konte nun der unruhige Pastor noch nicht sich vergnügen lassen / sondern / als auf den Sonntag Quasimodogeniti der Evangelische Pfarrer das H. Abend-

Abendmahl hielte / liesse besagter Pastor Lindig nicht allein wehrender gantzer Zeit / da das Heil. Abendmahl dispensiret wurde / ob es gleichwohl noch nicht viel über 9. Uhr ware / zusammen läuten / sondern auch der Catholische Schulmeister drange durch die Communicanten hindurch / præparirte den Altar zur Meß / item der unruhige Pastor kame auch selbsten in dem Ausgehen der Evangelischen in die Kirch / und machte also bey der andächtigen Communion eine recht betrübte Verstöhrung / also daß die arme Evangelische von gegenwärtigen unruhigen Pastor Lindig bey ihrem Gottes-Dienst / wie bisher / als auch ins künfftige / weiter nichts als Verstöhrung und Beunruhigung zu gewarten haben werden / wo nicht GOtt Ihro Kayserlichen Majestät Friedsliebendes Absehen denselben geniessen lassen; Es ist nichts mehr übrig / als daß die Evangelisch-Lutherische des Kirchspiels Kirchen Bollenbach in die Ruhe gesetzt / und von diesem nimmer Ruh habenden Pastor erlöst zu werden innigst wünschen. Kirchen-Bollenbach den 25. April 1721.

CA-

CAPUT III.

Weitere Fortsetzung der im II. Capitul XXXVII. Theils enthaltenen Hoch-Gräfflich-Wolffsteinischen gegen die Chur-Pfaltz-Neuburgische Regierung noch obwaltenden Gravaminum.

Num. I.

Relation des Chur-Sächsischen Legations-Secretarii, von dem/bey des Chur-Pfältzischen Gesandtens Excellenz in puncto insinuirter Religions-Gravaminum, in specie wegen des Hoch-Gräfflich-Wolffsteinischen Pfarrers zu Ebenried vollzogenen Commission und erfolgter Erklärung.

DAß des Chur-Sächsischen Herren Gesandtens Excellenz mir Endesbenahmten heute den 23. Octobris 1719. aufgegeben / mich zu des Chur-Pfältzischen Gesandtens Excellenz zu verfügen / und Derselben nachstehendes auszurichten / wie sämtliche Evangelische Herren Gesandte bedauerten / daß des Chur-Pfältzischen Herren Gesandtens Excellenz wegen annoch anhaltender Unpäßlichkeit nicht zu Rathe fahren

ren können / hätten aber nicht länger anstehen können / die wider Seiner Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Pfaltz hervorgekommene Religions-Gravamina nebst einen Extract Concluſi in Conferentia Evangelicorum vom 10. Octobris 1719. Deroſelben durch mich einhändigen zu laſſen / und ſolten die ermanglenden Beylagen eheſtens folgen / mit gebührenden Erſuchen ſolches alles ſeinen gnädigſten Herrn / von welchen ſie gleich Dero Herren vorfahren / als weyland Deroſelben Herrn Bruders und Herrn Vatters Churfürſtlichen Durchl. Durchl. rühmlichſten Æquanimität ſich verſichert hielten / daß dieſelbe dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ und andern errichteten Verträgen zu Folge / die baldige reale Abſtellung ſolcher Religions-Gravaminum verfügen würden / unterthänigſt einzuſchicken und zu einer baldig gewierigen Reſolution hierauf beförderlich zu ſeyn ; Wiedrigen Falls man von Seiten Corporis Evangelicorum nicht zu verdencken ſeyn würde / wann dagegen billigmäſſige Meſſures zunehmen / nicht angeſtandten werden könnte ꝛc. ꝛc. So haben des Chur-Pfältziſchen Herrn Geſandtens Excellenz darauf geantwortet / wie ſie ſich gegen allerſeits Herren Geſandte wegen der bezeugten Condolenz und deß in Sie geſetzten Vertrauens bedancken / wolten alles nach meinen mündlichen Anbringen Seiner Churfürſtlichen Durchl. fleiſſig einſchicken und

und berichten / auch die hierauf erfolgende Resolution hinwiederum eröffnen ; Ihro Excellenz dem Herrn Chur-Pfältzischen Gesandten wäre von diesen Gravaminibus nichts bekannt / auſſer daß sie beklagten / daß die Herren Gesandten von den Ebenriedischen Pfarrer so sehr incommodiret würden / es wäre keine Causa Religionis, man disputirte Sr. Churfürstlichen Durchleucht das Jus Installationis zu Ebenried / Er / der Pfarrer wäre selbst nicht installiret / hätte / als man verlanget / Er solte wegen der Princessin von Sultzbach Schwangerschafft in der Kirche bitten solches nicht thun wollen / deßwegen Er in Arrest gekommen / und auch wieder daraus entlassen worden / und da Er vermuthet / man würde itzo bey sich wieder ereigneten Schwangerschafft obbemelder Princeßin dergleichen Gebet fernerweit prætendiren wäre Er entwichen / und hätte man an seine Stelle einen Studenten gesetzet / wolte auch niemand von einiger Installation eines Pfarrers zu Ebenried etwas hören ; Wann man sagen wolte / es wäre niemahls verlanget worden / dergleichen Gebet in der Kirche zu Ebenried zu verrichten / so könnten Seiner Churfürstlichen Durchleucht sich ihr Recht / ob es gleich seithero unterlassen worden nicht nehmen noch disputiren lassen / und würde sich am Ende zeigen / daß sein gnädigster Herr

hie-

hieben nichts prætendirte / als wozu sie omni Jure berechtiget wären.

Joh. Christian Frentzel
Chur-Sächsischer Legations-Secretarius.

Num. II.

Ad Num. VII. Addit. 3tium.

Fernere Anzeig des Verlauffs der Sachen zwischen Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / und Herrn Grafen von Wolffstein / die Ebenriedische Kirch- Pfarr- und Schul-Güter / dann den vertriebenen und noch nicht restituirten Evangelischen Pfarrer betreffend.

Cum Adjunctis sub Lit. A. biß G. Inclusive.

GLeichwie Ihro Kayserl. Majestät Dero bekandte allergerechteste Intention so wohl in dem Rescript vom 14. Novembr. a. c. als auch sonsten gnugsam überhaupt die Gravamina nach dem Baadischen Frieden abgestellt zu zu wissen / allergnädigst declariret; Als ist nicht wenig zu verwundern / daß / da die Ebenriedische Pfarr- und Kirchen-Sachen in der Ersten Verzeichnuß der auf den Fuß des Baadischen Friedens abzuthun seyenden Gravaminum, wie nicht weniger in dem allererstem Pro. Memoria ibid. Lit. A. der Kayserlichen

Höchstansehnl. Principal-Commission von dem Corpore Evangelicorum geziemend vor und angebracht / auch überreichet worden / das Chur-Pfältzische Pfleg-Ambt Hilpoltstein keinesweges darauf reflectiret und den behörigen Effect verspühren / vielmehr im Gegentheil die Gräflich-Wolffsteinischer Seits je und allewege unstreitig wohlhergebrachte Ober-Inspection und Administration der Pfarr- Schul- und Heiligen-Güter anmaßlich gantz neuerlich zu prætendiren / und damit die Anno 1717. gewaltthätig vorgenommene Wegnehmung obgedachter Güter zu coloriren / laut Beylag Lit. A. in Sinn sich kommen lassen. Wogegen der Herr Graff von Wolffstein dem Chur-Pfältzischen Pfleg-Ambt-Holstein / nicht nur den Unfug und Ungrund dieser Neuerung durch seinen Pfleger in Pyrbaum. sub Lit. B gezeigt; sondern auch zu Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz hohen Æquanimität das zuversichtliche Vertrauen gesetzet / Sie würden dergleichen unbillige Zumuthungen und Neuerungen nicht approbiren / sondern nach Ihro Kayserlichen Majestät Befehl die behörige Restitution bewürcken und beschleunigen lassen / als worum Er auch Dieselbe in dem beygehenden sub Lit. C. höflich ersuchte. Nachdem aber Ihro Churfürstliche Durchl. ohne Zweiffel durch des Catholischen Pfarrers zu Mörßdorff Vigniole, Gesuch, eine gantz widrige mit Ihro Kay-

ro Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehl/ und mit denen Gräflich-Wolffsteinischen best-hergebrachten Juribus, vid. Add. 2dum Num. VII. gantz streitende Meynung und Resolution beybringen lassen / wie Beylag Lit. D. zeiget: Sintemahl der Kayserlich-allergerechtesten Intention nach / hier nicht die Frage ist/ noch ex sana ratione des Westphälischen Friedens-Schluß seyn kan: wer Dominus Territorii seye? sondern wie der Status Religionis tempore Pacis Badensis gewesen: Wer die Pfarr-Schul- und Heiligen-Güter possidiret / und in Ober-Inspection privativè gehabt? auch vor wem damahls in offentlichen Kirchen-Gebet gebetet worden? Nun ist in facto richtig / daß die Evangelische zu Ebenried bis 1717. die Pfarr-, Schul- und Heiligen Güter besessen / vor den Herrn Grafen von Wolffstein alleinig als Domino Territoriali & Episcopo gebetet worden / und selbiger über die Pfarr-Schul- und Heiligen-Güter die Ober-Inspection und Administration in Ebenried privativè gehabt; Dahero was seit dem Baadischen Frieden innoviret und verhänget worden / respectivè auch wieder ab- und vorerst in den Stand / wie es Anno 1714. gewesen / gesetzet werden solle; Als hat nicht allein der bereits über zwey Jahr coram facie Imperii zu Regenspurg exulirende und durch die ihm 1717. gewaltthätig von seiner ohnedem kümmerlichen / und durch

widerrechtliche / nach dem Instrum. Pac. Westphal. allerding- ungültige Vorenthaltung der zweyen Filialen / Mörßdorff und Göckelsbuch / auch Helffte des Zehendens / des Catholischen Pfarrers Vigniole, eigenen Erkannt- und Bekanntnuß nach / unzulänglichen Pfarr- Competenz entzogenen fünff Tagwerck Wiesen / $1\frac{1}{2}$. Tagwerck Felds / in die äusserste Armuth gesetzte Pfarrer / um die billigmäßigbaldige Restitution seiner Person und Güter bewürcken zu helffen / bey Einem Corpore Evangelicorum den 22. Febr. dieses 1721sten Jahrs sub. Lit. E. unterthänig angesuchet; sondern es hat sich auch der Herr Graf von Wolffstein bemüßiget befunden / Ihro Kayserliche Majestät Ober-Richterliches Executions- Ambt in dem sub Lit. F. beyliegenden Schreiben allerunterthänigst anzuflehen / und das Corpus Evangelicorum zu ersuchen / selbiges / laut Beylag Lit. G. Ihrer Kayserlichen Majestät zu sichern Handen stellen zu lassen / welches auch nomine Corporis von der vortrefflichen Chur-Sächsischen Gesandtschafft den 29. Martii dieses 1721sten Jahrs Ihro Durchleuchtigsten Eminenz Herrn Principal-Commissario gebührend behändiget worden.

Nun wird zwar an Ihro Kayserlichen Majestät allergerechtesten und gnädigsten Justiz nicht der geringste Zweiffel gesetzet / vielmehr erwar-

erwartet man in allertieffſter Submiſſion mit ehe-ſtem den erwünſchten Effect, daß (1.) der Evangeliſche Pfarrer wieder ſicher zu ſeiner ſeuffzenden Gemein (welche ſchon über zwey Jahr ihres Pfarrers beraubet leben müſſen/ und nicht ein geringes Gravamen Religionis iſt / einen unſchuldigen Pfarrer um weltlich-prætexirter Urſach willen / ſo lang zu vertreiben) kehren: die ihme / den Schulmeiſter und Evangeliſchen Unterthanen/abgenommene Pfarr- Schul- und Heiligen-Güter / ohne welche weder Pfarrer / Schulmeiſter und Kirche ferner ſtehen / noch erhalten werden können / behörig / wie ſie 1717. gewaltthätig weggenommen worden / cum perceptis & percipiendis wieder reſtituiret / die übrige Neuerungen abgeſtellet / und ſo mit Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſte Verordnung ein Genügen geſchehen möge. Jedoch hat man hiemit dieſes in Druck communiciren wollen / um zu zeigen / wie hart es hergehe / wann man Catholiſcher Seits was reſtituiren ſolle/ und wie unter allerley Prætext. obgleich das letzte Memorial ſub Lit E. von Corporis wegen der vortrefflichen Chur-Pfältziſchen Geſandtſchafft abermahl / wie auch das unterthänigſte Memorial Lit F. der Kayſerlichen Höchſt anſehnlichen Principal - Commiſſion nachdrücklich recommendiret worden / man die Kayſerliche Mandata zu eludiren ſuche / welches

das schon mehr als zu viel / leyder ! erweckte Mißtrauen / keinesweges verringern kan.

So kan man endlich auch mit Stillschweigen hier nicht vorbey gehen / welcher massen der Eychstädtrische Herr Weyh-Bischoff im Durchreysen nach Dundorff / ex prætenso, sed in Pace Religiola & Westphalica penitus sulpenso Jure Diœcesano & Ordinariatus sich unterstanden / den 22. Octobr. a. c. die Evangelische St. Marien-Kirche zu Ebenried zu visitiren / und die Glocken sich läuten zu lassen / und zwar ohne Præscitu der ordentlichen Evangelischen Gräflich-Wolffsteinischen Kirchen-Herrschafft / welches um so empfindlicher / je vielfältiger solches Jus zu jetziger Zeit hervor zu suchen affectiret wird.

Beylagen
Lit. A.

Copia Invitations-Schreibens von dem Chur-Pfältzischen Pfleg-Ambt Hilpoltstein an das Hochgräfliche Wolffsteinische Pfleg-Ambt Pyrbaum zu Rechnungs-Aufnahm und Verpachtung der Heiligen-Güter ꝛc.

Wohl-Edel Gestreng und Hochgelehrter / Hochgeehrter Herr Nachbar!

Es haben bey jetzigem Pfleg-Ambt die Catholische Heiling-Pfleger zu Ebenried

tied die Anzeig gethan / daß selbe zu Ablegung ihrer Rechnung / wegen eingehobenen Pacht-Gelder deren Heiligen-Stücken / bereit seyn / mit dem bittlichen Ansuchen / daß selbe möchte aufgenommen werden: Dannenhero habe meinem Hochgeehrten Herrn Nachbarn hiervon mit dem Gesinnen Nachricht geben wollen / diese und jenseitige / weilen ohne dem schon lang keine mehr abgehört worden / in Beyseyn beeden Herren Pfarrer / befordersam aufzunehmen / und daß man nicht widrigen Falls von Landesfürstlicher Obrigkeits wegen bemüssiget werde / vorzugreiffen. Der ich übrigens unter Göttlichem Obhut verharre. Hilpoltstein den 3. Octobr. 1720.

Meines ꝛc.

J. M. Thomas.

NAchdem die Verpachtung der Heilings-Stück an Wiesen und Aeckern bereits zum Ende geloffen / mithin die Nothdurfft erfordern will / die anderweitige Verpachtung demnechst vorzunehmen; als habe hievon nicht allein Nachricht geben / sondern auch zu Contestirung Nachbarlicher Verständnuß dessen bisgen ohnfürgreifflichen Beywohnung zu Belieben stellen wollen / obgleich dergleichen Dispositiones über geistliche Güter ohndisputirlich von der Landsfürstlichen Jurisdiction dependiren / und dareinschlagender Actus

ist: Dahero so werde hierzu den ⁊ ⁊ ⁊ Dieses/ wann anders berührten Tags dero Ambts-Geschäfft die Erscheinung dabey zu lassen/ ansetzen/ erwarte also Nachbarliche Antwort. Verbleibende unter Göttlicher Obhut verharre. Hilpoltstein den 3. Octobr. 1720.

Meines ꝛc.

J. M. Thomas.

Lit. B.

Copia Antwort-Schreibens des Hochgräflichen Wolffsteinischen Pfleg-Amts Pyrbaum/ an das Chur-Pfältzische Pfleg-Ambt Hilpoltstein/ daß dergleichen Einladung nicht statt habe/ sondern vielmehr es um die Reichs Gesetz-mäßige Restitution der zur Helffte entzogenen Pfarr-, Schul- und Heiling-Güter zu thun seye.

Hoch-Edel/ Gestreng und Hochgelehrter/ Hochgeehrtester Herr Nachbar!

HochEines Hochgeehrtesten Herrn Nachbars beede unter einem dato vom 3. Octobris ausgefertigte- und auch zugleich allhier eingelauffene Ambts-Schreiben/ haben mir nachrichtlich eröffnet/ eines theils/ daß die Ebenrieder Catholische Heiligen-Pfleger zu Ablegung ihrer Rechnung/ wegen eingehobener Bestand-Gelder von denen Heiligen-

Stüh-

Stücken / bereit wären: Und anders theils / weil die Bestand-Jahre zu End gangen / und wieder eine neue Verpachtung vorzunehmen seye: ob ich deme / auf einer von Hilpoltstein aus zu erwarten habender Tagsatzung / mit beyzuwohnen / auch die Rechnung in Beyseyn beeder Pfarrer aufzunehmen und abzuhören / mir wolle gefallen lassen. Gleichwie aber das bishero sehr gekränckte Evangelische Ebenriedische Kirchen-Wesen dermahlen also situirt ist / daß / zu folge der unter dem 8. Augusti ausgefallenen allergnädigsten Käyserlichen Resolution, Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz den Religions-Statum in der Maaß wieder herzustellen / wie Dieselbe bey Beginn Dero Churfürstlichen Regierung angetroffen / die ältern Gravamina aber ebenfalls auf eine Reichs-Constitutionsmäßige Weiß abgethan werden sollen: Und hingegen unlaugbar ist / daß neben andern verhängten Religions-Neuerungen auch die Helffte der Pfarr- Schul- und Heiligen-Güter erst Mense Junii 1717. denen Evangelischen Gottes-Häusern de facto abgenommen worden; Als kan mein Hochgeehrtester Herr Nachbar aus dieser kurtzen Vorstellung von selbsten vernünfftig erachten / daß die Einladung des allhiesigen Pfleg-Ambts zu einer vermeintlichen Simultaneischen Rechnungs-Aufnahm und Güter-Verpachtung nicht statt habe / sintemahlen

es so weit noch nicht gekommen/ daß Wolffstein seiner Pfarrlichen Jurium sich begeben/ noch vermittelst des via facti introducirten/ und bißhero in stetigem Contradictorio fortgewältzten Simultanei Catholicæ Religionis, daran das geringste de jure hat derogirt werden können/ sondern gegenwärtig um den Punct der Reichs-Gesetz-mäßigen Restitution es hauptsächlich zu thun ist/ welche/ wann solche erfolgt/ wie hierunter zu Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz auch das zuversichtliche unterthänigste Vertrauen gesetzt wird/ Catholici sich nicht werden zu bekümmern Ursach haben/ weicher gestalten die Evangelische Kirchen-Güter verwaltet/ und mithin des Hochgräfliche Haus Wolffstein/ der ihme/ von Seculis her/ alleine competirenden Inspection und Administration derselben sich ferners gebrauchen will/ wie es dann dem Domino Ecclesiæ ohne dem sehr ungewohnt vorkommen würde/ wann derselbe von einem Catholischen Imcompetenten-Ambt dieserwegen eine Tagsatzung sich vorschreiben/ und neben- und mit einem Catholischen Pfarrer (welcher eben so wenig dabey zu schaffen hat/ als wann der Evangelische Pfarrer ausser Ebenried zu einer Catholischen Rechnungs-Abhör sich eindringen wolte) die Rechnungen aufnehmen/ und abhören lassen müste. Weil aber mein Hochgeehrtester Herr Nachbar die sogenannte Catholis. Heiligen-Pfleger

(welche

(welche ihre Function an einem andern Ort haben müssen / indeme Wolffstein keine andere als die Evangelische zwey Männer / Hannß Adam Engelharden / und Sebastian Petzen / davor erkennet) dahin anweisen / daß sie in der Güte die / widerrechtlich nur vier Jahr eingezogene und auf etlich hundert Gulden sich erstreckende Evangelische Heiligen-Stück-Bestände unzergäntzt behörig ausliefern sollen / wird man es von Kirchen-Herrschafft wegen allezeit annehmen / und sie darüber bescheinen / welches zumahlen das / durch Abnahm obberührter Kirchen-Güter / sehr depauperirte Gotteshaus hoch nöthig hätte. In dem übrigen aber zu meinem Hochgeehrtesten Herrn mich Nachbarlich versehe / es werde derselbe bey diesem Ebenriedischen Evangelischen Heiligen-Geschäfft / die Hände ferners einzuschlagen / und so mit in ein fremdes Ambt zu greiffen / folglich die neun- bey dessen Ambtierung sich erhobene Gravamina mit noch mehrern zu cumuliren / und dadurch zu noch weitern Klagen Ursach zu geben / nicht gemeint seyn / sondern vielmehr Ambts-wegen selbsten daran seyn / damit dem Ebenriedischen Restitutions-Werck / nach der von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz sich bereits vorläuffig geäusserten gnädigsten Intention, der Unterthänigste Vollzug geleistet werden möge. Welches in Nachbarlich

barlicher Wieder-Anrwort auf Eingangs benannte zwey Schreiben / ich dienstlich nicht verhalten / und benebenst unter GOttes Schutz Erlassung beständig verharren sollen

Meines ꝛc.

Pyrbaum den 1. Novembris
Anno 1720.

ꝛc.
G. Prieghel.

Inscript.

Dem Hoch-Edeln / Gestrengen und Hochgelehrten Herrn Johann Michael Thomas / J. V. Lt. der Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz beeder Städt und Aembter Hilpoltstein und Heydeck Hochverordneten Pflegs-Commissario &c. Meinem Hochgeehrtesten Herrn Nachbarn ꝛc.

Lit. C.

Copia Schreibens an Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht zu Pfaltz / von dem Herrn Grafen von Wolffstein / um die zu verfügende Restitution Dero Ebenriedischen Pfarrers / benebst der entzogenen Evangelischen Pfarr-Schul- und Heiling-Güter ꝛc. abgelassen.

Nota findet sich bereits in dieser Staats-Cantzley XXXVII. Theils Cap. II. Adjuncto Lit. A. pag. 402. & seq. inserirt.

Lit. D.

Lit. D.

Copia Antwort-Schreibens von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / an den Herrn Grafen von Wolffstein / worinnen nicht allein die gegen die Neuburgische Regierung geklagten Vertreibung des Ebenriedischen Pfarrer Beckens / wie auch Entziehung der dasigen heiligen Güter / contradiciret sondern auch zugleich aller fernern Anmassungen sich zu entschlagen / und die Untergebene zur Gebühr mit Nachdruck anzuweisen / angesuchet worden.

Nota. vid. citat. part. XXXVII. Cap. II. Lit. B. pag. 405. & seqq.

Lit. E.

Unterthänigstes Memoriale an das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum zu Regenspurg / von dem daselbst sich befindenden Hoch- Gräfflich-Wolffsteinisch-exulirenden Evangelischen Pfarrer zu Ebenried / Johann Beck / um fernerweit hochgeneigte Intercedirung / an Ihro Kayserliche Majestät und Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / ratione zu bewürckender Restitution seiner Person und Pfarr-Conperenz &c.

Das Heil Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigte vortreffliche Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Hoch-

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte / Gnädige und Hochgeneigte Herren.

NAchdeme Ihro Kayserliche Majestät / als des Röm. Reichs höchstes Ober-Haupt / aus Reichs-Vätterlicher Vorsorge die allergnädigste und gerechteste Verordnung an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz unter dem 14. Novembr. a. c. ergehen lassen / alle seit dem Baadischen Frieden in Religions- und Kirchen-Sachen vorgenommene Aenderungen innerhalb 4. Monath ab- und allerdings bis zu der Haupt-Untersuchung oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten in vorigen Stand / wie es bey Dero angetrettener Regierung und Baadischen Frieden gewesen / wieder herstellen / auch Ihro Churfürstl. Durchleucht selbst solche Verordnung vor gerecht erkannt / und an ein und ander Ober-Ambt in der Untern-Pfaltz vom 1. Febr. dieses Jahrs den Befehl nach dem Fuß des Baadischen Friedens zu restituiren / ergehen lassen; Da nun / wie Ew. Excellenzien / Gnaden und hochgeneigten Herren mehr als zu viel bekannt / ich mich unter denenjenigen befinde / welche seit dem Baadischen Frieden grossen Bedruck / sowohl an Leib als Gütern / von dem Chur-Pfältzischen Hertzoglich-Neuburgischen Ober-Ambt H. port-

stein erlitten / indeme dasselbe / alles Protestirens ungeachtet / nicht allein die Helffte der Pfarr-Schul- und Heiligen-Güter (welche bis 1717. das Hochgräffliche Haus Wolffstein in Administration und solitarischer Ober-Inspection gehabt) gewaltthätig genommen / und diese 4. Jahr vorenthalten / sondern auch wegen einer gantz neuerlich prætendirten / von Hoch-Gräflicher meiner Herrschafft mit scharffverbotenen Neuburgischer Seits weder ante noch post Pacem Badensem vel etiam Westphalicam niemahls (wie es die Catholische selbst / wann sie die GOtt gefällige Warheit reden wollen / eydlich aussagen müssen) bey denen Evangelischen Pfarrern zu Ebenried hergebrachten Gebets oder Vorbitt mich 28. Wochen lang incarceriret / und jetzo nunmehro würcklich zwey gantzer Jahr von meiner Pfarr und den Meinigen solchergestalt abgetrieben / daß ich bis diese Stunde nicht ohne Gefahr dahin zu kehren mich getraue / und damit in einen solchen deplorablen Stand gesetzet / daß ich fürohin bey fernern Anhalten mich weder kleiden / noch sonst nöthiges mehr mir anschaffen kan / sondern den betrübten Bettel-Stab ergreiffen / und zu Jedermanns Verwunderung ohne Hülffe im Röm. Reiche / ja coram facie Imperii und bey publicirten Kayserlichen Mandaten herum gehen muß. Und ob zwar Chur-Pfältzischer Seits eingewendet wird / man habe dergleichen

Gebet

Gebet und Verordnung vi Juris Territorialis Rechtens zu prætendiren ; so ist aber Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigten Herren von selbst bekannt / daß Hoch-Gräfflich-Wolffsteinischer Seits (1.) solches Jus in- und über Dero Reichs-Gräfliche Immediat-Erb-gehuldigte Unterthanen in Ebenried nicht eingestanden wird / und über das bey dem Cammer-Gericht der Proceſs anhängig / worüber der Ausspruch erwartet / und durante lite nach allen Reichs-Gesetzen nichts innoviret werden muß. (2.) Daß mir die verlangte Verrichtung des Gebets bey Cassation und andern Straffen von Hoch-Gräflich meiner gnädigsten Herrschafft / deren ich Pflicht geleistet / verboten worden / so daß ich kein ander Medium gefunden / als mich zu reteriren / und Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigten Herren hohe und nachdrückliche Assistenz auszubitten ;

Als gelanget an Ew. Excellenzien Gnaden und Hochgeneigte Herren mein unterthänig demüthig Bitten / bey Ihro Churfürstl. Durchleucht nochmahlen eine Vorstellung zu thun / damit Dieselbe / zu folg der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung / ebenfalls an Dero Ober-Amt Hilpoltstein den Befehl ergehen / und mich nebst denen Pfarr- Schul- und Heiligen-Güter restituiren / auch die seit dem Baadischen Frieden eingeschlichene Neuerungen in Ebenried abstellen /

und

und ſo mit das Kirchen-Weſen / wie es tempore Pacis Badenſis geweſen / ſetzen laſſen möchten ; Da aber / wider Vermuthen / bis auf den von Jhro Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt geſetzten Termin, die Reſtitution nicht / wie es doch die Billigkeit erfordert / erfolgen ſolte ; erſuche hiemit Ew. Excellentien / Gnaden und Hochgeneigte Herren / bey Jhro Kayſerlichen Majeſtät / vermittelſt des Kayſerlichen höchſtanſehnlichen Herrn Principal-Commiſſarii Durchleuchtigſten Eminenz, die Sache in die Wege zu richten / damit unter Jhro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſten Schutz und Schirm zu meiner Pfarr ſicher kehren / mein Ambt ruhig / bis zu Austrag der Sache / weilen mich in die Controvers de jure Territoriali ſeu Re decidenda nicht meliren / noch darüber leiden kan / verrichten- und mein bey dem Baadiſchen Frieden gehabte Pfarr- Schul- und Heiligen-Güter nebſt dem Schulmeiſter und Evangeliſchen Gemeine ungehindert wieder bekommen / und cum perceptis & percipiendis genieſſen möge. Wie nun dieſes mein Petitum denen Reichs-Grund-Geſetzen / Friedens- Schlüſſen und höchſter Billigkeit gemäß / als zweiffle an der gnädigen Erhörung um ſo weniger / je mehr meine Unſchuld und die Nothwendigkeit zu meiner Pfarr zu kehren / einer gantzen Hochpreißlichen Reichs- Verſammlung durch dieſes mein zwey-jähriges Exilium bekannt.

Der ich denn in dieser Hoffnung Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigte Herren der Göttlichen Gnaden Beschirmung überlasse / und in tieffster Submission und Veneration Lebenslang seyn werde

Ew. Hochwürd. / Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigten Herren.

Regenspurg den 22. Febr. 1721.

unterthänig gehorsamster Diener / Hoch-Gräfflich-Wolffsteinischer Pfarrer zu Ebenried /

Johannes Beck / Exul.

Lit. F.

Copia allerunterthänigsten Schreibens / an Ihro Kayserliche Majestät / von dem Herrn Grafen von Wolffstein ꝛc. in der Ebenriedischen Religions- und Kirchen Sache ꝛc. abgelassen.

Nota, vide in sæpius citat. part. XXXVII. Cap. II. ad Num. II. Adjunct. Sign. ⊙. Pag. 399. & seqq.

Lit.

Lit. G.

Copia Schreibens an das Evangelische Corpus, Herrn Grafens von Wolffstein de dato Ober-Sultzberg den 17. Martii 1721. in Eadem Materia.

Nota Ist imgleichen allschon vorher bemeldten 37. Theils II. Cap. sub Num II. einverleibet zu finden.

CAPUT. IV.

Religions-Neuerungen/betreffend die in denen Orten/ Volxheim Wöllstein und Sieffersheim/ welche an Chur-Maynz/ dann Igelheim und Schiefferstadt/ welche an das Bisthum Speyer/ von Chur-Pfaltz abgetretten worden.

Num. I.

Facti Species hiervon Wie solche unter obigen Rubro von dem Hochlöblichen Evangelischen Corpore in Gravam. Relig. sub Num. XC. & XCI. publiciret worden.

Die in obigem Rubro benannte Oerter liegen zwar sämbtlich in der Untern Pfaltz/ es ist auch des einen/ nemlich

Volxheim / in denen Pfältzischen Reformirter Seits geklagt und gedruckten Gravaminibus pag. 24. Num. 43., wiewohl nur generaliter und ohne Benennung der eigentlichen Zeit / wann das dortige Gravamen entstanden / auch ohne Umstände / und was weiter daraus erfoget / Erwehnung geschehen. Weilen aber diese Gravamina nicht sowohl gegen die Chur-Pfältzische Regierung / als vielmehr gegen die Chur-Mayntzische und Fürstlich-Speyerische / auch meistens gantz neue / der Kayserlichen allergnädigsten Intention nach alsofort abzustellende Facta seit dem Baadischen Frieden betreffen / welche nicht von Chur-Pfaltz / sondern von Chur-Maynz und Hochstifft Speyer geschehen / und also Chur-Mayntzisch- und Fürstlich-Speyerischer Seits abzustellen seyn werden; So hat man daher / obgleich an dem / daß in diesem vertauschten und abgetrettenen Oertern eben das / was in dem Chur-Pfältzischen selbsten Rechtens noch obtinirt / und Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz befugt sind / vor sich selbst auf den Reichs-Satzungs-mässigen Zustand und Wiederherstellung zu dringen / zwey absonderliche Numeros gegen Chur-Maynz und Hochstifft Speyer zu machen vor gut befunden.

(1.) Zu Volxheim.

Welches vorhin unter das Chur-pfältzische

sche Ober-Ambt Alzey gehöret / Anno 1715. aber an Chur-Maynz von Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz vertauschet worden / ist der Status Religionis Evangelicæ wider alles bessere Versprechen nur noch wenig Zeit geblieben / indem

1.) noch selbiges Jahr am Fronleichnams-Tag die Kirche zu Volxheim / Chur-Maynzischer Seits de facto eingenommen / die Catholischen sich mit denen Reformirten in die Kirche eingedrungen / und das Simultaneum eingeführet / so noch bis diese Stunde darinn geblieben.

2.) Der Reformirte Schulmeister hieselbst ist wider den bisherigen Gebrauch angehalten worden / des Morgens die Tag-Glocke anzuläuten / und darbey wie auch sonsten die bey den Catholischen gewöhnliche 3. Zeichen zu geben / worauf demselben ferner zugemuthet worden / bey entstandenen Gewitter zu läuten / und als er sich hierzu nicht verstehen wollen / ist ihm die würckliche Execution eingelegt / wie aus nachfolgendem Ambts-Befehl / darinn aber die Ursach verschwiegen wird / erhellet.

Landreuther n wird hiemit bedeutet / von der Execution auf des Reformirten Schulmeisters angesetzter Kirchen-Straff abzuweichen / bis diese Sach dem Ambt durch den Herrn Patrem besser erläutert seyn wird / auf die Spieler

aber kan derselbe liegen bleiben / bis sie die andictirte Straff abgetragen.
Neuen-Bamberg den 30. Augusti 1719.

Ittner.

Darauf dann der Reformirte Schulmeister sich genöthiget gesehen / um allen Beschwernüssen abzukommen / welche ihm immerzu wegen des Catholischen Geläuts gemacht worden / den Catholischen Schulmeister dasigen Orts 1. Malter Korn und 1. Malter Gersten / wie auch die Glocken-Brod und Garben von den Catholischen Einwohnern jährlich zu übergeben / das Geläut vor die Catholische zu verrichten / jedoch daß der Reformirte Schulmeister bey dem Morgen- Mittag und Abend-Geläut noch allezeit das Ave Maria läuten muß.

8.) Hat der Catholische Pastor ein Crucifix auf die Cantzel gestellet / (welches doch zu Wöllstein und Schieffersheim nicht geschehen) so daß der Reformirte Pfarrer sich kaum frey regen oder ein Buch neben sich legen kan / ohne Gefahr dasselbe herunter zu stossen / welches jetzo so viel unbequemer ist / da der Catholische Pastor das Pult auf der Cantzel nicht mehr leidet.

(2.) Wöllstein.

So vor dem zu dem Ober-Ambt Creutznach gehört / und gleichfalls wie Volxheim an Chur-

Chur-Maynz vertauscht worden / hat auch gantz abgetheilte Nassauische Reformirte Unterthanen. Diese beklagen sich

1.) Daß / obwohl ihnen die Kirch zu Wöllstein nebst denen Kirchen-Gefällen allein gehöre / dieweil sie solche sowohl ante als post motus Bohemicos privativè besessen / und erst durch Gewalt der Frantzosen Anno 1688. die Kirche von Catholicis eingenommen / ja vom Catholischen Pastore den 17. April 1699. das Chor der Kirchen gar verschlossen worden / sie doch bey dem Simultaneo sich seit dem behelffen müssen.

2.) Daß sie auch gegen die Chur-Pfältzische Declaration von 1705. pag. 5, wegen der stillen Arbeit an Catholischen Feyer-Tägen von dem Pastore Thoma, Carmeliter-Ordens von Creutznach / vielfältig um Geld gestrafft worden. Wie dann Anno 1716. der Chur-Mayntzische Land-Reuter mit bey sich habenden Chur-Mayntzischen Catholischen Unterthanen / aus Befehl des Chur-Mayntzischen Ambts-Verwesers Irtners und Pastor Thomæ, auf einen Catholischen Feyertag die Nassauische Reformirte Unterthanen / so Graß holen wollen / im Felde angegriffen / viele derselben hart geschlagen und getretten / andern ihre Graß-Sichel abgenommen / auch hat der Pastor Thomæ letzt-verwichenen Allerheilig-Tag 1720. einen Nassauischen Unterthanen /

Johann Heinrich Schwenck / mit Gewalt zwingen wollen / sein Pferd auszuspannen / als welcher in Herrschafftlichen Frohndienst beschäfftiget gewesen. Ja es wird so weit extendirt / daß man auch denen Kindern nicht einmahl erlaubt / an Catholischen Feyer-Tägen in die Reformirte Schul zu gehen / gestalten solcher der Pastor Thomæ noch den 7. Jan. 1719. dem Schul-Diener Ammann daselbst ausdrücklich verbotten. Als man auch Catholischer Seits die Häuser der Evangelischen Anno 1719. visitiret / und den Reformirten Schuster Wendelklein über der Machung eines Draths in der Stille angetroffen / hat ihn der Pastor Thomas 2. Kopffstück Straffe abgepresset.

3.) Daß sie zu dem Rückstand / welcher wegen des Haus-Zinses für das Reformirte Schul-Wesen zu Wölstein noch zu zahlen ist / und was ihnen sonst zum Gebrauch des Abendmahls ausstehet / nicht gelangen können.

4.) Prætendiren sie / vermög des Ryßwickischen Frieden / das Schul-Haus / so aus den Reformirten Kirchen-Gefällen erbauet / und ihnen seit dem 29. Jan. 1699. durch eine Execution entzogen.

5.) Beschweren sich Reformati, daß ihnen der gäntzliche Glocken-Dienst und Glocken-Besoldung entzogen / und dem Römisch Catholischen Schul-Diener assignirt

nirt worden / welcher dieselbe bis auf gegenwärtigen Tag allein genieſſet.

6.) Beschwehrt der Wöllsteiner Pfarrer sich / daß der Collector Dümling es bey der Chur-Pfältzischen Administration dahin gebracht / daß er die Pfarrer und Schul-Diener / die in denen an Chur-Maynz abgetrettenen Orten Wöllstein und Sieffersheim an die Collectur zu fordern haben / an die Censiten darff anweisen / und dann dieselbe / wann sie ihre assignirte Salaria haben wollen zu erst voraus müsten quittiren / daß sie von ihm bezahlt / ehe sie einen Pfenning bekommen / hernacher bekommen sie die Anweisung an die Censiten / für deren Thüren sie von Haus zu Haus / offt nicht ohne Beschimpffung und harten Worten der Bauren / eben als wann sie Collectores-Jungen wären / herum gehen / und ihre sauer verdiente Salaria sammlen müssen / welches doch des Collectoris Ambt ist / der deswegen seine Besoldung hat / auch von seinen Antecessoren an denen Orten / wo die Gefälle fallen / gehoben worden.

(3.) Siefferſheimer Religions-Gravamina.

1.) Ob man gleich bey der Huldigung zu Neuen-Bamberg den 29. April. 1715. von Seiten der Churfürstl. Mayntzischen Herren Huldigungs-Deputatis denen von

Chur-Pfaltz an Jhro Churfürstl. Gnad. zu Maynz übergebenen Reformirten Unterthanen gnädigste Versicherung gethan / es werde in Ansehung der Religion, alles in statu quo verbleiben / wie es vor der Ubergebung gewesen / und wie es auch nachgehends in denen Reichs-Friedens-Schlüssen würde festgestellet werden; So hat doch wieder Verhoffen bald darauf der Catholische Herr Pastor Thomas dem Reformirten Schulmeister auf Catholische Feyer-Täge Schul zu halten verboten / und ob man gleich bey dem Ambt behörige Ansuchung deswegen gethan / ist doch die Schul verbotten blieben. Wie dann auch auf Catholische Feyer-Täge den Reformirten Unterthanen die stille Arbeit in ihren Häusern verbotten ist / und dann zu dem Ende der Chur-Maynzische Land-Reuter öffters Haus-Visitation hält.

Es hat auch Herr Ambts-Verweser Jrtner Eheleute / und zwar ein Reformirtes Pfarr-Kind / Peter von der Auen / mit Maria Barbara Krelingen / Evangelisch-Lutherischer Religion, von dem Reformirten Pfarrer nicht copuliren lassen / wie aus hiebeygefügten Copulations-Schein zu ersehen.

Copia.

ES wird den Catholischen Herrn Pastori

zu Sieffersheim hiermit erlaubet / Vorzeigern dieſes / Peter von der Auen / des weyland Ehrſamen Johannes von der Auen / Sponheimiſchen Jägers und Einwohners zu Sieffersheim / und Maria Barbara / deſſen eheleiblichen Hausfrauen eheleiblicher Sohn / mit Anna Maria Krelingin / des Ehrſamen Conrad Krelings / Einwohners zu Sulzheim / und Anna Eva Krelingin / deſſen ehelichen Hausfrauen eheleibliche Tochter / als Verlobte zu proclamiren und zu copuliren / ſi non obſter impedimentum Canonicum. Neuen-Bamberg den 6. April. 1717.

J. G. Ittner / Ambts-Verweſer.

Und ob gleich die ſämbtliche Reformirte Pfarrer des Ambts in einem Memoriale das Ambt gehorſambſt gebethen / den dißfalls ergangenen Befehl hochgeneigt zu ändern / ware doch keine andere als mündliche Antwort zu erhalten / Peter von der Auen ſolte ſich nirgends als von dem Catholiſchen Paſtor zu Wölſtein oder zu Sulzheim copuliren laſſen / bey 10. Rthlr. Straff / und der Reformirte Pfarrer zu Sieffersheim ſolte ihn nicht copuliren bey 10. fl. Straff / darauf dann gedachte Eheleuthe in des Catholiſchen Herrn Paſtoris Behauſung zu Wölſtein copuliret worden.

Ver-

Ferner den 4. Junii 1715. hat der Chur-Maynzische Schultheiß / Sebastian Freund / einen schrifftlichen Befehl vom Ambt erhalten / und dem Reformirten Schul-Diener befohlen / das Ave Maria zu läuten / bey Verlust des Glocken-Ambts / wie aus folgendem Ambts-Befehl zu ersehen.

Copia.

NAchdem bey hiesigem Ambt angezeigt worden / daß der Reformirte Schulmeister zu Sieffersheim / bey dem beschehenden Morgen-Mittag- und Abends-Läuten / die sonsten gewöhnliche drey Glocken-Zeichen nicht geben / noch vor denen Sonn- und Feyer-Tags Abends die Anläutung thun wolte: Und aber die Churfürstliche Ertz-Bischöffliche Verordnung ausdrücklich in sich enthält / daß nicht allein bey solchen Morgen-Mittag- und Abend-Läuten die gewöhnliche drey Zeichen zum Gebet ordentlich gegeben / sondern auch alle Abend vor denen Sonn- und Feyer-Tägen die Anläutung geschehen solle; Als hätte Schultheiß zu Sieffersheim dem Reformirten Schulmeister nachdrücklich zu bedeuten / solches hinführo der Gebühr nach zu beobachten / oder aber gewärtig zu seyn / daß ihme das Glocken-Ambt abgenommen und dem Catholischen Schulmeister gegeben werde. Signatum Neuen-Bamberg den 2. Junii 1715.

J. G. Ittner / Ambts-Verweser.

g.) Dieweiln zu Sieffersheim die Reformirte Schul-Jugend die stärckste zu dem Ende des gröſten Gemaches benöthiget / auch solches jederzeit in Possession gehabt / hat dennoch Herr Ambts-Verweser Jttner dem Reformirten Schul-Diener depossediren lassen / wie aus folgendem Ambts-Befehl zu ersehen.

Copia.

Lieber Herr Schultheiß!

WEiln es ein- vor allemahl dabey sein Verbleibens / daß der Reformirte Schulmeister dem Catholischen das grosse Zimmer raumen soll / als wollet ihr solches also bewerckstelligen / und dem andern des Catholischen Wohnung einraumen / und nachdem sich die Reformirte beschwehren / daß in dieser kleinen Wohnung ihre Jugend nicht beysammen seyn könte / dahero die Erweiterung der Zimmer verlangen / als wollet ihr veranstalten / daß ohne weitern Anstand solche nach ihrer Anweisung ins Werck gerichtet werde. Neuen-Bamberg den 21. Augusti 1717.

Jttner.

Ferner / um den Reformirten Tort zu beweisen / hat der Catholische Herr Pastor Thomas die in der Kirchen gute brauchbare Manns-Stühle abbrechen / und an deren statt / neue

gegen

gegen das Chor und den Altar gerichtet / machen lassen / so dann unter dem Prætext, es wären die forderſten Gerichts-Stühle den Reformirten / bey Straff 1. Pfund Wachſes / zwey Stühle verbotten / welche bey dem Reformirten Gottes-Dienſt annoch leer bleiben müſſen / ohnangeſehen die Reformirte Gerichts-Leute alle verſtorben / und der Zeit von Catholiſchen / ob ſie gleich weder leſen noch ſchreiben können / beſetzt worden ſind.

Ferner haben neubekehrte Catholiſche / ſamt dem Land-Reuter / ein hölzernes Creutz vor das Pfarr-Haus geſetzt / da doch zu keinen Zeiten dergleichen geſtanden / und wie der dermahlige Catholiſche Schul-Diener Müller ausgeſagt hat / iſt es dem Reformirten Pfarrer zum Tort geſchehen / welches auch daraus abzunehmen war / weiln viele von der Catholiſchen Gemeind darwider proteſtirt haben / als welche ſolches vor das Dorff auf behörigen Platz geſetzt wiſſen wolten.

Num. II.

Warhaffte Geſchichts-Erzehlung von dem / was in der Pfarrey Igelheim und Schiefferſtatt von denen Catholiſchen gegen die Declaration geſchehen. (inter Gravam. Relig. Num. XCI.

Schiefferſtatt uf der Wieſen.

EInem von Chur-Pfaltz an das Biſthum Speyer

Speyer ausgetauschten Ort / als dem mir vertrauten Filial, seynd Kirch und Schul in der Kirchen-Theilung den Reformirten zugefallen. Wie dann auch die Gemeinde in Verrichtung des Gottes-Diensts und ihre Allmosens Einkünfften Administir- und Distribuirung sowohl / als der daselbsten stehende Schul-Diener in dem von Hochlöbl. Administration ihm zur Wohnung angewiesenen Limburgischen sogenannten Kirchen-Haus von Chur-Pfaltz bis zu des Orts Austausch ruhig belassen / auch in diesem / was das Reformirte Kirchen- und Schul-Wesen betrifft / der status quo pacisciret worden. Deme zugegen aber seynd durch das Bißthum Speyer / und nahmentlich durch den Ober-Fauth zu Groß-Schifferstatt / die Reformirte seithero sehr gravirt worden / dann

1.) hat man den Unter-Fauth des Orts / einen alten grauen Mann / so Reformirt war / nun aber nicht mehr im Leben / mit allerley bey ihme gebrauchten Beredungen dahin gebracht / daß er / ohne gnugsame Uberlegung / einmahl einer Catholischen Procession beygewohnet / welches so wohl als die Beywohnung bey einer Jährlichen besondern Meß / von denen nicht in Klein- sondern Groß-Schiefferstatt / etwa sich aufhaltenden Reformirten Familien / wenigstens einer Person / auch seithero zugemuthet werden wollen.

2.) Hat man die von der Wirthschaft des Orts / dem

dem Allmosen gebührende / und urkundlich vorher gereichte Helffte des auf 18. bis 20. fl. sich jährlich belauffenden Ungeldes / seither dem Austausch / denen Reformirten Allmosen-Pflegern auf ihr Mahnen nicht mehr gelieffert / sondern an Seiten des Bißthums an sich gezogen.

3.) Hat man Anno 1715. da ein Kind einem Reformirten Mann zwar ins Haus geleget / von dem Catholischen Pfarrer aber getaufft worden / zu Alimentirung desselben / aus dem Klingel-Beutel derer Reformirten / so nur 6. bis 7. Kr. wochentlich ausmacht / die Woche 15. Kr. zu reichen anbefohlen / auch darauf würcklich die Allmosen-Pfleger exequiret / und / aller vorgestellten Unbillig- und Unmöglichkeit ohngeachtet / nicht eher die Execution aufgehoben / bis man den Verpfleger des Kindes / seine von 20. fl. Capital ins Reformirte Allmosen fallende Pension auf einige Jahr nachzulassen / aus Noth sich resolviren müssen.

4.) Hat man den Reformirten Schul-Diener / gleich andern Einwohnern / bey Einforderung der sogenannten Rauch-Hüner mehrmahlen mit anziehen wollen / und ihm den Büttel deswegen ins Haus geschickt.

5.) Hat man besagten Schul-Diener wegen Bewohnung des dem Stifft Limburg urkundlich gehörigen Kirchen-Hauses / welches die Bischöffliche als ein der Herr-

schafft

schafft heimgefallene Privat - Haus wollen angesehen haben / einen Haus-Zins zu 12. fl. angesetzt / viel Jahre hintereinander her abgefordert / ohngeachtet aller Gegen-Vorstellungen / auch Vorschreibens / zu mehrmahlen exequiret / ihm das Haus aufgekündet / und einem Catholischen Mann de facto verlehnet / dem Schul Diener aber bald eine Kiste / worinn unter andern so wohl des Pfarrers / als seine zum Gottes-Dienst gebrauchende Kleider befindlich / aus dem Haus getragen / und über Sonntag behalten / bald sein Rind-Vieh und 1. v. Schwein auf der Gasse aufgefangen / und einige Tage inbehalten / bald seinen erbauten Tobac / in die 7. Centner ausmachend / angehänget / weggeschleppet / und etliche Monathe zu grossem Schaden aufm Rath-Haus verarrestiret gehabt / auch inzwischen einem Gemeinsmann / welcher / biß zu Austrag der Sache / vor dem Schul-Diener Anno 1716. schrifftlich sich verbürget hatte / einen Acker zu 27. fl. versteiget / den derselbe bey Aufhebung der Bürgschafft mit baarem Geld zwar wieder eingelöset / aber seine von sich gegebene Handschrifft noch nicht wieder zuruck hat bekommen können. Welches alles der Gemeinde / wegen verursachten öfftern Klagen / ohne die Executiones, grossen Unkosten gemacht.

6.) Hat man neulich / da die Weyd-Buben nicht nur vor der Kirchen-Thür / unter

währendem Reformirten Gottes-Dienst / wie mehrmahls / grossen Muthwillen getrieben / sondern gar auf der Wiesen hinten an der Kirche zu 5. bis 6. auf einmahl mit ihren Geisseln vorsetzlicher Weise / unter währendem Predigen / Bethen / Singen und Aussprechen des Segens / fast ohnausgesetzt / ein solches Geräusch gemacht / daß jederman in der Andacht völlig gestöhret wurde / und folglich solches dem Ober-Fauth geklagt worden / die Thäter nicht nur nicht abgestrafet / sondern ins Angesicht noch defendiret / da es geheissen: Sie solten nur hingehen und kleppen / wann oder wo sie wolten / dann dazu hätten sie die Geisseln in Händen / so daß man alle Sonntage dergleichen Stöhrung sich wieder besorgen muß.

Da nun bey so bewandten Sachen weder der Schul-Diener ei er ruhigen Wohnung / noch die Gemeinde eines ungestöhrten Gottes-Dienstes sich versehen darff; als wird die Abthuung vorgedachter Gravaminum so viel nothwendiger zu seyn erachtet / und um dieselbe desto inständiger angesucht.

Igelheim den 14. Decembr. 1719.

Carl Christoph Becker / Pfarrer.

Num.

Num. III.

Additamentum ad Num. XCI.

Neue Gravamina des Evangelischen Pfarrers zu St. Lamprecht / wider den Bischöfflich-Speyerischen Fauth zu Grefenhausen und Dechant zu Haubach.

Unter den bisher gedruckten Religions-Beschwehrden finden sich schon verschiedene Numern / in welchen Klage wider das Hoch-Stifft Speyer geführet worden / und könnte dieses auch einen aparten Numerum abgeben / weil die Beschwerde von keinem / von Chur-Pfaltz abgetrettenen / sondern allezeit Speyerisch-gewesenen Ort / Grefenhausen herrühret / um aber die Materien / so einige Connexion miteinander haben / nicht so sehr zu zerstreuen / noch die Numeros, die ohnedem etwas klein sind / in der Anzahl zu vermehren / so will man diese Sache ad Num. XCI. deswegen referiren / weil St. Lamprecht / wohin quæstionirtes Dorff Grefenhausen eingepfarret / unter Chur-Pfältzischer Hoheit / auch das Attentatum, theils auf Chur-Pfältzischer Land-Strasse geschehen ist: worinnen aber solches bestehet / ist aus dem nachfolgenden Bericht des Evangelischen Pfarrers zu St. Lamprecht an den Reformirten Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath mit mehrern zu ersehen.

Wobey man aber noch anzufügen hat / daß diese neue Beeinträchtigung um so befremdlicher und Ahndigungs-würdiger / als des nechst-vorigen Herrn Bischoffs Fürstlichen Gnaden Sich dergestalt zu vergreiffen / Ihnen nicht zu Gedancken steigen lassen / sondern noch als Stadthalter und Vicarius in spiritualibus, die wohlhergebrachte Gerechtsame der Pfarrey zu St. Lamprecht hochrühmlich wohl erkandt haben / hingegen jetzo die / nach verflossenen vier Monathlichen Termino abzustellen seyende / und so viel man weiß / noch keinesweges abgestellte Religions-Beschwehrden nach dem Baadischen Frieden / statt der schuldigen Remedur, durch dergleichen / der Kayserlichen allergerechtesten Intention und allerhöchsten Authorität zuwider lauffende Neuerungen nicht zu häuffen und zu vermehren gewesen wären.

Neue Gravamina der Pfarrey Lamprecht / so der Heydelbergischen Universität zugehörig.

MIttwochs den 9. April. dieses / da ich / als Pfarrer / auf das Oster-Fest die Haus-Visitation zu Gresenhausen / einem an Lamprecht anliegenden Ort / gehalten / schickte Catholischer Fauth daselbst / Johannes Wynad, zwey Catholische Gerichts-Männer / Hannß Charbonie und Johannes Junckern /

zu

zu mir / in Andreas Seiben / Ochsen-Wirths-Haus / ließ durch dieselbe gedachte Haus-Visitation mir untersagen und verbieten / welchem zur Antwort sagen ließ: Ich sey in meiner alten 16. Jährigen Reformirten Pfarr-Bedienung / als ein verordneter Pfarrer / der nicht unter dem Fauth stünde / attendirte sein Verbot nicht / sondern fahre bis zu höhern Verbot in meiner Observanz fort.

Montags den 5. Maji, Vormittag um 6. Uhr / als Sonntags vorher / Heinrich Kayser / Hirsch-Wirth zu Grefenhausen / Evangelisch-Lutherischer Religion, gestorben / auf dem Todt-Bett und lang vorher begehret / daß ich ihn nach seinem Tod begraben / und die Leich-Predigt halten solt / dessen Wittib / Reformirter Religion, mich darum ersuchte / ließ vorgedachter Catholischer Fauth zu Grefenhausen der Gemeinde läuten / producirte einen Befehl vom Ambtmann Neubeck zu Kirrweiler / und verkündigte der Gemeinde / daß bey willkührlicher Straffe niemand von Evangelisch-Lutherischen oder Reformirten Innwohnern den Calvinischen oder Lutherischen Pfarrer gebrauchen / und gedachter Pfarrer auch daselbsten nichts zu thun haben solle.

Montags Nachmittags um 1. Uhr / auf welche Zeit die Leich-Begräbnuß gestellt war / und nun die Gemeind versammlet / Schüler / Schulmeister und ich hinzu kam / trat obbemeld-

ter Catholischer Fauth Wynand hervor / untersagte mir im Nahmen seines gnädigsten Bischoffs und Herrn / nicht nur die Leichhaltung / sondern auch an den Orr Grefenhausen und darinnen alle Actus Parochiales bey Lutherischen und Reformirten. Indeme ich nun demselben hierauf antworten wolte / kam sogleich Herr Dechant von Haubach / und der dißmahl neu præsentirte junge Catholische Priester zu Lamprecht / Gabriel Kuhn / aus gedachten Fauths-Haus eilends dazu / und sprach: Wer mich zum Pfarrer zu Grefenhausen gemacht und præsentirt hätte? er / Dechant / seye Pfarrer daselbst / untersagte mir auch (wie der Fauth) die Leich-Beschickung / den Ort und alle Actus. Darauf antwortete: Daß der Orr Grefenhausen von Anfang her mit Lamprecht ein Gemeind gewesen / wie mein alt Pfarr-Protocoll docirt / und der abgelebte Bischoff zu Speyer / selbst bekennet / ich von Chur-Pfaltz zum Pfarrer dahin verordnet und præsentiret auch in die 26. Jahr Grefenhausen wie Lamprecht in allem bedienet / de novo keine Præsentation vonnöthen hätte / sey in Possession und bleibe in meiner Observanz, liesse mich von ihnen davon mit nichten abhalten. Darauf redet er die Gemeind an: Ihr gute Leute / es ist mir leid um euch / daß euch euer eigener Pfarrer in Unglück und Straff bringet. Weilen ich nun sahe / daß auch die Ge-

meind antwortete / und der Disput groß und hart war / wehrete ich ihnen ab / sagte zu dem Dechant / Pfarrer und Fauth / es sey ein unziemliches Werck / bey einer Trauer und offentlichen grossen Leich-Begängnuß also zu streiten / wir wolten diese Sache andern überlassen / und weilen die Leich auf Chur-Pfaltz Land-Straß stunde / dem Zanck ein End zu machen / rieff ich dem Schulmeister und Schülern zu / sie solten singen / auf welches Singen der Dechant und Catholische Pfarrer abgewichen / die Leich aufgehoben und so fort durch gantz Grefenhausen nach Lamprecht zu Grab getragen worden.

Hierauf habe von etlichen gewissen diese sichere Nachricht / daß bey anderer Erscheinung auf Grefenhausen / Fauth zu Grefenhausen mich greiffen lassen wollen.

Wann nun Grefenhausen / (wie in meinem Pfarr-Protocoll ersehe / und der alte abgelebte Bischoff selbst / wie in beygelegtem Atteslat in Copia zu sehen / bekennet) mit Lamprecht eine Gemeind ist / die meiste Inwohrer daselbst auch Reformirt seynd / ich solche auch in die 26. Jahr lang bedienet / und ich dato an / daselbsten Lebendige und Todte weiters zu bedienen habe / und nicht weiß / wie geschwind und bald eine Bedienung vorkommen und geschehen muß; Also habe diese neue Gravamina an E. Hochlöbl. Kirchen-Rath

nicht nur schleunigst berichten / sondern auch gehorsamst anfragen sollen:

1.) Ob ich nach so öfftern Verbot / des Ambtmanns / des Fauths / Dechants und Pfarrers / Gresenhausen mit seinen Reformirten Einwohnern verlassen / oder weiters fortfahren und bedienen solle?

2. Posito, des Letztern / wessen ich mich (casu, wann Fauth oder andere in fernerer Bedienung / nach ihrer Drohung / Hand an mich legen sollen) zu verhalten und zu versehen hätte.

Lamprecht den 8. Maji 1721.

Joh. Hein. Ohler, Pfarrer.

Copia.

NAchdem von Gresenhäuser Gemeind requiret worden / wessen in Puncto Religionis, bey Conferirung der Pfarrey St. Lamprecht / befehligt worden; Als gebe hiemit zu erkennen / daß Se. Hochfürstl. Gnaden damahls als Statthalter und Vicarius in Spiritualibus Generalibus mir bey gnädigster Conferirung der Pfarrey St. Lamprecht / mündlich anbefohlen / mich wegen der Gräfenhäuser (wie mein Vorfahrer Herr Gerber gethan) nicht zu beschweren / sondern dieselbe zu bedienen / wie auch Reformirter Pfarrer zu Lamprecht / alldorten die Reformirte bedienet / massen Gresenhausen mit St. Lamprecht gleichsam eine Pfarr-Gemeinde sey / welches

ches auch bishero ohne Strittigkeit also beobachtet worden; Und dessen mich eigenhändig unterschreiben wollen / St. Lamprecht den 12. Januarii 1717.

Johannes Hermanni, Catholischer Pfarrer zu Lamprecht und Weidenthal.

CAPUT V.

Die gegen den Hochfürstlichen Würtzburgischen / geheimen Rath / Herrn von Münster / von dessen Evangelischen Unterthanen zu Lißberg geklagte Religions-Beeinträchtigungen vorstellend.

Num. I.

Species Facti.

Von dem sehr harten Gewissens-Zwang / andern höchst-beschwehrlichen Thätlichkeiten / so von dem Hochfürstlich-Würtzburgischen geheimen Rath / Herrn von Münster / in dessen Reichs-Ritter-Gut / Lißberg / zu völliger Unterdruckung der Evangelischen / und Stabilirung der Catholischen / gantz widerrechtlich unternommen worden / cum Adjunctis sub Lit. A. B. C. & D.

(inter Gravam. Relig. Num. LXV.)

DJe in gegenwärtigem Numero enthaltene

Religions - Gravamina haben erſt ſeit dem Baadiſchen Frieden ſich hervor gethan / und gehören folglich zu denenjenigen / ſo nach Jhro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſten Intention forderſamſt wieder abzuſtellen ſind. Das Ritter-Gut Lißberg / ſo Locus ſolcher Gravaminum iſt / iſt der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft in Francken / Orts Steigerwald / incorporiret / weſſen Hauptmann / Räthe und Ausſchuß Evangeliſchen Theils / nachdem ſie von denen allda von dem Herrn von Münſter beginnenden und dem Weſtphäliſchen Frieden diametraliter zuwiderlauffenden Religions-Turbationen Nachricht erhalten / zwar nicht ermangelt / an ihn das Dehortatorium ſub Lit. A. unterm 27. Maji 1719. zu erlaſſen. Gleichwie aber derſelbe darauf nichts geantwortet / vielmehr bald hernach unterm 11. Junii beſagten Jahrs wegen der continuirten Religions-Beeinträchtigungen zu Lißberg dasjenige von zuverläßiger Hand communiciret worden / was das Adjunctum ſub Lit. B. in ſich hält; alſo iſt auch noch ferner deßfalls die ſub Lit. C. angefügte Information vom 1. Auguſti 1720. eingekommen / aus welcher und dem weiter ſub Lit. D. nachſtehenden Extract-Schreibens folgende unleidliche Attentata nicht ohne befremden wahrzunehmen ſind. Nemlich daß /

1.) Als die Evangeliſche Unterthanen zu Lißberg bey dem Herrn von Münſter um

die

die Wiederbesetzung der dortigen Evangelischen Pfarr-Vacanz demüthig angehalten/ er sie hart angefahren/ für unruhige Köpffe und Rebellen gescholten/ und ihnen eine hohe/ wiewohl nachher nicht exequirte Geld-Straffe andictiret/ gerade als ob es ein Frevel und Rebellion wäre/ wann Unterthanen dasjenige bey ihrer Herrschafft mit Submission suchen/ wozu sie aus dem Westphälischen Frieden berechtiget sind.

2.) Daß besagte Pfarr auch würcklich nicht wieder mit einem Evangelischen Subjecto besetzet/ vielmehr/ daß man es zu thun gar nicht im Sinn habe/ dadurch zu Tage gelegt worden/ daß man

3.) das Evangelische Pfarr-Haus feil geboten/ und in Ermanglung eines Kauffers vermiethet/ nicht weniger

4.) alle Pfarr-Einkünffte eingezogen/ und der Münsterische Ambts-Verweser sich solche zugeeignet/ imgleichen daß man

5.) ein der Evangelischen Pfarr vor kurtzen legirtes und bey einigen Evangelischen Unterthanen zu Lißberg auf Zinsen gestandenes Capital von 500. fl. cum rigore eingetrieben und weggenommen.

6.) Daß man alle dasige Parochial-Actus einem Mönchen aus Bamberg zugewandt.

7.) Daß

7.) Daß vorgedachte Münsterische Beambte / Evangelische / so in Todes-Nöthen liegen / an jetzbesagten München verweisen / und

8.) Ihnen die Assistenz eines benachbarten Evangelischen Geistlichen nicht erlauben will / es seye dann / daß solche agonizirende Personen sich mit Lebens-Gefahr auf die Gränzen des Ritter-Guts bringen lassen / und solchergestalt unterm freyen Himmel das Heil. Abendmahl nebst anderen geistlichen Trost und Zuspruch empfangen.

9.) Daß der Herr von Münster zwar selbst die Herzuholung eines Evangelischen Geistlichen aus der Nachbarbschafft mündlich / jedoch nur bloß zum Schein / permittiret / indem dessen Beambter nichts destoweniger solche schlechter dings verwehret / und als einst / krafft erwehnter Herrschafftlichen Erlaubnuß / der Evangelische Pfarrer von Walsdorff nach Lißberg zu Todt-Krancken gekommen / nicht allein denjenigen / so ihn geholet / mit Geld- und Leibes-Straffe belegen wollen / sondern sich auch vermessen / besagten Pfarrer / wann er in geistlichen Verrichtungen wieder käme / entweder selbst oder durch den Bürtel wegzuprügeln.

10.) Daß man / nachdem der Evangelische

Schul-

Schulmeisser aus Noth davon gegangen / bey schwehrer Geld-Straffe verbotten / die Kinder in andere Evangelische Schulen zu schicken.

11.) Daß man bey Catholischen Processionen die Evangelische zum Mitgehen / Mitmachung der Catholischen Rituum und zu andern wider ihr Gewissen lauffenden Dingen zwinget.

12.) Daß gedachten Evangelischen Unterthanen die Jura Stolæ, gleich als ob damit pro lubitu eigenmächtige Aenderungen vorzunehmen frey stehe / und dabey sein Verbleiben haben müsse / so wohl für ob-erwehnten Mönchen / als den Catholischen Schulmeister um ein gutes höher / als sie hiebevor sich betragen / gesteigert worden / und was dergleichen exorbitante Unternehmungen mehr / so zu nichts anders angesehen sind / als daß / wo nicht in Zeiten Rettung folget / man die Evangelische Religion zu Lißberg völlig vertilgen und exstirpiren wolle.

Beylagen
Lit. A.

Copia Dehortatorii von der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Steigerwald / Hauptmann / Räthen / und Ausschuß Evangelischen Theils / an den Hochfürstlichen Würtzburgischen geheimen Rath / Herrn Baron von Münster / wegen abzustellender in dem Ritter-Gut Lißberg unternommener Religions- Innovationen ꝛc. erlassen.

Reichs-Frey-Wohlgebohrner Herr / Hochgeehrter Herr Vetter / Oheim und Schwager.

WIr vernehmen äusserlich / ob solte nicht nur / nach dem bereits vor gar geraumer Zeit beschehenen Abzug des gewesenen Evangelischen Pfarrers zu Lißberg / diese Pfarr mit einem dergleichen / der Augspurgischen Confession zugethanen Subjecto zu dato noch nicht wiederum gehörig besetzt / sondern a ch inzwischen von Unserm Hochgeehrten Herrn Vettern / Oheim und Schwagern / in Religions- und Kirchen-Sachen daselbst allschon ein- und andere höchst-beschwehrlich- und zumahlen contra Statum Anni Decretorii directè lauffende Neuerungen de facto eingeführet worden seyn. Gleichwie nun aber von selbst gantz unschehr

schwehr zu ermessen stehet / wie Wir Unsers Orts Gewissens halben dahin Sorge zu tragen verbunden seyn / damit die Evangelische Pfarr-Gemeinde zu Lißberg / ihres so wohl vor- und in- als nach dem 1624sten Jahr öffentlich und privativè hergebrachten Exercitii Augustanæ Confessionis, und anderer davon abhangender Gerechtsamen / nicht auf einmahl verlustigt- und aus deren je und allerege quie è innen gehabten Possession gesetzt- noch ein bemeldtem Anno Regulativo contrairer Status daselbst eingeführet werde / zumahlen solches mit Bestand / oder ohne offenbare Infraction der Reichs- Fundamental - Satzungen / insonderheit des so theuer erworbenen Instrumenti Pacis Westphalicæ, auf deren sämtlicher genauer Beobachtung jedoch die allgemeine Reichs-Wohlfahrt vornehmlich gegründet ist / ohnehin auf keine Weise sich practiciren lässet; Also tragen zu Unsers Hochgeehrten Herrn Vetters / Oheims und Schwagers bekandten Æquanimität das zuversichtliche Vertrauen / derselbe werde dieses alles bey sich reiflich erwegen / und mithin die bisher vacant gestandene Pfarr / Lißberg / mit einem der Augspurgischen Confession-Verwandten tauglichen Subjecto nicht nur förderlamst zu besetzen / sondern anbenebenst auch alles dasjenige / was eine Zeithero zum Abbruch der Evangelischen Religion daselbst innovirt worden / gäntzlich hinwiederum ab- und also

alles

alles in priſtinum ſtatum zu redintegriren und herzuſtellen von ſelbſt ſich um ſo geneigter erweiſen / als mehr es oballegirten Reichs- und Grund-Geſetzen / auch den Statui Anni 1624. gantz gemäß iſt / in welcher Hoffnung Wir / unter baldiger Erwartung einer willfährigen Erklärung / wie allezeit / mit vieler Begierde verharren

Unſers Hochgeehrten Herrn Vetters / Oheims und Schwagers

Datum den 27. Maji 1719.

Freund-Dienſtwillige
Ihro Römiſchen Kayſerl. Majeſt. reſpect. würckliche Räthe / und des Orts Steigerwald Hauptmann / Räthe und Ausſchuß / Evangeliſcher Religion.

A Monſieur,
Monſieur le Baron de Munſter, Seigneur de Breitenlohe, Liſsberg, Raningen &c. Conſeiller d'Etat & Grand-Baillif de Hezfeld de S. A. Reverendiſſime Monſeigneur l'Eveque de Wurcebourg & Duc en Fraconie.

à Wurcebourg.

Lit.

Lit. B.

Extract Schreibens vom 11. Junii 1719. die Religions-Neuerungen zu Lißberg betreffend.

MIt dieser Gemeinde in Lißberg hat es die Bewandnüß / als etwan vor einem halben Jahr ihr voriger Pfarrer ab- und auf eine andere Pfarr gezogen / haben die Evangelischen Unterthanen alldorten bey ihrem gnädigen Herrn von Münster um einen andern Evangelischen Pfarrer angehalten / und / bis dieser ankäme / unterthänig gebeten / daß der benachbarte Evangelische Pfarrer zu Wolffsdorff (weil sonst keiner in der Nähe ist) die Evangelischen Kirchen-Actus versehen möchte. Derselbe nun hat zwar nichts abgeschlagen / aber die Zeit eines wieder anzunehmenden Evangelischen Pfarrers so lange aufzuschieben ihnen angedeutet / bis die Kirche alldort gebauet seyn würde / unterdessen möchten sie sich eines Evangelischen Pfarrers bedienen / wo sie könten. Weilen aber dieses ihnen nicht schrifftlich gegeben worden / und sie nach Hause kommend Ihro Gnaden von Münster Beambten in Lißberg dieses hinterbracht / hat er es nicht zugeben wollen / sondern wann bishero einige Actus, als in Kindtauffen / Leich-Begängnüssen ꝛc sich ereignet / durch einen Prediger-Mönch aus Bamberg dieses verrichten lassen / und dörffen

sie bey hoher Straffe keinen Evangelischen Pfarrer zu sich gehen lassen / der ihnen auf ihrem Krancken- und Tod-Bette das heil. Abendmahl reiche / oder sonsten zu solcher Zeit anständige Bedienungen vornehme. Wie nun dieses ein Anschein ist / daß eine gewaltthätige Reformation erfolgen möchte / mir auch von glaubwürdigen Leuten eröffnet worden / wann gleich die Kirche gebauet würde / nichts destoweniger neben einem Evangelischen Pfarrer auch ein Römisch-Catholischer dahin gesetzet / und alsdann entweder die Pfarr-Intraden dem letztern alleine / oder doch zur Helffte zugeschlagen - aber dadurch der Evangelischen Gemeinde ein grosses Onus zuwachsen würde / einen rechtschaffenen Mann selbst besolden zu müssen / und die gute Leute doch nicht wissen / wie sie sich helffen sollen / auch durch den Ambts-Verweser alldort sich schüchtern machen lassen ; Als habe aus recht treuer Christlicher Liebe mir vorgenommen / es hierdurch zu eröffnen / damit doch diesem unglücklichen Vorhaben hochvernünfftig möchte vorgebauet werden.

)o(

Lit. C.

Fernere Information von dem höchst-angefochtenen Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesen zu Lißberg / wie solche erst den 1. Augusti 1720. von benachbarten Evangelischen unter der Hand eingezogen- und nachgehends auch von einigen Evangelischen Innwohnern zu ersagtem Lißberg / durch ihre conforme Aussage durchgehends bekräfftiget worden.

ES hätten sich nemlich einige aus dem Mittel der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu ermeldtem Lißberg / nachdeme ihr bisheriger Pfarrer anderwerts hin vociret worden / und es sich mit wieder Ersetzung der Pfarr in etwas verzogen habe / mit Vorwissen ihres vorgesetzten Beambtens nacher Würtzburg erhoben / und daselbsten bey ihrer gnädigen Herrschafft / dem Herrn von Münster / um die längers unverschobene Wieder-Bestellung des Evangelischen Gottes-Dienstes mit allgeziemender Submission nachgesuchet / woselbst sie aber um deswillen von nur bemeldtem Herrn von Münster sehr hart angelassen / vor unruhige Köpffe und Rebellen / welche es nicht umsonst gethan haben solten / gescholten / endlichen aber doch dahin verabschiedet worden seyn / daß / wann die Kirch zu Lißberg erst gebauet seyn würde /

sie alsdann auch wiederum einen Lutherischen Pfarrer haben solten.

Es seye aber bey ihrer Wiederheimkunfft zu ihrer noch weit grössern Disconsolation sofort erfolget / daß man einem jeden derselben eine sehr hohe Geld-Straffe / um dieses ihres innocenten Supplicirens willen / andictiret / solche aber doch gleichwol hernach vermuthlichen der Ursachen nicht würcklich von ihnen zu exigiren verlanget habe / weilen man sich ad interim schon vergnügen lassen / die sämbtliche Pfarr-Gemeinde dadurch in keinen geringen Schrecken / und mithin in eine solche Zaghafftig- und Kleinmüthigkeit versetzt zu haben / daß sie sich wohl ins künfftige formidine pœnæ zu allem dem gerne bequemen würden / was man gegen sie in Puncto Religionis nur immer auszuführen sich vorgesetzet habe. Wie dann auch darauf sofort / (gleichsam als ob das Evangelische Religions-Exercitium mit dem Abzug des gewesenen Pfarrers ipso facto völlig cessiret hätte / und auf ewig verloschen wäre) das Pfarr-Haus feil geboten / in Ermanglung eines Kauffers aber zwey Beständner / nemlich einen Schreiner und einen Zimmermann / darauf gesetzet / auch alle Pfarr-Revenüen / so jetzo der Ambts-Verweser geniesse / an sich gezogen worden / wohin dann unter andern insonderheit auch fünffhundert Gulden Capital (die der letztverstorbene Evangelische Herr von Münster / zu desto besserer Subsistence eines

zeitli-

zeitlichen Pfarrers und Schulmeisters / per Testamentum, so zu Schweinfurth im Hospital verwahrlich aufbehalten liege / der Pfarr legirt gehabt) mit gehörig gewest / die gleichergestalt von denen Unterthanen / bey welchen sie auf Interesse gestanden / zu dero grösten Unstatten und Schaden / summo cum rigore wären heraus gepresset- und eingezogen worden. Nachgehends habe man so gar seinen Reformations-Eyffer je länger je mehr damit zu Tage zu legen gantz keinen Scheu getragen / daß man nemlich (1.) ein flehentlich supplicirendes Evangelisches Ehe-Paar / mit rotunder Versagung eines Evangelischen Priesters / genöthiget / sich durch den inzwischen aufgestellten Prediger-Mönch aus Bamberg in der Evangelischen Kirch (wobey der Evangelische Schulmeister doch gleichwohl den Gesang noch habe verrichten dörffen) copuliren zu lassen. (2.) Einer todt-krancken Frauen auch / nahmentlich Kunigunda Weiglerin / Wittiben / auf ihr flehentliches Bitten und Verlangen / keinen Evangelischen Geistlichen mehr verstattet / daß sie also ohne Beicht und Communion gantz Trost-loß so dahin sterben müssen / da man doch nach der Hand so viel endlich noch / wiewohl doch auch gleichsam nur zu puren Gnade / concediret habe / krancke und agonisirende Personen heraus an die Gräntzen gegen Trabelsdorff führen / und daselbst denenselben unter freyem

Himmel das Heil. Nachtmahl reichen zu dörffen. (3.) bey 5. fl. Straffe verbotten / die Kinder (da sich nemlich inzwischen auch der Evangelische Schulmeister / in Betrachtung dieses miserablen Zustandes / davon gemacht / und anderwärts hinbegeben hatte) nicht mehr in die Evangelische Schul nach Walßdorff zu schicken / noch auch den daselbstigen Pfarrer / den man vor ihren Rathgeber gehalten / weiters zu frequentiren / und so ferners (4.) die Unterthanen bey gleichmässig nahmhaffter Straff dahin adstringiret habe / daß sie bey dem letz-verwichenen Frohnleichnams-Fest in angestellter öffentlichen und von dem Herrn von Münster und dessen Beambten selbst geführter Procession nolenter volenter mitgehen / und alle Catholische Ritus und Gebräuche im Niederfallen und andern / zu ihrer äussersten Gemüths- und Gewissens-Kräncknng / gleich denen Catholischen selbst / mitmachen müssen / und was dergleichen unverantwortliche Attentata und Zunöthigungen mehr gewesen / wohin dann (5.) auch mit zu referiren seye / daß ihnen / Evangelischen Unterthanen / anjetzo auch die Jura Stolæ von dem anwesenden Catholischen Geistlichen und Schulmeister darinnen zu ihrer nicht geringen Beschwehrnuß ersteigert würden / daß sie jenem nun für eine Leichen-Predigt einen species Thaler / und vor das Aussegnen einer Kindbetterin ein Kopffstück / diesem / dem Schulmeister / aber vor eine Leich-

Bestat-

Bestattung einen halben Thlr. bezahlen müsten/ da jedoch vorhero mehr nicht als respective ein Thlr. in Müntz / drey oder vier Kr. nach Belieben und 6. Batzen herkömmlich und gebräuchlich gewest seye. Wobey aber endlichen auch (6.) dieses noch nicht / gar mit Stillschweigen übergangen werden könne / daß der Beambte zu mehr-ernannten Lißberg (welcher den Nahmen eines Ambt-Verwesers führet / und der insonderheit das intendirende Incrementum Romano-Catholicæ Religionis, und die daher entstehende harte Persecution und Bedruckung des armen Evangelischen Kirchen-Häuffleins zu Lißberg sich äusserst empfohlen seyn lässet) öffters im Dorff herum geloffen / und bald diese / bald jene Persohn in transitu mit der seltsamen und ungereimten Frage importuniret habe: Wie stehts / wie stehes/wolt ihr noch nicht Catholisch werden? Aus welchem allen dann der betrübte Zustand dieser so hart bedruckten protestirenden Kirchen / und wie bey solcher das Evangelisch-Lutherische Religions-Exercitium nicht nur allbereit leyder ! fast völlig verloschen und zu Trümmern gegangen seye / sondern auch noch darzu ein recht absolutes und despotisches Imperium in Conscientias Evangelicorum vermeintlich arrogiret werden wolle / von jedermänniglich sattsamlich zu erkennen seyn werde. Inzwischen aber habe jedoch bey allen diesen ausgestandenen schwehren Drangsalen und

Gewissens-Beängstigungen die Lißbergische Gemeinde / durch GOttes Gnad und Beystand / den Muth noch nicht gäntzlich sincken lassen / sondern lebe vielmehr immerzu der festen und unwanckenden Hoffnung / GOTT werde ihr Gebet und Seufftzen endlichen doch mildvätterlich noch erhören / und folgbar eine höhere und mächtigere Hand erwecken / die sich ihnen zur kräfftigen Hülff und Rettung zu rechter Zeit noch darbieten werde.

Lit. D.

Extract-Schreibens von dem Freyherrlichen-Crähnßheimischen Pfarrer zu Walsdorff / Herrn Magister Röser / de dato Walsdorff den 4. Septembris 1720. in Eadem Materia.

DA jüngsthin des Herrn von Münsters Gnaden zu Lißberg gewesen / haben verschiedene von denen Unterthanen allda / und dem dahin eingepfarrten Dorff Neuhausen / ihn demüthig ersuchet und gebetten / in Beyseyn seines Ambts-Verwesers daselbsten / er möchte ihnen doch erlauben / daß sie im Bedürffnüß-Fall einstweils einen andern Evangelischen Geistlichen zu sich beruffen dörfften / sonderlich aber / wann sie etwa auf dem Krancken und Todten-Bette sich befänden / da bereits bekandt / das der Ambts-Verweser allda / ohnerachtet man ihn auch ehemahls gar bittlich darum ersuchet / einen

Evan-

Evangelischen Frau zu Neuhausen, die ihr rechtsehnliches Verlangen nach dem H. Abendmahl und folglich nach einem Evangelischen Geistlichen gehabt / dasselbe mit der grössesten Importunität abgeschlagen / und also die Frau darüber sterben lassen / mit dem Vermelden / da habe sie den Catholischen Pfaffen / den Pater Martin / einen Lißberg versehenden Dominicaner = Mönchen / wenn sie den nicht zu sich haben wolte / möchte sie es bleiben lassen / nebst andern grossen Drohungen / wo sie darwider handeln würde : Darauf dann haben auf solch unterthänig = bittliches Anbringen des Herrn von Münsters Gnaden diese Worte zur Antwort gegeben : Was / ich frage euch / könnt ihr sagen / daß ich euch jemahls bis anhero dasselbe verborten habe : (verstehe vielleicht in eigener Person und aus seinem Munde / aber doch hat es bis anhero / als es leyder ! schon eine geraume Zeit vor Augen / etwan in omnem eventum zu einem Behuff / da eine so wichtige Reformations-Sache bey hohen Orten zur Verantwortung kommen dörffte / sein befehlichter Diener und Beambte / auf eine politische Weise / immer unter der Hand auf das schärffste thun müssen) gehet ihr hin / und holet euch einen Geistlichen / wen ihr wolt / und wie ihr ihn gebrauchen könnt. Uber welches gnädige Versprechen sodann gedachte Lißbergische Pfarr = Kinder eine ungemeine Freude ge-

habt / und jetzo nur auf die ehiste Gelegenheit gewartet / da zu allgemeinem Vergnügen derer Evangelischen bis anhero so sehr bedrängten ein Evangelischer Geistlicher auch von andern Orten nur eine Weile dörffte herbey geholet werden: Alleine diese so gute Hoffnung wurde ihnen dennoch gar bald wiederum zu Wasser / und erfuhren sie also abermahl / daß man ihnen allezeit bey ihrer / doch billig- und wichtigen Religions-Bitte nur zum Schein ein Helmlein ins Maul gegeben / sie dadurch mehr und mehr einzuschläffern / damit sie entweder sich gar nimmer unterstünden / dergleichen zu begehren / oder aber aus Uberdruß einer um den andern entweder die Religion, wie es vielen angeboten wird / gar änderten / oder aus dem Ort gar zögen / dadurch dann die Sache so gehoben werden könnte / gestalten sie dann das Gegentheil / zu ihrem grösten Leidwesen / bald darauf erfahren müssen / denn da bereits vor wenig Tagen zwey Eheleute / nahmentlich Friederich Zier / mit seinem Weib auf eine Stunde erkrancket / davon auch nachgehends die Frau gestorben / schickten sie frey hin / auf vorige Verheissung ihres gnädigsten Herrns trauend / und liessen mich ersuchen / ich möchte sie doch in ihrer dermahligen grossen Kranckheits-Noth Priesterlich besuchen / und ihnen / nach ihren beederseitigem grossem Verlangen / das Hochwürdige Abendmahl reichen / allermassen sie sich bey so überhand genom-

kommener grossen Schwachheit gäntzlichen zu einen seeligen Sterben schicketen ; Darauf ich dann auch ihrer Bitte gewillfahret / bin in lauter starckem Regen zu ihnen nacher Lißberg in ihr Haus gegangen / habe sie auch beederseits zu einem sonderen Exempel als Eheleute / auf einem Bette liegend / mit grossem Mitleyden / und hungerig nach der himmlischen Seelen-Speise / todt-kranck angetroffen / und das heilige Werck nach meinem geistlichen Ambt bey ihnen verrichtet / und bin dann meines Wegs wiederum nacher Walßdorff gegangen. Bald darauf aber schickete der damahlige Ambts-Verweser zu Lißberg des obigen Ziers erwachsenem Sohn einem Bothen / und forderte ihn eiligst vor sich / und da er nun zu ihm kam / gieng dann sogleich seine gewohnte ungemeine Wuth wider die Religion zu deren beständigen Hemmung an / besonders mit diesen ausdrücklichen jetzt nachfolgenden Worten : Was er vor Dinge angefangen / und sich unterstanden habe / den Pfarrer zu Walßdorff zu seinen krancken Eltern zu holen / er hätte Lust ihn jetzo nicht nur sogleich um 20. Rthlr. zu straffen / und 24. Stund ins Gefängnüß werffen zu lassen / sondern er wolle ihn und andere hiemit ernstlich verwarnen / und sage ihm hiemit / es wäre ihme damahls meine / des Pfarrers / Hinaufkunfft zu seinen sterbenskrancken Eltern verborgen blieben / NB. daferne er aber meine Anwesenheit bey einem solchen

Werck

Werck in Lißberg sogleich damahls erfahren hätte / so wolte er mich mit dem Büttel haben hinaus prügeln lassen / ja / fuhr er fort / in seiner blinden Religions-Wuth / er sage diß noch darzu / daß / wenn ich mich nur noch einmal in Priesterlichen Verrichtungen droben würde finden lassen / so wolte er selbsten / wenn der Büttel nicht gegenwärtig / mich zum Ort hinaus prügeln. Welche unbefugte in summo gradu der Religion nachtheilige und schmählige Worte er eben mit solchen Worten und grossen Wuth auch zu des Ziers krancken Weibs Schwester / meines hiesigen Pfarr-Kindes / Michael Bühls / Eheweib / so ihrer krancken Schwester gewartet / und die er auch expresse deswegen zu sich beruffen / böß-lich ausgeredet hatte / und welches alles auch diese beede / in erfordersamen Fall / gantz gerne und willig eidlich wollen bezeugen und aussagen. Wie wehe mir nun diese Worte und entsetzlich fortwährende Verfolgung der Religion gethan / (da ich zumahl Zeit meines 14. Jährigen Pfarr-Ambtes allhier dreyen gewesenen Pfarrern zu Lißberg / nahmentlich Rosenfeld / Schwartz und Medern / im Nothfall so viel nachbarliche willige Dienste in allerley Pfarr-Verrichtungen / als Predigen / Copuliren / Leichen / Kind-Tauffen / Krancke zu providiren / gethan / und per consequens des Freyherrlichen Hauses von Münster Jura Episcopalia daselbsten auch darunter zu conser-

viren

viren gerne gesuchet) kan gewißlich nicht genugsam mit Worten an den Tag geben.

Num. II.

Additamentum Ad Num. LXV.

Betreffend den von dem Hochfürstlich-Würtzburgischen geheimen Rath / Herrn von Münster / gegen dessen Evangelische Unterthanen zu Lißberg je länger je härter verübenden Religions-Bedruck.

MAn hätte billig hoffen sollen / daß / da es nunmehro eine Reichs-kündige Sache ist / daß Ihro Kayserliche Majestät die seit dem Baadischen Frieden hervorgebrochene Religions-Beschwerden ohne Vorzug abgestellet wissen wollen / der Hochfürstlich-Würtzburgische geheime Rath / Herr von Münster / respectu der zu Lißberg von ihm und seinem dortigen Amts-Verweser unternommenen Religions-Beeinträchtigungen sothanen Kayserlichen ernstlichen Willen allerunterthänigst zu befolgen bereit seyn würde / indem er nicht in Abrede seyn kan / daß solche Beeinträchtigungen erst vor ein paar Jahren ihren Anfang genommen. Allein gleichwie aus dem LXVsten Numero derer Evangelischen Gravaminum zu ersehen gewesen / daß der Herr von Münster seine Evangelische Unterthanen als sie ihn um Beobachtung dessen / wozu ihn die

Reichs-

Reichs-Gesetze in Religions-Sachen obligirten / wehmüthigst ersuchet / für Rebellen gescholten; also ist auch aus seinen neueren Factis fast zu urtheilen / daß er an berührte Kayserliche Resolution sich weniger / als Chur- und Fürsten / welche zum theil selbiger Parition zu leisten sich rühmlichst anschicken / verbunden achten müsse / allermassen er in dieser Zeit / da Kayserl. Majestät und das Reich denen bisherigen Religions-Irrungen und Turbationen abzuhelffen und zu steuren im Begriff sind / sich nicht entsiehet / vorgedacht seine Attentata mit neuen gantz enormen und solchen Attentatis zu häuffen / daß man gnugsam sehen kan / wie er die Evangelische Religion zu Lißberg gantz und gar zu extirpiren gesinnet sey. Man hat in besagtem Num. LXV. schon in zwölff Puncten specificiret / was man von dem Bedruck des Evangelischen Religions-Wesens zu Lißberg selbiger Zeit gewust / in wessen Verfolg man solche Puncten nun continuiren / und durch gegenwärtiges Additament bekant machen will / was man seithero dieser Gravaminum halber weiter in zuverlässige Erfahrung gebracht. Diesemnach ist zu melden / daß

13.) Zu Lißberg eine öffentliche Catholische Schule angeordnet worden.

14.) Hat der dasige Münsterische Ambts-Verweser am letzt-verwichenen Neuen-Jahrs-Tag alle Eltern Evangelischer Religion

ligion vor sich fordern lassen/ihre zur Schule taugliche Kinder aufgeschrieben / und jedem gedachter Eltern bey 5. fl. unausbleiblicher Straffe geboten / ihre Kinder in die Catholische / keinesweges aber anderwohin in die Evangelische Schulen zu schicken.

15.) Wann solchergestalt die Evangelische Kinder gezwungener Weise in die Catholische Schule kommen / müssen sie das † mitmachen/und das Ave Maria mit beten. Nicht weniger werden sie

16.) angehalten / nebst denen Catholischen Kindern wochentlich etlichemahl in die Messe zu gehen / und denen sogenannten Ave Maria- und Rosen-Crantz-Betstunden beyzuwohnen.

17.) Zu Neuhausen / einem nach Lißberg eingepfarreten Ort / hat des dasigen Evangelischen Einwohners / Hanß Katzen / Sohn / circa medium nechst verflossenen Januarii sich / mit Consens des Ambts-Verwesers / zu dem Herrn von Münster nach Würtzburg verfüget / und mit geziemendem Respect um Erlaubnüß angesuchet / daß er sich mit seiner Evangelischen Braut von einem ihrer Religion zugethanen Pfarrer copuliren lassen dörffte ; Es hat ihn aber nicht allein der Herr von Münster mit einer gantz ungnädigen Mine und der Antwort abgefertiget : Ob ihm der Catholische Geistliche nicht genug wäre / er

solte

solte seines Weges gehen / sondern es hat auch

18.) Tages nach seiner Zuhausekunfft der Amts-Verweser ihn solchen seinen Gesuchs halber als einen Freveler und Maleficanten mit einer sechs Tägigen Schantz-Karren-Arbeit bestraffet / wobey die Catholische / so es gesehen / über ihn noch darzu ihren Spott und Hohn-Gelächter gehabt.

19.) Wird die guten theils abgebrochene Evangelische Kirche auf ein solche Art repariret und eingerichtet / daß zur Genüge erscheinet / daß man sie dem Catholischen Religions-Exercitio zu widmen gemeinet sey / wie dann auch

20.) von der Wieder-Besetzung der Evangelischen Pfarr-Vacanz nichts zu hören ist / und die Evangelische zu Lißberg / wann sie ihres Gottes-Dienstes abwarten wollen / mit vielem Ungemach nach Walßdorff gehen müssen.

Alle diese und die vorhin in Num. LXV. erzehlte Procederen lauffen dem Westphälischen Frieden und dem Anno normali 1624. diametrialiter zuwider / und weil / wie obgedacht / selbige gantz frisch und viel jünger sind / als der Baadische Friede / so lebet die bedrängte Evangelische Gemeinde zu Lißberg der getrösteten allerunterthänigsten Zuversicht / Ihre Kayserl. Majestät werden Dero allergerechtesten Resolution einen solchen

Nach-

Nachdruck geben / daß ihre Herrschafft bewogen werden möge / sie ihres bisherigen harten Bedrucks zu entladen / und ihr hingegen alles dasjenige wieder zuzuwenden / und hinfüro ohne Turbation zu lassen / wozu sie in Religions- und Gewissens-Sachen / Krafft der Reichs-Gesetze / unwidersprechlich berechtiget ist.

Num. III.

Ad Num. LXV. Addit. 2dum, Fernere zuverläßige Nachricht / welchergestalt der Hochfürstlich-Würtzburgische geheime Rath / Herr von Münster / das Evangelische Religions-Exercitium in seinem Ritter-Gut / Lisberg / schlechterdings auszurotten beharrlich intendire.

OBwohl aus denen in dem Numero LXV. und dessen ersten Additament specificirten 20. Puncten zu Genüge erhellet / was massen der blinde Religions-Eyfer den Hochfürstlich-Würtzburgischen geheimen Rath / Herrn von Münster / dergestalt eingenommen / daß / ungeachtet für das privative Exercitium des Evangelischen Glaubens zu Lisberg der Annus Regulativus 1624. die bisherige bis vor erst wenig Jahren unangefochten gebliebene unfürdenckliche Possession, und die von Kayserlicher Majestät wegen ungesäumter Abstellung aller seit dem Baadischen Frieden ausgebrochenen Religions-Neuerungen

schon vor Jahr und Tag declarirte allergnädigste Willens-Meinung unwiederſprechlich miliciren / dannoch der Herr von Münſter beſagtes Exercitium des Evangeliſchen Glaubens / ſambt denenſelbigem zugethanen Lisbergiſchen Einwohnern / auszurotten intendire / und dieſe / wann ſie für ihre Religions-Rechte mit gebührendem Reſpect reden und ſuppliciren / für Rebellen zu ſchelten keine Scheu trage : So kan man doch nicht umhin / nachſtehenden Extract - Schreibens als ein neues Documentum von des Herrn von Münſter wider deſſen Evangeliſche Unterthanen und deren Religion beharrlich continuirenden / ja je länger je ärger werdenden Wuth und Rage hiemit zu publiciren / geſtalten dann daraus nicht ohne Erſtaunen zu erſehen iſt / welcher geſtalt er / gerade als ob er weniger / als Chur- und Fürſten / an die Reichs-Geſetze und Kayſerliche Verordnungen gebunden wäre / und dawider impunè zu freveln gleichſam ein Privilegium hätte / ohne alles Bedencken für ſich und ſeine Deſcendenten die Wiederherſtellung des Lisbergiſchen Evangeliſchen Weſens in ſtatum debitum ſeinen Evangeliſchen Unterthanen rund heraus abgeſchlagen / ihnen dißfalls alles weitere Anſuchen / und zwar theils bey hoher Geld-Straffe / theils unter anderer Bedrohung verboten / und durch ſein Betragen gegen einen aus deren Mittel einen Vorſchmack gegeben /

geben / wie er diejenige / so seinem Willen sich nicht schlechter dings unterwerffen / als die ärgeste Missethäter / nemlich als Rebellen / Schelme und Diebe / zu tractiren gesinnet sey; Aus welchem sich dann sattsam zu Tage leget / wie nahe das Evangelische Wesen zu Lisberg seinem gäntzlichen Untergang / und wie hohe Zeit es mithin sey / daß dem Herrn von Münster in seinen Friedbrüchigen und gewaltthätigen Proceduren forderſambster Einhalt gethan / und er zur Reichs-Gesetz-mäßigen Gebühr mit Nachdruck angestrenget werde.

Extract-Schreibens aus Nürnberg d. 17. Decembris 1721.

NAchdeme der Kirchen-Bau zu Lißberg bey nahe zur Perfection gelanget / haben die daſige Evangelische Einwohner zusamt denen dahin eingepfarrten Neuhäusern Zeit zu seyn ermessen / bey dem Herrn von Münster um die Wiederannehmung eines ihrem Glauben zugethanen Pfarrers anzuhalten / zu welchem Ende sie dann angeschlossenes Memorial verfertigen / und es durch einen aus ihrem Mittel / Nahmens Friederich Schreyl / dem Herrn von Münster überlieffern lassen / welcher es zwar / dem Schein nach / gnädig aufgenommen / nach der Hand aber durch die That das gerade Widerspiel gezeiget. Dann so bald

er darauf nach Lißberg kam / resolvirte er / die Evangelische zu Lisberg und Neuhausen besagten Memorials halber mündlich zu vernehmen / bevor es aber insgemein mit allen geschahe / ward vorerst getrachtet / diejenige / so in Schulden und Nöthen stecken / und auf die Gnade oder Ungnade der Herrschafft vor andern zu reflectiren haben / durch allerhand Bedrohungen zaghafft zu machen / und von ihrer Bekäntnüß zu erwehntem Memorial abzuschrecken ; So ward auch vorhero noch benantem Schreyl / der nach Walsdorff in die Kirche gegangen war / nachgeschickt / welchen / nachdem er zurückgekommen war / der Herr von Münster gantz allein in eine Neben-Stube forderte / und also anredete : Bist du der Rädleinsführer / der Rebell / der Schelm / der Dieb / der sich unterstanden hat / ein solches Memorial vor meine Augen zu bringen / darinn man begehret / daß ich Kirche und Schule für euch Evangelische wieder hergeben solte ? nimmermehr soll es geschehen / O du Böswicht / ich hätte Lust / dich deshalben gar auspeitschen und des Landes verweisen zu lassen / ich will meinem Ambts-Verweser befehlen / daß er Achtung auf dich geben / und / im Fall du nur einen krummen Tritt thust / und etwas verschuldest / dich gar als einen Schelm wegjagen solle. Während der Herausstossung solcher harten Worte zog er den

Degen

Degen/als ob er den Schreyl erstechen wolte/ von der Seite / recollegirte sich aber / und lehnete den Degen in eine Ecke der Stube. Der Schreyl gerieth hierdurch in die äusserste Furcht und Schrecken / und bate kniend und weinend / ihn anzuhören / alleine vergeblich / dann der Herr von Münster gieng zur Stube hinaus / und befahl ihm / alleine darinn zu bleiben. Inzwischen wurden sämbtliche übrige Evangelische in ein anderes Zimmer zusammen beruffen / und indem sie schon vernommen hatten / wie dem Schreyl von ihrem Herrn begegnet worden wär / so erweckte es bey ihnen eine so ungemeine Furcht / daß / als der Herr von Münster eine Umfrage anstellete / wer von dem Memorial, so an ihn gebracht worden / etwas wüste / und welche die wären / so dafür hielten / daß er ihnen einen Pfarrer wieder geben / und die Kirche nach deren Wiedererbau- und Besserung restituiren solte? nicht allein diejenige / so obgedachter massen in grossen Nöthen stecken / und zum voraus intimidiret worden waren / als welche zum Schrecken der folgenden zuerst befraget wurden / deutlich zu antworten sich nicht getraueten / sondern auch mehr andern / zumahlen der mehriste Theil derer Evangelischen zu Lisberg und Neuhausen schlechte und arme Leute sind / der Muth dazu entfiel. Verschiedene antworteten zwar / daß das Memorial mit gesambter Evangelischen Gemeinde Vorwissen und Einwilligung ver-

fertiget worden / und baten annebſt nochmahl um Gewährung der darinn gethanen Bitte / erhielten aber darauf von dem Herrn von Münſter dieſen untröſtlichen Beſcheid: Meine verſtorbene Herren Vettere ſind Evangeliſch geweſen / und haben daher auch die Pfarr und Kirche Evangeliſch verwalten laſſen / nun aber lebet kein Evangeliſcher Herr von Münſter mehr / und weil ich Catholiſch bin / ſo ſoll und muß meine Kirche und Pfarr auch Catholiſch ſeyn und bleiben / und ich ſage euch / meinen gegenwärtigen Unterthanen / hiemit allerſeits meine deutliche Meinung öffentlich / daß nun und nimmermehr kein Evangeliſcher Pfarrer mehr hieher ſolle geſetzet / noch die Kirche wiederum Lutheriſch werden / ja / fuhr er fort / ich ſage auch noch dieſes dabey / daß ich es auch meinen Kindern und Kindes-Kindern hinterlaſſen werde / daß zu keinen Zeiten mehr ein Evangeliſcher Geiſtlicher hieher als Pfarrer komme / und wie könnet ihr es von mir begehren / daß / da ich Catholiſch bin / ich einen Evangeliſchen Pfarrer beſolden ſolle / verbiete alſo euch hiemit alles Ernſtes / daß ihr euch ja nicht unterſtehet / mit einer dergleichen Bittſchrifft mehr vor mir zu erſcheinen / ſonſten will ich einem ſolchen was anders widerfahren laſſen. Hiemit wurden ſie dimittiret /

tel/jedoch vorher noch der Schreyl aus dem Zimmer/ worinn er allein bleiben muste/ herzu/ und ihm/ in Gegenwart sämbtlicher übrigen/ von dem Herrn von Münster nochmahl also zugeruffen: Höreſt du es/ du Schelm/ du Rädelsführer/ wann du einen Fehltritt thun wirſt/ ſoll dich mein Ambts-Verweſer für einen Schelmen wegjagen ꝛc. Worüber der gute Schreyl bitterlich weinete/ weiter aber nichts zu ſagen ſich getrauete/ als daß er/ wann man ihm ſolches um nichts thäte/ ſeinen Weg weiter ſuchen wolte. Sonſt iſt auch nicht zu vergeſſen/ daß zu gleicher Zeit dem Müller/ Georg Narren/ zu Lisberg/ als einem der angeſehendſten und wolhabendſten bey 200. Species Rthlr. Straffe verbotten worden/ ſich in dieſes Religions-Werck zu miſchen. In einem ſolchen lamentablen Zuſtand lebet dermahlen die Lisbergiſche Evangeliſche Gemeinde/ und ſeufftzet in der Stille/ daß/ da ſie mit ihrem Anhalten und Bitten für ihrer Herzſchafft nicht mehr erſcheinen darff/ ihr eine anderweite hohe Hülffe angedeyhen möge. Die Evangeliſche Kirche zu Lisberg iſt in dem ehemahligen Religions-Krieg/ und in ſpecie im Jahr 1624. / continua ſerie gantz unturbirt geblieben/ und gleichwie dahero etwas gantz erſchröckliches iſt/ daß der Herr von Münſter/ deme doch/ als einem Fürſtlichen Geheimen Rath nicht unbewuſt ſeyn kan/ was der Weſtphäliſche Friede dem Reli-

gions-Weſen im Reich für Ziel und Maſſe ſetzet / und wohin Ihre Kayſerliche Majeſtät wegen derer ſeit dem Baadiſchen Frieden entſtandenen Religions-Beſchwehrden ſich zu Regenſpurg erkläret / als welches ihm noch darzu ſeine Unterthanen in obgedachtem ihrem Memorial zu Gemüthe geführet / ſolchergeſtalt anjetzo zu Wercke zu gehen / Gravamina mit Gravaminibus zu häuffen / und ſich die arbitrariſche Macht zu arrogiren kein Bedencken träget / daß er die Evangeliſche Religion zu Lisberg / ungeachtet der Reichs-Geſetze und des Status Anni regulativi, eigenes Gefallens in perpetuum abſchaffen und die Catholiſche dagegen introdiren könne ; alſo iſt es auch ein unſtatthafftes Vorgeben / daß er / Herr von Münſter / einen zeitlichen Evangeliſchen Pfarrer zu Lisberg beſolde / allermaſſen dieſer eine aus alter Stifftung herrührende ordentliche Pfarr-Beſtallung hat / welche in vielen anſehnlichen Feldern und Wieſen beſtehet / auch von dem im Jahr 1710. verſtorbenen Lisbergiſchen Pfarrer / Roſenfeld / einem Mann von 82. Jahren / annoch genoſſen worden ; Und obwohl dieſer ſolche Güter nicht lange zuvor dem ſeel. Evangéliſchen Herrn von Münſter / gegen ein gewiſſes jährliches weniges Getrayde im Sack / und 20. fl. an Geld / überlaſſen / ſo iſt doch ſolches bloß wegen ſeines hohen Alters und Beſchwerlichkeit des Feldbaues / aus purer Willfährigkeit / nicht

aber

aber in perpetuum Parochiæ præjudicium, ſo er auch nicht zu thun vermocht / geſchehen. Indem aber deſſen unangeſehen der jetzige Herr von Münſter von Reſtitution ſolcher Pfarr-Güter / welche beſagten Pfarrers Roſenfelds Succeſſor, Nahmens Schwartz / nunc Pfarrer zu Frieſenhauſen / expreſſe wieder begehret / nichts hören / ja nicht einmahl zu der von benantem Schwartz hernach geſuchten Verbeſſerung des Fixi ſich verſtehen will / da doch deſſen dermahliger Belauff bey weitem für den Ertrag ſo vieler Pfarr-Felder und Wieſen kein genugſames Æquivalent, ſondern die Pfarr dabey zum höchſten lædiret iſt; ſo wird allerdings nöthig ſeyn / daß bey verhoffender Wiederherſtellung des Lisbergiſchen Kirchen-Weſens in ſeinen gebührenden Stand auch der Herr von Münſter zur Wiederabtrettung der Wieſen und Aecker / die einem zeitlichen Lisbergiſchen Pfarrer Krafft obberührter uralten wohlhergebrachten geſtiffteten Pfarr-Beſtallung (wie dann auch die Aecker vulgo noch der Pfaffen-Berg / und die Wieſen die Pfaffen-Wieſen genennet werden) gehören / angehalten werde / da dann ein Pfarrer in ſo weit ſicherer wäre / und des Verdruſſes / einem Religions-gehäßigen Münſteriſchen Beambten etwas abzufordern / überhoben ſeyn / auch der Herr von Münſter dann nicht mehr einwenden könte / daß derſelbe von denen Ambts-Gefällen einen Lutheriſchen Geiſtlichen beſoldete ꝛc. ꝛc.

Reichs-Frey-Hochwolgeborner Frey-Herr/

Gnädig Hochgebiethender Herr Herr!

Ew. Hoch-Freyherrliche Excellenz wollen nicht ungnädig nehmen/ daß wir arme Evangelische Unterthanen beyder Gemeinden/ Lisberg und Neuhausen/ uns unterfangen mit gegenwärtig-unterthänigen Zeilen molest zu seyn. Ew. Hoch-Freyherrlichen Excellenz wird annoch in gnädigem Andencken ruhen/ wohin sie uns arme Evangelische Unterthanen zu Lisberg und Neuhausen dorten mit Wiederherstell- und Gebung eines Evangelischen Pfarrers nacher Lisberg allergnädigst vertröstet. Wann wir nun schon lange mit allerunterthänigster Submission und Gedult ohne einen Evangelischen Pfarrer/ der uns doch wegen der uralt so ererbten Evangelischen Pfarr-Kirchen zu Lisberg/ worzu auch Pfarr- und Schul-Haus mit Bestallung allda gehöret/ gesessen/ und bißhero mit höchster Beschwerniß einen fernern Weg anderwerts zur Predigt/ Beichtstuhl und Heil. Abendmahl gegangen/ als leben wir der getrösten unterthänigsten Hoffnung/ da nunmehro der Kirchen-Thurn- und Glocken-Bau/ vermittelst Emploirung der von dem letzt-

letzt-verstorbenen Evangelischen Herrn von Münster zu Lisberg dieser Evangelischen Kirchen allda legirten 500. fl. Capital, nebst denen in die 200. fl. davon aufgelauffenen Zinsen/ dem Höchsten seye Danck gesagt/ so weit verfertiget/ daß man den öffentlichen Evangelischen Gottes-Dienst wiederum gar wohl/ ohngehindert der innwendig noch manquirenden Stühl und Bänck/ wann nur die Kirch-Thür balden gar gemacht wird/ und wir einmahl einen in das Pfarr-Haus allda gehörigen Pfarrer bekommen/ darinnen verrichten kan/ hernacher solches alles schon successivè kan gar in Stande gebracht werden/ wie dann dergleichen in der Nachbarschafft und andern Orten mehr bereits auch geschehen/ Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz werden die hohe und grosse Gnade vor uns/ Dero armen Evangelis. Unterthanen/ haben/ und uns nicht allein mit einem Evangelischen Pfarrer zu Lisberg/ sondern auch mit einem dergleichen in das dasige Schul-Haus gehörigen Schulmeister bey der nunmehro balden wiederum anzuheben beginnenden Schul vor unsere Kinder allergnädigst erfreuen/ sintemahlen wir uns hierinnen in unsern Gewissen um deßwillen nun nicht länger können zufrieden geben/ weilen der Winter vor der Thür/ und viele Kranckheiten sich biß anhero hervor gethan/ und in Zukunfft noch mehr hervor thun möchten/ Herr Pfarrer zu Walßdorff aber/ der zwar der nechste ist/ uns ordentlich aufgesaget/ ins künfftige keinen einzigen Krancken

mehr

mehr bey uns weder zu Lieberg noch zu Neuhausen/ welches öffters um Mitternacht im Regen/ Wind und Schnee beym Nothfall in Haupt- Ruhr- und andern ansteckenden Kranckheiten geschehen muß / zu besuchen / allermassen er selbsten ein kränckelicher Mann ist / und sagt / er habe es nicht Ursach / weilen er keine Pflicht darauf / eine andere Pfarr in höchst beschwer- und gefährlichen Gelegenheiten / woselsten doch sonsten jederzeit ein ordentlicher Evangelischer Pfarrer gewesen / und auch noch wiederum einer dahin gehöre / zu versehen / wie es dann auch seine Gemeinde zu Walßdorff / die hernach / wann er darüber kranck solte werden / darunter leiden würde / nicht mehr gestatten will / uns zu besuchen / allermassen er jüngst in der Nacht um 12. Uhr 2. krancke Persohnen zu Neuhausen / besuchen müssen / und / sich vielleicht dafür etwas scheuend / gleich darauf in eben dergleichen Kranckheit tödtlich verfallen / sprechen also die Walßdörffer / sie hätten einen Geistlichen vor sich / und uns gehörte auch einer / warum wir es nicht ernstlich und mit grösserm Eiffer suchten; Uber diß könnte uns nicht unbekannt / sondern müste uns wohl wissend seyn / daß bereits Jhro Kayserl. Maj. den gemeinen Befehl zu Regenspurg allergnädigst ertheilet / daß alle Evangelische Kirchen / wie sie bey Anfang Dero Regierung gewesen / solten und müsten wiederum nach dem alten Stand mit Evangelischen Geistlichen besetzet werden / welches auch verschiedene

dene Catholische Fürsten und Herren des Heil. Römischen Reichs schon beobachtet. Uber diß hätte ja die Hochlöbliche Ritterschafft / wie sie selbsten von etlichen Lisbergischen gehöret / schon verschiedene mahlen Nachfrage halten lassen / ob dann die Kirche zu Lisberg noch nicht mit einem Evangelischen Pfarrer bestellet wäre / es müste ja geschehen / daß wir also in diesem Stück / da wir kranck darnieder liegen / ohnerachtet es auch viele alte Leute unter uns gibt / die nicht weit kommen können / zu einer andern Evangelischen Pfarr aber 3. bis 4. Stunden zu reisen haben / und hernach doch erst in Kranckheits- und Todes-Nöthen noch erwarten müssen / ob uns ein Pfarrer allda gleich aufwarten kan / weilen ein jeder in seiner eigenen Pfarr selbsten viel zu thun / nun gantz verlassen / wo Ew. Hoch-Freyherrliche Excellez nicht hierunter Mittler seynd / und nur nach Dero hohem gnädigen Versprechen einen ordentlichen Evangelischen Pfarrer wiederum nacher Lisberg setzen / darum wir / sämtliche Evangelische Unterthanen zu Lisberg und Neuhausen / nochmahls Fußfällig und gantz unterthänigst supplicando hiermit wollen angefragt haben. Solte etwan allenfalls wider Verhoffen es an tüchtigen Subjectis fehlen / so wollen wir auf Ew. Hoch-Freyherrlichen Excellenz gnädigen Befehl nicht ermangeln / uns äusserst zu bemühen / dergleichen qualificirte Personen schleunigst aufzusuchen /

chen/die sich bey Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz um die Pfarr Lisberg ordentlich und gebührlich solle anmelden / und unterthänige Ansuchung thun.

Solche uns armen Evangelischen Unterthanen hierunter erweisende hohe und grosse Gnade in gnädiger Willfahr und Gewähr unser unterthänigsten Bitte werden wir nicht allein mit denen Unseren Lebenslang vor der gantzen Welt höchst zu rühmen wissen/ und mit allem unterthänigsten Danck erkennen / sondern auch davor Ew. Hoch-Freyherrlichen Excellenz hohes Wohlwesen / glückliche gesunde und lange Regierung / nebst GOttes reichen Seegen / von dem Allmächtigen mit unserm eyfrigen Gebet zu erbitten uns äusserst angelegen seyn lassen / anbey verbleibende

Ew. Hoch-Freyherrlichen Excell.

Den 8. Septembr. 1721.

gantz unterthänigst-gehorsame

Sämbtlich Evangelische Unterthanen zu Lisberg und Neuhausen.

CAPUT VI.

Worinnen der Pfaltz Veldenz- und Lautereckisch-Evangelischen/ und zwar ad Distinctionem der Reformirten Kirchen/also genannten Lutherischen/ Special Gravamina begriffen.

Num. I.

Species Facti hiervon/ als solche in Num. XLI. Gravam. Relig. sub Eadem Rubrica ex parte Corporis Evangelicorum, publiciret worden.

Zu denen vorhin wider Chur-Pfaltz allbereit gedruckten vielen Religions-Beschehrden/ kommen hiemit noch die Veldentzisch- und Lautereckischen/ welche einen besondern Numerum um so mehr wohl verdienen/ weil solche Lande ihre besondere Jura, und in dem Westphälischen Frieden ihren special Sphum haben.

Um nicht mit allzugrosser Weitläufftigkeit beschwerlich zu fallen/ so hält man vor nöthig/zum Voraus vorzustellen/ daß die Kirchen der Pfaltz-Veldentz- und Lautereckischen Landen gleich Anfangs à tempore Reformationis Evangelisch gewesen/ und alte recht Religions-Friedens-Schluß-mäßige Kirchen

chen sind / welche zu allen Zeiten ein besonders Consistorium formiret / und dahero bey ihren Special Juribus Ecclesiasticis gelassen worden / auch in dem Westphälischen Frieden diesen besondern und eigenen §. 22. bekommen:

Princeps LEOPOLDUS LUDOVICUS, Comes *Palatinus* Rheni restituatur penitus in Comitatum *Veldenz* ad *Mosellam* tam in Eccles. quam Politicis, contra omnia hactenus attentata in eum quo *Anno Millesimo sexcentesimo vigesimo quarto*, ipsius Parens fuit, statum.

Sind demnach solche Kirchen / in Krafft dieses / und weilen sie in Anno Regulativo & ante Motus Bohemicos in der Possession gewesen / ex Commissione Jhro Kayserl. Majestät und des Röm. Reichs per Commissarios Deputatos, nemlich Jhro Churfürstl. Gnaden von Maynz / und Jhro Hochfürstliche Durchl. zu Darmstadt plenarie restituiret worden / welche Restitution dann / Nahmens Jh. Churfürstl. Gnd. von Maynz Eberhard Wolff von Todenwarth Nahmens Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt / Heinrich Christoph von Grießheim / 1649. würcklich beschehen. Wobey dann auch Jhro Churfürstlichen Durchleucht / Herr Johann Wilhelm / Churfürst zu Pfaltz / Höchstseel. Andenckens / bey ergriffener Possession der Pfaltz-Veldentz und Lautereckischen Landen Anno 1698. richtig zu lassen gnädigst versprochen. Welcher-

gestalt

gestalt die Evangelische aber hingegen so vielfältig gravirt worden / könte weitläufftig deduciret werden / wollen aber nur einige Gravamina her setzen.

Gravamina der Pfarrey Lautereccken.

1. Hat die Pfarrey Lautereccken Ihre Kirch samt angehörigen Filial-Kirchen / wie schon erwehnet / Anno Regul. 1624. besessen / auch tempore Pacis Ryswicensis, haben die Catholische jetzt bemeldte Kirchen nicht gehabt / sie / die Evangelische / sind auch in der Possession der Pfaltz / Veldentz und Laurereckischen Landen / bis endlichen ein Chur-Pfältzischer Capitain, Nahmens Herr von Koppenstein / welcher hier in der Garnison gelegen / die Kirch / Vi, ohne Churfürstlichen Befehl / eingenommen / wogegen an höhere Orthe remonstriret / aber nichts erhalten worden.

2. Ist dem allhiesigen Glöckner ein Theil Glocken-Korn / welches die Catholische ehedessen auch entrichten müssen / als ein Pars Salarii entzogen worden / da doch ein zeitlicher Glöckner solches vor und nach dem Ryßwickischen Frieden genossen.

3. Hat sich der Catholische Schulmeister zu verschiedenen mahlen angemasset die Begrasung des allhiesigen Kirchhofs an sich zu ziehen / welche / ein zeitlicher Glöckner doch zu allen Zeiten als ein Pars Salarii, zu geniessen gehabt.

4. Hat diese Kirch / wie auch sämbtliche in dem Veldentz- und Lautereckischen / ehedessen keine Catholische Feyer-Täge feyern dörffen / an diesen müssen sie nun von aller Arbeit abstehen.

5. Haben die Evangelische der gesambten Veldentz- und Lautereckischen Landen Gründonner- und Char-Freytags die Glocken zur Kirch und zum Gebet läuten dörffen / es ist ihnen auch solches in der letztern Frantzösischen Invasion, da doch in Lautereccken ein gantzes Regiment gelegen / und dem damahligen Obersten und Commandanten / Conte de Berange, ohngeachtet die Catholische Geistliche es hefftig gesucht / deßwegen / weilen die Evangelische sowohl vor / als nach dem Ryßwickischen Frieden in Possessione gewesen / nicht gewehret worden; Es ist auch weder von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / als gnädigsten Landes-Herrn / noch auch von Dero nachgesetzten hochpreißlichen Regierung niemahlen ein Verboth geschehen; Dessen allen ohngeachtet / hat Anno 1716. ein Major von dem Hochlöbl. Nordbratischen Regiment / Nahmens Herr Jacquaimain, solches propria Authoritate mit Gewalt wehren lassen / indeme er von seiner allhier in Garnison liegender Compagnie, durch mit Gewehr versehene Soldaten / die Kirch umstellet / und das Läuten also gehindert / dargegen sind aller Orten / als bey Einem Hochlöblichen Ober-Ambt / bey

dessen

dessen Regiment / und Hochlöbl. Regierung diese Gewaltthat angeklagt und remonstriret / aber nichts remediret worden ; überall hat man zwar das unbillige Verfahren dieses Kriegsmanns erkennet / und es einen unzeitigen Eyfer genennet / aber an statt der Remedur, ist ein Befehl in das gantze Land ergangen / daß künfftighin an disen Tägen nicht mehr geläutet werden solle ! Hierbey ist auch noch dieses zu melden / daß / als die Unterthanen geglaubet / ein solches Factum könne sie aus der Possession nicht setzen / und folglich einige von diesen geläutet / 8. davon mit Soldaten nach Mannheim geführet worden sind / allwo sie 4. Wochen bey Wasser und Brod schantzen müssen.

6. Ist der Kirch zu Lauterecken der Wein zur Communion aus der hiesigen Kellerey gereichet worden / welcher ihnen / ohngeacht man dargegen protestiret / nicht mehr gereichet wird / sondern es muß selbiger aus den wenigen mit dem Klingel-Beutel collgirten Allmosen gezahlt werden.

7. Ohnerachtet ein ausdrückliches Churfürstl. Gebot ergangen / daß beyderseits Religions-Verwandten einander währender beyderseits Gottesdienst unturbiret lassen sollen / gleichwohl geschieht es öffters / sonderlich noch letzten Frohn-Leichnams-Tag / daß die Evangelische mit Schiessen und andern unruhigen Dingen gestöhret werden.

8. Hat man denen Evangelischen ihrer wohlhergebrachten Gewissens-Freyheit zuwider / executivè zugemuthet / die Kinder vermischter Ehe Catholisch werden zu lassen.

Gravamina der Pfarrey Veldentz.

1. Ist tempore reunionis der Catholischen Religion das Coexercitium von dem damahligen Intendanten Monsr. de la Gouppiliere allein in der Kirch zu Dussemond eingeräumet worden / auch die Verordnung geschehen / daß ein Catholischer Pastor nur in dieser Kirch verbleiben / und sich keiner andern in dieser Grafschafft anmassen soll: Es hat sich aber ein gewisser Catholischer Geistlicher / Nahmens Schwan / unterfangen / propria Authoritate in der Kirch zu Veldentz Possession zu nehmen / dargegen aber bey obgedachten Intendanten Remonstration geschehen / welcher dieses Factum nicht gebilliget / sondern die Catholische in die obgenannte Düssemondische Kirch wieder zurück verwiesen / wie dann auch nach der Zeit / weilen der Kirchen-Schlüssel zurück gegeben gewesen / kein Coexercitium in der Kirch Veldentz ist geübet worden / bis vor einiger Zeit / lang nach dem Ryßwickischen Frieden / der jetzige Catholische Pastor, Nahmens Altrich / die Kirch in Veldentz mit einem Hammer und Schlag-Bohr wieder aufgebrochen / und das Exercitium Simultaneum tentirt

tirt hat. Ob nun gleich an hohen Orten Remonstration geschehen / so ist doch nichts remediret worden.

2. Hat jetzt gedachter Pastor Altrich die Evangelische im Gottes-Dienst gestöhret / indem er mit einer gantzen Procession an die Kirch gekommen / und die Thüren / welche unter wehrendem Gottes-Dienst zugeschlossen waren mit Hebeln eröffnen wollen / welches auch geschehen / wann Herr Ambts-Verwalter deren böses Vornehmen nicht gesteuret.

3. Entziehet der zeitliche Catholische Pastor Altrich / der Pfarrey zu Veldentz den kleinen Zehenden von Catholischen in- und ausländischen Unterthanen / welcher doch Krafft Westphälischen Friedens / als ein Pars Salarii, einem zeitlichen Evangelischen Pfarrer gebühret.

4. Ist auch dieser Pfarrey gleich allen andern / an Catholischen Feyer-Tägen verbotten zu arbeiten / wie dann auch das Thar-Freytags-Geläut / es sind auch einige Unterthanen wegen des Thar-Freytags-Geläuts gestrafft worden.

Gravamina der Pfarrey Mühlheim.

1. Wird dieser Pfarrey und also einem zeitlichen Pfarrer / gleichwie in der Pfarrey Veldentz dem Westphälischen Frieden entgegen von denen in- und ausländischen Catholischen Unterthanen durch den Catholischen Pastor Al-

rich / der kleine Zehenden entzogen / welches doch ein Stück seiner Bestallung ist / und als man solche Wegnehmung gedachten kleinen Zehendens nicht gestatten können / so hat der Catholische Pastor Alcrich NB. das Heu auf den Wiesen angesteckt und verbrennt.

2. Hat mehr bemeldter Pastor Alcrich / zu verschiedenen mahlen tentiret / in die Mühlheimer Kirch zu gehen / nachdem ihm aber solches nicht zugelassen worden / hat ers einmahl / in Beyseyn eines mitgebrachten Notarii und vieler anderer dabey seyenden gesuchet / da er doch nach dem Westphälischen und andern Friedens Schlüssen darzu nicht befugt / und auch in dem Ort Mühlheim keine Catholische Unterthanen wohnen.

3. Ist die Kirch zu Düsemond / welche ein Filial von Mühlheim tempore Reunionis mit Gewalt contra Tenorem Pacis Westphalicæ weggenommen worden.

4. Ist die Kirch zu Andel / welche gleichfalls eine Filial von Mühlheim / eine alte in dem Westphälischen Frieden fundirte Kirche ; nachdem aber dieselbe denen Evangelischen nicht allein zu klein / sondern auch sehr baufällig gewesen / so hat doch der Kirchen-Bau nothwendig vorgenommen werden müssen / als aber die Kirch abgebrochen und die Materialien mit grossen Kosten beygeschafft waren / so hat der Catholische Pastor Alcrich es dahin gebracht / daß denen Evangelischen wegen Fortfahrens des Baus

Inhibition geschehen / wodurch dann die Evangelische in grossen Schaden gesetzt / welcher aber doch endlich auf vielfältiges Ansuchen ist wieder erlaubet worden.

5. Hat ein zeitlicher Pfarrer zu Mühlheim Jährlich im Herbst 12. Fässer Trauben-Most aus der Veldentzischen Ambts-Kellerey wegen des von gnädiger Herrschafft eingezogenen Eisenschnittischen 3tels / als ein Stück seiner Competenz empfangen / welches er auch bis 1718. genossen / 1719. ist ihm aber solches verzögert und nicht mehr gereichet worden.

6. Ist auch dieser Pfarrey gleich allen andern wieder Herkommens / das Arbeiten an Catholischen Feyertägen wie auch das Char-Freytags Geläut verbotten worden.

Gravamina der Pfarrey Reichenbach.

1. Die Pfarr-Kirche Reichenbach mit ihren Filialen / welche gleichmässig / wie obgedacht / eine durch alle Friedens-Schlüsse gegründete Evangelische Kirch ist / und auch von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / bey ergriffener Possession der Pfaltz Veldentz-Lautereckischen Landen denen Evangelischen ruhig zu lassen gnädigst versprochen worden / welche ruhige Possession sie eine Zeitlang genossen / dessen aber ohngeachtet ist diese Kirch per Mandatum eingeraumet / und das sogenannte Exercitium Catholicorum darinnen eingeführet worden.

2. Muß auch diese Pfarrey / gleich allen andern Evangelischen Comunen / in Pfaltz-Veldenz- und Lautereckischen sich an Catholischen Feyertägen aller Arbeit enthalten / und darzu muß der Catholische Glöckner und Schul-Diener die Anleutung thun / wie dann auch verschiedene Unterthanen wegen geringer an Catholischen Feyertägen ausgeübter Arbeit / von dem Catholischen Pastor mit Straff sind beleget worden.

3. Das Glocken-Korn hat ein Evangelischer Schul-Diener und Glockner als ein Pars Salarii von allen Religions-Verwandten ohne Unterschied bis ad Annum 1703. ruhig genossen / in welchem jetzt bemeldtem Jahr von Catholischer Seit der erste Anspruch ans Glocken-Korn geschehen / und von ihnen / so viel sie davon habhafft werden können / entzogen worden / als aber die Evangelische dargegen geklaget / so sind die Catholische von dieser als einer widerrechtlichen Prætension abzustehen / angehalten / die Evangelische aber de novo in ihre rechtmässige Possession gesetzet worden / in dieser Possession sind sie / ohngeachtet der Catholische Pastor Schaberg es zum öfftern zu hindern gesucht / manuteniret worden / wie dann auch der Herr Comissarius Uberbrück / welcher wegen dieser und anderer Religions-Affairen die Sach untersuchen müssen / es denen Evangelischen 1710. den 11. Junii nochmahlen zu erkandt hat. Uberdas sind die Evangelische fer-

ner

ner in der Possession dieses Glocken-Korns von Herrn Hof-Gerichts-Rath Monsr. de Maubison, als welcher ebenmässig in Commiss gehabt/ dieses benebenst andern zu entscheiden 1714. den 16. Julii gelassen und bekräfftiget worden / der Catholische Pastor Schaberg hat aber nicht geruhet / sondern es per Mandatum dahin gebracht / daß dem Catholischen Schulmeister von Catholischen Religions-Verwandten das Glocken-Korn gereicht / und also dem Evangelischen Schul-Diener auch dieses als ein Pars Salarii entzogen worden.

4. Anfänglich als das sogenannte Catholische Coexercitium widerrechtlich zu Reichenbach introduciret / so ist dabey bedeutet worden / daß die Catholische ein solches ohne Beeinträchtigung der Evangelischen haben solten; aber auch dieses ist nicht gehalten worden / sintemahl eine Neuerung auf die andere gekommen. Anno 1707. den 3. Octobr. hat der Pastor das Glocken-Haus verschlossen und also den Eingang zum Läuten verwehren wollen / Anno 1708. hat jetzgemeldter Pastor einen steinern Altar in dasige Kirch bauen wollen / und nachdem die Evangelische solches als eine Neuerung / nicht zulassen können / so hat solches eine grosse Weitläufftigkeit gegeben / es sind auch deswegen einige Unterthanen mit Geld- und Thurn-Straff belegt / und endlich doch ohne Vorwissen gnädi-

ger Herrschafft ein Altar zu Versperrung des Chors erbauet worden.

5. Die Evangelische samt den Catholischen welche letztere den geringsten Theil ausmachen / sind dahin gehalten worden / im Jahr 1705. ein Catholische Pastorey und auch vor einigen Jahren ein Schul-Haus mit grossen Kosten / nemlich 680. fl. 9. kr. ohne die Frohnen / welche eben so hoch lauffen / zu erbauen; nun haben zwar Ihro Churfürstl. Durchleucht als gnädigster Landes-Herr zum Soulagement der Unterthanen uf vieles deren Remonstriren die Sach endlich dahin gnädigst gedeyen lassen / da Sie im Jahr 1716. den Anfang gemacht / Jährlich 24. fl. Haus-Zinß von beyden Häusern dem Land reichen zu lassen; wann nun auch dieses contra Tenorem Pac. Westphal. ist / so wünschen alle Evangelische Unterthanen / daß sie von diesem neuen Onere semel pro semper befreyet werden mögen.

6 Hat sich auch der Catholische Pastor Schaberg unterfangen / den Evangelischen Schul-Diener zu Reichenbach aus dem Evangelischen Schul-Haus welches doch die Evangelische Anno Regulativo, etiam ante & post Pacem Risvvicensem auch vor und lang nach ergriffener Possession Ihro Churfürstliche Durchleucht / ruhig besessen / eigenmächtig zu depossidiren.

7. Hat sich Pastor Schaberg unterstanden / mit ungewöhnlichen und niemahl geschehenen

Pro-

Processionen / die von Ihro Churfürstlichen Durchleucht / ordinirte Processions-Terminos zu überschreiten / und die Kirche zu Theißberg und Neunkirchen einzunehmen / welches auch geschehen wäre / wann die Evangelische ihrer Rechten sich begeben / und es zulassen können / indessen sind doch die Evangelische in dem Nachmittags Gottes-Dienst zu Reichenbach / widerrechtlich gestöhret worden.

8. Auch muß noch vorgestellt werden / daß der Pastor Schaberg / die Kirch zu Reichenbach in der Weihnachts-Nacht Anno 1713. so devastiret / daß sie auf das Heil. Christ-Fest keiner Kirch mehr ähnlich gesehen / indem er mit denen andern die Steig zu denen Herrschafftlichen und Gerichts-Stühlen abgebrochen / der Pfarr-Gerichts-Schöffen-Cenioren-Weiber und Mägden Stühle zerrissen und ruiniret / mitten in die Kirch einen besondern Tisch gestellt / auch den Evangelischen Altar und Pfarr-Stühl zum Hindernüß mit allerhand ungewöhnlichen Figuren bestellt / sonderlich an dem Pfarr-Stuhl mit grossen Buchstaben geschrieben / NB. das ist der Stall zu Bethlehem / den Altar selbsten aber übern Hauffen werffen wollen / wie er dann bereits den Stein auf dem Altar loß gemacht / auch ist er ausser diesem vielmahlen unterwehrendem Gottes-Dienst in die Kirch gekommen und hat läuten lassen / denn auch viele Jahr allerhand Bilder und Fahnen in die Kirch zu Benehmung des Prospects gestellt / so gar daß seine eig-

ne eigne Magd mitten unter dem Gottes-Dienst eine Fahne zum grossen Scandal und Betrübnüß den anwesenden Evangelischen Zuhörern vor die Cantzel gesteckt.

9. Hat man die Gewissens-Freyheit allezeit auch nach Churfürstl. gnädigster Resolution in so weit genossen / daß die Eltern ohne Unterschied der Religion ihre Kinder zu einer der dreyen im Röm. Reich tolerirten Religionen / worzu sie gewolt / erziehen dörffen / dessen ohngeachtet / so hat man doch einigen Eltern vermischter Ehen / die wegen der Annehmung der Religion ihrer Kinder einig gewesen / executivè zugemuthet / ihre Kinder zur Catholischen Religion anzuhalten.

Gravamina der Pfarrey Theißberg.

1. Die Pfarr-Kirch zu Theißberg ist gleich allen andern Pfarr-Kirchen in den Pfaltz Veldentz- und Lautereckischen Landen eine alte in dem Westphälischen Frieden-Schluß gegründete Kirch / in welcher Krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses die Catholische weder Exercitium, noch Coexercitium prætendiren können / und also können auch denen Catholischen / wie doch bisher geschehen / keine Casualia darinn zu verrichten / gestattet werden.

2. Das Char-Freytags-Läuten / und an Catholischen Feyertägen zu arbeiten / ist in dieser

dieser Pfarrey gleich in allen andern widerrechtlich verboten worden.

3. Die Pfarrey Theißberg hat zu Nieder- und Ober-Mohr / im Kayſers Lauteriſchen Ober-Ambt / Rambſteiner-Gerichts / Krafft uhralten Documenten und Herkommens den 3ten Theil des groſſen und kleinen Zehendens gegen Miterhaltung des Chors zu Nieder-Mohr / und Abtragung 4. Malter Korn und ſo viel Haber an einen zeitlichen Pfarrer zu jetztgedachten Nieder-Mohr / als Mit-Collator zu genieſſen / ohngeachtet nun ein zeitlicher Pfarrer die jetzt bemeldte Onera gantz richtig ohne einige Klag præſtiret / ſo iſt doch demſelben 1708. 9. 10. dieſer 3. Theil Zehenden als ein Pars Salarii entzogen / und einem zeitlichen Catholiſchen Paſtor angewieſen worden / welches doch bey Frantzöſiſchen Zeiten / da alles im Land confiſciret / nicht geſchehen / dargegen die Inſpection, Pfarrer-Vorſteher und Evangeliſche Gemeind zu Theißberg aus ihren uhralten Documenten Remonſtration gethan / darauf dann den 17. Dec. 1711. dieſer Zehenden der Pfarr Theißberg wieder zuerkandt / ein zeitlicher Pfarrer aber hat dennoch ihn 3. Jahr cariren müſſen / welcher 3. Jährige Verluſt / ſich præter propter auf 240. fl. belaufft / und noch zu refundiren iſt.

4. Ohnerachtet die geſamte Gemeind Theißberg / ſamt angehörigen Dörffern / Krafft alten Herkommens gehalten iſt / wie auch jederzeit

beſche-

beschehen / die Evangelische Pfarr = Gebäu / Haus / Scheuer und Stallung zu erbauen / haben sich gleichwohl bey letzterer Auferbauung des Pfarr-Hauses die Catholische dessen gäntzlich entzogen.

5. Hat Pastor Schaberg zu verschiedenen mahlen / auch durch Hülff eines Frantzösischen Feld-Predigers unternommen / die Pfarr-Kirch / jetzt besagten Theißbergs / einzunehmen / nachdem aber die Pfarr = Kinder / weilen sie kein Recht darzu haben / sich entgegen gesetzt / und es nicht gestatten können / so hat Pastor Schaberg sich endlich gar unterstanden / durch Hülff des Frantzösischen Obristen Herrn von Kleinholtz / nicht allein solche widerrechtlich einzunehmen / sondern auch durch Hülff Frantzösisch-Kleinholtzischer Soldaten zu devastiren / indem er nicht allein den Pfarr = Censorn und andere Stühl aus der Kirch geworffen / den Altar zurissen und beyseits gethan / dargegen ist nun von dem Evangelischen Vorsteher und Unterthanen an höhern Orten remonstrirt worden / da dann zwar die gantze Procedur vor unbillig erkannt / jedennoch acquiesciret man Catholischer Seiten nicht / sondern drohet noch immer das Catholische Exercitium in diese Kirch einzuführen.

Gravamina der Pfarrey Neunkirchen.

1. Die Gravamina der andern vorher angeführten Pfarreyen / welche das Halten der Ca-

Catholischen Feyertäg und deren Anläutung / auch das Läuten bey Casualien / wie nicht weniger das Verbot des Char-Freytags-Läutens concerniren / betreffen auch diese Pfarrey.

2. Hat der Catholische Pastor Schaberg sich unterstanden mit Processionen wieder Herkommens in diese Kirch zu gehen.

3. Auch verrichtet jetztgedachter Pastor Schaberg in der Pfarr Kirch Neunkirchen / gleichwie auch in übrigen Pfarreyen widerrechtlich die Casualien.

Es könten die Evangelische zwar noch gar vieles anmercken / worinn sie von den Catholischen gravirt worden / und unter dieses / daß bey Absterbung Evangelischer Gerichts-Leuten / die überbliebene Gerichts-Schöpffen Catholische anzunehmen / angehalten werden / welches doch wider ihr Herkommen / freye Wahl und Gerechtigkeit schnurstracks lauffet. Item, daß die Catholische durch ungegründete Ansprüch und Eingriff in der Evangelischen Kirchen-Rechte / verschiedene Religions-Commissiones verursachet / wodurch den armen Evangelischen Unterthanen über 1000. Gulden Unkosten zuwachsen; Auch daß der Catholische Pastor Altrich zu Dulemond, allerley Neuerungen im Fahnen-Aufsteckung / Creutz-Aufrichtung und Begrabung gemeiner Leut in die Kirch ꝛc. anfängt; allein sie wollen ein Hochpreißwürdiges

Cor-

Corpus Evangelicum nicht länger aufhalten / sondern nur unterthänigst bitten / Dasselbe geruhe gnädigst sich auch dieser armen Kirchen dermassen anzunehmen / daß secundum Tenorem Pacis Westphalicæ sie bey vorigen Religions-Freyheiten und ungehinderten Genuß ihrer Kirchen / Schulen / Renthen und Gefällen kräfftigst geschützet werden. Lautereck den 11. Junii 1720.

Num. II.

Additamentum ad Num. XLI. gantz neue / und post Effluxum Terminum Cæsareum des 14. Martii 1721. vorgefallene Religions-Beschwehrden in der Grafschafft Veldentz und Herrschafft Lautereck / betreffend. cum Adjunctis sub Num. 1. usque ad 7. inclusive.

ES ist das Kayserliche unterm 14. Nov. 1720. an Chur-Pfaltz allergerechteste / ergangene Mandatum de Restituendo intra tempus Quadrimestre, nicht weniger auch die ins Land emanirte Churfürstliche Verordnung klar und bekandt genug / daß dermahlen dessen Wiederholung unnöthig.

In wie weit nun solches / absonderlich von dem Chur-Pfältzischen Ober-Ambt der Grafschafft Veldentz befolget / und was vor schlechte Parition so wohl dem Kayserlichen als Churfürstlichen Mandat geleistet worden / ergiebet

giebet sich aus annectirten Beylagen Num. 1. ad 7. welche Zeugen sind / daß so leicht und erfreulich es Anfangs Catholicis gewesen / denen Evangelischen hie und da in Kirchen-Sachen Eintrag und Abbruch zu thun / eben so schwehr und verdrießlich denen Gravirenden es nunmehro falle / auch ihnen recht ans Hertze gehen müsse / wann ungerechte Dinge sollen abgestellt / das Ablatum restituirt / und denen Catholischen Gewaltthätigkeiten gegen den Neben-Christen Einhalt gethan werden. Diß ist ihnen eine unleidliche Sache / welche mit ihrem auf nichts dann Ausreutung derer Evangelischen gerichtet gewesenen Vorsatz gar nicht übereinstimmet: Dannenhero wann Subditi Evangelici bey ihren vorgesetzten Ober-Aembtern post efluxum terminum restitutionis sich melden / der nicht erfolgten Herstellung sich beklagen / und endliche Hülffe verlangen / auch auf den Weigerungs-Fall ihnen nicht ungnädig zu nehmen bitten / daß sie sich höhern Orten zu addressiren gemüßiget finden müssen / vid. Beylage Num. 1. So ist des Catholischen Ober-Ambts Antwort gantz abschläglich / und darzu noch verweißlich / wie solches aus der Beylag sub Num. 2. erscheinet.

Was wird ferner Catholischer Seits vor ein Wunder daraus gemacht / wann Evangelici nach ihrem uralten Gebrauch von 30. 40. ja 100. und mehr Jahren am Grünen-Donnerstag und Char-Freytag ihrer Glocken / die

doch zur Convocation zum Gottes-Dienst da hangen / sich bedienen / und die Gemeinde zur Kirchen ruffen ; da machen Catholici ein Crimen daraus / und suchen die arme Evangelische Unterthanen in das gröste Unglück zu bringen. In denen übrigen Chur-Pfälzischen Landen mag dergleichen General-Verbot des Geläuts an besagten Tagen ergangen seyn / gnug daß in dem Veldentzischen dergleichen nie publicirt / sondern allererst post Pacem Badensem, nemlich Anno 1716. mit solcher Neuerung ein violenter Anfang gemacht worden / de qua vid. in gedruckten Grav. Num. XLI. Num. 5. Soll nun Pax Badensis restituirt / und das Kayserliche Mandat observiret werden / so muß auch diese Innovation ein Ende haben. Dessen allen ungeachtet / siehet man aus der Beylage sub Num. 3. des Catholischen Pfarrers zu Laurereckeu / wie derselbe gleichwohl seine vermeintliche Jura, Protestando zu verwahren sucht / und die Evangelische mit schwehrer Verantwortung bedrohet. Ferner vergehet sich ermeldetes Ober-Ambt Veldentz / und peccirt gegen die Kayserliche allerhöchste Autorität und deren allergerechtestes Mandat durch neuen Zwang / derer Evangelischen Kinder zur Catholischen Religion, davon abermahl ein hartes Exempel in jetzigen Beylagen sub Num. 4. 5. & 6. enthalten / wann ermeldtes Ober-Ambt gantz neulich unterm 7. Aprilis befohlen:

Den

Den Knaben zur Catholischen Information und Christlichen Lehr abzuschicken / und sich deßfalls keine Verantwortung zuzuziehen.

Eben / als wann die Römisch-Catholische Lehre nur allein Christlich / die Evangelische aber nicht / und sonsten an sich ein Crimen wäre / wann ein Catholischer Vatter sein Kind zur Evangelischen Lehre erziehen lässet; wie dann durch den Ambts-Diener bey Insinuation sothanen Ober-Ambtlichen Befehls denen Eltern sub Num. 5. angedeutet worden:

Wofern sie diesem Befehl nicht würden nachkommen / so solte der Vatter von der Hütte gejagt / und der Sohn nicht allein sein Patrimonium verlieren / sondern gar aus dem Lande gejagt werden.

Dergleichen Proceduren hierum desto unverantwortlicher / da das Ober-Ambt in seinem Befehl Num. 4. sich auf die Churfürstliche Religions-Declaration beziehet / da doch diese solchen Gewissens-Zwang gantz zuwider / und §. 3. ausdrücklich setzet:

Daß es nach denen Ehe-Pactis oder stante Matrimonio beschehenen authentischen Abreden mit Erziehung der Kinder gehalten werden solle.

Wie dann in gegenwärtigen Casu solche Pacta vorhanden / daß alle Kinder aus dieser Ehe zur Evangelischen Religion sollen erzogen

werden / welches Pactum das Ober-Ambt selbst confirmirt hat / vid. Beylag Num. 5.

Dieser Casus ist notable, nicht so wohl ratione Modi, weil man härtere Casus Coactionis in hac materia bereits vor sich hat / als vielmehr ratione Temporis, indem solcher zu der Zeit geschiehet / da der Terminus Restitutorius kaum verstrichen / und die Sache noch in völligem Motu ist.

Woraus erscheinet / und ohne Scheu zu Tag geleget wird / daß man Catholischer Seits sich noch nicht in Sinn gefasset / den Gewissens-Zwang abzustellen wohl aber darinn zu continuiren. Dieses ist am nechst verwichenen 7. Aprills geschehen.

Den 9. ejusdem ist selbiger Gegend zu Lahnweiler ein Evangelische Frau / Nahmens Barbara Grimmin / vors Ambt citirt / und ihr anbefohlen worden: „ daß sie ihren „Sohn soll zur Catholischen Religion an„halten / widrigenfalls solte sie nicht an Geld „und Gut / sondern am Leib gestrafft wer„den.

Alles dieses sind Dinge / die dem Kayserlichen allergnädigsten Willen und Mandat schnurstracks entgegen lauffen / und billig mit nachdrücklicher exemplarischen Straffe anzusehen / ohne welche / wo nicht ein Exempel denen andern zum Schrecken statuirt wird / die bisherigen Religions-Verfolgungen und Gewissens-Zwang in infinitum getrieben / und

keine

keine Hoffnung zur Besserung übrig seyn wird / welches man gleichfalls aus der letztern Beylag sub Num. 7. ziemlicher massen erkennen kan. Dann obwohlen Chur-Pfaltz nachdrücklich befohlen / unterm 13. Januarii, auch nachgehends unterm 7. Martii wiederholet:

> Daß deren Beambte in Religions-Sachen keine Verfügung thun / ehe und bevor sie bey Chur-Pfaltz-Regierung angefraget / und von daraus vorbeschieden / Dero Regierung auch hierüber jedesmahl Sr. Churfürstlichen Durchl. Befehl einholen und erwarten sollen. Vid. die Chur-Pfälzische Verzeichnus derer angeblich abgethanen Religions-Beschwehrden / ad Grav. 3.

kan man doch aus allen Umständen so viel wahrnehmen / daß einigen Ober-Beambten / absonderlich dem zu Veldentz wenig Furcht vor solchen Mandatis und angedroheter Cassation beywohne; Immassen dasselbe auf derer Evangelischen unterm 17. Martii dem Ober-Ambt communicirte 22. Gravamina, und deren jeden Punct, solche contraire Resoluta ertheilet / daß man wohl mercken kan / wo es hinaus will; Unter andern ist mercklich / und dort der Catholicorum am Rhein ihr Gebrauch / daß mehrentheils aus ihren vorherigen Violentis, illicitis & turbativis factis, welche bey Evangelicis Religions-Gravamina heissen / sie Actus possessorios machen und behaupten wollen / sie wären in

Possessione dieses oder jenes Unrecht zu begehen/ wie sonderlich aus vorangeführten Ober-Ambtlichen Resolutis & quidem ad 2dum zu ersehen. Man verlanget Evangelischer Seits mehr nicht als das Recht/ und Abstellung des Unrechts/ vermög Mandati Cæsarei; Und weil bis dato die Parition des Ober-Ambts Veldentz sehr schlecht gewesen/ so wird sich zeigen müssen/ ob und wie man die wiederholte Mandata gegen die renitirende Beambten und die angedrohete Absetzung forderst zu exequiren gedencke/ und auf was Weise sothanem weit aussehenden Unheil abhülffliche Maasse zu geben seyn werde.

Beylagen.

Num. 1.

Chur-Pfältzische Supplication an das Chur-Pfältzischen Ober-Ambt zu Veldentz/ von dasig Evangelisch-Lutherischen Unterthanen eingegeben den 7. Aprilis 1721.

EInem Hochlöbl. Ober-Ambt der Justice zu Veldentz/ geben in geziemenden Respect sämbtliche Lutherische Unterthanen der Grafschafft Veldentz über die den 17. Martii 1721. eingegebene und nach dem Baadischen Frieden-Schluß eingeschlichene Religions- und Kirchen-Erneuerungen/ welche vermög

mög Kayserl. Rescripti und Churfürstlichen Mandati abgethan werden sollen / und so folglich über die deßfalls den 27. Martii uns überreichte Ober-Ambts Resolutiones gehorsamst zu verstehen / was massen wir mit denen ertheilten Resolutionen in totum und in specie wegen des Char-Freytags-Läuten / welches von Montroyals Zeiten an (worauf man sich in Resolution beziehen will) niemahlen bis 1716. verbotten gewesen / nicht zu frieden seyn können; bitten demnach ein Hochlöbliches Ober-Ambt nochmahlen gehorsamst / krafft Kayserlichen Rescripti und Churfürstlichen Mandati, die Protestirende Lutherische hiesiger Grafschafft zu restituiren / die Catholische aber ad peritorium zu verweisen. Wir leben der unterthänigsten Zuversicht / ein hochlöbliches Ober-Ambt werde nach dem Tenor vorberührten hohen Verordnungen uns manuteniren / solten wir aber wider Verhoffen nicht erhöret werden / nicht ungnädig zu nehmen / daß wir uns behörigen höhern Orten zu addressiren gemüßiget finden müssen / verharren

Eines Hochlöbl. Ober-Ambts

unterthänig gehorsamste
Evangelisch-Lutherische Unterthanen der Grafschafft Veldentz.

Num. 2.

Antwort und Bescheid des Veldentzischen Ober-Ambts / auf vorherstehende Supplique.

WAnn Supplicanten nur zu Volziehung ihrer einfältigen Dräuungen / welche sie gar zu offt bey Ober-Ambt reiteriret haben / sich höhern Orts zu addressiren / das Geld / so alle ihre Censores der Grafschafft darüber versauffen / wie sie gestrigen gantzen Tag zu Mühlheim in des Beuerlez Haus gethan haben / anwenden wollen / thäten Supplicanten viel gescheuter / (immassen selben doch gnug bewust ist / daß es nicht in Ober-Ambts Vermögen seye / ihren Begehren zu helffen / in dem Supplicanten selbiges im Monath Novembris obhin von einer Hochlöbl. Religions-Commission diesen Puncten begehrt haben) bey dem von deroselben darüber zu Antwort und Bescheid den 13. Dec. letzthin erhaltenen Befehl / davon dem Lang-Zender / wie weniger nicht dem Pfarrer von Mühlheim eine Copia den zweyten verflossenen Januarii ist zugeschickt und eingehändiget worden / zu verbleiben; also sind Supplicanten unterm 13. Decembr. zu gemeldtem Befehl von einer hochlöbl. Religions-Commission gewiesen worden / welchen Supplicanten bey Straff /

als

als Ungehorsame/ sich nachzurichten haben. Dusemundt den 8. April 1721.

de Moubuisson.

Num. 3.

Protestations-Schreiben des Catholischen Pfarrers zu Lauterecken wider das Läuten am Grün-Donnerstag und Char-Freytag.

Pax Christi.

GEgen das gestrig beschehene Läuten so wohl/ als heutiges in der früh vorgenommenes und noch vorhabendes Läuten/ thue hiermit solenniter protestiren; Es wird dem Herrn Nachbar gar zu wohl bekannt seyn/ daß sothanes Läuten nicht eine Religions-Aenderung seye/ sondern in allen Churfürstl. Landen durch ein ergangenes General-Verbot und gegen die Intention unsers gnädigsten Lands-Herrn seye/ alles wird so wohl aufs Herrn Nachbarn als anderer schwehren Verantwortung ankommen. Wobey verharre

Meines Herrn Nachbars

Lauterecken. den 11. April. 1721.

Dienstwilliger

F. Doos, Pastor in Lauterecken.

Num. 4.

Befehl des Ober-Ambts Veldentz an Jacob Wannenmacher ꝛc.

IN Krafft von Churfürstlicher hohen Regierung unterm 28. Januar. jüngsthin ergangenen gnädigsten Decret-Folge/wird/ auf Ansuchen Herrn Pastor Doosen, Jacob Wannenmachern zu Heinzenhausen hiemit bedeutet/ dessen Knaben zur Catholischen Information und Christlichen Lehre der Churfürstl. Religions-Declaration gemäß abzuschicken/ und sich deßfalls keine Verantwortung zuzuziehen. Lautereck den 7. April. 1721.

Von Ober-Ambts-wegen
J. L. Waltz.

Num. 5.

Unterthänige Imploration an das Veldentzische Ober-Ambt derer Wannenmacherischen Eheleute/ um sie und deren Kinder bey ruhiger Geniessung der Evangelischen Lehre zu lassen.

Hochlöbl. Ober-Amt!

DEr Ambts-Diener hat nicht allein gestern uns einen Ober-Ambtlichen Befehl gebracht/ daß wir unsern Sohn/ welcher bereits die Evangelisch-Lutherische Religion angenom-

nommen / zur Catholischen Religion anhalten sollen ; sondern auch mündlich gesagt: Wann wir diesen Befehl nicht würden nachkommen / so solte ich von der Hürten gejagt / und der Sohn nicht allein sein Patrimonium verlieren ; sondern gar aus dem Land gejagt werden.

Uber diesem Befehl / wie auch über die Reden des Ambts-Dieners / verwundern wir uns um desto mehr / weilen wir nicht allein Ehe-Pacten vor Schliessung unserer Ehe gemacht / darinn wir uns beyde Eheleute verglichen / daß alle unsere Kinder zu der Evangelisch-Lutherischen Religion sollen gezogen werden / wie wir denn auch bereits diesen Ehe-Vergleich bey einem Hochlöblichen Ober-Ambt vorgezeiget / und von Anhaltung unserer Kinder zu der Catholischen Religion von einem Hochlöbl. Ober-Ambt sind absolvirt worden / und dieses deswegen / weiln ein solches Churfürstlicher Verordnung nicht entgegen. Uber dieses so streitet ja auch der Befehl eines Hochlöblichen Ober-Ambts der Kayserlichen und Churfürstlichen hohen Verordnung / und was deswegen unterm 10. Febr. 1741. ein Hochlöblichen Ober-Ambt decretirt / è diametro entgegen / als worinn unter andern auch verordnet worden / daß alle Religions-Beschwehrden / darunter denn auch diese eine war / daß man Kinder aus vermischten Ehen par force zur Catholischen Religion zwingen wollen / sollen

sollen aufgehaben seyn / deswegen imploriren wir ein Hochlöbl. Ober-Ambt / dasselbige wolle nicht allein wegen unserer Ehe-Pacten / sondern auch wegen hohen Kayserlichen und Churfürstlichen Mandati und Ober-Ambtlicher Verordnung den Catholischen Pastorem in seinem unbilligen Suchen abweisen / uns aber hingegen und unsere Kinder in ruhiger Geniessung der Evangelischen Lehre lassen / wie nun unser Petitum billig / Christlich / der Churfürstlichen und Ober-Ambtlichen Verordnung nicht entgegen / so getrösten wir uns gnädigster Willfahrung / verharrend anbey

Eines Hochlöbl. Ober-Ambts

Lauterecken den 7. April 1721.

unterhänigste und treue Unterthanen

Johann Jacob Wannenmacher.
Catharina Magdalena Wannenmacherin.

Num. 6.

Weiters Decret des Ober-Ambts Veldentz / in Materia dicta.

Alldieweilen Herr Pastor Doos und Catholischer Kirchen-Vorsteher dahier zu vernehmen gegeben / wie das Jacob Wannenmachers von Heinzenhausen sein Knab die Evangelisch-Lutherische Religion noch nicht

nicht würcklich angenommen / weniger das Heil. Abendmahl empfangen / sondern anjetzo und zwar heute dahier zum erstenmahl in die Beicht und zum heiligen Abendmahl gehen wolle / und aber die Sach zu weiterer Examination ausgestellt ; Als wolle Herr Inspector Oberheim gedachten sein / Wannenmachers Knaben / falls deme also wäre / bis zu weiterer Untersuchung / nicht admittiren / sondern es bis dahin ausgestellt seyn lassen. Lauterecken den 12. April. 1721.

Von Ober-Ambts-wegen

J. L. Waltz.

Num. 7.

Religions-Gravamina, welche beym Ober-Ambt Veldentz unterm 17. Martii überreichet / und darauf unterm 22. ejusdem nachfolgende Resoluta ertheilt worden.

Pfarrey Mühlheim.

Grav. 1.

Anno 1714. hat Herr Pastor Altrich einen à parten Altar in die Dusemunder Kirche / da er doch zuvor nur ein Tischlein daselbst gehabt / gegen das Fenster gebaut / welcher nicht allein die Kirch versperret / sondern auch dieselbe gantz dunckel macht.

Re-

Resolut.

Daß anheut an Herrn Pastor Alterich der Ober-Ambtliche Befehl dahin ergangen den Altar / gleichwie derselbe vor dem Baadischen Friedens-Schluß gewesen / hinwiederum und dergestalt zu setzen / daß er in der Dusemunder-Kirch (so ohnedem schon ziemlich finster ist) kein Licht benehmen möge.

Grav. 2.

Anno 1718. hat Herr Pastor Altrich eine Privat-Person eigenen Gefallens daselbst in die Kirch begraben / als widerrechtlich.

Resolut.

Hätten Supplicanten angeben sollen / daß solcher Articul von des Herrn Pastoris Schwester zu verstehen sey / welcher Ober-Ambts-wegen Herrn Pastori ist communicirt und von demselben darauf in Antwort eingebracht worden / daß er gleichfalls vor dem Baadischen Friedens-Schluß Anno 1713. des Matth. Thomas Frau in gedachte Kirch ohne die geringste Opposition und Widerspruch begraben habe / ein folglich in Possession seye / in gedachte seine Pfarr-Kirch Privat-Personen zu begraben / im übrigen habe sich auch niemand widersetzt / da er seine Schwester am hellen Tag begraben / verhoffe also / daß dieselbe an dem Ort / wo sie ist hinbegraben worden / in Ruhe werde belassen werden / welches ihm Christlicher Weise nicht abzuschlagen ist.

Grav.

Grav. 3.

Anno 1713. hat Herr Pastor Altrich eine Kirchen-Fahne an einem Kirchen-Stuhl aufgesteckt / welche uns den Prospect in der Kirch benommen / da doch derselbe an einem andern Ort zuvor gestanden

Resolut.

Ist gleichfalls an Herrn Pastoren ein Ober-Ambtlicher Befehl anheut ergangen / daß er der Zeit / da die Lutherische in die Kirch zu Dusemundt zu gehen berechtiget sind / die Kirchen-Fahne an einen Ort zu stellen / allwo derselben Prospect dadurch nicht könne benommen werden.

Grav. 4.

Annō 1718. hat Herr Pastor Altrich einen Bau in die Dusemunder-Kirch wegen einer Orgel vor sie / so nunmehr weg ist / bauen lassen / dessen Treppen und Pfosten den Umgang mercklich versperren.

Resolut.

Auf Herren Pastoren ertheilte Communication dieses sowohl / als aller anderer Articul repræsentiret bey Ober-Ambt / daß gegenrechtlich wäre / ihn anzuhalten / den Bau / welchen er vor eine Orgel in der Dusemunder Kirch aufrichten lassen / abzubrechen / ehe und bevor der Pfarret zu Veldentz gehalten werde / den neuen Bau und Orgel / so er dieses Jahr

in

in der Veldenzischen Kirch aufrichten lassen/ da doch nie keine gewesen / gleichfalls abzubrechen / worüber Supplicanten zu reflectiren hätten.

Grav. 5.

Anno 1720. hat Herr Pastor Altrich den hohen Altar/ so in dem Chor gestanden/ abbrechen / und an dessen statt einen weit grössern bauen lassen/ welcher alle Chor-Fenster dergestalt eingenommen / daß die ohnedem dunckele Kirch samt dem Chor noch mehr verdunckelt worden.

Resolut.

Allermassen dieser Articulus deren / von denen Lutherischen einer Hochlöblichen Religions-Commission, im Monath Januario abhin / eingegebener 11. Klag-Puncten der sechste ist / und darüber Dero gnädigen Befehl gemäß den 22. Febr. abhin der Ober-Amtliche unterthänige Bericht sambt Dero Herrn Pastoren eingegebener Verantwortung in Original sind eingeschickt worden / hätten Supplicanten Derosselben weitern Befehl hierüber abzuwarten.

Grav. 6.

Anno 1716. ist uns durch Herrn Ober-Amts-Verwalter das Grünen-Donnerstag- und Char-Freytags Glockenläuten verboten worden / und nachdem unser Glöckner zu Dusemundt auf Char-Freytag die gewöhn-

gewöhnliche Abend-Glock geläutet/ hat ihn Herr Hauptmann Uberacker durch seinen Soldaten in die Hauptwacht führen und zwey Tag sitzen lassen.

Resolut.

Supplicanten haben unrecht vorgeben/daß ihnen erst seither 1716den Jahrs das Glockenläuten in der Char-Woch/ da die Catholische nicht läuten/ verboten worden/ dann sie sich erinnern solten/ bey was für Straffen ihnen solches in Montroyal-Zeiten sey verboten worden/ zudem ist ihnen nichts bewust/ daß solches ein altes und General-Verbot sey in gantzer Chur-Pfaltz/ weniger nicht/ gestalten dieses deren von denenselben im Monath Novembr. abhin/ Einer Hochlöblichen Religions-Commission eingegebenen Klag-Puncten der erste ist/ worüber Deroselben gnädigsten Befehl unterm 13. Decembr. hernach ergangen-und Land-Zendern zu Mühlheim/ um mit denen übrigen Zendern der Grafschafft darüber zu communiciren/ und demselben nachzuleben/ den 2ten Januarii letzthin in Copia ist zugestellt worden; als hatten sich Supplicanten vor dem Glockenläuten die verbotene Tagen wohl zu hüten/ damit sie nicht in Contraventions-Fall dergestalten abgestrafft würden/daß sie sich dessen einandermahl erinnern.

Grav. 7.

Anno 1720. hat Herr Pastor Alrich die Kirch-

zu Mühlheim prætendiret/ da er doch gleich seinen Vorfahren niemahl berechtiget gewesen/ in selbige zu gehen.

Resolut.

Indem eine Prætension kein Recht macht/ und Herr Pastor Altrich noch würcklich nicht in Possession der Kirchen quasi ist/ ist in diesem Stück kein Læsion, einfolglich auch kein Ursach zur Restitution, also siehet man bey Ober-Ambt nicht / was Supplicanten durch diesen Articul wollen vorgeben oder ansuchen.

Grav. 8.

Annno 1712. begehret man auch von uns/ vermög Ober-Ambts-Befehl / Dusemunder den 22. Jan. 1721., Hospital- und Allmosen-Rechnungen / da wir doch keine Hospitäler und folglich keine Rechnung davon geben können ; Unsere Allmosen / so Sonntags im Klingel-Beutel gehoben worden / seynd gering/ und wie sie gegeben werden / so werden sie auch sogleich ohne Unterschied der Religionen/ und nicht einmahl die Wochen über/ zulänglich ausgeben.

Resolut.

Diese Hospital- und Allmosen-Rechnungen sind von Ober-Ambts-wegen anders nicht / als in Conformität seithero etlichen Jahren ergangenen Hochlöblichen Regierung gnädigsten Befehl begehret worden / und falls aus Supplicanten oder deren Pfarrern Nachlebungs-

bungs-Ermanglung solche nicht gebührend eingeben werden solten / und deßfalls von Hochlöblicher Regierung Unkosten aufgemacht wurden / würden sie deroselben selbsten Schuld seyn: Vid Art. 12.

Grav. 9.

Ferner wollen auch die zwölff Sester Trauben-Most / so ein zeitlicher Pfarrer als ein Theil seiner Besoldung nach dem Exempel seiner Vorfahren de Anno 1649. an bis ad Annum 1719. & 1720. empfangen / vorige zwey Jahr aber erst zu liefern geweigert worden / nicht mehr gereichet werden.

Resolut.

Bey Ober-Ambt ist man gäntzlich ausser Zweiffel / daß Herrn Pfarrer von Mühlheim / dieser Articul hart anlieget / und zu Hertzen gehet / allein weilen dieses / vermög ergangenen Hochlöbl. Hof-Cammer gnädigsten Befehl vom 8. Novemb. 1718. und 7. Sep. 1719. / davon gedachtem Herrn Pfarrer Copia sind zugestellt worden / abgemacht / und darüber decidiret worden; zum andern auch dieses von denen Supplicanten einer Hochlöblichen Religions-Commission im Monath Nov. abhin / eingegebenen Klag-Puncten einer ist / und darauf von derselben der ergangene gnädige Befehl vom 13. Decembr. abhin (so ebenfalls Land-Jendern zu Mühlheim als dasigen Herrn Pfarrern in Copia zugestellt worden) Supplicanten

an gedachte ergangene Hochlöbl. Hof-Cammer gnädige Resolutiones verweiset; also siehet man nicht / wie Supplicanten Ansuchung thun können / daß das Ober-Ambt die vorgedachten bey den / demselben vorgesetzten Dicasteriis ergangene Decisiones und Verordnungen reformiren und denenselben entgegen zu leben vermögen.

Grav. 10.

Anno 1715. haben die auf dem Filial Andel ihre Kirch neu erbauen sollen / da dann Herr Altrich ihnen durch Ober-Ambts Befehl verbieten lassen / ihre Kirch fort zu bauen / wodurch dann der Gemeind grossen Schaden angewachsen / indem ihnen ihre Materialien mittlerzeit zu Schanden gegangen sind.

Resolut.

Allermassen Supplicanten in diesem Articulo nicht concludiren / kan man nicht sehen / was sie dadurch ansuchen wollen / wann dann noch hierinn keine Contestation gewesen wäre / wäre auch zu bauen kein Verbot ergangen / und wann inzwischen / daß von Hochlöblicher Regierung die gnädigste Erlaubnuß zu bauen ergangen ist / die Bau-Materialien zu Schanden ergangen / solches sowohl für Catholische und Lutherische gewesen / massen dieselbe ihr Antheil an diese Bau-Kosten getragen; indessen können die Einwohner zu Andel gegen Ein Hochlöbliche Regierung nicht danckbar

bar gnug seyn / daß sie nicht gleich / wie sie doch wohl verdienet hätten / sind abgestraffet worden.

Grav. 11.

Anno 1718. hat Herr Altrich der neu erbauten Kirchen zu Andel sich angemasset / daß er nach seinem Belieben in dieselbige zu gehen habe / wie er dann alle Jahr auf gemeinen Mittwoch mit seiner Procession hineingehet / welches vorhin niemahlen geschehen.

Resolut.

Denen Catholischen und denen Pastoribus kan das Recht in der Kirch zu Andel / nach eigener der Supplicanten in Gegenwart anhero angeordneten gewesenen Herren Commissarien / Jhro Excellenz Herr Hof Cammer-Præsidenten / Freyherr von Dalberg / und Land-Schreibern zu Kayserslautern / Herr Hayler / geschehenen Geständnuß / nicht disputiret / vielweniger abgesprochen werden / indem die Catholische sowohl / als Lutherische zu diesem Kirchen-Ban contribuirt haben / und siehet man von Ober-Ambts-wegen nicht / was denen Lutherischen durch eine dorthin Jährlich einmahl vornehmender Procession, so doch dieselbige keineswegs beeinträchtiget / vor Schaden thun können / und dieweilen dieselbe von altem Herkommen ist / ist solche abzustellen / ausser dem Ober-Ambtlichen Vermögen.

Anno 1717. suchet man / uns die zu Andel gestifftete Spende / so jährlich von denen Censiten erhoben / und den Freytag nach Martini unter die Armen ohne Unterschied der Religionen ausgetheilet wird / abzunehmen / wie dessfalls ein Ober-Ambtlicher Befehl allhier ergangen. Dusemundt den 2. Julii 1717.

Resolut.

Ohnwahr ist / daß der von Supplicanten allegirte Ober-Ambtliche Befehl vom 2. Julii 1717., welchen in Originali Herr Pfarrer von Mühlheim in Handen hat / einigeswegs inhalte / daß man die Andelet-Spende ihnen wolle abnehmen / sondern ein jeglicher ehrlicher Mann / dem solche zu lesen vorkommen solte / wird darinn nichts anders finden / als dieweilen Eine Hochlöbliche Regierung unterm 15. Maji 1717. einen / dem Ansehen nach / Circular-gnädigsten Befehl in gantz Chur-Pfaltz ergehen lassen / die von denen Geistlichen beyder Religionen abgehörte Allmosen-Rechnung von Anno 1709. einzuschicken / und Herr Pastor in des Herrn Pfarrers Faust engebrachten Allmosen-Rechnung wahrgenommen / daß derselbe von der Andelet-Spende keine Meldung gethan habe / ist Ober-Ambtswegen der Befehl an die Kirchen-Censoren ergangen / ohne Zeit-Verlust bemeldte Allmosen-

sen-Rechnung / darinn die Spende Andel mit begriffen / einzubringen / damit selbe / so bald möglich / abgehörter zur Hochlöblichen Regierung möge eingeschickt werden / und wann Supplicanten so aufrichtig gehandelt hätten / als sie vorgeben wollen / siehet man bey Ober-Ambt nicht / warum sie sich dergestalten alarmirten / da man ihnen nur Rechnung ihrer Administration forderte / da / wann eines Gewissen rein ist / laß er sich nicht starck dazu anhalten.

Grav. 13.

Anno 1718. seynd durch Herrn Pastor Altrich und dessen Pfarr-Kinder dieser Gravaminum wegen nach dem Baadischen Friedens-Schluß an die Sechshundert Gulden Mosel-Wehrung Unkosten verursachet worden / und prætendiret man deswegen proportionirte Refusion.

Resolut.

Supplicanten hätten deren Herren respective Commissarien Befehl puncto der Commission gehabten Kosten / weniger nicht die Rechnug über die hierzu erhobene Gelder bey Ober-Ambt zu produciren / worauf alsdann ergehen wird / was recht ist.

Grav. 14.

In vorigen Zeiten hat ein Catholischer Pastor vor den Baadischen Friedens-Schluß auf dem Altar nicht mehr als ein kleines Ma-

rien-Bild / ein Crucifix und zwey Leuchter gehabt / welches gedachter Pastor über unsern Censor-Stuhl an die Wand gehänget / und ein Kästlein mit Flügeln darauf gesetzet / oben drauf ein ander Marien-Bild gestellt / und dasselbe mit papiernen Bildern auf beyden Seiten gezieret / wodurch unsern Kirchen-Censoren der Prospect in der Kirch Obsicht zu haben / benommen worden.

Resolut. ad 14. & seq. 15.

Demnach diese beyde Articuln einer ohn dem andern nicht kan abgethan werden / und der letztere unter denen von Supplicanten Einer Hochlöblichen Religions-Commission im Monath Januarii abhin præsentirten 11. Klag-Puncten mit begriffen / hätten Supplicanten gedachter Hochlöb. Commission hierinn ergehende Verordnungen abzuwarten.

Grav. 15.

Anno 1720. hat gedachter Herr Pastor zu Dussemundt den Altar abgebrochen / und einen neuen dahin gebauet / den alten aber nach Veldenz geführet / und daselbst wolen aufrichten / als aber unsere Kirchen-Censoren sich dargegen gesetzet / ratione er versperre uns die Fenster / so hat er denselben hinter die Cantzel gestellet / da er noch würcklich ohnaufgericht stehet / und verhindert den kleinen Kindern ihren Platz.

Grav.

Grav. 16.

Anno 1715. das Grünen-Donnerstags und Char-Freytags-Läuten ist auch verboten worden.

Resolut.

Dieser und 6te Articul hieroben ist ein Articul, und ist vor den Pfarrer Veldenz und davon dependirte Dorffschafften kein andere Resolution, als vor die Pfarr Mühlheim zu erwarten.

Grav. 17.

Anno 1720. hat der Herr Pastor Altrich die Sacristey verschlossen / da er doch allzeit seine Sachen heraus tragen müssen.

Resolut.

Dieweilen aber Pastor in Possession der Sacristey zu Veldenz bereits vor dem Baadischen Frieden-Schluß gewesen / zudem er dieselbe ausbessern und die Thür daran machen lassen / siehet man bey Ober-Ambt nicht / aus was Ursachen Herr Pfarrer von Veldenz / dem doch dieselbe zu nichts dienet nicht leyden wolle / daß Herr Pastor seine Ornamenta darein lege / und dieselbe versperre.

Grav. 18.

Anno 1720. hat ein zeitlicher Pfarrer zur Besoldung aus dem Burger-Kirchberg zu geniessen 2. Theil Trauben / und die gnädigste Herrschafft das 3te Theil Zehenden / so ist nun

vom Ober-Ambt anbefohlen worden / im 1720sten Jahr / der Pfarrer solte nach Proportion die Zehender hinstellen / welches doch in undencklichen Jahren nicht geschehen / sondern gnädigste Herrschafft hat jederzeit die Zehender hingestellt / und des Abends ein zeitlicher Pfarrer mit demselben abgetheilet.

Resolut.

Indem dieser Articul von denen von wegen Supplicanten / im Monath Januarii abhin bey Einer Hochlöbl. Religions-Commission eingegebenen 11. Klag-Puncten einer ist / hätten deßfallßige Decision von Derselben zu erwarten.

Grav. 19.

Anno 1718. wollen die Catholische auf Filial Burgen dem Evangelisch-Lutherischen Glöckner / wegen Morgens / Mittags und Abends die Beth-Glocke zu läuten / den Wein im Herbst nicht mehr geben.

Resolut.

Auf nach Anlaß dieses Articuls an die Catholische Kirchen-Censoren zu Burgen ergangene Ober-Ambtliche Citation, haben sie sich bey Ober-Ambt mit deren Gegen-Antwort hierauf vernehmen lassen: daß / dieweilen der Lutherische Glöckner keine Feyer-Täge / kein Gebet / noch sonsten andere Glocken-Ziehen / Catholischer Weiß anläuten wolle / haben sie einen unter ihnen erwehlen müssen / der solche Anläutung thue / deme sie den Wein

entrich-

entrichteten / da der Lutherische Glöckner / beneben dem von denen Lutherischen einziehenden Wein / eine zur Glöckneren gehörige Wieß / so ungefehr zwey Wägen Heu ertragen / im Genuß habe / wovon der Catholischer Glöckner nichts ziehe / findet man also bey Ober-Ambt nicht billig / daß die Catholische einen Lutherischen Glöckner besolden sollen / der ihnen keine Dienste leisten will.

Grav. 20.

Anno 1720. auf dem Filial Garmhausen hat Herr Pastor Alterich viele Bilder auf ein Brett an die Wand im Chor gestellt / welche tempore reunionis nicht da gewesen.

Resolut.

Dieweilen die Bilder / wogegen Supplicanten Klag führen / von Alters her und lang vor dem Baadischen Friedens-Schluß in der Garmhäuser-Kirchen gestanden / ist es ausser des Ober-Ambts Vermögen zu verordnen / daß selbe weggenommen werden.

Grav. 21.

Anno 1718. hat Herr Pastor Alterich / seit dem Baadischen Frieden-Schluß eine Procession von Dusemundt an die Veldenzer-Kirch / von daraus aufs Filial nach Burgen auf Marx-Tag angestellt.

Resolut.

Gestalten die eingeklagte Procession von Duse-

Duſemundt auf Veldentz / von altem angeſtellt und gehalten worden / kan von Ober-Amtswegen darinn keine Aenderung vorgenommen werden / allein betreffend die von Veldentz auf Burgen / dieweilen ſolche der Zurückgang wieder nacher Duſemundt von der erſtern iſt / und dieſelbe keineswegs jemand ſchädlich noch einträchtig iſt / ergehet anheut der Ober-Ambtliche Befehl an Herrn Paſtoren hierinn / ſo vorſichtig zu handeln / daß deswegen mit Fug zu klagen kein Anlaß gegeben werde.

Grav. 22.

Hat unſer Pfarrer allhier zu Veldentz / um des ſchwehren Laſtes wegen / das Vaſel-Vieh drey Jahr nacheinander zu halten / in dem dritten und letzten Jahr deſſen / weilen ihme von Herrn Paſtor Alttrich / ein groſſer an den kleinen Zehenden entzogen worden / gedachtem Herr Paſtori Alttrich das Vaſſel-Vieh zu halten verwilliget / er / Herr Paſtor, auch angenommen / wann aber durch unbefugten Ubertrag und Annahm unſerer Pfarr-Gerechtſame und denen Succeſſoribus hierinnen nichts kan begeben werden / als wird ein ſolches als ein Erneuerung hiemit auch beygefüget.

Reſolut.

Dieſer Articul, dieweilen es von denen von Seiten Supplicanten Einer Hochlöbl. Religions-Commiſſion im Monath Januarii abhin

hin præsentirten 11. Klag-Puncten einer ist/ wäre Deroselben deßfallsige Decision hierüber abzuwarten. Dusemund den 22. Marti Anno 1721.

CAPUT VII.

Continuatio Capitis VII. Partis XXXVI. Von denen Glan-Münich-Weilerischen Evangelischen Pfarr- und Kirchen Differencien.

Num. I.

Ad Num. III. Gravam. Relig. Additamentum 5tum, die Evangelische Kirche und Gemeinde zu Glan-Münichweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückischen/betreffend.

AUf was für Maniere der Gräflich-Leyische Renthmeister Hansel/ von Blißcassel/ von 11. Febr. die von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlene Restitution zu Glan-Münichweiler vollstrecken wollen/ und von ein paar Gerichts-Leuten/ so vor Alter fast nicht mehr sehen noch hören/ weniger lesen können/ ein Attestatum unterm Gerichts-Siegel/wovon der Inhalt noch unbekannt ist/ erzwungen/ zeiget die

hier

hier nach gedruckte Relation; aus welcher zugleich zu ersehen / was statt der angehofften Remedur für ein neues und kein geringes Gravamen diese Evangelische Gemeinde zu führen / genöthiget wird / daß derselben Pfarr-Adjunctus J. N. Krufft / welcher schon Ann. 1714. von Zweybrücken / dem das Jus Episcopale wegen der Lehns-Herrlichkeit und gewisser / mit denen Vorfahrern des Herrn Grafen von der Leyen aufgerichteter Pactorum allda zustehet / legitime ordiniret und installiret werden / auch bey beständiger Kranckheit des Pfarrers / M. Michael Rapps / bis an dessen seel. Tod den Pfarr-Dienst treu und fleissig verrichtet / dabey nicht soll continuiret werden / und zwar aus der Ursachen / weiln derselbe dieser armen geplagten Evangelischen Gemeinde Anliegen anhero ad Corpus referirt haben soll / gleichsam als wenn nicht erlaubet wäre / bey den Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen / als Mit-Compaciscenten und Consorten des Westphälischen Friedens / Vorsprüch und Vertretung zu suchen.

Es wird auch überdiß noch diesen armen Leuten gedräuet / grosse Geld-Straffen von ihnen executivè einzutreiben / um daß sie bey denen Gewaltthätigkeiten / die ihnen von Catholischen angethan worden / und in vorigen Additamentis beschrieben sind / nicht gantz und gar mit sich umgehen lassen / wie man gewolt / son-

sondern vor die Beyhaltung ihrer Befugnüß gesprochen.

Wofern nun diß eine würckliche Vollstreckung der Kayserlichen allergerechtesten Verordnungen heissen / und so gar denen Gräflich-Leyischen Unter-Bedienten so hingehen solte / dieselbe so offenbarlich zu eludiren / insonderheit aber durch solche höchststraffbahre Unternehmungen sich der schuldigen Parition zu entziehen / was würde nicht von andern Mächtigern / wo die Römisch-Catholische Geistlichkeit viel zu sagen hat / zu besorgen seyn?

Relation dessen / was zu Glan-Münichweiler bey annoch währenden Pfarr- und Religions-Differentien ferner vorgangen; Wie auch / auf was Art und Weise man der unterm 14. Novembr. verflossenen Jahrs ergangenen Kayserlichen Verordnung / alles herzustellen / von Catholischer Seiten hat nachleben wollen.

NAchdeme durch Schickung GOttes unser Herr Pfarrer / M. Michael Rapp / den 3. Decembr. letzthin / nach einer acht Jährigen Kranckheit mit Tod abgangen / haben unterschriebene Evangelische Unterthanen unserm gnädigen Herrn Grafen von der Leyen ein solches wissend gethan / auch zugleich unterthänig vorgestellt / daß auf ihr / der Unterthanen

nen Ansuchen zu Zweybrücken / bey damahlig Königlich-Schwedischer Regierung / als gnädigsten Episcopo, als gedachter Pfarrer seeliger ausser Stand war / sein Ambt zu versehen / der jetzo noch bey uns stehende Herr Joh. N. Krufft / zu einen Pfarr-Adjunctum und Nachfolger des Pfarrers / wann derselbe würde mit Tod abgehen / den 10. Martii 1714. seye beruffen worden / zu Zweybrücken die Prob-Predigt abzulegen / und dem gewöhnlichen Examine zu sistiren. Als dieses alles geschehen / seye er gleich darauf durch den Zweybrückischen Inspect. Follenium in Glan-Münichweiler ordiniret / und als Pfarr-Adjunctus der Gemeind vorgestellet / deme dann auf Seiten Zweybrücken / die nach GOttes Willen vacirend-werdende Pfarr-Stelle versprochen / auch in einem den 4. Julii 1716. ergangenen Decreto wiederholet und befohlen worden / sich / wegen des dem Herrn Grafen von der Leyen zustehenden Juris Denominandi anzumelden / welches dann in eodem Anno zu dreymahlen geschehen / allein keine Antwort erhalten können; Und dannenhero nochmahlen durch zwey Kirchen-Aeltesten und Præsentation des Pfarr-Adjuncti selbsten in einem Memoriali unterm 8. Decembr. verwichenen Jahrs zu Coblentz um die Denomination gehorsambst gebethen; allein diese unverhoffte Antwort erhalten müssen: Hochgedachter Herr Graf könne ihn nicht für einen Pfarrer erkennen / weilen

len derselbe unsere Kirchen-Angelegenheiten nacher Regenspurg und andere Potentien geschrieben / muſten also ohne Erhör- und Gewehrung weggehen ; Dieſes lieſſen wir sogleich an Jhro Hochfürstl. Durchleucht nacher Zweybrücken / als gnädigsten Schutz-Herrn und Episcopum, gelangen / in einem Memoriali unterthänigst vorstellend / daß dieſes ja keine Ursach seye / besagten Pfarr-Adjunctum Kruffren zu vertreiben / indeme einen rechtschaffenen Geistlichen allerdings zu stehe / vor seine Gemeinde in Verfolgungs-Zeiten quovis modo zu sorgen. Weil dann unser verstorbener Pfarrer allezeit kranck war / ist alles unserm Pfarr-Adjunctum Kruffren zu Halse kommen / welcher dißfalls in Schreiben / Reisen ꝛc. unbeschreibliche Mühe gehabt / indeme er sich unserer in der gröſten Noth und Verfolgung als ein rechtschaffener Geistlicher auf das allerbeste angenommen / keine Mühe / Verdrießlichkeit noch Kosten gescheuet / ohngeachtet er von denen Catholischen darüber viele Schmäh- und Läſterungen leiden müssen / und über dem / um unsere Kirchen- und Pfarr-Differentien die allerbeste Wissenschafft habe / mit der unterthänigsten Bitte / Jhro Hochfürstl. Durchleucht wolten gnädigst geruhen / dasselbe gnädigst zu schützen / was die vormahlig-Königliche Regierung verordnet / und unsern Pfarrer Kruffren zu confirmiren. Auf diese unterthänigste Vorstellung

und Bitte haben Ihro Hochfürstl. Durchleucht ihn im Pfarr-Ambt heissen fortfahren. Der Herr Graf von der Leyen / als unser gnädiger Herr / bestehet noch darauf / uns selben zu vertreiben / welches er denen / zum zweytenmahl abgeschickten Expressen / so im Nahmen des Kirchspiels / aufs neue in einem Memoriali demüthig gebeten / unsern Pfarr-Adjunctum Krufften zu denominiren / mündlich gnug zu verstehen gegeben.

Da nun immittelst von Sr. Kayserlichen Majestät allergnädigst verordnet / alles / was denen Evangelischen post Pacem Badensem widriges zugefüget und entzogen worden / in pristinum Statum solte gesetzet und restituiret werden / ist die Kayserliche allergnädigste Verordnung / mit dem Chur-Mayntzischen Anhang / durch den Ambts-Diener Legron von Blißcassel den 5. Jan. hujus Anni an unsere Kirch-Thür angeschlagen / worauf den 11. Febr. der Gräfflich-Leyische Kenth-Meister Hansel / von Blißcassel / denen durch Schultheiß Johann Peter Langen zusammen beruffenen Evangelischen Unterthanen in Glan-Münichweiler vorgehalten: Er seye von seinem gnädigen Herrn geschickt / die Evangelische wieder in den Stand zu stellen / als der Pfarrer ist eingesetzt worden / und solte alles restituiret werden / er setze sie demnach hiemit in den Stand / wie sie vorhero gewesen / doch mit dem Vorbehalt / sein gnädiger Herr wolle sein

sein Recht / so ihme nach dem Ryßwickischen Frieden zukomme / auch bey Ihro Kayserlichen Majestät suchen ; Hierüber begehrte er ein schrifftlich Attestat, daß alles in völligen Stand hergestellet seye. Gemeldte Unterthanen replicirten / sie wären auf solche Weise ja noch nicht völlig hergestellet / indem kein Befehl da seye / daß die entzogene Pfarr-Früchte dem Pfarrer würcklich solten geliefert werden ; Und als die Pfarr-Wittwe um die / in Copia annectirter Beylage / specificirter Pfarr-Früchte Restitution anhielte / gab Herr Renthmeister zur Antwort / hievon habe er kein Befehl / über dem hielte er noch etliche Protestirende Unterthanen zu Steinbach / im Ambt Münchweiler / welche etwas weniges vom Pfarr-Zehenden eingeführet / und dem Evangelischen Pfarrer gelieffert / hart an / dasselbe denen Herrschafftlich-Catholischen Zehend-Beständern einzuhändigen / so doch bey dem Herrschafftlichen fast zwey Theil vom Pfarr-Zehenden noch in Händen haben / und dem Pfarrer lieffern solten / und solten doch völlig hergestellet seyn / deswegen könten sie noch keinen Schein von sich geben / doch wolten sie einen Abtritt nehmen / und sich miteinander hierüber bereden ; Als dieses geschehen / wurden drey der Protestirenden Religion zugethane Gerichts-Männer in des Schultheissen Stube behalten / welche wegen hohem Alter kaum sehen / hören noch lesen könnten ; dieß berührte Gerich-

te / als Abraham Tram / Jacob Schneider / und Jacob Christmann / musten sich gleich in einem Brief unterschreiben / und den Gerichts-Siegel darunter drucken / wissen aber nicht / ob was mehrers / als vorangeführtes / darinn seye oder nicht. Die andere Evangelische Unterthanen dieses merckende / schickten gleich hin / die Unterschreibung der Gerichten zu verhindern / allein sie / die Abgeschickte / wurden nicht mehr in die Stub gelassen / dahero die andern genöthiget / alle wieder zu kommen / protestirten offentlich wider alle dasjenige / so ihnen und ihren hergebrachten Gerechtsamen etwa solte nachtheilig seyn ; allein Catholischer Seiten machte man keine Reflexion darauf / sondern liesse sie protestiren.

Woraus zur Genüge scheinet zu erhellen / daß wenig Ernst da sey / uns Evangelische der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung gemäß / in völligen Stand zu stellen / wird auch mohl ehe nicht geschehen / bis ein Hochpreißlich Corpus Protestantium, wie bishero / also noch fernerhin / nachdrückliche Vorsehung thut.

Daß dieses alles in der Warheit gegründet / wird von denen Evangelischen Unterthanen und den vorangeregten Gerichts-Leuten selbsten eigenhändig bekräfftiget. Glan-Münichweiler den 15. Febr. 1721.

Abraham Tram / Gerichts-Schöpff.

Hanß

Hanß Jacob Schneider / Gerichts-Schöff.
Hand-
Jacob I. H. C. Christmanns / Gericht-Schöffen
Zeichen.
Michael Christmann.
Andreas Bühl.
Johann Heinrich Bernd.
Johann Frantz Schuster.
Michael Jung.
Jacob Schmidt.
Hand.
Nickel □ Gabriel/
Zeichen.
Traun
Johann A. Jacob/
Hand-Zeichen.
Jacob Kieffer/ Kirchen-Censor.
Michael Stembr/ Kirchen-Censor.
Daniel Porcher/ Kirchen-Censor.
Johann Adam Weber/ Kirchen-Censor.
Nickel Schneider.
Theobald Klein.
Michel Weber.
Johann Heinrich Grub.

Hand-
Nickel N. Kieffers/
Zeichen.
Hanß Jacob Jung.
Peter Stauch.
Wilhelm Schmidt.
Abraham Jung.
Hand-
Nickel N. Kirchen/
Zeichen.
Georg Boysecker.

Copia.

Specification desjenigen/ was dem jüngst verstorbenen Pfarrer zu Glan-Münichweiler / M. Rapp, von seiner Pfarr-Competenz in Anno 1719. & 1720. von denen Catholischen entzogen / und solchemnach die hinterbliebene Wittib mit ihren sechs / meist noch unerzogenen Kindern an dieselbe de jure zu prætendiren hat/und zwar

Anno 1719., da die Früchten am Werth / und das Malter Korn an 4. Gülden / das Malter Haber 2. Gülden zu stehen gekommen / belaufft sich die Summa der hinweggenommenen Früchten.

	Malter.	Ferl.
An Korn	110.	3.

Mal-

	Malter.	Ferl.
An Haber	122.	2.

So zusammen nach obbesagtem damahligen Preiß an Geld gerechnet / austrägt /

Die Summa 671. Gülden.

Anno. 1720. ist weggenommen worden:

Erstlich an Stroh ohngefehr 400. Bossen / trägt Geld 20. fl.

Hernach hat man ihme auch 2. Kühe sogleich via Executionis weggenommen / welches unter dem Vorwand einer Straff hat geschehen sollen / daß der Pfarrer kein Saltz bey der in dem Ambt Glan-Münichweiler auf Permission der damahlig-Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken neuerdings aufgerichteten Saltz-Kammer hätte genommen / da doch gedachte Königliche Regierung ihn sowohl / als den hiesigen Evangelischen Schulmeister / Caspar Stöver / von diesem Onere frey gesprochen / ihme auch von Herrschafftlich Leyischer Seiten niemahls war zugemuthet worden. Ja die Küh wurden in Schultheiß Langen Haus versteiget / auch wider das Hochfürstliche Schreiben von Zweybrücken / so befohlen / den Pfarrer in dieser Sach ruhig zu lassen. Bemeldte 2. Kühe / so de Pfarrer nur noch gehabt / werden geschätzt auf 36. fl.

An Frucht ist dieses Jahr entzogen worden:

Korn	67. Malter -	1. Ferl.
Haber	96. Malter -	2. Ferl.

Besagte Früchte von diesem 1720. Jahr sind noch meistens in der Catholischen Unterthanen Händen / die von 1719. aber meistens das Malter Korn zu 4. fl. verkauffet worden. Immittelst belauffen sich die in Anno 1720. entzogene Früchte / nach dem gegenwärtigen Preiß das Malter Korn zu 2½. fl. / das Malter Haber 11. Batzen 4. pf. / zusammen an Geld - 220. fl.

Daß demnach die Summa alles dessen / was dem Pfarrer in gedachten Jahren entzogen worden / des andern vielfältigen Schadens und Unkosten nicht zu gedencken / belauffet sich zusammen 947. fl.

Num. II.

Ad Num. III. Additam. 6tum.

Die continuirende Bedruck- und Verfolgung betreffend / so die Evangelische Gemeinde zu Glan-Münchweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen noch immer erdulten muß.

Obgleich der Pfarr-Adjunctus Krusse in wohlhergebrachter Possession seines Pfarr-Diensts zu Glan-Münchweiler ist / und alle Tentationes, so der Herr Graf von der Leyen und seine Bediente gegen ihn angesponnen / vergeblich gewesen / indem auch Hochfürstl. Zweybrückscher Seits man viel zu unbillig

billig zu seyn erachtet / diesen rechtschaffenen Prediger / also fort / wie Gräflicher Leyischer Seits machiniret worden / heraus / und einen solchen zudringlichen Kollermann hineinzusetzen / so unterlässet man doch nichts / was nur zu erdencken / und diesem wohl meritirten Krufft gleich seinem Vorfahrer geschehen / alles gebrannte Hertzeleid anzuthun / um ihn auf solche Weise des Lebens überdrüßig und fort gehen zu machen. Wie dann der Ambtmann Mentzer sich nicht gescheuet / in Gegenwart Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken und Dero Consistorialen die Drohung heraus zu stossen / daß er die Pfarr-Zehenden zu Glan-Münchweiler / welche doch nicht von dem Herrn Grafen von der Leyen / sondern von der Fürstlich Zweybrückischen Verwaltung einem zeitigen Evangelischen Pfarrer daselbst gereichet werden / in Beschlag nehmen wolte / ein solches auch verwegener Weise ins Werck gerichtet / und durch den Schultheiß Lang gedachte Zehenden von den Canditat Kollermann unter die Catholische versteigern lassen. Wie dieses alles / und was sonsten der armen Gemeinde für Drangsalen noch täglich angethan werden / mit mehrern Umständen aus den hiernach gedruckten zwey Relationen zur Gnüge zu ersehen / und ist kein Zweiffel / daß nicht Ihro Kayserl. Majestät diese Gräflich-Leyische Bediente und andere / welche Dero allergnädigste Ver-

ordnungen in Religions-Sachen so offenbarlich eludiren / wegen dergleichen / wider Dero allerhöchste Authorität lauffenden Thathandlungen allergerechtest bestraffen werden.

Relation I.

Aus Glan-Münchweiler vom 17. Junii 1721.

Als von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken anberahmte Termin von 14. Tagen / wegen Annehmung des Studiosi Kollermanns zum Pfarrer nacher Münchweiler / zu Ende lieff / fand sich besagter Kollermann zu Zweybrücken ein / ob nun schon das vom 24. Maii gnädigstes Conclusum Eines Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum ankommen / so brachte es bey Seiner Hochfürstl. Durchleucht der Herr Abtmann Mentzer / von Blißcassel / durch starck und continuirliches Anlauffen doch dahin / daß mehrgemeldter Kollerman Dom. Trinit. des Nachmittags die Prob-Predigt ablegte / und solte auch etliche Tag hernach examinirt und in die Pfarr Glan-Münchweiler eingewiesen werden / der Pfarr-Adjunctus Krufft gab zwar das sub Lit. A. angeschlossene Memoriale sambt denen ergangenen Hochfürstlichen Decretis ein / demüthigst bittende / Seine Hochfürstl. Durchleucht möchten gnädig geruhen / alles in statu quo ruhig zu lassen / biß von Kayserlicher

der Majestät und Reichs wegen diese und andere Strittigkeiten werden völlig abgethan/ werden / allein hierauf erfolgte das sub Lit. B. annectirte Decretum, es solte nemlich bey der einmahl genommenen Resolution sein Verbleibens haben/darauf denn gemeldter Pfarr-Adjunctus Krufft sambt dem von der Evangelischen Gemeind Deputirten / einem hochlöblichen Consistorio die sub Lit. C. signirte Protestation übergeben / welche so viel fruchtete / daß besagte Consistoriales Ihro Churfürstl. Durchleucht diese Angelegenheit in Beysein Herr Ambtmann Mentzers / sehr deut- und nachdrücklich remonstrirten / mit gutem Gewissen das Examen nicht vornehmen zu können / in dem der Pfarr-Adjunctus Krufft ein halb Jahr vor dem Baadischen Frieden auf Befehl der vorigen Königlich-Schwedischen Regierung seine Prob-Predigt auf die Pfarr-Glan-Münchweiler zu Zweybrücken abgeleget / examiniret / und den 3. April 1714. zu gedachtem Glan-Münchweiler ordiniret / und ins Ambt cum spe Successionis eingewiesen worden wäre / mithin unmöglich ein anderer zum Pfarrer angenommen werden könnte: Worauf Seine Hochfürstliche Durchleucht endlich gnädigst resolvirten / offt mentionirten Kollermann / ohne daß derselbe examinirt ist worden / in so lange abzuweisen / biß von Regenspurg nähere Nachricht hievon einkommen werde / gedachter Ambtmann

Men-

Mienzer / als er durch viel und grosse Bemühung nicht weiter könnte / brach in diese Worte aus / so wolte er dem Hern Kruffren die Pfarr-Zehenden zu Glan-Münchweiler dieses Jahr doch nicht lassen zukommen / dargegen aber replicirten in Gegenwart Ihro Hochfürstlichen Durchleucht die Herren Consistoriales, sie die Gräflich Leyische hätten ja mit besagtem Pfarr-Zehenden nichts zu thun / gestalten selbe einem zeitigen Pfarrer zu Glan-Münchweiler aus einer hochlöblichen Zweybrückischen Verwaltung gereicht würde.

Man kan handgreifflich erkennen / worum es Catholicis, zu thun / daß sie so gewaltig auf die Vertreibung des Pfarr-Adjuncti Kruffren dringen / und einen andern / (so nach ihrem Sinn gesinnet seyn möchte) an dessen Platz haben wollen; nemlich / so bald wär kein anderer dahier / würden sie sogleich die denen Evangelischen zustehenden Kirchen-Gefälle / so sie schon ohne dem meistens in Händen haben / an sich ziehen / und denen Evangelischen entwenden / hernechst griffen sie Catholici, die Pfarr Competenz wieder an / wie vorher / dencke der Pfarrer würde sich nicht unterstehen dagegen zuschreiben / förchtend / es möchte ihme eben wie dem Pfarrer Kruffren ergehen / es geschehe auch / in wenig Jahren würden sie wieder alles haben / dann sie ruhen nicht / mithin giengen wir wie die arme Evangelische im

Land-

Landstuhlischen gantz verlohren. Herr Ambtmann Mentzer höret ja gegenwärtig noch nicht auf die Evangelische immer zu plagen / da doch das Religions-Wesen in starckem Motu ist / was wirds dann hernach werden / wann unser Pfarrer Krufft vertrieben / und wir folglich nicht mehr klagen könnten? dann niemand weiß den Zustand unser Kirchen besser als er / ja es würde sich unserer niemand annehmen / gegenwärtig liegt der Ambts-Diener Legron von Blißcaßel hier in Schultheiß Langen Haus / und exequirt auf die Straffen / welche gedachter Ambtmann Mentzer denen Evangelischen wegen Einführung des Pfarr-Zehenden mündlich angesetzt / hat auch neulich einem Evangelisch Reformirten / Nahmens Johann Peter Dromm / dießfalls vier Ochsen vom Pflug ausgespannet / und nacher Münchweiler getrieben / die aber hernach von 5. oder 6. Evangelischen Männern / als gedachter Legron ihnen keine schrifftliche Ordres zeigen wollen / noch können / wieder genommen / einer aber von besagten Männern mit Nahmen Jacob Dromm / wurde mit List in des Schultheissen Haus bracht / in welchem er gehalten / und am Abend in den Thurn gesetzt worden / als er in selbigem Tag und Nacht gesessen / und der Schultheiß nicht sagen wolte / warum er sitzen müsse / auch nicht loß geben / hat er etliche Nägel aus denen Thüren-Banden gezogen / da dann die Thür aufgangen / und er nach seinem

Haus

Haus gekehret / denckende / er sey ein Unterthan / man könnte ihn ja allezeit haben / und zu dem hätte er auch nichts gethan / daß des Thurns werth sey / so sucht man immer Action an die arme Leute / unter allerhand Prætext selbe in Unglück zu bringen.

Beylagen

Copia.

Lit. A.

Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigster Fürst und Herr.

NAchdeme wehmüthig vernehmen müssen / daß der Herr Graf von der Leyen nit nur verschiedene Subjecta zur Pfarr Glan-München-weiler benennet / sondern daß davon einer Nahmens Kollermann / so Gewissen-loß zu seyn scheinet / sothane Pfarr anzunehmen / und sich meiner Gemeind / wider ihr Recht und Willen mit Gewalt aufdringen zu lassen; Als habe Ew. Hochfürstliche Durchleucht hiermit im Nahmen meiner Gemeind unterthänigst bitten sollen / Sie wollen gnädigst geruhen / mich fernerhin wie bisher in meinem Pfarr-Ambt gnädigst zu schützen / und keineswegs zugeben / und zwar in hoc rerum statu ich solte vertrieben werden / indeme Ew. Hochfürstliche

schrei-

Durchleucht selbsten gnädigst befohlen / diese Angelegenheit nacher Regenspurg zu schreiben / und von dar nähere Erklärung einnehmen solle / da dann auch ein Hoch-preißlich Corpus Protestantium bereits ein Conclusum unterm 24. Maji dißfalls eingeschickt / und weilen Ew. Hochfürstliche Durchleucht der Münchweiler Religions-Strittigkeiten sich niemahls bisher annehmen wollen / ein solches auch durch die hiebey gehende sub Num. 1. & 2. Hochfürstliche Decreta, welche nebst beygefügter Recensirung vom 20. Maji. bereits nacher Regenspurg geschickt / offendlich und schrifftlich bezeuget / über dem auch münd- und schrifftlich gnädigst versichert / alles in statu quo zu belassen / wie es bey Antritt Der Hochfürstlichen Regierung gewesen ; derowegen habe hiermit Ew. Hochfürstliche Durchleucht nochmahlen unterthänigst bitten sollen / Sie wollen gnädigst geruhen / besagten Kollermann abzuweisen / und alles ruhig in statu quo zu belassen / bis diese Angelegenheit nebst andern bey etwa erfolgender Kayserlicher Executions-Commission wird abgethan werden. Lebe demnach der unterthänigsten Hoffnung / Ew. Hochfürstliche Durchleucht werden nach Dero Welt berühmt-barmhertzigen Gemüthe nicht gnädigst verstatten / daß ich und zwar ohne Ursach solle mit Weib und Kindern ins Elend gesetzt werden.

Gnä-

Gnädigster Erhörung mich unterthänigst versicherend / bin mit gebührender Veneration.

Ew. Hochfürstl. Durchleucht
Meines allergnädigsten Fürsten
und Herrns.

Glau-Münchweiler den 9 Junii 1721.

Unterthänigster Knecht
J. N. Krufft / Pfarr-Adj.

Copia.

Num. 1.

WEilen Wir uns dieser Religions-Strittigkeiten niemahlen annehmen wollen / und was dißfalls geschehen / von Seiten Chur-Maynz und dem Herrn Grafen von der Leyen vorgenommen worden / als verweisen Wir hiemit / jedoch Uns und Unsern Lehens-Rechten unvorgreifflich / Supplicanten an vor erwehnte Herrschafften / und was ihnen pro Resolutione wird ertheilet werden / hätten selbige hierunter anhero unterthänigst zu berichten. Decretum Zweybrücken in Consilio den 24. Octobr. 1720.

Gustavus / Pfaltz Graf.

Num. 2.

SEreniſſimi Hochfürstliche Durchleuchte laſſen

lassen es um so viel mehr bey der untern 24. Octobris jüngsthin ergangener Resolution bewenden / als ohne dem auch darüber bey der Kayserlichen Reichs-Deputation zu Regenspurg / als wohin Supplicanten ihre Beschwerungen haben gelangen lassen / decidiret werden solle. Decretum Zweybrücken in Consilio den 23. Novembr. 1720.

P. H. Freyherr von und zu Schorrenburg.

Copia.

Lit. B.

Supplicirenden Adjuncto Kruffr zu Glan-Münchweiler / wird hierdurch auf sein unterthänigstes Memorial pro Resolutione bedeutet / daß weilen Wir die vorseyende Veränderung mit der Pfarr Glan-Münchweiler auf die vielfältige von dem Herrn Grafen von der Leyen Instanzen und auf dessen Risque geschehen / und den neuen Præsentatum bis zur Kayserlichen allergnädigsten Decision in diese Pfarr einsetzen zu lassen resolviret / es solchergestalt dabey sein Verbleibens und Supplicant sich biß zu erfolgender besagter Resolution zu gedulten habe. Zweybrücken in Consilio den 10. Junii 1721.

Gustavus Pfaltz Graf.

Copia.

Lit. C.

An ein Hochlöblich Consistorium zu Zweybrücken.

NAchdeme man leider vernehmen müssen / daß der vom Herrn Grafen von der Leyen wider der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler Wissen und Willen / auch ohne denselben einmahl gesehen oder gehöret zu haben / denominirte Candidat Kollermann / dennoch wider allersinnlich / auch von einem hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg selbsten gethaner Vorstellungen / soll examiniret und in die Pfarr Glan-Münchweiler / welche doch durch Absterben Pfarrer Rappen nicht vacirend worden / eingewiesen werden soll / so sind unterschrieben welche von mentionirter Evangelischen Gemeind geschickt und alle Vollmacht von derselben haben / certis ex Causis & quidem hoc in rerum statu wider das Examen in so weit dasselbe auf die Pfarr Glan-Münchweiler abzwecket / genöthiget / solennissimé zu protestiren / welches dann hiemit in optimâ formâ geschiehet / mit dem unterthänigbittlichen Anhang / uns und unsern Pfarrer Krufften in Statu quo ruhig zu lassen / biß auf die Kayserliche Executions-Commission, deren

wir

wir uns alsdann allerunterthänigst submittiren wollen und sollen. Zweybrücken den 10. Junii 1721.

J. M. Krufft/ Pfarr-Adjunctus.
Theobald Schneider im Nahmen der Evangelischen Gemeind zu Glan-Münchweiler.

Relation. II.

Aus Glan-Münchweiler vom 11. Julii 1721.

GLeichwie unterm 17. Junii gemeldet worden/ daß Herr Ambtmann Mentzer damahls gedrohet/ mir die zur Pfarr-Competenz gehörige Zehenden (ohngeachtet die Gräflich-Leyische gar nichts mit bemeldter Competenz zu thun/ gestalten selbe ein zeitiger Pfarrer zu Glan-Münchweiler vom gnädigsten Episcopo & Collatore, zu Zweybrücken aus dem secularisirten Closter Hornbach à tempore Reformationis bisher zu geniessen hat) dieses Jahr nicht wolle zukommen lassen/ ein solches hat er würcklich bewerckstelligen wollen/ dann als Herr Cammer-Rath Bettinger den 2. Julii, wie herkommlich/ die in hiesigem Ambt Glan-Münchweiler jährlich fallend-Hochfürstlich-Zweybrückische Verwaltungs-Zehenden versteiget/ hat hiesiger Schultheiß

Johann Peter Lang auf Ordres gemeldten Ambtmann Mentzers die Evangelische Pfarr-Zehenden vor den Candidaten Kollermann unter die Catholische versteiget / ob nun schon Herr Cammer-Rath Bettinger nebst mir und meiner Gemeind offentlich dagegen protestirten / ist er dennoch mit besagter Versteigung fortgefahren. Dieses Factum habe denn sogleich umständlich an Seine Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken berichtet / mit dem Anhang / ich hätte auf Geheiß gemeldten Herren Cammer-Raths wie allzeit bräuch- und alt herkommlich mentionirte Zehenden gewissen Leuten verlehnet ꝛc. allein nur diese mündliche Antwort erhalten / man wolle zu Zweybrücken in denen Acten nachsuchen / und alsdann befehlen / solte aber ohne Anstand / diese Begebenheit nacher Regenspurg berichten / welches den hiemit thun sollen. Woraus man klar siehet / wie wenig man Gräflich-Leyischer Seits gesinnet / uns / dem Kayserl allergnädigstem Rescript gemäß in völligen Stand / wie wir in tempore Pacis Bad. gewesen / herzustellen / indeme man mich demselben è diametrò zu wider vertreiben / die Competenz aufs neue entziehen / die entgezogene nicht restituiren / und uns keine Ruhe lassen will / ich aber hoffe / es werde vielleicht bald die Kayserliche allergnädigste Resolution oder Decision in puncto hoc bey einem hochpreißlichen Corpore Evangelico

gelico anlangen/ daß wir hier auch einmahl zur Ruhe kommen.

CAPUT VIII.

Verfolg des / in vorhergehenden Theils VII. Capitul enthaltenen Pfältzischen Religions-Wesens/und was deshalb bey Anwesenheit des Evangelischen Corporis Gevollmächtigten/ von Reck / ferner zum Vorschein gebracht / und einiger massen remediret worden.

Num. I.

Verzeichnüß und umständliche Nachricht/über die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nach und nach durch besondere gnädigste Verordnungen und Resolutiones abgethane Religions-Beschwerden / wie solche von dem Chur-Pfältzischen Gesandten zu Regenspurg / daselbst communicirt worden.

BEy denen zu Regenspurg und sonsten verschiedentlich zum Vorschein gekommenen/Reformirter Seits erregter Religions-Beschwehrden ist zuvordrist anzumercken / daß die dabey angeführte Casus

Particulares, theils in die Zeit des von Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſt vorgeſchriebenen Status Badenſis nicht einſchlagen / ſondern von vorigen Zeiten herrühren/und dahero zu fernerer Reichs-Satzungs-mäſſigen Verordnung ausgeſtellet bleiben / theils unter die / die Chur-Pfaltz concernirende Gravamina nicht gehörig / theils unter denen von Jhro Churfürſtl. Durchleucht disfalls anbefohlenen Generalibus allſchon begriffen/und in Verfolg deren abgethan / theils erſt neuerlich angebracht / mithin ob ſolche / angegebener maſſen / in Facto gegründet / annoch unter der Unterſuchung / und allenfalls unter denen ergangenen Generalibus gleichmäſſig enthalten / theils auch/wie Jhro Chur-Fürſtliche Durchl. in einen beſondern unterthänigſten Bericht vorgetragen werden wird / in der That nicht befunden worden.

Ad Gravamen 1mum : Den auf ſichere Weiß eingezogenen Reformirten Heydelbergiſchen Catechiſmum betreffend.

Haben Se. Churfürſtl. Durchl. den Gebrauch deſſelben jedoch mit Auslaſſung des Titul-Blats und Dero aufgedruckten Wappens / wie auch der Wörter : Mit Chur-Pfaltz Freyheit / nicht nur hinwiederum biß zu Jhro Kayſerl. Majeſtät und des Reichs anderweiter Verfügung verſtattet / ſondern auch verordnet / daß alle eingezogene Exemplarien mit gleichmäßiger

Aus-

Auslassung obgedachten Titul-Blats / so viel deren annoch vorrathig / nebst denen insgesammt / wiewohlen ohne Churfürstlichen Befehl eingezogenen Bibeln / Kirchen-Ordnungen / Berh- und Gesang-Büchern / restituirt werden sollen.

So viel die / bey diesem Grav. primo, verbis: Nun haben ꝛc. geführte Klag über die bey Einforderung der Catechismorum vorgegangen seyn sollende Ungebühr zu Lindenfelß und Hilspach belangend / da hat sich auf beschehene Untersuchung so viel ergeben / daß von dem Ambts-Verweser zu Lindenfelß die Ausliefferung derselben unter Bedrohung 50. Rthl. und Leibs-Straff bey denen Unvermögenden anbefohlen / mithin hierunter excediret worden / welches ihme / Ambts-Verwesern ernsthafft zu verweisen / und führohin in dergleichen Fällen mehrere Bescheidenheit zu gebrauchen / nachdrücklich einzubinden / der Chur-Pfältzischen Regierung unterm 12. Octobris nächsthin aufgegeben worden.

Dahingegen die Beschuldigung der bedroheten Lebens-Straff sich nicht befunden; Wie ingleichen diejenige Imputation, so von Hilßbach so wohl wegen der angedroheter Leibs- und Lebens-Straff / als auch der dabey geführet worden seyn sollender spötlicher Reden halber deßfalls angeführet wird / ohne Grund / und zwar nach Aussag der

darüber vernommenen sämmtlichen Burgerschafft zu gedachten Hilßbach/ nachfolgender Gestalt befunden worden: Daß indem/ auf dem offentlichen Rathhauß publicirten Befehl die Einsamlung der Reformirten Catechismen belangend/ von Anbefehlung Leib- und Lebens-Straff/ nicht das mindeste enthalten gewesen/ noch solchergestalten etwas gehöret worden/ ausser daß alldasiger Stadt-Knecht Hanß Georg Schweitzer/ etlichen Bürgern die Extradirung der Reformirten Catechismen vor ihren Thüren bey Leib- und Lebens-Straff anbefohlen habe; übrigens aber von geschehen seyn sollenden schimpfflichen und schmählichen Reden wäre ihnen nicht bekannt. Und als obbesagter Stadt-Knecht in Beyseyn der gantzen Burgerschafft darüber constituiret uñ befragt worden/ hat derselbe ausgesagt/ daß er sich dessentwegen verflossener etwelcher Zeit keineswegs zu erinnern wüste/ und gesetzten/ aber nicht eingestandenen Falls/ es wäre geschehen/ so hätte er solches aus Ungedult und unbesondener Ubereilung/ auch mehr aus Ursach/ weilen obgedachte Burger mit Herausgebung des Reformirten Catechismi trainiret/ welchen er dahero öffters nachlauffen und gebiethen müssen/ zu terriren gethan/ jedoch seye ihme annoch wohl erinnerlich/ daß solches zu thun ihme von seinen Vorgesetzten nit anbefohlen worden seye/ welcher Ungrund dahero von Jh. Churfürstl. Durchl.

gegen

gegen dem Reformirten Kirchen-Rath unterm 10. Octobris letzthin geandet / auch darüber gedachten Kirchen-Rath am 14. Novemb. anni elapsi seine Entschuldigung eingeschicket.

Ad Gravamen 2dum : Die Umtragung des Venerabilis betreffend.

Wegen Abstellung dieses zweyten Gravaminis, wie sich bey Herumtragung des Venerabilis zu bezeigen / haben Ihre Churfürstlichen Durchl. nach und nach verschiedene gnädigste Verordnungen an Dero Chur-Pfältzische Regierung ergehen lassen / und zwaren erstlichen unter dem 7. Decembris 1719. des hauptsächlichen Inhalts / daß diejenige Reformirte und Lutherische Unterthanen / welche sich bey obberührter Umtragung beflissentlich auf denen Gassen befinden / und zu mehrerem Despect nicht ausweichen wollen / solchenfalls zum Niederknien mit entdeckten Haupt angehalten / die Ausweichenden nicht verfolgt / diejenige aber / welche casualiter auf denen Gassen betretten werden / und auszuweichen nicht vermögen / sonderbahr Kutscher / Kärger / auch mit solchen schweren Lasten / daß sie in der Geschwinde sich in die nächste Häuser nicht salviren können / beladene Personen / lediglich den Huth abzuziehen gehalten seyn sollen. Secundò ist dergleichen Verordnung unterm 7. Martii 1720. ergan-

gangen / tertiò die Churfürſtliche gnädigſte Verordnung vom 12. Auguſti, dahin gehend: Daß alle diejenige Reformirte u. Lutheriſche Unterthanen / welche bey ſolcher Vorfallenheit ſich auf denen Gaſſen befliſſentlich befinden und nicht ausweichen / ſondern zum mehrern Deſpect ſtehen bleiben / und ſolchenfalls mit entdeckten Haupt nicht niederknien wollen / von denen hierzu beſtellten Leuten gewarnet und reſpectivè annotiret / nach geendigter Proceſſion denuntiiret / mithin ohne eintzigen Anſtand geſtalten Sachen nach mit einer nahmhafften Geld- oder anderer proportionirten Straff belegt / wegen der in erſtgedachter Verordnung benannter Perſohnen / ſo in der Geſchwinde ſich in die nächſte Gaſſen und Häuſer nicht ſalviren können / es auf den dabey gnädigſt befohlenen Fuß gehalten (darunter auch die Krämer und Bauersleute / welche ihre offentlich feil habende Waaren und Sachen nicht verlaſſen können / begriffen / und dieſe lediglich den Huth abzuziehen verbunden ſeynd) ſothane gnädigſte Verordnung ihres buchſtäblichen Inhalts befolget / und niemand darwider beſchwert / mithin gegen die ſich hierunter ohngehorſam oder widerſpenſtig bezeigende / zwar keine Hand angeleget oder Thätlichkeiten gebraucht / die darwider handlende gleichwohlen mit würcklicher Straff angeſehen / und dieſe höchſtgedacht Ihrer Churfürſtl. Durchl. gnädigſte Intention nicht nur in Dero Stadt Heydelberg

berg sondern Dero sämmtlichen Chur-Pfältzischen Landen befolget werden solte / worüber auch folgendes kein weiteres Beschwer geführet worden.

Das in dem Versiculo : Man hat auch p. 5. enthaltene Gravamen, die Præsentirung des Gewehrs bey Umtragung des Venerabilis betreffend / ist sowohl durch die Churfürstliche Regierung / als auch nachgehends durch obangezogene jüngere Churfürstl. Verordnung von 12. Aug. vorigen Jahrs gehoben.

Das eadem p. 5. vers. zu Mannhein enthaltene Beschwerd / ist durch die in denen gedruckten Gravaminibus selbst angezogene Churfürstliche gnädigste Verordnung gehoben.

Ad Grav. 3tium : Die stille und andere Arbeit auf Catholische Feyertäge berührend.

Occasione dieses Gravaminis wegen der stillen und anderen Arbeit auf die Catholischen Feyertäge / haben Ihro Churfürstl. Durchl. verschiedene Verordnungen ergehen lassen / worauf sie noch jüngst in Dero unterm 13. Jan. anni currentis ergangenen gnädigsten Rescript, dieses Puncten halber sich dahin bezogen haben / daß Dero A. C. Verwandte Unterthanen / an der denenselben auf Catholischen Feyertägen verstatteten stillen Arbeit zuversichtlich ferner nicht werden gehindert werden / versehen sich auch weiters gnädigst / daß / da nach Anleitung der in Dero hiesigen Landen erlassener general gnädigsten

digster Verordnung in denen Aembtern niemand in Religions-Sachen einige Verfügung thuen / ehe und bevor er sich bey dero nachgesetzten Regierung beanfraget / und von daraus verbeschieden / Dero Regierung auch hierüber jedesmahlen Sr. Churfürstlichen Durchleucht Befehl einholen und erwarten sollen / in diesen sowohl als mehr andern Puncten fürs künfftige allen widrigen Unternehmungen und ungleichen Ausdeutungen sattsam vorgebogen worden / welches Ihro Churfürstliche Durchl. durch Dero noch jüngst am 7. hujus an die Commission erlassenen Befehl / gnädigst bestättiget / und deme gemäß gedachte Commission an alle Ober-Aembter Generalia abgehen lassen.

Ad Grav. 4tum : Das Graßstreuen / Meyenstecken / sodann Zahlung des bey denen Catholischen Processionen verschüssenden Pulvers und verzehrenden Weins und Brods belangend.

Uber das Grav. 4tum. vers. Es sollen auch ꝛc. haben Ihre Churfürstl. Durchl. in obangezogenen Dero Rescript vom 13. Jan. anni currentis gnädigst erkläret / daß Sie Dero Reformirten Unterthanen zum Graßstreuen / Meyenstecken wie auch Zahlung des bey denen Catholischen Processionen verschüssenden Pulvers und verzehrenden Wein und Brods anhalten zu lassen / gnädigst nicht gemeint seyn / dannenhero auch kein Bedencken trageten / daß solches per Generalia von der Commission unterthänigst angetra-

getragener massen / nochmahln verkündet / und Dero Beambten hierauf fest zu halten / angewiesen werden / welches auch also befolget worden.

Wegen des Gravaminis verl. Jmgleichen ꝛc. wird hierunten erwehnet.

Ad Grav. 5tum : Die zu der Catholischen Religion gezwungen seyn sollende Kinder zu Eberbach betreffend.

Nachdem sich dieses Grav. verl. So ist auch zu Eberbach ꝛc. auf vorherige Untersuchung nicht befunden / nachdeme die Kinder / laut ihres eingeschickten Attestati vom 20. Sep. 1720. bekennen / daß dieselbe ohne einigen Zwang von dem Catholischen Pfarrer / noch viel weniger von ihren Strieff-Vater zu der Catholischen Religion geschritten / so ist Jhro Churfürstliche Durchl. auch von Commissions-wegen darüber unterthänigst berichtet worden / und haben dieselbe darauf sothanen Ungrund / laut Rescripti vom 10. Octobr. 1720. gegen den Kirchen-Rath geandet.

Wegen des zweyten Puncts / nemlichen Gravaminis, die vermischten Ehen betreffend / ist Religions-Commission denen Ober-Aembtern per Generelia scharff aufzugeben befohlen worden / in diesen und dergleichen vermischten Ehefällen / sich nach dem Stand des Baadischen Friedens-Schluß / wie es nemlich zu der Zeit gehalten worden / gehorsambst zu betragen / und keine eigensinnige Interpre-

terpretation darüber zu machen / oder Attentata zu verüben / mithin keine befliſſentliche Aufenthaltung oder Zumuthung bey und nach denen ertheilten Copulations-Scheinen hervor zu ſuchen / noch ſolche durch andere geſchehen zu laſſen / und die Catholiſche dahin anzuweiſen / daß ſie ſich gleichwohln auch bey ihren Pfarrern / ihrer Schuldigkeit nach / anmelden ſollen.

Ad Grav. 6rum : Die Actus Parochiales betreffend.

Wegen dieſes Gravaminis hat Commiſſion Dero unterthänigſt ohnmaßgebliche Meynung eröffnet / daß denen Proteſtirenden in Chur-Pfälziſchen Landen und Orten / wo ſie keine eigene Pfarrer ihrer Religion haben / frey zu ſtellen / ihre Kinder durch Chur-Pfälziſche Pfarrer / von welcher Religion ſie wollen / nach Belieben taufſſen und alle übrige Actus Parochiales exerciren zu laſſen : Worbey es auch Ihre Churfürſtl. Durchl. vermög Reſcripti vom 16. Sept. 1720. gnädigſt bewenden laſſen / und Dero Chur-Pfälziſchen Regierung ſolchemnach das weitere zu verfügen anbefohlen / ſodann / vermög mehr angeregten Reſcripti vom 13. Jan. anni currentis, die fernere Verordnung gethan / daß dieſes die Verrichtung der Actuum Parochialium bey denen A. C. Verwandten Unterthanen betreffendes Reſcript erneuert / und von männiglichen darauf ohnabbrüchig gehal-

halten werden sollen/welchemnach von Commissions-wegen an die sämmtliche Ober-Aembter von solcher gnädigster Intention die Communication geschehen ist.

Ad Grav. 7mum: Die Ausschliessung der Reformirten von denen Bedienungen betreffend.

Deswegen haben Jhro Churfürstliche Durchl. auf vorherigen Commissions-Bericht/ soviel die Administrations subalterne Bedienungen betrifft / laut gnädigsten Rescripti vom 16. Maji 1720. sich dahin gnädigst erkläret/ daß sie die dermahlen vacirende sowohl / als fürohin zu vaciren kommende / unter keiner Admodiation stehende Bedienungen / der A. C. zugethanen Subjectis bis daran die Zahl der fünff sieben Theil erfüller seyn werden / auf das von der geistlichen Administration über die Subjecta zu erstatten seyendes ohnvorgreiffliches Gutachten zuwenden wollen.

So dann die Bestellung der zu vaciren kommenden sonstigen Bedienungen und die hierzu benennende Personen betreffend / haben Jhre Churfürstl. Durchl. unterm 21. Octobris 1720. sich gnädigst erklährt / daß obwohlen Dieselbe sich dißfalls keine Maaß vorschreiben zu lassen nicht schuldig erkenneten / so hätten jedoch Dieselbe bey Begebung solcher Bedienungen biß anhero hauptsächlich auf die Fähigkeit der sich hierunter anmeldenden Supplicanten reflectiret / wollten es also fürohin gnädigst beobachten.

Ferner

Ferner haben Ihro Churfürstl. Durchleucht sich in Dero gnädigsten Rescript vom 13. Januarii anni currentis dieses Puncten halber auf obgedachte vorherige Verordnung abermahl gnädigst bezogen / mit dem Zusatz: Daß Dieselbe sich darinn also gnädigst erkläret / daß von Deroselben hierinnfalls / der Billigkeit nach / ein mehrers nicht verlangt werden könnte.

Und letztlichen / occasione des von der Religions-Commission unterm 5. Martii erstatteten unterthänigsten Berichts / die Annahme der Gerichts-Personen zu Neckerhausen betreffend / den 11. ejusdem an gedachte Commission gnädigst rescribirt / daß Dieselbe es dieser Gerichts-Personen Bestallung halber bey Dero wegen aller und jeder Bedienungen unterm 21. Octobris letzthin ertheilter general-gnädigster Resolution bewenden liessen.

Ad Grav. 8vum: Das exercitium publicum cum annexis & privatum im Ober-Ambt Germersheim betreffend.

Wegen dieses Gravaminis haben Ihre Churfürstliche Durchl. unterm 17. Octobr. jüngsthin Dero Chur-Pfältzische Regierung aus Veranlassung des von der Commission erstatteten unterthänigsten Berichts / die Abstellung dieses Beschwehrs / bis daran ein anderes Reichs-Satzungs-mässiges verordnet seyn wird / gnädigst anbefohlen / welche gnädigste

Ver-

Verordnung Dieselbe unterm 13. Januarii anni currentis wiederholet / auch wegen der in diesem Gravamine mit-bemerckter Speyrischer Orten Seebach und Schleythal declariret / daß den Reformirten daselbst die Abstellung ihres zu haben vermeinenden Beschwehrs gehörigen Orts zu suchen ohnbenommen seye. Immittelst hat man nicht ermanglet / nach sothaner gnädigster Resolution das Ober-Ambt Germersheim zu verbescheiden.

Ad Grav. 9num : Den Hannemann betreffend.

Haben Ihre Churfürstl. Durchleucht gnädigst erkläret / daß es bey der nach völliger der Sachen Untersuchung und Erkäntnüß gefällter und würcklich vollstreckter Urtheil / da höchst-gedachte Ihro Churfürstl. Durchleucht bey der Sachen näherer Nachsuchung wider obgedachte Urtheil kein Rechtserhebliches Gravamen befunden haben / zu belassen.

Wegen der von Seiten der Catholischen Geistlichen Occasione der Arbeit auf denen Catholischen Feyertägen vornehmenden Bestraffungen / hat an Ihro Churfürstliche Durchleucht die Religions-Commission unterm 3. August. letzthin ihre unterthänigste Meinung dahin eröffnet / daß denen Catholischen Geistlichen dergleichen Unternehmungen ferner nicht nachgesehen / sondern dieselbe mit solchen Klagten an die weltliche Ob-

rigkeit verwiesen / und denen Ober-Aembteren durch die Chur-Pfältzische Regierung solches per Generalia anzubefehlen aufgegeben werden möchte / welches Jhro Churfürstliche Durchleuchr unterm 5. Septembr. letzthin gnädigst genehmet / und darauf weiters befohlen / daß über dem Belauff der / solchemnach von Dero Beambten denen Übertretteren obgedachten Verordnung ansetzenden Straffen jedesmahlen ad manus unterthänigst berichtet / und von daraus nähere gnädigste Verordnung erwartet werden / auch gedachte Regierung das weiters nöthige / mittelst Erlassung angetragener Generalien geziemend verfügen und beobachten solle.

Ad Grav. 10mum : Die Anhaltung der Reformirten Schulmeister zum Ave-Maria-Läuten/und Einziehung der Glocken-Besoldung betreffend.

Der Reformirten Schulmeister Anhaltung zum Ave-Maria-Läuten und Einziehung der Glocken-Besoldung betreffend/ haben Jhre Churfürstliche Durchleuchr Dero Chur-Pfältzischen Regierung unterm 28. Decembr. 1720. wegen Abthuung dieses Beschwers / das weiters nöthige gnädigst aufgegeben / worauf sich auch Jhre Churfürstliche Durchl. in Dero weiteren Resolution vom 13. Jan. anni currentis bezogen / und immittelst von der Commission deßwegen per Generalia die Nothdurfft an die Ober-Aembter ausgeschrieben worden.

Ad

Ad. Grav. 11mum: Die angegebene Eingriffe im Tauff und anderen Sacris betreffend.

Haben Ihre Churfürstl. Durchleucht/ so viel den Herrn Grafen von Wieser belanget/ auf der Commission Antrag unterm 13. Januarii anni currentis eine special-gnädigste Verordnung und Monitorium dahin ergehen lassen/ daß die Reformirten bey ihrer hergebrachten Willkühr/ die Nothdurfft zu gebrauchen/ zu belassen seyen.

Ferner haben höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchl. unter eben diesem dato der Commission gnädigst rescribirt/ daß Sie gnädigst nicht gewillet/ Dero Reformirten Unterthanen in der Willkühr/ ob sie bey ihren Kindern die Nothdurfft gebrauchen/ und bey ihren Kindbetterinnen Catholische Hebammen sich bedienen wollen/ oder nicht/ einigen Sinns zu beschräncken/ sich auch nicht entgegen seyn liessen/ daß die hierunter an Hand gegebene General-Verordnung erlassen werde/ worauf von dieser Churfürstlichen gnädigsten Resolution deren Ober-Aembteren von Commissionswegen Communication gethan worden.

Uber obangeführte Churfürstliche gnädigste Verordnung haben Ihre Churfürstl. Durchleucht noch ferner Dero Chur-Pfältzischen Regierung am 5. Novembris 1720. gnädigst anbefohlen/ daß zu künfftiger Verhütung dergleichen im Religions-Wesen vorkom-

mender Klagen fürohin keiner Dero Beambten sich der mündesten Verfügung in einigen Religions-Vorfallenheiten und darinn eintreffender Sachen / sie seyen auch wie sie wollen / ohne die wahre Bewandnüß zu Dero Churfürstlichen Regierung zu berichten und von daraus die Resolution zu erwarten / bey Vermeidung nahmhaffter Geld-Straff anmassen / noch auch hierinnfalls von ihren Untergebenen das geringste verhenget werden ; gestalten auch besagte Dero Regierung über die solchemnach bey selbiger einlangende sämbtliche Berichter jedesmahlen ihr unterthänigstes Gutachten ad manus zu eröffnen / darüber Sr. Churfürstlichen Durchl. gnädigste Entschliessung einholen / und biß daran gleichmässig mit aller Verfügung an sich halten solle.

Gravamina 2dæ Classis.

Ad Grav. 16tum. Pag. 13 die von dem Collegio Soc. Jes. zu Wormbs auf das der Schaffnerey Franckenthal zubehörige sogenannte kleines Klösterlein Kirschgarten machende Prætension betreffend.

Ist von der Commission unterm 7. Octobr. vorigen Jahrs das unterthänigste ohnmaßgebliche Gutachten dahin erstattet worden / daß / weilen sothanes Gravam. der Klagführer eigener Meldung nach / gehörigen Orts auszumachen / mithin hieher nicht gehörig seye / wobey es auch Ihro Churfürstliche Durchleucht in Dero hierüber erfolgten gnädigsten Resolution

tion sowohl vom 21. Novembris vorigen Jahrs als 20. Jan. dieses Jahrs gnädigst bewenden lassen; Inmassen dann auch dem Reformirten Kirchen-Rath von der ersterm bereits sub dato den 27. Novembr. anni elapsi Nachricht ertheilet worden.

Ad. Grav. 18mum: Das von dem Kirchen-Rath gethanes Ansuchen um denen Administrations-Debenten ohne Anfrag bey denen Ober-Aembtern Executiones einlegen zu dörffen/ betreffend.

Hat Ihrer Churfürstlichen Durchl. die Commission untern 18. Novembris 1720. dahin unterthänigst berichtet / daß dieses eine Sach seye/ welche die Authorität gedachter Ober-Aembter und Beybringung der herrschafftlichen Præstandorum betreffe / indeme / wann jedem für sich ohne Vorwissen der Ober-Aembter erlaubt zu exequiren / nicht allein das Herrschafftliche ins Stecken gerathen / sondern auch die Unterthanen selbsten dadurch auf einmahl unvermögend gemacht würden. Wobey Ihro Churfürstl. Durchl. es/ laut Dero gnädigsten Rescripti vom 9. Decembr. 1720. gnädigst bewenden lassen / und der Reformirten Kirchen-Rath darnach verbescheidet worden.

Ad Grav. 20. pag. 14. Die Besetzung der geistlichen Administration subalternen Bedienungen zu zweyen und respective fünff sieben Theil betreffend.

Haben Ihre Churfürstl. Durchl. dieses Gravamen / mittelst Dero gnädigsten Rescripten vom 16. Maji und 21. Octobris vorigen

Jahrs / wie schon oben allegiret worden / gnädigst gehoben / wobey sie es auch in mehr allegirter Resolution vom 20. Jan. anni currentis gnädigst bewenden lassen.

Ad Grav. 28. pag. 16. Den denen Capucineren zu Franckenthal überlassenen Schaffnerey-Platz betreffend.

Haben Jhro Churfürstl. Durchl. unterm 20. Jan. anni currentis gnädigst entschlossen / da die Reformirte Administration die Erstattung des von denen P. P. Capucin. zu Franckenthal überkommenen Platzes ferner prætendiren würde / solchenfals derselben pro rata die Ersetzung angedeyhen solte / wovon dem Reformirten Kirchen-Rath zu seiner Erklärung Communication geschehen.

Ad Grav. 32. pag. 16. Die Pfarr-Güter zu Billigheim / Mertzenheim und Wollmersheim betreffend.

Ist vermög Rescripti vom 28. Novemb. und 16. Decemb. anni elapsi abgethan / auch an das Ober-Ambt Germersheim in Verfolg ihrer Churfürstl. Durchl. jüngeren gnädigsten Resolution vom 7. Martii anni currentis von Commissions-wegen ein nochmahliges Decretum unterm 10. ejusdem abgangen.

Ad Grav. 34. pag. 17. die Separation Pfründ-Gefällen betreffend.

Haben Jhre Churfürstl. Durchl. unterm 20. Jan. nechsthin declarirt / daß nach deutlichen Jnhalt des Kayserlichen Rescripti, folgsam auf den Fuß wie es zu Zeit des Baadi-

schen

schen Friedens-Schlusses gewesen / zu halten / und ist hievon dem Ober-Ambt von Commissions-wegen zu dessen Befolgung Communication geschehen.

Ad Grav. 35. pag. 17. Der Bacharacher Ober-Ambts beyderseits Religionen zugethaner Geistlichen / Pfarrer und Schuldiener Unterhalt betreffend.

Derentwegen haben Jhre Churfürstliche Durchl. unterm 20. Januarii nechsthin Dero Chur-Pfältzischen Hof-Cammer gnädigst befohlen / daß denen Catholischen Geistlichen sowohl als denen Reformirten Pfarrer und Schuldienern zu gedachten Bacharach dasjenige / welches sie zur Zeit des Baadischen Frieden-Schlusses aus Dero Hof-Cammer und respectivè geistlichen Administration würcklich genossen / ihnen mit Vorbehalt der Liquidation von beyden Cassen nicht nur ferner verreicht / sondern auch dasjenige / so seither dem Baadischen Friedens-Schluß in Rückstand erwachsen / denenselben nachgetragen werden solte.

Ferner haben höchst-gedachte Jhre Churfürstl. Durchl. an Dero Chur-Pfältzische Hof-Cammer unterm 13. Febr. anni currentis gnädigsten Befehl ergehen lassen / daß es deßfalls in Verfolg Dero erlassener General-Verordnung gehalten werden solle / welchen gnädigsten Befehl höchst-gedacht Jhre Churfürstliche Durchl. Vermög Rescripti vom 8. Martii anni currentis ferner dahin bestättiget haben /

ben / daß dieſes in das Religions-Weſen nicht einſchlagendes Geſchäfft in Verfolg Dero General-gnädigſter Verordnung vom 1. Febr. jüngſthin / in den Stand / wie ſelbiges zu Zeit des Baadiſchen Friedens-Schluſſes geweſen / hinwiederum hergeſtellet werden ſolle / inmaſſen dann auch hievon ſowohl an die Hof-Cammer als geiſtliche Adminiſtration, Reformirten Kirchen-Rath und Ober-Ambt Bacharach gehörige Communication geſchehen.

Ad Grav. 44. pag. 18. Die Befreyung der Reformirten Geiſtlichen vom Accis und anderen Auflagen betreffend.

Haben Ihre Churfürſtl. Durchl. beſag Dero Reſcripti vom 30. Jan nuperi gnädigſt erklärt / daß es in Conformität der Kayſerl. Verordnung mit erforderlichen Accis und anderen Auflagen / mithin der von ermeldten Pfarrern und Schuldienern prætendirenden Freyheit auf den Fuß / wie es zu Zeit des Baadiſchen Friedens-Schluß geweſen / gehalten / und dawider ſelbige keines Sinns beſchwehret werden ſollen / wornach die Ober-Aembter zur Beobachtung verbeſcheiden worden.

Ad Grav. 45. ſub N. 19. p. 19. den Reformirten Pfarrer zu Neckargemündt betreffend.

Iſt von Ihrer Churfürſtl. Durchleucht die gnädigſte Verordnung darüber unterem 30. Jan. nuperi dahin ergangen / daß gleichwie der Reformirte Pfarrer zu Neckargemünd in

Ver-

Verfolg obgedachten Kayserlichen Rescripts bey demjenigen Genuß / in welchen er zu Zeit des Baadischen Friedens-Schluß gewesen / mit Vorbehalt des Petitorii zu belassen / also ist von Commissions wegen hierunter die weitere Nothdurfft verfügt worden.

Ad Grav. 45. sub N. 22. 23. 24. & 25. pag. 19. & 20 Die Beschwerden zu Leutershausen gegen den Grafen von Wiser betreffend.

Haben Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Abstellung dieser Beschwerden an Dero geheimen Rath / Herr Graf von Wieser / unterm 30. Jan. kurtzhin gnädigst rescribirt / daß es hierunter in Verfolg des von Sr. Kayserlichen Majestät unterm 14. Novembr. abhin erlassenen Rescripti auf den Fuß / wie es zu Zeit des Baadischen Friedens-Schlusses gewesen / gehalten und hergestellet werden solle. Wobey es auch folgends auf die von gemeldten von Wieser beschehene Gegen-Vorstellung / daß er tempore Pacis Badensis in possessione dessen / so er der mahlen behaupten will / gewesen / belassen / mithin der Religions-Commission anbefohlen worden / dieses schleunigst zu untersuchen / und die Sachen / dem Befinden nach / auf den Fuß und die Zeit des Baadischen Friedens-Schlusses zu herstellen.

Ad ejusdem Gravaminis sub N 32. Die dem Reformirten Pfarrer zu Albig entzogene Helffte seines Salarii zu Bermersheim betreffend.

Ist auch durch die an die Chur-Pfältzische

Regierung ergangene Churfürstl. gnädigste Verordnung vom 1. Aug. 1720. vollständig abgethan / und in Verfolg Ihrer Churfürstl. Durchl. jüngeren gnädigsten Rescripti vom 7. dieses ans Ober-Ambt Alzey von Commissionswegen ein nochmahliges Erinnerungs-Decret abgangen.

Ad ejusdem Gravaminis sub N. 35. & 45. die denen Reformirten Schulmeistern zu Godramstein und Mußbach entzogene Glocken-Besoldung betreffend.

Seynd diese Beschwerde / obverstandener massen durch die deßfals ergangene General-gnädigste Verordnung abgethan.

Ad dicti Grav. sub N. 47. pag. 21. Die Zuziehung der Catholischen Geistlichen bey Abhörung der Allmosen-Rechnungen betreffend.

Solches ist auf Veranlassung deß von der Commission unterm 22. Febr. nuperi erstatteten unterthänigsten Berichts / durch die unterm 28. ejusdem ertheilte gnädigste Resolution, und darauf von Commission-wegen an die Ober-Aembter ergangene Generalia gehoben worden.

Wegen der Kirchen in den Universitäts-Ort Zell / haben Ihre Churfürstl. Durchl. nachdem die Reformirte Professores erst unterm 28. Febr. lauffenden Jahrs um deren Restitution unterthänigst angesuchet / unterm 3. Mart. jüngsthin gnädigst rescribiret / gestalten da die Catholische Professores hierinnfalls an die Com-

mission einige nähere Vorstellung bringen würden / solche / nebst nothdürfftiger Vernehmung ermeldten Reformirten Professoren / gründlich zu untersuchen / und über das eigentliche Befinden / die Commission solchemnechst ihren unterthänigst und gutächtlichen Bericht längst inner den nechsten 3. Tägen zu weiterer gnädigster Verordnung ad manus gehorsamst gelangen solte.

Gleichwie nun hierauf so wohl die Catholische Professores in ihrem wegen Beybehaltung des Simultanei in gedachter Kirch habenden Fundamenten / als auch die Reformirte / was sie dagegen weiters einzuwenden / ausführlich vernommen / und sich dann hiebey so viel geäussert / daß / ob schon die Catholische quoad petitorium guter massen gegründet / dieselbe auch zu mehrbesagter Kirchen Mit-Gebrauch prævia causæ cognitione gekommen / solches gleichwohlen erst Anno 1718. mithin nachdem von Kayserlicher Majestät vorgeschriebenen Satu pacis Bad. geschehen / also haben Ihre Churfürstliche Durchleucht vermöge Dero ferner weiten an die Religions-Commission unterm 20. currentis eingelangten gnädigsten Rescripti die Verordnung dahin positivè ergehen lassen / daß mehr angeregte Kirche denen Reformirten / jedoch mit Vorbehalt deß von Seiten der Catholischen Professoren allenfalls vorzukehrenden Petitorii, zu ihren privativen Gebrauch wiederum eingeraumet werden solle.

Fer-

Ferner haben Ihre Churfürstl. Durchl. wegen der bißhero mittels getroffenen Vergleich gemeinschafftlich gewesenen / dermahlen aber von denen Reformirten repetirenden Kirche zu Schluchteren Dero gnädigsten Befehl / um solche denenselben zu restituiren unterm 17. Martii wiederholet / welche Restitution dann allschon den 14. ejusdem vollzogen gewesen.

Wegen denen Kirchen zu Caulbach und Rockenhausen haben Commissarii Catholici unterthänigst vorgestellet / welchergestalt denen Catholischen Unterthanen zu Caulbach / nach Ausweiß des Land-Schreibern zu Lautern (so Lutherischer Religion) hierüber erstatteten Pflicht-mäßigen Bericht / das Exercitium Simultaneum occasione eines zwischen denen Catholischen und Reformirten Unterthanen vorgegangenen Tausch der Kirchen zu Schochbach und Ramstein / worbey die letztere über 600. fl. profitirt / gestattet gewesen / nicht weniger / daß gegen dem denen Catholischen erlaubten Mit-Gebrauch der Kirchen zu Rockenhausen / hingegen denen Reformirten das Simultaneum in der jenen durch durch die Kirchen-Theilung privativè zugefallene Kirche zu Jinsweiler vicissim zugelassen worden / worauf Ihre Churfürstliche Durchleucht unterm 20. dieses gnädigst rescribiret / daß nach Anlaß des Kayserl. Rescripti vom 14. Novembris jüngsthin ein so anders in den Stand / wie solches zur Zeit des

Baa-

Baadiſchen Friedens geweſen / mit Vorbehalt des Petitorii, ohnausſetzlich hergeſtellet werden ſolle. Imfall aber der Satus pacis Bad. dißfalls gnugſam bekannt ſeyn möchte / darüber gründliche Erkundigung einzuziehen dem Befinden nach das ferner nöthige in Verfolg des Kayſerlichen Reſcripti zu beſorgen / und allenfalls der etwa vorkommende erhebliche Anſtand gutachtlich ad manus gehorſamſt zu berichten ſeye.

Die in dem Ober-Ambt Ladenburg Reformirter Seits eingeklagte Gravamina betreffend / hat es zwar damit die beſondere Beſchaffenheit / daß ex parte Catholici ſich bißhero auf dem zwiſchen Chur-Pfalz und dem Hoch-Stifft Worms errichteten Austauſch-Receſs, vermög deſſen quoad exercitium Religionis, alles in damahligen Statu zu belaſſen beliebet worden / beſtändig bezogen werden. Welchem nach der Reformirten Gravamina gröſten Theils ohngegründet wären. Ihre Churfürſtl. Durchl. haben aber deme ungeachtet unterm 11. Marti jüngſthin ſich dahin gnädigſt declariret / daß in Gefolg des Kayſerlichen allergnädigſten Reſcripti alles nach dem Statu Pacis Bad. abgethan werden ſoll; gleichwie ſolches auch bereits geſchehen.

In dem Ober-Ambt Umſtatt hat es daſigem Beambten eingelangten Bericht nach wegen Hebung der Religions-Beſchwerden allein darinn noch den Anſtand gehabt / daß von dem

dem Catholischen Pfarrer zu Langenfeld das daselbstige bißhero zu seinem Abstand eingehabte sogenannte Schul-Haus bißhero nicht eingeraumet werden wollen. Es ist solches aber nunmehro vermög erwehnten Beambtens letztern Berichts ebenfalls geschehen.

Num. II.

Copia Nochmalig unterthänigsten Memorialis an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / von Dero Reformirten Kirchen-Rath d. d. Heydelberg den 12. Apr. 1721. wegen gnädigst-abzustellender Veränderung im Kirchen-Wesen / und in specie permittirenden beständigen Aufenthalt sämtlichen Reformirten Kirchen-Raths in Heydelberg ꝛc. abgelassen.

Durchleuchtigster Churfürst.
Gnädigster Churfürst und Herr.

EW. Churfürstliche Durchl. haben unterm 3. Aprilis Dero gnädigst beständigste Intention und ernstlichen Willen in Religions-Wesen alles nach dem Statu Pacis Badensis zu herstellen / abermahlen aufs nachdrücklichste und zu gröster Consolation Dero Reformirten Unterthanen gnädigst bezeiget / und zu dem Ende auch Dero Kirchen-Rath befohlen / seines Orts alles immer thunliche zu Vollziehung Seiner Kayserl. Majest. allergnädigste Rescripts und Ew. Churfürstl.

Durch-

Durchleucht ernsthaffter gnädigster Verordnung ohnausseßlich beyzutragen / und hieran das mindeste nicht ermangeln zu lassen / auch den würcklichen Erfolg sondern den geringsten Verzug ohnfehlbar ad manus gehorsamst zu berichten.

Nun hat zwar Kirchen-Rath nicht allein von Zeit zu Zeit verschiedene Puncten bey der gnädigsten angeordneten Religions-Commission, wie allbereits untern 29. Martii unterthänigst erwehnet / eingegeben / zugleich aber auch die Ursachen / warum man noch nicht im Stande seye / eine vollkommene Verzeichnus der Restituendorum, oder was noch ermangle / zugeben / indeme von verschiedenen Resolutionen / besonders aber von würcklich geschehener Execution, die zuverläßige Nachricht noch abgehet;

Müssen aber anbey in unterthänigsten Respect Ambts-wegen und Pflichten halber unterthänigst vorstellen / daß besonders von deßwegen solche Verrichtungen beschwehrlicher und fast unmöglich mit behörger Exactitude geschehen können / weilen so wohl die Personen als Acten und einkommende Nachrichten des Kirchen-Raths distrahiret / indem die Räthe mehrentheils wegen anderer obhabender Bedienungen sich öffters in Heydelberg aufzuhalten gemüßiget / auch in die Acten. und Berichten theils zu Mannheim theils zu Heydelberg / da man sie wegen der

zur

zur Religions-Commission zugebenden Berichten nöthig / zerstreuet sind.

Gleichwie dann Gnädigster Churfürst und Herr / allbereits von Anfang dieser Translocation der Kirchen-Rath die unterthänigste Freyheit genommen / und gehorsamst vorgestellet / wie die Kirchen-Raths-Stellen jederzeit mit Professionen oder Pfarr-Bedienungen combinirt gewesen / deßhalben auch dieses Dicasterium samt der geistlichen Administration jederzeit in Heydelberg verblieben / und ohn sonderbaren grossen Nachtheil des Kirchen-Wesens nicht anderwärts hin transportiret werden können / auch noch unlängst den 4. Martii in unterthänigster Devotion angeführet / was grosses Nachtheil daher entstehe / daß / da die Reformirte auf ihren Kosten ein so kostbar Haus zu des Kirchen-Raths und Administration, auch Ehe-Gerichts-Session und Registraturen er bauen müssen / das nunmehro ledig stehet / und zu Mannheim hingegen weder Platz noch Sicherheit vor diese Dicasterien und ihre Documenten sich finden / und doch einen schweren Haus-Zins geben müssen / wie dann auch Kirchen-Rath auf den gnädigsten Befehl die Onera, womit contra Statum Pacis Badensis die Reformirte Cassa beschwehret / anzuzeigen / ohnlängst bey der Religions-Commission remonstriret / daß eben dadurch / daß die hiesige Cantzley ledig stehen / und zu Mannheim die Haus-Zinse bezahlt werden müssen /

der

der Reformirten Cassæ ein Jährliches Onus von ohngefehr 600. fl. zuwachse / anderer Beschwernussen wegen Keller / Speicher und dergleichen zugeschweigen;

Als hat zu Ew. Churfürstlichen Durchl. hohen Clemenz, Dero Kirchen-Rath das unterthänigste Vertrauen/es werden Dieselbe nach deren Lands-vätterlichen Hulde und gnädigst führender Intention, die Post Pacem Badensem erwachsene Beschwehrden abzuthun / und das Kirchen-Wesen in damahligen Stand zuherstellen / auch gnädigst gemeines seyn / diese demselben in so vielen Stücken beschwehr- und empfindliche Veränderung gnädigst abzustellen / und wie Kirchen-Rath mehrmahlen / auch noch den 4ten Martii unterthänigst gebetten / zu erlauben / daß diese zum Reformirten Kirchen-Staat gehörige Dicasterien zu Erspahrung solches schwehren Haus-Zinses / so dann zur Sicherheit ihrer Registraturen und Documenten / auch vornemlich / damit ohne Distraction ein jeder seinem Ambt und Pflichten gemäß denen Verrichtungen gebührend obliegen und das Kirchen-Raths-Collegium beysammen seyn können / wiederum in Heydelberg in den darzu erbauten Hauß ihre Session halten mögen / Ew. Churfürstliche Durchleucht mit dieser unterthänigsten Fußfälligsten Bitte zu behelligen wird Kirchen-Rath um do mehr genöthiget / weilen nicht allein insgemein das Wohlseyn des Reformirter

Kirchen-Wesens in vielerley Absichren selbiges erfordert / sondern auch die so offt gnädigst anbefohlene Verrichtung in gegenwärtiger Restitutions-Sache dadurch faciliciret werden dörffte/deswegen dann in unterthänigster Devotion einer gnädigsten Erhörung Kirchen-Rath sich getröstet/ und mit all ersinnlich-tiefsten Respect verharret ꝛc.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Heydelberg den 12. Aprilis 1722.

unterthänigst-treugehorsamste
Zu Dero Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath Verordnete Räthe.

Num. III.

Extract Vorstellung des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Raths an die Chur-Pfältzische Religions-Commission, de dato 27. Mertz 1721. in Eadem Materia.

Müste man mit unterthänigst sich auszubittenden Erlaubnüß / nochmahlen / Jhro Churfürstlichen Durchl. als ein schweres der Reformirten Cassa zugewachsenes Onus nothdringlich gehorsambst repræsentiren/ wie daß da in Heydelberg circa annum 1710. um den schweren Haus-Zins der zu dem Kirchen-Staat gehörigen Dicasterien zu erspahren/auch die

die Registratur und Documenten / fürnemlich bey der Administration, in guten Gewölbern zu verwahren / auf den denen Reformirten zukommenden Münchhof / und aus der Reformirten Cassa mit schwehren Kosten und daher erwachsenen verschiedenen Rückständen der Salarien ein ansehnliches und kostbares Haus zu dem Ende erbauet worden / auf daß in demselbigen nebst dem Kirchen-Rath und Ehe-Gericht auch sämtliche geistliche Administration, ihre Registraturen / Documenten und Sessionen haben solten / gegen welche aus der Reformirten Cassa privativè angewendete schwere Kosten gedachte Cassa den Nutzen und jährliches Interesse geniessen sollen / daß nicht allein der zuvor zu gebende Haus-Zinß / erspahret / sondern auch von der Catholischen Administration wegen dero habenden Beyßiz und Mit-Genuß einen billigmäßigen Haus-Zinß pro Quota erhalten ; Da aber nun durch die gnädigst beliebte Translation dieser Dicasterien solches kostbare Haus ledig und zu obigen Gebrauch unnutz gelassen worden / hat die Reformirte Cassa da durch einen empfindlichen Schaden und Onus, indem sie nicht allein des von Catholischer Administration zu gebenden Haus-Zinses ermangeln / sondern auch vor Kirchen-Rath und Ehe-Gericht gantz / vor die Geistliche Administration $\frac{5}{7}$ Theil / einen schweren Haus-Zinß zu Mannheim geben muß / dadurch derselbigen ein jährliches Onus allein wegen solcher Haus-

Zinsen bey die 600. fl. zugewachsen / und würde selbiger noch höher kommen / wann diese Dicasterien so viel Zimmer / als sie nöthig hätten / überkommen könnten. Wobey noch ferner zu melden / daß in dem zu Heydelberg erbauten Hause auch ein weitläufftiger Speicher und Keller sich befindet / in welchen die Besoldungs-Früchte und Weine aufbehalten / und davon denen Bedienten ihre Salaria ohne der Cassa Kosten ausgelieffert worden / welche aber künfftighin / wann zu Mannheim solche Salaria abgegeben werden sollen / dahin verführet / auch daselbsten nöthige Speicher und Keller mit den gröſten Kosten angeschafft werden müsten. Uber dieses alles bekanntlich in einem Privat-Haus die Gefahr wegen der Registraturen täglig groß ist / und gleichwohlen die Administration vor die von selbiger zu erhaltende Dicasterien weder sichern Platz finden kan / noch sich selbigen anzuschaffen im Stande ist / deswegen Kirchen-Rath nochmahlen die unterthänigste Freyheit nimmt / Ihre Churfürstl. Durchl. Fußfälligst zu imploriren / ob Dieselbe auf die wegen dieser Translation sonst bereits vorgestellte dem Reformirten Kirchen-Rath und Dicasterien / so dann der Reformirten Cassa, zuwachsende Onera gnädigst reflectiren wolten / und erlauben / daß besagte zum Kirchen-Staat gehörige Dicasterien wiederum in dem zu Heydelberg darzu erbauten Hause ihre Sessionen halten dürffen.

Num.

Num. IV.

Extract Ihrer Churfürstl. Durchleucht an die im Religions Wesen / die Restituenda betreffend / gnädigst angeordnete Comission erlassenen Rescripts, auf die von jetzt besagter Commission unterm 12. Apr. ad Protocollum Commissionis gethane Vorstellung wegen der zum Kirchen-Ambt gehörigen Dicasterien Translocation. De dato Mannheim den 24. Aprilis 1721.

2c. IMmassen auch höchstgemeldt Ihre Churfürstliche Durchleucht nicht wenig befrembdet / daß von Dero Reformirten Kirchen-Rath das von selbigem wegen dessen und der Geistlichen Administration anhero Versetzung anmaßlich geführtes Beschwehr anhero wiederholet werden wolle / zumahlen diese kein in das Religions-Wesen / sondern in das Regimen Politicum einschlagende Sache ist / mithin Deroselben von Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt allerdings bevorstehet / Dero sämbtliche Dicasteria, zu mehrer Beförderung aller dorthin eintreffenden Geschäfften / an den Ort Dero Residenz zu transferiren ; Höchstgemeldt Ihre Churfürstliche Durchleucht versehen Sich dahero gäntzlich gnädigst / man werde von Reformirter Seiten Deroselben hierunten einige fernere Zumuthung um so weniger thun / da bey Dero übrigen Dicasteriis, und sonderbar Dero

eigener Hof-Cammer / wie auch Dero gesambten Privat-Gliedern / fast eben dergleichen Particular-Considerationes obwalten ꝛc. ꝛc.

Num. V.

Copia Chur-Pfältzischen Rescripti, an den Reformirten Kirchen-Rath / den wegen annoch unerörterter Religions-Beschwehrden einzusendenden Bericht betreffend.

Mit Beylag sub Sign. ⊙

Serenissimus Elector.

WAs Ihro Churfürstliche Durchleucht Dero zu Heydelberg gnädigst verordneter Religions-Commission wegen einiger annoch unerörtert seyn sollender Religions-Beschwerden / und der von Dero Reformirten Kirchen-Rath dißfalls so wohl / als auch der von einigen Beambten wegen Ihrer in Religions-Wesen obhabenden Verrichtung sich anmassender / Ambts-Kosten halber bey seinem unterthänigsten Bericht vom 9. dieses angebrachter Klagden gnädigst anbefohlen haben / solches wird ermeldter Kirchen-Rath aus dem copeylichen Anschluß sub Sig. ⊙ mit dem gnädigsten Befehl hiebey zu vernehmen gegeben / daß gleichwie höchstgedacht Ihro Churfürstliche Durchleucht sich solchemnach gäntzlich gnädigst versehen / es werden

nach

nach Verlauff der gnädigst verordneter 4. Tägiger Frist alle und jede in hiesigen Landen angebrachte Religions-Beschwehrden in dem Stand/wie solche zu Zeit des Baadischen Friedens-Schlußes gewesen/würcklich ab- und hergestellet seyn. Also gedachter Reformirter Kirchen-Rath seines Orts solchem Ends alles immer thunliche beytragen / und den vollständigen Erfolg inner den nechsten fünff Tagen ohnfehlbar ad manus gehorsamst berichten solle. Mannheim den 12. April. 1721.

Carl Philipp Churfürst
Vt May
ad Mand. Seren. Dom. Elect.
proprium.

Præs. den 15. April. 1721. Hallberg.

Beylag sub Sig. ⊙

Copia Chur-Pfältzischen Verordnung an die Religions-Commission zu Heydelberg in Eadem Materia also abgangen.

Serenissimus Elector.

UNsere Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz geben Dero zu Heydelberg gnädigst bestellten Religions-Commission aus

dem Abschrifftlichen Anschluß des mehrern hiebey gnädigst zu vernehmen / was Deroselben Dero Reformirter Kirchen-Rath unterm 9. Dieses wegen einiger annoch unerledigter Religions-Beschwehrden unterthänigst berichtet / und was gestalt selbiger dabey derenthalb so wohl als auch der von einigen Dero Beamten wegen der von ihnen in Religions-Sachen obhabender Verrichtungen zu fordern sich anmassenden Ambts-Kosten halber unterthänigst Beschwerden geführet hat.

Nachdem nun höchst-gemeldt Ihro Churfürstliche Durchl. von besagter Religions-Commission den erforderten unterthänigsten Bericht über die sämtliche annoch unerledigte zurückgebliebene Religions-Beschwerden / und daß solche allerdings abgethan seyn / nunmehro längst ininer den nechsten 4. Tagen unfehlbar gnädigst erwarten / mithin gnädigst wollen / daß Dero Ober-Aembter Heydlberg und Creutznach / zu Vollstreckung derselbigen / von der Religions-Commission ertheilter Resolutionen / inner Zeit von 2. Tägen bey Vermeidung der im widerigen unausbleiblich willkührlichen Bestraffung angewiesen / nicht weniger denenselben gestalt denen Catholischen und Reformirten Unterthanen die in Religions-Verrichtungen eingenommener Ambts-Kosten also gleich baar erstatten / führohin dergleichen Geschäfften auch ex Officio und ohne Genieß-

nieſſung einiger Gebührnüſſen unausſtellig zu beobachten / unter gleichmäßiger Straff der Caſſation aufgegeben werden ſolle. Als hat beſagte Religions-Commiſſion obigen noch das weitere nöthige in einem- ſo andern geziemend zu verfügen / und zu beobachten / mithin wie es geſchehen / ad manus unterthänigſt zu berichten. Mannheim den 12. April. 1721.

Num. VI.

Copia Berichts / an das Hochlöbl. Corpus Evangelicorum von dem Gevollmächtigten Herrn Rath von Reck aus Heydelberg vom 26 April. 1721. die noch unentledigte / und aufs neue entſtandene Religions-Beſchwerden in der Pfaltz concernirend.

Cum Adjuncto ſub Lit. A.

P. P.

WEil es ſich über Vermuthen mit des hieſigen Kirchen-Raths erforderten Bericht annoch trainniret / indem Jhro Churfürſtliche Durchleucht eine neue Commiſſion angeordnet / die noch übrige Gravamina, deren ſehr viel ſind / abzuthun / ſo ſende / vorerſt hiebey ſub Lit. A. des hieſigen Evangeliſchen Conſiſtorii Atteſtatum, daß von ihren Gravaminibus noch nicht das mindeſte abgethan.

So sind mir auch aus dem Ober-Ambt Veldentz/ die in forma eines Additamenti ad Num. XLI. verfasste/ gantz neue und erst seit dem 14. Martii 1721. entstandene Religions-Beschwerden/ samt einigen Resolutis über etwas ältere übergeben worden.

Ich verhoffe in 8. Tagen auch von dem Kirchen-Rath den völligen Ausschlag der jetzigen Commission gehorsamst berichten zu können / und verbleibe in geziemenden Respect.

Beylage Lit. A.

Attestatum des Chur-Pfältzisch-Evangelisch-Lutherischen Consistorii, daß von ihren angebrachten Religions-Beschwerden / noch nicht das mindeste abgestellet worden.

AUf dasjenige von Einem Hochpreißlichen zu Regenspurg subsistirenden Corpore Evangelicorum, in Conferentiâ den 5. April a. c. abgefaste / Ihrer Groß-Brittanischen Königlichen Majestät und Churfürstlich-Braunschweig-Lünneburgischen Durchleucht Hoch meritirten Rath auch von Jenem/ in dem Chur-Pfältzischen Religions-Wesen constituirten Hochansehnlichen Plenipotentiario Herrn von Recks Excellenz, zugefertigte von selbiger aber unter dem 9. ejusdem dem

Chur-

Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Consistorio gnädigst communicirte Conclusum folgenden Innhalts: "Daß dieses eine vollkommene und zuverläßige Specification derer Gravaminum welche denen Evangelischen beeder Theile post Pacem Badensem zugefüget worden / nebst einer umständlichen Nachricht einsenden solle / was würcklich in der That abgethan / und remediret worden / damit bey Ihro Kayserlichen Majestät der A. C. Verwandten Churfürsten Fürsten und Stände die fernere Beobachtung und Vorstellung ihrer Nothdurfft / in Religions-Sachen thun können ꝛc." Berichter zur unterthänigsten Folge bemeltes Consistorium, wie bey Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / von andern Evangelischen ihre Religions-Beschwerden angebracht; Also nicht weniger von Seiten des Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Consistorii, Nahmens der Ihm anvertrauten Evangelischen Gemeinden derselben habende / theils vorigen / theils jetzigen Jahrs / unterthänigst überreichet worden seyn / und zwar vors Erste in so weit solche in den Terminum Pacis Badensis einschlagen / deren einige bereits in dem / unterm 11. Octobr. 1720. in öffentlichen Abdruck gekommenen Extractu ad Num. 40. mit Benennung des Jahrs und Monaths / wie jeder Casus sich ereiget / ausdrücklich specificiret

ret / und inter restituenda gesetzet sind. Nicht weniger diejenige auch / so etwas später eingelauffener Nachricht halber / bey dem Ende des Termini Restitutorii eingelanget / gleich aber den 3ten Tag hiernach / als 18. Martii nup. bey Chur-Pfältzischer hohen Regierung übergeben worden / daher man sich Evangelisch-Lutherischer Seiten gleichmässig die veste Hoffnung gemacht / es würde solches die würckliche Abstellung und Restitution des Ablati ebenfalls gnädigst befördert haben ; Als eines theils denen Evangelisch-Reformirten dergleichen pro parte wiederfahren / andern theils denen Herrn Beambten die Restitution in besondern nachdrücklichen Terminis, so gar sub pœna Remotionis, in dem Publice affigirten Edict, und zwar ohne Unterschied auferleget worden.

Nachdeme aber eben dieses nicht die erste / sondern Evangelisch-Lutherischer Seiten die öffters geführte Klage ist / daß Sie / wo andere etwas Gutes geniesen / allenthalben præteriret / allein von Beambten in Bedrückung und Unglücks-Fällen gar nicht ausgeschlossen werden / und öffters härtere Fata, dann nicht Reformati ausgestanden / welches einiger massen noch consoliret und ihnen etwas restituiret wird:

Als können diesseitige Evangelisch-Lutherische dato nicht rühmen / daß ihnen an ein- oder andern / was intra tempus Pacis

:is Badensis in Religions-Sachen von Catho-
icis innoviret / entzogen / und an unbefugten
Straff-Geldern abgenommen / das geringste
wieder erstattet und hergestellet worden
seye / ungeachtet der Terminus Peremptorius
längstens verstrichen. Vielmehr muß man Be-
schwerde vorstellen / da einem und andern
Gravato, weilen sie ihre Kinder nicht von
Catholischen sondern Evangelisch-Luthe-
rischen ihrer Religion zugethanen Geistlichen
tauffen lassen / darunter der Schaffner zu
Handschuhsheim Herr Berthold / der Be-
cker Willersin zu Dessenheim / und der
Wagner Bettle zu Steckenheim / begrif-
fen / höchstungebührte Straffe / sonderlich
von dem Heydelbergischen Ober-Ambt nicht
allein angesetzet / sondern auch / da sie solche
nicht sogleich erlegt / ènorm executiret / dem
bemelden Herrn Schaffner eine Kuhe (wei-
len Er sich zu Erlegung der andictirten Straffe
von 10. fl darum / weilen Er in einem privile-
girten Haus wohne nicht verstehen wollen) mehr
denn 20. fl. wehrt hinweggenommen / den Bett-
le welchen die Straff und Execution über die
21. fl. gekostet / darüber in den Bettel-Stab
redigiret / und da er sich um die Restitution
sothaner abgepreßter Gelder / bey dem Ober-
Ambt angemeldet / mit absolut abschlägiger
Antwort abgefertiget worden. So will
auch von besagten Ober-Ambt zur Zeit aus
elenden und nichtigen Einwendungen kein An-
stalt

stalt gemacht werden / die von Catholischen zu Breitenborn occupirte / den Evangelisch-Lutherischen mit denen Revenüen privative juxta Pacem Westphalicam & ann. 1624. zukommende Kirche zu restituiren / desgleichen auch mit der Evangelisch-Lutherischen ihriger zu Helmsheim.

Das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Bretheim verfährt nicht minder mit der zu Gimberm und Siegelsbach / ja es lauffen neuerliche Nachrichten ein von der Evangelischen Gemeinde zu Landstuhl Hochfreyherrlich-Sückingischer Herrschafft d. d. den 2. April. a. c. daß daselbsten das Kayserliche und Chur Pfältzische Mandat noch nicht einmahl zum Vorschein gekommen seye / folglich aus allen Umbständen betrübt anzusehen / daß die Evangelisch-Lutherische allein zuruck gesetzet / und in ihren Gravaminibus Hülff-loß gelassen werden sollen / dann die zu deren Untersuchung angesetzte Commission biß anhero gethan / als gienge sie selbige nicht an / welches selbiger wegen in unterthänigster Antwort hiemit notificiren / und das Consistorium vorstellen daß aber solches etwas späth geschiehet / selbiges der vielfältigen auf die mit GOtt zuruck gelegte Osterliche Zeit und darwischen auch vorgefallenen Arbeit so dann zter Consistorialen langwiehriger Unpäßlichkeit / mithin das Consistorium mit keinem Scribenten versehen

Hoch-

Hochgeneigt beyzumessen/ man geruhen möge/ demüthigst bitten sollen. Gegeben unter gewöhnlichen Consistorial-Siegel. Heydelberg den 22. April 1721.

(L. S.)

Chur-Pfältzisch-Evangelisch-Lutherisches Consistorium.

Dictat. Ratisbonæ die 8. May 1721.
per Chur-Sachsen.

Num. VII.

Extract weitern Schreibens des von Recks aus Heydelberg vom 3. May 1721. in der Pfältzischen Religions Angelegenheit abgelassen.

Cum Adjuncto sub Lit. B.

&c.

HAt mich der Herr Kirchen-Rath Flath besuchet/ und mir erzehlet/ daß Er mit dem Religions-Commissario Herrn Busch über der 2ten 3ten und 4ten Classe bißher tractiret/ und wie Sie davon nach Hoffe berichtet hätten/ davon ein Theil zwar placidirt/ vieles aber noch unerörtert seye; Es beruhe nun darauf was der Kirchen-Rath weiter angeben möchte/ davon man dann sofort ad Serenissimum berichten und dem endlichen Schluß machen müste.

müste. Dem Vernehmen nach soll das darüber gehaltene Protocoll so beschaffen seyn / daß man die Arbeit noch einmahl thun / und im Kirchen-Rath alle Puncta durchgehen müste / zu dessen Beförderung heute resolviret worden / nochmahls Bothen in die Ober-Aembter zu senden ; und ein- und andere noch abgehende Nachricht einzuholen. Die hiesige Jesuiten haben nunmehro auch die denen Reformirten abgenommene Catechismus-Exemplarien so sie bißhero in Ihrem Collegio gehabt / und darunter etliche 60. Frantzösische sind / herausgegeben / welches wohl als ein rares Exempel der von Ihnen erhaltenen Restitution anzumercken ist.

Sonst soll über die 4te Classe der Gravaminum des Kirchen-Raths Ambts-Verwaltung betreffend / ein gantz widriges und abschlägliches Churfürstliches Rescript an die Religions-Commission gekommen seyn / und daß die beede Commissarii Busch und Flath nach Mannheim gangen.

Nachmittags um 1. Uhr bekam auch das sub Lit. B. anliegende Churfürstliche Rescript vom 24. April samt Beylagen / und des Kirchen-Raths darauf gethanen Bericht vom 30. April, so zimlich Licht in der Sache geben / und hiebey liegen.

Bey-

Beylage Lit. B.

Copia Churfürstlichen Rescripti an den Chur-Pfältzischen Geheimen Rath und Regierungs Vice Cantzlern von Metzger/ wie auch Chur-Pfältzischen Reformirten Kirchen-Rath Doct. Mieg, den erforderten Bericht in puncto Gravaminum Religionis betreffend.

Cum Adjunctis sub Num. 1. 2. 3. & 4.

Serenissimus Elector.

Ihrer Churfürstl. Durchleucht ist seines umbständlichen Innhalts gehorsamst vorgetragen worden / wohin Dero Chur-Pfältzische geheime Rath und Regierungs Vice-Cantzler von Metzger / auch Chur-Pfältzischer Reformirter Kirchen-Rath Doct. Mieg, sich vermittelst ihres unterthänigsten Berichts vom 19. dieses / über die Ihnen / wegen der seither dem Baadischen Frieden-Schluß eingeschlichener / die Gewissens-Freyheit betreffender Beschwerden / gnädigst aufgetragene Verrichtung / gehorsamst vernehmen lassen; Nun seynd höchstgemeldte Ihro Churfürstl. Durchleucht Dero / denen dreyen im Römischen Reich tolerirten Religionen zugethanen Unterthanen / die Gewissens-Freyheit einigen Sinns einzuschräncken keineswegs gemeinet / vermeynen auch von

dieser Deroselben Lands-Fürst-Vätterlicher gnädigster Intention durch die nach und nach erlassene gnädigste Verordnungen/ solch untrügliche Kennzeichen gegeben zu haben / daß dadurch ein jedes unpræoccupirtes Gemüth vollständig überzeigt seyn werde; immassen solches unter vielen andern aus denen von deroselben

Quoad Gravamen 1mum den eingezogen gewesenen Heydelbergischen Reformirten Catechismum berührend/ertheilten Resolutionen sattsam am Tag gehet / solches auch aus denen wegen der Bezeigung bey Umtragung des Venerabilis am 10. Octobr. 1719. 13. Jan. 12. Aug. 1720. und folgends abgangenen ernsthafften Befehlen nicht weniger erhellet; und versehen sich dahero gäntzlich gnädigst / daß dero Reformirter Kirchen-Rath und übrige Unterthanen sich damit um so mehr begnügen werden / da dadurch die ehemahlige zur würcklichen Observanz gediehene hierunter ergangene Verfügungen mercklich erläutert / keiner Dero Reformirten Unterthanen und Fremden / welcher sich zu der gar nicht beschwerlichen Ausweichung in ein benachbartes Hauß oder Strasse / bequemen will/ oder dabey ausgedruckter massen auszuweichen nicht vermag / zum Niederknien gezwungen / alle Thätlichkeiten verbotten / folgsam die Gewissens-Freyheit im mindesten nicht gedruckt werde/ sondern lediglich diejenige

ige welche sich hierunter einige anderweite Bestraffung zuziehen / solches ihrem Frevelmuth beyzumessen haben / die Frembde auch in diesem sowohl als andern Fällen sich dem Lands-Gebrauch und Gesetzen nach zu betragen gehalten seyn / Seine Churfürstliche Durchleucht haben indessen zu desto genauester Beobachtung dieser Dero gnädigsten Verordnung / wodurch denen Reformirten Unterthanen ein mehrers / als sie in Verfolg des Kayserlichen Rescripts vom 14. Nov. letzthin prætendiren können / gestattet worden / an des G General-Feld-Zeugmeister und Gubernatorn zu Mannheim Freyherrn von Isselbach / wie auch Dero Universität zu Heydelberg sub Num. 1. copeylich nebengehende Befehle ertheilet. Als viel

2. Die stille Arbeit auf Catholischen Feyer-Tägen anreichet / deßfalls ist das angebrachte Gravamen gleichmässig durch die allbereits-gefertigt- und verkündete Verordnungen abgethan / es ist auch ohnschwer zu ermessen / was für grosse Unordnungen und Weiterungen zwischen denen allerseits Religionen zugethanen Unterthanen entstehen werden / dafern hierinnfalls eines jeden Unterthanen Bescheid- oder Unbescheidenheit die Willkühr gelassen / mithin die angetragene Arbeit ohne vorherige Anfrag gestattet werden solte / damit aber auch man Reformirter Seiten sich hierinnfalls zu beschwehren / umb so weni-

ger Ursach haben möge / so haben höchstgedacht Ihro Churfürstliche Durchleucht derentwegen sub Num. 2. Abschrifftlichen anliegenden ferneren gnädigsten Erläuterungs-Befehl ertheilet ; Da

Ad 4tum, die Processions-Kosten berührend / es bey denen erlassenen Resolutionen / wodurch diß Gravamen zur Gnüge erlediget worden / sein Verbleiben hat ; Anreichend

5. Die in denen vermischten Ehen sich ergebende Schwürigkeiten / desfalls kan von höchstgemeldt Ihrer Churfürstlichen Durchl. ein mehrers als dieselbe allbereits verordnet haben / daß es nehmlich hierinnen nach dem Statu Pacis Badensis gehalten werden solle / nicht erfordert werden / dieselbe seynd jedoch allerdings gnädigst geneigt / daferne hierinnfalls einige Special-Attentaten Ange- und erwiesen werden solten / deren Abstellung halber fernere billigmäßige Verfügung zu thun. Es hat inmittelst das Gravamen 6tum die Verrichtung der Actuum Parochialium betreffend / durch die hiebevorige Resolutiones seine abhelffliche Maaß erreichet ; Nicht minder das Gravamen 7mum die Ausschliessung derer Reformirten von denen Bedienungen betreffend / bevorab Sr. Churfürstlichen Durchleucht annoch immerfort entschlossen seynd / bey dergleichen Vacaturen auf die Fähigkeit zu reflectiren. Es kan auch von derselben ad Gravamen 8vum das Reformirte Exercitium Publicum in Ober-Ambt

Gers

Germersheim belangend / über dasjenige so Se. Chur-Fürstliche Durchl. hierinnfalls würcklich erkläret haben / nichts verlanget werden; Und obwohlen das Gravamen zu Seebach und Schlerthal nicht Sr. Churfürstl. Durchl. sondern das Hochstifft Speyer anreichet / und Sie / Reformirte billigst dorthin zu verweisen seynd; So haben dennoch höchstgemeldt Ihro Chur-Fürstliche Durchl. darüber an den Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Speyer Abschrifft in puncto sub Num. 3. nebengehendes Schreiben abgehen lassen. Ad 9num befinden höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht nicht / wie Deroselben die Zuruckziehung des wider den Hennemann nach vollständiger der Sachen Erkanntnuß vor einigen Jahren gefällt- und vollstreckten Urtheils ohne Verletzung Dero Chur- und Lands-Fürstlichen Authorität und Hoheit zugemuthet werden könne.

Ad 10mum wollen höchstgemeldt Ihre Chur-Fürstliche Durchl. besage Num. 4. Copeylich hiebey verwahrter derentwegen gefertigter Verordnung Dero Reformirten Unterthanen mit dem *Ave Maria* und Wetterläuten in denjenigen Kirchen / worinnen Ihnen die Glocken seit des Baadischen Friedens-Schlusses privativè zugehörig gewesen / und also annoch seynd / nicht beschwehren lassen / dahingegen den Catholischen unbenommen ist / solches läuten in denen jenigen Kirchen /

worinnen die Glocken gemeinschaftlich seynd/ durch die Ihrigen verrichten zu lassen; Belangend die in Appendice ad 1mam Classem enthaltene 6. Gravamina, solche seynd in Verfolg des Kayſ. Reſcripts vom 14. Nov. letzthin durch erlassene Generalia und reſpectivè auf die eingelangte Berichte / ertheilte Verbeſcheidungen allbereits erledigt; Und gleichwie dahero von höchſtgemeldter Ihrer Chur-Fürſtlichen Durchl. derenthalb ſo wohl als auch wegen der übrigen obbemeldten Beſchwehrden dermahlen nichts erheiſchet werden mag; Alſo leben dieſelbe auch der gäntzlichen gnädigſten Zuverſicht / man werde Reformirter Seiten nicht in Abred ſtellen können / daß höchſtgemeldt Ihro Chur-Fürſtlichen Durchl. ſo viel die in die Gewiſſens-Freyheit einſchlagende in Religions-Weſen vorgegangene Aenderung betrifft / ſolche in den Strand des Baadiſchen Friedens-Schluß ab- und hergeſtellet haben / woran die an einen und andern Ort neuerlich angebrachte und annoch etwa vorkommende Caſus Particulares umb ſo weniger hinderlich ſeyn können / als nach deren vorhergegangener Unterſuchung / ſolche gleichmäſſig nach dem buchſtäblichen Innhalt des Kayſerlichen Reſcripts vom 14. Novembr. letzthin / falls ſolche darauf qualificiret zu ſeyn / werden befunden werden / bald möglichſt abgethan werden ſollen / von welchen allen obgemeldter von Metzger Dero Religions-

Com-

Commission zu etwa weiters nöthiger Beobachtung / und gesagter Mieg Dero Reformirten Kirchen-Rath des Ends umständliche Nachricht unverweilt zugeben hat / daß gleichwie die von höchstgemeldt Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. gedachten von Metzger und Mieg / so dann Dero respectivè Regierungs-Resolutions- und Kirchen-Räthe Busch und Flath / in Religions-Wesen aufgetragen gewesene besondere Verrichtung lediglich dahin abgezihlet gehabt / daß über die annoch nicht abgethan zu seyn vermeynende Gravamina, mit einigen aus Mittel des Kirchen-Raths in der Enge communicirt / und dadurch dieses Geschäfft destomehr befördert werden möchte / also besagter Reformirter Kirchen-Rath mit Ausstellung der in der Untersuchung stehender Casuum Particularium, über dasjenige / so etwan in Gewissens-Sachen annoch auf den Fuß / und die Zeit des Baadischen Friedens zu herstellen übrig seyn möchte / seinen unterthänigsten Bericht / längstens inner den nechsten 3. Tägen ohnfehlbar ad Manus erstatte / mithin dieses Geschäfft dermaleinst seine Endschafft (derenthalb Ihre Chur-Fürstliche Durchl. Ihro das mündeste nicht zu Schulden kommen lassen wollen) erreiche; Höchstgemeldt Ihro Chur-Fürstliche Durchl. seynd über den Erfolg ersagten von Metzger und Mieg / gleichmäßigen Berichts ehe bal-

digst gewärtig. Kayserslautern den 24. April. 1721.

Carl Philipp Churfürst ꝛc.

Vt. May
Ad Mandatum Serenissimi Dom. Electoris proprium.
Hallberg.

Beylagen.

Num. 1.

Copia Chur-Pfältzischen Befehls an Dero General-Feld-Zeugmeister Freyherrn von Isselbach / wie auch mut. mutand. an die Universität zu Heydelberg (so viel die Studenten betrifft) wegen des Venerabilis &c. abgangen.

NAchdem Ihre Churfürstl. Durchleucht / wegen dessen / wie es führohin bey Umtragung des Venerabilis, mit denen der Orten sich einfindenden Reformirten zuhalten / nach Copeylich nebengehenden gnädigsten Verordnungen ertheilet haben / mithin gnädigst wollen / daß solche von männiglich genauest befolget / hingegen auch besagte Reformirte darwider bey Vermeidung anderweiten unangenehmen Einsehens in mindesten nicht beschwehret werden sollen; Als hat Dero General

Feld-

Feld-Zeugmeister Freyherr von Iselbach solchemnach so viel Dero Kriegs-Troupven betrifft / das weitere nöthige mit Nachdruck geziemend zu verfügen / und zu beobachten. Kayserlautern den 24. April. 1720.

Num. 2.

Copia Chur-Fürstl. Erläuterungs-Befehls / an die Religions-Commission wegen der / Reformatis, an Catholischen Feyertägen gewisser Maß / erlaubten stillen Arbeit ꝛc. abgangen.

Ihrer Churfürstl. Durchl. ist annoch gnädigst erinnerlich / was dieselbe wegen Dero Reformirten Unterthanen an Catholischen Feyertägen auf gewisse Maß erlaubten stillen Arbeit / für gnädigste Verordnung ertheilet haben. Nun ist an dieselbe Reformirter Seiten hierunter ohnlängst per Extractum hiebey kommende fernere Vorstellung und Bitte gebracht worden / worauf höchstgedacht Ihre Churfürstliche Durchleucht es bey obgemeldten Dero gnädigsten Verordnung zwar dahin gnädigst bewenden lassen / daß bey denen in sothanen Extractu ermeldten Nothfällen von besagten Reformirten jederzeit bey Dero Beambten anzutragen / und die Erlaubnüß einzuholen seye. Gleichwie aber höchstgedachte Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht gnädigst und ernstlich wollen / daß von jeden

Dero Beambten sothane Erlaubnus ohne sonderbare erhebliche Ursach nicht abgeschlagen / fort sonst hierinnfalls allerseits gebührende Bescheidenheit gebrauchet werden solle.

Als hat besagte Dero Religions-Commission deme gemäß ermeldte Beambte geziemend anzuweisen / mithin den Erfolg ad Manus gehorsamst zu berichten.

Kayserslautern den 24. April. 1721.

Num. 3.

Copia Schreibens von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz an Ihro Eminenz Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Speyer de dato Kayserslautern den 24. April. 1721. wegen der Religions-Gravam. zu Seebach und Schleethal abgelassen.

Ex. LL. Libd. ist voraus bekannt / was zwischen weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Brudern und Churfürsten zu Pfaltz Libd. so dann Dero Hoch-Stiffr / ehedessen für ein Vergleich und Tausch-Recess getroffen / mithin dabey wegen des Exercicii Religionis in denen beederseits abgetrettenen Orten bedungen worden.

Nachdeme nun von unsern Reformirten Kirchen-Rath dessen Erfüllung / so viel Dero Hoch-Stifft cedirte Oerter / Seebach und Schlee-

thal

hal betrifft sonderbar geeiffert wird; Als aben Ew. Libd. Wir es hiebey nicht verhal- er wollen / nicht zweiflend / Dieselbe werden hier- nter die weitere Gebühr zu verfügen sich gefal- en lassen ꝛc. Dero wir ꝛc.

Num. 4.

Copia Churfürstlich gnädigster Verordnung an die Religions-Comission zu Heydelberg / wegen des Ave Maria- und Wetter-Läutens erlassen.

DEmnach an Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. Reformirter Seiten / wegen des *Ave Maria*- und Wetter-Läutens / die in anliegenden Extract enthaltene Beschwehr gebracht worden / und dann höchstgemeldt Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht hierauf gnädigst verordnet haben / und wollen / daß in denenjenigen Kirchen / worinnen denen Reformirten die Glocken tempore Pacis Badenis privativè zugehörig gewesen / und also auch seyn / mit dem *Ave Maria*- und Wetter-Läutens an sich gehalten werden / in denenjenigen Kirchen aber / worinnen die Glocken gemeinschafftlich seynd / solches denen Catholischen durch die Ihrigen verrichten zu lassen / ohnbenommen seyn solle.

Also hat Dero Religions-Commission zu Heydelberg das weitere nöthige geziemend zu ver-

verfügen und zu beobachten. Mannheim den 24. April. 1721.

Num. VIII.

Copia des an Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz/ von dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath erstatteten unterthänigsten Berichts / Vorstellung und Bitte annoch abzustellende Religions-Gravaminum.

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Churfürst und Herr!

EUer Churfürstliche Durchleucht/haben in einem von Kayserslaurern den 24. dieses an Dero Geheimen-Rath und Regierungs Vice-Cantzler von Metzger und Kirchen-Rath Doctor *Mieg*, erlassenen gnädigsten Rescript, welches Uns den 28. hujus communicirt worden / gnädigst anbefohlen / mit Ausstellung der unter der Untersuchung stehender Casuum Particularium, über dasjenige so in Gewissens-Sachen auf den Fuß und in die Zeit des Baadischen Friedens zu herstellen übrig seyn möchte / unsern endlichen unterthänigsten Bericht in denen nechsten 3. Tagen ad Manus Clementissimas zu erstatten. Wie nun in denen in jetztermeldten gnädigsten Rescript enthaltenen 11. Puncten / die Gravamina, welche Libertatem Religionis & Conscien-

cientiæ von Dero Reformirten Unterthanen betreffen / in Generalibus und so zu sagen / überhaubt angeführet worden / so seynd zwar keine mehrere Species oder besondere Gattungen der Bedruckungen / welche zu diesen 11. Puncten nicht gebracht werden können / anzuzeigen übrig oder nöthig / zumahlen weilen angeführter massen die Casus Particulares zu weiterer Untersuchung und Abstellung vorjetzo ausgesetzt bleiben.

Was aber die Zeit des Baadischen Friedens betrifft / so ist es nicht ohne / und haben wir es zum öfftern beklaget / daß damahlen gegen die emanirte und in Observanz gewesene Verordnung hin und wieder einige Attentata und Infractiones, welches gleichwohlen von gnädigster Herrschafft nicht gut geheissen / sondern improbirt / unternommen worden;

Weilen aber dieselbe als Facta intentioni & præscriptæ legi Serenissimi contraria pro Norma keineswegs zu achten / und deswegen Euer Churfürstliche Durchleucht unterm 5. Jan. 1720. gnädigst befohlen / daß Dero Reformirte Unterthanen bey derjenigen Gewissens-Freyheit / welche ihnen der Westphälische Friedens-Schluß / und die im Jahr 1705. ausgegangene Interims-Declaration zuwendet / unbeeinträchtiget gelassen / und darinn so wenig von Dero Regierung als derselben nachgesetzten Beambten und Bedienten / fort

fort denen Catholischen Geistlichen turbirt werden sollen / und jedennoch die Erfahrung mit unzehligen meistentheils post Pacem Badensem sich ergebenen Factis bezeuget / wie offt und vielfältig gegen solche Verordnungen / gehandelt / mithin die Religions- Ubung- und Gewissens-Freyheit derer Reformirten gar nicht sicher gestellt worden ; So haben wir uns gemüssiget befunden / bey denen von Euer Churfürstlichen Durchleucht in dieser Sache erlassenen gnädigsten Decreten und Verordnungen / ein- und andere unterthänigste Vorstellung zu thun / wordurch wir vermeinet / daß dergleichen wieder die recipirte Normam anlauffende Facta & Attentata künfftighin inhibirt / und einiger massen vermieden werden könnten. Nachdeme nun Euer Churfürstliche Durchleucht gnädigst befohlen / eben über diese Materie unsere endliche ohnmaßgebliche unterthänigste Erinnerungen in Termino præfixo einzubringen ; Als mögen wir in unterthänigster Folgleistung nicht umhin / gegenwärtig diese folgende unterthänigste Bitte und Vorstellungen zu thun : und zwar

Ad 1mum so viel die Restitution des Catechismi betrifft / so ist es zu der Reformirten Unterthanen grossen Consolation gereichet / daß derselbe durchgehends auf Euer Churfürstlichen Durchleucht gnädigsten Befehl zuruck gegeben worden / und Sie die Unterthanen bey dessen Gebrauch unbe-

kränckt gelassen werden sollen / wofür Euer Churfürstl. Durchl. hiemit nochmahln unterthänigsten Danck abstatten.

Ad 2. Weilen die Herumtragung des Venerabilis tempore Pacis Badensis überall eingeführet / die dabey vorgefallene Excessen und Beleidigungen meistens nach derselben Zeit vorgefallen / und Euer Churfürstliche Durchleucht noch gantz unlängst derenthalb etlassenen gnädigsten Verordnungen zuwider / die Ausweichende verfolgt / oder die Auszuweichen nicht Vermögende / mit Schlägen zum Niederknien gezwungen worden ; Und aber Euer Churfürstliche Durchleucht gnädigste Intention dahin gar nicht gehet / um jemand zum Knien zu nöthigen / sondern nur diejenige so frevelhaffte irreverenz dabey bezeigen zur Straffe zu ziehen / so nehmen wir die unterthänigste Freyheit Euer Churfürstliche Durchleucht nochmahlen unterthänigst anzuflehen / daß Dero gnädigste Befehle ferner dahin erläutert werden möge / damit Niemand auf einigerley Weise zum Niederknien oder Fliehen gezwungen / noch die zurückkehrende verfolget / sondern im Gegentheil ein jeder der mit Abziehung seines Huts vorüber gehet / ungehindert pass- & repassiren dörffe / gleichwie denen / welche wegen ihrer bey sich habenden Waaren / oder sonsten anderer Geschäfften halber nicht auszuweichen

chen vermögen / bereits erlaubt ist / den Zug nur abzuziehen und stehen zu bleiben.

Und damit Euer Churfürstliche Durchl. gnädigste Verordnungen vollzogen / und fest darauf gehalten werden möge ; so fügen wir hiebey diese unterthänigste Bitte / Euer Churfürstliche Durchleucht geruhen dabeneben gnädigst zu verordnen / daß diejenige welche wegen solche gnädigste Befehle denen Evangelischen etwas zumuthen oder dieselbige beleidigen / ex officio und zwar absque sumptibus partis Læsæ gestrafft werden mögen.

Ad 3. Gleichwie Euer Churfürstliche Durchleucht gnädigst erlaubet / daß die Evangelische auf Catholischen Feyertägen / die stille nöth- und unverzügliche Arbeit verrichten / jedoch sich zuvor bey denen Beambten melden sollen ; und solches in Nothfällen nicht allemahl geschehen kan / auch die Erfahrung lehret / wie Difficil sich die Beambten hierinn bezeigen / und zu besorgen stehet / daß die armen Unterthanen nur herum geführet / ihnen Kosten verursachet / und Sie doch endlich der Discretion der Catholischen Geistlichen überlassen werden ; So ist deßfalls unsere unterthänigste Bitte / daß zwischen denen erlaubten und unerlaubten Arbeiten ein Unterschied gemacht / und jene so viel möglich specificiret werden möchten / damit ein jeder wissen könne / wie er sich in ein-

oder

oder anderen Fall zu betragen habe; Und müssen wir hiebey ins besondere wiederholen / daß denen Tuchmachern zu Schönau die Walckmühle gehen zu lassen / und das Tuch auss zu spannen / welches als eine Noth-Arbeit nirgends und niemahlen verbotten / auch tempore Pacis Badensis daselbst erlaubt gewesen / anjetzo da sie sich von deswegen / daß Sie neuerlich und erst post Pacem Badensem 6. lb. Wachs vor solche Erlaubnus in die Catholische Kirche haben geben müssen / beschwehret / gantz neuerlich vermög Ober-Ambts Bescheids vom 1. Mertz h. a. solches ihnen unter dem Vorwand einer offentlichen Arbeit ohne special Erlaubnüß der Catholischen Geistlichen von Ober-Ambt Heydelberg / nicht will gestattet werden.

Ad 4tum Nachdem Euer Churfürstliche Durchleucht gnädigst verordnet / daß die Reformirten Unterthanen zu denen Processions-Kosten oder anderen Catholischen Sacris, weder aus ihren eigenen noch gemeinen Mitteln etwas beytragen sollen / so hat dieses Gravamen pro futuro seine Erledigung / und beruhet ferner auf Euer Churfürstliche Durchleucht gnädigsten Deciso und erlassenden Befehl / daß die Unkosten und in Causis Ecclesiasticis allzustarck verhängte Straffen restituiret werden mögen;

In Ansehung

ad 5tum Ew. Churfürstlichen Durchl.

gnädigsten Resolution ratione der Auferziehung der Kinder in vermischten Ehen bitten wir unterthänigst / daß der angewiesene Status Pac. Badensis dahin gnädigst erläutert werden möge / daß die damalige Interims-Declaration, welche zur selben Zeit pro Norma und Regula gehalten worden / und nicht die an ein- und andern Ort dagegen verhängte Infractiones oder Attentata (welche hie oben angezeigter massen keinen Statum machen können) hinkünfftig zur Regel und Befolgung dienen solle. Und gleichwie

ad 6tum so viel die Verrichtung der Actuum Parochialium betrifft / Ew. Chur-Fürstlichen Durchl. gnädigste Verordnung / daß denen Protestirenden / wo sie keine eigene Pfarrer Ihrer Religion haben / freygestellet werden solle / durch Chur-Pfältzische Pfarrer / von welcher Religion Sie wollen / solche Actus verrichten zu lassen / und folglich die Evangelische desfalls an keine andere Geistliche zu verbinden / denenselben zu sonderbarer Consolation und Beruhigung gereichet; Also hat Kirchen-Rath dabey unterthänigst zu bitten / Ew. Chur-Fürstliche Durchl. geruhen wollen / gnädigst zu befehlen / daß kein Catholischer Geistlicher sich unterstehen soll / jemand von Protestirenden in Chur-Pfaltz ohne der Eltern Consens, oder gegen derselben Willen / zu copuliren / ob er gleich von Vicariat oder andern in

Eccle-

Ecclesiasticis Ihme Vorgesetzten / die Permission darzu erhalten hätte.

Ad 7mum in Ansehung der Civil-Bedienungen und Bestellung seynd Euer Churfürstliche Durchleucht auf die Fähigkeit der Personen haubtsächlich zu sehen gnädigst entschlossen. So viel nun diejenige betrifft / welche nicht immediate von Ew. Churfürstlichen Durchl. vergeben werden / als zum Exempel, bey Unter-Gerichten und sonsten; so ist unsere unterthänigste Bitte / Dero gnädigsten Befehl zu ertheilen / daß auch bey solchen auf die Capacität gesehen / und wo tempore Pacis Badensis ein gewisser Numerus von Evangelischen Raths- und Gerichts-Verwandten gewesen / derselbe auch beybehalten / und die erledigte Stellen der Evangelischen / wieder durch Evangelische ersetzt / und keine Personen von anderer Religion dazu angenommen werden mögen.

Ad 8vum daß Ew. Churfürstlichen Durchl. vor die Reformirte Gemeinden zu Seebach und Schlethal die hohe Gnade gehabt / und wegen ihres Exercicii Religionis ein gnädigstes Schreiben an des Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Speyer Hochfl. Eminenz ergehen lassen / dafür erstatten Denselben wir hiemit unterthänigsten Danck u. sollen in tiefster Respect erwarten / was darauf erfolgen werde.

Ad 9num, der zu Ober-Hilbersheim wohnhafft gewesene und wegen einer Ihme imputir-

ten Blasphemie des Landes verwiesener Hennemann / machet sich als noch die Unterthänigste Hoffnung / Ew. Chur-Fürstliche Durchl. werden nach Dero angestammten und Welt berühmten Lands-Fürstlichen vätterlichen hohen Clemenz und Güte / ihme die grosse Gnade angedeyen lassen / und permittiren / daß Er zu den Seinigen wieder in das Land zurück kommen dörffen / weil Er nebst des Lands Verweisung die empfindliche Straff der Fustigation erlitten / und absque Defensore dazu condemnirt worden.

Ad 10mum weilen denen Reformirten sehr beschwehrlich fället / in denen ihnen privativè zukommenden Kirchen (wo die Glocken erst ad 1710. post-& contra Declarationem, gemeinschafftlich gemacht worden) denen Catholischen das Geläut nicht allein zum ordentlichen Gottes-Dienst / sondern auch nun noch über deme zum Ave Maria und Casuellen Wetter-Läuten zu gestatten / die Kirch zu dem Ende stets offen zu lassen / und sich eatenus des privativen Gebrauchs derselben zu begeben;

Als implociren Ew. Churfürstlichen Durchleucht wir hiemit unterthänigst / Dieselbe geruhen / Dero desfalls erlassene Verordnung dahin gnädigst zu erläutern / daß in denen privativen Kirchen deren Reformirten / worinnen das Ave Maria- und Wetter-Läutens tempore Pac. Badensis nicht üblich gewesen

sen auch hinkünfftighin unterbleiben / und wo es neuerlich in dergleichen Kirchen eingeführet / wieder abgestellet werden möge.

Ad IIImum, was endlich die in Appendice ad Classem Imam enthaltene 6. Gravamina anbelanget / welche die Vormünder über Reformirte Pupillen concerniren / item die Kinder / welche infra annos Discretionis, auch gar / wann Sie aus Boßheit der Elterlichen Züchtigung entlauffen / zur Catholischen Religion angenommen werden / dergleichen die Schmähungen und andere Excesse gegen die Reformirte Religion, sodann in Causis Ecclesiasticis auferlegte und exequirte Excessive Straffen / so wohl der Unterthanen / als der Pfarrer / Schulmeister und sonsten / und dann den verbothenen Auffenthalt derer / welche von der Catholischen zur Reformirten Religion sich begeben wollen / als zu welcher Erledigung Ew. Churfürstlichen Durchleucht General Befehle und andere gnädigste Verbescheidungen ertheilet / nach der en Inhalt sollen wir nicht ermangeln / Ew. Churfürstlichen Durchleucht gnädigst angeordneten Religions - Commission uns zu erkundigen / und um derselben Communication anzusuchen / so dann auch die gnädigste Decision Ew. Churfürstlichen Durchleucht über die biß daher ausgestellte Casus Particulares in tiefester Submission erwarten ; Inzwischen aber erfordert unsere unterthänigste Pflicht und Schuldig-

keit/daß Ew. Chur-Fürstliche Durchleucht vor Dero Landes-Fürst- und Vätterlich gnädigste Bezeig- und Versicherung/ wie daß dieselbe nicht gemeint seynd/ Dero denen 3. im Römischen Reich tollerirten Religionen zugethanen Unterthanen die Gewissens-Freyheit einiges Sinnes einzuschräncken/ sodann für dero desfalls erlassene gnädigste Verordnungen unterthänigsten Danck abzustatten/ wie wir solches mit der allergrösten Veneration und Verpflichtung hiemit verrichten/ und zu Ew. Chur-Fürstlichen Durchleucht Hohen Hulden und Gnaden uns unterthänigst empfehlend in tiefffster Submission verharren

Ew. Churfürstlichen Durchl.

unterthänigst treu gehorsamste

Heydelberg den 30. April 1721.

Zu Dero Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath verordnete Räthe.

Num. XI.

Copia Chur-Pfältzischer Verordnung / auf des Reformirten Kirchen-Raths jüngsthin unterm 30. April erstatteten unterthänigsten Berichts / de dato Mannheim den 5. May 1721. die 11. Beschwehrungs-Puncten wegen der Gewissens-Freyheit betreffend.

Serenissimus Elector.

IHro Churfürstliche Durchleucht ist sei-Ines umbständlichen Innhalts gehorsamst vorgetragen worden / was an dieselbe Dero Chur-Pfältzischer Reformirter Kirchen-Rath vermittelst seines unterthänigsten Berichts vom 30. April nechsthin wegen der dabey vermelter in die Gewissens-Freyheit eintreffenden eilff Beschwehrungs-Puncten unterthänigst vorstellend und bittend gelangen lassen.

Nun hat der erstere die Restitution des Catechismi betreffend / bekanntlich seine vollständige Erledigung.

Es gehet auch

Ad 2dum Höchstgedacht Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigste Intention keines Sinnes dahin / daß bey Umtragung des Venerabilis jemand von Dero Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen zum

Niederknien gezwungen werden solle. Dieselbe lassen es dahero dieses Puncts halber bey dem Innhalt der interims-Religions-Declaration vom Jahr 1705. daß keiner besagter Dero Unterthanen bey obgemelter Vorfallenheit Aergernuß geben / sondern so lang / bis die Procession vorbey auf die Seite in ein Haus oder zuruck gehen / oder wo sie nicht ausweichen können den Hut abziehen sollen / bewenden.

Und weilen höchstgedacht Ihre Churfürstliche Durchl. über die Wörter : Welche nicht ausweichen können / auf die von Dero Reformirten Kirchen-Rath beschehene unterthänigste Ansuchung untern 7. Dec. 1719. solchergestalt / daß darunter Kutscher / Kärcher / Lahme / und Preßhaffte / auch mit solchen schwehren Lasten / daß in der Geschwinde in die nechste Häuser sich nicht salviren können / beladene Personen verstanden werden / und selbige lediglich den Hut abzuziehen gehalten seyn sollen / erläutert / dieses auch folgends unterm 12. Augusti 1720. auf die Krämer und Bauers-Leute / welche ihre öffentliche feil habende Waaren und Sachen nicht verlassen können / erstrecket / und annebenst gegen die wieder obgemelte Verfügungen / sich ungehorsam oder widerspenstig bezeigende Hand anzulegen / oder Thätlichkeiten zugebrauchen unter willkührlicher Straffe verboten : Als befinden höchstgedacht Ihre Chur-

re Churfürstliche Durchleucht gnädigst nicht / wie von Deroselben hierunter ein mehrers erfordert werden möge / besonders da Dieselbe gnädigst entschlossen seynd / diejenige Catholische Unterthanen / welche wider vorberührte Dero gnädigste Verordnung denen Augspurgischen Confessions-Verwandten etwas ohngebührliches zumuthen / oder dieselbe dawider beleidigen / von dem Kirchen-Rath unterthänigst gebetener massen ex officio und zwarn absque Sumptibus partis læsæ bestraffen zu lassen; Immassen Dieselbe derenthalb Dero Religions-Commission die Nothdurfft gnädigst anbefohlen haben.

Anreichend den 3. Punct, desfalls wollen Ihre Churfürstliche Durchleucht gnädigst und ernstlichst / daß Dero sämbtliche Beambte / in Verfolg Dero offt wiederhohlten gnädigsten Verordnungen / wegen der denen Augspurgischen Confessions-Verwandten auf Catholischen Feyertägen auf die gnädigst verordnete Maas und Weise verstatteter stillnoth- und unverzüglicher Arbeit / alle Bescheidenheit gebrauchen / mithin ihnen die Erlaubnus ohne sonderbahre erhebliche Ursache auch fernerweite Communication, nicht abschlagen / vielweniger ermeldte Augspurgische Confessions-Verwandte in solchen Fällen an die Catholische Pfarrer verweisen oder durch selbige die Ubertretter straffen lassen / mithin so viel den Special-Casum wegen der

Walck-Mühlen zu Schönau betrifft / das Ober-Ambt Heydelberg dortigen Tuchmachern an obgedachten Feyertägen in ihrer Arbeit nicht hinderlich / Sie Tuchmacher / auch zu Zahlung der 6. lb. Wachs an die Catholische Kirche nicht verbunden seyn sollen.

Allermassen 4./ höchstgedacht Ihre Churfürstliche Durchleucht ferner gnädigst verwilliget haben / daß denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / die von selbigen seither dem Baadischen Friedens-Schluß zu denen Catholischen Processionen erzwungene Kosten / nach vorhergegangener behörender Liquidation erstattet werden.

Als viel 5./ die Auferziehung der Kinder in vermischter Ehe berühret ; da lassen höchstgedacht Ihre Churfürstliche Durchl. in diesem Punct es bey der in obgedachter Interims. Religions Declaration beschehener Vorsehung / von gedachten Kirchen-Rath unterthänigst gebettener massen bewenden ; Gleich solches vorerwehnte an Dero Religions-Commission ertheilte Verordnung mit mehrerm nachführet. Und weiln keine Copulationes der Augspurgischen Confessions-zugethanen Personen / ohne von ihren Pfarrern vorhergehende Ertheilung der Dimissorialien / zu bewürcken ist ; So kan dabey dasjenige welches beym 6. Punct von dem Elterlichen Consens erwehnet

wehnet worden / von Ihren Pfarrern mit beobachtet und besorget werden.

Der 7. Punct, belangend die Civil-Bedienungen / Magistrats und Gerichts-Verwandten Stellen / solcher hat durch die allbereits von höchstgedacht Ihrer Churfürstl. Durchleucht ertheilte gnädigste Verordnungen / und die in der Interims-Declaration hierunter beschehene Disposition seine abhelffliche Maase erreichet.

Und gleichwie der 8te / auf sich beruhet / bey dem 9. / den Hannemann betreffend / von höchstgedacht Ihre Churfürstliche Durchl. denen Rechten nach ein mehrers nicht erheischet werden kan / mithin wegen des beym 10. angemerckten Glocken-Läutens es nach dem Statu Pacis Badensis gehalten werden solle.

Und in dem 11. der dabey vermelter Erfolg zu erwarten stehet: Also haben Höchstgemeld Ihre Churfürstliche Durchleucht zu besagten Kirchen-Rath die gäntzliche gnädigste Zuversicht gestellet / selbiger werde sich mit vorbeschriebenen Deroselben in ein-so andern gnädigst ertheilter Resolution allerdings begnügen. Mannheim den 5. May 1721.

Num.

Num. X.

Copia Relationis an das Hochlöbl. Corpus Evangelicorum von dem Herrn Rath von Reck de dato Heydelberg den 6. May 1721. mit Einsendung des Chur-Pfältzisch-Reformirten Kirchen-Raths Bericht ꝛc. abgelassen.

Mit Beylag Lit. A.

Hoch und Wohl Gebohrne / Hoch- und Wohl Edel Gebohrne / Hoch-Edle der Evangelischen Churfürsten Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zu gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Convent Gevollmächtigte vortreffliche Herren Räthe / Bottschafften und Gesandten / gnädig Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren!

Auf mein fast täglich wiederholte Erinnerungen schickt mir diesen Mittag der Kirchen-Rath durch einen Scribenten den erforderten Bericht über die Erste Classe seiner Gravaminum mit Vermelden / daß Ihr Collega, Pastor, noch diesen Nachmittag zu mir kommen / und über ein und anders Erläuterung geben werde.

Ich habe also gehorsamst nicht ermangeln sol-

sollen / diesen Bericht vorerst und bis der andere Theil über die 2te und übrige Classen gleichfalls erfolgt / hiemit unverweilt sub Lit. A. einzusenden / und verbleibe in geziemenden Respect.

Ew. Excellenzien und meiner Hochgeneigt- und Hochgeehrtester Herren.

Heydelberg den 6. May 1721.

Gehorsamst ergebenster Diener.

J. V. Reck.

Beylag. Lit. A.

Vorläuffiger Bericht des Chur-Pfältzischen Kirchen-Raths / von demjenigen so auf die Erste Classe der gedruckten Gravaminum wegen der Gewissens-Freyheit von Ihro Churfürstlichen Durchleucht gnädigst decretirt / publicirt / und respectivè exequirt worden.

Ihro Königliche Majestät von Groß-Brittanien und Churfürstliche Durchl. zu Braunschweig Rath und des Hochpreißlichen Corporis Evangelici Plentipoentiarius Herr von Reck / communicirt dem Kirchen-Rath ein Conclusum vom hochgedachten Corpore,

pore, wormit demselben aufgegeben wird / vom Reformirten Kirchen-Rath eine umständliche Nachricht zu begehren von allem dem / was in der Chur-Pfaltz am Rhein dem allergnädigsten Kayserlichen Mandat vom 14. Octobris zu Folge / in Religions-Sachen / und von denen sich daselbst erregten Religions-Beschwerden nach dem Fuß des Baadischen Friedens seye hergestellet worden / wessenthalben wohl besagter Herr Rath und Plenipotentiarius verschiedener mahlen beym Kirchen-Rath Anregung gethan.

So viel grössere Ursach nun der Chur-Pfältzische Reformirte Kirchen-Rath hat / dem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum und deren Allerhöchst-Höchst und Hohen Principalen / auch Obern und Committenten allerunterthänigst unterthänig- und unterthänigen Danck abzustatten / für die unermüdete Sorgfalt und den höchst Christlichen Eyfer / mit welchem dieselbige denen Evangelischen Kirchen / wie aller andern Orten im Römischen Reich / also auch in der Untern-Pfaltz unter deren vielfältigen Bedrängnüssen zu Hülff gekommen; Wofür die sämtliche Evangelische Kirchen nimmer unterlassen werden / den Allmächtigen GOtt / um Dero allerhöchst und höchstes Wohlseyn anzuflehen / also wünschte der obgemeldte Kirchen-Rath nichts mehr / als im Stand zu seyn / von vollkommen gesegneter Frucht dieser

dieser Dero höchstrümlichster Sorgfalt vor Dero Glaubens-Genossen in der Chur-Pfaltz referiren zu können. Müssen auch bekennen und rühmen / daß Ihro Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfaltz nicht allein allbereits den 15. Febr. 1720. per Generalia gnädigst befohlen / die Evangelische bey derjenigen Gewissens-Freyheit / welche Ihnen der Westphälische Friede und die im Jahr 1705. ausgegangene Intermins-Declaration zugewendet / ohnbeeinträchtiget gelassen / und darinnen so wenig von Dero Regierung als nachgesetzter Beambten / fort Catholischen Geistlichen turbiret werden sollen / sondern auch nach eingelangten und durchgehends affigirt und publicirt-allergnädigst Kayserlichen Mandat vom 14. Novembr. a. c. so wohl an Dero Religions-Commission als Ober-Beambten auf dem Land ein gnädigstes und ernstliches Rescript nach dem andern ergehen lassen / um die Herstellung des Religions-Wesens nach dem Fuß des Raadischen Friedens zu besorgen und zu beschleunigen / wie davon die gnädigste emanirte Decreta, auch die noch ohnlängst über die bisherige Religions-Commission neuerlichist gnädigst angeordnete Commission um was exequirt und unexequirt seye / zu untersuchen; auch das letztere völlig abzuthun / anweisen kan. Indessen ist es gleichwohlen theils in Ansehung der Vielheit der Sachen und Entlegenheit der Oerter / theils auch wegen vieler neuer über dem

dem eigentlichen Statu sich hervor thuender Schwürigkeiten und sonstiger Incidentien ohnmöglich gewesen / daß ein vollständiger und standhaffter Bericht von Abthuung aller und jeder so wohl General als Special Gravaminum hätte gegeben werden können. Mangeln auch noch wegen vieler von denenjenigen so den Statum im Land herstellen sollen / gemachter Instantien hier und dar gnädigste Resoluta, oder wo dieselbige gegeben worden / mangelt es noch in der Execution oder wenigstens / ohnerachtet allen darüber erlassenen Generalien an zuverlässiger Nachricht von solcher Execution, daher sich Kirchen-Rath annoch eine kleine Gedult allerunterthänigst / unterthänig und unterthänig ausbetten muß. Damit es aber doch das Ansehen nicht habe / ob wolle man selbsten das Werck verzögern helffen / hat man diesen verlauffigen Bericht von demjenigen so auf die erste Classe der gedruckten Gravaminum gnädigst decretiret / publicirt und respectivè exequirt worden / mit dem / was der Reformirte Kirchen-Rath dabey unterthänigst erinnert / gehorsamst communiciren wollen; Also sind

ad Gravamen 1. betreffend dem eingezogenen Heydelbergischen Catechismum,

Erstlich denen Buchbindern von Heydelberg auf Churfürstlichen gnädigsten Befehl vom 17. Febr. und 6. Martii 1721. des Inhalts ihnen den Catechismum, jedoch mit Auslas-

lassung des Titul-Blats / und darauf Chur-Pfaltz-Wappen / auch der darauf gedruckten Worten / mit Chur-Pfaltz Freyheit / zu restituiren / über 2700. Exemplaria zuruck gegeben worden / hierauf ist auch

2. Denen Beambten unterm 11. Martii dieses Jahrs / denselbigen so viel dessen noch vorräthig / so wohl als die noch ohne Verordnung eingezogene Bibeln sämtlichen Unterthanen zu restituiren / mithin die Reformirte bey dem Gebrauch ermeldten Catechismi, Bibeln / Kirchen-Ordnung und Gesang-Büchern unbekränckt zu lassen / befohlen worden / deme zu folg der Catechismus denen Reformirten Unterthanen durchgehends restituiret worden. Betreffend

ad Grav. 2. die eingeklagte Beeinträchtigung so bey Herumtragung des Venerabilis oder Viatici geschehen /

Haben Ihro Churfürstliche Durchleucht solche auf den Platz vorzunehmende Gewaltthätigkeiten fernerhin zu verhüten / verschiedene Rescripta als den 10. Octobr. und 7. Decembr. 1719. den 13. Jan. 7. Martii und 12. August. 1720. und zwar dieses letztere des Inhalts ergehen lassen / daß alle die Evangelische Unterthanen / welche bey Vorfallenheit des umzutragenden Heil. Viatici sich auf den Gassen beflissentlich befinden / und nicht ausweichen / sondern zu mehrern Despect stehen bleiben / und solchenfalls mit entdeckten

Haupt nicht niederknien wollen / von denen hierzu bestellten Leuten gewarnet und resp. annotiret / nach geendigter Procession denuntiiret / darüber an Dero nachgesetzte Chur-Pfälzische Regierung berichtet / und dieselbige gestalten Sachen nach / mit einer namhafften Geld- oder anderer proportionirter Straffe beleget / die Ausweichende aber nicht verfolget / weniger gegen dieselbige Hand angelegt / oder Thätlichkeit ausgeübet werden solle. Wegen derjenigen Personen aber / so casualiter auf denen Gassen betretten werden und in der Geschwinde sich in die nächsten Häuser nicht salviren können / oder sonst auszuweichen nicht vermögen / sonderbahr Kutscher / Kärger / wie auch diejenige so mit schwehren Lasten beladen / daß Sie sich erstgedachter massen in die nächsten Häuser nicht salviren können / lediglich den Huth abzuziehen verbunden seyn sollen / darunter auch die Krämer und Bauers Leute / welche ihre offentliche feilhabende Sachen und Waaren nicht verlassen können begriffen seyen / mithin diese Dero gnädigste Verordnung ihres buchstäblichen Inhalts nit allein in denen Städten / sondern auch Dero sämtlichen Chur-Pfaltz Landen gehorsamst befolget / und niemand darunter beschwehret / mithin gegen die sich hierunter ungehorsam und widerspenstig erzeigende keine Hand angelegt / oder Thätlichkeit gebraucht / die darwi-

der handlende aber/mit würcklicher Straffe angesehen werden sollen. Anbey ist der Beschwerde/ der Evangelischen Burger/ wegen Præsentirung des Gewehrs für dem Venerabili durch die Verordnung vom 12. August. 1720 begegnet worden: Indessen/ weilen doch das Venerabile nach der Declaration zu Heydelberg zwar Anno 1712. auf dem Land aber fast durchgehends post Pacem Badens. öffentlich herum getragen worden/ auch ohnerachtet und nach denen hierob ergangenen gnädigsten Verordnungen Excess fürgegangen/hat man Reformirter Seiten in jüngst gnädigst angeordneter Commission unterthänigst gebeten/ theils/ daß bey Herumtragung des Venerabilis jedermann unter blosser Entdeckung des Haupts/ohne Verbindung zum Niederknien/ frey über die Strassen pass- und repassiren möchte/ theils daß der gnädigste Befehl niemand bey der Procession mit Gewalt zu zwingen/ auch der Miliz und Universität die Ihrige darnach zu verbescheiden communicirt werden möchten.

Es haben auch Ihro Churfürstl. Durchl. was das letztere betrifft/ unterm 24. April jüngsthin die unterthänig verlangte Verordnungen an die Militz und Universität ergehen lassen/ was aber das Erstere betrifft/ unter obigen Dato rescribiret/ daß Reformirter Kirchen-Rath und die Ihrige Unterthanen sich mit obgemeldter Verordnung/ so mehr be-

gnügen würden/ als dadurch die Gewissens-Freyheit im mindesten nicht gedruckt / auch ein mehrers als sie nach dem Kayserlichen Rescript prætendiren könnten / gestattet worden seye. Was ferner

das Gravamen 3tium von verbotterer Arbeit auf die Catholische Feyertäge betrifft/

Haben Jhro Chur-Fürstliche Durchl. 1.) denen Evangelischen / wie durch verschiedene andere Verordnungen/ also in specie durch daß Rescript vom 13. Jan. 1721. auf die Catholische Feyertäg die Stille Arbeit in ihren Häusern erlaubt / auch 2.) den 24. April jüngsthin befohlen / daß die Beambte in Ansehen der öffentlichen Noth-Arbeiten Discretion gebrauchen sollen. So ist 3.) auf gnädigsten Befehl den 24. Martii dieses Jahrs an die Ober-Aembter ausgeschrieben worden / daß die protestirende Unterthanen wegen der Creutz-Woche / Aller Seelen und anderer nicht gebottenen Feyertägen nicht zu beschwehren seyn / da auch durch Churfürstl. Regierungs-Befehl allhier und Ober-Ambtliche Verordnung im Land. 4.) währender Catholischer Kinder-Lehr hieselbst denen Evangelischen die Leiche auszutragen verbotten worden / haben Jhre Churfürstliche Durchleucht unterm 12. Martii jüngsthin rescribiret / daß sie geschehen lassen mögen / daß die Todten auf Catholischen Sonn- und

Feyer-

Feyertägen begraben werden möchten. Derohalben auch von einiger hierunter ergangen seyn sollender widriger Verordnung nichts bekandt seye. Ferner ist 5.) wegen der/ denen Evangelischen von Catholischen Geistlichen offt über Kleinigkeiten / so kaum Arbeiten zu nennen / extorquirten Straff-Geldern / solches pro futuro abgestellet / und unterm 5. Septembr. 1720. gnädigst verordnet/ daß keine Catholische Geistliche / die auf Catholisch-Feyertägen Arbeitende / straffen sollen / und daß diese Unternehmungen ihnen fernerhin nicht solten nachgesehen werden / sondern sie mit ihrem Klagten zum Ober-Ambt zu verweisen seyn. Nicht weniger ist 6.) denen Beambten den 5. Novembr. 1720. gnädigst befohlen worden / daß zu künfftiger Verhütung dergleichen Klagten sich fürohin keiner Dero Beambten der mindensten Verfügung in einigen Religions-Vorfallenheiten und darinn eintreffenden Sachen / sie seyen auch wie sie wollen / anmassen / sondern jedesmahl die wahre Bewandtnus zu der Chur-Pfälzischen Regierung berichten sollen / welche Churfürstliche Regierung solchemnach über die bey selbiger einlangende sämmtliche Berichte jedesmahl ihr unterthänigstes Gutachten ad Manus zu eröffnen / darüber Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Entschliessung einhohlen / und bis dahin gleichmässig mit aller Verfügung an sich halten solle. Und da

man von Kirchen-Rath wegen/ unterthänigste Vorstellung gethan/ wie daß durch den Befehl vom 7. Septembr. zwar denen Catholischen Geistlichen die Straffen anzusetzen verbotten/ aber denen Unterthanen nichts specialiter erlaubt/ ja gar an einigen Orten solcher Befehl dahin interpretirt worden/ daß zwar nicht Catholische Geistliche doch die Beambten straffen solten/ so ist auf gnädigsten Churfürstlichen special Befehl vom 13. Martii durch alle Ober-Aembter ausgeschrieben/ daß solche Ihrer Churfürstlichen Durchleucht grad zuwiderlauffende Anmassung durchgehends gäntzlich abgestellet/ mithin Dero protestirende Unterthanen in einen so wenig als andern keinesweges beeinträchtiget werden solten/ einfolglich hieher so wohl als Dero anher wiederhohlte gnädigste Verordnungen von 5. Sept. und 5. Nov. vorigen Jahrs allen künfftigen widrigen Unternehmungen in alle Wege vorgebogen gnädigst wissen wolten/ welches auch Tages vorhero den 10. Martii also exprimiret/ daß Dero Reformirte u. Lutheris. Unterthanen an der denenselben auf Catholische Feyertäge verstatteten stillen Arbeit nicht gehindert/ auch alle an ein und andern Orten deßfalles gemachte Ungleiche Ausdeutung/ als Dero gnädigsten Intention grad zuwider lauffende Anmassungen/ durchgehends gäntzlich abgestellet folgsam hierwieder von gedachten

ten Dero Protestirenden Unterthanen niemand beeinträchtiger werden solle. Diesen gnädigsten Rescriptis gemäß hat die Chur-Pfältzische Religions-Commission auf die Gravamina von Stromberg obbemeidter massen denen Beambten bey denen unverschieblichen Arbeiten Discretion zu gebrauchen befohlen. Dieweilen aber die Erfahrung gelehret / daß bey ein und andern Beambten die nöthige Discretion nicht zu finden / hat man Reformirter Seits bey letzt gnädigst angeordneter Commission unterthänigst gebetten / es möchte wenigstens bey denen Bekannten Noth-Arbeiten / wann etwan Nahrung vor Menschen und Vieh zu hohlen / item unter besorglicher Witterung und dergleichen denen Evangelischen Unterthanen für sich selbst ohne Anfrage dergleichen zu thun erlaubt werden. Es haben Jhro Churfürstliche Durchl. hierauf von 24. April, gnädigst rescribiret / daß ohnschwehr zu ermessen / was für grosse Unordnungen und Weiterungen zwischen denen allerseits Religionen zugethaner Unterthanen entstehen würden / dafern hierinn eines jeden Unterthan Bescheiden- und Unbescheidenheit die Willkühr gelassen / mithin die angetragene Arbeit ohne vorherige Anfrage gestattet werden solte. Damit man aber reformirter Seiten hierinnfalls sich zu beschwehren um so weniger Ursach haben möchte / hätten sie ferner gnädigsten Erläuterungen Befehl ertheilet

theilet / unterm 24. April jüngsthin / daß in vermeldten Nothfällen von denen Evangelischen jederzeit bey denen Beambten anzufragen / und die Erlaubnus einzuhohlen seye / Dero Beambten auch sothane Erlaubnuß ohne sonderbahre erhebliche Ursach nicht abschlagen / fort sonsten hierinfalls gebührenden Bescheitenheit allerseits gebraucht werden solle. Diesem zu folge / ist auch von der Religions-Commission in denen Special-Resolutis unter andern auf die Gravamina von Oderheim devidiret e. g. das Brod backen betreffend; wann es bey verschlossenen Thüren in Privat-Häusern in früher Tages-Zeit und in der Stille geschähe? hielte man dafür: daß solches für ein stille Arbeit zu halten / und nicht zu bestraffen seye; Was aber die allgemeine Back-Häuser betreffend / da in einem Dorffe öffters nicht mehr als eins vorhanden: könnte daß Backen darin für ein stille Arbeit so blosser Dinge nicht angesehen werden / doch hätten die Beambten deßfalls zu mahl in Nothfällen bey denen sich hierum annerwenden erheischenden Umständen nach behörige Discretion zu gebrauchen / allermassen hierinn wegen Vielheit der Differenten Umständen nicht wohl ein Generale gemacht werden könnte. Auf

Das Gravamen 4tum, betreffend die Concurrenz der Evangelischen zu der Verrichtung

tung und Kosten / von den Catholischen Sacris.

Haben Ihre Churfürstliche Durchleucht nicht allein den 12. Aug. 1720. sondern auf den 13. Januarii 1721. gnädigst befohlen / daß Dero protestirende Unterthanen zum Grassstreuen und Mayenstecken / wie auch Zahlung des bey denen Catholischen Processionen verschiessenden Pulvers und verzehrenden Weins nicht solten in Futurum angehalten werden / sondern es ist auch noch gantz neuerlich den 2. dieses Monaths May gnädigst rescribiret / daß diese Kosten denen Reformirten nach vorhero gegangener Liquidation zu Freinsheim sollen vergutter werden / und hofft man derowegen / daß dieselbige auch bey andern Gemeinden werde restituiret werden / auch sind die Kosten von andern Sacris Catholicis nach denen Resolutis der Religions-Commission an die Ober-Aembter in Futurum abgestellet.

Hingegen ware zwar

ad Grav. 5tum, betreffend die Religions-Strittigkeiten / so aus vermischten Ehen entstehen.

Auf gesamter Religions-Commission unterthänigstes Gutachten den 15. Jan. 1721. gnädigst resolvirt / daß bey dergleichen Vorfallenheiten auf denen in der interims Declaration enthaltenen Regeln ernstlich gehalten werden solle. Es ist aber hierauf den 25. Mart.

ein und anderer gnädigster Befehl ergangen / daß man sich in dergleichen vermischten Ehefällen nach dem Stand des Baadischen Friedens / wie es nemlich zu der Zeit gehalten worden / zu betragen / und keine eigensinnige Interprætation darüber zu machen oder Attentata zu verüben / mithin keine geflissentliche Aufenthaltungen oder Zumuthungen bey und nach denen erhaltenen Copulations-Scheinen herfür zu suchen habe / noch auch solche durch andere geschehen lassen solle / wobey die Catholische zugleich anzuweisen seyn / daß sie sich gleichwohlen auch bey Ihren Pfarrer ihrer Schuldigkeit nach anmelden sollen. Weilen nun auch tempore Pacis Bad. an einigen Orten Contraventionen und Attentata gegen die gesetzte Reguln vorgegangen / hat man Reformirter Seiten unterthänigst vorgestellet / daß diese Attentata keine normam machen / auch die Regierung nach der Declaration in solche Casibus gesprochen / und dieses die Gravamina nicht vermindern / sondern vermehren würden ; Es haben aber Ihre Churfürstliche Durchleucht darauf unterm dato von 24. April gnädigst rescribiret / von deroselben könne ein mehrers nicht als dieselbige bereits verordnet haben / erfordert werden / dieselbige seyen jedoch allerdings geneigt / dafern hierinnfalls special Attenta an- und erwiesen werden solten / deren Abstellung halber billigmässige Verfügung zu thun.

Auf

Auf das Gravamen 6tum, ratione der von Catholischen Geistlichen bey denen Lutherischen zu verrichten prætendirter Actuum Parochialium.

Ist den 16. Octobr. 1720. gnädigst resolvirt/ daß denen Lutherischen an denen Orten/ wo selbe keine eigene Pfarrer haben/ wegen der Actuum Parochialium die Willkühr zu lassen/ und in dem General-Ausschreiben vom 10. Martii jüngsthin publicirt/ daß denen Protestirenden in Chur-Pfältzischen Landen und Orten/ wo sie keine eigene Pfarrer haben/ frey gestellet werden solte/ ihre Kinder durch Chur-Pfältzische Pfarrer von welcher Religion sie wollen nach Belieben tauffen/ und alle übrige Actus Parochiales exerciren zu lassen/ worauf hinführo von männiglich unabbrüchig gehalten werden solle/ welches unterm 13. Jan. 1721. auf special Churfürstl. gnädigsten Befehl erneuert und de novo zu publiciren gnädigst befohlen worden.

Ad Gravamen 7mum, betreffend die Ausschliessung der Evangelischen von Civilen Bedienungen.

Haben Ihre Churfürstliche Durchleucht sub dato Schwetzingen den 21. Octobr. 1720. gnädigst rescribiret/ daß obgleich dieselbige in Begebung der zu vacirenden Bedienungen und der hierzu bestellenden Personen halber/ Ihro keine Maaß vorschreiben zu lassen/

sich

sich schuldig erkennen / so hätten jedoch dieselbige bey Verleyhung sothaner Bedienungen bis anhero hauptsächlich auf die Fähigkeit der sich hierunter anmeldenden Supplicanten reflectirt / wolte es auch also führohin gnädigst beobachten ; Hätten auch bereits zuvor unterm 16. May. 1720 gnädigst rescribirt / daß es bey der Administration Bedienten in 2. und 5.

7

Theil also seyn Verbleiben haben solle / daß die dermahlen vacirende so wohl als führohin zu vaciren kommende unter keiner Admodiation stehende Bedienungen der A. C. zugethanen Subjectis bis daran die Anzahl der $\frac{5}{7}$. Theil erfüllet seyn werde / auf der Geistlichen Administration über die Subjecta zu erstatten seyendes unvorgreiffliches Gutachten gnädigst zugewendet werden solten. Nun hat man zwar Reformirter Seiten unterthänigst gebetten / daß bey denen Rath und Gerichten auf den per Praxin oder Rescripta gesetzten Numerum von allerseits Religionen gnädigst reflectirt werden möchte ; Es halten aber Ihro Churfürstliche Durchleucht in Dero Rescript vom 24. April dafür / daß dieses Gravamen seine abtheiffliche Maaß habe / bevorab da dieselbige anjoch immerfort entschlossen seye / bis dergleichen Vacaturen auf die Fähigkeit haubtsächlich zu reflectiren. Und obwohlen

Das Gravamen 8vum, betreffend Hörd- und Leimersheim ratione actualis Exerci-

Exercitii Religionis eigentlich nicht in die Zeiten des Baadischen Friedens einschlägt.

Haben Ihre Churfürstliche Durchleucht doch nach der Declaration auch diesen das Exercitium publicum unterm 17. Octobris 1720. gnädigst gestattet/ und diese gnädigste Verordnung den 13. Jan. 1721. wiederhohlet/ auch bereits darauf zu Leimersheim eingeführet/ weniger nicht unterm dato von 24. April ein gnädigstes Intercessions-Schreiben an Ihre Eminenz den Herrn Cardinal und Bischoff zu Speyer ratione Seebach und Schleithal ergangen/ wovon man den Effect erwarten muß. Hingegen ist

ad Grav. 9num. betreffend die gebettene Restitution des Hannemanns.

Da der Kirchen-Rath für demselbigen von deswegen sollicitirt/ weilen Ihme gleichwohl kein Defensor constituirt worden/ unterm 24. April rescribirt worden/ Ihro Churfürstliche Durchleucht könnten gnädigst nicht befinden/ wie Deroselben die Zuruckziehung des wieder den Hannemann nach vollständiger der Sachen Erkänntnuß vor einigen Jahren gefälltes und vollstreckres Urtheil ohne Verletzung Dero Chur- und Landesfürstlichen Authorität und Hoheit zugemuthet werden könne. Es ist

Ad Grav, 10mum. betreffend das Anhalten der Schulmeister zum Ave Maria und

Wer-

Wetterläuten auch die dahero ihnen entzogene

Glocken Besoldung unterm 3. Octobris 1720. verordnet / daß dem Schulmeister zu Schlüchtern / seine Glocken-Besoldung und Genuß des Zehenden in futuram wiederum werden solle / auch hiernechst den 20. Decemb. 1720. und 13. Jan. 1721. allen übrigen Glöcknern / ihre / ihnen wegen verweigerten Ave-Maria-Läutens entzogene Glocken-Besoldung wiederum zu erkennt / und sie vom Ave-Maria-Läuten dispensirt / zugleich auch unterm 24. April jüngsthin gnädigst verordnet / daß die Reformirte mit dem Ave-Maria-Läuten in denen Kirchen / so denen Reformirten privativè zugefallen / und worinnen ihnen die Glocken zur Zeit des Baadischen Friedens-Schlusses privativè zugehöret / und annoch seye / Sie nicht beschwehret werden solten ; Dahingegen denen Catholischen unbenommen seye / solches Läuten in denenjenigen Kirchen / worinnen die Glocken gemeinschafftlich seyn / durch die Ihrige verrichten zu lassen. Endlich hat

ad Gravam. 11mum, betreffend die Noth-Tauff und Catholische Hebammen.

Ihro Churfürstliche Durchleucht unterm 13. Jan. und 10. Martii rescribirt / wie daß Sie gnädigst nicht verwillet seyen / Dero Reformirten Unterthanen die Willkühr / ob sie

bey

bey ihren Kindern die Noth-Tauff gebrauchen und bey ihren Kindbetterinnen Catholische Hebammen sich bedienen wollen oder nicht / einigen Sinnes zu beschräncken / liessen Derosselben auch nicht zugegen seyn / daß die hierunter unterthänigst an Hand gegebene General-Verordnung erlassen würde. Und da in specie bey Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Kirchen-Rath über den Gräflich Wieserischen Beambten zu Zwingenberg / der denen daselbsten zum Welt gebrachten Reformirten Kindern auf die jetzigen der Noth-Tauff halben unterthänigste Beschwerd geführet / haben Ihro Churfürstliche Durchleucht dem Herrn Grafen von Wieser unterm 13. Jan. 1721. special rescribirt / besagte Reformirte bey ihrer hergebrachten Willkühr / die Noth-Tauff zu gebrauchen / zu belassen. Gleichwie aber die den 18. Octobr. 1720. neben denen schon in Druck gewesenen / als ein Appendix ad Classem primam übergebenen 6. Puncten (so in unterthänigsten Memoriali vom 30. April a. c. berühret) auf erlassene Generalia und ertheilte Verbescheidungen / in dem gnädigsten Rescript vom 24. April verwiesen werden / auch die Casus particulares ausgesetzet; So beruhen die ratione der / sonderlich des verweigerten Ave-Maria-Läuten halben entzogenen Besoldungen noch prætendirende Fructus Percepti zu denen Catholischen Ceremonien und sonsten verwendete Unkosten / auch

auch in causis Ecclesiasticis auferlegte und extorquirte Straffen / deren etlicher excessive Exempel angeführet worden / annoch ratione restitutionis auf gnädigster Decision.

Weilen nun Ihro Churfürstl. Durchl. bey denen auf die / Reformirter Seits unterthänigstes gemachte Instanzien am 24. April gegebenen Resolutionen zugleich gnädigst angefügt; Es lebten dieselbe der gäntzlichen gnädigsten Zuversicht / man werde Reformirter Seiten nicht in Abred stellen können / daß höchstgemeld Ihre Churfürstliche Durchleucht so viel in die Gewissens-Freyheit einschlagende in Religions-Wesen vorgangene Aenderung betrifft / solche in dem Stand des Baadischen Friedens-ab-und hergestellet haben / woran die an ein und andern Ort neuerlich angebrachte und etwa vorkommende Casus Particulares, um so weniger hinderlich seyn können / als nach deren vorhergegangener Untersuchung solche gleichmässig nach Buchstäblichen Inhalt / des Kayserlichen Rescripts von 14. Octobr. falls solche darauf qualificirt zu seyn werden befunden werden / bald möglichst abgethan werden sollen / anbey gnädigst befohlen / daß Kirchen-Rath mit Ausstellung der unter der Untersuchung stehenden casuum particularium über dasjenige / so etwa in Gewissens-Sachen annoch auf den Fuß / und die Zeit des Baadischen Friedens herzustellen / übrig seyn möchte / seinen endlichen unterthänigsten

ſten Bericht längſt inner den nächſten 3. Tagen ad Manus erſtattet. Und aber in dieſen General-Puncten alles enthalten oder dahin / (was mit Ausſtellung der particular Caſuum) die Religions-und Gewiſſens-Freyheit betrifft / gebracht werden kan ; Der Status Pacis Bad. auch vor die Evangeliſche in Anſehung der Gewiſſens-Freyheit eben nicht ſo favorable, dann obwohlen nach dem Baadiſchen Frieden die mehreſte und groſſe Bedrückungen vorgefallen / und gleichſam gemein worden ; So iſt doch unlaugbahr / daß ſelbſt durch die damahls vorgeſchriebene in der Interims-Declaration enthaltene Norm der Religions- und Gewiſſens-Freyheit / wie die Erfahrung gelehrt / noch nicht genugſam proſpicirt / Tempore Pac. Badenſis aber auch dieſe damahlen in Obſervanz geweſene Regel bereits in ein und andern hin und wieder contravenirt worden / wie aus denen gedruckten Gravaminibus 2. und 3. ſonderlich erſcheinet / und deßhalben / wann die Gewiſſens-Freyheit nach denen Factis Attentatis und Turbationen reſtituirt / und ſelbige pro Norma dienen ſolten; Die Evangeliſche derenthalb miſerable und multo deterioris Conditionis, als ſie vorher geweſen / folglich in dieſem Stück auf dem Statum Pacis Badenſis, als welcher in Anſehung der Factorum höchſt nachtheilig / und ratione der damahls vorgeſchriebenen Norm doch inſufficient, bey denen von Kirchen-Rath ad Singula Gravamina

unterthänigst gebettener Verordnungen nicht so hart und Simpliciter gedrungen werden kan.

So hat Kirchen-Rath in seinen auf obigen gnädigsten Befehl den 30. April erstatteten unterthänigsten Bericht die vorhin bey Singulis gravaminibus Generalibus angeführte Petita zwar nicht als Postulata juxta statum Pacis Badensis, sondern als solche gnädigste Verordnungen / wodurch die wider damahlige in observanz gewesene Regelen häuffig sich hervorthuende harte Beschwernüsse abgethan / und dergleichen künfftig einiger massen verhütet werden möchten / wiederhohlet / wie die communicirte Abschrifft dieses unterthänigsten Memorialis mit mehrern zeiget. Heidelberg den 5. May 1721.

Chur-Pfältzischer Kirchen-Rath.

Dictatum Ratisb. die 19. May. 1721.
per Chur-Sachsen.

Num. XI.

Copia weitern Relationis an das Evangelische Corpus, von den von Reck de dato Heydelberg den 13. May 1721. in der Pfältzischen Religions-Sache abgelassen.

Cum Adjuncto sub Num. 1.

Auf was Art der hiesige Kirchen-Rath für

die endliche Churfürstliche Erklährung von 5. May über die Religions-Beschwerden der Ersten Classe die Gewissens-Freyheit betreffend / sich unterthänigst bedancken / und in Hoffnung / daß diese deßhalb vorerst pro Restitutione Pacis Badensis ergangene Churfürstliche Befehle auch zu behöriger Execution werden gebracht werden / dabey acquiesciren wollen / solches ergiebt der Anschluß sub Num. 1.

Es hat nun der Kirchen Rath auch über die 2. Classe die geistliche Güter und Gefälle angehend ein unterthänigstes Memorial an Churfürstliche Durchleucht unter handen / und hoffe / es werde auch darinnen dem Kayserlichen Mandato ein Genügen geschehen. So bald ich von diesem / weil es etwas weitläuffrig seyn soll / Copiam bekomme / werde es gleichfalls unterthänigst einzusenden nicht ermangeln. Womit ꝛc.

Beylag Num. 1.

Copia unterthänigsten Memorialis an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / von Dero Reformirten Kirchen-Rath d. d. Heydelberg den 2. May 1721. die erstattete Danckſagung vor die Gnädigste Erklärung wegen der Gewissens-Freyheit ꝛc. betreffen.

P. P.

EW. Churfürstliche Durchleucht gnä-

digstes Rescript von 5. hujus haben wir mit unterthänigsten Respect erbrochen/ und daraus gehorsambst ersehen / welchergestalten Euer Churfürstliche Durchleucht ratione der 11. Beschwerungs-Puncten so in die Gewissens-Freyheit eintreffen / Dero gnädigste Resolution dahin zu ertheilen geruhen wollen / daß nachdem die Catechismus Sache nunmehr seine vollständige Erledigung erreichet / Dero Evangelische Unterthanen wegen Umtragung des Venerabilis Dero gnädigsten Intention nach zum Niederknien einiges Sinnes nicht gezwungen / sondern dahin allein angewiesen werden sollen / so lang biß die Procession vorbey auf die Seite in ein Hauß zurück gehen / oder wo dasselbe sogleich nicht geschehen kan / den Hut abzuziehen / auch darunter alle diejenige Personen so alsogleich nicht auszuweichen vermögen / zu verstehen / wie denn ferner gegen die ungehorsame und widerspenstige dannoch einige Hand nicht anzulegen / noch die geringste Thätlichkeiten vorzunehmen / als welche unter willkührlicher Straffe ausdrücklich verboten / wie dann Euer Churfürstliche Durchleucht auch diejenige so Dero Evangelischen Unterthanen hierunter beschwerlich fallen / ex Officio sine sumptibus partis læsæ bestraffen zu lassen / anädigst entschlossen seyn ; Und so viel die Catholischen Feyertäge betrifft / der stillnoth- und unverzüglichen Arbeit wegen /

von

von Dero Beambten alle Bescheidenheit gebrauchet / Dero Evangelische Unterthanen aber weder ohne sonderbahre erhebliche Ursach die Erlaubnüß abgeschlagen / noch selbige an die Catholische Pfarrer verwiesen / oder durch dieselbe gestrafft wissen wollen / und in specie gnädigst verordnen / daß denen Tuchmachern zu Schönau an obgedachten Feyertagen in ihrer Arbeit einige Hinderung nicht gemacht / noch selbige zu Zahlung der 6. ß Wachs angehalten werden sollen ; Wie denn Euer Churfürstl. Durchl. ferner gnädigst befehlen und wollen / daß Dero Evangelisch Unterthanen die seit den Baadischen Frieden-Schluß zu denen Catholischen Processionen erzwungene Kosten erstatteten / und in vermischten Ehen dieselbe nach der von Zeit des Baadischen Friedens in Observanz seyenden in der interims Religions-Declaration vorgeschriebenen Regul gehandhabet / und keine Copulationes sine dimissorialibus verrichtet werden sollen / auch dabey dasjenige / so von den Eltern Consens erinnert worden / mit zu betrachten und zu besorgen / und in übrigen was die Civil Bedienungen / Magistrats- und Gerichts-Stellen betrifft / es hierinn nach der Interims-Declaration zu halten / und was das Glockenläuren angehet / nach den Statu Badensis die Behör zu verfügen gnädigst anbefohlen.

Gleichwie nun gnädigster Churfürst und Herr durch diese zu mehrerer Erläuterung

Dero gnädigst abgefaſten Reſolutionen / abzielende Verordnungen und zu werckthätiger Conſolation Dero getreueſten Reformirten Unterthanen / die Religions- und Gewiſſens-Freyheit denſelben nach der zur Zeit des Baadiſchen Friedens obſervirten Norm dergeſtalt wieder hergeſtellet / und in Sicherheit geſetzet wird / daß wir die Hoffnung haben / es werden die dagegen verhängte und eingeklagte Beſchwerden vors künfftige ceſſiren / und denen fernern Attentatis und Contraventionen damit genugſam vorgebogen ſeyn / zumahl ſo dieſe Dero gnädigſte Reſolution warum wir auch abſonderlich gehorſambſt wollen gebetten haben / allen und jeden Ober-Beambten werden bekannt gemacht / und dieſelbe ſeyen befehliget worden / Dero geſamten Unterthanen ſelbige zu publiciren / alſo will auch uns gebühren / Ew. Churfürſtliche Durchleucht vor die hierinnen bezeugte gnädigſte Landes-Fürſt-Vätterliche Vorſorge / in Nahmen und von wegen der unſerer Obſicht anvertrauten Pfarrern und Gemeinden / wie hiermit in tieffſter Submiſſion beſchiehet / unterthänigſten Danck abzuſtatten / und denenſelben ſo wohl als auch uns ſelbſten Dero fürwährenden hohen Churfürſtlichen Schutz und Protection demüthigſt auszubitten. Die wir in übrigen / ſo wohl vor uns als Dero geſambte Reformirte Unterthanen / den Grundgütigen GOtt unabläſſig anflehen / daß Er Euer Churfürſtliche

liche Durchleucht samt Dero Hohen Chur-Haus in beständigen selbst erwünschten Hoch-Stand Vätterlich erhalten / und Dero gesamten Churfürstenthum und Lande mit immer anwachsenden Aufnehmen und Flor benedeyen wolle. Womit

Num. XII.

Copia Relationis an das Evangelische Corpus, von dem von Reck / d. d. Heydelberg den 17. May 1721. die von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz an die sämtliche Ober-Aembter bewilligte Generalia, wegen der in die Gewissens-Freyheit einschlagenden Religions-Beschwehrden / betreffend. Mit Beylag Lit. A.

P. P.

WEil der Kirchen-Rath in seiner jüngsten Danckſagung annoch gebetten gehabt / daß die Churfürstliche Resoluta allen Ober-Aembtern zur genauen Beobachtung möchten publicirt werden: Als haben Ihro Churfürstliche Durchleucht auch darinnen gnädigst willfahret / und vermittelst des Anschlusses sub Lit. A. die sogenannte Generalia bewilliget.

Was für neue Gravamina der Pfarrer zu Lamprecht (einem der hiesigen Universität zugehörigen Ort) wegen seiner nach alter Gewohn-

heit zu Grafenhausen angestellten Visitation und Leichbegängnus / von dem Bischöfflichen Speyerischen Vogt und Clero aber dagegen neuerlich gemachten Opposition anhero berichtet / zeiget Anlage ꝛc. Womit ꝛc.

Beylag Lit. A.

Copia Churfürstlich Rescripti an den Chur-Pfältzischen Reformirten Kirchen-Rath in Materia dicta erlassen / cum Adjuncto sub Num. 1.

Serenissimus Elector.

Ihre Churfürstliche Durchleucht ist jetzo Ihres Inhalts behörend vorgetragen worden / was Deroselben Dero Chur-Pfältzisch-Reformirter Kirchen-Rath unterm 10. dieses wegen der vollständigen abgethanen in die Gewissens-Freyheit eintreffender Religions-Beschwehrden gehorsamst berichtet / mithin derenthalb unterthänig Danck-nehmigst sich bezeiget hat.

Nachdem nun höchstgedacht Ihre Churfürstliche Durchleucht wegen Erlassung der dabey unterthänigst gebettener Generalien Dero Religions-Commission zu Heydelberg in Abschrifft sub Num. 1. anliegenden gnädigsten Befehl ertheilet haben ; Als bleibt ermeldten Kirchen-Rath es in gnädigster Antwort auch zu nöthiger mit Beobachtung hiebey ohn-

ohnverhalten. Mannheim den 12. May 1721.

Carl Philipp Churfürst.

Adjunctum Num. 1. ad Lit. A.

Copia Chur-Pfältzischen Befehls an die Religions-Commission zu Heydelberg d. d. Mannheim den 12. May 1721. in Eadem Materia abgangen.

S. E.

Ihro Churfürstl. Durchl. geben Dero zu Heydelberg gnädigst verordneter Religions-Commission aus dem Copeylichen Anschluß des mehrern hiebey gnädigst zu vernehmen / was an dieselbe Dero Chur-Pfältzisch Reformirter Kirchen-Rath / wegen der in die Gewissens-Freyheit einschlagenden Religions-Beschwehrden unterthänigst gelangen lassen. Nachdeme nun sothane die Gewissens-Freyheit betreffende Gravamina solchem nach an sich allerdings erlediget sind / mithin höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst und ernstlich wollen / daß besagte Dero Religions Commission die von gedachten Kirchen-Rath unterthänigst angetragene Generalien / an Dero sämtlichen Ober-Aembter in so weit es wider Dero gnädigste Zuversicht annoch nicht geschehen / ohnausgesetzlich erlassen / darauf von

männiglichen bey allen und jeden Vorfallenheiten veſt gehalten / mithin von all ſolchen Generalien erſtgedachten Kirchen-Rath die Abſchrifften forderſamſt zu geſtellet werden ſollen. Als bleibt ermeldten Religions-Commiſſion es zur ohngeſaumter gehorſamſter Folgleiſtung hiebey gnädigſt ohnverhalten. Mannheim den 12. May 1721.

Num XIII.

Proponenda in Conferentia Evangelicorum den 17. May 1721. das Religions-Weſen in der Pfaltz ꝛc. und anders betreffend.

1. Werden des Herrn Chur-Braunſchweigiſchen Geſandtens Excellenz ſonder Zweiffel dem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum etwas anzuzeigen belieben.

2. Hätte Herr Rath von Reck / als des Corporis Evangelicorum Gevollmächtigter / zwey Relationes nebſt ziemlich weitläufftigen Beylagen eingeſchicket / der erſteren von 6 May / wäre der von dem Kirchen-Rath zu Heydelberg / vermöge des in Conferentia Evangel. am 5. April gemachten Concluſi verlangte und nunmehr erſtattete Bericht über die erſte Claſſe ſeiner Gravaminum, die Gewiſſens-Freyheit betreffend / der andern Relation vom 16. May / die letztere Churfürſtliche Erklärung vom 5. May über die Religions-

Be-

Beschwerden der ersten Casse, nebst des Kirchen-Raths dafür erstatteten unterthänigsten Danckſagungs-Schrifft beygeleget; Weil nun besagter Kirchen-Rath in Hoffnung/ daß die hohen Verordnungen zur Execution würcklich gebracht werden/ dabey acquiesciren wolte. So wurde zu gefälliger Entschliessung anheim gegeben/ ob sothane ziemlich weitläufftige Schrifften abzulesen/ oder nicht vielmehr per Dictaturam bekant zu machen seyn mögten/ worauf zu erwegen stündte/ ob auch das Corpus Evangel. in totum dabey acquiesciren könnte.

3. Stünde zwar in des Herrn Raths von Reck Relation vom 13. hujus, daß an Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz der Kirchen-Rath ein unterthänigstes Memorial über die andere Classe die Geistliche Güter und Gefälle betreffend/ unter Händen habe/ und hoffte/ es würde auch dißfalls dem Kayserlichen Mandato ein Genügen geleistet werden. Nachdeme es aber scheinen wolte/ als wenn mehr gedachter Kirchen-Rath fast ein Bedencken trüge/ davon Copiam zu ertheilen/ und aber die Kayserliche höchst ansehnliche Principal Commission am 23. April geäussert/ es könnten Derselben in Vertrauen ohne Weitläufftigkeit/ die von Chur-Maynz und Chur-Pfaltz seither des Baadischen Friedens-Schlusses unternommene- und über Verhoffen abzustellende unterlassene Religions-Beschwehrden an die Hand gegeben werden/

wozu

wozu aber so lange nicht zu gelangen sey / als der Kirchen-Rath zu Heydelberg mit einer gegründeten Anzeige deswegen zuruck hielte; als würde zu hochvernünfftiger Uberlegung gestellet / ob nicht vermittelst eines Concluſi, dem von Reck zu committiren sey / bey dem Kirchen-Rath nachdrückliche Instanz dieserwegen zu machen.

4. Wäre aus einem an Jhro Chur-Fürstl. Durchleucht von dem Kirchen-Rath unterthänigst erlassenen Memorial, vom 12. April zu ersehen / wie beweglich und fußfälligst dieselben gebetten / gnädigst zu erlauben / daß die zum Reformirten Kirchen-Staat gehörigen Dicasteria zu Erspahrung des Haus-Zinses / zur Sicherheit ihrer Registraturen und Documenten / und vornehmlich damit ohne Distraction dieses Collegium beysammen seyn / und ein jeder seinen Ambts-Verrichtungen obliegen könne / wiederum in Heydelberg in dem darzu erbauetem Hause Sessionen halten dörffen; Es hätten aber Jhro Churfürstliche Durchleucht diese Translation, als eine nicht in das Religions-Wesen / sondern in das Regimen Politicum einschlagende Sache angesehen / und wolten hierunter mit ferneter Zumuthung verschonet seyn; auf was Arth nun Jhro Churfürstliche Durchl. zu mildern Gedancken dißfalls bewogen werden könnten / stünde gleichfalls zu überlegen.

5. Hätten Jhro Churfürstliche Durchl.

der

der Herr Pfaltz-Graff von Zweybrücken Dero Reformirten Ober-Consistorio eine Verhaltungs-Nachricht zugefertiget / wie die von denen Reformirten Unterthanen eingebrachte Religions-Gravamina von Punct zu Punct in ihrer hohen Gegenwart decidiret worden. In Ansehung nun in deren gedruckten Gravaminibus gar wenig davon bekannt / und dieselben nebest der Fürstlichen Resolution ziemlich weitläufftig wären; so stündte zu erwegen / ob beydes zum Druck zu befördern seyn möchte.

6. Nicht weniger hätten die Evangelisch Lutherische Gemeinden zu Bierlenbach und Kösterach des Ambts Catharinenburg am 21. Martii 8. Gravamina übergeben; Imgleichen sey des Dorffs Limbach in Zweybrücken Ober Ambt jetzige Klage bekannt worden; Man könnte aber nicht wissen / wie weit diesertwegen Remedur erfolget seyn möchte.

7. Weil es sich auch mit der Herren Catholischen Erklärung auch das bereits am 14. Martii a. c. abgelegte Votum commune Evangelicorum vermuthlich præter Intentionem Ihrer Kayserlichen Majestät verziehen wolte / und das Ansehen hätte / als wenn damit noch wohl 4. Wochen lang angestanden werden dürffte; So stünde zu beliebiger Entschliessung auf was Arth etwan diesertwegen glimpflichen Erinnerung zu thun seyn möchte.

8. Wären bekannter massen die Religions-

Bes

Beschwehrden nicht wieder Chur-Pfaltz allein; sondern ins besondere auch wider die Chur-Mayntzische / Fürstl. Speyerische und Zweybrückische Attentata gerichtet worden. Auf was Arth nun gleichfalls von dorther die eigentliche Nachricht / welche Gravamina in der That abgethan / und welche unabgestellet verblieben / zuerlangen seyn möchte / würde weiterm Nachdencken zu übergeben seyn.

Num. XIV.

Resolutiones auf vorstehende Puncta.

Ad 1mum zeigte der Herr Chur-Braunschweigische an 1. daß Jhro Königliche Majest. von Groß-Brittannien auf Verlangen des Corporis / bewilligten den Rath von Reck / noch länger in der untern Pfaltz zu lassen. 2. Daß Sie eine Collecte für die Evangelisch-Lutherische Geistliche in Zweybrückischen in allen Dero Teutschen Landen bewilliget hätten.

Bey solcher Gelegenheit widerhohlte Anspach / daß Jhro Hochfürstliche Durchl. sich gleichfalls zu solcher Collecte erklähret hätten. Würtzburg in simili, Fränckische Graffen / wenn es in Corpore beliebet würde / wolten sie auch sammlen lassen / wegen der Wetterauischen seye er noch nicht instruirt.

Statt

Stadt Regenspurg würde sich dessen auch nicht entziehen / sondern thun was ihnen möglich: Schweden Vor / Pommertische würde nicht unterlassen / solches J. K. M. in Schweden / als die ihm dieses absonderlich anbefohlen zu befördern / anzurühmen.

Ad 2dum sollen dictirt werden; welches auch Nachmittag geschehen.

Ad 3tium ist ein Conclusum und Schreiben an den Rath von Reck beliebet worden / so hiebey liegen.

Ad 4tum dieserhalb wolle man die Nothdurfft Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst vorstellen

Ad 5tum möchte gedruckt werden.

Ad 6tum sollen auch gedruckt werden.

Ad 7mum war des Herrn Chur-Sächsische Gesandte ersuchet / nomine Corporis bey des Herrn Cardinals Durchl. Eminenz wegen der so lang ausbleibenden Antwort der Catholischen Erinnerung zu thun.

Ad 8tum in dem Schreiben ad Cæsarem solte nicht allein über Chur-Pfaltz / sondern auch über die andere Beschwehr geführet werden.

Num.

Num. XV.

Concluſum in Conferentia Evangel. am 17. May 1721. deſſen Gevollmächtigten Herrn Rath von Reck / und von demſelben bey dem Evangeliſch-Reformirten Kirchen-Rath zu Heydelberg / einzuziehende Nachricht ratione der noch abzuſtellenden Religions-Beſchwehrden betreffend.

DEmnach auf das in Conferentia Evangel. unterm 5. April nechſthin wegen einzuziehender Nachricht die nach dem Baadiſchen Frieden zu bewürckende Abſtellung der Religions-Beſchwehrden in der untern Pfaltz betreffend / gemachte Concluſum von dem Evangeliſch-Reformirten Kirchen-Rath kein anderer Bericht / als allein wegen der erſten die Gewiſſens-Freyheit concernirende Claſſe, und von den andern ſo die Reſtitution der Geiſtlichen Güter und Gefälle angehet / auch denen übrigen Claſſen noch nichts erfolget iſt; Indeſſen aber die höchſtanſehnliche Kayſerliche Principal-Commiſſion ſich am 13. April gegen die vortreffliche Chur-Sächſiſche Geſandtſchafft vernehmen laſſen / es möchte Ihro auf dem Fall / da über Verhoffen an ein- und andern Orte wegen Abthuung derer entſtandenen Religions-Irrung noch etwas abgehen ſolte / ſolches und worin-

worinnen es eigendlich bestehe / ohne Weitläufftigkeit an die Hand gegeben werden / immassen Ihro Kayserliche Majestät demjenigen / was zu Befolgung Dero allerhöchsten im Novembr. verwichenen Jahrs dieserwegen erlassenen Kayserlichen Verordnung auf einige Weise gereichen könnte / bedürffenden falls den behörigen Nachdruck gewiß geben würden / welchen aber von Seiten des Corporis Evangel. durch Zuruckhaltung des Kirchen-Raths und daher ermanglenden gründlichen Nachricht / die gebührende Folge nicht geleistet werden könnte / auch nicht abzusehen sey / wie dergleichen langer Verzug bey denen höchst und hohen Herren Principalen zu verantworten stünde ; Als würde dem Rath von Reck / als des Corporis Evangelicorum Bevollmächtigten anderweit aufgegeben / bey gedachten Kirchen-Rath nochmahlige nachdrückliche Instanz dieserwegen zu thun / und demselben zu Gemüth zu führen / daß / ob man gleich mit demselben die gute Hoffnung und das unterthänigste Vertrauen zu Ihrer Churfürstl Durchl. zu Pfaltz hätte / daß Sie die noch übrige Religions-Beschwehrden / Dero in verschiedenen Stücken gnädigst bezeigten rühmlichen Eyffer nach / abthun zu lassen / gnädigst gemeinet seyn würden / es dennoch nöthig seyn wolle / von dem jetzigen Zustand der Sachen den eigentlichen Unterricht zu haben / und würde

also erwehnter Kirchen-Rath um so eher damit herausgehen / als es widrigen Falls dem gemeinen Evangelischen Wesen nachtheilig / und Ihm selbst bey der spaten Nachwelt zur künfftigen Verantwortung gereichen könnte / und würde die Nothdurfft erfordern / die gantze Beschaffenheit des bißherigen Verzugs an die höchst und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten gelangen zu lassen.

Num. XVI.

Copia Schreibens von dem Herrn Chur-Sächsischen Gesandten an des Corporis Evangel. Gevollmächtigten von Reck / d. d. Regenspurg den 19. May 1721. dessen fernerweite Instruction concernirend.

Hoch Edelgebohrner Herr /
Hochgeehrtester Herr Rath!

NAdem in einer am 17. hujus gehaltener Evangelischen Conferenz unter andern meines hochgeehrtesten Herrn Raths am 6. und 13. dieses an das Corpus Evangel. erstattete Berichte und selbigen angeschlossene Beylagen in Proposition gestellet worden; So hat man darauf allerseits vor gut angesehen / nomine Corporis Evangel. meinen hochgeehrtesten

Herrn

Herrn Rath fernerweit dahin zu instruiren: Von dem Reformirten Kirchen-Rath gründliche Nachricht einzuziehen / ob desselben wegen der Ersten Classe erstatteter Bericht mit denen Inspectoren und übriger Geistlichkeit communiciret worden / und im Fall es nicht geschehen wäre / annoch dahin anzutragen / daß sie dasselbe und zwar je eher je besser thun möchten / weilen auch bekannter massen / ratione derer in der Ersten Classe enthaltenen Gravaminum viel Leute mit unverdienten Geld- und andern Straffen belegt worden; Als hätte mein hochgeehrtester Herr Rath sich zu erkundigen / ob selbige restituiret / und auf was Arth die Frevler bestraffet worden / auch Sorge zu tragen / daß von denen Gravatis ihrer erhaltenen Satisfaction wegen / ein Zeugnus beygebracht werden möge.

Nicht weniger wäre von ihm bey dem Consistorio zu Heydelberg sich zu informiren / ob das jenige / was in puncto der Reformirten ihrer Ersten Classe an Seine Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz in genere und also vor die Evangelisch Lutherische mit verordnet worden / zu ihrer Satisfaction in hoc puncto mit gereiche / oder was noch daran ermangele. Man hat über dieses hierbeyliegendes Conclusum errichtet; Welches ebener massen meinen hochgeehrtesten Herrn Rath zu Dero Nachachtern zu zusenden / wie in obgemeldter Conferenz vor nöthig erachtet worden / wobey nicht zweiffle /

Sie werden das gantze Negotium, Dero bekannten und rühmlichen Dexterität nach zu besorgen sich angelegen seyn lassen/und mit ferner weiter Berichts-Erstattung continuiren. Womit ꝛc.

Num. XVII.

Copia Berichts-Schreibens an das Corpus Evangelicorum von dem von Reck de dato Heydelberg/ den 24. May 1721. ratione der Pfältzischen Religions-Beschwehrden abgelassen/ mit Beylage sub Lit. A.

P. P.

LEines Hochlöblichen Corporis Evangelicorum gnädiges Rescript vom 19. dieses samt beygeschlossenen Concluso von 17ten habe auf geziemende respectuose Arten mit vorgestriger Post wohl erhalten/und ist mir zuforderist lieb/ vor dessen Empfang allbereits alles das glücklich ausgerichtet zu haben/ worzu mich ermeldtes Conclusum angewiesen/ so/ daß es deshalben bey dem Kirchen-Rath keiner solchen Vorstellung mehr gebraucht.

So viel das Rescript selbst betrifft/ so hat der Kirchen-Rath mich de novo versichert/ daß wie die Gravamina aller Classen aus denen Berichten der Inspectoren und Gvavatorum gezogen/ also die Generalia von dem Kirchen

Rath

Rath daraus formiret / und was davon abgethan / aus eben dergleichen Berichten angezeigt / alles mit Consens des gesammten Senatus Ecclesiastici verfasset und mir in bester Form mitgetheilet worden / so / daß der Kirchen-Rath an dessen Gültigkeit nichts zu verbessern wüste. Was die bey der Ersten Classe befindliche Casus speciales, worinn mehrentheils schwehre Geld und andere Straffen / absonderlich Num. 45. bemercket worden / anlanget / so ergiebet des Kirchen-Raths Bericht vom 5. May sub fine, daß solche Untersuchung auf Churfürstlichen gnädigsten Befehl ausgestellet werden müssen / und ist von solchen Straff-Geldern bis dato nichts zuruck gegeben / vielweniger die Frevler gestrafft worden. Der Consistorialis Schlosser wuste sich auf mein Anfragen / ob die Churfürstliche Verordnungen so wegen der Gewissens-Freyheit denen Reformirten gegeben worden / auch denen Evangelisch-Lutherischen zu ihrer Satisfaction gereichet? über keinen Unterschied zu beklagen / sondern erinnerte sich vielmehr eines Churfürstlichen gnädigsten Decrets, worinn ausdrücklich enthalten wäre / daß was Reformatis zu ihrer Gewissens-Ruh bewilliget worden / auch denen sogenannten Lutherischen zu statten kommen solle. Er bathe sich dannoch etwas Bedenck-Zeit aus.

Gleichwie aber Ihro Churfürstl. Durchl.

die Untersuch- und Abstellung der noch übrigen Gravaminum laut des mir heute vom Kirchen-Rath zugesandten Extractus Protocolli vom 23. hujus sub Lit. A. und dessen Beylage durch Dero Religions - Commission und Kirchen-Rath noch fortsetzen lassen / und heute auch 2. Lutherische Consistoriales dazu gezogen worden; Als werde ich von dem weitern Verlauff gehorsamst zu berichten nicht ermangeln. Womit in geziemenden Respect verharre

Ew. Excell.

Heydelberg den 24. May 1721.

gehorsamst ergebenster Diener
J. U. Reck.

Beylage Lit. A.

Extractus Kirchen-Raths-Protocoll, d. d. 23. Maji 1721. in Materia dicta.

Cum Adjuncto sub Sign. ☉

Præsentibus.

Dno. Mieg.
Dno. Dr. Kirchmeyer.
Dno. Pastoir.
Dno. Chuno.
Dno. Flad.

NAchdeme bey dem letzten Protocoll über die

die 2. Classe, welches dem Groß-Brittanischen und Chur-Braunschweigischen Rath und Plenipotentiario Herrn von Reck communiciret worden/nur derjenigen Gravaminum Meldung geschicht; welche würcklich redressiret sind. Und aber Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht per Rescriptum d. d. den 15. Maji einen iterirten Befehl ertheilet haben/ daß zu Erledigung der übrigen Puncten nach dem Fuß des Kayserlichen Rescripts alle immer thunliche Beförderung beygetragen/zu dem Ende durch jemand aus Kirchenraths Mittel mit der Religions-Commission hierunter communiciret werden solle. Als hat man nöthig gefunden sub Sign. ⊙ die Abschrifft von obgedachten Churfürstlichen Rescript wohlbesagten Herrn Rath und Plenipotentiario behändigen zu lassen.

Adjunct. Sing. ⊙.

Copia Churfürstlichen Rescripti an den Chur-Pfältzischen Reformirten Kirchen-Rath auf desselben Bericht vom 9. May die Restitution betreffend.

Mit Beylag sub Num. 1.

Ihro Churfürstliche Durchleucht ist aus Dero Chur-Pfältzischen Reformirten Kirchen-Raths unterthänigsten Berichts vom 9. dieses seines umständlichen Innhalts

gnädigſt zu vernehmen geweſen / was ſelbiger dabey wegen einiger in die Reſtituenda einſchlagender annoch nicht vollſtändig erledigten Religions-Beſchwerden gehorſamſt herkommen laſſen. Nun iſt ſo viel den Erſten Punct nehmlich die Bacharacher Pfarrer und Schulmeiſter Beſoldungen betrifft / allerdings bekannt / daß dieſes Gravamen etwa Catholiſche ſowohl als Reformirte berühre / derenthalben aber zwiſchen Dero Hof-Cammer und reſpectivé Geiſtlichen Adminiſtration, welchen von dieſen beeyden Corporibus und was für Schuldigkeit obliege / zur formlichen Contradiction gediehen ſeye / Dahero hierunter wenigſt eine Summariſche Unterſuchung unumgänglich erforderlich ſeyn will ; Damit gleichwohlen ſolche möglichſt beſchleuniget werde / und es immittelſt beyderſeits Religionen Geiſtlichen Pfarrern und Schuldienern an ihrem benöthigten Unterhalt nicht gebreche ; So haben Höchſtgemeldt Jhro Churfürſtliche Durchleucht an die deßfalls verordnete Commiſſion ſub Num. 1. Copeylich anliegenden gnädigſten Befehl ertheilet ; Anreichend 2do die Vergütung der Præceptorum zu Billigkam / Mertzenheim und Bermersheim / deßfalls wird Dero zu Heydelberg gnädigſt beſtellter Religions-Commiſſion, welche ſolchem Ends ſub Num. 2. Abſchrifftlich hiebey verwahrter Befehl ergangen / die weiters nöthige Verfügung zu thun haben / immaſ-

immassen Höchstgemeld Ihro Churfürstliche Durchleucht selbiger nicht weniger die Erstattung dessen / so andern Reformirten Pfarrern und Schuldienern / und sonderbahr wegen Ave-Maria-Läutens / von der Glocken-Besoldung seither dem Baadischen Friedens-Schluß vorenthalten worden / zu besorgen gnädigst anbefohlen ; Da indessen der 3te 4te und 6te Punct auf sich allerdings beruhet. Ad 5tum. Die post Pacem Badensem in denen gemeinschafftlichen Kirchen in das Stifft versetzte Signa Catholica berührend / derentwegen ist obgemeldter Religions Commission nicht weniger das nöthige vermöge oberührter Verordnung aufgetragen worden / und gleichwie übrigens ersagter Religions Commission wegen der von besagten Kirchen-Rath über einige abgethane Sachen unterthänigst gebettener mehr ausführlicher Communication sowohl / als auch der in der von demselben sub Lit. B. eingeschickter Nebenlagen enthaltener fort anderer unter der Untersuchung annoch stehender Puncten halber / ebenfalls gemessenen Befehl ertheilet haben. Als bleibt ermelden Kirchen-Rath es mit dem gnädigsten Befehl hiebey unverhalten / daß bey Selbiger hierinnfalls die etwa ferners erforderte umständliche Vorstellung durch jemanden aus seinem Mittel thun lassen / dabey aber zu aller und jeder Puncten vollständiger Erledigung auf den Fuß des Kayser-

lichen Rescripts von 14. Octobr. letzthin alle immer thunliche Beförderung beytragen/ mithin alle zu etwaigen Verzug Anlaß gebende Hindernüssen ausm Weege raumen/ denen zwischen privat-Personen einiger Gefälle halber in Contradictorio befangene Streit-Sachen ihrem ungehinderten Rechts-Lauff/ zumahlen Höchstgemeldt Ihro Churfürstl. Durchleucht solchen ohne Verletzung der heilsamen Justiz zu hemmen nicht vermögen/ lassen/ und erwarten/ und wie so ein und anders geschehen/ ferner ad Manus gehorsamst berichten solle. Mannheim den 15. May 1721.

Carl Philipp Churfürst

Vt. May

Ad Mand. Serenis. Domini Electoris proprium.

Hallberg.

Beylag Num. 1.

Copia Churfürstlichen Befehls an die zu Heydelberg gnädigst verordnete Religions-Commission in Eadem Materia abgegangen.

Serenis. Elect.

Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Heydelberg gnädigst bestellte Religions-Com-

Commission hat aus denen Copeylichen Anschlüssen des mehrern hiebey geziemend zu vernehmen / was von dem Chur-Pfältzischen Reformirten Kirchen-Rath wegen einiger annoch nicht abgethan seyn sollend-in die Restituenda einschlagenden Religions-Beschwehrden / fernerweit unterthänigst angebracht / und von Höchstgemeldt Ihrer Churfürstlichen Durchl. demselben hierauf gnädigst rescribiret worden.

Nun wollen Höchstgemeldt Ihro Churfürstliche Durchleucht gnädigst und ernstlich daß besagte Dero Religions-Commission wegen der Erstattung der Perceptorum zu Billigkam / Mertzenheim und Bermersheim / fort dessen so andern Pfarrern und Schuldienern / und besonders wegen des Ave-Maria-Läurens seither dem Baadischen Friedens-Schluß vorenthalten worden / solche nachdrucksame Verfügung damit besagte Reformirte Pfarrer und Schuldiener derenthalb allerdings Klag-loß gestellet werden / unausetzlich thun / wegen der an einigen Orten in denen gemeinsamen Kirchen nach dem Baadischen Friedens-Schluß in das Stifft versetzter Signorum Catholicorum es auch in die Weege richten sollen / damit dadurch die Reformirte / an ihren Gottes-Dienst nicht gehindert werden ; Ersagte Religions-Commission hat nicht minder ermeldten Kirchen-Rath von denen Ihme nur mit denen

Wör-

Wörtern Ceſſat oder iſt abgethan / gegen denen Reſolutionen die verlangte mehrere ausführliche Communication zu ertheilen / mithin allen und jeden Ober-Aembtern / welche in Herſtellung der ſeither dem Baadiſchen Friedens-Schluß vorgegangener Religions-Aenderung ſäumig zu ſeyn / gedachter Kirchen-Rath reſpectivè anzeigen wird / die anverleibte Vollſtreckung der dißfalls ergangener Verordnungen / bey Vermeidung der in wiedriger unausbleiblicher Entſetzung von ihren obhabenden Stellen nochmahlen aufzugeben / auch ſonſten allen Fleiſſes daran zu ſeyn / damit das Kayſerliche Reſcript von 14. Octobr. nechſthin / und die darauf ergangene Verordnungen in allen und jeden ohne den mindeſten weitern Verzug vollzogen / mithin zur Würcklichkeit gebracht werden ; Und gleichwie Dahero Höchſtgemelter Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht ferner gnädigſt und ernſthaffter Will und Befehl iſt / daß Sie / Reformirte / wegen der in der vom Kirchen-Rath ſub Lit. B. eingeſchickter Verzeichnüß angezogener Gefällen in denjenigen Beſitz und Genuß welche dieſelbe derenthalb im Jahr 1714. und alſo zu Zeit des Baadiſchen Friedens-Schluſſes es würcklich oder realiter abgeholt / hinwiederum eingeſetzet / die unter der Unterſuchung ſtehende Sachen / mit allen unermüdeten Fleiß beſchleunigt

und

und zur Endschafft gebracht/ mithin solchen Ends mit jemanden aus Mittel besagten Kirchen-Raths die nöthige Communication gepflogen werden solle ; Als hat mehr gedachte Religions-Commission deme gemäß in einem so andern das nöthige mit behörigen Nachdruck zu veranlassen / mithin den Erfolg und allenfalls den bey einem und anderen Punct sich ergeblichen erheblichen Anstand längst einer den nechsten 5. Tagen gutachtlich ad Manus gehorsamst zu berichten. Mannheim den 15. May 1721.

Num. XVIII.

Copia weitern Relationis an das Evangelische Corpus von dem von Reck d. d. Heidelberg den 17. May 1721. rationes des Status Religionis in der Pfaltz erlassen.

Mit Beylage Sign. C

P. P.

ES hat mir der Consistorialis Schlosser/ gestern durch einen Studiosum Theologiæ das in Copia sub Sign. D. beyliegende Churfürstliche Decret von 6. April 1720. worauf Er sich in seiner mir jüngst gegebenen Antwort bezogen / zugesandt / und übrigens eröffnet / wie die hiesige Churfürstliche Religions-Commission Ihn am verwichenen Sonnabend vor-

vorgefordert / und was Sie Evangelisch-Lutherische vor Gravamina hätten / von ihm zu wissen verlanget ; Da Er sich dann auf die gedruckte und was letzthin bey Churfürstlicher Regierung übergeben / beruffen ; Sie aber von Ihm Copiam des letztern begehret / so Er auch versprochen. Sonst vernehme / daß sowohl ermeldter Consistorialis Schlosser als der Doctor Mieg am bemerckten Tage auch wegen der mir mir gehabten Conversation und Communication besprochen / und Ihnen das Edict von 19. Octobr. 1720. vorgehalten worden. Worauf Sie Ihre Verantwortung ad Protocollum geben müssen. Ich verharre ꝛc. ꝛc.

Beylage Sign.)

Copia Chur-Pfältzischen Regierungs-Decreti an das Ober-Ambt Heydelberg den 6. April. 1721. daß das erlassene Generale wegen der Gewissens-Freyheit oder Religions-Exercitii auf die Evangelisch-Lutherische so wohl als auf die Chur-Pfältzisch-Reformirte Unterthanen zu verstehen.

Dem Ober-Ambt Heydelberg ist erinnerlich / was massen demselben per Generale den 19. Febr. abhin der gemessene Befehl ertheilet worden / krafft dessen die Chur-Pfältzische Reformirte Unterthanen / wie vorhin-

hin / also auch noch ferners bey Ihrer Gewissens-Freyheit / welche Ihnen der Westphälische Friedens-Schluß und die Ao. 1705. ausgangene interims Declaration zugewendet und verstattet / allerdings ohnbeeinträchtiget gelassen / und darinn von Niemanden weder Geist- noch Weltlichen turbiret / auch alle da wider gegen besseres Vermuthen veranlassende Contradictiones wohl empfindlich geahndet / und bestraffet werden sollen ; Obwohlen nun in sothaner Verordnung nur von denen Reformirten Churfürstlichen Unterthanen / als von welchen damahls deßfalls unterthänigstes Beschwehr geführet worden / allein Meldung geschehen ; So beziehet sich dieselbe jedoch auf die obberührter massen Anno 1705. ausgegangene Churfürstliche interims Declaration ; Und gleichwie in derselben die A. C. Verwandten Lutherisch-Chur-Pfältzische Unterthanen / so viel erwehnte Gewissens-Freyheit und Religions-Exercitium betrifft / in specie mit gemeldet und begriffen sind / mithin Eingangs besagtes Generale auf dieselbe nicht weniger zu verstehen ist ; Als bleibet solches gedachten Ober-Ambt Heydelberg zur Nachricht und gehöriger weiterer Beobachtung hiemit ohnverhalten. Heydelberg den 6. Apr. 1721.

Dictat.

Dictat. Ratisbon. die 30. May 1721.
per Chur-Sachsen.

Num. XIX.

Copia Chur-Pfältzischen Rescripti an die Religions-Commission zu Heydelberg / die Inquisition gegen die Kirchen- und Consistorial Räthe Mieg und Schlosser / wegen der mit des Evangelischen Corporis Gevollmächtigten Herrn von Reck / gepflogenen Communication &c. erlassen.

Serenissimus Elector.

Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Respectivè Geheimen und Regierungs-Räthen / auch Vice-Cantzlern und Professoren von Meyggern / Lüls / Busch und Tillius, ist voraus bekannt / wie ernstlich Ihro Churfürstliche Durchleucht allen und jeden Dero Räthen Bedienten und Unterthanen die Communication in Staats-Regierungs- und Religions-Sachen / ohne Deroselben oder Dero nachgesetzter Regierungs-Vorwissen verbotten haben. Nachdeme nun höchstgemeldt Ihro Churfürstliche Durchl. höchst mißfällig zu vernehmen vorgekommen / was gestalt deme ohngeachtet / Dero respectivè Kirchen- und Consistorial-Räthe Mieg und Schlosser von den zu Heydelberg anwesenden

senden Chur-Braunschweigischen Rath und Legations-Secretario Reck in nechstabgewichenen Monath das von denen A. C. Verwandten zu Regenspurg unterm 5. April über hiesiges Religions-Weesen gefasstes Conclusum die über die abgethane und dahmahlen noch nicht abgethane Gravamina, verlangte Verzeichnüß betreffend, mit geziemenden Respect angenommen, und versprochen hätten, deme Folge zu leisten, folgsam in sothanen Sachen ohne derselben und der Regierung Vorwissen Communication gepflogen haben; Als bleibet es besagten Religions-Commissarien mit dem gnädigsten Befehl ohnverhalten, gestalten ersagten Mieg und Schlosser hierüber in ihrer Verantwortung ad Protocollum zu vernehmen, und solches zu unserer gnädigsten Verordnung ad Manus gehorsamst einzusenden. Mannheim den 15. May 1721.

Carl Philipp Churfürst.

Vt. May.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Hallberg.

Num. XX.

Extractus Kirchen-Raths Protocolli de dato 27. May 1721. betreffend die vom Chur-Pfältzischen Consistorial-Rath Doctor Mieg &c. der Religions-Commission in vorherbemeldter Materie ad Protocollum ertheilte Verantwortung.

Præs.

Dno Dr. Mieg.
— — Cloeter.
— — Kirchmeyer.
— — Pastoir.
— — Chuno.
— — Flad.

DEr Groß-Brittanische und Chur-Braunschweigische Rath und des Corporis Evangelici Gevollmächtigter Herr von Reck sucht an um Communication dessen / was Herr Dr. Mieg der Religions-Commission der Zeit geantwortet / als derselbe auf Ihrer Churfürstlichen Durchleucht special-Befehl von besagter Religions-Commission ad Protocollum deswegen vernommen worden / daß Er sich gegen wohlgedachten Herrn von Reck auf das den 5. April jüngsthin abgefasste Conclusum des Corporis Evangelici zu Regenspurg hätte anheischig gemacht / Ihm den erforderten Bericht / betreffend die Herstellung des Religions-Weesen

in

in Chur-Pfaltz nach dem Baadischen Friedens-Schluß zu communiciren.

Weilen nun Herr Dr. Mieg seine Antwort erst mündlich ad Protocollum und hernach auch schrifftlich bey der Religions-Commission eingegeben / dem Kirchen-Rath aber nicht bekannt sey / in welchen Formalibus diese seine Antwort vor der Commission ad Protocollum genommen / und Ihro Churfürstl. Durchleucht unterthänigst überschicket / und ob entweder auf den mündlichen oder schrifftlichen Vortrag dessen / wäre reflectirt worden. So könnte man davon die eigentliche Formalia nicht communiciren / würde auch wohlbemeldter Herr von Reck wohl zufrieden seyn / wann Er die Substantialia davon wüste / welche ihm dann jedoch mit dem geziemenden Ersuchen / daß sowohl die Sache selbsten als auch solche Antwort nicht public gemacht werden möchte / könnten communiciret werden.

Die Substantialia aber kommen überhaubt darauf an / daß gleichwie Herr von Reck nomine Corporis Evangelicorum den Bericht begehret; Also Herr Dr. Mieg demselben die erforderte Nachricht und Antwort nicht vor sich sondern von Kirchen-Rath und in dessen Nahmen gegeben.

Der gesamte Kirchen-Rath aber dafür gehalten hätte das Churfürstliche Verbot (als welches occasione der unrichtigen Zeitungen von dem Religions-Weesen emanirt) gehe nur

he nur auf privat Correſpondenzien/ und wäre dem Kirchen-Rath damit nicht verbotten worden/ von demjenigen/ was publico nomine gefraget werde/ Red und Antwort zu geben/ oder daß damit Ihnen alle Communication mit Ihren Glaubens-Genoſſen unterſaget ſeye.

CAPUT. IX.

Von des Hochlöblichen Evangeliſchen Corporis, wegen der zu remedirenden ſämtlichen Religions-Gravaminum ſo wohl unter ſich errichteten weiteren Concluſis, als auch in ſpecie mit deſſen Catholiſchen Herren Mitſtänden deshalb gepflogenen Handlung/ und an Ihro Kayſerliche Majeſtät ferner erlaſſenen allerunterthänigſten Repræſentation.

Num. I.

Erläuterte Inſtructions-Puncta derer Kayſerlichen Höchſtanſehnlichen Miniſtrorum zu Regenſpurg in Materia Religionis.

Nachdeme die eingelangte allergnädigſte Inſtruction ihre Gradus hat/ und auf ein- und andere künfftige Eventus

tus gerichtet ist / so weiß man noch zur Zeit ein mehrers nicht zu melden / als daß

1. Jhro Kayserliche Majestät allergnädigst gerne sehen würden / wann unter denen sämbtlichen Herrn Catholischen vorläuffig fest gestellet würde / wie weit man sich etwa auf die 2. in Propositione stehende Fragen heraus zu lassen gedencke/

2. Und daß alles dieses / wie ohne diß nicht anders zu vermuthen / mit solcher Moderation und Billigkeit geschehe / damit denen Herren A. C. Verwandten nicht gleich bey dem Ersten Angriff der Weeg zu gütlicher Auskunfft versperret zu seyn scheine.

3. Allermassen Jhro Kayserlichen Majestät endlich nicht zu wider seyn würde / an statt der ehemahligen vorgeschlagenen Reichs-Deputation, einen jedwedern andern Weeg anzunehmen / der da denen Catholischen ebenfalls anständig / auch zu schleuniger Herstellung Fried und Einigkeit in dem Reich bequem / und sonst denen Reichs-Satzungen nicht zuwider ist.

4 Wird zu überlegen seyn / was auf dem Fall / da die Herren A. C. Verwandte mit ihren Voto Communi hervorgehen solten / zu thun / oder zu antworten seye : Und von wem solches vorgängig geschehen müste.

Num. II.

Votum Commune Evangelicorum

d. d. 14. Martii 1721. bey dem in Comitüs reproponirt und in Deliberation gestellten Kayserlichen Commissions-Decret, in puncto Remediorum derer Religions-Gravaminum abgelegt.

NAch dem Ihro Kayserliche Majestät die allergerechteste Entschliessung gefasset / daß die neueste Religions-Gravamina seit dem Baadischen Frieden ungesäumt abgestellet werden sollen : So gebühre derosselben für sothane Reichs-Vätterliche Sorgfalt / der allerunterthänigste Danck / und wollen Status Evangelici den Effect davon / von ihren Catholischen Herren Mit-Ständen in der gesetzten Frist erwarten.

Anlangend aber die ältere vor den Baadischen Frieden denen Evangelischen zugefügte Beschwerden / könnten dieselbe so wohl nach klarer Maßgebung des Instrumenti Pacis Westphalici, und arctioris modi exequendi, auch Executions-Haupt-Recessus, als der Sachen eigener Beschaffenheit nach / vor einer-vielen bekannten Ursachen halber / an sich so beschwerlich / als ohne dem unzulänglichen Reichs-Depuration nicht abgethan werden / indem sie in Facto bestehen / und secundum nudum Factum Possessionis in annis

Regu-

Regulativis ohne einigen von denen Höchsten Reichs-Gerichten zu formirenden Processes, ohne einige Zeit-Verkürtzung / executive hergestellet werden sollen / entweder durch die Creyß-ausschreibende Fürsten desselben oder nechst angelegener Creyse / oder aber / wann die Gravirte darum ansuchen / durch absonderliche verordnete Kayserliche Commissarios (und zwar observata Paritate, wofern die Partheyen beyden Religionen zugethan sind) welche das Factum in Loco untersuchen / darüber erkennen / und die Execution an gedachte Reichs-Gerichte darnach vollstrecken.

Evangelici lebten der allerunterthänigsten Zuversicht / Ihro Kayserliche Majestät werden allergnädigst krafft Dero Kayserlichen Obristen Executions-Ambts darob ernstlich und kräfftiglich halten / daß diese Remedia würcklich in allen Fällen gebrauchet werden mögen / als welche / wann sie nach der Norma Universali und denen Terminis Regulativis bona Fide vollzogen werden / die einige / so zu der Sachen Natur und Beschaffenheit gemäß von denen Reichs-Satzungen klar vorgeschrieben / auch zureichend seynd aus allen Verdrießlichkeiten gar bald zu kommen / und das so nöthige Vertrauen unter beederseits Religions-Verwandten vollkommen wieder zu bringen und zu befestigen. Sintemahlen Evangelici nichts verlangen / als was ihnen der Religions- und Weſt-

phälische Frieden und andere Reichs-Satzungen zu legen / auch das Vertrauen haben / die Catholische Herren Mit-Stände solches nicht difficultiren / sondern es allerdings gerne dabey lassen werden. Solte aber einiges erhebliches Dubium nicht circa Factum Possessionis, sondern circa Pactum & Legem ipsam sich hervor thun / welches aber dissеits nicht abzusehen / wüste man sich wohl zu bescheiden / daß darüber (doch unaufhältlich der Execution nach den Annis Regulativis) man in Comitiis sich gütlich mit einander zu vernehmen habe. Den Gebrauch der Ryßwickischen Clausul betreffend / habe dieselbe / nach den klaren buchstäblichen Verstand desselben Friedens selbst Art. 3. 4. & 36. auch nach her an verschiedenen Orten in = und ausserhalb des Reichs gegebenen Königlichen Frantzösischen Erklärung keine andere Meynung / als daß denen Evangelischen vor allen / was ihnen ex Pace Westphalica gebühret / nichts genommen / sondern alles wieder restituiret werden solle / nemlich ihr freyes und ungekränckтes Religions-Exercitium, alle Kirchen / Schulen Einkünfften.

Hoc facto, aber sumptibus Catholicorum, in denen Kirchen / die Franckreich währender Occupation fundiret und docirt gehabt / Status Religionis Catholicæ bleiben solle / wie er tempore conclusæ Pacis sich befunden. Es seye aber dieselbe Clausul nur ein

Pactum

Pactum zwischen dem gesambten Reich / und der Cron Franckreich / keinesweges aber der Stände unter sich gewesen / dahero auch die Catholische im Reich niemahlen einiges Recht daraus gegen die Evangelische acquiriren können : Zu dem seye sie durch die letzte Kriegs - Declaration völlig vernichtet / und habe die Cron Franckreich in dem Utrechtischen - Frieden gegen Engelland / Preussen und die Herren General-Staaten / mithin auch gegen das gantze Corpus Evangel. auf deren Ansuchen solcher Punct stipuliret worden / sich verbunden / von dieser Clausul abzustehen / und alles quoad Ecclesiastica in Statu Pacis Westphalicæ zugelassen / folglich kein Recht gehabt / contra hanc datam fidem zu Baaden ein anders zu pactiren ; Wie dann auch Evangelici die in Articulo 7mo Pacis Badensis enthaltene Bekräfftigung des Ryßwickischen Religions - Clausul nie bewilliget / vielmehr im Gegentheil sich darwider protestando verwahret / und könne ihnen also dieselbe auch nicht præjudiciren / sondern es müsse lediglich bey dem Instrumento Pacis Westphalicæ von Rechts - wegen verbleiben.

Wann aber doch die Herren Catholischen ratione der aus dem Mißbrauch solcher Clausul entstandener und abzustellender Gravaminum einige Temperamenta vorzuschlagen beliebten / wären Evangelici bereit / darüber de Corpore

ad Corpus zu tractiren / und würden der Billigkeit / wie in allen / also auch hierinne gerne statt geben.

Num. III.

Relation von der / durch des Kayserlich-höchstansehnlichen Principal Commissarii des Herrn Cardinals von Sachsen / Durchleuchtigste Eminenz, dem Chur-Sächsischen Gesandten mündlich beschehenen vertraulichen gnädigsten Eröffnung der letzt eingelangten Kayserlichen allergnädigsten fermen Resolution in puncto abzustellender Religions-Gravaminum.

Mit Beylag Lit. A.

ALs am 23. April Nachmittags der Chur-Sächsische Gesandte des Printzen von Neustadt Durchleucht besuchet / haben sich hernach des Herrn Cardinals von Sachsen Durchleuchtigste Eminenz auch allda eingefunden / und ermeldten Chur-Sächsischen Gesandten zu einem Spiel eingeladen / nach dessen Endigung aber ist Ihro Durchleuchtigsten Eminenz gefällig gewesen / demselben auf die Seite zu führen / und in der Stille zu melden / / was massen es Ihro lieb wäre / bey dieser Gelegenheit demselben dasjenige mündlich eröffnen zu können / was die Beylage sub Lit. A. von Wort zu Wort besaget.

Der

Der Chur-Sächsische Gesandte hat vor die hierunter gethane gnädigste Apertur mit geziemenden Respect gedancket / und versichert / solches denen übigen Evangelischen Gesandten unverlangt wissend zu machen / und wäre nicht zu zweiffeln / daß denen A. C. Verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen höchstangenehm zu vernehmen seyn würde / daß Ihre Kayſ. Maj. in der allergerechtesten und nicht genug zu preisenden Intention beharreten / denen Evangelischen recht zu schaffen. Es würde sich allerdings bis dato grosser Mangel an richtiger Besoldung desjenigen / was Ihro Kayserliche Majestät im Novembr. vorigen Jahrs allergnädigst zu verordnen geruhen wollen / hin und wieder hervor thun / und weil Ihre Durchleuchtigste Eminenz von dem Chur-Sächsischen Gesandten und folglich durch demselben von allen Evangelischen Gesandtschafften ohne Weitläufftigkeit zu wissen verlangten / worinnen etwan sothaner Mangel bestehen könnte ; So wäre nicht zu zweiffeln / daß selbige sich hierzu weillig finden lassen würden / vielleicht dürfften Ihro Kayserl. Majestät mit der Zeit nöthig erachten / um hinder den rechten Grund zu kommen / von denen Catholischen gravirenden Reichs-Ständen selbst eine Specification derer Gravaminum , welche von ihnen würcklich abgethan worden / und eine umständliche Nachricht ob dieser wegen nichts mehr ruckständig wäre /

begeh-

begehren zu lassen / und ihr Anführen gegen diejenige Anzeige / welche von denen A. C. Verwandten geschehen / zu halten / daß der Evangelischen Reichs-Ständte aufrichtige Meynung sey / mit Ihren Catholischen Reichs-Mit-Ständen jederzeit und also vornemlich in dem Religions-Geschäffte aufrichtig umzugehen / auch alle Weiterungen sorgfältig zu vermeiden / bezeigte das in Ihro Kayserlichen Majestät Allerhöchsten Person gesetzte zuversichtliche Vertrauen / und die von Derosselben allerunterthänigst gebettene und mit Gedult erwartete Hülffe / und durfften die Herren Catholische nur ihre auf das letzthin abgelegte Votum Commune zu ertheilen habende Antwort denen Reichs-Satzungen und sonderlich dem Instrum. Pacis Westphalicæ gemäß einrichten / und bey denen künfftigen Handlungen in solchen Tramite fortgehen / So würden Ihre Kayserliche Majestät gantz gewiß Ihre allermildest angewendte grosse Sorgfalt zu Wiederherstellung guten Vertrauens unter beyderseits Religions-Verwandten nicht vergeblich angewendet haben; Ihre Durchleuchtigste Eminenz vermeinten diese Antwort in fernere Bewegung zu stellen / erinnerten aber zugleich / es möchten die Herren A. C. Verwandten Ihre Kayserliche Majestät Verwunderungs-würdigen Justiz-Eyffer / und wie gut und Reichs-Vätterlich Sie es mit denen Evangelischen Ständen so

wohl

wohl als mit denen Catholischen meinten/ danckbarlich erkennen/ Ihre Kayserl. Majestät nicht mit unannehmlichen Schrifften und darinn gebrauchten ganz unerhörten Expressionen/ als wie von dergleichen Vorhaben schon etwas verlauten wollen/ in Zukunfft beschwehrlich fallen/ und auf solche Weise die Kayserliche auf Beförderung der Justiz sich gründende Zuneigung nicht von sich abwendig machen ꝛc.

Lit. A.

Copia der von Ihro Durchleuchtigsten Eminenz dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten in Materia dicta mündlich communicirten Nachricht.

MAn ist so wohl von Wien aus/ als sonst die sichere Nachricht zu kommen/ wie sehr und nachdrücklich sich Ihre Kayserli. Majestät angelegen seyn lassen/ nicht nur in genere alles vorzukehren/ was zu Abthuung derer entstandenen Religions-Irrung nur immer gereichen/ und zulänglich seyn kan/ sondern auch wie selbige insonderheit und vor allen Dingen mit Ernst darauf dringen thäten/ damit in Conformität ihrer in dem Novembr. verlittenen Jahrs erlassenen Verordnungen dasjenige ohne einigen Zeit Verlust abgestellet

stellet werde / was seiter des Baadischen Friedens-Schlusses in Religions-Wesen in ein und andern mag seyn unternommen worden.

Nun wird zwar dem Herrn Gesandten ohne diß bekannt seyn / was dessenwegen von Chur-Maynz und Chur-Pfaltz bereits würcklich vor Anzeige geschehen / solte jedoch wider alles Verhoffen an ein oder andern Orten / noch etwas abgehen / so ersuche den Herrn Gesandten in Vertrauen / mir solches und worinn es eigentlich bestehe / ohne Weitläufftigkeit an Hand zu geben / massen ich nicht nur glaube / sondern auch fest versichern kan / daß Ihre Kayserl. Majestät nicht das geringste unterlassen werden / was zu vollkommener Befolgung gemeldten Ihres Kayserl. Befehls auf einige Weise gereichen kan / und daß Sie auch die Beklagte dessen nicht nur in diesen Puncten von selbsten erinnert haben / sondern auch Ihrer Erinnerung bedürffenden Falls dem behörigen Nachdruck geben / und allenthalben dasjenige beytragen werden / was zu gütt- oder höchstrichterlicher bald möglichster Abthuung derer übrigen an Seiten derer Herren A. C. Verwandten angebrachten in Recht und Billigkeit gegründeten Religions-Beschwehrten nur immer gedeyhlich und zulänglich seyn kan / hierentgegen aber wird gleichfalls nicht gezweiffelt / es werden die Herren A. C. Verwandten auch ihres Orts ein gleiches gern thun / und

zum

zum Voraus alles dasjenige allerdings ab- und in vorigen Standt vollkommen & cum fructibus herstellen / oder hergestellet haben / was etwa seit dem Ryßwickischen Friedens-Schluß in Religions-Sachen innovirt seyn möchte / oder auch unter dem Nahmen verbottener Represalien / oder Retorsione juris iniquo, oder sonsten seit der Anno 1719. bey Ihrer Kayserl. Majestät angebrachten Religions-Beschwehrden von Ihnen vorgenommen worden.

Und da man auch im übrigen Catholischer Seits erbiethig und willig ist / sich über das Hauptwerck mit Ihnen denen A. C. Verwandten aufrichtig zu vernehmen / und alles gütlich hinzulegen / so wird nicht gezweifelt / es werde auch an Ihren Ort mit Ernst hinzuthan / zumahlen aber alle Thätlichkeiten und was etwa sonst zu neuen Mißhelligkeiten oder Verbitterungen Anlaß geben / oder diesen heilsamen Zweck auf einige Weiß hinderlich fallen könnte / vermieden und allenthalben ein besseres Vertrauen gegen Ihre Catholische Mitstände bezeiget werden.

Num.

Num. IV.

Actum in Conferentia Evangelicorum im Fürstl. Neben-Zimmer oder Deputations-Stube den 26. Maji 1721. die/ wegen der/ von dem Chur-Mayntzischen Legations-Secretario Sonnemann/dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten zu übergeben vermeynter/ aber nicht angenommener Erklärung deren Herren Catholischen/auf das den 14. Martii ad Protocollum abgelegter Votum Communene Evangelicorum, sich ereignete Dispute betreffend/ so auch also Ihrer Durchleuchtigsten Eminenz pro Informatione insinuiret worden.

Chur-Sachsen proponirte/ daß kurtz zuvor/ ehe Er zu Rathe fahren wollen/ der Chur-Mayntzische Legations-Secretarius Sonnemann zu ihm gekommen/ und mittelst eines Compliments von dem Chur-Mayntzischen Gesandten ihm der Catholischen Antwort auf der Evangelischen Votum Communene übergeben wollen. Er/ Chur-Sächsische hätte aber Bedencken getragen/ dieselbe auf solche Art anzunehmen/ und gesagt/ daß Er erst mit dem Corpore davon sprechen müste. Wolte also vernehmen/ ob Er daran recht gethan/ und was man dem Chur-Mayntzischen dieserhalb zu sagen habe?

Status

Status approbirten des Herrn Chur-Sächsischen Factum, und ersuchten ihn und den Herrn Chur-Braunschweigischen/ nomine Corporis, dem Chur-Maynzischen zu hinterbringen.

Evangelici hätten auf Verlangen der Catholischen ihre Meynung ad Protocellum geäussert; erwarteten also als gleiche Stände/ auch die Antwort auf gleiche Arth; um so mehr/ als die Sache noch immer in offentlicher Anfage stünde/ auch im Protocoll Nachricht zu finden seyn müste/ was dann auf der Evangelischen weiter erfolget sey. Dabey resolvirte man in diesem Zimmer beysammen zu bleiben; da Catholici indessen auf dem Re- und Correlations-Saal waren; damit die Distinctio Corporum, und daß man de Corpore ad Corpus gehandelt/ so viel mehrers in die Augen falle.

Deputati Corporis, Herr Chur-Sächsischer und Herr Chur-Braunschweigischer/ brachten zurück: Sie hätten das aufgegebene dem Herrn Chur-Maynzischen ausgerichtet/ dieser auch übernommen/ es denen Herren Catholischen zu referiren.

Nach einiger Zeit/ ließ der Herr Chur-Maynzische den Herrn Churſächsischen und Herrn Chur-Braunschweigischen zu sich auf dem Re- und Correlations-Saal bitten/ und eröffnete Ihnen/ Catholici be-

ſtunden darauf/daß der Herr Chur-Sächſiſche ihre Antwort von dem Herrn Chur-Maynziſchen Legations-Secretario annehmen möchte; Sie wolten aber ad Protocollum anzeigen / daß Sie ihre Antwort auf ſolche Arth denen A. C. Verwandten ausgeantwortet hätten / worauf dann ſolche unter beyden Theilen dictirt und dadurch publici juris gemachet werden könnte.

Status Evangelici, nach dem Sie ſolches vernommen / lieſſen per eosdem Deputatos dem Herrn Chur-Maynziſchen zurück ſagen: Dieſer Modus wäre Jhnen nicht anſtändig / blieben bey ihrer vorigen Meynung / daß Catholici ihre Antwort auch ad Protocollum geben müſten. Wolten Sie aber andere Vorſchläge thun / wolte man Sie künfftigen Freytag erwarten / und ſich darauf erklären.

Catholici antworteten per Chur-Maynz: Sie könnten ihre Antwort ad Protocollum nicht geben / auch keine andere Vorſchläge thun; müſten davon referiren an ihre gnädigſte Herren.

Evangelici repliciirten per eosdem Deputatos: Sie erkenneten aus dieſer ungewöhnlichen Conduite der Herren Catholiſchen gar wohl/daß Sie die Tractaten abbrechen wolten. Evangelici würden ſich darnach auch richten / und zuforderiſt Jhrer Kayſerl. Majeſtät alles vorſtellen / und

Dero-

Deroſelben beſtändig anliegen / ihnen Dero Kayſerl. Executions - Amt angedeyhen zu laſſen.

Catholici regerirten: Sie wolten der Sache weiter nachdencken / und künfftigen Freytag wieder zu Rath kommen / um weiter darüber mit einander zuſprechen.

Worauf man auseinander gegangen / nachdem Evangelici den Herrn Chur-Sächſiſchen und Herrn Chur-Braunſchweigiſchen erſuchet / von dem Verlauff / noch ſelbigen Tages des Kayſerl. Principal-Commiſſarii Durchl. Eminenz Nachricht zu ertheilen und vorzuſtellen / wie man aus dieſem Bezeigen der Herren Catholiſchen / gar keinen Ernſt zur gütlichen Abthuung der Religions - Beſchwehrden / ſondern viel mehr das Gegentheil abnehmen / und dannenhero ſich an Kayſerl. Majeſtät wenden / und dieſelbe bitten müſte / Dero Oberſtes Executions - Ambt denen Evangeliſchen angedeyen zu laſſen. Worüber man hiernechſt Deroſelben Relation zu erwarten hat.

Num. V.

Relatio, welche dem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum in der/am 28. May 1721. gehaltenen Conferenz, à Deputatis, von des Kayserlichen Herrn Principal Commissarii Durchleuchtigsten Eminenz auf erfolgte mündliche Benachrichtigung und Insinuation vorherstehender Piece ertheilten gnädigsten Antwort/ erstattet worden.

NAchdem das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum vor nöthig erachtet/ deß Kayserlichen Höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Durchleuchtigsten Eminenz, von demjenigen/ was sich am 26. hujus wegen derer Herren Catholischen Erklährung auf das am 14. Martii a. c. ad Protocollum abgelegte Votum Commune Evangelicorum begeben / und auf dem Re- und Correlations-Saal deßwegen vorgekommen / noch selbigen Tags geziemenste Information per Deputatos Corporis zu geben / und solches zu bewerckstelligen/ denen Chur-Sächsischen und Chur-Braunschweigischen Gesandten committiret worden ; Als hat nach gesuchter und erlangter Audienz Abends um 8. Uhr der Vortrag darinn bestanden.

Es würde Jhro Durchleuchtigsten Eminenz sonder Zweiffel bekannt seyn / daß derer Herren Catholischen Erklärung/ auf das bereits am 14. Martii a. c. ad Protocollum abgelegtes

gelegtes Votum Comune Evangelicorum heute nomine des Chur-Mayntzischen Herrn Gesandtens dem Chur-Sächsis. in seinem Hause durch den Chur-Mayntzischen Legations-Secretarium hätte übergeben werden wollen / und aus was erheblichen Ursachen / auch in Betrachtung / daß auf solche Weise die Evangelische denen Catholischen nicht gleich tractiret würden / und es das Ansehen hätte / als wolte der bißher (zumahl zu Anfangs der so wichtigen Religions-Geschäfften) gebräuchlich gewesene Modus tractandi Negotia Religionis ausgeschlagen werden / der Chur-Sächsische Gesandte sothane Ihm præsentirte Antwort anzunehmen Bedencken getragen / mit dem fernern Anführen / daß / weil auf die beschehene Ansage zu Rathe die meisten Evangelischen Herrn Gesandten sich schon auf dem Rath-Hause befinden dürffen / Er sich gleichfalls dahin verfügen / Ihnen dieses Ihm beschehene Ansinnen zu vernehmen geben / und nach Ihren Gut-Befinden sich hierunter bezeigen wolte ; Auf dessen Erfolg wären prævia unanimi approbatione dessen / was der Chur-Sächsische Gesandte hierunter gethan / dieser / und der Chur-Braunschweigische von dem gantzen Corpore Evangel. requiriret worden / dem auf dem Re- und Correlations-Saale sich befindenden Chur-Mayntzischen / und folglich denen gesamten Catholischen Gesandtschafften zu hinter-

bringen / ob man zwar an einem Neben-Punct die vorhabende Tractaten aufzuhalten nicht gemeynet seye ; So wäre doch bekannt / daß die Evangelische recht gedrungen werden wollen / auf die am 13. Martii erfolgte Ansage sich ad Collegia zu verfügen / und solenni modo ad Protocollum sich herauszulassen / bey welcher Bewandnüß Evangelici der Herren Catholischen Erklährung / welche Ihnen fast indigno modo eröffnet werden wolte / nicht annehmen könnten / sondern verlangten daß in diesem des gantzen Reichs Wohlfahrt concernirenden Negotio, Ihnen gleichfalls ad Protocollum geantwortet würde ; Solte sich aber über Vermuthen hiebey ein Anstand finden / wolten Sie erwarten was vor convenable Vorschläge Catholici deßwegen zuthun vermeynten.

Nachdem nun Deputati in denen Gedancken stünden / es würden Ihro Durchl. Eminenz von dem fernern Verlauff / und daß diese Sache biß auf den 30. hujus ausgesetzet worden / Information haben / so wolte man Deroselben mit weiterer Relation nicht beschwerlich seyn / sondern nur in verbundenster Veneration annoch anzeigen / daß des Corporis Evangelici Meynung nicht seyn / denen Herren Catholischen so wenig hierunter als sonst etwas vorzuschreiben / sondern daß nichts anders begehret würde / als Ihnen gleich tractiret zu werden / und so wie Sie die Herren

Catho-

Catholici verlanget / und bekommen / also eben eine solche authentische Erklährung um so mehr zu haben / als die in dem Kayserlichen Commissions-Decret angeregte Remedia Compositionis in der würcklichen Ansage stünden / folglich die Sache zu Rathe gehörete / und ausser Rath nicht zu tractiren / vielweniger ein mit denen Evangelischen nicht concertirter Modus Communicandi per Secretarium, und zwar nicht ohne Affection Ihnen keinesweges zu abtrudiren wäre.

Dann ob zwar bey denen letztern Religions-Tractaten / da die Sache in keiner ordentlichen Ansage mehr gstanden / und die Communication per Directorium Catholicorum & Evangelicorum von beyden Theilen beliebet wäre / zuletzt nach Gutbefinden der Directoriorum durch die Chur-Mayntzische und Chur-Sächsische Secretarios dergleichen Insinuationes einige mahl geschehen seyn möchten / so sey doch billig zu considériren / daß kein einiges mahl / wann Evangelici sich ad Protocollum ausgelassen / Catholici die Gegen-Erklährung per Secretarium dem Chur-Sächsischen Gesandten zugeschicket / und da per Directoria die Communication ihren Anfang genommen / wäre solches ex Conventione geschehen / und ungeachtet nachgehends bey des damahligen Chur-Sächsischen Gesandtens kräncklich und Podagraischen Zustande ein oder andermahl die hinc inde erfolgte Antworten

per Secretarios geschehen seyn könnten / so wäre doch dieses auf dem jetzigen Zustand der Sachen nicht applicabel, noch möchte dasjenige was dazumahl zwey Herrn Gesandte aus Condescendence vor einander / oder wegen ihres Unvermögens / weßfalls das Corpus Evangelicorum es der Zeit so gehen lassen / kein Gesetze noch Præjudiz bey gantz differenten Umständen / vielweniger ein Ungleichheit unter denen Evangelischen und Catholischen machen / und wäre ein anders wenn man künfftighin in Progressu Causæ eben auch wie ad 1709. und 10. geschehen / eines leichten modi communicandi sich besprechen wolte / welches jetzo gleich zu Anfange / und gestalten Dingen nach wegen würcklich in Ansage stehenden Religions-Sache sich noch nicht thun lassen wolte.

Ihro Durchleuchtigsten Eminenz möchten gnädigst zu erwegen geruhen / wie begierig die Evangelische wären / nach Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention alles möglichste zu Wiederherstellung guten Vernehmens unter beyderley Religions-Verwandten beyzutragen / die Remedia compositionis mit anzugehen / hingegen es das Ansehen hätte / als wann Catholici über jene fast eine Superiorität affectirten / und auf solche Weise die noch nicht recht angefangene Tractaten zu abrumpiren gedächten; Welches aber durch Ihro Durchl. Eminenz Hochvermögende Interposition, als warum die-

Dieselben das Corpus Evangelicorum durch gegenwärtige Deputatos wolten ersuchthaben / vermieden und künfftigen Freytag dieser beschwerliche Neben-Punct durch zulängliche Vorschläge zu beederseits Vergnügen abgethan werden könnte.

Worauf des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Durchl. Eminenz sich in Antwort vernehmen lassen:

Es wären Dieselbe denen A. C. Verwandten vor die Ihro per Deputatos gethane Apertur obligiret.

Nun hätten sie zwar von dem Verlauff der Sache bereits völlige Information, und könnten versichern / daß die Catholische Gesandschafften nicht allein hierunter gegen die A. C. Verwandten nichts gefährliches suchten / sondern auch gantz willig und bereit wären / die Religions-Tractaten zu beschleunigen / und alle Hindernüsse aus dem Weeg zu raumen / es wolten jedennoch Ihro Durchleuchtigsten Eminenz die Catholische bey diesen guten Gedancken zu erhalten sich angelegen seyn lassen / auch sonst durch Zuziehung anderer auf Mittel und Weege bedacht seyn / damit diese Sache / und wie sie verhofften / noch vor dem Fest bey künfftigen Raths-Tag als Freytags zu End gebracht / und Ihro Kayserliche Majestät allergnädigste Intention wegen baldiger Endschafft der Religions-Irrungen errichtet werden möchte.

Auf Höchstgedacht Ihro Durchleuchtigste Eminenz wiederholtes Verlangen / Deroselben vorstehenden mündlich gethanen Vortrag / in Schrifften zu communiciren / haben oben benannte Beyde Deputati solches zu thun sich nicht entbrechen wollen.

Num. VI.

Reichs-Fürsten Raths Protocoll, Freytags den 30. May 1721. derer Catholicorum Antwort auf das Votum Commune Evangelicorum vom 14. Martii 1721.

Saltzburg proponebat: Es wäre ad Protocollum anzuzeigen / welchergestalten der vortreffliche vor Pommerische Herr Gesandte Dieterich von Stade sich krafft übergebener Substitutions-Vollmacht zu dem Hessen-Caßlischen und Hirßfeldischen Votis behöriger Orten legitimiret / nechstdem so hätte man sich auch Catholischer Seits auf die am 14. Martii letzthin ad Protocollum geäusserte Meynung der Herren A C. Verwandten in puncto Remediorum Gravaminum Religionis einer Antwort verglichen / so man jetzo ad Protocollum zu geben erbiethig wäre.

Saltzburg Legebat: Man hätte Catholischer Seits aus der unterm 14. Martii 1721.

1721. von denen Herren A. C. Verwandten ad Protocollum geäusserter Meynung des mehreren zu vernehmen gehabt / wohin dieselbe sich sowohl wegen der zu Abthuung allerseitigen ältern Religions-Beschwerden ehedessen in allen dreyen Reichs-Collegiis beliebten Engern Deputation als auch über den Verstand und Gebrauch der bekannten Clausulæ Art. IV. Pacis Ryswicensis zu äussern / und zu erklähren gefallen lassen.

An Seiten der Herren Catholischen hätte man der festen Zuversicht gelebet / daß es die Herrn A. C. Verwandten bey erstgemeldten Engern Reichs-Deputation um so mehr würden haben bewenden lassen / als Ihnen nicht enthalten seyn könnte / daß Sie selbsten solche vormahls als das kürtzste und bequemste Mittel / die allerseits ausgebrochene Religions-Differentien aus dem Grund zu heben / angesehen und vorgeschlagen / auch es endlich dahin gebracht hätten / daß Catholici solches sich mit gefallen lassen / folglich ein förmlich von Kayserlicher Majestät ratificirter Reichs-Schluß darüber errichtet worden seye. Gleichwie nun sie Herren A. C. Verwandte sich von selbsten bescheiden würden / daß in des einen Theils Mächten und Belieben nicht stehe / einen solennen Reichs-Schluß invita altera parte aufzuheben oder davon Absprung zu neh-

nehmen. Als würden Sie hoffentlich Catholicis nicht verdencken / daß man sich diesseits seines aus berührten von Kayserlicher Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses de anno 1704. erlangten Rechtens so schlechter Dingen nicht begeben könne ; Man seye aber dennoch zu desto mehrerer Bezeugung des hegenden aufrichtigen wahren Verlangens mit Ihnen Herren A. C. Verwandten in gemeinsamen Teutschen Vertrauen zu Werck zu gehen / und die Quelle aller Irrungen in Negotia Religionis auf einmahl zu stopffen nicht entgegen / einen andern bequemen Reichs-Satzungs-mässigen modum für dißmahl und ohne Consequenz oder Nachtheil fürs künfftige unter anhoffenden allergnädigsten Kayserlichen Genehmhaltung mit anzugehen. Es falle aber einem jeden selbst in die Augen / daß die in dem Westphälischen Friedens-Schluß auf den damahligen Statum Reipublicæ turbidum und auf dessen primordial Restitution- oder Rectificirung gerichtete / aus gantz besondern damahls obgewalteten Ursachen verordnete Media Exequendi auf die jetzige GOtt Lob ! friedlich und ruhige Zeiten gantz nicht applicables, über diß auch bey nahe eben so grosse / wo nicht gar / wenn man die Sache mit innerlicher Zufried- und Einigkeit abzielender Consideration erwegen will / vorscheinlich unüberwindlicher Beschwehrlichkeit / Kosten und Zeit-Verlust unterworf-

worffen seyn / als die Engere Reichs-Deputation, gestalten ein jeder im Nachsinnen gleich selbsten befinden würde

Man liesse demnach dahin gestellet seyn: Ob nicht der jüngere Reichs-Abschied §. Wir setzen und ordnen auch ꝛc. 193. ein so weit bequemers und auf die jetzige Casus viel geschicklicheres Mittel an die Hand gebe / krafft dessen Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen wären / entweder per Mandata inhibitoria, oder an statt deren per Edicta die allergnädigste Verfügung in das Reich zu thun / daß die angebrachte oder noch anzubringende Aeltere allerseitige Gravamina in kurtzer hierzu best ämender oder allhier auf dem Reichs-Tag zu vergleichen stehender Frist / Friedens-Schluß mässig abgethan werden sollen. Nachdem aber die sogenannte Gravantes sowohl Catholischen als A. C. Verwandten theils / insgesamt annoch nicht gehörets wären / folgbahr unter denen angebrachten Gravaminibus verschiedene entweder in facto unerfindlich seynd / oder in Instrumento Pacis selbst Ihre wohlbegründete Limitationes finden dörfften / darüber vor allen Dingen eine Summarische Cognition und Untersuchung erforderlich seyn wolte.

Als wäre zwar auch hierunter der Catholischen Meynung nicht / deshalber das Geschäfft in Weitläufftige Rechtfertigung und Gerichts Processus zu verwickeln / oder de-

nen-

nenſelben zu untergeben / ſondern man ſeye bereit alle Mittel mit anzugehen / wodurch dieſer Zweiffel könnte gehoben / und etwa allhier auf dem Reichs-Tage ein Weg ausgefunden werden / deſto leichter zu Separirung dererjenigen Gravaminum zu gelangen / worinnen es auf das nudum Factum ankomme / und die Remiſſio ad Commiſſiones de Exequendo ohne Bedencken verfüget werden könnte; Gleichwie aber ſo viel das Haubtwerck und inſonderheit die ältere Gravamina betrifft / dieſelbe gröſten theils auf ein und andere vorgegebene Eingriffe ankomme / ſo von denen Landſaſſen und Unterthanen / gegen Ihre Landes-Herren und Hohe Obrigkeit geklaget worden; So verſichert man ſich Catholiſcher Seits zwar zuforderſt / daß denen unmittelbahren Reichs-Ständen wie auch denen von der Reichs-Ritterſchafft und andern Immediatis, von beeden theilen / dasjenige mit allen daraus herflieſſenden Effectibus ungekräncket und unverruckt gelaſſen werden müſte / was Ihnen zu gut ratione Juris Reformandi in dem Art. V. §. quantum deinde 30. und ſonſten hin und wieder in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß deutlich verordnet worden; Welches dann voraus geſetzt / man auch mit denen Herren A. C. Verwandten gleicher Meynung iſt / daß obbeſagten Juris Reformandi ungehindert in Conformität des gleich darauf folgenden §phi hoc tamen non obſtante §. 31. Denen Landſaſſen

ſaſſen/ Vaſallen und Unterthanen dasjenige Exercitium Religionis worinnen Sie ao. 1624. erweißlich geweſen / zuſammt denen alldort ſpecificirten Annexis, unbeeinträchtiget verbleiben müſte / auch an der Poſſeſſion derjenigen Kirchen, Stiffrung Clöſter und Spitäler wie auch der Zugehörungen Einkünfften und Acceſſionum nicht zu benehmen/ folgbahr alles was dagegen widerrechtlich geſchehen / und von denen Landſaſſen Vaſallen und Unterthanen geklagt / und gebührend dargethan worden / unverzüglich zu reſtituiren ſeye / jedoch dergeſtalt daß durch nur erwehnten Terminum in Conformität des vorhergehenden §vi terminus autem 13. prædicti art. V. denen welche ex capite Amneſtiæ oder aliunde reſtituiret worden / nicht præjudiciret / noch ſelbigen allenthalben das jenige benommen werde / was Ihnen zu gut in dem Art. III. §. 2. in verbis : Salvis Juribus cujuscunque tam directi quam utilis Domini in vel circa bona reſtituenda verordnet worden ; Da dann vor allen auf nachfolgende Caſus oder Facta die behörige Reflexion und reſpectivè Ausnahm zu machen ſeyn würde / 1. Welche von denen Gravirten Reichs-Ständen an denen höchſten Reichs-Gerichtern eingeklaget / und vor denenſelben Rechtshängig ſeyen / als worinn den Rechten der ſtarcke Lauff zu laſſen wäre.

Doch wolte man ſich Catholiſcher Seits nichts

nichts entgegen seyn lassen / daß die Höchsten Reichs-Gerichte durch Ihro Kayserl. Majestät als supremum Executorem Legum & Conclusurum Imperii mittelst erlassener Excitatorien erinnert würden / sothane in Rechten hefangene Causas Religionis vor allen andern vorzunehmen / und in Tramite juris & Justitiæ zu entscheiden und abzumachen /

2do wo besondere Verträge Conventiones und Pacta inter Dominos Territoriales eorumque subditos super Exercitio Religionis & Annexis errichtet / oder aber tacito utriusque partis consensu eine Aenderung eingeführet worden / solches alles müste nach deutlicher Maß Gabe auf angezogenen Westphälischen Frieden-Schlusses allerdings bey seinen Kräfften gelassen werden ; Wo aber entweder nichts dergleichen oder im Gegentheil auch wohl ein solcher Casus vorhanden wäre / da gantze Gemeinden contra Statum anni regulativi freylich ohne allen Gewissens-Zwang die Religion des Landes-Fürsten angenommen / und bis diese Stunde sich dazu bekennen / da seye man Catholischer Seits mit denen Herren A. C. Verwandten verstanden / daß das nudum Factum Possessionis modo dicti Anni Regulativi die Richtschnur seyn müste / und daß folglich alle ein- oder anderseits seithero entzogene Kirchen / Schuhlen / Renthen / Gefälle / Einkünffte und übrige Annexa ob verstandener Massen plenariè restituiret und wie-

des

der eingeraumt werden müſten ; jedoch wolte man Catholiſcher Seits / alldasjenige / was oben de Jure Reformandi, Statibus cæterisque Immediatis ex uſitata hactenus in Imperio Praxi vi Superioritatis Terriorialis competente ausbedungen und vorbehalten worden / alles Innhalts nochmahlen anhero wiederhohlen / als worinn man diſſeits eben ſo wenig Ziel und Maaß vorſchreiben könnte / als wenig die A. C. Verwandte ſich von Catholicis dießfalls was in dem Weeg legen zu laſſen / gemeynet ſeyn würden; Was den Gebrauch der Ryßwickiſchen Clauſul betreffe / da wiſſe man ſich Catholiſcher Seits wohl zu erinnern / daß der Weſtphäliſche Friede zu Ryßwick Art. III. pro Baſi & Fundamento voraus geſetzt worden ; Es könnte aber denen A. C. Verwandten die in nur angezogenen Art. III. befindliche Worte / niſi quatenus nunc aliter conventum fuerit &c. nicht verborgen ſeyn ; da nun Art. III. ferners verordnet / daß die Catholiſche Religion in denen Kayſerl. Majeſtät und dem Reich von der Cron Franckreich wieder abgetrettenen Orten in dem Standt NB. wie ſelbige zu der Zeit des errichteten Ryßwickiſ. Friedens ſich allda befunden gehabt / ungeändert verbleiben und gehandhabet werden ſolle ; in verbis : Religione tamen Catholico Romana - in locis ſic reſtitutis in Statu quo nunc eſt remanente und dann nach Ihrer der Herren A. C.

Verwandten selbst eigenen Bekanntnus unstreittig / daß mehrgedachter Friede ein Pactum zwischen dem gantzen Reich und der Cron Franckreich seye ; so ergebe sich von selbsten / daß in derer Catholischen Ständen ja in des gesammten Reichs Macht und Gewalt nicht mehr stehe / viel erwehnte Clausul ohne Einverständnus mit der compaciscirenden Cron Franckreich einseitig aufzuheben / oder pro abolita zu halten ; Es könnte auch denen Herren A. C. V. der von denenselben angezogene Utrechtische Friede in gegenwärtigen Fall um so weniger zu statten kommen / jemehr Reichs- ja Welt - kündig ist / daß Ihro Kayserl. Majestät mit dem Reich davon keinen Theil genommen / oder selbigen jemahls für einen Reichs-Frieden erkannt hätte ; Was also von Aufhebung mehrberührten Ryßwickischen Religions - Clausul darinn von ein - oder andern einseitigen und in einer gantz andern als Reichs - Ständlichen Qualität stipuliret worden seyn möchte / konnte ebenfalls für ein - Ihro Kayserl. Majestät und das gantze Reich verbindendes Pactum nicht gehalten werden / sondern seye Res inter alios acta, und folglich denenjenigen nicht præjudicirlich / welche nicht mit contrahirt oder compaciscirt hätten.

Man seye aber nichts destoweniger zu mehrerer Bekräfftigung / dissfeitiger zu Fried und Ruhe im Römischen Reich geneigten

ten ernstlichen Willens erbietig / die in denen letztern Jahren allhier in Comitiis vorgeweste gütliche Handlungen forderſamſt zu reassumiren / und bona fide ſich zu deren gäntzlichen Vergleich und Abthuung darinn fürzugehen / mit der wiederhohlten Verſicherung / daß man Catholiſcher Seits nichts mehrers wünſche / noch dabey ſuche / als daß die eine Zeit hero ausgebrochene Irrungen mit allerſeits vergnüglichen guten Willen friedlich abgethan / mithin das Band der bey dieſen jetzigen mißlichen Läufften mehr als jemahl nöthigen guten Verſtändnuß zwiſchen allerſeits Ständen / befeſtiget / und die davon abhangende innerliche Ruhe / im geliebten Teutſchen Vatterland ungeſtörer erhalten werden möge ; Wozu man dieſſeits alle nur immer thunliche Reichs- Satzungs- und Friedens- Schluß - mäſſige Mittel und Weege mit anzugehen / willig und bereit / nicht weniger auch geneigt ſeye / in einem miteinander beliebenden kürtzen Termino 1. den in dem Art. IV. Pac. Rysw. von Franckreich bedungenen Statum Cathol. Religionis qui tunc, 2. wo derſelbe geſtöhret worden / auch 3. noch da ſeye / nach dem Grund der von dem Frantzöſiſchen Miniſtre de Chamoii An. 1659. fide publica übergebenen Verzeichnuß oder ſogenannten Liſte deren unter die Diſpoſition der Rysw. Religions Clauſul gehöriger Orten / darzu thun.

Und wollte man übrigens die Geistliche Jurisdiction in Subditos in Terris Statuum A. C. anderster nicht/ als nach Maaßgab offt angezogenen Westphälischen Friedens-Schlusses/ und der bißherigen in- und ausser Reichs kundbarlich eingeführten Observanz üben und exerciren

Status Evangelici wolten sich im Protocollo ersehen/ und hiernechst sich weiter hierüber vernehmen lassen.

Quibus Discessum.

Num. VII.

Fernerer Extractus Reichs-Fürsten Raths-Protocolli, betreffend das ex parte derer Herren A. C. Verwandten/ auf die von denen Heren Catholicis d. 30. May ad Protocollum gegebene Declarationi, dahin weiters eröffnetes Votum Commune, wie das Corpus Evangelicorum in puncto der abzuthuender älterer Gravaminum, sich eher nicht einlassen könnte/ als biß alle neuere Gravamina ab- und der Baadische Friede wiederum hergestellet worden.

Veneris, den 12. Septembris Anno 1721. meldete in Circulo

Saltzburg.

WEilen man zu vernehmē gehabt/ daß an Seiten

ten derer Herren A.C. Verwandten/ etwas ad Protocollum anzuzeigen wäre/ so hätte man denenselben hierzu die Gelegenheit geben wollend.

Magdeburg: Ex Commissione per Brandenburg-Culmbach/ legebat Votum Commune Evangelicorum: Status Evangelici hätten in derer Herren Catholischen am 30. May dieses Jahrs ad Protocollum declarirten Meynung/ als etwas Bedencklichen wahrgenommen/ daß dieselbe über die in dem Evangelischen Voto Communi vom 14. Martii gleich Anfangs und zum Voraus festgestellte gäntzliche Abthuung derer seit dem Baadischen Frieden verhängten neuesten Religions-Gravaminum sich nicht das geringste vernehmen lassen; Sie hätten sich aber mit der Hoffnung beruhiget/ daß die Herren Catholische ihr contestirtes aufrichtiges wahres Verlangen im gemeinsamen Teutschen Vertrauen zu Wercke zu gehen/ bey diesem ausser allen Zweiffel stehender Præliminair-Punct vielmehr mit der That/ als mit Worten würden bezeigen/ und mithin die Gravantes Ihro Kayserl. Majestät zu vollkommener Abstellung obbemeldter nach dem Baadischen Frieden entstandener Beschwehrden/ vom Allerhöchsten Kayserl. Obristen-Executions-Ambts wegen ergangenen allergerechtesten Verordnungen/ die schuldigste Folge leisten/ eo ipso auch zu billigmässiger Erörterung derer übrigen

Irrungen einen guten Grund legen wollen / und zu diesem Ende hätten Evangelici eine mehr als genugsam- hinlängliche Zeit zuzusehen / und biß zu solchem Erfolg mit ihrer Gegen- Erklärung zuzuwarten / es an sich nicht wollen erwinden lassen.

Nachdeme aber von Zeit der im Monath Novembr. vorigen Jahrs Positive ergangenen Kaiserl. Verordnungen an statt der gesetzten vier / bereits zehen Monath / und also die gesetzte Frist / weit mehr als doppelt verstrichen / ohne das allerhöchst- ermeldte / von verschiedenen gravirenden Catholischen Herren Ständen in Dero Landen selbst per Patentes publicirte Kaiserl. Verordnungen / und darüber weiters examinirte Landes-Fürstl. Mandata und Rescripta mit behörigen Nachdruck und Würckung zu endlicher Vollstreckung wären gebracht worden; Dahingegen eine Menge derer sich je mehr und mehr offenbarenden und in ipsa Executione continuirenden enormen Beschwehrden männiglich vor Augen liege; So könnten Status Evangelici nicht umhin ihren Catholischen Herren Mit- Ständen zu Cordater und aufrichtiger Erwegung anheim zu geben / ob dann Ihro Kaiserl. Majestät die von Zeit zu Zeit mit weit schlichtig- gesuchten Auswegen beschönigte Hindansetzung Dero Kaiserl. zumahlen dem Vernehmen nach bey eigenen Schickungen ernstlich wiederholt-

und

und bestärtigten Verordnungen / wohl aufnehmen könnten?

Und was aus dieser in liquidissimis & in ipsa Executione beharrlich anhaltenden Verzögerungen / Evangelischer Seits vor betrübte Folge zu machen / und was vor schlechte Zuversicht wegen einer in denen übrigen ältern Religions-Beschwehrden zu erwarten habenden billigen Erledigung zu schöpffen sey? Und was denen Gravatis dadurch geholffen seyn würde / wann man noch so lange Handlung pflegete / ja auch endlich mit einander überein käme / und gleichwohl / wann es zur Execucion kommen solte / dieselbe als die rechte Frucht aller Tractaten / eben wie jetzo in denen Novissimis geschiehet / durch allerhand Ausflüchte gehindert / und inutil gemacht werden solte.

Status Evangelici, müsten bey solcher der Sachen Reichs-kundigen leidigen Beschaffenheit mit ihrer Gegen-Erklärung auf Eingangs gemeldte deren Herren Catholischen ad Protocollum declarirten Meynung annoch an sich halten / und könnte sich damit eher nicht vernehmen lassen / ehe und bevor mehrberührten Kaiserl. allergnädigsten Verordnungen / auch dem zu Erhaltung eines rechtschaffenen Vertrauens von denen Herren Catholischen selbst bezeigenden Verlangen gemäß / die Restitution aller und jeder im Reich nach dem Baadischen Frie-

den verhängter Eingriffe und Beschwehrden / würcklich erfolget / und daß solches geschehen / von denen Gravatis beglaubte Anzeige eingelanget seye ; Deme vorgängig A. C. Verwandte sich im Haupt-Werck herauszulassen / nicht ein Moment anstehen würden; Welches Sie also / um sich aller Moræ und ungleichen Imputation zu entschütten / denen Herren Catholischen in bester Wohlmeinung vorläuffig nicht verhalten wollen.

Status Catholici, wolten sich in dem jetzt verlesenen ersehen / und hiernechst das weitere darauf zu beobachten nicht ermangeln.

Quibus Discessum.

Dictat. Ratisbonæ die 22. Sept. 1721.
per Chur-Sachsen.

Num. VIII.

Conclusum, in der am 10. Sept. 1721. inter Evangelicos gehaltenen Conferenz, nach welchem ein jeder Evangelischer Gesandter gelegentlich denen Catholischen / in Puncto der unrichtigen Principiorum Quoad Simultaneum, antworten und sie desabusiren solle.

NAchdeme man Evangelischer Seits aus der ad Protocollum zugebenden Ursache / nach zur Zeit Anstand gefunden / denen Herren

ren Catholischen auf ihre Erklärung vom 30. May jüngsthin / eine hauptsächliche Antwort zugeben / sondern vorhero die vollkommene Abstellung derer neuesten nach dem Baadischen Frieden zugefügten Gravaminum erwarten will ; So wolle man indessen suchen / den Punctum Simultanei, welcher an Seiten derer Herren Catholischen der schwerste zu seyn schiene / zu præpariren / damit man hiernächst bey Fortsetzung der Handlung so viel leichter darinn fortkommen möge. Zu solchem Ende möchte ein jeglicher derer Evangelischen bey aller Gelegenheit denen Catholischen nachfolgendes in Substantia insinuiren : Wie nehmlich die Herren Catholischen in ihrer am 30. May jüngsthin ad Protocollum geäusserten Meynung selbst erkannt hätten / daß in Conformität des §phi. hoc tamen non obstante &c. 31. Art. V. Instr. Pac. Westphal. denen Landsassen / Vasallen und Unterthanen dasjenige Exercitium-Religionis, worinnen Sie Anno 1624. erweißlich gewesen / zusammt allen denen dorten specificirten Annexis ohnbeeinträchtiger verbleiben müste / auch von der Possession derjenigen Kirchen- Stifftungen / Clöstern / Spitälern / wie auch darzu gehörigen Einkünften und Accessionen nichts zu benehmen / folglich alles / was dargegen wiederrechtlich geschehen / und von denen Landsassen / Vasallen und Unterthanen geklaget / auch

gebührend dargethan / ohnverzüglich zu restituiren seye; also kome es bey dem von denen Herren Catholischen prætendirten Gebrauch des Juris Reformandi eigendlich auf diese Frage an: Ob ein Catholischer Lands-Herr befugt seye / das Exercitium an Orten / wo dasselbe in Anno Regulativo nicht gewesen / oder anderst / als es gewesen / neben einzuführen: die Herren Catholischen statuiren Affirmativam, Evangelici Negativam. Das wäre also der Status Controversiæ. Nun wäre bekannt / quod affirmandi incumbat probatio. Es seye über dem auch nicht unbewust / das Evangelici in Possessione Juris negativi seyen / und mithin Catholici ihre Affirmativam in petitorio um so mehrers auszuführen hätten: würde derowegen gebetten / die Loca Instr. Pacis Westpcal. zu zeigen / aus welchen Sie diese Disposition: Ein Catholischer Lands-Herr kan præter Statum Annorum Regulativorum das Catholische Religions-Exercitium neben einführen / zu beweisen gedencken? worbey aber ferner ersucht würde / klar und deutlich Notiones terminorum, die dem Instrumento Pacis gemäß seynd / voran zu setzen. Wann dieses geschehen seyn würde / wolten Evangelici die angeführte Loca und gegebene notiones terminorum ansehen und erwegen / auch was in der That daraus erwiesen seyn würde / bona fide agnosciren / und gegen das Instrumentum Pacis nichts begehren. Derer

Evan-

Evangelischen Verlangen wäre in der offenbahren Billigkeit gegründet / und so lange demselben die Herren Catholische kein Genügen gethan / geschehe jenen ungütlich / wann ihnen beygemessen werde / daß Sie in Instrum. Pacis nicht gegründete Prætensiones an die Herren Catholische macheten / und ihnen den Effectum besagten Friedens-Schlusses nicht angedeyen lassen wolten :

Da (1mo.) Catholici ihre Affirmativam annoch bis dato mit nichts erwiesen / und

(2do.) Derer Evangelischen Argumenta pro Negativa auch noch nichts wiederleget hätten. Gleichwohl wäre beedes absolut nöthig / wann sich beede Theile über diesen wichtigen Punct vereinigen solten / oder man denen Evangelischen zur Last legen könnte / daß sie Ursach an der bißherigen Uneinigkeit seyn.

Wann es also denen Herren Catholischen ein Ernst wäre / denen Evangelischen Justiz wiederfahren zu lassen / so würden Sie keinen Anstand nehmen mit obbenennten Argumentis Confirmatoriis & Refutatoriis specialiter herauszugehen / damit deutlich an den Tag komme / wer in der That die wahre Ursach des bißherigen Mißtrauens unter beeden Theilen im Römischen Reiche seye :

Num.

Num. IX.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll, derer Herrn Catholicorum Gegen-Anzeig auf das letztere Votum Commune Evangelic. vorstellend.

Freytags den 3. Octobr. Meldete in Circulo

Saltzburg.

GLeichwie man sich in demjenigen / was letzthin von denen Herren A. C. Verwandten ad Protocollum angezeiget worden / der Nothdurfft nach ersehen; Also hatten auch Catholici hierüber einer Gegen-Anzeige sich verglichen / so man hiermit ad Protocollum verlesen wolte:

Legebat Catholische Gegen-Anzeige.

Catholici hätten sich billig zu beklagen / daß an statt verhoffter zulänglichen Antwort auf Dero bereits im Majo instehenden Jahrs ertheilte Billigkeit und Friedens-mässige Erklährung / von Seiten derer Herrn A. C. Verwandten erst jetzo unterm 12. Octobris eine blosse dilatorische vorläufftige Anzeige zum Vorschein kommen / und Sie sich dadurch von ihrer sonst gehabten Hoffnung einer baldigen gütlichen Endschafft derer vorschwebenden Religions-Differentien

tien und Herstellung des so höchst-nöthigen guten Vernehmens ziemlich weit entfernet sehen müssen; Noch mehr aber sey denenselben empfindlich gefallen / daß gleich bey dem ersten Angriff dieses heilsamen Wercks / Dero allerseits Treu und Glauben und zwar unter solchen Behelffen in Zweiffel gezogen werden wollen / die da von denen / die es eigentlich angehet / in Jure & Facto sehr wiedersprochen / dermahlen auch weder anhero gehörig noch mit dieser jetzigen Deliberation zu vermengen gewesen / und allenthalben mit keinen Schein des Rechtens / weder denen Catholicis, noch weniger aber dem Publico insgesamt / zu Last und Hindernüß geleget oder herbey gezogen werden können oder sollen / dann daß Catholici nicht nöthig gehalten auf dasjenige weitläufftig zu antworten / was man an Seiten derer Herrn A. C. Verwandten von einer anhoffenden Abthuung ihrer post Pacem Badensem entstandener Gravaminum in ihrer ersten Erklährung vom 14. Martii bloß incidenter und Erzehlungs-Weise mit einfliessen lassen / darunter hätten Sie eher Danck als Unglimpff verdienet zu haben vermeinet / indem jedermann wisse / daß alle diese Dinge bey Ihro Kayserlichen Majestät Selbst bereits unmittelbahr wären angebracht / und von Dero allerhöchsten Ort (wie die Herrn A. C. Verwandte selbst nicht in Abrede setzen können /

ſondern nach Ausweiſſung ihrer eigenen Erklährung vom 14. Martii über die allergerechteſte Kayſerliche Entſchlieſſung allein den allerunterthänigſten Danck erſtatten) biß daher mit unermüdeter Sorgfalt und gewöhnlichem Juſtiz-Eyffer durch nachdruckliche Monitoria, koſtbahre Abſchickungen und dergleichen getrieben worden / allenthalben auch (wann anderſt noch etwas abzuthun / übrig gefunden werden ſolte / nirgends wo leichter und kürtzer als eben an dieſem Ort / wo ohne dieß die paritions-Anzeigen mit ihren Beſcheinigungen entweder bereits eingegeben oder noch einzugeben demandiret worden) würden geendiget werden können / mithin Catholici optima fide geglaubt hätten / bey denen A. C. Verwandten alle ungleiche Meynung abzuwenden / wann Sie dasjenige was unmittelbahr von Jhro Kayſerlichen Majeſtät angefangen und biß daher mit ſo gutem Succeſs geführet worden / unberührt in Via ſemel electa fortgehen laſſen / als den Verdacht gegen ſich erwecken thäten / als ob man die A. C. Verwandte mit ihren neuen Gravaminibus aus ihrem einmahl erhaltenen Vortheil (durch kurtzere Weege aus der Sache zu kommen) heraus zu ſetzen und unter die Moras Comitiorum einzuflechten gedencke / da zumahlen Catholicis, wann Sie auch gewolt hätten / allenfalls weder angeſtanden noch zuzumuthen geweſen wäre / ſich als Ausle-

ger

ger der Kayserlichen allerhöchsten Intention zu geriren oder das Arbitrium auf sich zu nehmen ob (stante etiam Resolutione Cæsarea) eben alle diese Dinge / welche nach der Hand zusammen gehäuffet / und anjetzo vor Religions-Gravamina ausgegeben worden / überall davor oder wenigstens vor solche / welche de plano abgethan werden müsten / zu halten stünden. Catholici wiederholten also nochmahlen ihre vorhin unterm 30. May instehenden Jahrs ad Protocollum geäusserte / in aller Billigkeit gegründete Reichs-Satzungs-mässige Antwort und Erklährung / lebten auch des Vertrauens / es würden die Herren A. C. Verwandten bey genauerer Erwegung aller derer Umstände / sowohl sich selbst / als dem Publico besser gerathen zu seyn finden / wann Sie dasjenige / was bey Jhro Kayserlichen Majestät angefangen worden / mit Deroselben vollends endigen / keinesweges aber durch Vermengung eines in des andern das Werck verzögern oder völlig ins Stecken bringen wolten / massen ohnschwehr voraus zu sehen / daß wann auf der einen Seite das Kayserliche allerhöchste Ambt (welches denen Morosis gnugsam gewachsen wäre) ohne einige Noth und Ursache mitten unter denen heilsamsten Absichten durch unnöthiges Mißtrauen irre gemacht oder gleichsam durch Pfandungen constringiret / auf der andern Seiten aber der Ausschlag des gantzen Wercks auf die

Anzeige derer sogenannten Gravatorum (denn bekannter massen niemahlen keine Hülff groß genug zu seyn pflege) ausgestellet werden solte / dieses so hochnöthige Werck nimmermehr einen Anfang / zu geschweigen ein Ende finden oder erreichen würde.

Solten aber wieder bessere Zuversicht / die Herren A. C. Verwandte auf ihrer letztern Erklährung beharren / so müsten Catholici sich damit getrösten / daß Sie nichts / was zu Wiederherstellung und Befestigung des so nöthigen guten Vertrauens zwischen allerseits Hoch- und Löblichen Herren Ständen förderlichst seyn könnte / an Ihnen hätten erwinden lassen / und hielten sich dannenhero gäntzlich gesichert / daß Ihnen von Niemand der ohnumfangenen Gemüths wäre / die Verzögerung des Wercks / noch auch die daraus zu besorgen stehende böse Folgerungen mit einigen auch nur den geringsten Schein Rechtens würden zu Schulden geleget werden können. Hoffen aber übrigens nicht zu verdencken zu seyn / wann Sie sich / so viel Dero eigenes Interesse betreffe / an dergleichen Aufzüglichkeit nicht zu kehren / sondern gleichfalls ohnmittelbahr an Ihro Kayserliche Majestät wenden / und dieselbe allerunterthänigst erbitten thäten / daß Sie wenigstens ad paria mögten judiciret und mit förderſamer Abthuung derer post Pacem Badenſem in nicht geringer Anzahl erwachſe-

nen

ſener Gravaminum wie auch vollkommener Reſtitution deſſen / was ihren unſchuldigen Glaubens-Genoſſen durch höchſt-verbottene Repreſſalien abgenommen worden / allergnädigſt conſoliret werden mögten.

Status Evangelici wolten ſich in dem jetzt verleſenen erſehen / und die Nothdurfft hiernächſt beobachten.

Quibus diceſſum.

Num. X.

Concluſum in Conferentia Evangelicorum d. 11. Octobris 1721. auf derer Herren Catholiſchen eröffnete Gegen-Anzeige.

Evangelici hätten die von denen Herren Catholiſchen am 3. dieſes ad Protocollum eröffnete Gegen-Anzeige in Erwegung gezogen / und wären mit denenſelben "in ſo weit gantz einig / dasjenige / was in puncto derer ſeit „ dem Badiſchen Frieden verurſachten „ Religions-Beſchwerden mit Ihrer Kayſerlichen Majeſtät angefangen worden / „ mit Deroſelben vollends zu endigen / keines- „ wegs aber durch Vermengung eines in des „ andern das Werck zu verzögern / oder völlig „ ins Stecken zu bringen. „ Und dem zu Folge beharreten Evangelici bey ihrem am 12. Sep. ad Protocollum eröffneten Voto Communi,

welches des Kayserlichen Höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Durchläuchtigsten Eminenz per Deputatos Corporis geziemend zu hinterbringen und zugleich anzuzeigen / daß man um mehrern Glimpffs willen / und alle Weitläufftigkeit zu vermeiden / auf derer Herren Catholischen ad Protocollum beschehene Gegen-Anzeige / nichts antworten wolte / in Hoffnung / es werde Ihro Durchläuchtigste Eminenz solches selbsten approbiren ꝛc.

Num. XI.

Gemeinsame Relation derer in Comitiis sich befindenden Evangelischen Gesandtschafften / an dero sämmtliche hohe Herren Principalen erlassen / worinnen dasjenige / was auf der Catholischen Gegen-Anzeige erheblich einzuwenden / geziemend vorgestellet wird.

ES ist in Corpore Evangelicorum, wegen Beantwortung der Römisch-Catholischen Gegen-Anzeige vom 3ten dieses vorgekommen / ob man dargegen ordentlich ins Protocoll reden und die Schwäche / der in solcher Gegen-Anzeige enthaltenen Gründe deutlich zeigen wolle / oder ob nicht vielmehr diese zur Haupt-Sache eigentlich nichts beytragende Handlungen und Gegenhandlungen ad Protocollum nur zu mehrern Unglimpff

glimpff und Weitläufftigkeiten / wie schon bey hiebevorigen Tractaten auf Catholischer Seiten gesucht werden wollen / Anlaß geben würden / und ob nicht dahero besser sey / zu Verhütung dergleichen Beschwehrlichkeiten und Wort-Wechsel / dermahlen an statt derer Handlungen ad Protocollum, bey dem Kayserlichen höchstansehnlichen Principal-Commissario entweder schrifftlich durch ein pro Memoria, oder mündlich / wie man sich per Conclusum vergleichen würde / die Nothdurfft vorzubringen; Und hat man wegen des erstern / oder Schrifftlichen / ein Project folgenden Jnhalts verlesen.

„Die von der Römisch Catholischen Für-
„trefflichen Gesandtschafften unterm 3. dies-
„ses ad Protocollum gegebene einmüthige
„Meynung / seye so voller Einwürffe / Be-
„schuldigung und Anzüglichkeit / daß /
„wann man Evangelischer Seits / dargegen
„hinwiederum ad Protocollum sich vernehmen
„zu lassen / erwehlen wolle / nicht anderst / als der-
„gleichen Expressionen / wie Catholis. Seits
„geschehen / vorkomen / mithin Anlaß zu Wort-
„Wechsel und Abweichung von dem
„rechten / auf gures Vernehmen und
„Wiederherstellung derer Reichs-
„Grund-Gesetze gerichteten Entzweck
„(wie fast intendiret zu werden anscheinet) er-
„folgen müssen; Und wolte man daher Dero
„Rath / so Sie in gedachtem Protocoll vom 3.

„dieſes ertheilen wollen / daß man ſich nehmlich
„hierunter an Ihro Kayſerliche Majeſtät
„zu halten hätte / um ſo lieber annehmen / und
„bey Ihro / und Dero höchſt-anſehnlichen Com-
„miſſion, die Nothdurfft dißfalls geziemend be-
„obachten / als man nie auf dieſer Seiten ei-
„ne andere Meynung und Abſicht / als
„durch das Kayſ. allerhöchſte Executions-
„Ambt die Aufrechthaltung derer Reichs-
„Grund-Geſetze / inſonderheit des Weſt-
„phäliſchen Friedens zu bewürcken ge-
„habt / und ein ſolcher Rath gar gerne befolget
„würde / welchen man ſelbſt vor recht und gut
„hielte.

„Darinnen aber könnte man mit denen
„Römiſch-Catholiſchen Geſandtſchafften
„keinesweges einig ſeyn / daß Sie dafür hal-
„ten wolten / daß die Sache wegen Abſtellung
„derer Religions-Beſchwerden auf den Fuß
„des Baadiſchen Friedens 1.) gar nicht an-
„hero gehöre 2.) mit dieſer Reichs-Tags / De-
„liberation nicht zu vermengen 3.) desfalls mit
„einigen Schein Rechtens / weder denen
„Catholicis, noch weniger dem Publico insge-
„ſambt / zur Laſt gelegt / oder herbey gezo-
„gen werden könne noch ſolle. Dann man weiß
„Evangeliſcher Seits gar wohl / daß Ihro
„Kaiſerl. Majeſtät allergnädigſt gefallen /
„einen Unterſcheid unter denen jüngern und
„ältern Religions-Beſchwerden zu machen /
„und jene auf den Fuß des Baadiſchen Frie-

dens

dens abthun zulassen; Und da allhier in Comi-„
tiis von ein- und andern Mitteln / um auch„
wegen der ältern Beschwerden diesemnach„
desto leichter auszukommen / zu handeln der
Anfang gemacht worden; So ist nicht zube-„
greiffen / was dann das vor ein groß Un-„
recht oder Vermengung der Sache / ja gar /„
was das vor eine Last / so dem Publico und„
allen Catholischen ohne allen Schein Rech-„
tens aufgeleget würde / seyn sollen / daß man oc-„
casione der Mittel / wie die ältern Grava-„
mina abzuthun / auch der jüngern nach dem„
Baadischen Frieden gedencket / und Ihro„
Kaiserl. Majestät allergerechtesten Inten-„
tion nach / auf deren Erledigung anträ-„
get.„

Es wird hoffentlich denen Evangelischen„
noch erlaubt und nicht übel gethan seyn / daß„
Sie von ihren jüngern Gravaminibus reden„
dörffen / und haben Sie wohl den meisten„
Nutzen bey Beförderung der Sache / so„
daß ihnen hierunter einige Verzögerung oder„
Aufenthalt / beymessen zu wollen / eben„
so viel gesagt seyn würde / als daß sie sich„
selbst in Licht zu stehen gedächten / und„
daß Sie Ihr Interesse nicht kenneten. Mit„
dieser Verantwortung und dem nothwendig„
darunter erfolgenden Seufftzen und Weh-
klagen Ihrer armen Nothleidenden und„
im äussersten Bedruck stehenden Glau-„
bens-Genossen / würden sie sich nimmer bela-„

„den / und wann man auf Seiten derer Rö-
„misch-Catholischen vortrefflichen Ge-
„sandtschafften eben die vorgegebene Be-
„gierde einer baldigen Erledigung in der
„That zeigen wolte; So würde man jetzo dazu
„gar gute Gelegenheit haben / wann man
„die auch vortreffliche Gesandtschafften von denen
„Gravirenden Ständen dahin zu vermögen be-
„lieben wolte / daß Sie bey Ihren höchst-
„und hohen Principalen nachdrückliche Vor-
„stellungen zu thun / übernehmen mögten / da-
„mit die Beschwerden auf dem Fuß des
„Baadischen Friedens ohnverzüglich / Ih-
„ro Kaiserl. Majestät allergerechtesten Ver-
„ordnung zu gebührender Folge abgestel-
„let / und also der Weeg / um die ältern Be-
„schwerden auch sodann recht anzugreiffen /
„gebahnet werden mögte. Hierdurch geschähe
„dem Kaiserl. allerhöchsten Executions-
„Ambt nicht die geringste Hinderniß / son-
„dern gereichte zur Vollstreckung der Kaiserl.
„allergerechtesten Intention, und legte an den
„Tag / daß man / auf Seiten der Römis.
„Catholischen Stände eben den Ernst hät-
„te / welchen Ihro Kaiserl. Majestät aller-
„ruhmwürdigst erwiesen haben / und die Be-
„schwerden gern abgethan wissen wolte /
„es würde auch keiner beschwehrlichen und kost-
„bahren Execution bedürffen / wann die Gra-
„vantes dem Kaiserl. allerhöchsten Execu-
„tions-Ambt die Hand böthen / selbst zum
Werck

Werck thäten / und von Ihren Mit-Ständen, darzu ermahnet würden. Man müste aber fast, das Gegentheil aus denen in Protocollo, vom 3. dieses geäusserten Umständen schliessen, daß man eher die Execution des Baadischen, Friedens zu entfernen / als zu befördern / auch so gar vor die Gravirende / Parthey zu, nehmen gemeynet sey / und deuteten die darinn, enthaltene Formalien: Daß wann der Ausschlag des gantzen Wercks auf die Anzeige der sogenannten Gravatorum (denen, bekannter massen niemahls keine Hülffe, groß genug zu seyn pflegte) ausgestellt, werden solte / dieses so hochnöthige, Werck nimmermehr den Anfang / zugeschweigen ein Ende finden und erreichen, würde / ꝛc. Eine gar schlechte Willfährigkeit oder Lust zur Endschafft der Sache an / indem man Römisch-Catholischer, Seits / dasjenige / was in der Billigkeit gegründet / nicht vor billig erkennen / noch, das einmahl mit gut befinden wolte / was auf, Gravirender Seiten selbst schon vor gut befunden / und insonderheit von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / durch ihre Religions-Commission unterm 7ten Septemb. jüngsthin denen Ober-Aembtern aufgegeben, auch nachhero wiederhohlet worden / von denen Evangelisch-Reformirten Inspectoren, die Zeugniß geschehener Abstellung ihrer, Beschwerden / nebst Einsendung des,

„Protocolls beyzubringen / wie dann auch
„kein sicherer noch leichter Mittel / als durch
„Zeugniß derer Gravirten wegen geschehener
„Abstellung / die Parition zu dociren / mithin
„aus der Sache zu gelangen / und da es am mei-
„sten Landsassen und Unterthanen betrifft /
„von diesen bey würcklich-erhaltener Satisfa-
„ction wohl nicht die geringste Schwerigkeit
„bey und wegen Ertheilung derer Zeugnüs-
„se / sondern wohl das Gegentheil / und daß
„sie aus Furcht vor die Landes-Herrschafft
„hierunter ehe zu ihren Præjudiz etwas attesti-
„ren werden zu vermuthen / wie davon das
„Zeugniß / so von dem Evangelisch-Re-
„formirten Kirchen-Rath zu Heydelberg /
„wegen der ersten Classe ihrer Religions-
„Beschwehrden ertheilet worden / ein Bey-
„spiel abgeben kan. Evangelischer Seits
„muß man also / auf der unterm 12. Septemb.
„jüngsthin einmahl geäusserten Meynung / um
„so mehr beharren / als man wohl siehet / daß
„Sie in ihrer Beysorge / wegen des auf Rö-
„misch-Catholischer Seiten intendirten
„Aufenthalts der Baadischen Friedens-
„Execution, und dagegen zu desto mehrern Ver-
„zögerung und Vermengung der Sache urgi-
„renden Handlung / wegen der Mittel / zu Be-
„legung derer ältern Gravaminum sich
„nicht betrogen gefunden / und setzte man
„Evangelischer Seits auf Ihro Kaiserl.
„Majestät gerechteste Hülffe ein ganz

voll-

vollkommenes Vertrauen / und wolte das „
vor dem Baadischen Frieden erlittene Un- „
recht lieber noch eine kurtze Zeit länger „
erdulten / als denen je länger je mehr sich äus- „
serenden Absichten Raum geben / in Hoff- „
nung / daß die gravirende Catholici, die jün- „
gern Beschwerden / in kurtzen würden abstel- „
len müssen / und daß künfftig dann die Hand- „
lungen unter beyden Theilen desto bes- „
sern Fortgang haben / und Reichs-Sa- „
tzungs-mässige Execution erfolgen wür- „
de / ohne welche keine Handlung etwas nutzte / „
und denen Evangelischen nach so leidiger Er- „
fahrung von vorigen Zeiten her / auch jetzo „
schlechte Lust machen könnte / mit denenjenigen / „
die wegen der jüngern gantz klaren Sachen die „
Execution zu difficultiren gedächten / auch „
wegen derer ältern eine Handlung zu überei- „
len / bey welcher auf Römischer Catholi- „
scher Seits noch weniger / als wegen der „
jüngern dem Haupt-Entzweck aller Handlun- „
gen und Tractaten / nehmlich die Execution „
intendiret werden könnte.

Ihnen stünde der Weg an Ihro Kai- „
serl. Majestät sich mit Ihrem etwa habenden „
Gesuch zuwenden / ebenfalls offen / und wü- „
ste man Evangelischer Seits gar wohl / „
daß Ihro Kaiserl. Majestät so wohl derer „
Evangelischen als Catholischen gerech- „
tester Kayser wären. „

Bey welcher Bewandtniß Catholici de- „

„nen Evangelischen nicht imputiren könnten/
„daß Sie durch unnöthiges Mißtrauen das
„Kaiserliche allerhöchste Ambt irre machen/
„oder gleichsam durch Pfandungen constrin-
„giren wolten / woraus kein anderer Schluß zu
„machen ist / als daß Catholici durch dergleichen
„gewiß nicht geringe Zunöthigung und Beschul-
„digungen Jh. Kais. Maj. gegen die Evange-
„lis. zu irritiren vermeynten; zugeschweigen/daß
„ihnen schwehr fallen wird / es miteinander zu-
„conciliiren/daß Evangelici sich allein an Jhro
„Kaiserl. Majestät nach Jhrer/derer Catho-
„lischen selbst eigener Meynung halten / und
„gleichwohl das Kaiserl. Ambt irre machen /
„und durch Pfändung constringiren.

„Wann Catholici mit denen Evangeli-
„schen ad Paria judiciret werden / wird es
„wohl nicht das wenigste / sondern alles seyn /
„was sie prætendiren können. Hier soll es
„aber gleichsam das allergeringste seyn / da
„sich doch so wenig in Instr. Pacis Westphal.
„als sonsten findet / daß Sie was Voraus ha-
„ben solten ; Hätten nur Catholici die Evan-
„gelische allezeit ad Paria tractiret / würden
„Sie durch so viel Beschwerden nicht ver-
„ursachet haben / daß zwischen Evangeli-
„schen und Catholischen so grosse Disparität
„am Tage läge.

„Was die Legalität derer Repressalien an-
„langet / könnten Catholici sich aus demjenigen
„eines bessern belehren / was dieserwegen vom

Cor-

Corpore Evangelicorum an Kaiserl. Ma-
„jestät allerunterthänigst abgelassen worden.„

Ihro Durchleuchtigste Eminenz mögten geruhen / die in diesem pro Memoria enthaltene Umbstände / gegen die auf Catholischer Seiten geäusserte Meynung zu halten / und würden Sie verhoffentlich nicht mißbilligen / daß man um Glimpffs- und Verhütung mehreter Weitläufftigkeit willen / etwas weiteres vor dißmahls ins Protocoll zu geben vermeiden wollen / wie dann Evangelischer Seits man Sie geziemend ersuchte / bey Ihro Kayserlichen Majestät die allerunterthänigste Vorstellung zu thun / daß da auf Catholischer Seiten so schlechte Lust zur Abstellung derer Religions-Beschwerden nach dem Baadischen Frieden / gezeiget würde / desto nachdrücklicher in puncto Executionis, denen Friedens-Schlüssen und Executions-Ordnungen zu Folge / wider die gravirende Stände verfahren werden möge.„

Nun hat man zwar in Conferentia Evangel. bey dem Inhalt des der Länge nach hier inserirten Projects, keinen besondern Anstand noch Bedencklichkeit gefunden. Es ist aber bey Betrachtung aller vorgekomener Umstände / und genauerer Uberlegung der gantzen Sache vor dienlicher und rathsamer erachtet worden / vor dißmahls bloß in der Generalität und wie abschrifftlich hiebeyliegendes Conclusum mit mehrern

tern beſaget / ſich heraus zu laſſen / um der Kayſerlichen höchſt-anſehnlichen Principal-Commiſſion mit Weitläufftigkeiten nicht beſchwehrlich zu fallen / und auch hierinn zu zeigen / wie man Evangeliſcher Seits / nichts mehr als Ruhe und Friede / auch alles / was nur zu Verdrießlichkeiten Anlaß geben könnte / zu vermeiden ſuche.

Es dörfften zwar Einige auf Catholiſcher Seiten ſich die vergebliche Einbildung machen / als ob die Evangeliſche Geſandſchafften ſo wenig auf ihre Erklährung vom 30. May jüngſthin / als auf die Gegen-Anzeige vom 3. dieſes eine gegründete Antwort zu ertheilen ſich getraueten. Es würden aber die Evangeliſche Geſandſchafften es im geringſten nicht ermangeln / noch ſich hierunter ſäumig finden laſſen / wann man nur nicht auf Römiſch-Catholiſcher Seiten ſelbſt / ſothane Beantwortungen bedencklich und alſo aufhaltend machte. Es wäre mit dem Schrifft-Wechſel ohne dem nicht ausgemacht / ſondern es käme auf einen ernſtlichen Willen / die Erledigung der Sachen / und dern Execution zu bewürcken / vornehmlich an / und wann Catholici Belieben trügen / die Haupt-Sache und den Punctum des ſogenannten Simultanei, welchen Sie vor den Angelegentlichſten hielten / anzugreiffen / ſo ſeye Ihnen in Diſcurſen und ſonſten / von denen Evangeliſchen Geſandſchafften dazu Gelegenheit genug an Hand gege-

gegeben worden / daß Sie den anmaßlichen Gebrauch des Juris reformandi , nehmlich die Gewalt / Ihr Exercitium Religionis wieder die Observanz derer Annorum Regulativorum neben einführen zu können / zu erweisen / und in Petitorio ausfündig zu machen Zeit und Veranlassung genug hätten.

Es schiene aber / Sie hielten bedencklich / diesen Punct anzugreiffen / und wolten gleichwohl gern denen Evangelischen Gesandtschafften die Schuld des Auffenthalts beymessen / welche sich aber gegen alle dergleichen ungegründete Beschuldigungen damit allein vergnügen könnten / daß Sie wegen des vorigen die Approbation Dero allerseits Höchst = und Hohen Herrn Principalen auch Obern und Committenten bereits hätten / wegen des jetzigen aber dieselbe noch zu erhalten keinen zweiffel trügen / welches dann den Endzweck dieser gemeinsamen Relation sey / und beharreten ꝛc. ꝛc.

Num XII.

Anderweites allerunterthänigstes Schreiben an Ihre Römische Kayserliche Majestät / von dem Corpore Evangelicorum die von verschiedenen Römisch-Catholischen Reichs-Ständen in Conformität der Kayserlichen allergerechtesten Verordnung vom 14. Novembris 1720. zu thuende / und von Denenselben theils gar nicht / theils nicht allerdings / bewürckte Abstellung der Religions-Beschwerden nach dem Baadischen Frieden; Sodann auch die denen Unterthanen in der Untern Pfaltz verbottene Communication mit des Corporis Gevollmächtigten und Dessen Abschickung betreffend / abgelassen den 30. Maji Ao. 1721.

Cum Adjunctis a Lit. A. usque Y. inclusivè.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böheim König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser / König und Herr.

NAchdem beym Reichs-Convent allhie kund worden / daß Ew. Kayserlichen Maje-

Majestät allergnädigst gefallen / die Abstellung aller seit dem Baadischen Frieden vorgegangener Religions-Beschwerden innerhalb 4. Monathen bewircken / zu solchem Ende auch verschiedene Rescripta, so viel Uns wissend / an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz / Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz und des Herrn Bischoffs zu Speyer Fürstliche Gnaden / auch an Ihro Fürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Zweybrücken / unterm 14. Novembris jüngsthin ergehen zu lassen; So haben Wir bey Dero Höchstansehnlichen Principal-Commission noch zuvor / nemlich unterm 9. Novembris nechstvorigen- und hernach unterm 21. Februarii dieses Jahrs / Zwey Extracte und Verzeichnüsse sothaner seit Ann. 1714. geschehener Beschwerden geziemend gebracht / welche Wir mit Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Erlaubnuß zu geschwinder Nachricht sub Lit. A. und B. nochmahls allerunterthänigst beylegen und sub Lit. C. denenselben die Dritte Verzeuchnuß hinzufügen / wovon und was insonderheit die nach dem Baadischen Frieden vorgegangene Religions-Beschwerden in der Untern Pfaltz betrifft / Wir erst gantz kürtzlich die wahre Beschaffenheit / nicht sonder viele Beschwerlichkeit und Bemühung / in Erfahrung bringen können.

Ew. Kayserlichen Majestät gebühret nun / (wie hiemit in tiefester Submission geschicht)

vor

vor Dero allergnädigste Vorsorge und zu Dero unsterblichen Nachruhm verschiedentlich wiederholte Reichs-Väterliche Ermahnungen / welche bey Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz und Jhro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / sonderlich auch bey Jhro Fürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Zweybrücken / nicht ohne Würckung gewesen / der allerunterthänigst - demüthigste Danck / und sind Unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen / auch Obern und Committenten / völlig allergehorsamst versichert / daß Ew. Kayserlichen Majestät allergerechteſten Intention so vollkommen auf die Wiederherstellung der Religions-Sachen / nach dem Fuß des Baadischen Friedens / in der gesetzten 4. Monathlichen Zeit gerichtet gewese / daß Deroselben nicht das geringste beyzumessen / daß dieser so heilsame Endzweck biß diese Stunde nicht allerdings erreicht worden / indem diejenigen / an welche Dero allergerechteſte - in dem gantzen Römischen Reich bekandte - und also jeden Gravirenden angehende General-Verordnungen in specie nicht erlassen worden / sich hierunter der Sachen wenig angenommen / noch gethan / als wann sie einige Abstellung zu bewürcken hätten; Wie Uns dann nicht bewust / daß ein einiger / dem es nicht insonderheit anbefohlen / das mindeſte / so nach dem Baadischen Frieden vorgegangen / abzuthun sich angeschickt hätte / sondern

es

es haben einige / an welche dergleichen Abstellung der Beschwerden nach dem Baadischen Frieden behörig gesonnen worden / unter allerley Vorwand sich zu entziehen gewust / dessen ein Beyspiel von dem Prælaten zu St. Jacobsberg bey Maynz in der Beylage sub Lit. D. vorhanden ; Andere haben an statt des gebührenden Gehorsams Gewaltthätigkeiten mit Gewaltthätigkeiten gehäufft / worunter die Fürstlich-Salmische Beambten zu Kirn und der von Münster / laut der Beylagen sub Lit. E. und F., sich befinden / auch dergleichen gar viele und schwere Contraventionen der Friedens-Schlusse seit dem Baadischen in denen Dreyen Verzeichnüssen sub Lit. A. B. und C. enthalten / wovon / daß was abgestellt seyn solte / nichts annoch zu vernehmen gewesen / und Ew. Kayserliche Majestät Dero allerhöchstes Ober-Richterliches Executions-Ambt sowohl gegen die darunter mit begriffene Reichs-Stände / als auch gegen die von der Reichs-Ritterschafft und andere / allergerechtest zu gebrauchen / schon Mittel und Wege auszufinden geruhen werden.

Derjenigen aber / welchen Ew. Kayserl. Majestät allergerechteste Willens-Meynung nahmentlich kund gemacht worden / oder welchen wiederholte Reichs-Vätterliche Ermahnungen geschehen / insonderheit zu gedencken : So belieben Ew. Kayserliche Majestät allergnädigst aus dem sub Lit. G. hiebey

mit angeschlossenen Fürstlich-Speyerischen Patent vom 20. Februarii jüngsthin Sich allerunterthänigst vortragen zu lassen / wie man in sothanem Hochstifft von gar keinen Religions-Beschwerden unter jetziger Regierung wissen / noch an dem / was zu des nechst-vorigen Herrn Bischoffs Zeiten geschehen / Theil nehmen / folglich zu keiner Abstellung (wie auch Unsers Wissens biß dato nicht geschehen) sich verbunden erachten / sondern noch dazu von denen Evangelischen Abtrag gemacht haben wollen.

Wir überlassen diß und anders / so nach Anweise der Beylagen sub Lit. A. B. und C. wider die offenbare Beschaffenheit der Sachen vorgegeben / und der Kayserlichen allerhöchsten Authorität entgegen angebracht werden wollen / zu Ew. Kayserlichen Majestät allergerechtesten Einsicht und Ermessen / Ob / zum schädlichen Beyspiel vor andere Stände / deren Vorfahren Gravantes gewesen / Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Willens-Meinung darunter ein Genügen geschehen / wann man Dero Befehle zur Befolgung nur kund machen will / ohne sonst weiter an der Sache Theil zu nehmen / oder die schuldige Abstellung zu bewürcken.

Wie wenig sothaner allergnädigster Befehl in der gebührenden allerunterthänigsten Verehrung gehalten / und das / was bey der nechst-vorigen Regierung denen Evangelischen

lischen nicht gestritten / unter der jetzigen ganz kürtzlich streitig gemacht werden wollen / solches ergiebt sich aus der Beylage sub Lit. H., da nemlich lange nach erhaltener Kayserlicher Verordnung neue Beeinträchtigungen von Fürstlich-Speyerischer Geistlichkeit und Beambten unternommen worden / und daß in denen von Chur-Pfaltz an das Hochstifft Speyer und Chur-Maynz abgetrettenen Dörffer die Neuerungen nach dem Baadischen Frieden keinesweges abgestellt worden / zeigt die Beylage Lit. C., und was daselbst aus denen Num. XC. und XCI. der gedruckten Religions-Beschwerden extrahirt worden.

Jhro Churfürstliche Gnaden zu Maynz haben zwar / Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehl zu folge / den ersten Anfang zu Abstellung der von Dero Rath von Hachenburg verursachten Thätlichkeiten im Wild- und Rheingräflichen / auch zu Badenheim und Glanmünchweiler / höchst-rühmlich gemacht und was im Zweybrückischen auf gleiche Weise vorgenommen worden / hat auch durch Jhro Fürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Zweybrücken Gerechtigkeit-Liebe und Ew. Kayserlichen Majestät allerunterthänigst bezeigte Folgleistung meistens seine abhelffliche Maaße bekommen / und wird von den übrigen ebenfalls gehoffet. Was aber zu Badenheim

und Blanmünchweiler noch ein- und anders auf Chur-Maynzischer Seiten ermangle / besagen die Beylagen sub Lit I. und K.; Es ist Uns auch noch unbewust / ob im Rheingräfl. wegen des verursachten Schadens und Kosten Abtrag geschehen.

Was von Jhro Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz / sonderlich wegen der 1sten und 3ten Classe, abgestellt worden / solches ist gleich Anfangs in der Beylage sub Lit. C. auf dem Rand neben die Religions-Beschwerden über gesetzt zu finden / und aus dem übrigen / wovon keine Andeutung erfolgter Remedur geschehen / zu erkennen / wie viel an der so offt selbst gerühmten schuldigen Folgleistung und Gehorsam / so Ew. Kayserlichen Majestät allergerechtesten Befehlen zu leisten gewesen wäre / annoch ermangele.

Ja eine der allergrösseſten Beeinträchtigungen / so denen Evangelisch-Reformirten in der Untern Pfaltz zugefügt worden / besteht in der Verlegung des Kirchen-Raths von Heydelberg auf Mannheim / und obgleich von Corporis Evangelicorum wegen / besage des Abdrucks sub Lit. L., deßhalben geziemende Vorstellungen geschehen / auch der Kirchen-Rath selbst sowohl bey Jhro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / als bey Dero angeordneten Religions-Commission, nach Anweisung eben der Beylage sub Lit. L., mehrmahlige unterthänigste und behörige Ansuchung

chung gethan / und noch letzthin unterm 12. Aprilis wiederholt hat ; So iſt doch alles vergebens und umſonſt geweſen / ja Ihro Churfürſtliche Durchleucht haben unterm 24. Aprilis dem Kirchen-Rath bedeutet / Ihnen hierunter nichts weiters zuzumuthen / einfolglich kein ander Mittel iſt / als / aus denen in der gedachten Beylage Lit. L., enthaltenen unwidertreiblichen Gründen / Ew. Kayſerl. Majeſtät (wie hiemit geſchicht) allerunterthänigſt anzuflehen / Dero allergerechteſten Verordnungen vom 14. Novembris nicht nur wegen der vielen noch unexequirten Poſten / ſondern auch inſonderheit hierinn und wegen der letzt-ermeldten Verlegung des Kirchen-Raths / den Nachdruck um ſo mehr allergnädigſt zu geben / als ein gantz unſtatthaffter Vorwand iſt / daß dieſe das Kirchen-Weſen hauptſächlich angehende Sache ins Regimen Politicum einſchlage / und vielmehr eine rechte Zunöthigung / ohne einigen daraus habenden Nutzen / und hingegen des Kirchen-Raths und gantzen Reformirten Kirchen-Weſens überaus groſſer Schade iſt / dergleichen vorige Catholiſche Landes-Herren wider die errichtete und ſonſt wohl in Obſervanz ſtehende Kirchen-Ordnung zu thun Sich nie in den Sinn kommen laſſen.

Ew. Kayſerliche Majeſtät geruhen ferner aus der Beylage ſub Lit. M. Sich allerunterthanigſt vortragen zu laſſen / daß / obgleich

denen Evangelisch-Reformirten noch ein und anders / sonderlich was die Erste und Dritte Classe betrifft / zu gute verordnet und abgestellt worden ; So ist doch wegen der in der Untern Pfaltz zum Unterschied der ersten also genannten Evangelisch-Lutherischen nicht das gringste geschehen / sondern erst am 15. dieses gantz kürtzlich / auf Veranlassung einiger aus Unserem Mittel / die Vornehmung der in denen hiebevorigen Verzeichnüssen und in denen Beylagen sub Lit. N. und O. enthaltenen Sachen der angeordneten Religions-Commission anbefohlen worden / welche Neuerungen theils noch nach schon würcklich erhaltenem Ew. Kayserlichen Majestät allergerechtesten Befehl vom 14. Novembris jüngsthin / ja selbst nach verflossener 4. Monathlicher Frist / erst unternommen / und nicht nur innsondern auch selbst ausser Landes fortgeführt und aufs neue gehäufft worden / wie die Beylagen sub Lit. P. Q. und R. mit mehrerem besagen.

Wir müssen / Allergnädigster Kayser und Herr / den offenbaren wider Ew. Kayserlichen Majestät allergerechteste Verordnungen fortführenden Ungehorsam / so durch verweigerte Wiedereinsetzung des nach dem Baadischen Frieden vertriebenenen und hier ins dritte Jahr sich aufhaltenden Pfarrers zu Ebenried gantz klar erscheinet / alle Tage vor Augen sehen / und hat all Unser

vieles

vieles Vorstellen / auch Bitten und Flehen des gedachten Pfarrers / nicht das geringste verfangen wollen / und wie der Graf von Wolffstein an Ew. Kayserliche Majestät sich deßfalls allerunterthänigst gewandt; Also nehmen Wir die Freyheit / Ew. Kayserlichen Majestät dessen so billiges Anliegen um Wiederherstellung des Zustands zu Ebenried auf den Fuß des Baadischen Friedens in einer so klaren Sache zu Dero allergerechtesten Kayserlichen Ober-Executions-Ambts Verfügung intercedendo allergehorsambst zu empfehlen / und zeiget die sub Lit. S. hiebey befindliche Anzeige und Verlauff / wie das an Ihro Churfürstliche Durchl. dieserwegen gethanes wiederholtes behöriges Gesinnen ohne alle Frucht gewesen / und da auch Wir in mehr andern dergleichen Vorfallenheiten mit Unsern schrifftlichen Repræsentationen nicht glücklicher seyn können; So haben Unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen / Obere und Committenten / so viel besser gethan zu seyn erachtet / wann man / zu desto mehrerer Bezeugung Ihres patriotischen Absehens / welches allein auf Friede und Einigkeit und auf nichts anders gerichtet gewesen / als was die Reichs-Satzungen / und insonderheit das Instrumentum Pacis Westphalicæ, Ihnen und Ihren Glaubens-Genossen beylegen / einen eigenen Gevollmächtigten an Ihro Churfürstliche Durchleucht von Gesamten Corporis wegen abgehen liesse / um nicht allein

desto leichter durch mündliche Vorträge aus der Sache zu kommen / sondern auch die benöthigte Informationes von denen beyden Evangelischen Theilen in der Untern Pfaltz / woran es Uns bisher sehr ermangelt / umb so mehr haben zu können / und hat man zu solchem Ende die sub. Lit. T. und U. mit angeschlossene Vollmacht und Instruction ausgefertiget / welche erstere Ihre Churfürstliche Durchleucht gnädigst angenommmen / und Uns mit einem gnädigsten Antwort-Schreiben / de dato Mannhrim den 2. Januarii dieses Jahrs / beehret / auch darinn die schon mehr geschehene Versicherung wiederholet / „daß Sie Ihres Orts „das mindeste nicht erwinden lassen würden / „was zu Stifft und Erhaltung der mit des „Teutschen Vatterlandes allgemeiner Wohl„fahrt so eng verknüpfften innerlichen Reichs„Ruhe und eines vollständigen guten und ver„traulichen Vernehmens zwischen Dero Mit„Churfürsten / Fürsten und Ständen / im„mer ersprießlich zu seyn vermöge ꝛc. ꝛc.

So erfreulich nun diese Gemüths-Billigkeit Unsern Höchst- und Hohen-Herren Principalen / auch Obern und Committenten / zu vernehmen gewesen / so unvermuther haben Sie aus Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Verordnung vom 19. Decembris vorigen Jahrs ersehen „welchergestalt Ihre Churfürstliche „Durchleucht / obiger guten Bezeugung zu„wider / allen Dero Unterthanen bey ho-

her-

her / ja Leib- und Lebens-Straffe gebor-„
ten / ſich aller ſowohl ſchrifft- als mündli-„
chen Communication auch in Religions-„
Sachen allerdings zu enthalten / und ſich„
in ſolchen mit niemanden / welcher ſolcher auch„
ſey / münd oder ſchrifftlich einzulaſſen „ ; Sol-
ches Verbot auch am 14. Jan. jüngſthin durch
Dero Vice-Cantzler von Metzger nahmentlich
auf den Gevollmächtigten des Corporis Evange-
licorum appliciren laſſen.

Worauf dann Höchſt- und Hochgedachte
Unſere Herren Principalen / auch Obere und
Committenten / Uns ferner befohlen / zu Beob-
achtung alles Glimpffs Ihrer Seits nichts
zu unterlaſſen / was zu Beybehaltung des
guten Vernehmens und gütlicher Hinle-
gung der entſtandenen Irrungen dienen
kan / zuforderſt Ihrer Churfürſtlichen Durch-
leucht ſelbſt gegen ſolche harte Verordnung
Vorſtellung zu thun / und die Rationes vor Au-
gen zu legen / warum man mehrgedachtes Ver-
bot denen Reichs-Satzungen / dem Herkom-
men und aller Billigkeit / entgegen zu ſeyn hal-
te ; Auch um Aufhebung deſſelben zu bitten.
Welchem zu gehorſamſter Folge Wir am 22.
Januarii dieſes Jahrs das Scriptum Pro Me-
moria ſub Lit. W. verfaſſet und dem Gevoll-
mächtigten des Corporis zugeſchickt / um Ihro
Churfürſtlichen Durchleucht in Conformi-
tät deſſelben geziemendſte Repræſentation zu
thun und auf die Wiederaufhebung mehrer-

wehrten Verbots bey denen Churfürstlichen Ministris zu negotiren.

Wir haben auch dasselbe Ew. Kayserl. Majestät höchstansehnlichen Principal-Commissario geziemend behändiget / uud Denselben gehorsambst ersuchet / Dero vermögende hohe Offi ia darunter zu interponiren / ja Wir haben auch die Chur-Pfältzische Gesandtschafft hiebey nicht vorbey gehen wollen / sondern es Deroselben gleichfalls communiciret / und dabey zu erkennen gegeben / daß man es als eine besondere Gefälligkeit zu rühmen haben würde / wann Sie es mit einem favorablen Bericht begleiten wolte. Also daß Wir nichts unterlassen / was Wir nur erdencken können / so etwas beytragen möchte / Ihre Churfurstl. Durchl. in der vorhin gnädigst geäusserten guten Meynung nicht allein zu unterhalten / sondern auch zu stärcken.

Dann wann Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen wollen / besagtes Unser Pro Memoria auf genaueste examiniren zu lassen / so wird sich nichts anders darinn finden / als wiederholte Contestationes von der aufrichtigen Intention Unserer gnädigsten Herren Principalen / auch Obern und Committenten / mit Ihrer Churfürstlichen Durchleucht in allem guten Vernehmen zu beharren ; und dann die Rationes, warum das Verbott aller Communication in Religions - Sachen wider die Reichs-Rechte zu seyn erachtet worden ; mit dem geziemendsten Ersuchen / dassel-

daſſelbe aus angeführten Urſachen wieder aufzuheben.

An ſtatt deſſen aber iſt erfolget / daß der Gevollmächtigte des Corporis gar nicht darüber gehört werden wollen / und haben Ihro Churfürſtliche Durchleucht endlich durch Dero hieſige Geſandſchafft die in eben der Beylage ſub Lit. W. zuletzt mit angedruckte Antwort Uns behändigen laſſen / welche kein einiges Unſerer Argumenten angreiffet / voller Bitterkeit / und theils gantz unerfindlicher / theils auch wider Dero eigenen höchſten Reſpect laufender Imputationen iſt / ja alles Commercium denen Evangeliſchen in Corpore aufkündiget / und lauter ſolche Dinge in ſich hält / die / wann ſie auch etwas zur Sache thäten und Grund hätten / doch ante Receptionem des Abgeſchickten angeführet werden ſollen / nach deſſen Annehmung aber gar nicht ſtatt finden könten.

Wir haben nun gehofft / man würde mit der Zeit / zumahlen nachdem inzwiſchen ſothanem Gevollmächtigten zu Zweybrücken auf gantz andere und freundlichere Weiſe begegnet worden / ſich begreiffen / und haben Wir dahero dem Werck einigen Anſtand gegeben / um das weitere zu ſehen / und ob Umgang zu nehmen / Ew. Kayſerliche Majeſtät mit dieſer Sache zu behelligen / Wir haben aber das Gegentheil und nicht ſonder Leidweſen gantz kürtzlich aus dem Innhalt Churfürſtlichen

chen Rescripti von 15. Maij sub Lit. X. erfahren müssen / wie man auf nichts weniger als auf glimpffliche Weege gedencke / sondern Occasione der sub Lit. Y. hiebey liegender Conclusorum eine solche unverdiente Inquisition über Sachen / die zu Erreichung des gerechtesten Endzwecks / so Ew. Kayserl. Majestät haben / die Religions-Beschwerden nach dem Baadischen Frieden abstellen zu lassen / einig und allein abziehlen / würcklich fortsetze / daher Wir Uns gemüßiget befinden / Ew Kayserliche Majestät dieserwegen allerunterthänigst anzugehen / und werden Dieselbe allerhöchsterleuchtest zu ermässigen geruhen : Ob die Chur-Pfältzische so offt wiederholte Versicherungen / wegen Abstellung der Religions-Beschwerden dasjenige thun zu wollen / was Ew. Kayserliche Majestät deßfalls verlangten / mit dem übereinkomme / wann bey Leib- und Lebens-Straffe keinem in solchem Lande erlaubt seyn solte / dem Corpori Evangelicorum, oder Dessen Angehörigen / dieserwegen etwas wissen zu lassen / und ob nicht das der Welt zu spotten angesehen / sich zu allem was billig zu erklären / und doch nicht leiden zu wollen / daß jemand von solchen Corporis wegen dahin kommen und sich erkundigen dörffte / wie es mit denen Gravaminibus Religionis daselbst stünde / und ob selbige abgestellet wären / oder nicht? welchem harten Tractament das

Cor-

Corpus denen Reichs-Satzungen und Herkommen zuwider Sich zu unterwerffen keinesweges schuldig erachtet werden kan / und Ew. Kayserliche Majestät nicht mißfällig deuten werden / daß Wir wegen odgedachter gar zu empfindlichen Chur-Pfältzischen Antwort Uns eswas weitläufftiger / als Wir Anfangs gemeint gewesen / heraus lassen / und geruhen Ew. Kayserliche Majestät allergerechtest zu erwegen / wie grosses Unrecht man denen Evangelischen Gesandschafften thue / wann ihnen Sachen aufgebürdet werden wollen / die ihnen nie in den Sinn gekommen.

Und was sollen doch die arme Evangelische Unterthanen in der Untern-Pfaltz entgelten / daß Jhre Churfürstliche Durchl. in Dero Ertz-Ambts Sache einige Difficultäten finden / die nach ihren besondern vorliegenden Umständen nicht haben sogleich überwunden werden können / welche aber doch Evangelische Ständen mit beylegen zu helffen gantz willig und bereit seynd / so bald nur die bekannte Beschwerlichkeiten gehoben seynd / und insonderheit die Jura Singulorum, welche Jhre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz Selber / im Fall es Sie betreffen solte / denen Majoribus nimmer unterwerffen werden / unverletzt dabey bleiben können.

Wann Jhre Churfürstliche Durchl. zeigen können / daß Evangelici Sich jemahln auswärtiger Trouppen bedienet / denen Catholischen

lischen Kirchen und Schulen / deren Einkünffte und Rechte / wegzunehmen und denen Evangelischen zuzulegen / oder mit Quartieren sie so lange zu plagen / bis sie ihre / die Evangelische / Religion annehmen müssen / (wie bekanntlich von ein und andern Catholischen Ständen geschehen) so möchte es einigen Schein haben / als ob man Uns ein gleichmässiges vorwerffen könte / und thäte doch gleichwohl nichts / um Unser Argument, so Wir daher genommen / zu entkräfften.

Dann Wir haben solches nicht anders gebrauchet / als weil denen Catholischen Unterthanen Evangelischer Obrigkeit zugelassen worden / wegen ihrer Religions-Sachen ihren Recurs nicht allein im Reich zu denen Catholischen Ständen / sondern so gar zu auswärtigen Potenzen / zu nehmen / und wider die Reichs-Gesetze durch frembde Trouppen denen Evangelischen das Jhrige zu entziehen / noch vielmehr denen Evangelischen Unterthanen Catholischer Obrigkeit erlaubt seyn müste / zu Beybehaltung des ihrigen mit denen Evangelischen Ständen des Reichs zu communiciren / und Sie zu bitten / daß Sie Sich ihrer auf Reichs-Constitutions-mässige Weise annehmen / damit ihnen ihre Gewissens-Freyheit / ihre Kirchen / Schulen und Einkünfften / nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis, gelassen werden. Welches ein unumstößliches Argument bleibt / wann

auch

auch ein und ander Evangelischer Stand selber hierunter wider die Reichs-Constitutiones gehandelt hätte. Dann so wäre ebenfalls daran unrecht geschehen / und könte also denen Catholischen kein Recht geben.

Aus Unserem Pro Memoria wird niemand einige "ungebührende / ungewöhnliche / unbe-„ gründete Zudringlichkeiten / unlegitimirte An-„ massungen / Tutel oder Magisterium, so Sich „ das Corpns Evangelicorum anmassete, / erweisen können / vielmehr haben Wir ausdrücklich mit angeführet / " daß Evangelici nichts „ verlangen / als was ihnen ex Instrumento „ Pacis klärlich zustehet / und über das übrige / „ wann dergleichen vorhanden / so einem billigen „ Zweiffel unterworffen / Sich gern gütlich ver-„ stehen wolten / und so wenig pro arbitrio dar-„ unter zu verfahren oder andern etwas zu obtru-„ diren gemeint seyn / als Sie wohl wissen / daß „ ihnen solches nicht gebühre / und die heilsame „ Reichs Grund-Gesetze in allem die einige „ Richtschnur und Regel seyn und bleiben „ müssen / solches auch ihre / der Evangelischen / „ eigene Sicherheit nicht weniger als der „ Catholischen ihre erfordere ; „ Welches ein so klares Bekänntnüß und Zeugnuß ist / daß Wir nicht begreiffen / wie man Chur-Pfältzischer Seite dagegen Uns ein anders aufdringen / oder auf einige Weise übel deuten könne / daß Wir gebethen / Ihre Churfürstliche Durchleucht möchten Ihren Evangelischen

Unter-

Unterthanen den Effect solcher heilsamen Reichs-Satzungen wie in allem also auch insonderheit in dem angedeyhen lassen / daß ihnen die Communication mit ihren Religions-Verwandten und mit dem abgeschickten Gevollmächtigten des Corporis unverwehret bleibe.

Solte aber Ihro Churfürstl. Durchleucht mißfällig gewesen seyn / daß Wir unter andern als eine Beweg-Ursache/die Freyheit/ sich an die Evangelische Stände zu wenden und um deren Assistenz anzuhalten / Ihren Unterthanen zu folge des Instrumenti Pacis so viel eher zu gönnen / mit angeführet / daß Ihre Churfürstliche Durchleucht solchem Frieden die Befestigung Ihrer eigenen hohen Gerechtsamen zu dancken hätten ; So lieffe solches wider alle Unsere Intention, und haben Uns nicht vorbilden können / daß solches einiger übeln Deutung unterworffen seyn möchte / indem kein einiger von Unseren Höchst- und Hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / seyn wird / der nicht von Sich Selbst gern bekenne / daß / da bekanntlich währendem unglücklichen Kriege alles und der Status Publicus in der grössesten Crisi gewesen / eines jeglichen Standes hohe Gerechtsame durch den Westphälischen Frieden festgestellet worden.

Daß nun Ihre Churfürstliche Durchl. auch ohne Unser Anführen wohl wissen / was in dem Westphälisch / Ryßwickischen und

Badi-

Badiſchen Frieden enthalten / das glauben Wir gantz gern ; Aber deswegen wird hoffentlich nicht unrecht gethan ſeyn / ſich darauf zu beziehen / wann man ſich dagegen gravirt zu ſeyn erachtet / noch hoffentlich verwehrt ſeyn / Ihro Churfürſtlichen Durchl. aus denen Friedens-Schlüſſen geziemende Vorſtellung zu thun / und aus ſolchen die Rationes zu Gemüthe zu führen / mit dem Erbieten / ſich darüber gütlich und billig vernehmen zu wollen. Dahero Unſern Höchſt- und Hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / nicht anders als hart und unfreundlich vorkommen kan / daß ſolch Rechts-gründetes und wohlgemeintes / zu nichts als Friede und Einigkeit abzielendes freundliches Verfahren „ für ungebührende / ungewöhnliche / ungegründete Zudrünglichkeiten / unlegitimirte „Anmaſſungen / Tutel und Magiſterium, angegeben werden wolle / wodurch die Sachen „mehr verwickelt als befördert / Ihre Unterthanen verhalßſtarret und verhindert würden / „daß ſie ihre Sachen bey derſelben alleinigen Landes-Herrn nicht ordentlich und offenhertzig anbringen; „ Und daß Ihre Churfürſtliche Durchl. darauf alle fernere Communication mit Dero Mit-Ständen abſchlagen / die Sache ad Commitia Imperii univerſalia verweiſen / und Dero hieſigen Geſandtſchafft / etwas ferner von dem Corpore Evangelicorum anzuneh-

men / verbieten wollen ; und was dergleichen mehr harres in Ihrer Antwort enthalten.

Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsterleuchtesten Erwegung überlassen Unsere gnädigste Herren Principalen / Obere und Committenten / in tiefster Submission : Ob Sie zu allem diesen durch Ihre Abschickung und Vorstellung die geringste billige Ursach gegeben / und ob zu muthmassen / daß die Drangsaalen / so denen armen Unterthanen so viel Jahre her zugefüget worden / Ihro Churfürstl. Durchl. unbekannt seyn können / bevorab da das Corpus Evangelicorum Sich vor dass lbe auch schon bey Dero Hohen Vorfahren an der Chur vielfältfäl ig interessiret ; Ob auch die Unterthanen nicht gnugsam geklaget / und darauf die geringste Remedur erhalten / und ob endlich die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / so wohl Gewissens- als ihres eigenen Interesse halber / nicht endlich gezwungen gewesen / Sich ihrer bedrangten Glaubens-Genossen zuforderst bey Ihro Churfürstl. Durchl. selbst und / als solches auch nichts verfangen / wollen / bey Ew. Kayserl. Majestät in der tiefsesten Snbmission intercedendo anzunehmen.

Daß aber die Sache ad Commitia Imperii Universalia verwiesen werden will / stimmet mit der Erklärung / denen Unterthanen Augspurgischer Confession alle Justiz nach Landes-Fürstlicher Behörde / denen Reichs-Rechten

ten und Herkommen gemäß / angedeyen zu-
lassen / so wenig überein / daß vielmehr ein jeg-
licher unpartheyischer Mensch das Contrarium
daraus schliessen muß ; Sintemahlen die Ab-
thuung der Special-Gravaminum in dem In-
strumento Pacis ad Comitia gar nicht / son-
dern zur schleunigen unaufhaltlichen Execution
durch die Creiß-Ausschreibende Fürsten
oder / auf Verlangen der Gravirten / absonder-
lich verordnete Kaiserliche Commissarios ver-
wiesen ist; auch suâ naturâ in Comitiis nicht
bewircket werden kan / indem allda unmöglich
das Factum Possessionis, welche die einzige
Regel in allen diesen Fällen ist / untersuchet und
entschieden werden kan.

Dahero auch / wann circa Factum possessio-
nis einiges Dubium von sonderbarer Erheb-
lichkeit vorkomen solte / in dem Art. mod. exeq.
und Executions-Haupt-Recess ausdrücklich
verordnet ist / daß die Executions-Commissarii
solches in loco untersuchen und nach befinden
die Execution so gleich verrichten sollen.

Bey welcher Bewandnüß / wann man der-
gleichen Sachen ad Comitia Universalia ver-
weisen will / es in der That nichts anders ist / als
das Instrumentum Pacis sambt dem Art. mod.
exequendi und Executions-Haupt-Recess,
die doch nicht allein in dem Reichs-Abschied
de Anno 1654. als Leges perpetuæ & San-
ctiones pragmaticæ bestättiget / sondern auch in
Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitula-

tion, als wann sie von Wort zu Wort darinn eingerucket wären / wiederholet worden / über einen Hauffen werffen / die Sache ins weite Feld spielen und dahin bringen wollen / daß sie in Ewigkeit nicht zu Ende kommen; woran niemand zweiffeln kan / der von den Comitial-Sachen nur die geringste Notiz hat. Was ad Comitia seiner Natur nach gehöret / werden Evaangelici allda zu tractiren und nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis darinn zu verfahren Sich nie entziehen / wann es nur nicht dahin gemeinet ist / die Execution des Friedens-Schlusses zu eludiren. Wogegen Evangelici nothwendig Sich verwahren und Ew. Kaiserliche Majestät allerhöchstes Friedens-Ober-Executions-Ambt Reichs-Constitutions-mäßig implorren und Sich daran unbeweglich fest halten müssen. Das Instrumentum Pacis gibt klare Maaß / und hält die Sentenz schon in sich / die weiter nichts brauchet / als daß sie zur Execution gebracht werde.

Und weil dann Ihre Churfürstl. Durchl. alle fernere gütliche Vernehmung mit denen Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen / plattterdings verwerffen und Dieselbe lediglich an Ew. Kaiserl. Majestät hinweisen; So ist nichts mehr übrig / als daß Höchst- und Hochgedachte Unsere gnädigste Herren Principalen / Obere und Comittenten / auch nunmehro diesem Weg

ferner

ernet folgen und Ew. Kaiserliche Ma-
estät (wie hiemit auf expressen Befehl ge-
chicht) allerunterthänigst bitten / Ihro Chur-
ürstliche Durchl. zu Pfaltz zu exhortiren /
das Dero Kaiserlichen allergnädigsten Inten-
ion selbst im Wege stehende Verbott aller
Communication in Religions - Sachen
mit denen Evangelischen Ständen des
Reichs / als welches ein gröſſer Gravamen ist
ls alle vorige / zusambt der gantzen unstatt-
hafften Inquisition wieder aufzuheben und
den armen Unterthanen die in der Natur
und Reichs-Gesetzen gegründete Freyheit
zu gestatten / die Status Evangelicos, wie bis-
hero allemahl also auch fürohin ohngeweigert an-
zugehen / um durch Dero gemeinsamen Ge-
vollmächtigten dabey pro Interesse suo vi-
giliren zu lassen / als welches keinem einigen
Menschen in keinem Judicio und vor keiner
Commission versaget wird / noch mit Recht und
Billigkeit versaget werden kan / viel weniger
dem Corpori Evangelicorum Dessen wohl her-
gebrachte und gantz ohnwidertreiblich gegründete
Intervention disputirt werden / noch dasjenige /
was Ihre Churfürstliche Durchl. von dem
Collegio Legatorum in Ihre Antwort ein flies-
sen lassen / von einiger Erheblichkeit seyn kan /
sondern contra Jus & Observantiam inn- und
ausser Reichs ist; Welches sich gantz deutlich er-
geben wird / wann man nur erst die Zwey-
deutigkeit aus dem Wege räumet und klärlich

saget / was man durch einen Legatum Legati verstehe.

Bey denen Evangelischen hat es dißfalls gar nicht die Meinung / daß ein Legatus einem andern den Caracterem representativum Domini communiciren könne. Gleichwie aber jeglichem Privato erlaubet / einen andern statt seiner zu schicken / und seine Negotia privata per Mandatarium verrichten zu lassen; Warum solte nun nicht eine Persona publica die ihr obliegende Negotia Publica auf eben die Art durch einen abgeschickten Gevollmächtigten verrichten lassen dörffen / wann der Principal damit zu frieden ist / und noch vielmehr / wann Er es expresse befohlen?

Es kan gar keine einige Ratio dubitandi ersonnen werden; Vielmehr erfordert solches communis utilitas & necessitas, weil sonst der Legatus seines Herrn Geschäffte nicht recht verrichten könte / indeme viele Fälle sind / da derselbe nicht in Person zugegen seyn kan; welches so vielmehr statt findet / wann mehrere Gesandten in Corpore communi nomine, communia negotia ihrer gesambten Herren Principalen an andern Orten zu tractiren haben; Bevorab wann / wie in casu præsenti geschehen / die Principales Ihren Gesandten solche Abschickung ausdrücklich befehlen da ja offenbarlich es eben so viel ist / als wann es die Herren selbst gethan / und kan dieses / der offenbaren Vernunfft und Billigkeit nach / so viel Freyen Ständen des Reichs und

Deren

Deren Gesandten um so weniger in Zweifel gezogen werden / als von alten Zeiten her gebräuchlich gewesen / daß die Præsides oder Gubernatores Provinciarum Legatos schicken und empfangen ; Wie dann Ew. Kaiserl. Majestät Vice - Könige zu Neapolis und Sicilien / auch Gubernatoren zu Mayland und in denen Niederlanden / Sich solches Recht wohl nicht werden disputiren oder rechten lassen. Wann man dagegen einwenden wolte / daß diese Gubernatores keine Gesandten / sondern etwas mehrers seynd ; So wäre solches ein blosser Wort-Streit / weil Dieselbe alles / was Sie sind und thun / ex Repræsentatione & Plenipotentia Domini sind und handeln / mithin in effectu nicht anders als Missi oder Legati zu achten / gleich als Sie auch in vorigen Zeiten ausdrücklich genannt worden.

Daher haben ebenfalls andere Gesandte in specie sic dicti Sich dieses Juris inn - und ausser Reichs bedienet / und will man / nicht als wann eine solche unlaugbare Sache einigen Beweises bedürffe / bloß zur Erläuterung anführen / wie zum Exempel in der Schweitz von dem damahligen Königlich - Preußischen Ambassadeur und Plenipotentiarie Anno 1707. drey aus dem Fürstlichen Rath zu Neufchâtel an den Canton Bern und von Diesem wieder an Ihn selbst geschickt worden. Dergleichen Abschickung nicht allein an den Canton Zürch den 11. Nov. 1707. sondern auch

unterm 9. Decembris deſſelben und 31. Januarii nechſt gefolgten Jahrs erſt an die Evangeliſche allein / hernach auch an geſambte Löbl. 13. Cantons, geſchehen / und jedesmahl mit allen gewöhnlichen Ehren angenommen / mit ihnen tractiret / und ſonderlich von denen erſten ihnen ein formliches Recreditivertheilet worden.

Es haben nicht weniger die Franzöſiſche Geſandten in der Schweitz jederzeit ihre Subdeleguées gehabt / welche Sie hin und her an die Cantons, oder an die General- und Particular-Tag-Satzungen / geſchickt und durch dieſelben ſtatt ihrer die Königliche Geſchäffte beobachten laſſen.

Wann nun mehrere ein gemeines Intereſſe und Communia Negotia zu reſpiciren haben / ſo müſſen die zuſammengeſchickte und behörig legitimirte Miniſtri communi nomine Abſchickungen zuthun / Vollmacht zu ertheilen / in ſolchem gemeinen Nahmen zu agiren / nach aller Vernunfft noch vielmehr befugt ſeyn: weil ſonſt gar keine Ratio expediendi Negotia illa Communia an andern Orten vorhanden wäre.

Man könnte mehr Exempla von frembden Staaten beybringen; will aber Kürtze halber ſich nur an die Reichs-Sachen halten. Da dann dieſelbe einem wenig bekannt ſeyn müſten / der nicht wiſſen ſolte / daß in dem Römiſchen Reiche Teutſcher Nation von allen Zeiten her bis dieſe Stunde die vielfältige Exempel vor-

anden/daß die versammlete Gesandtschafften
Corpore wider andere Commu- Nomine
eschickt haben; welches auch nicht einmahl
em Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Ge-
icht gestritten wird.

Dann da ist / so viel die erstern betrifft / no-
orium, daß alle Deputationes Imperii auf
en Reichs-Tägen resolvirt / instruirt und
evollmächtiget werden.

Wann nun Gesandte in Corpore, Strän-
e des Reichs bevollmächtigen / instruiren /
nd zu Deputirten des gesambten Reichs (wel-
e in der That selbst von Gesandten nicht unter-
hieden sind) machen / und diese wiederum ihre
ubdelegatos bevollmächtigten und schicken
nnen; so kan man nicht zweiffeln / daß Sie auch
esondere Personen Nomine Communi abzu-
icken vermögen. Wie dann solches auch in
r That öffters geschehen / als z. E. auf dem
eichs-Tage zu Augspurg de Anno 1500.
oselbst an den Pabst eine Bottschafft zu schi-
n beschlossen worden / welcher das Reichs-
egiment die Instruction gegeben.

Auf dem Reichs-Tag zu Speyer Anno
26. haben Churfürsten / Fürsten und
tände sämtlich eine Bottschafft an Kaiserl.
Majestät abgefertiget.

Zu gedachtem Speyer hat man Anno
42. Comitialiter beliebet / eine Bottschafft
f das förderlichste zu denen Eidgenossen zu
ecken.

Anno 1559. ist auf dem Reichs-Tag zu Augspurg beschlossen worden / eine Abschickung an dem König in Franckreich in Kaiserliche Majestät und gemeinem des Heil. Reichs-Stände Nahmen zu thun / und dazu zwey Personen beyder Religionen / Fürsten oder Grafen / zu nehmen.

Desgleichen sind auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt Anno 1569. Kayserliche Commissarii nebst denen 6. Churfürstlichen und 4. Fürstlichen Gesandten nach Straßburg geschickt worden / mit Befehl unter andern / unterschiedliche Schickungen an den König von Franckreich / auch an die Feld- und andere Obristen / Lieutenants, Rittmeister / Haupt- und Befehls-Leute des abzudanckenden Teutschen Kriegs-Volcks zu thun / die in Ihrer Kaiserl. Majestät Nahmen und statt aller Reichs-Stände das nöthige vorstellen solten.

Auf den Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1594. ward beschlossen / daß Ihro Kaiserliche Majestät etliche aus den Churfürsten / Fürsten und Ständen / gleicher Anzahl beyder Religionen / zu sich ziehen und Sich mit denselben ansehnlicher Schickungen an den General Gouvernator der Nieder-Burgundischen Erb-Landen und an die Staaten der Uniirten Provinzen vergleichen / und dazu qualificirte und solche Personen / welche einem und dem andern Theil angenehm seyn möchten / nehmen solten / welches zu thun dann auch Kais. Majestät

stät übernommen / und ist auf dem Reichs-tag zu Regenspurg Anno 1603. diese Legation zu vollstrecken beliebet / auch dem Westhälischen Creyse freygestellet worden / zu jedem Theil eine Person solcher Legation beyzuordnen; Welches præcisè ein Exempel in Terminis ist / daß die einer Religion zugethane Stände Ihre Interesse und gemeinsame Angelegenheiten auch communi nomine durch Abgeschickte besorgen lassen können.

Bey dem gegenwärtigen Reichs-Tag Anno 1670. hat man eine Abschickung an Kaiserl. Majestät in puncto des Münz-Wesens gethan und dazu gebrauchet aus dem Churfürstlichen Collegio den Chur-Mayntzischen / aus dem Fürstlichen den Bayerischen und Würtenbergischen / und aus dem Städtischen den Nürnbergischen / wovon die Instruction und Credentiales den (19) 29. Julii d. a. ihre Relationes ad Comitia den (4) 14. Octobris und (26. Octob.) 6. Novembr. das Recreditiv aber von Kayserl. Majestät den (17) 27. Novembr. besagten Jahrs hier publicè dictiret worden.

Anno 1699. hat der jetzige Reichs-Tag auch / besage Dictati vom (11) 21. Augusti dicti anni, den Chur-Mayntzischen Hof-Rath und hiesigen Legations-Secretarium Sonnemann an die Chur-Bayerische Regierung nach München wegen Aufhebung der Getreyd-Sperr geschickt.

Und

Und wie dergleichen Abschickung obangezeigter massen von dem versammleten gantzen Reich vielfältig geschehen; Also hat auch das Churfürstliche Collegium Sich desselben Rechts noch unlängst bey Ew. Kayserl. Majestät Wahl Anno 1711. gebrauchet / da Es des Erb-Prinzens von Sultzbach Durchl. an Ew. Kayserl. Majestät nach Italien abgeschickt / um Deroselben die auf Sie gefallene Wahl zu hinterbringen.

Daß auch die Creyß-Convente vielfältig Gesandte annehmen / und auch Gesandte wieder schicken an Kaiserl. Majestät und zu Friedens-Tractaten / ist eine im Reich gantz notorische Sache / und kommt der Freyen Reichs-Stände Gesandten um so mehr zu / als auch so gar die Stände des Königreichs Ungarn / weniger nicht die Landschafften von Ober- und Nieder-Oesterreich an Kaiserl. Majestät und gemeine Stände des Reichs ihre ansehnliche Botschafften / besags Reichs-Abschieds de Anno 1541. §. 41. abgefertiget und wegen der Turcken-Hülffe ansuchen lassen.

Allermassen auch bekannt ist / daß das Corpus Confœderatum der Hansee-Städte (unter welchen gar viele Municipal-Städte begriffen gewesen) Gesandtschafften von den Kayserrn / Königen in Spanien und Königen in Pohlen / empfangen und auch wieder Gesandtschafften geschickt haben.

Dieses

Dieses in Naturali & Gentium Jure, auch eigtäriger Observanz, so fest und offenbar gegründeten Rechts / in Corpore & Communi Nomine Gesandschafften zu schicken / haben Sich und auch die Evangelischen so gleich à tempore Reformationis ohne alle Widerrede gebrauchet.

Also wurde gleich auf dem Reichs-Tage zu Speyer Anno 1529. gegen welchen Reichs-Abschied Sie protestirt / von ihnen beschlossen / eine Gesandtschafft an den Kaiser zu schicken / welche Sie auch auf einer absonderlichen Versammlung zu Nürnberg eodem anno nicht nur zum Stande brachten und würcklich abfertigten / sondern es wurden auch die Gesandten von Kaiserl. Majestät angenommen und ihnen Audienz verstattet.

Auf der Evangelischen Gesandten Convent zu Franckfurt Anno 1536. wurde abermahls eine Gesandtschafft an den Kaiser beschlossen und würcklich abgefertiget / hatten auch Audienz bey Kaiserlicher Majestät.

Von wegen des Evangelischen Convents zu Zerbst ward Anno 1538. eine Gesandtschafft nach Franckreich und eine andere nach Engelland geschickt.

Anno 1539. auf dem Convent zu Arnstadt schickte man abermahls eine Gesandtschafft nach Engelland / an Chur-Cölln / Chur-Trier /

Trier / Bamberg / Würtzburg und Hertzog zu Jülich, und

Anno 1540. gieng die im vorigen Jahr auf der Evangelischen Versammlung zu Arnstadt beschlossene Gesandtschafft an den Kayser würcklich ab / hatte auch gantz gnädige Audienz.

Gleichen ward Anno 1543. von den Evangelischen Convent zu Schmalkalden an die Kayserl. Majestät eine abermahlige Gesandtschafft abgeschickt / und hatte gantz gnädige Audienz.

In eben diesem Jahr beliebten die Evangelische Gesandte zur Visitation des Cammer-Gerichts Gesandte zu schicken / und gegen den Chur-Mayntzischen Cantzler zu protestiren.

Weniger nicht gieng in diesem Jahr eine gemeinsame Evangelische Gesandtschafft an Chur-Cölln / das Dohm-Capitul und die Stadt ab / worzu Sie die Instruction auf dem Tag zu Schmalkalden empfangen hatten.

Ferner hielten Anno 1545. auf dem Reichs-Tage zu Worms / wo des Kaysers und Königs Ferdinandi Kayser- und Königl. Maj. Majestät selbst zugegen waren / Evangelici unter Sich ihre besondere Consultationes, machten einen eigenen Recess, und beschlossen eine Gesandtschafft nach Franckreich und Engelland / den Frieden zwischen Ihnen zubefördern / suchten

suchten auch durch Rath / Gesandtschafften und Schreiben / die Uneinigkeit zwischen denen Evangelischen und Catholischen / wie auch zwischen denen Evangelischen unter Sich / zu heben / wie Sie dann auch das Jahr darauf / nemlich Anno 1546. auf einem Evangelischen Convent zu Franckfurt den Balthaser Alterio zu ihrem Agenten in Venedig bestellten / und an den Doge schrieben / Demselben Glauben beyzumessen.

Man hätte in einer klaren / ohne dem sich von selbsten verstehenden Sache / Ew. Kaiserl. Majestät mit so weitläufftiger Erzehlung und Exempeln beschwerlich zu fallen Sich gern überhoben gesehen / wann nicht in obgedachter Chur-Pfältzischen Antwort stünde / „ daß von der Legatorum jure legandi weder in „ denen Reichs-Satzungen noch in dem „ Stylo Imperii etwas ordentliches wissend „ seye ꝛc. daß denen Gesandtschafften der E„ vangelis. Churfürsten Fürsten und Stän„ de / kein Jus Legandi gebühre ꝛc „ welches alles / da Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz vorhin bekandt / wie man von Corporis wegen Gevollmächtigte bey Dero GOtt ruhenden Herrn Bruders Churfürstlichen Durchl. gehabt / und Sie Selbst die jetzige Vollmacht so gnädig auf- und angenommen / Deroselben / als einen bekanntlich höchst billigen und Gerechtigkeit liebenden Herrn / Wir keineswegs beymessen können / sondern dafür halten müssen /

müssen/ daß alle diese widrige Verordnungen und Resolutiones, auch darauf sich gründende Inquisitiones, von anderer ungegründeten hitzigen Anschlägen und Indiscreten Religions-Eifer herrühren.

Status Evangelici können sich durch dergleichen generale, mit nichts erwiesene Asserta ihre in Jure Naturæ & Gentium, auch Reichs-Satzungen und beständiger Observanz, best gegründete hohe Jura nicht schmählern noch sich hindern lassen / ihre gemeine Angelegenheiten / wo es nöthig / durch eigene Abschickungen Communi Nomine zu beobachten/wollen auch um so weniger hoffen/daß diejenigen/so an solcher Einigkeit Schuld / es bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht dahin bringen werden / bey des Evangelischen Corporis Gevollmächtigten das Völcker-Recht zu brechen/ als dergleichen Aufhebung des Commercii nothwendig allerley schädliche Folgen und Inconvenienzen nach sich ziehen müste / wovon man Evangelischer Seits so weit entfernet ist / daß man vielmehr im Gegentheil / besage der Vollmacht und Instruction sub. Lit. T. und U. nichts als Einigkeit und Harmonie vor Augen gehabt / der Gevollmächtigte auch in deren Conformität und nicht anders als so / wie ihm befohlen worden / sich betragen hat.

Unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen / auch Obere und Committenten / welche hierunter durchgehends ihre Appobation ertheilt/

)eilt / werden Sich auch bey allem unverhoff-
:n Fall damit consoliren / daß zuforderst Ew.
Kaiserl. Majestät / und dann die gantze un-
)arrheyische Welt / hoffentlich erkennen wer-
)en / daß Ihnen dieserwegen / so wohl was ob-
gedachte gute Intention, als den wegen Abstel-
lung der Religions - Beschwerden nach
dem Badischen Frieden bisher bezeigenden
Glimpff betrifft / das geringste zur Last geden-
ket noch beygemessen werden könne / und ob-
schon die von Ew. Kayserl. Majestät ge-
setzte 4. Monathliche Frist vorlängst ver-
strichen / und hie und da im Reiche es
an dem Ew. Kaiserl. Majestät gebühren-
den Gehorsam ermangelt; So wird man
demnoch in allertiefstem Respect vor Ew. Kai-
serl. Majestät noch in Gedult stehen / und
Sich allerunterthänigst getrösten / daß dieselbe
schon Mittel und Wege finden werden / Dero
Obersten Executions - Ambt den baldigen
Nachdruck zu geben / und haben Wir dabey
insonderheit auch allergehorsambst zu bitten /
daß weil / wann auf Seiten der Gravirenden
Stände alles so langsam / wie jetzo mit Abstel-
lung der Beschwerden von 7. Jahren her /
zugehen solte / viele den Ausgang der Sachen /
so seither des Westphälischen Friedens zu
remediren übrig / nicht erleben würden / Ew.
Kaiserl. Majestät Sich allergnädigst gefal-
len zu lassen geruhen mögen / die Reichs - Con-
stitutions - mäßige Verfügung zu thun / daß

wenigstens in denen enormesten und gantz klaren Sachen (wie davon in Unserer Zweyten Vorstellung ein Exempel von denen von Sickingen/nebst der deßfalls ergangenen Kaiserlichen allergnädigsten Verordnung vom 17. Decembr. 1653. angeführt worden/ und Wir dergleichen mehr Ew. Kaiserl. Majestät Höchstansehnlichen Commission geziemend einzureichen allenfalls nicht ermangeln werden) denen Executions-Ordnungen Folge zu leisten der Anfang forderſambſt gemachet werden möge ; Wovor GOTT der Allerhöchste Ew. Kaiserl Majest. reichen Seegen/und allerhöchste Kayserliche Prosperitäten verleyhen wolle/ und Wir beharren in der allertiefſten Submission.

Ew. Kayserl. Majestät

Regensspurg den 30. May 1721.

allerunterthänigſt-treugehorſambſte

Der Evangeliſchen Churfürſten/ Fürſten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe / Bottſchafften und Geſandte.

Sche-

Schema Sigillationis:

Churfürstliche

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Coburg.
3. Sachsen-Gotha.
4. Sachsen-Altenburg.
5. Sachsen-Weimar.
6. Sachsen-Eisenach.
7. Brandenburg-Culmbach.
8. Brandenburg-Onolzbach.
9. Braunschweig-Zell.
10. Braunschweig Calenberg.
11. Braunschweig Grubenhagen.
12. Halberstatt.
13. Mecklenburg-Schwerin.
14. Mecklenburg-Güstrau.
15. Würtemberg.
16. Vor-Pommern.
17. Hinter-Pommern.
18. Hessen-Cassel.
19. Hessen-Darmstadt.
20. Sachsen-Lauenburg.
21. Münden.
22. Anhalt.
23. Henneberg.
24. Schwerin.

25. Camin.
26. Ratzeburg.
27. Mömpelgard.
28. Nassau-Dillenburg/ Siegen und Dietz.
29. Wetterauische Grafen.
30. Fränckische Grafen.
31. Westphälische Grafen.

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Lübeck.	Ulm.
Goßlar.	Nördligen.

Beylagen

Zu dem an Ihro Kayserliche Majestät von dem Corpore Evangelicorum den 30. May 1721. abgelassenen anderweiten allerunterthänigsten Schreiben. als Lit. A. & B.

Kurtzer Auszug derer nach dem Baadischen Frieden denen Evangelischen zugefügten Religions-Beschwerden / oder Erste und Zweyte Verzeichnus.

Nota: Ist in dieser Staats-Cantzley vorhergehenden XXXIX. Theil Capiti VIII. sub Num. II. & III. a. pag. 492. usque ad 540. inclusive, bereits ausführlich inserirt zu finden / wiewol daselbst an statt Num. II. Num. XII. gesetzt / und bey der zweyten Verzeichnus das Num. III. gar ausgelassen worden /

den / und dahero von dem Geneigten Leſer als Druck-Fehler ohnſchwehr zu corrigiren und die hernachfolgende dritte Verzeichnus mit Num. IV. anſtatt Num. III. zu ſigniren iſt.

Lit. C.

Dritte Verzeichnus oder Extract einiger nach dem Baadiſchen Frieden denen Evangeliſchen zugefügten / und ſeit den 13. Febr. 1721. zugekommenen Religions-Beſchwerden.

Nota. Iſt loco ſupra Citato & pro Num. III. Num. IV. mutando a pag. 541. usque ad 584. in vollkommener Serie gleichfalls anzutreffen.

Lit. D.

Additamentum 2^dum ad Gravam. Religionis ſub Num. XII. das Kirchſpiel Blanich betreffend.

Vide gegenwärtigen Theils Cap. I. Num. IV. pag. 55. & ſeqq.

Lit. E.

Additamentum 2^dum ad Num. XXIII. Gravam. Religionis das Kirchſpiel Kirchen-Bollenbach im Rhein-Gräfflichen betreffend.

Nota. befindet ſich gleichermaſſen gegenwärtigen Theil Cap. II. ſub Num. II. pag. 118. & ſeqq. vollkommen einverleibt.

Lit. F.

Additamentum ad Num LXV. Gravam. Religionis, betreffend den von dem Hochfürstlichen Würtzburgischen geheimen Rath Herrn von Münster / gegen dessen Unterthanen zu Lisberg / je länger je härter verübenden Religions-Bedruck.

Nota. Erhellet similiter aus gegenwärtigen Tom. V. Capitul Num. II. pag. 189. & seqq.

Lit. G.

Fürstlich-Speyerisches Patent vom 20. Febr. 1721. nebst dem Kayserlichen allergnädigsten Rescript vom 14. Novembr. 1720.

Nota. Ist zwar dieser Staats-Cantzley XXXVII. Theil Cap. I. Num. XIII. pag. 265. bereits mit eingeschallet zu finden / dieweilen aber jedoch das Kayserliche allergnädigste Rescript selbst / nicht allein darvon sondern auch annebst ein und andere Druck-Fehler sowohl bey dem Introitu, mit Auslassung verschiedener Wörter als sonsten in Fine wegen veränderten dati unvermerckt stehen geblieben / so hat man solches biebey zu notiren / ansonsten aber diese Piece zugleich so vollkommen als sie von dem Hochlöblichen Evangelischen Corpore gedruckt publicirt / nochmahlen zu communiciren vor nöthig ermessen / als folget

WEilen von Ihro Kayserlichen Majestät Sr. Hochfürstlichen Eminenz dem Herrn Cardinalen / Bischoffen und Fürsten zu Speyer / die

die hier folgende Allerhöchste Kayserliche Reichs-Vätterliche und Richterliche Verordnung vom 14. Novembris 1720. zugekommen ist / worinn Dieselbe verlangen und anordnen / daß alle / Zeithero dem Baadischen Frieden in Religions-Sachen vorgenommene Veränderung innerhalb 4. Monathen / bis zur Haubt-Untersuchung und Vergleich / von allen Religions-Verwandten / in vorigen Stand wieder herzustellen seye / lautend wie folget:

Carl der Sechste von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hochwürdiger in GOtt Vatter / Lieber Freund und Fürst /

EW. Liebd. haben aus Unserm an Sie den 9. Martii dieses Jahrs erlassenen Schreiben / nebst Unserm Reichs-Vätterlichen gnädigsten Befehl / Rath und Ermahnung / des mehrern ersehen / und ist Ihro von der Zeit / aus Regenspurg und sonsten ausführlich wissend / was gegen Dieselbe vor Beschwerden von denen Augspurgischen Confessions Verwandten empor gebracht worden. Nachdeme nun um deren Abstellung / sonderlich und zuförderst was von Ew. Libd. seithero des Baadischen Friedens dißfalls geschehen seyn solle / Wir / als Römi-

scher Kayser und Obrister Richter in dem Heil. Reich / gebührender massen eingesehen ; Als gesinnen und befehlen Wir hiermit Freund-gnädiglich und ernstlich / Ew. Libd. wollen alle seither dem Baadischen Frieden in Religions-Sachen vorgenommene Aenderungen innerhalb vier Monathen ab / und allerdings bis zu der Haupt-Untersuchung oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten / alles in vorigen Stand wieder herstellen. Wir versehen Uns dessen zu Ew. Liebd. ohnzweiffentlich / und daß Sie folglich krafft Dero Teutsch-patriotischen Gemüths und für des werthen Vatterlandes Beste hegenden Begierde von selbsten verlangen und bewürcken helffen / auch denen Ihrigen allerdings anbefehlen und dieselbe darzu halten werden / damit die gesamte heilsame Reichs-Satz-Ordnungen / und allgemeine Friedens-Schlüsse in ohnverrückten Reichs-Satzungs-mäßigem Stand und Ordnung / mithin dadurch Friede / Ruhe / der Geist vollkommener Einigkeit / guten Verständnüß und Vertrauens / in dem H. Reich allerdings erhalten / vermehret und befestiget werde. Wir meinen es ernstlich und sind über den gehorsambst beschehenen Vollzug Ihren Bericht gewärtig / und verbleiben Deroselben mit beharrlicher Freundschafft / Kayserlichen Gnaden und allem Guten förderist wohl beygethan. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 14. Nov. Anno 1720. Unserer Reiche des Römischen im Zehenden / des Hispanischen im Achzehenden /

des

des Hungarisch- und Böhmischen ebenfalls im Zehenden.

Ew. Liebd.

Freundwilliger

Carl.

Vt. Friedrich Carl/ Graf von Schönborn.

E. F. von Glandorff.

ALs haben Seine Hochfürstliche Eminenz alles auf das genaueste untersuchen lassen und gefunden / daß währender Ihrer Regierung das geringste nicht von dergleichen unternommen worden / solte aber vor Dero Regierungs-Zeiten in dergleichen was geschehen seyn / so haben Seine Hochfürstliche Eminenz hiermit und in Krafft dieses jedermann / der sich darnach zu richten und zu achten hat / die allerhöchste Kayserliche Verordnung / Willen und Befehl / zur ohnfehlbaren Befolgung kund machen wollen / gestalten Seine Hochfürstliche Eminenz an dem Gegentheil kein Theil nehmen / herentgegen keineswegs zweifflen / daß Ihro Römische Kayserliche Majestät / als des Reichs Allerhöchstes Oberhaupt und einiger Richter / auch denen sambtlichen Catholischen Ständen / und in specie Sr. Hochfürstlichen Eminenz und Dero

Hochstifft / das nemliche Friedens-Schluß-mäßige Recht werden angedeyen lassen und dazu beförderlich seyn / was denen Herren A. C. Verwandten durch die angezogene Kayserliche Verordnung zukommen ist / warum dann Se. Hochfürstliche Eminenz Ihro Kayserliche Majestät auf das allerangelegenste ersuchen. Signatum unter Höchstermeldter Sr. Hochfürstl. Eminenz geheimden Cantzley-Siegel. Bruchsal den 20. Febr. Anno 1721.

(L. S.)

Lit. H.

Additamentum ad Num XCI. Gravam. Religionis die neue Gravamina des Evangelischen Pfarrers zu St. Lamprecht / wider den Bischöfflichen Speyerischen Kauth zu Gresenhausen und Dechant zu Haubach vorstellend.

Nota. Præsentiret sich allschon vorhero in gegenwärtigen XL. Theil Cap. IV. sub Num. III. pag. 163. & seqq.

Lit I.

Additamentum 4^rum^ ad Num V. der Religions-Gravaminum, die noch nicht völlig erfolgte Abstellung der Religions-Beschwerden zu Badenheim betreffend.

Nota. Vide hiervon Part. Anteced. Cap. IV. Num. III. pag. 205. & seqq.

Lit.

Lit. K.

Additamentum 5tum ad Num. III. Gravam. Relig. die Evangelische Kirche und Gemeinde zu Glan-Münichweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückischen betreffend.

Nota. Ist in gegenwärtigen Theils Cap. VII. Num. I. pag. 253. & seqq. bereits ausführlich zu observiren.

Lit. L.

Abdruck derjenigen Sachen / welche wegen Verlegung des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Raths von Heydelberg auf Mannheim ergangen als

I.) Chur-Pfältzische Verordnung / wegen Verlegung des Reformirten Kirchen-Raths von Heydelberg auf Mannheim de dato Heydelberg den 12. Aprilis 1720.

Nota. Ist in des XXXVI. Theils XI. Capitul sub Num. VII. pag. 403. &c. ausführlich begriffen.

II. Conclusum in Conferentia Evangelicorum Regenspurg den 10. Julii 1720. die von Chur-Pfaltz resolvirte Verlegung des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Raths von Heydelberg auf Mannheim betreffend.

Nota. Enthält des XXXVII. Theils gegenwärtiger Staats-

Staats-Cantzley Caput. VII. Num. IV. bereits gleichermassen vollkommen in sich

Die Beylagen zu bemeldten Concluso aber nemlich

1.) Des Reformirten Kirchen-Raths zu Heydelberg an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz deshalb abgelassenes unterthänigstes Memoriale de dato Mannheim den 15. May 1720.
Ist in ermeldten XXXVII. Theil sub Num. I. pag. 461.

2.) Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz dem Kirchen-Rath hierauf ertheilte Resolution de dato Schwezingen den 31. May 1720.
In parte & Capit. citat. Num. II. pag. 466. und dann

3.) Extract Chur-Pfältzischer Kirchen-Raths Ordnung de Anno 1564.
Ibidem Num. V. pag. 475. befindlich

III. Extract Vorstellung des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Raths an die Chur-Pfältzische Religions-Commission in Eadem Materia de dato 27. Martii 1721.

Nota. Ist gegenwärtigen XL. Theil vorherigen Capiti VIII. Num. III. pag. 306. & seqq. und

IV.

IV. Des Reformirten Kirchen-Raths an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz abgelassenes nochmahliges unterthänigstes Memoriale.

Ibidem Num. II. pag. 302. seqq. dann

V. der Extract Ihrer Churfürstl. Durchleucht an die im Religions-Wesen der Restituenda betreffend / gnädigst angeordnete Commission deshalb erlassenen Rescripti &c.

In vor recensirten Parte & Capite sub Num IV. pag. 309. & seqq. umständlich begriffen.

Lit. M.

Des Chur-Pfältzisch-Evangelisch-Lutherischen Consistorii Attestatum vom 22. Aprilis 1721. daß von Ihnen habenden Religions-Beschwerden noch nichts abgestellet worden.

Nota. Ist in gegenwärtigen XL. Tomo Cap. VIII. Lit. A. ad Num. VI. pag. 314. bereits anzutreffen.

Lit. N.

Additamentum 4tum ad Num XL. Gravam. Relig. der Evangelischen zum Unterschied der Reformirten also genannten Lutherischen in der Pfaltz / weitere Religions-Gravamina, welche sich sonderlich von Zeit des Baadischen Friedens zugetragen.

Nota.

Nota. Wird bey vorjetzigen ermanglenden Raum künfftigen Theil dieser Staats-Cantzley annoch einverleibet werden.

Lit. O.

Additamentum ad Num. XLI. Gravam. Relig. die gantz neue und post Effluxum Terminum Cæsareum des 14. Martii 1721. vorgefallene Religions-Beschwehrden in der Grafschafft Veldentz und Herrschafft Lautereck/ betreffend.

Nota. Ist mit dessen Adjunctis sub Num. 1. usque ad 7. inclusive in gegenwärtigen Theils vorherigen Capite VI. Num. II. pag. 224. & seqq. bereits ersichtlich.

Lit. P.

Additamentum 2dum ad Num. XVII. Gravam. Relig. die Ruchheimische Religions-Beschwehrden betreffend.

Nota. Soll künfftighin bey dermahligen geringen Spatio gegenwärtiger Staats-Cantzley noch mit inserirt werden.

Lit. Q.

Additamentum 3tium ad Num. XL. Gravam. Relig. der zum Unterschied der Reformirten/ also genannten Evangelisch Lutherischen Einwohner zu Lohnsheim wiederrechtlich weggenommene Kirchen-Gefälle betreffend.

Nota:

Nota. Soll gleichfalls wegen deſſeitig engen Raums in künfftigen Tomo annoch formaliter mitgetheilet werden.

Lit. R.

Additamentum ad Num. LII. Gravam. Relig. des Frey-Herrn von Gemmingen zu Hornberg in deſſen Dorff Daudenzell von der Chur-Pfältziſchen Regierung des Ober-Ambts Heydelberg noch continuirenden ſchwehren Bedruck betreffend.

Nota. Wird ſich ſimiliter in Part. ſeqq. annoch præſentiren.

Lit. S.

Additamentum 3^tium ad Num VII. Gravam. Relig. fernere Anzeig des Verlauffs der Sachen zwiſchen Ihro Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz und dem Herrn Grafen von Wolffſtein / die Ebenriediſche Kirch-Pfarr- und Schul-Güter / dann den vertriebenen und noch nicht reſtituirten Evangeliſchen Pfarrer betreffend.

Nota. Iſt mit deſſen Adjunctis in gegenwärtigen Tomi Cap. III. Num. II. pag. 129. & ſeqq. bereits umſtändlich begriffen.

Lit. T.

Vollmacht vor des Evangelischen Corporis Gevollmächtigten an dem Chur-Pfältzischen Hof / Herrn Rath von Reck.

Nota. Befindet sich in des XXXVIII. Theils IX. Capitul sub Num. III. pag. 183. allschon einverleibt.

Lit. U.

Instructions-Puncta von denselben.

Nota. vide citat. loc. Num. IV. pag. 188.

Lit. W.

Des Evangelischen Corporis Vorstellung oder Pro Memoria, gegen das Chur-Pfältzische Decret, vom 19. Decembr. 1720. die Vergietung aller schrifft- und mündlichen Communication betreffend / nebst dem Decret selbst / und was Chur-Pfältzischer Seits auf dieses pro Memoria geantwortet worden.

Nota. Ist bereits alles vollkommen in dieser Staats-Cantzley XXXVIII. Theil Cap. IX. und zwar

1.) Des Evangelischen Corporis Pro Memoria in Adjuncto Signo ⊙. ad Num. XIV. pag. 216. & seqq.

2.) Die Chur-Pfältzische Verordnung / wegen Verboth aller schrifft- und mündlichen Communication ibid. Num II. pag. 181. &c.

Dann

Dann

3.) Die Chur-Pfältzische Beantwortung des Evangelischen Corporis Pro Memoria cum Additamento Part. Cit. à pag. 234. usque ad 40. inclusivè anzutreffen.

Lit. X.

Chur-Pfältzisches Rescript an die Religions-Commission zu Heydelberg/die Inquisition gegen die Kirchen- und Consistorial-Räthe Mieg und Schlosser betreffend d. d. 15. May 1721.

Nota. Ist in gegenwärtigen Tomo vorherigen Cap. VIII. Num. XIX. pag. 400. ersichtlich.

Lit. Y.

Zwey Concluſa Corporis Evangelicorum, dessen Gevollmächtigten Herrn Rath von Reck/und von demselben bey dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Rath zu Heydelberg einzuziehende Nachricht betreffend.

Nota. Sind gleichermassen allschon/als das Erste vom 5. April 1721. in Parte XXXVIII. Cap. VII. Num. X. pag. 302. das andere aber vom 17. May 1721. in gegenwärtigen XL. Theils VIII. Cap. sub Num. XV. pag. 384. einverleibt zu finden.

Num XIII.

Literæ Ferdinandi III. ad Moguntinum, die Literale Execution des Westphälischen Friedens betreffend.

Nota. Ist als eine Beylag sub Lit. Q. zu des Evangelischen Corporis Erstern Vorstellung an Ihro Kayserl. Majestät de dato 16. Nov. 1720. gehörig: mithin vorherigen XXXIX. Theils VIII. Cap. gleich zu Anfang zu inseriren gewesen / nachdem es aber bey damahligen eilfertigen Truck ohnvermuthet zurückgeblieben / so hat dissеitiger Collector zu Supplirung der Materie solches hier annoch annectiren / und hiervon dem Hochgeneigten Leser benöthigte Nachricht zu ertheilen ohnermangeln sollen.

Ferdinand der Dritte.

HOchwürdiger lieber Neve und Churfürst. Ew. Libd. Schreiben vom 12. nechst verwichenen Monaths Februarii haben Wir samt denen Einschlüssen wohl empfangen / und daraus vernommen / was Cammer-Richter / Ambts-Verweser / Vice-Præsident und Beysitzer Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts zu Speyer / bey Deroselben so wohl in Schrifften / als auch durch Deren eigenen Abgeordneten mündlich vortragen und sich beklagen lassen / daß Wir / auf der Stadt Baasel bey Uns beschehenes Anbringen / wegen deren / auf Ihr / der Herren Cameralen / wider Dieselbe erkandtes Mandatum de Arrestando & extraden-

dendo, in Schlettstadt und andern Orthen arrestirten Gütern/wider ermeldte Cameralen einanderwärtes Mandatum pœnale Cassatorium ergehen lassen / mit Bitte / Ew. Libdn. wolten diese Sach / ihrer hohen Wichtigkeit nach / nicht allein mit der zu Nürnberg und Franckfurth dißmahls vorhandenen Reichs- und Creyß-Versammlung / als nicht ihre/ sondern Communem Imperii Causam, wie auch förderist Ihren Mit-Churfürsten / um Ihres fernern Verhaltens willen / nach Nothdurfft anbringen lassen / sondern auch ermeldtes Cammer-Gerichts in diesem Negotio an Uns den 4ten besagten Monaths abgelassenes Exculpations-Schreiben damit begleiten / damit ihrer mit dergleichen ungewöhnlichen scharffen Processen ob Defectum Jurisdictionis sonsten concurrentis verschonet / die Baßler ad Status Imperii, als deren Sach es seye/ sie auch zuförderist zu Abtragung ihrer Schuldigkeit angewiesen werden mögen / und daß solchemnach Ew. Liebd. auch der Meynung seyn wolten / daß die Schweitzerische Exemption anderer Gestalt nicht / als mit denen angezogenen Conditionen von des Heil. Reichs-Ständten verwilliget / und in dem Friedens-Instrument eingebracht worden / und daß also Burgermeister und Rath daselbsten / mit denen dißfalls das Reich und Cammer-Gericht allein / nicht aber übrigen Cantonen / und zumahl so wenig / als andern mehrentheils vorgangenen dergleichen Præ-

judiciis, zu thun / weit beſſer und räthſamer geweſen wäre / ſich in Erfüllung der Conditionen ihrer Exemption und Eſtats halben vielmehr und mit geringen Mitteln beſtändig zu verſichern / als quoad Præterita dergeſtalt noch immerfort denen Actionibus juris ſund Unſers Kayſ. Cammer-Gerichts-Fiſcal-Amt und Proceduren unterworffen zu bleiben / es ſeye aber wegen notoriſchen des H. Reichs verderblichen Zuſtandes der Cameralen Beſoldung anderer Geſtalt / als durch dieſes / vor dißmahl nicht zu erheblich geweſen / denen Ständten auch nicht zu zumuthen / eines 3ten Quotam doppelt über ſich zu nehmen / ſo erfordere auch Unſere und des Heil. Reichs hoher Reſpect und Authorität / und ſeye nicht weniger auch dem Friedens-Schluß ſelbſten gemäß / daß der heilſamen Juſtiz ihr ungeſperrter Lauff gelaſſen / der Cammer-Gerichts Ordnung nachgelebet / die Confuſiones Jurisdictionum vermieden / zumahlen der Effectus deren Concurrentiæ & Præventionis durch widrige Avocatorien ungehindert verbleiben / und / um dieſer der Baßler vorſetzlichen Contumaci willen / ein gantzes Collegium Camerale in Adminiſtratione Juſtitiæ nicht verkürtzt werde / dannenhero Ew. Libd. bey dieſer Sachen nicht wenig zu beſorgſamen Gemüth und Gedancken gehe / es möchten Vice-Præſident und Beyſitzer / ehe ſie ſich in dergleichen der Cammer-Gerichts Ordnung / worauf ſie gelobt und geſchworen / und den geſambten Ständen zuwidergehende Proceſſus einlaſſen / vor

athſamer befinden / zur Salvation ihres Gewiſſens ſich vom Gericht gäntzlich zu abſtrahiren / und dadurch alles in diſſolutionem kommen zu laſſen / und dann Ew. Libd. auch neben andern Churfürſten / abſonderlich wegen Ihres tragenden Ertz-Cancellariats und des Cammer-Gerichts Regalien hiebey vornemlich intereſſiret / ſo hätten Sie dieſelbe auf ſolche der Cameralen bewegliches Anſuchen und Erinnern nicht vorbey ſeyn können / Ihrer gethanen Werbung und Begehren in ſo weit ſtatt zu geben / mit hochfleißiger Bitte / Wir wolten dieſe Sach ihrer Wichtigkeit nach dergeſtalt überlegen / und darauf die Verfügung thun laſſen / damit ermeldtes Cammer-Gericht mit fernern Proceſſen und anbedroheten Pönen verſchonet / der Juſtiz ihr Lauff gelaſſen / die Baßler zu Vollziehung der einbedingten Conditionen angehalten / oder wenigſt / weil dieſes vielmehr Cauſa Statuum, als Cameræ allein / ſeye / die Ständ / als welche in die Exemption mit ſolchen Reſervatis eingewilliget / und die Cammer darauf verwieſen / darüber förderſt gehört / und ihnen / Cameralen / weſſen ſie ſich dißfalls eigentlich zu verhalten / förderſt bedeutet / und ſalva Camerali Ordinatione vorgeſchrieben werden möge.

Nun hätten Wir Uns gegen ermeldte Cameralen billig keines andern verſehen / als ſie ſich demjenigen / was dißfalls der Friedens-Schluß ſo klar und hell vermag / gebührend bequemt /

Unſerer darüber ausgangenen rechtmäßigen Verordnung ein ſchuldiges Genügen geleiſtet / und ſo wohl Ew. Libd. als andere mit dergleichen Anbringen / als welche zu nichts anders weder zu noch mehrer Weitläufftigkeit und Verwirrung der Sachen / auch zu Beſchmählerung Unſerer Kayſerlichen hohen Jurisdiction und Authorität gereichen / und behelliget / und von dergleichen unnöthigen und gefährlichen Diſputat im Reich dermahleins abgelaſſen hätten / dieweil ſie aber ſich / an ſtatt des ſchuldigen Gehorſams / unterſtanden / noch darzu Unſere Kayſerliche Jurisdiction und rechtmäßige Verordnung zu diſputiren / und darüber Ew. Libd. und anderer Chur-Fürſten und Stände Intervention und Erkänntnüß zu ſolliciriren; ſo haben Wir vor nöthig geachtet / Ew. Libd. die Nothdurfft etwas mit mehrern Umſtänden auf Dero Schreiben zu repræſentiren / und vorzuſtellen. Ew. Libd. iſt ohne Unſere weitläufftige Erinnerung bekandt / was maſſen in dem Friedens-Schluß Art. 17. §. 2. ausdrücklich verſehen / daß derſelbe als eine Pragmatica Sanctio Imperii und Regul / welcher alle Gerichte und Richter in dem gantzen Römiſchen Reich nachgehen ſollen / zu halten / ſo dann §. ſequenti contra hanc transactionem &c. wider denſelben oder irgends einigen deſſen Articul oder Clauſul, weder geiſt- oder weltliche Rechten / auch einige

Decre-

Decreta, inhibitiones, Mandata, Litispendentiæ, Res judicatæ, noch einige Protestationes, Contradictiones und Exemptiones, unter was Nahmen oder Prætext dieselbe erdacht werden mögen / nicht allegiret / gehöret / oder zugelassen werden sollen / sondern §. 4. qui vero huic Transactioni &c. verordnet / daß derjenige / so diesem Frieden mit Rath und That zuwider handelt / in die Straff des Friedenbruchs / er sey auch wer er wolle / ipso jure & Facto gefallen / und wider denselben / nach des Heil. Reichs-Satzungen / die Restitutio und Præstatio dessen was sich gebührt / cum pleno effectu decerniret und anbefohlen worden.

Wann nun in besagten Friedens-Schluß Art. 6. mit hellen klaren Worten versehen / daß die Stadt Basel und übrige Schweitzerische Cantons, vermög Unsers darüber vorhero / auf der Ständte Rath und Gutachten / ertheilten Decrets in Possessione vel quasi ihrer völligen Libertät und Exemption von dem Kayserl. Reich / und dessen Dicasteriis und Gerichten keineswegs mehr unterworffen / und derowegen alle diejenige Process und Arresten / so von der Kayserl. Cammer gegen ermeldte Stadt Basel und andere der Eydgenossenschafft verbundene Stände / wie auch deroselben Bürger und Unterthanen / jemahls erkandt worden / (darunter dann zuförderst eben diejenigen gewesen / welche das Cammer-Gericht hiebevor wegen

ihres Unterhalts und des Florian Wachters ergehen lassen) gäntzlich cassirt und aufgehebt seyn sollen / auch bey und wider diesen Articul in dem Frieden-Schluß einige Limitation, Exception und Reservation nicht zu finden; als weißt sich von sich selbsten / daß Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht in keinen Weg gebühret hat / solcher klaren und gemessenen Verordnung zuwider zu handeln / und die allbereit durch solchen allgemeinen Friedens-Schluß purè und ohne einige Condition verworffen- und aufgehobene Processe und Arreste von neuem zu resuscitiren / weniger dieselben mit der That durch gewaltsame Repressalien zu exequiren / es lässet sich auch solches durch diejenigen Conditiones oder Reservata, welche etwa die Stände zu Münster vor- und bey Aufrichtung mehr- erwehnten Friedens-Schlusses ad partem eingeführet / daß nemlichen die Baßler solcher Exception nicht ehender fähig seyn solten / sie hätten sich dann zu vorhero mit der Cammer wegen ihres Contingents und mit dem Wachter wegen seines Zuspruchs abgefunden / nicht entschuldigen / in Erwegung / daß weder die Cronen noch Wir selbst die Reservata angenommen / sondern allerseits verworffen / und darauf publico Consensu der Articul in dem Instrumento Pacis stehen blieben / wie er stehet / derhalben nach also klaren / lautern / geschlossenen / publicirten und ratificirten Frieden nicht mehr in der Stän-

de / weniger nur in etlicher Deroſelben Räthen und Geſandten Macht geſtanden / dasjenige / was in dem Friedens-Schluß purè verwilliget / allererſt aufs neue wider den §. contra hanc Transactionem &c. mit denenjenigen Conditionen / welche unter währenden Tractaten und bey dem Schluß des Friedens zuförderſt von den Cronen ſelbſt verworffen worden / zu beſchräncken / und für ſich allein / ohne Unſere und der Cronen / als Principal - Paciſcenten / ſo wohl als der Baßler und Cantonen Vorbewuſt und Einbewilligung zu declariren / inmaſſen Wir dann auch ſolchen einſeitigen Declarationibus niemahls Beyfall gegeben / ſondern vielmehr denſelben / ſo bald Wir davon Wiſſenſchafft erlangt / expreſsè widerſprochen / indem Wir unterm dato 29. Nov. des 1649. Jahrs der Cammer gemeſſen anbefohlen / die Stadt Baſel mit dergleichen Condition und Proceſſen / als dem Frieden-Schluß zuwider / nicht zu prægraviren / ingleichen auch ſub eodem dato denen Deputatis Statuum zu Nürnberg durch Unſere Geſandten daſelbſten andeuten laſſen / daß / da dergleichen Limitationes in Inſtrum. Pacis verworffen / dieſelbe daran ſeyn wolten / damit ſo wohl die Eydgenoſſenſchafft / als Baßler mit ferner widrigen Schreiben verſchont / und bey demjenigen / was jenen der Friedens-Schluß giebt / geſchützt und manutenirt werden möchten; Es iſt ihnen / Cameralen / auch ermeldtes Schrei-

ben vom 23. Febr. 1650. und also längst vorher / und ehender noch ihre neue widrige Mandata und Executions-Proceſs und Repreſſalien / als welche erſt den 27. Sept. ejusdem Anni, und also noch vor Verflieſſung ganzer 7. Monath ausgangen durch Notarien und Zeugen richtig insinuirt worden / nichts deſtoweniger aber haben ſie ſich unterſtanden / ſolchen ſchnurſtracks zu entgegen / andere Mandata auszufertigen / und noch darzu darinn zu ſetzen / als wann ſolches Unſerer Kayſerlichen Intention gemäß / und Wir nicht anderſt / als mit voriger Condition, in der Baßler Exemption gewilliget hätten / deſſen Widerſpiel doch jenen aus Unſerm jetztgemeldten Kayſerlichen Inhibitions- und Befehl-Schreiben eigentlich bewuſt / dadurch dann Unſer hoher Kayſerlicher Nahme und Ambt nicht wenig mißbraucht / und denen Schweitzern in ungleichen Verdacht / als wann Wir ſelbſt den Frieden anderſt / als er im Buchſtaben lautet / wider ſie auslegen wolten / unſchuldig gebracht worden wären / ſofern ſie nicht vorhero eines beſſern ſchon berichtet geweſen / und was noch mehr / als die von Baſel auf daſſelbe Kayſerliche Schreiben und Inhibitorial gegen die Schlettſtadt ſich beruffen / aber die von Schlettſtadt ſolches der Cammer intimirt / und darüber Beſcheid und Schutz begehret / ſo haben ſie / Camerales, ihnen unterm dato 27. Octobr. ſelbigen Jahrs geantwortet / es ſey einmahl

mahl gewiß / daß ihnen / Cameralen dasselbe niemahlen vorkommen / sonder Zweiffel dieser Ursache halber / wie ihre Formalia lauten / daß Wir dergleichen auch ad Deputatos Statuum zu Nürnberg gelangen lassen / die Deputati aber das zu Münster und Oßnabrügg gemachte Reichs-Conclusum nicht ändern können / noch wollen / daher Unsere Kayserl. Relation sub hâc tacita Conditione zu verstehen wäre / so fern die Stände darein verwilligen / und von dem vorigen Concluso abstehen wolten / weilen aber solches nicht geschehen / so seye gemeldt Rescriptum von ihme selbst gefallen / und aufgehoben / jetzt können sie nicht mehr in Abrede seyn / daß ihnen selbige Inhibition noch zu rechter Zeit zu Handen kommen seye / vermeynen aber / dero Inhalt mit ebenmässiger Ausflucht zu entschuldigen / welches nicht allein zumahlen gantz unerheblich / sondern einen fürsetzlichen Ungehorsam und wissentlichen Hintergang der Stadt Schlettstadt auf sich träget / als welche sich auf so ungleiche Information um so vielmehr bewegen lassen / die bey ihnen verarrestirte Wahren / ungehindert der Baßler darwider beschehenen Erinnerung und Warnung / dem Cammer-Gericht und Wachtern ausfolgen zu lassen.

Ob nun dergleichen gegen Uns / Römischen Kayser und Oberhaupt im Reich / und in dessen Nahmen / wie alle andere / also auch diese Processe einig und allein ausgangen / so

leicht

leicht zu verantworten / und mit Stillschweigen zu passiren / können Ew. Libd. von selbsten wohl erachten / und wie Wir Uns gar wohl erinnern / wie weit das Cammer-Gerichts Jurisdiction sich erstrecke / also seynd Wir auch niemahls gedacht gewesen / derselben ihren geraden Lauff zu sperren / und zu verhindern / weniger die Sachen / so dahin gehören / und daselbst eher / als an Unserm Hof / anhängig gemacht worden / an Uns zu avociren / es ist aber dieses eine Sache / welche nicht den Lauff der Justiz und dessen Sperrung / noch einige Avocation, sondern die Execution des Friedens antrifft / worüber Wir Krafft tragenden Kayserlichen hohen Ambts und als Supremus Executor Pacis, vermög desselben Instruments / wie auch des Nürnbergischen Haupt-Recess, ernstlichen zu halten schuldig / und wann die Cammer selbigem zuwider handelt / seynd Wir schuldig und befugt dasselbe abzuschaffen / und nach Möglichkeit gebührlichen zu verhindern / auch diejenige Processe dafür zu erkennen / und zu exequiren / welche obgedachter massen in dem Friedens-Schluß begriffen / und wenn dergleichen erkennet worden / so gebühret Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht / und zumahlen etlich wenig Beysitzern keine Jurisdiction und widrige Erkanntnüß / sondern Uns / als dem Oberhaupt und Supremo Executori Pacis, in Krafft dessen und des Nürnbergischen Haupt-Recesses gehorsam-

horsamste Folge zu leisten / bevorab dem gantzen Cammer-Gericht / wann es auch völlig beysammen ist / einige andere Gesetz zu machen / oder die gemachte ihres Gefallens und nach etlicher Stände Gutbefinden zu interpretiren / nicht erlaubt noch zugelassen / sondern liegt demselben allein ob / nach denen Legibus und Constitutionibus Imperii, wie auch nach mehrbesagtem Friedens-Schluß zu procediren / und zu judiciren / wie Wir dann auch eben zu dem Ende solchen Friedens-Schluß ihnen zeitlich insinuiren lassen / so hat auch das Cammer-Gericht deswegen um so vielweniger einige neue Proceß erkennen können / dieweilen die allezeit vorhero von ihnen decretirte (darauf sich die letzten fundiren) in dem Frieden-Schluß gantz aufgehebt / und demselben hierdurch die Jurisdiction wider die Baßler / als einen ausländischen Stand und Ort / benommen worden / und vermag auch die Cammer-Gerichts-Ordnung gantz nicht / daß sie ihre Ausstände wider einigen Stand des Reichs / zu geschweigen wider diejenigen / welche das Reich nicht mehr recognosciren / und von selbigem per Legem Publicam exempt und freygesprochen worden / mit dergleichen gewaltthätigen Repressalien für sich selbsten eintreiben und behalten sollen / sondern es ist vielmehr darinn part. 3. tit. 48. §. fin. da eben von dieser Execution und Vollziehung der in Camera gesprochenen Urthel gehandelt wird / ausdrücklich versehen / daß Cammer-Richter und Beysitzer

ſitzer über die / ſo dem Reich (als nunmehr Krafft des allgemeinen Friedens-Schluſſes ohne weiters Diſputiren / Baſel und die Schweitzeriſche Eydgenoſſenſchafft iſt) nicht unterworffen / hinfürter keine Proceſſe ohne Unſer Kayſerliche Verwilligung / ausgehen laſſen ſolle / dannenhero auch Cammer-Richter / Ambts-Verwalter / Vice-Præſident und Beyſitzer ſich um ſo viel weniger einigen Eingriffs wider Uns hierinn zu beklagen / weniger Prævention wider dasjenige / was wir zur Manutenirung des gemeinen Friedens ihnen gnädigſt anbefohlen / fürzuſchützen haben; So hat man auch nicht mit der Stadt Baſel allein / wie die Camerales dafür halten wollen / ſondern mit der gantzen Eydgenoſſenſchafft zu thun / als welche vorlängſten aus dieſem Werck eine gemeine Sache gemacht / und eben / um deren wider die Stadt Baſel vorhero ausgegangenen Cameral-Proceſſen willen / Urſach und Anlaß genommen / ihre und der Stadt Baſel Exemption bey denen gemeinen Friedens-Tractaten / mit Hülff der Cronen / deſto beſſer durchzutreiben / derſelben Stabilirung durch den aufgerichteten Friedens-Schluß noch mehrers zu verſichern / und zugleich die völlige Caſſation der widrigen Proceſſen zu behaupten / welches vielleicht noch verhütet worden wäre / wann die Cammer / unſerer bey zeiten derenthalben an Sie abgegangenen wohlgemeinten Erinnerung und Warnung nach / mit denenſelben etwas eingehalten hätte / geſtalten darin der Friedens-Schluß nicht nur die

Stadt

Stadt Basel/sondern die gantze Eydgenoß-
enschafft mit ihr zugleich als ein Corpus zu-
ammen für exempt erkläret/und sich daher nicht
epariren läßt / auch auf die Behauptung mehr-
esagter Exemption auch Ihre Gesandtschafft
ublico omnium nomine dringen / und dieses
ochmahls für eine allgemeine Sache halten
hut / mit unverholter Commination und
Warnung/ daß/ im Fall Wir Ihnen nicht selbst
Hülff und Rettung schaffen würden/ Sie die son-
ten fürgehabte und aus sonderbaren gegen Uns
nd dem Reich nachtragenden Respect bishero
ingestellte würckliche Kriegs-Mittel zur
Hand nehmen müsten / daraus nun Ew.
Libd. vernünfftig abzunehmen / was für eine
Ungelegenheit und Weiterung darob er-
olgen könnte / wann Wir solches nicht durch an-
ere Remedia verhüten thäten.

Und ob gleich schließlich diese Sache die Stände wegen des Cammer-Gerichtlichen Unterhalts mit betrifft / so hat doch denen Cameralen gantz und gar nicht gebühren wollen / Unsern Kayserl. Verordnugen in puncto Executionis Pacis, als darwider ihnen einige Jurisdiction nicht zustehet / zu contraveniren / weniger mit schuldiger Parition auf der Stände Erklärung und Beyfall allererst zu warten / dann dieses kein casus dubius und illiquidus, über welchen allererst der Stände Declaration einzuholen / oder auf einen künfftigen Reich-Tag zu verschieben / zumahlen auch diese Sache / ob

sum-

summum moræ periculum, keinen solchen langen Verzug leidet / und da aus ob-angeregten Ursachen keine eilende Satisfaction gegeben würde / man sich einiger Gedult nicht zu versichern / sondern vielmehr einer neuen Gefahr und Kriegs-Unruhe zu besorgen hat / inmassen dann Ihre Abgesandte sich ausdrücklich vernehmen lassen / es würden ihre Principalen nur so lang noch still sitzen / bis Sie sehen / ob die Cammer Unsern Befehlen pariren würde / wo nicht / so würden Sie schon Mittel finden / Sich selbst zu helffen / daher noch vielweniger zu hoffen / wann etwa anjetzo oder auf künfftigen Reichs-Tag Ihnen eine widrige Resolution und Erläuterung gegeben werden solte / daß Sie sich als nunmehr unwiderruflich von dem Reich gantz eximirte freye Stände selbigen bequemen / sondern vorgeben würden daß dieses eine im Friedens-Schluß schon ausgemachte Sache seye / wider welche keine weitere Erläuterung und Erkänntnüß mehr statt haben könte.

Aus welchem allen dann erscheinet / daß ermeldten Cameralibus dergleichen Proceduren / Arrestationen / und Executionen wider offtgedachte Stadt Basel / dem Friedens-Schluß / und Unserer höchsten Kayserl. Jurisdiction und Authorität zu Nachtheil und zu gegen / vor sich selbst vorzunehmen / noch Dieselbe darzu wider Unsere ausgangene Kayserl. Befehl und Inhibitionen mit allerhand

nich-

ichtigen Vorwand zu beschönen / und zu exculiren / nicht geziemen wollen / hingegen aber Uns / als dem Obersten Executori Pacis und Haupt im Heil. Reich / obgelegen seye / erwehnte Proceduren / als dem Frieden-Schluß notorie zuwider lauffend / und daraus dem Reich noch mehr Unheil erwachsen könnte / ernstlich einzustellen / und die Camerales davon ab / und zum schuldigen Gehorsam obgedachten Unsern Kayserlichen wohlbefugten aus keiner Sub & Obreption hergeflossenen sondern mit genugsamen Bedacht / nach Innhalt und Einleitung des Friedens / Schlusses und Nürnbergischen Executions-Recesses / erkannten rechtmäßigen Befehlen anzuhalten.

Und stellen dabey Ew. Liebd. vernünfftig zu ermessen anheim / ob nicht dem H. Reich und dessen Ständen weit mehr an Verhüt- und Abwendung eines gefährlich besorgenden Kriegs und Ungelegenheit / als an Manutenirung solcher verbottenen und zum Theil nur wegen etlicher Beysitzer hinterstelligen Bezahlung / zumahl auch wegen eines Privat-Burgers zu Schlettstadt Contentirung / angesehenen Processen gelegen / und darauf Reflexion zu machen seye / sintemahlen sich viel leichtere Mittel zu derselben Befriedigung / als zu Remedirung deren aus diesen Proceduren vorstehenden allgemeinen Gefahr noch finden würden / zumahl / Ew. Liebd. selbst eigenen Schreiben nach /

denen Cameralen gantz nicht daran gelegen / ob Sie durch diese der Baßler arrestirte Güther / oder durch andere Mittel immediatè von den Ständen selbsten bezahlt und befriedigt werden.

Ersuchen derowegen Ew. Liebd. freund- und gnädig / Sie wollen dieses alles / Ihrem beywohnenden hohen Verstand nach / reifflich erwegen und überlegen / und Ihrem zur Execution des Frieden-Schlusses / und des Heil. Reichs beständiger Beruhigung rühmlichen Eyfer gemäß / ermeldten Cammeralen und ihren unrechtmäßigen und ihren unzulässigen Vorhaben / nicht allein einigen Beyfall nicht geben / sondern Sie nechst Uns / in Krafft Ihres tragenden Ertz-Cancellariats / davon ernstlich abmahnen / und mit Verweisung ihrer unverantwortlichen grossen Widersetzlichkeit und Ungebühr / zu schuldiger Observanz desjenigen / was sowohl der Baßler / als auch sonsten in dem Friedens-Schluß versehen / und zu gehorsamster Parition und Erfüllung anderweit ergangener und hiermit in Abschrifft beygelegter / auch andern Churfürsten und Ständen unter heutigen Dato, zu Vermeydung anderer Gedancken / ebenmäßig notificirten Kayserlichen Verordnungen / anhalten und ermahnen / dessen Wir Ew. Liebd. also hiemit auf Dero Schreiben hinwiederum wohlmeynend erinnern wollen / und verbleiben Deroselben ꝛc. Wien den 4. Martii Anno 1651.

CAPUT

CAPUT. X.

Fortsetzung des I. Capituls XXVII. Theils / betreffend den in Camera weiters gedauerten Hellmundischen Procels, Contra den Wetzlarischen Stadt-Ma st a , mit der dabey in specie vorgekommenen und erörterten Frage: Ob denen H chsten Reichs-Gerichten in Cauſis Evang licorum Eccleſiaſticis &c. einige Jurisdiction competire oder nicht?

Num. I.

Extract Reſponſ. von der Theologischen Facultät zu Straßburg / worinnen der Pfarrer Hellmund vor inhabil und der Caſſation würdig erkannt worden.

In Sachen Stadt Wetzlarischen Conſiſtorii Contra Herrn Pfarrer Hellmund iſt der Schluß des von der Theologischen Facultät zu Straßburg eingehalten und den 15. Martii 1720. publicirten Reſponſi folgenden Inhalts:

§. VII.

DAnn was endlich die Haupt-Frage anbelanget: Ob Herr Hellmund ein irriger Lehrer oder keiner sey? und bey der Evangelischen Lutherischen Gemeine / als ein Seelsorger länger stehen und bleiben könne / oder nicht nielmehr zu dimittiren seye; So können Wir nach demjenigen / was Wir bis anhero aus seinen eigenen Schrifften vorgebracht / in der Furcht GOttes und mit aufrichtigen Hertzen und Gewissen examiniret / reifflich überleget / und mit gutem Bedacht geprüffet haben / nicht anders antworten und von ihm urtheilen / als daß Herr Hellmund kein orthodoxer und rechtgesinneter / sondern ein irriger Lehrer seye / welcher Enthusiastische / Syncretistische / Schwenckfeldische / Weigelianische falsche und gefährliche Meynungen wider die Heilige Schrifft / unsere Symbolische Bücher und die wahre Lehre unserer Evangelischen Kirche führe / daß er auch folglich / so lange er diese Irrthümer nicht erkennen und ablegen will / bey der Evangelischen Lutherischen Gemeine / als ein Seelsorger / nicht länger stehen und bleiben könne / sondern zu dimittiren und ihme zu sagen seye / daß Ein Löbl. Magistrat, Consistorium, und Evangelische Burgerschafft seiner Person und seines Diensts hinfort nicht mehr begehren noch gebrauchen / sondern ihme Erlaubnuß geben / seine Gelegenheit anderswo zu suchen

chen / da man ihn nach seinem Eigensinn und Dünckel reden / lehren und herrschen lässet / wie er will.

Argentorati
Anno M. DCC. XIX.

(L.S.) Decanus, Senior, Doctores atque Professores Facultatis Theologicæ in Universitate Argentoratensi.

(L.S.) Daniel Pfeffinger, D.P.P.p.t. Decanus.

(L.S.) Bernhardus Wagener, D. P. P. & Facultatis Senior.

(L.S.) Johannes Reinardus Brecht, D. & P. P. Ord.

Num. II.

Drey Theologische Bedencken/ welche von einigen guten Freunden erstlich nur zu ihrer eigenen Privat-Information eingehohlet/ nun aber nebst dem Auszuge zum Nutz des Nächsten gemein gemacht worden. Woraus erhellet daß Herr Pfarrer Hellmund eines gegen den Grund deß Glaubens streitenden Irrthumbs mit Recht nicht könne beschuldiget werden.

I.

NAchdem über die Zwey und Dreyßig Articuln Herrn Pfarrers Hellmunds von Mir mein Theologisches Bedencken und Gutachten begehret worden / so contestire hiemit aufrichtig und nach meinem Gewissen/ daß / nachdem bemeldte Zwey und Dreyßig Articuln fleißig durchgegangen / in denenselben nichts wahrgenommen/ was der Heiligen Schrifft/ denen Libris Symbolicis und unserm Fundamento Fidei contrair wäre. Und gestehe mir Freuden / daß ich an dem wahren Theologischen Eyfer / auch an der NB. soliden Orthodoxie Herrn Pfarrer Hellmunds nach denen gesetzten 32. Puncten in ihrem gantzen Zusammenhang gar keinen Zweiffel trage / und nur dieses von Hertzen wünsche / daß GOtt die treue Dienste dieses Mannes noch ferner segnen / und seine Kirche in der Einigkeit des Geistes

durch

durch das Band des Friedens allezeit erhalten wolle. Datum Tübingen den 6. April An. 1717.

D. Johann Wolffgang Jäger.
Cantzler und Probst zu Tübingen / Prælat zu Adelberg ꝛc.

II.

DJe mir zugesandte 32. Lehr-Sätze darüber ein Theologisches Bedencken begehret wird / habe ich mehr als einmahl durchgelesen / und nach Christlicher Erwegung derselbigen / kan ich nichts anders / auf die darauf gesetzte Frage: Ob dieser Glaube / diese Lehre / und diese Bekänntnuß in allen oben angeführten Stücken und Sätzen der H. Schrifft / und denen Symbolischen Büchern nicht gemäß seye / noch gemäß erkläret werden können? als mit Ja beantworten. Es hat der Herr Verfasser derselbigen sich darinnen so deutlich heraus gelassen / und seine Meynungen mit Zeugnüssen der Heil. Schrifft / der Symbolischen Bücher / und der berühmtesten und vornehmsten Lehrer / die sich mit ihrer Lehre und Schrifften um unsere Kirche so hoch verdient gemacht / dermassen bewiesen und bestättiget / daß ich nicht sehe / was man gegen denselben ferner zu sagen habe / und wie Er deßwegen in einen rechtmässigen Verdacht von jemand könne gezogen werden.

Ja es sind einige Sätze darinnen also beschaffen / daß das Gegentheil von niemand / ohne sich NB. einer offenbahren Ketzerey schuldig zu machen / kan behauptet werden. Ich will zum Exempel nur den ersten Satz anführen / darinnen der Verfasser bekennet / wann man die Heilige Schrifft recht und heilsamlich auslegen wolle / dazu der Heil. Geist erfordert werde. Das Gegentheil zu sagen ist offenbahr eine Socinianische Ketzerey. Dann so schreibet Osterodus in seinen teutschen Institutionibus Cap. 1. Bl. 3. 4. „Wir halten davor / daß alle die sehr gröblich „und gefährlich irren / die dafür halten / daß „die H. Schrifft ohne vorhergehende innerliche „Erleuchtung und sonderliche Offenbahrung des „Heiligen Geistes auf keine Weise und Wege „den Glauben und Gehorsam in dem Menschen „würcken könne.„ Daraus ziehet Herr D. Schärtzer in Collegio anti-Sociniano pag. 28. diese Socinianische *Thesin*: „Sine speciali illuminatione Spiritus S. Scriptura salutariter potest intelligi. Und dieser setzt Er diese *Antithesin Catholicam* entgegen: Sine speciali Spiritus S. illuminatione Scriptura salutariter & cum fructu, ut plenum verbo sensum præbeamus, & fidem salvificam concipiamus, legi (intelligi) non potest. Wie aber wahr ist / was die Apologia Augustanæ Confessionis sagt Bl. 241. Nihil tam simpliciter dici, quod non queat depravari cavillan-

villando ; Also hat man sich nicht zu verwun-
dern / wann es dem Herrn Verfasser dieser Sä-
tze auch also ergehen solte. Da aber solte von
Christlichen und Gottliebenden Gemüthern die
Erinnerung des wohlverdienten Theologi Da-
vidis Chytræi in acht genommen werden / wann
er an einem Orte schreibet : *Si quid in formu-
lis loquendi offendit, cur non pia Declara-
tione potius, quàm Violenta Condemnatione
emendatur ?* Ich setze noch dazu / wann der
Verfasser sich selbst darüber deutlich und rein-
laubig erkläret. Ich mercke aber nur noch die-
es an / daß unter diesen Sätzen sich viele finden /
welche NB. **nicht einmahl einen Glaubens-
Articul betreffen** ; Sondern entweder von
Sachen handeln / welche die Kirchen-Disciplin,
der ein und andere Verfahren angehen ; Des-
entwegen aber / wann es eben damit auch seine
Richtigkeit nicht hätte / dagegen derselbige
sich doch genugsam vertheidiget / keiner
n **Verdacht irriger Lehre kan gezogen
werden.** Ach wenn man bey sich die Vermah-
ung des Apostels Pauli aus Ephes. 4, 3. statt
nden liesse : **Seyd fleissig zu halten die Ei-
igkeit des Geistes durch das Band des
riedens** ; so würden in der Kirchen viel
Streitigkeiten nachbleiben ; aber auch dadurch
el Sünden und Zerrüttungen verhüttet wer-
n. Franckfurth am Mayn den 23. Febr.
17.

Jo. Georgius Pritius D
des Ministerii Senior.

III.

DJe mir zu End unterschriebenem von Wetzlar zugesandte 32. Thelogische Theses, um darüber mein weniges Theologisches Bedencken zu eröffnen / habe ich in des HERRN Furcht / ohne einige Præoccupation des Gemüths oder Partheylichkeit mit best-möglichstem Fleiße durchgelesen / reifflich erwogen / und nach der Hei. Schrifft / und unsern Symbolischen Büchern geprüfet ; Da denn bey dieser angestellten Untersuchung gefunden : daß die darinn enthaltene Glaubens-Lehren / also beschaffen / daß selbige weder gegen die Heil. Schrifft / noch auch wider vorgemeldte unsere *Libros Symbolicos* lauffen / sondern vielmehr damit / und mit denen vom Herrn Auctore allegirten vielen Zustimmungen unserer rechtglaubigen *Theologorum* übereinstimmen / und also der Herr Auctor hierüber nicht könne noch möge einen gegen den Grund des Glaubens streitenden Irrthums mit Recht beschuldiget werden. Gegeben mit eigener Hand / unter- und geschrieben / auch zu mehrerer Versicherung mit meinem hier unter gedruckten Signet bestättiget. Hanau den 22. Martii 1717.

(L. S.)

Johan. Gerhard. Meuschen,
Hoch-Gräflich-Hanauischer
Ober-Hof-Prediger und
Consistorial-Rath.

Dictat;

Dictat. Ratisbon. die 30. April. 1720.
per Chur-Sachsen / im Chur-Sächsischen Quartier.

Num. III.

Memoriale an das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum zu Regenspurg von dem Pfarrer Hellmund zu Wetzlar / um Intercession an dasigen Stadt-Magistrat daß selbiger es mit gütlicher Beylegung bewenden / und Ihn in seinem Ambt unbeeinträchtiget lassen möge.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände / Evangelischer Seits zu gegenwärtigen Reichs-Tag Bevollmächtigte vortreffliche Herren Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Hoch- und Hoch-Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Gnädige / Hochgeneigte und Hochgeehrteste Herren!

EInem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum werden meine hiesige Bedrängungen und Schicksaalen von vielen Jahren her schon bekannt seyn / worauf mich dießfalls kürtzlich beziehe. Demnach aber dem Vernehmen nach auch

auch dermahlen von meinem Gegentheil durch Einschickung eines wider mich publicirten vermeintlich Theologischen Responsi von neuen verunglimpffet werden will; So habe dießfalls aus unterthänig und gehorsamsten Respect gegen Ew. Excellenz &c. zu schuldigster Nachricht vor dem Angesicht GOttes und seiner Kirchen hiemit nicht verhalten sollen: 1.) Daß mir in dieser Sache zu viel geschiehet / auch deßwegen 2.) so viel unverwerffliche Zeugnüsse (Lehre und Leben betreffend) nicht nur von meinen Zuhörern / sondern auch von unsern Evangelischen Theologis im Reich vor mich habe / und 3.) von meinen Schrifften quæstionis, absonderlich aber meinen darinnen wie in meinen öffentlichen Predigten so vielfältig offerirten und würcklich gethanen Erklährungen vor allen unpartheyischen und verständigen Leuten genugsam gerechtfertiget werde. Zumahlen 4.) hier die Frage eigentlich nicht einmahl seyn kan / ob meine Lehre dem Sinne nach Orthodox und rechtglaubig seye: indem ich wohl 1000. fältig von Grunde meines Hertzens auch unter Offerirung eines Juramenti Sinceritatis ausdrücklich bekenne / daß ich alle meine Predigten und Schrifften sonderlich aber die Apologien quæstionis nicht anders verstehe und verstanden haben wolle / als nach der Heiligen Schrifft und Symbolischen Büchern unserer Evangelischen Kirchen / als wozu mich

auch

uch hiemit aufrichtig und heiliglich beken-
ie / und daß alles eher nicht geredet noch ge-
chrieben seyn / als daß ichs in einem andern
ls reinen = der Lehre unserer Evangeli-
chen Kirchen gemessen Sinne verstehen
olte / sondern davon (a) ob mein Gegentheil
der sonst jemand in oder ausser dem Reich
Macht habe / meine Worte nach seinen ei-
genen Willen und wider meine Mey-
ung auszulegen ? item (b) ob man nicht
ber die etwa vermeintlich anstössigen Oerter
meinen Schrifften meine eigene Erkläh-
ung von mir annehmen müsse ? item (c) ob
an mich und meine Lehre ohne meine ei-
ene Erklährung vorhero zu hören oder zu ver-
ehmen / schlechter Dings als irrig ver-
ammen und mich des Lehr = Ambts ohn-
ürdig erkennen könne ? item (d) ob eine
olche Erkennung / zumahln von einer ein-
eln / und noch darzu in dieser Sache nicht in
llen Membris übereinstimmenden und zusam-
nen gekommenen extra imperium stehenden /
nthin der Reichs = Pflicht vorlängst erlassenen
heologischen Facultät / oder ein in Re & For-
a unrichtiges auch nulliter eingeholtes /
nd gegen meine Legale, von unsers gnädig-
en Schutz = Fürsten zu Hessen = Darmstadt
ochfürstliche Durchleucht per Rescrip-
um ausdrücklich approbirten Protestation
ublicirtes / von meiner ganzen Gemeinde
nur Gegner und einige mit hingerissene unver-

ständi-

ständige Leute ausgenommen) vor unwürdig geachtes Responsum Vim Decisi & Sententiæ haben und an mir exequiret werden könne? und dadurch sothane Execution offenbahrlich nicht nur (meiner Gemeinde zum grösten Leydwesen) aus dem nun so viele Jahre durch GOttes Gnade getragenen, und noch im Seegen führende Ambt verstossen: sondern auch zugleich meines ehrlichen Nahmens und aller zeitlichen Wohlfarth eo ipso beraubet, auch durch eben diese vorgeschützte Ursache juxta Instrumentum Pacis Art. VII. des Reichs-Schutzes unwürdig würde, durch welche ich ausser meinem Ambt gesetzet werden solte? (e) ob nicht von Ihro Kayserlichen Majestät als ein getreuer Reichs-Unterthan, Ratione Personæ, Famæ & Officii so lange geschützet werden mag, biß ich unter sothanen allerhöchsten Schutz von unserer Evangelischen Kirchen, oder deren unverdächtigen Synodo in Teutschland (als worauf mich der Lehre halber, und so viel die Quæstionem Facti, ob ich einige wieder die Orthodoxie unserer Glaubens-Bekänntnüssen streitende Meynung geführet, solennissimè beruffe und beruffen habe, und vor welchen meine Erklährung zu thun, mich von Hertzen offerire) condemniret oder absolviret worden bin? Item (f) ob man mich und mein Heil. Ambt um einer oder der andern in meinen (unter meinen äussersten Drangsaalen und Bestürmungen

geschrie-

eschriebenen Apologien etwa wider meine
gene gute Intention eingeflossenen Homiltei-
ben Redens-Arth willen / so hart angegrif-
en / und mich als einen öffentlichen Ke-
er verdammen / oder des Ambts unwür-
ig erklähren dürffte : da ich dieselbe nicht
ur meines Erinnerns niemahls in meinem Pre-
igten gebrauchet / auch man mir aus demselben
is auf diesen Tag nichts erweisen können / son-
ern auch in einem Orthodoxen unserer
Evangelischen Kirchen Glaubens-Be-
änntnussen gemessen Sinne erklähren /
nd mich derselben um der Schwachen willen /
hne der Wahrheit Abbruch zu thun / hinfort
it allen Fleiß gäntzlich enthalten werde.
Man kan sich zumahln bey diesen und dergleichen
Imständen unmöglich einbilden / daß ein Evan-
gelischer Prediger vor allen andern Leu-
en allein so unglücklich seyn / und in ei-
er solchen / nicht nur sein Ambt / sondern
uch zugleich seine Ehre und Gut / mit-
in Leib und Leben angehenden Sache
egen solche Wuth seiner Widerwärti-
en gar kein Asylum Juris in Römischen
Reich vor sich haben / und also auch dete-
ioris Conditionis, als die allergeringsten
Schutz-Verwandten in demselben seyn
olte.

Und weil ein Hochlöbliches Corpus auser
llen Zweiffel mehr Erleuchtung von GOtt
aben wird / als daß sich dieselbe vom gegen-

theili-

theiligen Einstreuungen oder denen hier und anders wovon allen verständigen und rechtschaffenen Leuten verworffene Schmähungen wieder mich einnehmen lassen solten ; So habe dieses nur zur schuldigsten Devotion, Ew. Excellenz hinterbringen / und mich auf die beygehende Defension gehorsamst beziehen wollen. Wann dann gnädigste Hochgeneigte und Hochgeehrteste Herren 1.) das Straßburgische Responsum an sich null und nichtig / 2.) dessen Rationes nichts als lauter eigenmächtige und falsche Auslegungen meiner Schrifften seyn können. 3.) Ich mich über dieses deutlich genug erkläret / und noch zu erklähren erbörthig bin / und 4.) über solche Erklährung 7. Theologische Responsa vor mich habe / 5.) die angeschulderen Irrthümmer von gantzen Hertzen detestire, 6.) dieses auch in öffentlichen Predigten würcklich geschehen ist / und 7.) in der nechsten Sonntags Predigt G. G. nochmahlen mit ausführlicher Erklährung und Wiederlegung derselben aus unsern Symbolischen Büchern geschehen soll / welches ich publicè allbereits declariret 8.) mich zur Heil. Schrifft als den einigen Principio Cognoscendi unsers Christlichen Glaubens und denen Symbolischen Büchern unserer Evangelischen Kirchen mich hiemit ohne alle Exception bekenne / auch 9.) meine Feinde selber sagen müssen / daß Sie meinen Predigten biß auf diesen Tag / da nun ins 6te

Jahr

Jahr restituiret bin / gar nichts irriges hö-
:en / und 10.) das gesamte Auditorium von
)ohen und niedern (biß etwan auf ein oder an-
)ere Abgeneigte) sich an die wider mich ergan-
gene Schmähung nicht im geringsten kehren /
ondern mit mir und meinem Amte / auch Lehre
ınd Leben zu frieden ist 11.) mich dem ungegrün-
)eten und nichtigen Responso keinesweges wi-
)er die offenbahre Wahrheit circa Factum &
neum Sensum und mein Gewissen / zum gröss-
esten Scandal und Beleidigung meiner Zuhörer /
nithin zu Entkräfftung meines Ambts
ınd Verlästerung aller Göttlichen Wahr-
)eiten / die ich gelehret habe / und noch lehre /
nterwerffen kan / auch 12.) eine solche Submis-
ion, darinnen ich die fälschlich mir imputirte
Irrthümer bekennete / selber der Orthodoxie zu
vieder liesse 13.) man von Seiten E. E. Raths
ıllhier so wenig zu einer weiten Transmission,
ls 14.) zu einer Hochfürstlich Darmstädti-
chen Commission einige Lust bezeiget. 15.)
uch wohl nicht leichtlich / aufs wenigste nicht so
)ald ein unpartheyischer Synodus von unse-
er Evangelischen Kirch deswegen zu hoffen
tehet ; Als gelanget an Ew. Excellenz dieß-
alls mein unterthäniges und gehorsamstes Bit-
en / dieselben geruhen gnädig und hochgeneigt /
hnmaßgeblich per modum Consilii in hinläng-
chen terminis den hiesigen Stadt-Magistrat,
n Erwegung obangeführter und dergleichen Ur-
achen dahin zu vermögen / daß man es also oh-

ne Abbruch der Warheit mit güelicher Beyle-gung dabey bewenden lassen / damit in mei-nem Heil. Ambte ungekräncket bleiben / den andern Pfarrherrn zur Ruhe weisen / keinen Friedens-Stöhrer weiter Gehör geben / und mich wegen meiner haben den Forderung ohne fernern Verzug befriedi-gen möge / ob vielleicht Dero hohe Beyra-thung durch göttlichen Seegen zur Beförde-rung seines Wercks und der gemeinen Ruhe der Sachen abhelffen möchte.

Womit nicht nur diß alles / sondern auch die Wohlfahrt unserer gantzen Evangeli-schen Kirchen / sonderlich aber auch ein Hoch-löbliches Corpus Evangelicorum und die ge-samte hohe Reichs-Versammlung der Gna-de GOttes und seines Sohns JEsu Christi be-fehle / mich des göttlichen Schutzes auch gnä-diger und Hochgeneigter Erhörung hierinnfalls getröste und in aller hertzlichen Demuth verharre

Ew. Excellenzien.

Meiner gnädig hochgeneigt und hochgeehrtesten Herren.

Wetzlar den 4. April 1720.

unterthänig- und gehorsam-ster Vorbitter

Egid. Günth. Hellmund Past. & Consist.

Num.

Num. IV.

Dictat. Ratisbonæ die 13. April 1720.
per Chur-Sachsen.

Memoriale einiger Evangelischen Herren Cameral-Assessoren zu Wetzlar an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg / die zu Beylegung der Hellmundischen Streit-Sache gethane Vorschäge betreffend.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände / Evangelischen Theils zu gegenwärtigen Reichs-Tag Gevollmächtigte vortreffliche Herren Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / HochEdle / sonders Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren!

EW. Excell. und unsern Hochgeehrten Herren ruhet ausser Zweiffel in unentfallenen Indencken / welchergestalt unter hoher Vermittlung des Herrn Landgraffen zu Hessen Cassel Hochfürstlichen Durchleucht als Schutz-Fürsten der freyen Reichs-Stadt Wetzlar / die zwischen hiesigen Stadt-

Rath an einem / und dem Pfarrer Egidio Günther Hellmund allhier / andern Theils / in puncto Suspensionis & Remotionis ab Officio obhanden gewesene Differentien durch einen gewissen Interims-Vergleich vom 27. Octobr. 1714. gehoben / ermeldter Hellmund darauf wiewohl mit Contradiction der 2. übrigen hiesigen Pfarrer in sein Ambt wieder eingesetzet / anbey aber unter andern / daß die „ verhandelte Acta längstens innerhalb 6. Wo„ chen / oder so bald immer möglich / auf eine un„ partheyische Theologische und Juristen„ Facultät zum Ausspruch Rechtens trans„ mittiret / auch damit solche Transmission ge„ wiß und legaliter geschehen möchte / von hoch„ gedacht des Herrn Landgrafen Hochfürstl. „ Durchl. die Hand darob gehalten werden„ solte.„

Ob man nun wohl der Hoffnung gelebet / es würden zumahlen auf die von einem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum unterm 13. Febr. 1715. an den hiesigen Stadt-Rath beschehene nachdrückliche Erinnerungen ohne Absichten hierinnen ohngesäumt so„ verfahren / und durch Contravention des ge„ troffenen Interims-Vergleichs keinen fer„ nern Anlaß zu schädlichen Weiterungen zu„ geben / sondern Dero Schutz-Herren Hochfürstlichen Durchleucht Hocherleuchtetes„ Einrathen hierunter in alle Wege in gezie„ mende Veneration zu halten ꝛc. durch die / wie

wohl

wohl erst 3. ganze Jahr hernach geschehene Transmission, diese unglückliche und zu vielen Aergernuß und Zerrüttung Anlaß gegebene Dissidia des hiesigen Ministerii Aug. Conf. endlich von Grund aus/gehoben/und beygeleget werden können / als welches cæteris paribus um so mehr zu vermuthen gewesen / weil so viel die Theologische Controversien anlanget / allhier nicht die Frage / de Cognitione Veritatum Theologicarum, worüber zumahlen von einer einzeln Theologischen Facultät ein Iudicium Decisivum zu erwarten vergeblich gewesen wäre; Sondern de Cognitione Facti: Ob gedachten Pfarrer Hellmunds Lehre und Schrifften denen Libris Symbolicis und der Orthodoxia unserer Kirche gemäß oder nicht: auch ob es nicht vielmehr auf einen Wort / Streit und dienliche Explication ankomme? die Juristen aber/ob Er recht oder unrechtmäßig removiret worden / ex Actis sprechen solten.

Nachdem aber nunmehr die Acta, und zwar von Straßburg (als auf welche obwohl ausser dem Reich itzo befindliche Universität die Transmissio geschehen / wobey aber wohl anzumercken / daß dasige Theologische Facultät nicht allein wegen der von denen Transmittentibus selbst beschehenen Recusation unius membri ob datum antea Scilicet pro Hellmundo Responsum, sondern auch NB. absonderlich wegen der von solchem Membro,

so bald das jetzo erfolgte Responsum Quæstionis von den 3. übrigen Theologis abgefasset war / wider dasselbe als höchstpartheyisch und unbündig / feyerlichst beschehenen Protestation , wovon uns zuverlässige Nachricht beywohnet / nicht pro integra gehalten werden kan) vor etlichen Wochen erst zuruck gekommen / und der 3. Theologen Responsum, wie man aus dem / wiewohl absque rationibus und nur gestümmelten communicirten Druck ersehen / wider Hellmunden ausgefallen / und Er vor einen irrigen Lehrer / der nicht zu dulten / darinnen declariret worden. Dahingegen die Juristen pro eo, und daß Er seines Ambts ohnrechtmässig entsetzet / geschlossen haben sollen : So ist an statt der gehofften Endschafft dieser verdrüßlichen Pfarr-Strittigkeiten / durch obgedachte Transmission und erfolgtes Responsum der Straßburger Theologen / die Sache dergestalt vulneriret worden / daß wegen unterschiedener dabey waltenden besondern Umständen ein viel grösseres Aergernuß und Zwiespalt in hiesiger Evangelischen Kirche / woferne selbigem nicht bald mit Ernst vorgebauet wird / zu besorgen stehet.

Wir wollen zwar unsers Orts dahin gestellet seyn lassen / ob oder wie weit / die von ermeldten Pfarrer Hellmund in seiner Protestation angezogene unheilbare Nullitates gegründet seyn oder nicht / ingleichen

ob

ob bey solchen Umständen / da Magistratus Wezlariensis, ehe man noch seine des Hellmunds-Erklärung vernommen / absque præviâ communicatione des gantzen Responsi, und ohnerachtet der von ihm so schrifft- als mündlich beschehenen vielfältigen Betheuerungen / daß er an allen denen / ihm Schuld-gegebenen Irrthümern / keinen Theil nehme / sondern seine Reden und Schrifften nicht anders / als secundum Orthodoxum Sensum und denen Libris Symbolicis gemäß verstanden haben / auch wann er nur gehöret würde / sich weiter expliciren und alle Satisfaction geben wolte / mit seiner Cassation verfahren wollen / auch so gar den Kayserlichen Fiscal wider ihn und alle dessen Anhang (wodurch ausser Zweiffel diejenigen / so seines Ambts sich gebrauchen / oder sich expliciret / nicht vor irrig noch das obangezogene widrige Responsum pro Deciso halten / verstanden werden wollen) als im Reich nicht zu duldende Leute / in öffentliche Audienz excitiret / er / Hellmund seinen in hoc Fragenti Periculo novæ Remotionis (welche einige wenige nicht unbekandter massen instigirte Bürger contradicentibus omnibus reliquis gebetten haben / und Magistratus majori ex parte darzu geneigt seyn soll) ad Cameram genommenen Recursum, den wir zwar ungerne gesehen / aber nicht zu hindern vermocht / justificiren werde / oder nicht? Wir haben aber unsern

Gewiſſen nach / auch unſerer zu Beruhigung hieſiger Kirchen und gemeinen Weſens tragenden redlichen und aufrichtigen Intention gemäß / nicht umhin gekönnt / Ew. Excell. und unſere Hochgeehrte Herren nicht allein von obigen Umſtänden hiemit zu benachrichtigen / und anbey / wie übel wir gleichwohl bey ſogeſtalten Sachen daran ſind / indeme durch ſo ärgerliche Diſſidia und Separation des hieſigen Miniſterii das Publicum und der öffentliche Gottesdienſt mercklich turbiret / die Gewiſſen beunruhiget / die Gemüther untereinander alieniret / die Gemeine irre gemacht / viele Warheiten gelästert / auswertige aber darüber zu ſpotten veranlaſſet werden / geziemend vorzuſtellen / in mehrer Erwegung / daß / da ermeldter Hellmund nach dem vor etlichen Wochen erfolgten Todtes-Fall / des Pfarrer Geibels (welcher kurtz vor ſeinem Tode mit dem Pfarrer Hellmund ſich zu verſöhnen und ihn pro Collega zu erkennen bereit geweſen / wofern er nicht durch Ubelwollende daran verhindert worden wäre) gleichwohlen hier dermahln der einzige Evangeliſche Pfarrer iſt / zu deme man wegen ſeiner guten Gaben / auch erbaulichen Predigten / (darinnen wir Zeit unſers Hierſeyns etwas Heterodoxes jemahls gehöret zu haben / mit Wahrheit nicht ſagen können) und exemplariſchen Lebens ein recht Vertrauen haben kan /

die

die Camerales Aug. Confeſſ. gewiß deterioris Conditionis, als die geringſte Dorff-Gemeinden daran ſeyn würden / woferne man ihnen / ohneracht et ſie Membra Eccleſiæ ejusdem ſind / ihre Gewiſſen mit unzeitiger Verdammung und Caſſation eines Mannes / der ſo ſchrifft- als mündlich ſeine Deteſtation derer ihm imputirter Errorum bezeuget / auch noch ferner in Facie Eccleſiæ Red- und Antwort davon zu geben ſich offeriret / graviren / und dargegen andere mit wenigern Talent verſehene Männer / die vielleicht die Urſache ihres Diſſenſus nicht einmahl recht wiſſen / noch gründlich verſtehen / zu denen man auch ſonſten gar ſchlechte Zuverſicht haben kan / zu Beichtvättern und Predigern obtrudiren wolte / ſondern wir finden uns auch aus angeführten und vielen andern Urſachen gemüſſiget / Ew. Excell. und unſerer Hochgeehrteſten Herren Hohen Erleuchtung gehorſamſt anheim zu geben: Ob nicht zu Vermeidung aller fernerer Weiterungen / Spaltungen und Aergernuſſen in unſerer Kirchen auch anderer Bedencklichkeiten halber (da gleichwohl erwehnter Hellmund 7. Reſponſa der berühmt und bewehrten Theologen vor ſich hat / und nichts mehr / als über die ihm imputirte Errores, die man ihm noch nicht einmahl communiciret / gehört zu werden verlanget / welches ihm / wann Er auch der beſchuldigten Irr-

thümer / wie nicht / überführet / dennoch nicht abzuschlagen seyn würde) das beste und einzige Mittel seye / daß ein Hochlöblich Corpus Evangelicorum, in Betrachtung angeführter wahrer Umbstände / des Herrn Landgrafen zu HessenDarmstadt / Fürstlichen Durchl. als Schutz - Fürsten der Stadt Wetzlar auch Garant des obangezogenen Vergleichs zu ersuchen / dazu auch den hiesigen Magistrat zu bewegen belieben wolle / daß höchstgedachte Seine Durchl. vor einigen dero förderlichst anhero zu beschickenden Räthen und Ministris ein Colloquium einiger dero oder auch Benachbarter in öffentlichen Ambte approbirter und mit Bestand nicht verwerfflichen Theologen in Beyseyn des Magistratus und Consistorii Wezlarensis auch wohl einiger Cameralium Aug. Conf. allhie veranlasseten / bey welchem Colloquio dann mehrgemeldten Pfarrer Hellmund die ihm imputirte verdächtige Dogmata und Redens - Arthen von „Strück zu Strück vorgeleget / und er darauf vernommen werden / auch sich darüber erklähren / seine Erklärung zugleich ad „Protocollum genommen und daraus von gedachten Ministris Darmstadiensibus & Theologis colloquentibus, ob oder wie weit solche seine Erklährung zulänglich oder „nicht? ersehen / und also die Sache endlich gehoben und beygeleget werden möchte; Biß dahin dann ratione der ihm angedroheten

Cassa-

Cassation alles in Statu quo zu belassen / und immittelst beyden Theilen aller Specialien auf der Cantzel in dieser Sache sich zu enthalten / vom Magistrat allhier untersaget / endlich aber bey Erfolg genugsamer Declaration und Uberzeugung des Hellmunds Orthodoxie halber / die seit etlichen Jahren her continuirende eigenmächtige und ärgerliche Separation seiner Collegarum aufzuheben wäre:

Welchemnach alle andere / aus dieser Sache bißher entstandene Suites von selbst cessiren / insonderheit aber die zwischen denen Theologis Argentoratensibus und denenjenigen / so pro Hellmondo respondiret / zu besorgende weit aussehende Mißhelligkeiten vermieden würden.

Gleichwie unsers davorhaltens kein anderer als dieser Weeg / zu der intendirten Beruhigung unserer Kirchen und Sacrorum allhier zu gelangen; Als haben wir zu Bezeugung unsers von allen Absichten gantz entfernten aufrechten Gemüths / und nicht Theilnehmung an denen bey Entstehung baldiger Remedur zu besorgenden Folgen in dieser Quietem tam publicam quam Animarum betreffenden Sache / sothane unsere Unvorgreifliche Gedancken / Ew. Excell. und unseren Hochgeehrten Herren zu eröffnen / nicht Anstand nehmen wollen. Die wir schlüßlichen zu hohen Gunst und Gewogen-

wogenheiten uns empfehlend unabläſſig verharren /

Ew. Excell. und unſerer Hochgeehrteſt und Hochgehrten Herren /

Wetzlar den 5. April 1720.

gehorſmſt- und ergebenſte Diener

August Gotthelff von Roſſeritz.
Sigmund Ehrentried von Oppel.
Georg Melchior von Ludolff.

Num. V.

Concluſum in Conferentia Evangelicorum, die nomine Corporis Evangelicorum an die Hochfürſtliche Heſſen Darmſtädtiſche Geſandtſchafft in der Hellmundiſchen Sache beſchehene Requiſition concernirend.

ES würde Nahmens des Evangeliſchen Corporis die Hochfürſtliche Heſſen Darmſtädtiſche Geſandtſchafft hiermit erſuchet / bey Ihrer Hochfürſtlichen Durchleucht zu Heſſen Darmſtadt / als Schutz-Herrn der freyen Reichs-Stadt Wetzlar / geziemend dahin anzutragen / daß ſie wegen der bekannten Umſtände der Hellmundiſchen Sache / und dabey verſirenden allgemeinen Intereſſe

reſſe Statuum Evangelicorum geruhen möchten/ es in die Wege einzurichten / daß dem gedachten Magiſtrat zu Wetzlar nicht abermahliger Eingriff / in die ihm zuſtehende geiſtliche Jurisdiction geſchehen / ſondern durch gebührende Execution der rechtlich eingeholten Urtheil dem ſo lang gedauerten ärgerlichen Unweſen geſteuert / mithin kein fernerweiters Præjudiz denen gemeinſamen Befugnuſſen aller Evangeliſchen Stände zugezogen werden möge.

Dictatum Ratisb. die 19. April. 1720.
per Chur-Sachſen.

Num. VI.

Copia Reſcripti von Jhro Durchl. zu Heſſen Darmſtadt/ an Dero Geſandtſchafft zu Regenſpurg d. d. Darmſtadt den 8. April. 1720. in Materia dicta cum Adjunctis ſub Num. 1. & 2.

Von GOttes Gnaden Ernſt Ludwig/ Landgraf zu Heſſen / Fürſt zu Hirſchfeld / Graf zu Catzen-Ellenbogen ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß zuvor / Wohlgebohrner Lieber beſonder und Getreuer!

WIr haben uns ob deſſelben unter dem 28. Martii erſtatteten Relation und deren

Beyl-

Beylag Lit. E. des mehrern geziemend vortragen lassen / wohin wir in der Hellmundischen Sache von Corporis Evangelicorum wegen requiriret werden wollen. Wir befinden uns auch allenfalls geneigt / Löblich gedachten Corporis Desiderio gemäß uns in dieser Sachen / wie wir schon einmahl gethan / die Abwendung all fernern Præjudizes von dem Evangelischen Wesen / auf alle nur thunliche Weise angelegen seyn zu lassen; Haben auch dem Magistrat, welcher in diese Sache an sich in zerschiedenen Stücken gar wohl anders verfahren können / nach besag der Beylag Num. 1. in dessen Conformität vorläufftig bedeuten lassen. Nachdeme aber immittelst von einigen Evangelischen Assessoribus Cameræ anderweits auf Beylegung der Sache angesehene Vorschläge / nach der anderweiten Beylage sub Num. 2. cum Adjunctis an mehrgedachtes Corpus gebracht / und uns davon gleichmässige Nachricht gegeben worden.

So werden wir der Execution einen so langen Anstand zu geben suchen / biß uns weiter zugekommen seyn wird / ob und wie weit selbiges darauf Reflexion machen werde / als dann aber nach dessen Gutbefinden mit derselben zu verfahren / oder auch in andere dienliche Wege uns zu interponiren ohnermangeln. Wir seynd also von mehr Löblich gedachten Corporis bey der Sache führenden Sentiments des Herrn

Ge-

Gesandten fernerweiten Bericht nechstens gewärtig / seynd demselben mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt den 3. April. 1720.

Ex speciali Commissione Sereniſſimi Fürstli. Hessiſ. Præsident, Cantzler und geheimbte Räthe daselbsten.

E. Schwartzer. W. V. Schmalcalder.

Beylag Num. 1.

Copia Schreibens von der Hochfürstlichen Hessen-Darmstädtischen Regierung/an den Magistrat zu Wetzlar abgangen/ um mit Execution des Straßburgischen Responsi und Cassation des Pfarrers Hellmunds einseitig und allein nicht für zu eilen ꝛc.

WIr haben ab dem an unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstlichen Durchleucht von denen Herren erlassenen- und in Dero Abwesenheit eingeloffenen Antwort-Schreiben den 22. Martii des mehrern ersehen/ womit dieselbe die Publication derer in der Hellmundischen Sache eingelangter Straßburger Responsorum ohne vorgängige Notification anhero und Erwartung eines Deputirten von hier zu entschuldigen vermeynet.

Nun lassen wir zwar solches alles dermahln auf

auf seinen Werth und Unwerth beruhen / seynd jedoch der gewissen Meynung / daß durch gebührende Zulassung eines hiesigen Deputirten vielen dermahln zu besorgen stehenden / dem gesamten Evangelischen Wesen und dortiger Stadt gleich beschwerlichen Weitläufftigkeiten vorzubiegen gewesen wäre / indeme von solchen alsdann Re adhuc integra zu Hebung der ganzen Sache hinlängliche Expedientia, und darunter / wenn es die vorgekommene Umstände also einzurathen / geschienen hätten / des Pfarrer Hellmunds anderweite annehmliche Accommodirung in Vorschlag gebracht werden können / welche zum Theil weder von ihnen zu effectuiren / noch auch vulnerata jam jam, per publicationem Responsi Argentoratensis Causa nun schwehrlich mehr an Hand zu nehmen stehen / mehr hochgedachte Ihre Hochfürstl. Durchleucht auch in Dero neulichen / dieselbe eben deswegen in dieser Sache behutsam / und nicht ohne Recess mässiges Zuthun zu verfahren erinnert / damit der Hellmund aus Noth nicht gezwungen würde / sich abermahl ad Cameram zuwenden / und obwohln unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchleucht seit deme von dem Corpore Evangelicorum die Besorgung der Execution sothanen Responsi übertragen bekommen / Hochgedacht dieselbe auch auf davon erhaltene Nachricht zuversichtlich nicht anstehen werden / uns

besag

beſagten Corporis führender löblichen Intention und dem Evangeliſchen Intereſſe gemäß zu inſtruiren; So iſt doch zu befürchten/ daß nichts deſtoweniger dieſe Sache in gröſſere auf vorige Art leichtlich zu verhütende geſtandene Weitläufftigkeiten verfallen/ und wenn in modo die behörige Vorſicht nicht gebraucht werden ſolte/ dergeſtalt difficil gemachet werden dürffte/ daß nach Betragung des Hochlöblichen Cammer-Gerichts an welches mehrgedachter Hellmund ſich den Recurs ja im Receſs von Anno 1714. expreſſé reſerviret gehabt/ und wie einjeder die Rettung ſeiner Ehre per quascunque demum Provocationes, von niemand abzuhalten geweſen ſeyn würde/ dahero nebſt dortiger löblicher Stadt auch fürnehmlich dem gemeinſamen Befugnüſſen geſamter Evangeliſcher Stände ein unwiederbringliches Præjudiz leicht zugehen könnte/ und wollen wir auch dahero denenſelben zutrauen/ daß Sie mit der Execution ſolchen Reſponſi und Caſſation des Pfarrer Hellmunds einſeitig und allein nicht fürzueilen/ ſondern damit ſo lang zu zuwarten/ von ſelbſt prudent ſeyn werden/ biß von mehr höchſtgedacht unſers gnädigſten Fürſten und Herrn Hochfürſtliche Durchleucht/ welche bekannter maſſen ſich dermahlen nicht einheimiſch/ ſondern zu Caſſel befinden/ wir darunter gemeſſentlich inſtruiret ſeyn/ und darauf mit denenſelben das weitere

communiciret haben werden. Denen wir ꝛc.
Darmstadt den 8. April 1720.

Num. 2.

Copia Unterthänigsten Memorialis an Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Hessen-Darmstadt von zu End bemeldten Evangelischen Herren Assessoren des Kayserlichen Cammer-Gerichts / wegen der Hellmündischen Differentien abgelassen.

Durchleuchtigster Fürst /
Gnädigster Herr!

GLeichwie von Ew. Hochfürstl. Durchleucht daß dieselbe an denen bey hiesigen Evangelischen Ministerio vor etlichen Jahren her continuirenden unglücklichen Dissidiis ein besonders Mißfallen haben / und solchem Aergernüß auf alle mögliche und zulängliche Art baldigst abgeholffen zu wissen / gnädigst intentioniret seynd / wir unterthänigst versichert. Also haben mit dero gnädigsten Erlaubnuß wir uns erkühnet / von einem an Ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum zu Regenspurg mit heutiger Post von uns abgehen zu lassen / nöthig erachteten Schreiben / beygehende Abschrifft gehorsambst beyzufügen / mit unterthänigster Bitte / auf den Innhalt gnädigst zu reflectiren / auch unsere zu Beruhigung

higung hiesiger Gemeinde und Vorkommung aller Besorglichkeiten abzielende gute Intention als Schutz-Fürst dieser Stadt auch Garant des hiebevor unter Dero Hohen Authorität in dieser Sache errichteten Interims Vergleichs den 27. Octobris 1714. in Verkehrung diensamer Mittel in dieser sonst beschwehrlichen Sache gnädigst und mit Nachdruck zu secundiren. Die zu beharrlichen Hochfürstlichen Hulden und Gnaden uns unterthänigst empfehlen und mit gehorsamsten Respect beharren.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Wetzlar den 5. April. 1720.

unterthänigst-gehorsamste

August Gotthelft von Kosseriz.

Sigmund Ehrenfried von Oppel.

Georg Melchior von Ludolff.

Num. VII.

Kurtze Relation dessen / was von einem Ehren-Vesten Rath der freyen Reichs-Stadt Wetzlar neulichst dem Pfarrer Hellmund daselbsten für ein Decretum insinuiret / und von Ihme reservando excipiret worden.

Wohl-Edle / Wohl-Ehren-Veste / Hoch- und Wohl-Weise /

Meine sonders Hoch- und Vielgeehrte Herren Burgermeister und des Raths ꝛc.

DEmnach von E. E. Rath mir am nechst-vergangenen Freytag / war der 5. April a. c. ein Decretum folgenden Innhalts insinuiret worden. Nachdem in Sachen des hiesigen Evangelisch-Lutherischen Consistorii contra Herrn Pfarrer Hellmund das von der Straßburger Theologischen Facultät eingeholte Decisum und andere dahin gehet / daß ermeldter Herr Hellmund für einen irrigen Lehrer zu halten / welcher Enthusiastische / Syncretistische / Schwenckfeldische und Weigelianische falsche und gefährliche Meinungen wider die Heil. Schrifft / die Symbolische Bücher / und wahre Lehre der Evangelischen Kirchen führe / und daß er / so lang er diese Irrthümer

mer

mer nicht erkennen und ablegen würde / bey der Evangelisch-Lutherischen Gemein als ein Seelsorger nicht länger stehen und bleiben könne / als wird Ihm Hellmund hiermit angedeutet und auferlegt / innerhalb 8. Tag sich zu erklären / ob er vorbemeldte irrige Lehr erkennen / solche wiederruffen / und dahin schrifftlich sich reversiren / daß er fordershin dergleichen Irrthümer nicht mehr weder predigen noch schrifftlich oder sonst mündlich dociren / sondern in allen Stücken so wohl auf der Cantzel als sonsten GOttes Wort der Augspurgischen Confession und Symbolischen Bücher sich conform verhalten wolle oder nicht / um in fernerer Verordnung sich darnach haben zu achten. Decretum Wetzlar in Senatu den 4. April. 1720.

Und aber solche Zumuthungen den Inhalt des vermeinten Responsi selber augenscheinlich weit übertreffen / auch E. E. Rath wohl erinnerlich seyn wird / daß ich den 23. Mart. wieder die in Vim Sententiæ mir zugeschickte Clausulam des Straßburgischen Responsi, als in einer nicht nur Doctrinam ; sondern auch Famam & Vitam angehenden Sache / an Kayserl. Majestät mich beruffen / auch solche Beruffung behörig insinuiren lassen / so kan ich obbemeldtes Decretum anders nicht / als solcher meiner Appellation nachtheilig und zum Præjudiz des allerhöchsten Richters ansehen / und will deswegen quævis Competentia aus-

drücklich reserviret / auch meiner nothdringlich in hoc Frangenti beschehenen Appellation und Nullitäts-Klage inhæriret haben / zumahl mir gantz unbegreifflich ist / wie mir zugemuthet werden könne / Jrrthümer in genere zu revociren / deren doch keiner in Decreto gemeldet / noch mir jemahls angezeiget / auch vorgedachtes Responsum in integro tenore mir nicht communiciret worden / und ein grosses Nachdencken verursachet / daß man auf solche publicirte Clausulam ohne Communication des gantzen Responsi, und mit Auslassung des Juristischen vor mich ausgefallenen in mich auf eine Revocation zu dringen / womit / ohne mir zu zeigen / was ich revociren soll / dann denjenigen Sectirischen und in Clausula Finali Responsi in genere gemeldeten Jrrthümer ich nie schuldig erkenne / noch solche mir / wie recht / erwiesen worden ; Gestalt solches zu erweisen / bey weitem nicht hinlänglich / ein und andere Worte ohne meinen Sinn und Erklährung zu vernehmen und die Connexion zu fassen / heraus zu klauben und heterodoxe Jrrthümer daraus zu formiren / auf welche Art kein rechtschaffener Lehrer jemahls bestehen könte. Jch habe auch vermeint mich in öffentlichen Predigten / und obgedachten meiner jüngsten Provocation auch sattsam declarirt zu haben / und thu es hiermit unter Eingangs-ermeldten Reservation und zum Respect E. E. Raths / als meiner ordent-

dentlichen Obrigkeit hiermit nochmahls / daß wann auch in meinen Scriptis einige Redens-Arten sich befinden solten / welche wieder meinen Sinn und Meinung zu ungleicher Auslegung Gelegenheit gegeben haben solten / ich solche anders nicht / als nach der Heil. Schrifft und unsern Symbolischen Büchern gesagt und verstanden haben / auch um niemand keinen Anstoß zu geben / mich derselben schon verschiedener Jahre her gäntzlich enthalten / und ferner enthalten wolle / wie ich denn auch alle / die in obgedachter Clausula Finali in genere gemeldte / mir aber nicht erwiesene Irrthümer von Hertzen detestire und davon keinen Theil nehme. Dafern auch mir das Responsum in Integro Tenore communiciret / und meine fernere speciale Erläuterung über ein oder den andern mir noch unbekannten Punct Doctrinam betreffend / erfordert wird / so bin ich solche zu geben / und mich dergestalt / daß man allerseits damit vergnügt seyn könne / zu expliciren bereit und willig. Habe solches E. E. Rath gehorsamst nicht verhalten wollen / der übrigens Göttlicher Gnade empfehlend und alles Gute anwünschend verharre.

E. E Raths

Wetzlar / den 8. April. 1720.

Gebet- und Dienstergebenster
Egid. Gunth. Hellmund.

Num. VIII.

Extract arctioris Inhibitionis von dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar an den dasigen Stadt Magistrat in der Hellmunder Pfarr-Stritt-Sache ergangen. d.d. 12. April. 1720.

WAs ferner an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Egidius Günther Hellmund / A. C. zugethaner Pfarrer allhier ꝛc. Solches habt Ihr ab beykommenden Supplicationen Respect. vom 22. Martii 9. und 12. April. zu vernehmen:

Wann nun hierauf nachgesetzten Innhalts Decrets heut dato erfolget / und vermittelst dessen die Unsere Kayserliche Arctior Inhibitio erkannt worden:

Tenor Decreti.

Auf eingelangten Bericht und Gegen-Bericht / auch à Lto Wahl, wegen Ausstreichung einiger Worte / unter heutigen Dato gethaner Declaration ist das den 9. hujus geschehene Gesuch pro Mandato Cassatorio & manutenendo S. C. nach Anleitung D. Hert. den 22. Martii jüngsthin abgehaltenen Recesse sambt übrigen Exhibitis, judicialiter und zwar ad Causam Mandati Restitutorii & de transmittendis Actis dergestalt / daß immittelst

mitelst und vor weiterer gerichtlichen Erkänntnuß so wohl in Puncto Paritionis, als anderer Incidentien beklagter Magistrat klagenden Pfarrer Hellmunden in den bißherigen Pfarr-Ambt und davon abhangenden Emolumenten unter 20. Marck löthigen Goldes / halb dem Kayserlichen Fisco / halb aber dem Kläger heimfälliger Straffe / ohnbeeinträchtiget lassen solle / hiemit verwiesen. In Consil d. 12. April. 1720.

Hierum so gebiethen ꝛc. und nunmehreo bey Pön 20. Marck löthigen Goldes / halb in unser Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil Klägern ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß ihr immittelst vor weiterer Gerichtliche Erkänntnuß so wohl in puncto Paritionis als andern Incidentien Klagenden Pfarrer Hellmunden in dem bißherigen Pfarr Ambt / und davon abhängenden Emolumenten ohnbeeinträchtiget lassen sollet. Daran geschiehet ꝛc. Wann hierüber obgedachter massen verfahren / procedirt oder fürgenommen ; So wird doch solches alles als Attentata und von ihm selbsten untauglich / nochmahls wieder aufgehoben / wiederruffen und nichts destoweniger mit Erklärung obberührter Pön und sonsten ferner in Rechten gegen Euch procediret / wie

sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach Ihr Euch zu richten ꝛc.
Insinuirt per Pedellum Johann Richter.

Den 12. April. 1720.

Num. IX.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum Regenspurg den 17. April 1720. die an des Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt Hochfürstliche Durchl. in der Hellmundischen Sache erstattete Danckſagung und weiters beschehene Requisition betreffend.

Wäre des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt / Hochfürstliche Durchl. als Schutz-Fürst der freyen Reichs-Stadt Wetzlar / durch dero vortreffliche Gesandtschafft / Nahmens des Evangelischen Corporis, der gebührende Danck zu erstatten / daß auf dero gnädigste Commission unterm 8. dieses durch besagte dero Gesandtschafft dem Corpori Evangelicorum die Versicherung gegeben worden / daß Sie zwar auf die von einigen Evangelischen Herren Assessoren des Reichs-Cammer-Gerichts an hiesiges Corpus gebrachtes Memorial und Vorschläge der Execution gegen dem Pfarrer Hellmund noch in so lange einen Anstand

zu

zu geben ſuchen wolten / biß ihnen weiters zugekommen / ob und wie weit man von Corporis Evangelicorum wegen / darauf Reflexion machen würde / als deſſen Sentimenten ſie durch Dero Gehorſamſte Geſandtſchafft nechſtens gnädig gewärtig wären.

Nun hätte man zwar verhofft / daß vorbenannte Evangeliſche Herren Aſſeſſores bey dem Kayſerlichen Reichs-Cammer-Gericht weitere gantz incompetente Proceduren würden verhütet und nicht dabey concurriret / ſondern inzwiſchen / und da man hier im Begriff geweſen / auf Mittel und Wege / wie ihren Vorſchägen nach / oder ſonſten / der Sache zurathen / geſucht haben / es hat ſich aber das Widerſpiel geäuſſert / daß nehmlich ſub Prætextu Nullitatis, und ſonſten mit Zuziehung Römiſch Catholiſcher Urtheilen über einer Evangeliſchen Theologiſchen Facultät Ausſpruch irrige Lehr-Puncten betreffend / weiters die Hand in Evangeliſchen Stände Gerechtſamen eingeſchlagen / und unterm 12. dieſes dem Magiſtrat zu Wetzlar bey Straff 20. Marck löthigen Goldes / Urthel und Recht zu exequiren / gantz incompetenter inhibiret werden wollen.

Ihro Hochfürſtliche Durchleucht zu Heſſen Darmſtadt wüſten ſelbſt am beſten / wie unleidentlich dieß Evangeliſchen Ständren wäre / einen ſolchen Unterſchied wegen der Catholiſchen Stände / die von keinen

nen der Höchsten Reichs-Gerichter in Geistlichen Sachen stünden / einführen / und sich in Caulis Ecclesiasticis überhaupt / zumahlen Theologica und Doctrinalia betreffend / von dem Cammer-Gericht / welches dergleichen Jurisdiction nie gehabt / noch haben können / eingreiffen / ja so gar Röm. Catholischer Richter / die einer geistlichen Jurisdiction bey ihren eigenen Glaubens-Genossen nicht einmahl fähig wären / mit dazu ziehen / und sich die Hände binden zu lassen / ungehorsame Geistliche zu bestraffen und fortzuschaffen.

Es würden also jetzt höchstgedacht Ihro Hochfürstliche Durchleucht gnädigst geruhen (wie sie dann von gesambten Corporis Evangelicorum wegen hiemit und Krafft dieses gantz angelegentlichst und geziemend darum requiriret uud ersuchet würden) diese so lange Jahre zum gröSten Aergernuß der Evangelischen Gemeinde und vieler aus allen Orten des Reichs auf Wetzlar kommenden Leuten gedauerte Sache in die Wege zu richten / daß alles Præjudiz denen Evangelischen Ständen abgewendet / und dem Werck endlichen einmahl ein Ende gemachet werden möge / welches alles man Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht hohen Prudenz überliesse / und von Corporis Evangelicorum wegen / denenjenigen / welche vor dem Pfarrer Hellmund so sehr sich interessirten / gerne gönnen wolte / wann ohne dem Evangelischen

lischen Wesen sonst daraus entstehenden Præjudiz, Vorwurff und Nachtheil / vermittelst einer Revocation oder anderen zulänglichen Erklärung / ernannter Hellmund salviret werden könnte / sonsten aber / und da es ohne dergleichen Præjudiz nicht geschehen könnte / würden Ihre Hochfürstliche Durchleucht der gantzen Sache schon den behörigen Nachdruck zu geben wissen.

Num. X.

Copia Rescripti Ihrer Durchleucht zu Hessen Darmstadt / an Dero Gesandtschafft zu Regenspurg d. d. Darmstadt den 31. May 1720. in Materia dicta abgegangen.

Cum Adjunctis Lit. A. usque D. incluſ.

P. P.

WAs massen von dem gesambten Corpore Evangelicorum Wir als Schutz-Fürst des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar durch 2. verschiedene Concluſa requiriret worden / die daselbstige bekannte Pfarrer Differentien in die Wege zu richten / daß darinnen alles Præjudiz von denen Evangelischen Ständten abgewendet werden möchte / ein solches ist demselben vorhin genugsam bekannt;

Nachdeme nun das in solchen Concluſis berührte gemeine Præjudiz und dessen weitere Abwendung unsers Ermessens dermahlen haupt-

hauptsächlich darinn bestehet / daß in dieser geistlichen und Kirchen-Sache allferner weite Cammer-Gerichtliche Verordnung und Procedur verhütet und unterbrochen werde; Dieses aber nicht besser und ohnverfänglicher geschehen kan / als durch die Revocation, oder andere zulängliche Erklärung des Pfarrer Hellmunds / wovon in dem letztern Concluso Evangelicorum vom 17. verstrichenen Monaths April deutliche Meldung beschiehet / und worauf in dem von dem Magistrat zu Wetzlar zum Druck gegebenen Schluß und Ausspruch der Theologischen Facultät zu Straßburg per Verba: So lange der Hellmund diese Irrthümer nicht erkennen und ablegen will / selbst abgezielet / ja in Contextu solchen Responsi, von dessen Verfassern selbst ferners contestiret und angeführet wird / wie sie sich hertzlich erfreuen würden / wann Sie durch dergleichen Mittel einen Irrenden zur Erkänntnuß und wieder in die rechte Wege solten bringen können: So haben wir so wohl in Verfolg dessen / als der unter unserer Garantie und Interposition Anno 1714. getroffenen Interims-Vergleichung Unsern geheimen Rath und Vice-Cantzler von Maskowsky nach sich zu Giessen kürtzlich geendigten Land-Tag gnädigst committiret / von dar eine Excursion auf die gantz nahe gelegene Stadt Wetzlar zu machen / und in seiner Rückreise auf erst erwehnten Vorschlag en passant so wohl

bey

bey dem Magistrat, als dem Pfarrer Hellmund selbst / einen kleinen Versuch zu thun; Welcher dann auch darauf beyde Theile vor sich erfordert / und jeden derselben jetzt angeführte / so wohl dem Concluso Evangelicorum als Responso Argentoratensi, wenn es auch nach des Magistrats eigenen Davor haltens allenthalben pro Norma in dieser Sache dienen müste / selbst gemässe und noch mehr andere dienliche Vorstellung gethan. Worauf dann Er / Pfarrer Hellmund die Ration, daß Er hierdurch den gantzen Evangelischen Wesen ferners ohnverschmertzliches Præjudiz, sich und seinem Nahmen aber einen ewigen Haß und publique Detestation auf einmahl abwenden könnte / sehr bey sich gelten / und nicht nur mit Beziehung auf das / was Er einem Hochlöblichen Corpori bereits unterm 4. abgewichenen Monaths Apr. gehorsamst repræsentiret hätte / die sub Lit. A. hiebey liegende schrifftliche Declaration ausgestellet / sondern sich auch gegen obgedachten unsern geheimen Rath noch weiter mündlich dergestalt herausgelassen / daß allem Vermuthen und Umständen nach / bey ihme mit obigen Vorschlag debito modo auszulangen / und der intendirte Zweck zu erreichen gewesen wäre; dahingegen die erforderte Deputati des daselbstigen Magistrats sich durch keinerley Zuspruch flectiren lassen / sondern beständig dabey geblieben / daß es mit dergleichen Declaration oder auch Revocation, welche auf ihr erlasses

lassenes ersteres General-Decret von dem Hellmund in continenti hätte gethan werden sollen/ nunmehro zu spat und nicht mehr de tempore seye/ immassen sie dann auch (ob ihnen schon diese schwehre Angelegenheit/ welche nach Kayserl. Majestät und des Reichs-Cammer-Gerichts fernerer Betragung und vermuthlicher Inhærenz ihrer unschuldigen Burgerschafft noch viele Kosten und Ohngemach zu ziehen/ ja letzlich das Publicum Imperii beunruhigen könnte/ besser zu überlegen/ Zeit gelassen/ und ihre endliche Erklährung auf Darmstadt nachzuschicken/ die Abrede genommen worden/ sie auch solches/ wie wohl erst mit letzterer Post nach dem weitern Anschluß sub Lit. B. gethan) in effectu noch dabey verbleiben/ und daß sie ihn/ Hellmund/ abstrahendo von allweiterer Revocation oder Vorschlag einig andern Expedientis, nicht mehr dulten/ oder in Diensten behalten könnten/ wiederholter massen darinnen positivè declariren.

Was nun bey solcher der Sachen verwirrten Situation, hierinnen ferners vorzukehren/ ein solches thun wir eines Löblichen Corporis Gutfinden lediglich anheim geben. Und ob wir zwar wohl wissen/ daß so wohl unter denen Raths-Herren/ Zwölffern/ und der Burgerschafft zerschiedene zu gütlicher der Sachen Beylegung auf diese Stunde gar nicht ungeneigt seyn/ und noch seyn mag/ daß der Hellmund/

mund / als ein von Ihnen einmahl declarirter Ketzer / wann Er auch gleich sich zehenmahl ändern und corrigiren wolte / dennoch emigriren und durch auf sich Behaltung dieser Notæ, auch zu auswärtig anderweiten Diensten Inhabil gemacht seyn / und unter solcher Infamie und Miserie ohne Versöhnung und Pardon hiernechst gar crepiren und untergehen solle ; Ob man auch gleich diesen Handel durch noch anderweite Expedientia und Verschickung des Straßburger Responsi an das gesamte Evangelisch-Lutherische Ministerium in Franckfurth zu einer kurtzen Con-oder Reformation, oder auch wohl dadurch abhelffen könnte / wann erstgedachtes Responsum in Gegenwart 2. oder 3. ohnverdächtig Evangelischen Theologorum, wozu allenfalls unser allhiesiger Superintendens Gebhard / nebst dem ältesten Stadt-Prediger zu Heilbronn M. Schubart, oder auch 2. von denen Partheyen beederseits selbst auswehlende Franckfurter Theologi gebraucht werden könnten / in Consistorio Wezlarensi mit dem Hellmund de Passu ad Passum ad Protocollum durchgegangen / und Er nach deren Befinden selbst ad mentem Theologorum Argentoratensium pro Diversitate passuum entweder ad melius explicandum, oder wann es etwa nicht nur auf Phrases, sondern solcherley Dinge / welche sich durch blose Erklährungen / nicht heben liessen / und auf Errores Fundamentales hinausliefen /

ankäme/ ad Revocandum, Er wolle/oder nicht? angewiesen würde; Immassen ja/Er/Hellmund die ihme biß dato specialiter noch nicht communicirte Errores eben so wenig specialiter erläutern oder revociren können / als wenig ihm auch hiernechst zuzumuthen seyn wird / sich vor seiner eigenen Parthey und Adversariis, denen nun das Wetzlarische Ministerium allein constituirenden 2. Kirsch-Garten/Vatter und Sohn/oder aber in deren Wegbleibung von blossen illiteratis und Burgers-Leuten /welche ja/ ob diese oder jene Declaration, so etwann er thun möchte/ zulänglich oder nicht? unmöglich verstehen / judiciren zu lassen / und dahero weit vernünfftiger gewesen wäre / wann der Magistrat dasjenige / was Er ihm ohnlängst sub Folle & Termino satis angusto octidui in puncto Revocationis voreilig auferleget/ nun erst samt dem gedruckten Responso, worinnen sich dieser Modus nicht vorgeschrieben befindet / per Decretum specialiter, ordentlich und legaliter communiciret / wie nicht weniger den mit seinem freyen Willen gemachten Interims-Vergleich/so wohl in puncto Salarii als Transmissionis Actorum (welche nicht erst in 3. Jahren auf Zuschickung zweyer unserer Räthe / sondern ultrò innerhalb 6. Wochen geschehen sollen) accurrater nachgelebet / und in specie die Acta aus vielen Ursachen nicht auf Straßburg / welches wir auch / wann man es vor uns nicht verborgen gehalten

halten / schwehrlich verstatret haben würden / geschickt / mithin so wohl dadurch / als durch die in öffentlicher Audienz gesuchte Excitirung des Fiscals, Blösse / zu anscheinenden Nullitäten und Eingriffen des Cammer-Gerichts gegeben hätte / gleichwie auch sein des Hellmunds zu Anfang der gehaltenen Privat-Beth-Stundten gegen seine vorgesetzte Obrigkeit / bezeugte Widerspenstigkeit / und noch letzt post publicationem Responsi gehaltene Predigt keines Weges approbiren / noch auch quoad Doctrinalia sich vor ihm jemahls interessiret; So haben wir jedoch / um uns nicht wieder dergleichen ungütliche / obgleich ohnerforderte Censur, wie mit erst allegirten / ohne einig Evangelischen Assessoris, mit welchen allen damahls davon gesprochen worden / declarirten Dissens, auch mit vorbehalt aller Competentien / so wohl vor das Evangelische Corpus in genere als bey der auf solcher Reservation, (worunter nun Hellmund den Recursum ad Cameram, in casum Contraventionis seiner Seits verstanden zu haben vorgiebt) bestandener Theile ad avertendum majus & certum Præjudicium der damahln so nahe bevorgestandenen Execution, des Catholischen Ober-Rheinischen Creiß-Ausschreib-Ambts gemachten Interims-Vergleichs geschehen / nicht abermahl zu exponiren / uns nur bloß in Generalibus & ad literam ultimi Concluſi halten wollen / würden auch so wenig /

als einer von unsern Räthen / welche / wann sie nicht gleich / all übereilt und passionirtes Verfahren approbiret / man so fort zu Syncretisten oder Pietisten mit machen wollē / in der Sach schwehrlich weiter meliret haben / wann nit solcher Vergleich erst angeführter Perstringirung vom 29. Sept. 1714. ohn attendirt / dennoch den 13. Febr. 1715. hernach / so wohl vom gesambten Corpore, als noch kürtzlich von 3. andern Evangelischen Assessoribus in ihrer dahin gethaner Vorstellung approbiret / allerseitige Neigung inzwischen sattsam bekandt / und die Stadt so wohl demselben / als Ihres Schutz-Fürsten Einrathen in geziemender Veneration zu halten / gebührend angewiesen worden wäre / welches aber dieselbe von solcher Zeit an biß auf diese Stunde dergestalt aus den Augen gesetzet / daß sie ja auf unsers sub Lit. C. & D. wohlgemeintes Zuschreiben und Verwarnen / in der Sache behutsam zu gehen / und die Acta nach der Obligation erstgedachten Vergleichs / nicht anders als in-mit Anwesens eines unserer Räthe exrotuliren zu lassen / gerade das Widerspiel gethan / und so wohl sich / als das Evangelische Wesen / dadurch in gegenwärtige Crisin gesetzet / welche sonst durch eine von uns ante publicationem Responsi gar woh faisabel geweste anderwärte Accommodirung des Hellmunds / oder aber die ihrer Seits beschehene bessere Befolgung des Vergleichs / um dem Gegentheil

theil keine Gelegenheit ad Recursum Cameralem zugeben / leicht zu decliniren gewesen wäre / auch sonst durch allerhand Compositions-Projecte zwischen Ihnen Geistlichen selbsten / öffters zu decliniren gesucht worden / von Hertzen wünschend / daß diese gute Stadt in Ergreiffung derjenigen Principiorum, welche würcklich Cammer-Gerichtliche Executiones, minder præjudicirlich / als dergleichen Vergleiche und Expedientia halten / bey gegenwärtigen bekannten Conflictu über die von dem Cammer-Visitations-Corpore Evangelischen Theils puncto Jurisdictionis Cameralis in Causis Ecclesiasticis Evangelicorum vom 19. Decembr. 1713. gemachte Provisional-Verordnung / nicht in grössere Schäden und Kosten gebracht / mithin aus Ubel / überall ärger gemachet werde. In omnem Casum aber ist höchst-nöthig / daß zu Beruhigung und besserer Versorgung in Spiritualibus, derer / einen grossen Theil der Wetzlarischen Kirchen-Glieder ausmachender Cameralium, sich von der Stund um einen auswärtigen / in Lehre und Leben untadelhafften tapffern Theologum, zeitlich umgesehen / und denselben die dasselbstig erst kurtz Vacant gewordene Pfarr-Stelle conferiret werde.

Haben dem Herrn Gesandten / auf obenwehnten Auftrag des Löblichen Evangelischen Corporis dieses also nachrichtlich anzu-

gen wollen / um davon nach Gutfinden weitere Anzeige thun zu können. Die wir ꝛc.

Beylagen.

Lit. A.

Pro Memoria, weitere Declaration und Revocation des Pfarrer Hellmunds zu Wetzlar.

GEwohnt in meiner unter den 23. Martii gethanen und meinem letztern Druck sub Lit. F. beygelegten Provocation, und meiner / an E. E. Rath allhier unter den 9. April gethanen Declaration, mich genugsam erkläret zu haben vermeynet / mir auch nicht mit einem Wort angezeiget worden / worinn oder warum solche Declaration ohnzulänglich seye / und was man mehr von mir verlange / auch ich bis diese Stunde nicht weiß / woraus die Straßburger Theologi die mir imputirte Irrthümer gezogen / und mich deren überführen wollen / gestalten meine vorhin in dem Druck gegebene Schrifften von einer approbirten Theologischen Facultät censiret worden ; So trage ich doch kein Bedencken / gegen die Hochfürstliche Hessen-Darmstädtische Commission, mich / wie hiemit beschiehet / ferner von Hertzen dahin zu erklähren / daß ich alle die mir generaliter imputirte Irrthümer detestire / und wann

sich

sich in meinen Schrifften / wider meine Intention einige Worte finden solten / woraus obgedachte Imputation ein- und anderer Irrthümer / wolte gefolgert werden / so mir doch noch allerdings unbewust / daß in Gegenwart Hochfürstlicher Ministrorum und zweyer oder mehrer Theologorum oder Ministerii Ecclesiastici, doch impartialium, wann mir es vorgeleget und gezeiget wird / solche Explication thun wolle / damit dieselbe zu frieden seyn können; Und wann auch dieselben mir darthun würden / wo ich gefehlet haben solle / daß ich solches nicht allein erkennen / sondern auch öffentliche Declaration darneben zu thun / nicht ermangeln wolle. Wetzlar den 17. May 1720.

Egid. Günth. Hellmund.

Lit. B.

Erklährung ex parte des Wetzlarischen Stadt-Magistrats, daß Sie den Pfarrer Heller und weiter nicht dulten oder in Diensten behalten können.

Auf die von dem Hochfürstlichen Hessen-Darmstädtischen Gesandten / Tit. dem Herrn geheimden Rath und Cantzler von Maskowsky, auf Veranlassung des zu Regenspurg subsistirenden Corporis Evangelici gethane mündliche Proposition, wegen des von

der Straßburger Theologischen Facultät eingeholten Responsi und Decisi, zwischen dem Wetzlarischen Consistorio und Pfarrer Hellmund noch obschwebenden und wieder an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht gezogenen Differentien / um daß dadurch kein Præjudiz denen gemeinsamen Befugnüssen aller Evangelischen Stände zugezogen werden möchte / in Güte abgethan / und ob nicht / wann gedachter Hellmund der beschuldigten Irrthümer halber / eine Revocation und Declaration thäte / die Sache beygeleget werden könnte; wird à parte Magistratus zur Resolution ertheilet / daß / weil Herr Hellmund sowohl vor / als nach Publication des Responsi auf seiner Renitenz beharre / die irrige Lehre weder erkennen noch revociren oder sich reversiren wollen / sondern an statt gehöriger Submission noch ärgerliche Predigten abgehalten / und das Responsum sowohl / als auch dem Magistrat unter seine Censur genommen / derselbe nach Innhalt des Responsi und deß von beyden Straßburger Theologisch- und Juristen Facultät eingekommenen Schreibens / er nicht mehr geduldet werden könnte / sondern der Magistrat anderwärts um ein under qualificirtes Subjectum sich umsehen werde. Conclusum Wetzlar in Senatu den 22. May 1720.

Lit.

Lit. C.

Copia Erinnerung-Schreibens von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Hessen-Darmstadt / an den Magistrat zu Wetzlar abgangen / um in der Hellmündischen Sache behutsam zu verfahren.

UNs hat der Pfarrer Hellmund unterm 6. hujus berichtet / auch zugleich die Ursachen beygeleget / warum Er gegen dasjenige Responsum, welches in Eurer bekannten Kirchen Streits-Sache nechstens einlauffen solle / coram Notario & Testibus zu protestiren und eventualiter zu appelliren / sich bemüßiget gefunden / mit angehängter Beschwehrung / weil ihm auch ausser diesem / an Besoldung / Bau-Kosten / Accidentien und dergleichen / vieles zuruck stünde / wir Krafft letztern Vergleichs / und dessen übernommener Garantie, durch Abschickung einer eigenen Commission uns dahin seiner annehmen möchten / damit ihme biß zu völliger Endschafft dieser Sache / kein Gewalt / vielmehr aber / so wohl ratione erst erwehnt seiner Forderung und Ausstand / als auch erschienener Succession zu der 2. Pfarr-Stelle / Recht und Gerechtigkeit widerfahren möchte.

Nachdeme wir nun die von ihm in Schedula Protestationis gegen erst gedachtes Responsum

angeführte Einwürffe nicht so gar ohnerheblich / sondern also beschaffen finden / wann Sie von ihm ad Cameram gebracht werden solten / daß dieselbe wie vormahls in seiner Remotions-Sache geschehen / also nun wieder ex eodem capite Nullitatis die Hand darein schlagen / und Euch zugleich zu Abführung seiner Besoldungs und anderer Rückstände condemniren möchte;

So haben wir Euch wohlmeynend erinnern wollen / in dieser Sache behutsam zu gehen / und uns nicht nur von Einlangung der Acten, so bald sie geschehen / Nachricht zu geben / um nach Befinden / Vigore schon angeführten Recesses / wie bey deren Verschickung / also auch Exrotulation die Nothdurfft NB. auf ein- oder andere Arth / dabey wahrnehmen zu können / sondern auch mehrgedachten Pfarrer Hellmund in seinem an Euch schon öffters gebrachten Desideriis, alle behörige Satisfaction angedeyhen / und die Besetzung der 2. Pfarr-Stelle wenigst dermahln noch in Suspenso, mithin ihme dießfalls keinen Tort geschehen zu lassen / damit wir auf seine fernere Instanz nicht abermahln bemüssiget werden / um Eueren gemeinen Stadt und Kirchen Besten willen / und den sonst ohnfehlbar erfolgenden Recurs ad Cameram zu unterbrechen / jemand von unsern Räthen auf Euere Kosten hinüber zu schicken. Wir sind zu

sol-

solchem Ende Eurer Erklährung hierunter gewärtig und verbleiben Euch ꝛc.

Darmstadt den 8. Martii 1720.

Lit. D.

Weiteres Erinnerung- und respect. Beschwehrungs-Schreiben von der Hochfürstlichen Hessen-Darmstädtischen Regierung an den Magistrat zu Wetzlar in Materia dicta abgegangen.

WIr müssen äusserlich vernehmen / ob gleich Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchleucht in Dero gnädigsten Schreiben von 8. dieses auf des Pfarrer Hellmunds gegen die Responsa, coram Notario & Festibus beschehenen Protestation und eventualen Appellation, denenselben so wohlmeynend erinnert / in dieser bekannten Kirchen-Sachen behutsam zu gehen / und nicht nur von Einlangung der verschickt gewesenen Acten, um nach Befinden / in Krafft des errichteten letztern Vergleichs und dessen übernommener Garantie, wie bey der in / also auch Exrotulation die Nothdurfft dabey warnehmen zu können / so balden anhero Nachricht zu geben / sondern auch ihme / Hellmund behörige Satisfaction angedeyhen / und in Ersetzung der 2. Pfarr-Stelle / einigen Tort nicht geschehen zu lassen / was massen Sie dannoch mit dessen Hindansetzung / einen Weeg fortfahren / und die eingelauffene Re-

sponsa

sponsa publiciren lassen. Wir werden dannenhero / und weiln höchstbesagt Ihre Hochfürstliche Durchleucht dermahln nicht einheimisch / sondern vor wenigen Tagen verreisset seynd / an Dieselbe von diesem voreiligen Verfahren unterthänigste Relation abstatten / und wie Sie dieses Verfahren ansehen werden / erwarten ; Versehen uns aber zu Ihnen inzwischen gewiß / Sie werden in der Sache so lange weiter nichts verhangen / sondern selbige mit solcher Moderation tractiren / damit obbesagter Pfarrer Hellmund zu derselben und deß Evangelischen Weesens Schaden / abermahl ad Cameram zu gehen / und über viele Nullitäten und Unrecht sich zu beschwehren / nicht gemüßiget werde.

Wir sind auch von denen Responsis nöthiger Abschrifften gewärtig / und wollen unsere Officia, wann das Werck in der Güte gehoben werden könnte / dabey wohlmeynend offeriret haben. Darmstadt den 18. Mart. 1720.

)o(

Dictat-

Dictatum Ratisbonæ die 23. Julii 1720.
per Chur-Sachsen.

Num XI.

Unterthänigstes Memoriale an das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum, von der Evangelischen Gemeinde des Heil. Römischen Reichs Stadt Wetzlar/ aus allen zwölff Zunfften zugethanen Burgern/ gröstentheils abgelassen/ worinnen nicht allein vor den Herrn Pfarrer Hellmund/ um Ihn bey seinen Ambt ferner zu lassen/ eyffrigst intercedirt sondern auch/ daß Er als ein rechtschaffener und exemplarischer Geistlicher sich jederzeit aufgeführet kräfftigst attestiret wird.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände/ Evangelischen Theils zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung Gevollmächtigte fürtreffliche Herren Räthe/ Bottschafften und Gesandte.

Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle/ Gestrenge/ Gnädige Hochgebietende Herren!

EW. Excellenz und Einem Hochansehnlichen Corpori Evangelicorum in Unterthänigkeit

nigkeit anzuzeigen / finden wir / der A. C. zugethane Burgerschafft des Heil. Römischen Reichs Stadt Wetzlar grössern theils / aus allen Zünfften und Gemeinden / uns höchst bemüssiget / was gestalten uns glaubhaffte Nachricht zugekommen / ob seye Ew. Excell. und unsern gnädig- und Hochgebiethenden Herren hinterbracht worden / daß die Burgerschafft allhier Einem Hochlöblichen Magistrat um Execution deß von Straßburg wieder den Herrn Pfarrer Hellmund eingelangten Responsi angesucht hätte. Nachdeme nun aber solches allerdings der Warheit zuwider / sondern wir vielmehr schon im Anfang als der unseelige Streit sich erhoben / vermöge des Vertrags de Anno 1614. Krafft dessen wohlgemeldter löbliche Magistrat in dergleichen Sachen einseitig / und ohne die sämtliche Burgerschafft darüber zu vernehmen / um deren Einwilligung zu haben / nicht verfahren dörffen / gegen die wider Herrn Pfarrer Hellmunden vorgenommene ohnverantwortliche Proceduren (welche denen Umständen nach zu erzehlen / zwar geschehen könnte / Ew. Excell. aber wir damit nicht beschwehrlich fallen wollen) protestiret / auch dahmahln beym Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht uns gebührend / zu Handhabung unserer wohlhergebrachten Jurium gemeldet / und auch itzo nicht zugeben können /

daß

daß gedachter Herr Pfarrer Hellmund / mit deſſen Lehre / Leben und Wandel / auch jüngſthin wiederholt beſchehener öffentlichen und deutlichen Declaration, wir allerdings wohl zufrieden ſind / auch gedachtes Straßburger Reſponſum, mit welchem es ſeine ſondere Umſtände haben mag / auch wir dafür halten / durch mehrere andere unpartheyiſ. Theologorum und Juriſten Facultäten Reſponſa gar leichtlich dürffte widerleget werden / oder bereits widerleget worden ſeyn / durch die bekannte / bey dem Conſiſtorio allhier obwaltende Præoccupationes unterdrucket und wir deſſen Geiſtlichen Ambts / zu welchem wir ihm vor andern erwehlet / auch mit ihm ſehr wohl zufrieden ſind / ohne ſein Verſchulden / und ohne ihn / und ſeine aufrichtige Declaration zu hören / auch ohne unſere / der Burgerſchafft Einwilligung beraubet werden ſolten. Als haben wir Gewiſſens halber nicht umhin gekönnt / Ew. Excellenz dieſes alles vorſtellig zu machen / und daß gedacht- unſer Pfarrer / auch von Seiten des Hochlöblichen Corporis Evangelicorum gegen ſeine Wiederwärtige kräfftigſt geſchützet werden möchte / unterthänigſt und gehorſamſt bitten wollen.

Ew. Excellenz des Allerhöchſten Obhut und Ihrer Gnaden und hohen Günſten uns empfeh-

empfehlende und mit tiefſtem Reſpect beharren

Ew. Excell. &c. unſerer gnädig und Hochgebiethenden Herrn.

unterthänig und gehorſamſte

Der Evangeliſchen Gemeinde des Heil. Röm. Reichs Stadt Wetzlar / aus allen zwölff Zünfften zugethane Burger / gröſſern Theils.

Num. XII.

Copia Memorialis von Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs Stadt Wetzlar an das Corpus Evangelicum daß Sie den Pfarrer Hellmund aus innenbemeldten Urſachen ohnmöglich länger behalten und vor einen Seelſorger erkennen können / ſondern denſelben die Cantzel verbieten / und die Beſoldung einzuziehen ſich gemüſſiget finden.

Mit Beylag Num 1. & 2.

Des Heil. Reichs Evangeliſchen Chur-Fürſten Fürſten und Stände / zu gegenwärtigen Reichs-Convent zu Regenſpurg fürtrefflichen Hochanſehnlichen

chen Herrn Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hoch- und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest und Hochgelehrte / gnädige / Hochgeneigte Hochgeehrteste Herren!

EW. Excell. Excell. Gnaden und unseren Hochgeneigten und Hochgeehrtesten Herren können wir hiermit nicht verhalten / was massen der schon bekannte hiesige dritte Pfarrer Herr Hellmund / an statt Er sich submittiren / seine allzugrosse Fehler und Irrthümer erkennen / und nach Innhalt des von Straßburg eingeholten Responsi, worvon einige Exemplaria hierbey kommen / revociren solte / Er hingegen / so bald Er hier und da einige Assistenz verspühret / und einige unruhige Bürger auf die Seiten gebracht / welche auf Anführung Johannis Arzels, viele / unwissend was die Sach auf sich habe / und unschuldige Bürgere bey Nacht und Nebel zusammen beruffen / und eine vermeinte Legitimation unterschrieben ; wornach ermeldter Pfarrer Hellmund so insolent worden / daß Er auf offener Cantzel eine recht scandalose Predigt gehalten / die Bürgerschafft gegen den Magistrat excitiret / und überlaut geruffen : Ihr

Bürger die ihr die Wahl in geistlichen Sachen und einen Prediger zu bestellen habt / nehmt Euch in Obacht und sehet zu was ihr thut (mithin dadurch den gemeinen Mann gegen ihre Obrigkeit / gleich der Krumholtz zu Hamburg gethan / aufs höchste exacerbiret und animiret / und dem Magistrat, das Jus Episcopale, (ohnangesehen die Bürgerschafft / wann ein neuer Prediger angenommen wird / nach der Anlag Num. 1. nur zu intercediren pfleget) viele andere einem Geistlichen übel anstehende Worte / jetzo zu übergehen / worauf dann ferner erfolget / daß / wie vorerwehnter Atzel nebens denen zwölffern und einigen von den Ausschuß-Bürgern ins Rath-Haus kommen / und in Wortwechselung gerathen / der Atzel endlich mit diesen Worten ausgebrochen: Alle diejenige so gegen den Hellmund die Partey halten / sind Diebe und Schelmen / wobey Er es noch nicht bewenden lassen / sondern vor uns in pleno Senatu ausgelassen / der Himmel solte eher eingefallen / ehe der Pfarrer Hellmund die Stadt quittiren würde; Da doch hiebevor / wie mit dem Hellmund der Proceß noch geführet würde / dieser expresse nach der Anlag Num. 2. contestiret / daß wann Er / der Pfarrer Hellmund der irrigen Lehr / wie Er angegeben / überführet werden solte / Sie Ihn nimmermehr

mehr vor einen Seelsorger erkennen wolten.

Nachdem nun ermeldter Atzel die unzulässige vermeinte Legitimation vermuthlich auf Regenspurg schicken / und durch Helffers Helffer secundiren lassen wird ; Als haben Ew. Ew. Excell. Excell. Gnaden und unseren Hochgeneigten und Hochgeehrtesten Herren hiervon in Zeiten Nachricht geben / und dieselbe geziemend ersuchen wollen / der gegen den Magistrat und die wohlgesinnete Burgerschafft projectirten Vollmacht / da Sie auf Regenspurg geschicket werden solte / keinen Glauben beyzumessen / und keine Reflexion darauf zu machen / wobey wir dann ferner nicht bergen können / daß bey so bewandten Umständen / und da man täglich eines grossen Aufruhrs zu befürchten / und daß die Animosität des Hellmunds mit denen ihme anhangenden Bürgern je länger je grösser werden / und endlich Mord und Todtschlag darob entstehen möchte / wir Ihm Hellmund ohnmöglich behalten / und vor einen Seelsorger erkennen / sondern demselben die Canzel verbieten / und die Besoldung einziehen werden.

Wormit Euer Excellenz Excellenz Gnaden und unsere Hochgeneigt und Hochgeehrteste Herren Göttlicher Manutenenz treulich / zu Dero Gnad und Hochschätzbahren Pro-

pension aber uns empfehlen und mit aller respectuosen Veneration verbleiben wollen.

Ew. Excell. Excell. Gnaden und unserer Hochgeneigt und Hochgeehrtesten Herren

Datum den 6. Julii 1720.

unterthänig gehorsambste und Dienstergebenste

Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Stadt Wetzlar.

Beylagen

Num. I.

Memoriale an den Magistrat der Stadt Wetzlar / von dasiger sämtlichen Burgerschafft worinnen um die Vocation Herrn Hellmunds zu einen Seelsorger in Wetzlar daselbst intercediret wird.

Wohl-Edle ꝛc. ꝛc.

E. E. Rath ist schon vorhin bekannt / wie daß E. nach der erledigten Pfarr-Stelle verschiedene Subjecta allhier im Predigen sich hören lassen / nachdeme nun unter allen solchen Subjectis Herr Hellmund von Daden nicht allein wegen seiner von GOtt verliehenen guten Ga-

Gaben / und vernehmlicher teutscher Stimm sondern auch wegen seiner Pietät und Gottesförchtigen Leben und Wandel der Gemeinde und Zuhörern am besten anständig gewesen / dahero die Bürgerschafft aus sonderbahrer zu ihm tragenden Affection einhellig ihre Vota auf Ihn gegeben / und solchen zu ihren Seelsorger wünschen / und Belieben tragen / zu dem Ende wir dann auch bey E. E. Rath für Ihn interessiorè einkommen / und daß solcher vocirt und dazu angenommen werden möchte / gehorsamst gebetten.

Als haben solchemnach E. E. Rath gehorsamst bitten wollen obberührten Herrn Hellmund von Daden für andern zu unsern Seelsorger und Prediger anzunehmen / und zu vociren / und das Schreiben ohne längern Verzug abgehen zu lassen / welches alles zu GOttes Ehre und unserer Seelen Wohlfarth gereichen wird.

E. E. Raths

Wetzlar den 30 May
1711.

Gehorsamste
Sämbtliche Burgerschafft
allhier.

Bescheid.

AUf das letztere übergebene Memorial in puncto eines zu erwehlenden Pfarrers / hat

E. E. Rath eine ordentliche Wahl vorgenommen / und vor den intercedirten Pfarrer Herrn Hellmund von Daden zu der Dritten Pfarr-Stell erwehlet / auch das Vocations-Schreiben auf ihn auszufertigen decretiret.

Burgerschafft bedanckte sich des Bescheids und bathen Copiam.

Num. 2.

Memoriale an den Wetzlarischen Stadt Magistrat von dasiger Burgerschafft übergeben / worinnen Sie contestiret / daß wann der Pfarrer Hellmund / der irrigen Lehre / wie Er angegeben / überführet werden solte / Sie ihn nimmermehr für einen Seelsorger erkennen wollen.

P. P.

ES wird E. Wohl-Ehren-Vesten-Rath annoch in unentfallenen Gedächtnus schweben / was gestalten gesamte Burgerschafft am 24. Jan. nechsthin ein gehorsamstes Memoriale zwar übergeben / und darinnen beweglichste Ansuchung gethan / daß doch die Sache mit dem Herrn Pfarrer Hellmund in gütliche Wege abgethan / und selbiger wieder in sein Ambt und Stand gesetzet werden möchte / darauf aber keine andere Resolution, als daß die Sach anjetzo beym Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht hienge / und

und allda ausgemachet werden müste / erhalten können.

Nun haben wir uns damit um so lieber endlich befriedigen lassen / als weniger wir gezweifelt / es würde erst hochbesagtes Kayserliches Cammer-Gericht schon zu seiner Zeit bemercken / wie in dieser wichtigen Sache nicht mit der behörigen Moderation und nach der Richtschnur der Rechten verfahren worden / und dahero der Gebühr zu remediren wissen.

Alldieweilen dann solches auch vermittelst Göttlicher Gnade würcklich geschehen / und nach erstatteten Bericht und Gegen-Bericht ein Mandat de Restituendo ad Officium & transmittendis Actis S. C erkannt / und darinnen E. Wohl Ehren Vester Rath demandiret worden / den Herrn Pfarrer Hellmund alsobald wieder in sein Ambt und Stand zu setzen / hernach übrr die Puncten so man wieder Ihn vorzubringen hat / Ihn ordentlich zu hören / und so dann die Acta auf E. Wohl-Ehren-Vesten Raths / Unstosten ad imparti-ales Theologos & Juris consultos zu verschicken / mithin dadurch der punctus Cassationis in so fern seine Richtigkeit erlanget / daß nehmlich mehrberührter Herr Pfarrer Hellmund als null und nichtiglich suspendiret und cassirt / ohne einzige Wiederrede ad Officium suum restituiret werden sollen / und ob Er gleichwohlen dem allerhöchst respectirlichen Kayserlichen Mandato den gebührenden schuldi-

gen Gehorsam zu leisten/ dem äusserlichen Vernehmen nach einiger Anstand und Difficultäten gemacht werden wolle.

So haben E. Wohl Ehren-Vesten Rath wir hiemit gehorsamst ersuchen wollen/ derselbe geruhe nunmehr sich etwas mildere Gedancken mit Beyseitsetzung aller privat-Absicht und Abgunst beygehen zu lassen/ und dem Kayserlichen Mandato alles seines Innhalts mit gehorsamster Restitution des nichtiglich verdrungenen Pfarrers Hellmunds unverzüglich nach zugeben. Deme vorgangen/ können gleichwohl alle Puncten/ worinnen/ wie Herr Pfarrer Geibel auf den Zunfft-Hausse öffentlich vorgegeben/ Herr Pfarrer Hellmund Ketzerisch und Schwermerisch gelehret/ verfasset/ und Jhme zu seiner gründlichen Verantwortung zugestellet/ hernach aber/ wann alles der Gebühr instruiret/ die Acta ad impartiales verschicket werden. Dafern alsdann fremde unpartheyische Richter finden werden/ daß Herr Pfarrer Hellmund als ein Ketzer/ Schwermer/ Verführer/ oder wie man Jhn sonsten mehr geheissen/ in der Christlichen Evangelischen Gemeinde ohne Aergernuß und Schaden der Heerde nicht Lehrer seyn könnte/ so begehren wir Jhn auch auf solchen Fall nicht eine Stunde mehr in der Gemeinde zu dulten/ noch seine partes zu tuiren/ biß dahin aber/ und daß Er der Gebühr ordentlich überführet worden/

können

können wir nach unsern wenigen Vermögen nicht gestatten/ daß ihme entferner zu nahe geschehen möge ꝛc. Præst. in Senatu den 21. Martii 1713.

Num. XIII.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 12. Augusti 1720. daß der Pfarrer Hellmund nach der dem Magistrat zu Wetzlar vorgängig zu thuenden Abbitte / auch Revocation der Ihme aus dem Straßburgischen Responso specifice vorzulegenden Puncten von irriger Lehre/ und künfftig versicherender Abstehung/ bey seinem Priesterlichen Ambt zu lassen seye.

ALs bey jüngst gehaltener Conferenz, Status Evangelici von der bekannten Hellmundischen Affaire sich miteinander besprochen / so wurde am Ende respectu derselben geschlossen / und beliebet/ die Beybehaltung des Predigers Hellmunds, von Seiten des Evangelischen Corporis verschiedener dabey mit unterlauffender Considerationen und Umständehalber / weder so schlechter ding und absolutè zu veranlassen / noch auch directo sich dawider zu setzen / oder solche zu behindern / wohl aber die verlangte Meynung / wie hiemit geschiehet / dahin zu eröffnen / daß ersten Falls / wann Er Hellmund / wegen seiner wider die eingehohlte Urthel und Urthels ver-

fasser gebrauchte Ungebührlichkeiten/ dem Magistrat zu Wetzlar/ als seiner gleichwohl von GOtt vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit/ vorgängige Abbitte thun/ und nach dem/ Ihm aus dem Straßburgischen Responso, die Puncta von irriger Lehre/ specificè vorgelegt seyn worden/ er selbige revociren/ und davon fürs künfftige gäntzlich abzustehen/ Versicherung geben würde/ solchen Falls & hisce præsuppositis derselbe bey seinen Priesterlichen Ambt zu lassen. Im widrigen aber und bey dessen Verweigerung mit Remotion seiner Person/ jedoch auf eine seiner Ehre unnachtheiligen Art/ zu verfahren seye.

Num. XIV.

Dictat. Ratisbonæ die 10. Septemb. 1720.
im Fürstlichen Neben Zimmer.
per Chur-Sachsen.

Abermahlige unterthänigstes Memoriale an das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum von dem Pfarrer Hellmund contra den Wetzlarischen Stadt-Magistrat abgelassen.

Des Heil. Römischen Reichs/ Churfürsten/ Fürsten und Ständen Evangelischen Theils zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigte vortreff-

treffliche Herren Räthe / Bothschafften und Gesandte;

Hoch und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edelgestrenge / Gnädige und Hochgeneigte Herren.

EW. Excellenz und meinen Hochgeneigtesten Herren kan hiermit unterthänig und gehorsamst / jedoch höchst-wehmüthig nicht bergen / daß ob gleich dem äusserlichen Verlaut nach kurtz verwichener Tagen ein Conclusum in Conferentia Evangelicorum vom 12. Aug. dem hiesigen Löbl. Magistratu solle seyn communiciret worden / daß ich wegen einigen wider die Authores des von Straßburg wider mich eingeholten gebrauchten ungebührlichen Bezeigens gegegen ermeldten Magistrat vorgängige Abbitte thun / und nachdeme mir aus solchen Responso die Puncta von irriger Lehre specifice vorgelegt seyn würden / selbige revociren solte / nicht præcipitanter zu verfahren / und dadurch eine leicht anscheinende Verantwortung sich zuzuziehen / Immassen das Committirte an des Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt Hochfürstlichen Durchl. überschrieben worden wäre / darauf ich dann gehoffet / es würde durch der Sachen Verständige von höchstbesagt Seiner Hochfürstlichen Durchl. von Hessen Darmstadt Abgeordnete mir die in Concluso resolvirte

Vor-

Vorlegung der vermeinten Jrrthümer geschehen / und zwar aus denen Stellen / wo ich dieselben geschrieben oder gelehret haben solle / in getröster Zuversicht / daß dieses nimmermehr in Facto wahr zu machen / und daß auf andere Leute Sagen und eigenen Interpretation meiner Worte / es aller Vernunfft nach nicht ankommen werde / zugleich aber wo ich auch in aufrichtigen Erbieten nicht allein / wo ich als ein hart gedruckter Evangelischer Prediger im Eyffer etwas ausgesagt haben solte / so meiner Obrigkeit Respect zuwieder ausgelegt werden könnte / solches alsobald zu depreciren / sondern auch wann einige mit impurirte irrige und wider die Orthodoxie und Symbolische Bücher unserer Evangelischen Kirchen lauffende Lehren mir aus meinen Schrifften mit meinen eigenen Formalien ohne etwas davon oder dazu thun / auch ohne angedichtete widrige Auslegung vorgeleget würden / solche alsobald zu wiederruffen / Gestalten ich alle Entusiastische und Synoretistische auch andere irrige Lehren von Hertzen detestire / und solches frey offentlich dargethan habe ; So muß doch schmertzlich erfahren / daß ein Löblicher Magistrat allhier / Dero beschehenen Warnung ohngeachtet / auf Anstifften meiner Widersacher ohnerwartet der Hochfürstlichen Darmstädtischen Abgeordneten / von selbst præcipitantissime verfahren / und mir heutigen

Ta-

Tages Formulam Reversalis zu unterschreiben vorgehalten/cum termino arctiori und zwar ohne Einwenden und sub præjudicio Remotionis &c. wie nun nicht zweiffle Ew. Excell. und meine Hochgeneigte Herren werden aus dem Tenore gedachter Formul von selbst erkennen/ wie mir grosser Animosität und Vorurthel solche abgefast/ also daß wann ich solche unterschreiben würde/ ich eo ipso die Unwahrheit schreiben/ mit Nachtheil meiner Ehre und meines ehrlichen Nahmens/ meines Ambts mich unfähig und unwürdig machen würde: So gelanget an Ew. Excell. und meine hochgeneigte Herren mein unterthäniges und gehorsamstes Bitten/ es geruhen dieselben gegen ein solch allzuherbes übereiltes und passionirtes Verfahren/ ein gebührendes Einsehen zu haben/ und nicht zuzusehen/ daß ein so hart gedruckt- und geängsteter Evangelischer Prediger ohne Schutz und Rechtlichen Hülffe gegen seine Verfolger seyn und gelassen werden möge/ und in dessen mir in keinen Ungnaden zu verdencken/ wann ich in hoc tragenti periculo dieses Verfahren des Magistrats auch beym Kayserlichen Reichs Cammer-Gericht anzeigen lasse/ dessen ich gern überhoben gewesen/ wann man mir nur so viel Zeit gegönnet/ daß auf mein unterthäniges Anbringen von Ew. Excell. die sehnlich verhoffende Remedur, worum

rum ich um GOttes willen bitte/ in Zeiten erfolgen können. Verharre

Ew. Excell. meiner Gnädigen und Hochgeneigten Herren.

Wertzlar/ den 30. Aug. 1720.

unterthänig und gehorsamster treuer Vorbitter
E. G. Hellmund Past. & Consist.

Num. XV.

Conclusum Corporis Evangelicorum die 9. Septembr. 1720. des Pfarrers Hellmunds Revertirung betreffend.

AUf das dem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum von dem Pfarrer Hellmund sub dato Wetzlar den 10 August. 1720. zugeschickte Schreiben/ hielte Hochbesagtes Corpus Evangelicorum dafür / daß das Reichs-Städtische Directorium, dem Magistrat der Freyen Reichs-Stadt Wetzlar die beyden Projecta zuschicken und Ihnen zu erkennen geben möchte/ daß wann der Pfarrer Hellmund das Project sub Num. 1. unterschrieben hätte/ besagter Magistrat ihn condoniren / und in Ansehung der von Hellmund liti & causæ bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte beschehenen Renunciation, sich mit dem Re-

Revers, wie solcher sub Num. 2. enthalten begnügen / auch dem obgedachten Pfarrer bey seinen Ambt ruhig und ungehindert lassen könnte.

Project Num. I.

Nachdeme zwischen des Heil. Reichs Stadt Wetzlar verordneten Consistorio und mir Endes unterschriebenen Pfarrer der Evangelischen Gemeinde allhier / ein und andere Differenzien entstanden / u. wehrend solcher Zeit / auch absonderlich bey Publicirung des bekannten Straßburgischen Responsi, wider einen Löblichen Magistrat und gegen die Authores des gedachten Responsi von mir einige Ungebühr und Anzüglichkeit begangen / und auf der Cantzel vorgebracht worden; So erkläre ich hiermit / daß ich solches als von mir im Eyffer geschehen vor Unrecht erkenne / und deprecire / auch / wann ein Löblicher Magistrat dieses mein Versehen mir vor dißmahl zu gut halten will / ich mich vors künfftige gegen demselben als meiner ordentlichen vorgesetzten Obrigkeit / nicht allein mit allschuldigen Respect und Gehorsam über all betragen / sondern auch von nun an / liti & causæ deshalb bey einem Hochpreißlichen Cammer-Gericht renuntiiren werde / und hiermit würcklich renuntiire. Welchemnach ich dann auch wohlgedachten Magistrat wegen der mir imputirten Puncten von irriger Lehre alle gebührende

Er-

Erklährung und Satisfaction zu geben / hierdurch verspreche / und dieses eigenhändig unterschreibe / und mit meinen gewöhnlichen Pettschafft bekräfftiget habe. ꝛc.

Project Num. 2.

Ich N. N. Uhrkunde und bekenne hiermit / als zwischen des H. Römis. Reichs Stadt Wetzlar verordneten Consistorio, und mir wegen ein und anderer von mir Zeit meines verwalteten Pfarr-Ambts in Kirchen und Schulen geschehenen Unternehmungen / auch in Predigten / Betrstunden / verschiedenen gedruckten Schrifften / nicht weniger bey Rath übergebenen Memorialien und Productis geäusserten Lehr-Sätzen Irrung entstanden / und derentwegen mit allerseitigen Bewilligung sämmtlich solche Acta ad Impartiales sonderlich so viel vorgedachte Puncta Doctrinæ betrifft / auf eine Theologische Facultät zu Einhohlung rechtlicher Endlicher Entscheidung zu verschicken / gut befunden worden / und dann darauf von der Theologischen Facultät zu Straßburg ein Responsum publiciret worden / Krafft welches in meinen gedruckten Scriptis solche Lehr-Sätze enthalten seyn sollen / die mit der wahren Orthodoxie nicht einstimmig / sondern Enthusiastisch / Sincretistisch / Schwenckfeldisch / Weigelianisch / falsch und gefährlich wären / und wider die heil. Schrifft / Symbolische Bücher und wahre

Leh-

Lehre der Evangelisch-Lutherischen Kirchen lieffen/ mithin ich als kein Orthodoxer und recht gesinnter / sondern irriger Lehrer/ so lange ich diese Irrthümer nicht erkennen und ablegen wolte/ und bey der Evangelischen Gemeinde allhier als ein Seelsorger nicht länger stehen und bleiben könne/ sondern zu dimittiren seye; So bekenne und declarire ich hiermit/ daß ich alle Enthusiastische und Syncretistische auch andere irrige Lehren von Hertzen detestire/ und so etwas in obgedachten meinen Schrifften enthalten wäre / waraus dergleichen Irrthümer wider meine Intention und Meinung geschlossen werden könnten/ ich solches hiemit revocire & pro non dicto vel scripto will gehalten wissen. Immassen ich auch hiermit bey Priesterlichen Ehren zum verbindlichsten verspreche/ mir obgedachten Theologischen Facultät treu gemeinte Erinnerungen zur Warnung dienen zu lassen/ und führohin in allen auch sonsten überhaupt/ wann es schon nicht hier nahmentlich exprimiret/ mich aller von der Obrigkeit dieses Orts als Episcopo nicht erlaubten Neuerungen in Kirchen und Schulen/ ingleichen in Lehren und Predigen ungewöhnlichen verdächtiger zweydeutigen dem gemeinen Mann nicht wohl verständlichen Redens-Arthen / noch mehr und gäntzlich aber aller irrig und falschen Lehr-Sätzen zu enthalten / und soll mir nichts anders zur Richtschnur dienen / als was in GOttes Wort/

der Evangelischen Kirchen Symbolischen Büchern und darinn recipirten Lehr-Sätzen seinen gewissen unzweiffelhafften Grund hat / zur Uhrkund ꝛc.

CAPUT. XI.

Continuatio Capitis X. vorhergehenden Theils / des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor- und Besoldungs-Erhöhung concernirend.

Dictatum Ratisb. die 23. Jan. 1720.
per Moguntinum.

Num. I.

Memoriale von des Chur-Bayerischen Assessoris bey dem Cammer-Gericht zu Wetzlar / von Hueber hinterlassenen Erben an den Reichs-Convent zu Regenspurg / die angeuchte Erhebung der Krafft der vom Reich placidirten Besolbungs-Augmentation à 4000. fl. von wieder Eröffnung / des Cammer-Gerichts an / usque ad diem Obitus ihres Vatters auf sie verfallenen Nachtrag / betreffend.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten Fürsten und Stände / zu gegenwärtiger Reichs-

Reichs-Versammlung Gevollmächtigte Höchstansehnliche Herren Räthe/ Bothschafften und Gesandte.

Hochwürdig/ Hoch und Wohlgebohrne/ Wohl-Edelgebohrne / Wohl-Edelgestrenge/ Edle Vest Hochgelehrte und Wohlweise/ Gnädig auch Großgünstig Hochgeehrteste / und Hochgeehrte Herren!

DEm gantzen sichern und glaubwürdigen Vernehmen nach / soll bey allhiesig- allerhöchst ansehnlichen Reichs-Versammlung auf das von Seiner Kayserlichen und Königlichen Catholischen Majestät/ zu solchem Ende erhaltene- allergnädigste Commissions-Decret super Augmento Assessorum & Salariorum des Höchstpreißlichen Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar deliberiret und dem nechsten im Conclusum Imperii dahin abgefasset werden/ daß denen bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht noch lebenden Assessoribus in Wetzlar von wieder Eröffnung dieses höchsten Gerichts bißhero jedes Jahr besonders 2000. fl. nachgetrag/ eneinfolgsam jährlich 4000. fl. Salarium entrichtet werden/ die inzwischen abgelebte Assessores oder vielmehr deren nachgelassene Wittiben und Erben hingegen von dieser Zulag excludiret seyn sollen. Gleichwie nun aber unser Vatter seel. Johann Georg von Hueber das Chur-Bayerische Creyß Assessorat, von

wieder Eröffnung des Gerichts an/ biß den 31. Octob. 1713. Jahrs mit aller Vergnügung bey Hochgedacht Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar versehen / auch kurtz vor seinem Todte / als der Cammer-Gerichtliche Visitations-Recess ad Comitia Imperii übergeben worden / sich noch dabey eingefunden / auch die allerhöchste Jura, das Bonum Publicum und Justiz nicht minder / dann die noch zu dieser Zeit gelebte- und annoch lebende Assessores zum Fundament seiner Verrichtungen gesetzet / mithin salva Paritate Rationis & æquitatis uns als dessen leiblichen 3. Söhnen und 2. Töchtern dieser von dem allgemeinen Heil. Röm. Reich ohnzweiffentlich placidirende Nachtrag von wieder Eröffnung des Reichs-Cammer-Gerichts usque ad diem Obitus um so weniger entzogen werden kan / indem dieser Nachtrag wegen deren grossen gemachten Kosten angesehen ist / und unser obgedachter Vatter seel. das Seinige also damit zugetragen und beygesetzet / daß uns Kindern leider kein Heller Vätterlich Vermögen verblieben / ja so gar auch unser zu hoffen gehabtes mütterlich dabey büssen müssen / wie wir den in Wetzlar die anwesend geweste Bibliothec aus Ursachen / daß wir mit unserer Mutter die nöthige Alimenta haben möchten / verkauffet / und zwar mit und zu unsern grossen Schaden / und als wiederholt unser Vatter seel. Chur-Bayerische Creyß-

Assess-

Assessor gewesen/ hoffentlich denen andern postponirt zu werden / nicht meritirt haben würde; Wie dann dieses mehr hochgedachte Cammer-Gericht von selbst für höchst billig ermessen/ und eben darumen uns nach den vätterlichen Todtfall dessen Specialiter versichert: Also auch nehmen wir zu Ew. Excell. Hochwürden und Gnaden auch großgünstig hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren unsern unterthänigen Recurs, dieselbe gehorsamst bittend / Sie geruhen in gnädiger und großgeneigter Erwegung der für uns offenbahr waltenden Æquität / diese Sache an dero allerseits Höchst und Hohe Herren Principalen dergestalt mit Nachdruck zu secundiren/ daß hierüber die nöthige Instruction ehestens erfolgen und so hin bey künfftig super prædicto augmento Assessorum & Salariorum abfassenden Reichs-Gutachten auf unser dißfalls gemacht-gehorsame Vorstellung allerseits gnädig und großgeneigt reflectiret und verfolglich wie von dem allenfalls resolvirenden Nachtrag so viel nemlichen uns dieser von Eröffnung des höchsten Gerichts / biß auf Ableiben unsers Vatters seel. betreffend/ nicht ausgeschlossen werden mögen. Diese hohe Gnade und Großgünstigkeit werden wir um Dero Höchste und Hohe Herren Principalen/ wie auch um Ew. Excell. Hochwürden und Gnaden/ treu devotest demeriren zu können / keine Gelegenheit versäumen / die wir ohne dem nebst

unser gehorsamlichen Empfehlung mit allerdenck-lichen Respect verharren

Ew. Excell. Hochwürden und Gnaden auch unserer Großgünstig Hochgeehrtest und Hochgeehrter Herren.

Unterthänig gehorsamste und ergebene Diener und Dienerinn

Anton Sigismund, Coadjudor in Mauerberg.

Joseph Sebastian, Passauischer Hof-Gerichts Advocat und Solms Tecklenburgischer Rath.

Franz Rudolph, deß Kayserlichen Graf Wehlischen Dragoner Regiment/ Fourier.

Maria Theresia und Franciſca Barbara von Hueber.

Dictat. Ratisbonæ die 28. Febr. 1720.
per Mogunt.

Num. II.

Memoriale an die Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg / von des verstorbenen Cammer-Assessoris Zernermanns hinterlassenen Erben/puncto des Nachtrags derer denen Assessoribus zugelegten 2000. fl. abgelassen.

Des

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung Gevollmächtigte Hochansehnliche Herren Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Hochwürdig- Hoch und Wohlgebohrne Wohl-Edlegeborne / Wohl-Edle / Gestrenge / Edle / Vest / Hochgelehrt und wohlweise / Gnädig auch Großgünstig / Hochgeehrteste- u. Hochgeehrte Herren!

NAchdemmahlen auf das von Seiner Kayserlichen und Königlichen Catholischen Majestät bey einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung ehemahls eingelangte allergnädigste Commissions-Decret, super Augmento Assessorum & Salariorum Cameræ Imperialis, geraume Zeit hin deliberiret worden / und dem Vernehmen nach endlich eine gemeines Reichs-Gutachten dahin abgefasset werden sollen / daß denen bey hochgedachten Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht noch lebenden Assessoren zu Wetzlar von Zeit des unterm 18. Decembr. 1713. errichteten Visitations-Recess so fort jedes Jahr besonders 2000. fl nachgetragen werden solten / haben wir / wie zweiffels ohne anderer zu der Zeit bey dem Cammer-Gericht

gewesenen Assessoren nachgelassene Erben ex Paritate Rationis & Æquitatis, uns auch die erdenckliche Hoffung gemacht / solches heilsame Reichs-Gutachten um so mehr uns ins gesamt mit verstehen / und dessen von allerhöchstgedacht. Seiner Kayserlichen und Königlichen Catholischen Majestät erfolgende allergnädigste Genehmhaltung vor andern uns angedeyhen würde / als unsere Vätter viel länger der Justiz vorgestanden / mithin bey der bißherigen geringen Besoldung das Jhrige weit mehr / als selbige zugesetzet / und ihren Nachgelassenen verzehret haben. Alldieweilen aber wir erfahren müssen / daß hingegen / in höchstermeldten Reichs-Gutachten die inzwischen abgelebte Assessoren / oder vielmehr deren nachgelassene Erben von oberwehnter Zulage ausgeschlossen werden solten / und deßwegen schon ein- und andere solcher Assessoren nachgelassene Erben ihre / wie unsere habende gemeine Nothdurfft unterthänig und gehorsamst vorgestellet; So haben wir eben so wenig umhin gekonnt / und gleichfalls / hoffentlich in Zeiten noch zu melden / und ohne weitere Erinnerung / als einer höchst ansehnlichen Reichs-Versammlung / wie dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht ohne dem bekannt / daß unser seeliger Vatter zu Jhro Kayserl. und Königlich Catholischen Majestät allerhöchsten Ehren und des Römis. Reichs gemeinen Besten Suum cuique promovendo,

seine

seine Lebens-Kräffte völlig aufgeopffert / bey Ew. Excell. und Gnaden auch Großgünstig Hochgeehrtesten und Hochgeehrten Herren unsere Zuflucht / mit der unterthänig und gehorsamsten Bitte zu nehmen / dieselben geruhen bey dero allerseits Höchst- und Hohen Herren Principalen / diese Angelegenheit so gnädig und großgünstig zu vertretten / daß allenfalls auch oberwehntes Reichs-Gutachten gegen unsers Vattern / wie anderer abgelebten Assessoren Respectivè Verdiensten / und die für uns / wie deren nachgelassene Erben offenbahr waltende Billigkeit / anderwärtig her so hart veranlasset worden / und würcklich ergangen seyn solte / hierüber solche mildere Instructionen noch erfolgen mögen / wornach höchstgedacht Seine Kayserl. und Königlich Catholische Majestät dahin mit bewogen werden könnten / daß wir / wie auch anderer abgelebten Assessoren nachgelassene Erben von oberwehnten Nachtrag / so wenig auch selbiger uns ins besondere treffen würde / nicht wohl auszuschliessen wären / sondern solcher Kayserl. und des Römischen Reichs Gnaden auch zu geniessen haben solten / welche so dann um Dero Höchst und Hohen Herren Principalen / wie auch Euer Excellenz Hochwürden und Gnaden auch Großgünstig Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren / wo nicht zu verdienen / wenigstens unterthänig und gehorsamst zu erkennen / wir

geflissen seyn werden / mit allem Respect seyende

Ew. *Excell.* Hochwürden und Gnaden auch unserer Großgünstig Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren

Embden den 10. Jan. 1720.

Unterthänig- gehorsam und ergebenste
Weyland des Cammer-Gerichts-Assessoris Matthiæ Zernemanns hinterlassene Erben.

Dictat. Ratisbon. die 4. Dec. 1720.
per Mogunt.

Num III.

Memoriale des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar / an den Reichs-Convent zu Regenspurg / vermittelst dessen nicht allein vor den bezeigten Eyfer und gemachten Schluß zu Aufrechthaltung der Justiz im Reich / geziemender Danck erstattet / sondern auch zugleich sothanes angefangene Werck zu unverrückter Befolgung obgedachten Reichs-Schlusses bey denen Herren Principalen auf das nachdrucklichste zu recommendiren / angesuchet wird.

Hochwürdige / Hoch und Wohlgebohrne / Hoch-Edle ꝛc. ꝛc.

UNsren Hoch und Vielgeehrten Herren / ha-

haben wir vor Dero zur Aufnahm und besserer Versorgung des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts rühmlich getragene Sorgfalt / an Dero Hohe Principalen abgelassene favorable Gutachten / bey denen Reichs-Deliberationibus, und endlich zu Beschliessung des unterm 15. Decembris nechst verwichenen Jahrs / an Ihro Kayserliche Majestät erstatteten allgemeinen / von Derosselben vermittelst des am 5. dieses Monaths publicirten Kayserlichen Commissions-Decreti allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachtens / bezeigten löblichsten Eyffer geziemende Danckesagung hiermit abzustatten / nicht ermangeln wollen.

Gleichwie nun diese von Churfürsten Fürsten und Ständen des Reichs / dem gemeinen Weesen zum Besten / und jedem unter uns zu besonderer Consolation beschlossene Verwilligung und nunmehrige Reichs-Satzung Uns samt und sonders zu ohnermüdeten Pflicht-schuldigen Fleiß / in unserm Amt aufmundert: Also zweiffeln wir keinesweges / ersuchen auch unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren hiermit angelegentlich / dieselbe geruhen / dieses durch Sie rühmlichst errichtete Werck zu unverrückter und williger Befolgung des Reichs-Schlusses / ohne welche die löblichste Intention zu Erheb- und Beförderung des Justiz-Weesens des Zwecks verfehlen würde / bey Dero Hohen Principalen

aufs

aufs nachdrücklichste zu recommendiren / Wir hingegen werden die hierunter ferners erzeigende Hohe Sorgfalt / Gunst und Affection Dancknehmig zu erkennen jederzeit beflissen seyn / dem höchsten GOtt um gedeylichen Seegen Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren zu des Reichs-Besten führenden Berathschlagungen inbrünstig anruffende

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Wetzlar den 15. Dec. 1720.

Freund-Dienst-bereit und gutwillige

Anwesende Cammer-Richter Præsidenten und Assessores des Kayserl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts daselbst.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrnen / Hoch-Edlen Vest und Hochgelehrten / des Heil. Römischen Reichs Churfürsten Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichs-Tag Gevollmächtigten Räthen / Bottschafften und Gesandten ꝛc. Unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Num.

Num. IV.

Copia Schreibens an Ihro Kayserliche Majestät von Dero und des Reichs Cammer-Gericht / wegen dessen Unterhalt / und in specie deshalb zu prolongirenden / in dem errichtet und ratificirten Reichs-Schluß vor die prægravirte Stände / zu Docirung derer Dis-Proportion ihres Cammer-Matricular-Anschlags allzukurtz angesetzten Termins abgelassen.

IHRO Kayserlichen Majestät ruhet in allergnädigster Erinnerung / was gestalten in dem jüngsthin von Deroselben allergnädigst ratificirten und untern 5. dieses Monaths zum verbindlichen Schluß gebrachten Reichs-Gutachten / den Cammer-Gerichts Unterhalt betreffend / wegen derjenigen Stände / welche sich über unproportionirten Cammer-Matricular-Anschlag beschwehret / und Moderationem begehret / verglichen worden / daß dieselben nach publicirter Kayserlicher Ratification innerhalb 6. Monathen ihre Gravamina sambt hinlänglichen Testimonialibus bey der Reichs-Versammlung übergeben / und woferne innerhalb 2. Jahren inclusive obgedachter 6. Monathen das Moderations-Gesuch nicht erörtert seyn würde / Ihnen freystehen solte / nicht allein beym alten Anschlag zu bleiben / sondern auch gar / was Sie an statt zweyer vorhin gewöhnlichen Zieler an 7.

Jahrs

Jährlichen Zielern von 131. anzurechnen bezahlt / daran compensando einzubehalten. Allermassen nun Wir einem jeden besagter Stände die von Reichs wegen nöthig befindende Moderation zwar gerne gönnen ; So haben wir doch billig in Betrachtung gezogen / daß ausser denen Reichs-Ständen des Schwäbischen Creysses insgesamt noch viele andere Stände von selbigem und andern Creyssen sich pro Moderatione allbereit angemeldet / und vermuthlich noch mehrer einkommen werden / deren Quantum zu denen 7. Jährlichen Unterhaltungs-Zielern nicht eine geringe Summa austrägt / und wann obberührte 2. Jahre etwa dergestalt wolten gerechnet und verstanden werden / daß besagten Ständen nur zwey Jährige Zahlung der 7. Ziele aufgeleget / hernach aber Sie weiter dazu nicht gehalten seyn solten / so würden die 2. Jahre von 131. Ziel an / da vermöge gedachten Reichs-Schlusses das erstemahl $3\frac{1}{2}$. Ziel zu entrichten / mit dem auf nechstkünfftig Annunciat B. M. V. 1721. erscheinenden 134. Ziel schon verflossen seyn / und hätten besagte Stände / da Sie darauf bis dato weder alten / noch erhöheten Anschlag bezahlet / sich auch darzu noch wenig anschicken / das Quantum compensandum zum Voraus bey sich behalten.

Wann dann ferner / wie bey andern vorfallenden Geschäfften und Verhinderungen leichtlich zu vermuthen / solche 2. Jahre (wann Sie

auch

auch nach dem deutlichen Buchstaben des Reichs-Schlusses à Die publicatæ Ratificationis Cæsareæ gerechnet/und mittler weile nicht nur die 2. Jährige Zieler von Nativit. B. M. V. 1719. an / sondern auch die folgende bis ins 1722. Jahr erscheinende gezahlet würden) vor Erörterung berührten Moderations-Geschäffts verfliessen / mithin die angehängte Conditiones purificiret werden dörfften / ohne daß ein anders zu Ersetzung des Abgangs/ dessen Summa man vor resolvirter Moderation nicht wissen kan / zulängliches und sicheres Unterhaltungs-Mittel festgestellet worden / dazumahl die Uebernehmung des Abgangs von andern Ständen des Reichs auf ihren Anschlag ungewiß und zweiffelhafft / die Rectification der Matricul weit aussehend / ob aber die in alten und neuen Zeiten in Vorschlag gebrachte / und weiters etwa ins Mittel bringende Media Extraordinaria den Unterhalt in Reichs-Satzungs-mässige im jüngern Reichs-Abschied 1654. §. betreffend aber die media &c. 14. erforderte Sicherheit setzen werden / noch auf weiterer Deliberation beruhet.

Bey allen diesen Umständen aber zu erwegen / in was für mißlichen Zustand das Unterhaltungs-Werck Ew. Kayserlichen Majestät Cammer-Gerichts nach Verlauff solcher 2. Jahre und purificirter Condition sich befinden werde / in dem bey so gross-

sen

ſen Abgang die Glieder des Gerichts und übrige Angehörige an ſtatt eine Verbeſſerung zu genieſſen / bey der allbereit angewachſenen- und noch weiter anwachſenden Anzahl der Aſſeſſoren nicht einmahl die alte Beſoldung erlangen / folglich das Gericht wieder zu verlaſſen / oder ſchon jetzo bey vorausſehenden unvermeidlichen Caſu Bedencken tragen würden / ſich dazu zu begeben: So haben wir nicht umhin gekennt / und ſind zur Conſervation des Gerichts pflicht-mäſſig dazu bewogen worden / Ew. Kayſerlichen Majeſtät alles dieſes in allerunterthänigſter Submiſſion vorſtellig zu machen / allergehorſamſt bittende / es geruhen dieſelbe / Dero Reichs-Vätterliche Vorſorge hierinn allergnädigſt vorzukehren / und zur Prolongation des allzukurtzen Termins auf zulängliche Jahre Churfürſten / Fürſten und Stände des Reichs zu vermögen / binnen welcher Zeit man das Unterhaltungs-Werck / welches nach dem in letztern Reichs-Schluß beliebten Fuß vor das geſamte Reich jährlich nur etlich- und 90000. Rthlr. / jeden zu 90. Kr. beträgt / zu forderiſt zum Gang bringen / inzwiſchen das Moderations-Geſchäfft / nothdürfftig und Reichs-Schluß-mäſſig unterſuchen / und erörtern / auch wann ſolches geſchehen / und der Abgang bekannt / auf deſſen ſichere Erſetzung die Rathſchläge richten / unterdeſſen aber das Cammer-Gericht des Fundi nach dem alten

Modo contribuendi gesichert seyn könne / und nicht / wie sonst nicht unzeitig zu besorgen / das heylsame Werck so durch Ew. Kayserliche Majestät Allerhöchsten Reichs Vätterlichen Eyfer vor das Justiz-Weesen kaum errichtet worden / im ersten Anfange ersitzen bleiben möge. Womit ꝛc. ꝛc. Wetzlar den 23. Novembris 1720.

Cammer-Richter / Præsidenten und Assessores des Kayserl. und Heil. Römischen Reichs Cammer Gerichts daselbst.

Num V.

Copia Kayserlichen Dehortatorii an den Kayserlichen Cammer-Richter und Gericht zu Wetzlar abgangen / die wegen einiger unter denen alten und neu-ad Collegium Camerale introducirten Assessoren, in puncto Distributionis derer Salariorum, entstandene Zwistigkeiten betreffend / de dato Wien den 2. Nov. 1720.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

WIr haben Uns geziemend und umständlich vortragen lassen / was an Uns / über die unter denen ältern und ohnlängst neu ad Collegium Camerale introducirten Assessoren, wegen Distribution der Jährlichen Besoldungs-Geldern entstandene Zwistigkeiten

von Dr. Liebd. und Euch gegen einander in Unterthänigkeit berichtet / und gebetten worden / und mögen hierauf Deiner Liebd. und Euch erstens nicht verhalten / daß Uns dergleichen und alle solche Dinge / und Spaltungen in einem solchem Collegio wo prima sedes justitiæ & Concordiæ pro se & aliis seyn solte / unlieb / und um desto mehr mißfälliger zu vernehmen seye / wann dem Verlaut nach dergleichen Sachen so weit und dergestalt hinaus zu treiben gesuchet werden solte / daß darob Euch selbst samt und sonders so schädlich als verkleinerliche neue innerliche Uneinigkeiten mithin der gäntzliche Zerfall dieses Unsers höchsten Reichs = Gerichts endlich erfolgen müste ; Indeme nun aber wegen Besoldungen der ältern und neu recipirten Assessoren , in dem jüngsten von Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs nach langer und reiffer Berathschlagung am 15 Octobr. vorigen Jahrs verglichenen und abgefasten = sogleich von Uns gnädigst genehm gehaltenen Reichs = Schluß puncto 3tio, der Unterschied und Vorsehung / gantz deutlich und klar gemachet worden / mithin wieder diesen allgemeinen nach der Macht unserer Ratification in Legem Pragmaticum Imperii erwachsenen / alle und jede zur Folg und Richtschnur allerdings und ohne Ausnahm bindenden Reichs = Schluß weder per Unaminia , vielweniger durch die Majora

Col·

Collegii am allerwenigſtẽ aber durch jemanden ins beſonder etwas gethan / abgeändert / oder entzogen werden kan / und dahero es dabey ſein lediglich Verbleiben ſo lang haben muß / biß die Gnad der Kayſerlichen Majeſtät und des Reichs in ſeinen Beſoldungen und Gaben / und anbey circa Rem & Modum ein anders verordnet und verwilliget / folgſam circa Res & Perſonas es eine ausgemachte in ſich auch vorhin eine nicht billige Sache iſt / denen Tertiis ihr jus quæſitum zu entziehen / und bey nahe den Unterhalt eines Tertii aufzubürden.

Als ergehet hiemit an Deine Liebd. und Euch ſamt und ſonders Unſere gnädigſte Ermahnung und ernſtlicher Befehl / es diß-falls bey deme / was von Uns / als Römiſchen Kayſer und dem gantzen Reich mit guten zeitigen Rath beſchloſſen und verordnet worden / lediglich bewenden zu laſſen / wobey neben Deiner Liebd. und Euch leicht zu begreiffen ſeyn mag / daß wann ſo weit geſchloſſene Dinge wieder in neue Streitt und Bewegung kommen ſolten / was für Nachtheil und Ruckſtellung der Sache für das Collegium insgeſamt / einfolglich für jeden ins beſonder anwieder entſtehen können / endlich auch was durch ſolche Veranlaſſung denen Urhebern für eine ſchwehre Verantwortung bey Uns und dem Reich erfolgen müſte ; Alſo haben dann Deine Liebd. als Unſer Kayſerlicher Cammer-Richter / Un-

sere Præsidenten und ihr vielmehr allen Fleiß anzuwenden / damit forderist alle Unruhe und Zudringlichkeiten unter jenen verhüter werden / deren haubtsächliches Ambt ist / die Mißhelligkeiten Derer Tertiorum in dem Weeg der Heil. Gerechtigkeit zu setzen / und in Billigkeit wie auch auf die Kayserliche Verordnung in denen heilsamen Reichs-Satzungen allerdings zu halten / damit durch so starckliches Beyspiel deren Richtern selbst / ihnen Unser und des Reichs gnädigste Zuneigung und das tröstliche Vertrauen deren Partheyen zu diesem Unsern Kayserlichen Reichs-Gericht insgesamt / wie zuweilen dessen Mit-Glieder ins besonder mit grossen Ruhm und gantzer Beständigkeit erhalten / und vermehret / neben deme auch / was Recht Gesatz und Billigkeit ist / zu unsern gnädigsten Willen Gefallen und Vergnügen gehorsambst gelebet werde; des Höchsten Richters aller Sachen des Allmächtigen GOttes / Unser und des Reichs Seegen und Gnad würde hierdurch erworben / gestalten ohne dem zwey Cassas zu formiren nicht nöthig / sondern aus der gebührenden Reichs- und Pfennig-Meister Cassa von den gnädigst bewilligten Einfluß der alt und neuen Zielern / einem jeden der Gebühr und Ordnung nach / das seinige zu bezahlen ist.

In dieser gnädigsten Zuversicht / verbleiben wir Deiner Liebd. und Euch samt und sonders Respective mit Kayserl. Gnaden und allen

allen guten wohl beygethan/ wohl- und gewogen. Wien den 2. Nov. 1720.

Num. VI.

Gemeinsame Relation der Evangelischen Gesandtschafften / die Cammer-Gerichts-Cantzley und das deßwegen abgefaste Votum Commune betreffend / verglichen in Conferentia Evangelicorum den 14. December. 1720. cum Adjuncto Lit. A.

NAchdem man in Corpore Evangelicorum zu vernehmen gehabt / was massen über das vor der Zeit bekannt gewordene/und (sub Lit. A.) abschrifftlich hiebey liegende Votum Commune so Evangelici in der Cammer-Gerichts-Materia puncto der Cantzley-Bedienten abzulegen willens seynd / so wohl hier als zu Wien allerhand sinistre Judicia gefället / und solches Vorhaben aufs allerodioseste ausgedeutet worden. So hat man vor nöthig erachtet / an allerseits höchst und hohe Herren Principalen auch Obere und Committenten von der Sachen wahrer Bewandtnuß/eine Gemeinsame Relation zu erstatten / und denenselben unterthänigst anheim zu geben / ob gefällig dero beym Kayserlichen Hof befindliche Ministros dahin anzuweisen / daß Sie in Conformität des nachfolgenden dienlicher Orthen (gleichwie man auch allhier aus einem Munde

gegen die höchst ansehnliche Kaiserliche Commission und sonst gelegentlich zu thuen / nicht ermangeln würde) sich des Falls vernehmen lassen / damit klärlich erhellet / daß der Evangelischen Vorhaben gantz innocent, und in der offenbaren Gerecht- und Billigkeit gegründet seye.

Solchemnach hätte man erstlich anzuführen / so viel die Vota Communia an sich selbst betrifft / daß dieselbe gar nicht verdienten / so gehässig abgemahlet zu werden / als ob Sie der Kaiserl. Authorität zuwider wären / und daß Diese bald übern Hauffen liegen / und es um die Verfassung im Reich gethan seyn würde / wann sich die Catholischen auch solcher Votorum Communium gebrauchen wolten / oder als ob man dadurch der Kaiserl. Majest. oder den Catholischen Mit-Ständten etwas abzwingen und abpochen wolte.

Welches alles sich auf die Vota Communia so gar nicht schicket / daß man klärlich daraus erkennen möge / daß dergleichen falsches Vorgeben bloß von solchen herrühre / die von keiner andern Billigkeit und Raison etwas wissen wollen / als die ihnen Mittel und Gelegenheit lassen / alles durch zu treiben / was ihren eigenen Absichten gemäß ist / und die gleich böse werden / wann ihnen etwas in dem Weg geleget werden will / da sie dann so fort dem Kaiserl. Allerhöchsten Nahmen mißbrauchen / und nicht anders reden / als wann die gröste Gefahr im Kö-

mi-

mischen Reich vorhanden wäre / um durch solche grosse Worte die Leute zu erschrecken / und dadurch dasjenige / was ihren eigennützigen Zweck entgegen ist / aus dem Wege zu raumen. Dann in der That selbsten seye nichts unschuldigers in der Welt / als daß die Evangelische in Dingen die nicht gleich durchgängig alle Stände auf einerley Art / sondern die Evangelischen in Communi besonders interessiren / diese darinn gemeine Consilia fassen / und zu Verhütung / daß ihnen per Majora Catholicorum nichts zu ihrem Nachtheil geschlossen werde / zusammen stehen / und Causam Communem machen / solche ihre gemeine Meynung auch communi Voto zu erkennen geben ; Nicht denen Herren Catholischen etwas abzudringen / sondern zu verhüten / daß dieselbe denen Evangelischen nichts abdringen und abpochen mögen / nicht die Reichs-Verfassung umzustürtzen / sondern sie zu erhalten / als welche von uralten Zeiten her wolle / daß der mehrere Theil über den wenigern nicht dominire / sondern wie freye und gleiche Stände als boni Cives miteinander handlen / sich freundlich über die vorfallende Dubia verstehē / sich gütlich vernehmen / die beederseits habende Rationes conferiren / und also sich amicabiliter eines gewissen vergleichen. Woraus ja offenbarlich erhelle / daß die Evangelischen allein de Damno vitando certiren / und denen Herren Catholischen eben so wenig etwas aufdringen wollen / noch

können / als solches bey denen gewöhnlichen Re und Correlationibus inter Collegia geschiehet/ wann discrepante Meynungen vorkommen/und deßwegen nicht leicht ein Reichs-Gutachten ersitzen geblieben/ sondern bey gehabter guter Intention uñ Willen zum Vergleich sich noch wohl Mittel gefunden / fried- und schiedlich zum gemeinnuzigen Zwek zu gelangen/Evangelis. Seits suchete man nichts anders / als die in dem Instrumento Pacis so deutlich und nachdrücklich stabilirte exactam Æqualitatem utriusque Religionis Statuum zu behaupten / und nit aufkommen zu lassen / daß einige unter denen Herren Catholischen / so die andern in ihre Parthey zu ziehen wissen / überall den Meister spielen/ und die Evangelische nur als gute Herren so mit spaziren lassen / wann sie wollen Ja sagen / wann sie aber dissentiren / solches alles verachten / ja gar zu ihrem grösten Nachtheil schliessen können / was Sie wollen ; Solte sich aber zutragen/ daß in ein und anderen Fall die Catholische solche Absicht nicht hätten? sondern der Evangelischen Rationes mit belieben wollen / so wolle man ja Evangelischer Seits solches durch das Votum Commune nicht hindern / sondern hätte nur per Viam Compendii mit Einemmahl gesagt / was sonst Singuli mit mehrer Weitläuffigkeit wurden vorgebracht haben / und könnte sodann ungehindert per Majora geschlossen werden.

Wäre aber die obgemeldte gefährliche Absicht

Absicht vorhanden / so könnte es wiederum kein Mensch denen Evangelischen verdencken / daß sie auf ihrer Huth stehen / und sich dargegen sicher stellen / daß ihnen in ihren besondern Interesse per Majora Catholicorum kein Præjudicium zugefüget werde. Da sie schon mehrmahlen erfahren / wie wenig auf die Singula Vota Evangelicorum reflectiret werden wollen / wann man von der andern Seiten die Majora nach seinen eigenen Vortheil erhalten gehabt.

Dahero wann einige Inconvenienzien hierbey wären / wie nicht / so wäre die Schuld an Seiten der Herren Catholicorum, die die Evangelischen durch ihrem Schaden zu solcher Præcaution gebracht / und seye man gantz gewiß / könne auch getrost auf das eigene Gewissen der Herren Catholischen provociren / ob sie nicht eben dergleichen thun würden / wann sie in dem Casu, worinn die Evangelischen sind / sich befinden. Bey welcher Bewandtnuß klärlich erhelle / daß Ihro Kayserl. Majestät allerhöchste Authorität hiebey nicht im allergeringsten impegniret seye / noch seyn könne / so lange die Uralte Reichs-Verfassung aufrecht bestehen / bleibet / Krafft welcher die vorfallende Reichs-Geschäffte erst unter denen Ständen selbst per libera Suffragia debattiret / und verglichen / hernach aber an Kayserliche Majestät gebracht / und

Dero Consens und Confirmation darüber auch gesuchet werden muß.

So lange nun die Sache noch unter denen Ständen gehandelt wird / ignoriren Ihro Kayserliche Majestät was unter denselben geschiehet / wann aber davon etwas zu Dero Wissenschafft gelangete / so pflegten sich dieselbe durch Dero höchst ansehnliche Principal-Commission ins Mittel zu schlagen / aller Theile Rationes zu vernehmen / und einen oder andern nach Befinden der Billigkeit zuzulegen / mithin Friede und Einigkeit zu stifften / und solcher gestalt die unter Handen habende Materien zum gemeinen Zweck und Nutz einzuleiten ; wodurch Ihro Kayserliche Majestät allerhöchste Authorität für deren aufrechter Erhaltung nach denen Reichs-Grund-Gesetzen die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände je so viel Eyffer und Interesse haben / als immer die Catholischen haben können / ohngekräncket bleibe / ja viel besser befestiget werde / als wann ein oder ander der uralten Reichs-Verfassung schnurstracks zu entgegen / die Stände des Reichs nicht mehr als freye Glieder derselben / mit deren freywilligen Zustimmung die Reichs-Geschäffte abzuthun seynd / tractiren / sondern alles nach seinen eigenen Sinn und Nutzen durchtreiben / und denen so ihnen darunter nicht fügen können / die Kayserliche Ungnade auf den Halß wälzen wolten. Dergleichen

gleichen neuerliche Unternehmen und Eingriffe in der Reichs-Stände Freyheit und Hoheit der Kayſ. allerhöchſten Authorität nicht anders als nachtheilig ſeyn könnte/in dem dadurch die Stände gezwungen würden/ einem/und andern/ſo unter der Decke des Kayſ. höchſt reſpectirlichen Nahmens durch getrieben werden wolte/ ſich zu widerſetzen/ und ihre Jura zu behaupten / welches jene viel lieber unterlieſſen / wann ſie nicht durch das imminirende Præjudiz dazu genöthiget würden.

Anlangend aber Zweytens den gegenwärtigen Caſum des Cammer-Gerichts und die bey der Cantzley ſchon längſt verlangte Religions-Paritåt / ſo hätten Evangelici erſtlich den klaren Text der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 9. tit. 3. §. 3. für ſich / daß nicht allein die Beyſitzer / ſondern auch die andern Perſohnen des Cammer-Gerichts von beeden der alten Religion , und dann der Augſpurgiſchen Confeſſion præſentiret und geordnet werden mögen / und derowegen nicht auszuſchlieſſen ſeyn. Und als bey der Weſtphäliſchen Friedens-Handlung zu Oßnabruck Evangelici den Effect davon und zwar cum Paritate Religionis nicht allein quoad Judicem Præſides, Aſſeſſores, ſondern auch quoscunque juſtitiæ Miniſtros verlanget haben / iſt dieſer letztere in Quæſtione An? ſo viel als ausgemachte Punct, von denen andern Perſohnen des Cammer-Gerichts auf den nechſten

Reichs-

Reichs-Tag verwiesen worden / allda darüber zu handeln / und sich zu vergleichen / Art. 5. §. præterea 53. Instrum. P. W. diese Vergleichung seye nun beym vorigen Reichs-Tage nicht erfolget / sondern biß auf den jetzigen ausgesetzt verblieben / gestalten die A. C. Verwandte um (18)28. Aprilis 1654. bey gemachten Schluß des Reichs-Tags fest darauf bestanden / und ad Protocollum begehret / daß die Parität von beyden Religionen bey der Cammer-Gerichts Cantzley und andern Gerichts-Bedienten eingeführet werde.

Weswegen es denn jetzund die rechte Zeit seye / da ohne dem die Cammer-Gerichts Materie in Deliberation stehet / davon zu reden / und sich darüber zu vergleichen / worunter die Evangelischen sich halten / dahero nicht zu begreiffen / warum ein und andere sich also ungeneiget bezeigen / von dieser Sache glimpflich zu reden / und beyderseitige Rationes mit stillen / und equitablen Gemüthe zu erwegen / auch ferner darüber zu handeln / biß man überein komme / worzu Evangelici alle mögliche Facilität beytragen würden. Aus solcher Widrigkeit / die sich in dieser und andern Sachen / an dem Tag lege / könnten Evangelici nicht anders schliessen / als daß man ein gäntzliches Dominium über sie affectire und ihnen alles abdringen und abpochen wolle / und müsten sich also in ihren geraden Wege der Reichs-Satzungen so viel weniger

nüger irre machen / oder davon ableiten lassen. Wer sich aber übrigens von dieser Sache gründliche völlige Information schaffen wolte / könnte das Quinquertium Cameralequæt. 5. §. 134. 198. nachlesen / woselbsten Er alle Genüge finden / denen Evangelischen aber einen Gefallen erweisen würde / das darinn angeführte mit Bestand zu widerlegen / da dann Evangelici der Warheit und Gerechtigkeit gerne Platz geben / und in der That beweisen würden / daß Sie (Evangelici) bey dieser rechten Gelegenheit auf die Ausmachung dieses Puncts antragen und bestehen; Es würden aber die Ausschweiffung und Abweichung von dem Reichs-Verfassungs-mäßigen Wege gewesen seyn / wann man dieselbe / wie dem Vernehmen nach / einige dafür halten wolten / dieserhalben absonderlich behelliget / und um einen Punct gebetten hätte / da dieselbe ohne das die gantze Cameral-Materie hieher gewiesen und zur Deliberation gebracht / mithin nichts übrig seye / als daß zur Folge der Reichs-Verfassung man in denen Deliberationibus fein ordentlich fortfahre / einen Punct nach den andern vornehme / und vergleiche / nicht aber wie bißhero in dieser und andern Sachen leider mehr als zu gemein wird / gantze Wochen / Monate und länger unnützlich hinstreichen lasse / und so viel Raths-Täge umsonst zusamen komme / ohne einige andere Verhindernüß / als weil ein oder ander

vermeynt/ sich auf die Sache noch nicht genug præparirt zu haben/ daß Er seines Zwecks dabey nicht verfehlen könnte.

Davon möchte man wohl mit viel bessern Rechte sagen / daß wo es dabey bleibet/ es um die Verfassung im Reich geschan sey/ und Ihro Kayserl. Majestät allerhöchste Authorität dabey nicht wenig leide/ auch das gesamte Reich coram Exteris verunglimpffet werde/ nicht aus Schuld der Stände / sondern aus blossen Particulier Absichten/ wann man jener Seits nichts im geringsten abmoviret wissen will.

So lange nun die Sachen in dem gemeinen und gebahnten Reichs = Satzungsmäßigen Wege fort gehen könnten/ trügen Evangelici billig Bedencken/ Ihre Kayserl. Majestät immer von neuem anzugehen/ und würde man also zu warten/ ob man sich beym Directorio Moguntino endlich begreiffen/ und die Cameral-Sache in denen unausgemachten Puncten ohn einige Behinderung des ohne dem abgesonderten/ und durch die erfolgte Kayserliche allergnädigste Ratification zu einer verbindlichen Reichs-Gesetz gediehenen Gutachtens gehöriger massen proponiren/ auch darinn weiter gebührend verfahren würde oder nicht / und denn letztern Falls seiner Zeit Ihro Kaiserlichen Majestät solchen abermahligen unleidentlichen

chen Mißbrauch des Directorii allerunterthänigst zu entdecken nicht unterlassen.

Man wüste auch gar wohl / daß die Sache bey Chur Maynz nicht allein stünde / sondern die übrige Churfürsten Fürsten und Stände / und dann vornemlich Ihre Kais. Maj. das Ihrige auch darzu zu sagen haben / und eben verlangten wir Evangelici, daß die Sache auf den gantzen Reichs-Tage erst unter den Ständen / und dann zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und diesen / nach der uhralten Reichs-Verfassung und zu derselben aufrechten Erhaltung verglichen und ausgemachet werden. Womit ꝛc.

Beylag. Lit. A.

Votum Commune Evangelicorum in der Cameral-Sache.

ES seye in Materia proposita wegen Einhohlung eines Berichts von Cammer-Gericht verschiedenes vorgekommen / und könnte auch solches wohl nicht undienlich seyn. Weil es aber schiene / daß dabey einiger Anstand wäre / so hätte man auch was insonderheit die Cantzley betreffe / kein Bedencken sich darüber hauptsächlich heraus zu lassen / daß man nehmlich Evangelischer Seits die Nothwendigkeit sowohl als die Billigkeit der Vermehrung der Cantzley-Verwandten und deren Besoldungs-Erhöhung erkens

kennete / und würde man alle zulängliche Mittel und Weege / die entweder auf Erforderung ſothanen Berichts von Cammer-Gericht oder ſonſt in Vorſchlag gebracht werden könnten / aufs förderſamſts und nachdrücklichſte mit angehen / und an nichts erwinden laſſen / welches zum Vergnügen der Cammer-Gerichts Cantzley-Verwandten gereichen könnte. So nöthig und billig aber dieſelbe Anzahls-Vermehrung und Beſoldungs-Erhöhung ſeye / eben ſo nöthig und billig ja noch billig- und nöthiger wäre auch die Religions-Gleichheit in gedachter Cantzley / deren vor Recht erkannte Ausmachung in dem §. præterea &c. Art. V. Inſtr. Pac. Weſtphalicæ per verba: quoscunque juſtitiæ Miniſtros &c. ad Comitia verwieſen / der Cammer-Gerichtlich und geſamten Reichs-Verfaſſung gemäß / und Catholiſcher Seits ſelbſt in andern Fällen durchgehends ſo ſtarck drauf gedrungen ſeye / daß auch hier beym Reichs-Tage ſo gar von denen Reichs-Erb-Marſchalls Canceliſten ein Catholiſcher ſeyn müſſen.

Und hätten dieſes Evangelici noch über gedachte Verordnung des Weſtphäliſchen Friedens und gemeinen Regul im übrigen Reichs-Sachen um ſo mehr zu begehren / als der Unterhalt der Cammer-Gerichtlichen Cantzley von Ihnen und Ihren Unterthanen mit kommen müſte / auch anjetzo die

Be-

Besoldungs-Erhöhung von Ihnen mit gefordert würde.

Und da biß dahero allerley Verhinderung dieserhalben in dem Weeg gekommen / und unter andern mit der Einführung der Religions-Gleichheit in der Cantzley / dadurch / daß kein Platz vor Evangelische offen wäre / und daß die vielen Expedienda nicht litten eine gute Anzahl Cantzley Personen absterben und ihre Plätze hernach mit Evangelischen besetzen zu lassen / ausgesetzet und verschoben geblieben / jetzo aber bey ersetzender Vermehrung der Anzahl / sothane Hindernüssen wegfielen / und nicht anders als vor eine rechte Verachtung der Evangelischen Religion angesehen werden könnte / wenn man jetzo die Evangelische wieder übergehen und Sie schlechter / als vor den Westphälischen Frieden / da Sie noch Glaubens-Genossen in der Cantzley gehabt / tractiren und dasjenige nicht zum Effect bringen / noch Ihnen denen Evangelischen angedeyhen lassen wolte / was schon in der Cammer-Gerichts Ordnung part. I. tit. 3. §. und insonderheit 3 ꝛc. ausdrücklich verordnet / daß neben dem Cammer-Richter und Beysitzern auch andern Personen des Cammer-Gerichts von beyden Theilen præsentiret und angeordnet werden mögen / auch deßwegen nicht auszuschliessen seye.

So zweiffelte man nicht Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz würden sich hier-

über vorläuffig zu erklähren und es in die Weege zu richten gnädigst geruhen / daß dieses Gemein nutzliche und Jhnen selbst angelegene Werck wegen Vermehrung der Cantzley-Verwandten und deren Besoldungs-Erhöhung den Fortgang haben könne ; Wozu sodann Evangelici alles mögliche beyzutragen / so bereit als willig seyn werden. Wegen der übrigen Puncten würde sich hiernechst ein jeder absonderlich heraus lassen.

Dictatum Ratis. die 28. Dec. 1720.
per Moguntinum.

Num. VII.

Memoriale des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Wetzlar an den Reichs-Convent ratione des Cammer-Richters und Præsidenten gesuchten weiteren Besoldungs-Erhöhung über das alterum tantum, erlassen.

Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne Hoch Edle / Vest und Hochgelehrte / Hoch und vielgeehrte Herren!

UNsern Hoch und Vielgeehrten Herren ist vorhin bekannt / was gestalten Jhro Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr die von Uns dem Cammer-Richter und Præsidenten gesuchte weitere Erhöhung der Besoldung über das alterum tantum in Dero al-

ro allergnädigsten Ratificatorio zu weiterer Reichs-Deliberation angelegentlich recommendiret haben.

Ob nun wohl vorhin nicht zu zweiffeln/ daß in Ansehen solchen allerhöchsten Kayserlichen Vorspruchs Unsere Hoch und vielgeehrte Herrn auf dieses Suchen/Reflexion machen werden/ in mehrern Betracht/ daß das vorgeschlagene weitere Augmentum eine solche Summa nicht antrifft/ welche Churfürsten Fürsten und Ständen des Reichs zu sonderbahrer Beschwerung gereichte/ auch die Hoffnung zu machen/ daß sich etwa dazu der Fundus finden werde. So haben wir gleichwohl Uns veranlasset befunden/unsern Hoch und vielgeehrten Herren auch unsern Wunsch/ daß dem zeitlichen Cammer-Richter und Præsidenten ihr Desiderium angedeyhen möchte/ und denenselben das gesuchte Augmentum wordurch Sie bey ihrem Ambt besser bestehen könnten/ von Uns samt und sonders gern und willig gegönnet werde/ hierdurch geziemend zu contestiren.

Unsere Hoch und Vielgeehrte Herren in Göttlichen Schutz und Uns zu der beharrlichen Gunst und Gewogenheit empfehlende

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Wetzlar den 16. Dec. 1720

Freund Dienst-bereit und gutwillige
Anwesende Cammer-Richter Præsidenten und Assessoren des Kayserl.
Cammer-Gerichts daselbsten.

Dictatum Ratis. die 18. Jan. 1721.
per Mogunt.

Num. VIII.

Copia anderweiten Memorialis des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts / an den Reichs-Convent, die angesuchte Prolongation des zu Erörterung des Matricular Moderations-Geschäffts im letztern Reichs-Schluß anberaumten Termini Præjudicalis der zwey Jahre betreffend.

Cum Adjuncto sub Lit. A.

Hochwürdig / Hoch und Wohlgebohrne / Vest und Hochgelehrte Hoch Edle / Hoch und Vielgeehrte Herren.

UNsere Hoch und Vielgeehrte Herren geruhen aus der Beyfüge sub Lit. A. zu ersehen / was an die Römische Kayserl. Majestät Unsere allergnädigsten Herrn / Wir / wegen derer Löblichen Ständen des Reichs die Moderationem matriculæ Cameralis begehren / und des im Reichs-Schluß enthaltenen Termini præjudicialis der 2. Jahren allerunterthänigst gelangen zu lassen / der höchsten Nothwendigkeit zu seyn erachtet: Allermassen nun daraus zu befinden / was es vor ein Aussehen mit hiesigen Kayserlichen und Reichs-Gericht gewinnen werde / wann obgedachte 2. Jahre ohne

ohne Erörterung des Moderations-Geschäffts / und bevor der Abgang zulänglich und auf sichern Fuß gesetzet worden / vorbeygehen würde: So ist an unsere Hoch und Vielgeehrte Herren unser freund und Dienstliches Bitten / Sie wollen Dero zu Erhaltung hiesigen Kayserlichen und Reichs Gericht bishero höchstrühmlichst geführte Consilia dahin zu richten belieben / damit besagter Terminus auf zulängliche Jahre verlängert / binnen welcher Zeit das Moderations-Werck untersuchet / erörtert / zuforderst aber der Abgang auf sichern Fuß ersetzet / und unterdessen des Cammer-Gerichts Unterhalt auf den alten Modum Contribuendi unverrückt bleiben möge.

Womit wir unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren dem göttlichen Schutz / und Uns samt und sonders zu Dero Gewogenheit empfehlende verharren.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Wetzlar den 26. Nov. 1720.

Freund-Dienst-bereit und Gutwillige

Cammer-Richter Præsidenten und Assessoren, des Kayserlichen Cammer-Gerichts daselbsten.

P. S.

Auch Hochwürdige Hoch und Wohlgebohrne / Hoch-Edle Vest- und Hochgelehrte / Hoch und Vielgeehrte Herren.

HAben wir hierdurch freund- und dienstlich nicht verhalten wollen / und zeigt es die von des Cammer-Gerichts Pfennig-Meister übergebene hiebey gefügte Original Designation mit mehrern / was gestalt auf 131. als erstes erhöhete auf Nativitatis B. M. V. 1719 erschienene Ziel / wie auch die bey dem folgenden das 132. und 133. schon erschienene Zielern an Cammer-Gerichts Unterhalt bis dato in allem nicht mehr / als 11154. Rthlr. 38 $\frac{7}{18}$ Kr. jeden Rthlr. zu 90. Kr. bezahlet worden / von welcher Summa nicht einmahl das erste den 30. Sept. 1719. fällig gewesene Quartal der erhöheten Besoldung / vor Cammer-Richter / Præsidenten / und bey Gericht würcklich seyende Assessores, sodann die Officianten völlig bezahlet werden können / und mit nechst bevorstehenden Ausgang dieses Jahrs / noch die 5. folgenden Quartal unbezahlt zuruck stehen / darzu auch in Cassa gar nichts vorhanden ist. Nun möchte die in 3. Zielern so gar wenig beschehene Zahlung vielleicht daher rühren / daß die Kayserliche allergnädigste Ratification des unterm 16. Dec. 1719. erstatteten Reichs Gutach-

tens

tens erst am 5. Nov. lauffenden Jahrs erfolget / dahero diejenige Ständte / welche von einem Ziel zum andern das einfache Quantum richtig bezahlet / zum Nachtrag des erhöheten Quanti ad 7. jährliche Zieler erst nach erfolgter Kayserlichen Majestät Ratification die Anstalt machen / diejenige aber so vom 131. Ziel an alles restiren / sonst aber ordentlich mit der Zahlung einzuhalten pflegen / gleichmässig des Kayserlichen allergnädigsten Ratificatorii etwa erwarten / und dann alles zusammen tragen wollen : Dieweil aber das 134. Ziel mit Annunciationis B. M. V. 1721. bald heran nahet / mithin in Gefolg berührten Reichs Schlusses auf solche Zeit schon zwey Jähriger Abtrag mit 14. Zielern zuruck seyn wird / und solcher neue Zuruckstand zu nicht geringen Nachtheil sowohl des Gerichts / als der zahlenden Stände selbst sich sehr ergrössert / da auch ausser dem auf die vorige 130 einfache Ziel / welche zum Nachtrag des Besoldungs Augmenti von 19. Decembris 1713. an Assigniret / noch eine grosse Summa unbezahlt zuruck stehet.

So gelanget an unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren unser ferners freund- und dienstliches bitten / dieselbe wollen bey Dero Höchst und Hohen Herren Principalen Obern und Committenten solches alles nachdrücklich vorstellig machen / und wegen Befolgung obgedachten Reichs-Schlusses / angelegentliche Erin-

nerung thun / wie wir dann bey fernern Verzug unsers Orts Reichs-Satzungs mässig hierunter zu verfahren / damit Innhalts mehr erwehnten jüngsten Reichs-Schlusses / uns der Mangel nicht zugeschrieben werden möge / nicht unterlassen werden. Datum ut in Literis den 26. Nov. Anno 1720.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig Hoch und Wohlgebohrnen Hoch-Edlen Vest und Hochgelehrten des Heil. Römischen Reichs Churfürsten Fürsten und Ständen / zu gegenwärtigen Reichs-Tag Gevollmächtigten Räthen / Bottschafften und Gesandten / Unsern Hoch und Vielgeehrten Herren.

Nota Die hierinnen sub Lit. A. allegirte Beylage ist diesem Caputi bereits vorher sub Num. IV. einverleibt zu ersehen.

Dictatum Ratisb. die 18. Jan. 1721.
per Mogunt.

Num. IX.

Memoriale der Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Officianti an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg erlassen / worinnen ob omnimodam Paritatis & Æquitatis Rationem mit denen Assessoren, um eine gleichmässige ad Duplum sich betragende Besoldungs-Erhöhung / und deshalb fordersamstes Reichs-Gutachten angesuchet wird.

Hoch-

Hochwürdige Hoch und Wohlgebohrne / Hoch Edelgebohrne / des Heil. Römischen Reichs Churfürsten Fürsten und Ständen / zu gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tag / Gevollmächtigte Herren Räthe Bottschafften und Gesandte. Gnädige auch Großgünstige Herren.

DEmnach Ihro Römische Kayserliche Majestät aus Allerhöchsten Reichs-Vätterlichen Eyfer vor das Justiz-Weesen allergnädigst geruhet / das unterm 15. Dec. 1719. Jahrs in allen dreyen Reichs-Collegiis zu nöthiger besserer Bestellung und Subsistenz hiesigen Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts beliebet / und verglichene Reichs-Gutachten am 3. Nov. jüngsthin zu ratificiren / und darinnen unter andern auch Endes ermeldten Officianten Angelegenheit wegen Erhöhung des Salarii allergnädigst zu recommendiren; So tragen zwar zu Euer Hochwürden Excell. und unsern gnädigen auch Großgünstigen Herrn / das unterthänig- und gehorsamste Vertrauen / daß dieselbe Dero höchst und hohen Orts wegen allschon am 29. Nov. vorigen Jahrs / und sonsten vorgebrachter triffiger Materien uns mit einem gedeylichen Reichs-Gutachten gleichfalls zu consoliren geruhen werden: Alldieweilen aber bey dessen

längern Anstand / fast impracticabel scheinet / daß die von der höchstansehnlichen Kayserlichen Commission und des Heil. Reichs Visitation Anno 1713. so heylsame restaurirte Uhr alte proportionirte Gleichheit in Distributione Salariorum beybehalten werden möge / sondern des sich bereits restirenden unzulänglichen Eingangs der alten und erhöheten Currenten Besoldungen halber / wir respective mercklichen verkürtzet / auch in allzugrossen Rückstand und Disproportion verfallen / mithin sowohl uns / als unseren Ambts-Successoren zu gröster Desolation und Nachtheil gereichen dörffte.

Als gelanget an Ew. Hochwürden Excell. und unsere gnädige auch großgünstige Herren / sämtlicher des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts / aus der Pfennig-Meisterey besoldeter Officianten / unterthänig gehorsamste wiederholte Pflichtmässige Bitte / dieselbe gnädig und Großgünstigst geruhen wollen / die mehrmahlen angeführte bey dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts stets observirte uhralte Reichs-Satzungs-mässige Proportion und Gleichheit in Erhöhung der Besoldung zumahlen wegen der bey einstehender Vermehrung des numeri Dominorum Assessorum uns ohnumgänglich mit anwachsenden Laborum, und sonsten unvermeidlichen obangeführter Verkürtzung und Disproportion halber / in reiffe Deliberation zu ziehen und forthin

uns

uns die auf das Duplum ein sehr geringes betragende gleichmässige Besoldungs-Erhöhung obomnimodam Paritatis & Æquitatis Rationem, durch ein forderliches Reichs-Gutachten dermahlen angedeyhen zu lassen / welche zu besonderer unserer Consolation gereichende hohe Gnade mit Pflicht-schuldigsten eyfferigen Ambts-Verrichtungen zu verdienen ohnablässig gefliessen seyn werden.

Ew. Hochwürden Excell. wie auch unserer gnädig und groß-günstigen Herren

unterthänig und gehorsamste

Franz Ernestus von Emmerich / Kayserlicher Fiscal.

Wolffgang Ignatius Fries, Boten Deputatus.

Johannes Bonn Advocatus Fisci.

Georg Christoph Möller Doctor Cameræ Medicus.

Phlipp Jacob Krebs / Kayserlicher Cammer Gerichts Pfenning Meister.

Petrus Rang / Kayserlicher Cammer Gerichts Leser als Gegenschreiber.

Henricus Carolus Kirschbaum als Bothenmeister / und im Nahmen übrigen Officianten.

Num.

Num. X.

Pro Memoria, oder Vorstellung samt annectirt unterthänigsten Bitte so an Ihro Kayserliche Majestät die A. C. Verwandte bey Resignation des Herrn Cammer-Richters Fürsten zu Fürstenberg Durchl. insinuiret.

NAchdem denen A. C. Verwandten Chur-Fürsten Fürsten und Ständen zu verläßige Nachricht zugekommen / ob hätten bey Ihrer Kaiserlichen Majestät des jetzigen Herrn Cammer-Richters des Fürsten von Fürstenberg Fürstliche Gnaden um allergnädigste Erlaubnüß dieses hohe Ambt resigniren zu dörffen / allerunterthänigst angesuchet / auch dem Vernehmen nach solche erhalten; So wäre nicht zu zweiffeln / daß bey deren Wiedererseтzung sich verschiedene Competenten angeben dörfften / unter welchen allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majest. nach dero Gerecht- und Billigkeit liebenden Gemüthe von selbst die beste Wahl zu treffen wissen / und auch in diesem Fall dero nicht genugsam zupreisende Reichs-vätterliche Sorgfalt dahin richten würden / daß sothane hochwichtige Function von einer hierzu nach denen Reichs-Satzungen gnugsam qualificirten / und die Beförderung der heilsamen Justiz vor Augen habenden Person in Zukunfft bekleidet werden möchte.

Gleich-

Gleichwie nun die Evangelische Chur-Fürsten Fürsten und Stände dessen allen dergestalt vollkommen / versichert wären / daß Sie vor gantz unnöthig hielten / Ihro Kaiserliche Majestät dießfalls beschwehrlich zu fallen oder sich anzumassen / hierunter Ziel und Maaß zu setzen: Also verhofften Sie und getrösteten sich allergehorsamst / daß bey dem so grossen Interesse, welches dieselben bey dem Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht hätten / Ihro Kaiserliche Majestät nicht in Ungnaden vermercken / sondern in allerhöchsten Kaiserlichen Hulden aufnehmen würden / daß Sie in geziemenster Devotion ihre Bitte dahin ergehen liessen;

Es möchte die Kaiserliche allergnädigste Wahl auf ein solches Subjectum gerichtet werden / welches nicht nur nach Dero Cammer Gerichts-Ordnung und denen Reichs-Fundamentel-Gesetzen hierzu qualificirt und Friedliebenden Gemüths / sondern auch keinen denen Evangelischen gantz wiedrigen und auf ihre Verfolgung gerichteten Eydvorhero abgeleget / folglich dessen Stand und Würde mit denen auf dem Religions Frieden und das Instrumentum Pacis auch Visitations Abschiede zu leisten habenden Cammer-Richter Pflichten compatibel wären / und zu welchen man solchergestalt Evangelischer Seits ein gutes Vertrauen die gleich durchgehende Justiz ohn Ansehen der Person

und

und Religion haben könnte / welches die A. C. Verwandte Churfürsten / Fürsten und Stände mit allersinnlicher Danckbarkeit in tiefffester Veneration erkennen werden.

Num. XI.

Copia Kayserlichen allergnädigsten Rescripti an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar / d. d. Laxenburg den 31. May 1721. dahin ergangen / daß alle daselbst anhängige Religions-Beschwehrden unverzüglich und ohne Ansehen der Person und Religion nicht allein erörtert / sondern auch annebst eine Specification eingesendet werden solle / wie viel deren / und in welchem Jahre selbige eingeklaget seyn.

Carl der Sechste ꝛc.

(Tit.)

ES ist Dr. Libd. und Euch vorhin nicht unbekannt / welcher gestalten denen bey Uns von der A. C. Verwandten Churfürsten Fürsten und Ständten bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesenden Räthen / Bothschafften und Gesanden / wider die Catholische Churfürsten und Stände / münd- und schrifftlich angebrachten und abzustellen gebettenen Religions-Beschwehrden unter andern auch mit enthalten / daß denenjenigen / so bey denen höchsten Reichs-Gerichten anhängig

seyn /

seyn / kein End gemacht / sondern auch dort fast verweigert würden. Da Wir nun als Römischer Kayser und Obrister Richter im Reich gnädigst und allerdings ernstlich gesinnet und geneigt seynd / denen klagenden Ständen und Unterthanen ohne Unterscheid der Religion, Recht und Gerechtigkeit / nach den wahren Verstand und wörtlichen Innhalt deren gemein bündig und heilsamen Reichs-Friedens-Schlüssen / Kaiserlichen Wahl-Capitulation und andern Reichs-Satz- und Ordnungen / als welche in Vorfallenheit den Friedlichen Versuch und die Richterliche Endscheidungen allerdings jedesmahls voraus setzen und verordnen / deren Observanz zu Folge / ohne Verzug bey Unsern Kaiserlichen und höchsten Reichs-Gerichten ertheilen / und angedeyhen zu lassen.

Als ist hiemit an Dr. Libd. und Euch Unser gnädigster und ernstlicher Befehl / daß alle und jede bey Unsern Kaiserlichen Cammer-Gericht von beyden Theilen gegen einander gebrachte und rechthängige Religions-Streit-Sachen für die Hand genommen / darinn nach Recht und Gerechtigkeit in denen kürtzesten Wegen für und gegen alle drey im Teutschen Vatterland angenommene Catholische und Augspurgische Glaubens-Bekanntnüssen ohne Einstellung verfahren und gesprochen / niemanden aber einige Aufzüge oder Verwirrung gestattet / unter dessen

sen auch Uns eine richtige Verzeichnüß von und wider weme/und in welchen Jahre solche eingeklaget worden seyen / zu unserer Ersehung und Beförderung der Sachen / eingeschicket werden sollen.

Wir versehen Uns gegen Dr. Libd. Unsere Præsidenten und Beysitzere / daß ein jeder nach Obliegen seiner gegen den Allwissenden GOTT und das Vatterland schwehren Pflichten zu so nöthig und heilsamen Zweck samt und sonders seine Schuldigkeit ohne Neben= Absichten beyzutragen und redlich zu handeln ohnvergessen werde. Meynen es ernstlich und ver bleiben Deroselben und Euch ꝛc.

Num. XII.

Zufällige Gedancken und Project über die Cameral-Angelegenheit.

WEgen gegenwärtiger Bestellung und Unterhaltung des Kaiserlichen und Heil. Römischen Reichs= Cammer= Gerichts / auf die Halbscheid / der in dem Westphälischen Frieden=Schluß und jüngern Reichs= Abschied de Anno 1654. vorgeschriebener Assessorum, nehmlich auf 25. Subjecta inclusivè des Chur=Böheimb und Chur=Braunschweig nach Maasgeb des d. 15. Dec. 1719. abgefasten / und d. 5. Novemb. 1720. von Kaiserl. Majestät ratificirten Reichs= Schlusses /

ses / ob nemlich selbige nicht nach ihren erhöheten Salariis füglicher / ohne Respect auf die Cammer-Matricul, von einem jeden Præsentante zu befriedigen / die übrige Sumtus aber / so zum Unterhalt dieses Gerichts gleichfalls ohnumgänglich erfordert werden / von gesamten Reich gemeinsamlich zu tragen und einzulegen wären / um dieses höchste Reichs-Gericht nach der Kaiserlichen allergnädigsten Intention desto stattlicher mit vornehmen- und geschickten Leuten wieder herzustellen; und zwar / so solle in Conformität besagten Reichs-Schlusses dermalen das Cammer-Gericht bestehen in

1. Cammer-Richter.
2. Præsidenten.
13. Catholischen und
12. Evangelischen Assessoribus nebst übrigen Cammer-Bedienten.

Wann nun die 25. Assessores ein jeder jährlich mit 2000. species Rthl. nach der in obbesagten Reichs-Schlusses §. 2. bestimmten Valuta von seinen Præsentanten unterhalten werden solte / so hätte nach der durchgehenden Gleichheit zu tragen.

1.	Assessor der Kayser vor sich	4000. fl.	—	—
1.	— Böheim.	4000.	—	—
1.	— Maynz.	4000.	—	—
1.	— Trier.	4000.	—	—
1.	— Cölln.	4000.	—	—
1.	— Bayern.	4000.	—	—

als Elector.

1.	Assessor. Sachsen.	als Elect.	4000. fl.	— —
1.	— Pfaltz.		4000.	— —
1.	— Brandenburg.		4000.	— —
1.	— Braunschweig.		4000.	— —
1.	Assessor. der Oester.	Crayse.	4000. fl.	— —
1.	— der Burgundis.		4000.	— —
2.	— der Bayerische.		8000.	— —
2.	— der Fränckische.		8000.	— —
2.	— der Schwäbis.		8000.	— —
2.	— der Ober-Rheinische.		8000.	— —
2.	— der Westphälis.		8000.	— —
2.	— der Obersächsische.		8000	— —
2.	— Niedersächsische.		8000.	— —
26.	Assessores —		104000. fl.	— —

Nota. Wegen Chur-Böheimb aber kommt 1. Assessor und 4000. fl. — zu viel heraus, derentwegen man hätte wünschen mögen/daß bey bemeldten Reichs-Schluß auch zugleich ein Schema wäre entworffen worden; wie die festgestellte 25. Assessores sollen eingetheilet werden. Immittelst hat Chur-Böheimb bishero bey dem Cammer-Gericht noch keinen Assessorem repræsentiret/ stehet auch derohalben der auf 300. Cam̃er-Gülden verglichene Beytrag in der Usual-Matricul nicht ausgeworffen/ und ist übrigens unwissend/ ob von ermeld-

ermeldter Chur an dem Reichs-Pfennig-Meister seither etwas bezahlet worden?

Und auf solchen Fuß hätte ein jeder / welcher das Jus præsentandi hat / vor sein Quantum zu sorgen / und wüste der Præsentatus sodann gewiß / wo er seine Gage, ohne vielen Umtrieb / erfordern solte / damit er in Administrirung der heilsamen Justiz und Beobachtung seiner hochwichtigen Function, aus Mangel der erschöpfften Subsistenz nicht davon abgehalten werden mögte / so forthin cessirten die beschwehrliche Multiplicationes der Ziehler und die gantze erst noch zu rectificiren seyende Cammer-Matricul, Item die differente Ausrechnungen der Müntzen / die viele Neben-Kosten / und in specie das überhäuffte Moderation-Ansuchen von denen Ständen / ohne welches Erörterung doch der Cammer-Gerichts-Unterhalt vorhero auf keinen sichern Fuß zu stellen seyn / sondern vielmehr in grössere Confusion zerfallen wird; Hingegen durch diese zufällige ohnmaßgebliche Gedancken / man die Hoffnung fassen kan / daß dieses höchste Reichs-Gericht in seinem Flor erhalten werden könnte. So viel aber den Cammer-Richter / die 2. Præsidenten und andere aus der Pfennig-Meisterey zu besoldende Cammer-Bediente betrifft / deren Reichs-Schluß-mäßige Salaria sich in circa auf 40000. fl belauffen möchten / und von gesambtem Reichs-we-

gen zutragen und umzulegen wären / da hätte jeder Creyß ex Communi Cassa pro Rata seines nach der Reichs-Matricul betreffenden Quanti, wann in dessen nach dem oballegirten Reichs-Schluß darzu kein anderer gewisser Fundus von Reichs-wegen ausgesehen werden solte / das Seinige richtig beyzutragen ꝛc.

Sich der weitern Specialitäten halber auf das derenthalben entworffene ohnmaßgebliche Project beziehende ꝛc.

Ohnmaßgebliches Project über die sogenannte zufällige Gedancken / wegen gegenwärtiger Bestell- und Unterhaltung des Cammer-Gerichts.

WAnn der Kayser / die Churfürsten und ein jeder Creyß seine zu præsentiren habende Cammer-Gerichts-Assessores, nach denen augmentirten Salariis, ohne Respect auf die Cammer-Matricul selbsten erhalten thäte / wie viel in Consideration der jetzo 7. fach erhöheten Cammer-Matricul, nachdeme was dermal darvon vor richtig angesetzet ist ein oder der andere weniger oder mehrers zu bezahlen hätte.

Kayser 1. Assessorem.	Unterhalt fl	Soll zur Matricul zahlen: fl.	weniger. fl.	mehr. fl.
Chur / Böheim.	4000.	—		4000.
1. Assessorem. Dieser solte zwar nach dem Reichsschluß vom 15. Dec. 1719. gestellt werden/ es käme aber einer über die 25. Assessores zu viel heraus/ sich deshalben auf das in denen zufälligen Gedancken gemachte Notamen beziemend.				
Oesterreich.				
1. Assessor.	4000.	973. fl. 56. kr.		3026. 4 kr.

Bey diesem Oesterreichischen Crayß sind die/ vor ungangbare Stände mit 1273. fl. 45. $\frac{1}{2}$. kr. abgeschrieben worden/ welche aber billig zu diesem Unterhalt wieder beygezogen werden können/ da dann an statt obiger 3026. fl. 4. kr. nur noch 1752. fl. 14. $\frac{1}{2}$. kr. weiter zutragen wären/ um welches wenigen willen sich auch das Haus Oesterreich salva tamen Exemptione hoffentlich nicht entziehen dörffte.

Burgund. 1. Assessorem.	4000.	—	—	4000. fl.

Bey diesem Burgundischen Creyß ist zum Matricular-Beytrag zwar nichts angesetzet worden / weiln ihre Concurrenz als ungangbar notiret ist. Da aber solche gleichwohln 4869. fl. 26 kr. seyn solle / so möchte selbige schon wieder in Richtigkeit gesetzet werden können / und bezahlte so mithin dieser Creyß 869. fl. 26. kr weniger.

Francken. 2. Assessores.	8000.	14831. 18 1/2. kr.	6731. 18.	
Bayern 1. Assessorem als Chur- Fürst. 2 — von Traises wegen.	12000.	10933. 43 1/2.	—	1066. 6 1/2.
Bey diesem Bayerischen Creyß trifft es zwar			1066. 6 1/2. mehrers /	

Welches aber von des Churfürsten dißfalls habender Prærogativ, oder Stellung eines besondern Assessoris herkommet / sonsten selbiger Creyß quà Crayß nicht beschwehret wäre.

Schwa-

Schwaben. 2. Assessores.	8000.	4141 6. 23.	3341 6. 23.	—
Ober-Rhein. 2. Assessores.	8000.	13600. 59¾.	5600. 59¾.	—
Chur-Rhein. 1. Assessorem. Maynz 1.-Trier 1.-Cölln 1.-Pfaltz	16000.	10588. 16⅜.	—	5411. 43⅝.

Bey diesem Chur-Rheinischen Creyß geschiehet zwar die Stellung der 4. Assessorum, allein von denen obbenannten 4. Churfürsten / und keiner von selbigen Creyß / ob nun zwar schon 5411. fl. 43⅝. weiters zu bezahlen wären / als in dergleichen Matricul stehet / so kan doch die Balley Coblentz so als ungangbar eingesetzt ist / wieder beygezogen werden / und mögte also ein jeder von denen Churfürsten / um seiner Prærogativ willen / noch etwas über 1000. fl. weiter beyzutragen haben / so in fine des Jahrs kein grosses importiren thäten.

Westphalen. 2. Assessores.	8000. fl.	18988. $\frac{1}{3}$.	10988. $\frac{1}{3}$.	—
Ober-Sachsen. 1. Assess. Chur-Sachsen. 1. Chur-Sachsen	16000.	12573. $4\frac{1}{2}$	—	3426. $12\frac{1}{2}$.
Brandenburg. 2. Vom Creyß.				

Bey diesem Ober-Sächsischen Creyß / hat es mit obstehenden Chur-Rheinischen Creyß / fast gleiche Beschaffenheit / ausser was Schweden wegen Pommern betrifft / so auch ungangbar notiret stehet / und käme es bey diesen mächtigen Chur-Häusern darauf an / daß dieses etwan des Jahrs über 1500. fl. mehrers beytrüge.

Nieder-Sachsen 1. Assessor. Chur-Braunschweig. 2. Vom Creyß. 26. Assess.	12000.	15770. $14\frac{1}{2}$.	3770. $14\frac{1}{4}$.	—

Es

Es kommet aber / wie oben bey Chur-Böheimb erwehnet / einer zu viel heraus: Und hätte über diß ein jeder Creyß / noch an denen in circa sich belauffenden 40000. — erhöheten Salariis, vor den Cammer-Richter / 2. Præsidenten und übrige Bediente seine Quotam dem Reichs-Matricular-Fuß und der Proportion, noch aparte beyzutragen.

Es ist aber bey denenjenigen Creysen / welche obspecificirter massen / weniger bezahlen / noch mit anzufügen / daß in selbigen so viel gravirte und überlegte Ständte sich befinden / welche weder ihren bißherigen alten Anschlag / noch weniger jetzo die 7. fache Multiplicationes zu entrichten vermögen / um derentwillen dann auch geschehen / daß seithero so grosse Cammer-Restanten aufgewachsen und gegenwärtig auch so viele Stände um Moderationes bitten / welche / wann sie / wie es dann auch erst vor billig erachtet wird / erfolgen / die oben eingesetzte wenigere Zahlungen um ein nahmhafftes vermindern / und so mithin diesem Craiß mit andern erst gleich gestellet würde.

So viel die andern Crayse / welche nach diesem Vorschlag mehrers beyzutragen hätten. betrifft / da ist in specie hiervon bey einem jeden schon bemercket worden; Was es bey einem oder den andern vor eine Beschaffenheit habe und ergeben sich all vorstehende Accreicentien dessen ohngeachtet suo tempore von selbsten / so balden die

ſuchende viele Moderationes dem Reichs-Concluſo nach / in Richtigkeit geſtellet werden. Durch dieſe ohnmaßgebliche Gedancken aber / wann nemlich jeder ſeinen Aſſeſſorem ſelbſten unterhielte und an obgedachten 40000. fl. ſeine Ratam beytrüge / ceſſirte das gantze bißhero mit ſo vieler Mühe und Ungelegenheit tractirte Cammer-Matricular-Weſen / die ſuchende Moderationes und alle andere daraus flieſſende Beſchwehrlichkeit; Dahingegen was die Creyſe betrifft / der Unterhalt weder nach der Reichs-Matricul. oder eines jeden Gutbefinden / unter ſich füglich repartirt / und ſo mithin dieſes höchſte Reichs-Gericht / mit denen habileſten / gelehrt- und gewiſſenhafften auch in Reichs- und Rechts-Sachen wohlerfahrnen- und geübten Männern / woran es ſo dann niemahlen ermangeln würde / in beſtändigen Flor und Aufnahm erhalten werden könnte.

CAPUT. XII.

Die zwiſchen dem Reichs-Erb-Marſchall Ambt zu Regenſpurg / und dem daſigen Stadt-Magiſtrat wegen Inhafftirung der Geſandtſchafftlichen Bedienten und anderen ꝛc. vorgewaltete Diſpute vorſtellend.

Num.

Num. I.

Pro Memoria die vom Reichs-Erb-Marschall-Ambt / wider des Regenspurgischen Stadt-Magistrats angemaste Cognition über Gesandtschafftliche Bediente eingewandte Protestation betreffend.

OBwohl bey dem Reichs-Erb-Marschall-Ambt man immer in der Hoffnung gestanden / es werde auf desselben so vielfältige Vorstellung E. E. Stadt-Magistrat wie Er zwar auch jederzeit zu sinceriren pfleget / dessen Jura wider dem Augspurgischen Vertrag nicht zu beeinträchtigen / solches auch in der That selbsten unterlassen ; So hat man ein Exempel / und zwar gantz neue und widrige erfahren / daß derselbe (1.) gantz kürtzlich den 4. Junii wegen eines in des Hochfürstlichen Bambergischen Gesandtens Herrn von Kargs Diensten stehenden Laquays das Gesandtschafftliche Quartier nicht allein durch seine Burgerliche Visitatores aussuchen lassen / und solches noch bis Dato verschlossener halte ; Sondern auch (2.) den Laquay selbsten aus dem Gesandtschafftlichen Quartier durch die Stadt-Gardi abholen und auf das Rathhaus in gefängliche Verwahrung führen lassen / allwo Er die Inquisition unbefugter Weise über Ihm führet. Weiter hat

man

man auch (3.) von Hochermeldten Herrn Gesandten jüngst selbsten vernommen / daß dessen gewester Cancellist Berckrsamer vor anderthalb Jahren viel Wochen lang in Ihrer / der Stadt-Verwahrung gesessen und durch dieselbe zur Stadt hinaus verwiesen worden. Nicht weniger hat man auch (4.) aus Dero Protocoll vom 28. May ersehen / daß derselbe auch des Chur-Trierischen Legations-Secretarii Herrn von Saltzfaß Dienst-Mensch Catharina Sophia Roßin / ein Goldstückerin in Ihrer Custodia gehabt und examiniret / welche nun nach deren Erlassung in ihres Herrn Diensten verblieben. Welche Facta, den bekannten durch die von Kayserl. Majestät/an Bayern und Würtenberg ꝛc. ꝛc. übertragene Commission, von Kayserlicher Majestät / und des Reichs wegen 1614. errichteten Vertrags zu Augspurg schnur stracks entgegen lauffen / indessen 3. §. so mit klahren Worten enthalten: Daß der Erb-Marschall die Jurisdiction in Civilibus & Criminalibus der Reichs-Stände oder deren Gesandten/wie auch die frembden und ausser Reichs gesessenen Potentaten oder Ihre Botrschafften Diener und Gesinde gantz und allein haben und behalten solle. Wie dann auch aus der Policey- und Tax-Ordnung aller Reichs-Tagen bekannt / daß von Kayserlicher Majestät auf denen Reichs-Versammlungen keine andere Jurisdiction, als des Erb-Marschalls und

des

des Stadt-Raths erkennet und darinnen anbefohlen werde / daß eine Instanz der andern die Seinige aus antworten / also keine der andern eingreiffen solle / als kan man aus oberzehlten Factis nicht anders schliessen / dann daß E. E. Stadt-Raths Intention einig und alleine dahin gehe / und Er auf alle Weise dazu helffen wolle / daß zum gröſten Tort des Hohen Ertz-Ambts / dessen Erb-Ambt um alle Reichs-Marschallische Jura, welche dasselbe auf denen Reichs-Tagen im Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät exerciret / unverantwortlich gebracht werde; darinnen denselben nicht excusiren wird / daß Er es auf Requisition der Gesandtschafften thue / denen Er durch keine Verträge wie dem Erb-Marschall-Ambt verbunden ist / welche auch ohne seine Assistenz dergleichen nicht unternehmen können / mithin die Schuld auf ihm allein bleibet / daß Er sich dergleichen zumuthen lässet. Dahero man von Reichs-Erb-Marschall-Ambts wegen wider alle obige Eingriffe hiemit solennissime protestiret / und sowohl die ohnverzügliche Auslieferung des gefangen sitzenden Gesandtschafftlichen Laquays, als auch die Extradition der Schlissel zu dessen Quartier, Recess, und Policey-Ordnungs mässig samt genugsamer Satisfaction über obig harte Eingriffe verlanget; Man versiehet sich / wann es anderst E. E. Stadt-Magistrat ein Ernst bey dem Haupt-

Ver-

Vertrag zu bleiben / und demselben nachzuleben / die Erfüllung dieses rechtlichen Petiti, und erwartet eine schleunige Antwort. Regenspurg den.

Des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschallische Cantzley allda.

Num. II.

Antwort und Gegen-Pro Memoria des Regenspurgische Stadt-Magistrats an das Löbliche Erb-Marschall-Ambt / die Inhafftirung der Gesandschafftlichen Bedienten betreffend.

MAn hat von Seiten hiesigen Stadt-Magistrats aus dem von Einem Löblichen Erb-Marschall-Ambt occasione eines von dem Bambergischen Herrn Gesandten dorthin in der Stadt-Verwahrung übergebenen Laquayes sub 9. præt. communicirten Pro Memoria die unverschuldte Anschuldigung mit nicht geringen Befrembden ersehen: Ob gehe nehmlich durch diese und andere dergleichen Facta, dem zu Augspurg de Anno 1614. errichteten Vertrag entgegen / hiesiger Stadt Intention allein dahin / daß zum grösten Tort des Hohen Erz-Ambts, dessen Erb-Ambt um alle Reich-Marschallische Jura unverantwortlich gebracht werde ꝛc.

Wie

Wie man sich dieses aber um so weniger aufdringen lassen kan / als man diesseits einiger Jurisdiction über die Gesandtschafftliche Bediente niemahls angemasset / im Gegentheil aber selbige / auf vorhergegangener Special-Ersuchung derer Herren Gesandten / jezuweilen in Verwahrung zu nehmen um so weniger entbrechen können / als man auf Freund- Nachbarliches Gesinnen dem Löbl. Marschall-Ambt gleiche Willfährigkeit gethan / hierdurch aber keinen Theil zu nahe zu tretten und an seinen Rechten zu hindern sich ermächtiget / am allerwenigsten aber durch Versagung der blossen Custodie ein so andern Theil das Ansehen zu geben / verlanget : Ob wolte man diß Orts in der zwischen der Gesambten fürtrefflichen Gesandtschafft und dem Löbl. Erb-Marschall-Ambt schwebenden Jurisdictions-Controvers gleichsam decidiren und sich zum Richter aufwerffen ; Als verhoffte man solchemnach mit dergleichen ungegründeten Anschuldigungen sowohl als derentwegen unbefugt begehrte Satisfaction verschont zu bleiben / und wird man im übrigen gar gerne sehen / wann mehrerwehntes löbliches Marschall-Ambt es dieser Gerechtsamen halber mit denen Hochlöblichen Gesandtschafften gleichwohl selbsten zur Richtigkeit bringen und auf ein Beständiges setzen möchte / damit man nicht bey sothaner inter alios schwebenden Controvers sich diß Orts immer

mer so ein als andern Theils / ungleichen Urtheilen / Vorwürffen und Unwillen exponirt sehen müste. Da im übrigen mehr wohlbesagten Erb-Marschall-Ambt seinen Juribus bester massen zu invigiliren anheimb gestellet bleibet. Regenspurg den 22. Julii 1721.

Num. III.

Extract Königlich-Pohlnisch-und Churfürstlich-Sächsischen Rescrips an Dero Geheimen Rath und Gesandten von Gersdorff zu Regenspurg / den Juden Falck Marckbreiter betreffend / de dato Dreßden d. 18. Julii 1721.

WIr haben Uns aus Euerm unterthänigsten Berichte geziemend referiren lassen / auf was Art es mit Aufnahme des Juden Falck Marckbreiters zu Stande gekommen. Allermassen Wir nun dasjenige / so ihr hierunter gethan / gnädigst approbiren / auch des Raths zu Regenspurg Bezeigen Uns zu gnädigsten Gefallen gereichet ; Als habt Ihr besagten Rath dieses / und noch ferner zu erkennen zu geben / daß Wir obermehnten und andere in Regenspurg sich befindende Erb-Marschallische Juden dahin anhalten zu lassen / von selbst geneigt wären / damit durch ihren Handel und Wandel der Burgerschafft kein Eintrag geschehe / und weder der bekannte

kannte zwischen dem Reichs-Marschall-Ambte und denen sämbtlichen Reichs-Städten Anno 1614. getroffene Vergleich/ und Unser eigenes 1714. ertheiltes Decisum (wodurch Wir Uns doch neulich eröffneter massen einig Ziel und Maaß zu setzen/ oder/ was damahls in Ansehung des calamitosen Zustandes geschehen/ Uns zur perpetuirlicher Regul vorschreiben zu lassen nicht gemeinet) überschritten werde/ wie ihr dann deshalber mit Aufsicht zu führen habet/ und wollen Wir Uns übrigens von dem Rathe versichert halten/ es werde selbiger sich dergestalt bezeigen/ damit bey ihrer Stadt/ als welcher ohnedem des Reichs-Tags halber grosser Nutzen zuwächset/ weder durch sie/ noch sonst Jemanden denen Erb-Marschallischen Juribus, wie bißhero verschiedentlich sich geäussert/ einiger Eintrag geschehe.

CAPUT. XIII.

De Juribus Legatorum puncto Exmtionis von denen Imposten- und in specie was wegen des Fleisch und Bier Accises, zwischen denen Hochansehnlichen Comitial-Gesandschafften zu Regenspurg/ und dem dasigen Stadt-Magistrat vor Differentien sich ereignet.

Dictatum Ratisbonæ die 13. Martii 1722.
per Moguntinum.

Num. I.

Pro Memoria.

oder

Conclusum Beeder höhern Reichs-Collegiorum, so zu Beybehaltung der Gesandtschafftlichen Privilegien und Immunitæten &c. puncto des Accises und Umgeldes / sowohl vor sich als deren Angehörige und Schutzverwandte ꝛc. dem Regenspurgischen Stadt-Magistrat insinuiret / und ratione deren bißherigen Kränckung zulängliche Satisfaction verlanget worden.

NAchdeme in Beeden höhern Reichs-Collegiis einige Jahre her von verschiedenen Hohen Chur- und Fürstlichen Gesandtschafften vielfältige Klagen vorgebracht worden / was gestalten der hiesige Magistrat denenselben / Ihren angehörigen Bedienten und Schutz-Verwandten wider Ihre Immunität und von Anfang des Reichs-Tages wohl hergebrachte kundbahre Gesandtschaffts-Privilegia und Jura in viele Weege gekräncket / und dasjenige sowohl in Fleisch und Bier-Accis, als andern Impostен Befreyung nicht geniessen lassen / was derselbe an sich in solchen Fällen der Reichs-Marschall Policey-Verordnung gemäß / schuldig

dig und verbunden ist / solche Immunität und Jura auch in keine Weiß observiren / sondern die Gesandtschafften Ihren Bürgern fast ärgerlicher Weise gleich halten wollen / ohne hierinn auf öffrere Klagen die geringste Rechtliche Satisfaction gebührend zu ertheilen / mithin in Policey-Wesen die gröste Unordnung und Confusion in hiesigen Comitiis ohne abgesehene Remedirung verspühret würde / da doch dem Magistrat wohl bekannt / daß dem gemeinen Stadt-Weesen zum besten Nutzen jährlich dahier / von wegen des Reichs-Tags etlich $\frac{m}{100}$ fl. consumirer werden / und dieses Nutzens halber / obgemeldt hiesiger Magistrat sich auch sehr eyfferig bemühet / biß Er den Reichs-Convent von Augspurg anhero wieder zuruck gebracht / daß dahero bey solcher beschwehrlichen Consumption und kostbahren Unterhaltung des lang gedauerten Reichs-Tags die Chur- und Fürstlichen Gesandten Ihre Freyheiten und Exemption von allen Imposten der täglichen in Preiß mehr steigenden Consumptibilien für sich und ihre Zugehörigen auch Schutz-Verwandte der uhralten Reichs-Tags Observanz, des Magistrats Versprechen / und Reichs Marschall Policey-Verordnungen nach / dagegen cum effectu zu geniessen hätten / und daß hierauf die Höchst und Hohe Herren Principalen und Committenten zu Erleich-

terung Ihrer Gesandten und Zugehörigen bey obigen Umständen mit Ernst halten zu lassen gemeynet / dessen werden Sie von Niemand zu verdencken seyn. Wie nun eine Confusion über die andere sich ereignet / ohne die geringste Satisfaction darinn zu erhalten; So ist auch in Hochgedachten beeden höhern Collegiis am letztern Rath-Tag glaubhafft vorkommen / daß die hiesige burgerliche Metzger und Becker sich kurtz verwichener Zeit nicht allein vermessentlich unterfangen haben / das einigen Chur- und Fürstlichen Gesandtschafften und denen Bedienten zugehörige / und aus denen herumliegenden Orten herein gebrachte Fleisch und Brod vor oder unter denen Stadt-Thoren gewaltthätiger Weiß hinweg zu nehmen / sondern auch so gar die Restitution des abgenommenen zum Theil biß auf diese Stunde noch verweigern / und sich dabey ungescheut vernehmen lassen / daß sie hinführo weder denen Löbl. Gesandtschafften noch deren Angehörigen in keine Weise mehr gestatten würden / die zu ihrer Consumption benöthigte Victualien von aussen herein in die Stadt bringen zu lassen. Diese kühne abermahlige Unternehmung aber nicht anders / als für einen zum Despect allerseits Höchst und Hoher Herren Principalen / als zu mercklicher vermehrender Beschwerde der Gesandschafften und Ihrer Angehörigen gereichenden

sträfflichen Eingriffen in die obgemeldte Immunitæten, Privilegia & Jura Legatorum, angesehen werden muß ; Als hat man in beeden höhern Reichs-Collegiis eine Nothdurfft zu seyn erachtet ; Diesem eine lange Zeit gewehrten Unwesen dermahleinst mit allem Ernst zusteuren / mithin nicht umhin seyn können / daß Nahmens beeder höherer Reichs-Collegiorum, hiesiger Stadt-Magistrat ernstlich erinnert werde / um so wohl denen beleidigten Gesandtschafften und deren Angehörigen / wegen der ausgeübten unverantwortlichen Gewaltthaten mittelst Restitution des abgenommenen und ernstlicher Bestraffung der Uhrheber und Frevler zulängliche Satisfaction zu verschaffen / als auch pro Futuro, nach Anleitung des von Kayserlicher Majestät Anno 1714. den 10. Julii an erst gedachten Magistrat ergangenen allergnädigsten Befehls-Schreibens / solche Veranstaltungen vorzukehren / damit allerseits Löbl. Gesandtschafften und ihre Bediente fürs künfftige für dergleichen Insulten sicher gestellet / auch die uhralte Reichs-Tags-Oberservanz, Immunität / Privilegia und Jura Legatorum für sich die Ihrige An- und Zugehörigen / in allen zu geniessen ungekräncket bleiben ; Damit aber solches desto besser erfolge und ernstlich darauf gehalten werde ; So wäre Nahmens beeder höherer Reichs-Collegiorum, die höchst ansehentliche Kayserliche Com-

mission auch geziemend (wie hier mit beschiehet) zu ersuchen / sie belieben möchte mit dem Reichs-Marschall-Ambt die richtige Reichs-Tags Policey-Ordnung zu besserer Observanz mit hiesigem Magistrat, ohne Anstand/Communicato Consilio mit dem Reichs-Convent, zu bringen / damit dadurch künfftig alle fernere Verdrießlichkeiten aufgehoben / und die Hohe Gesandtschafften solche und deren Contenta, cum Effectu geniessen möge/worzu dem Magistrat ein kurtzer Termin zu præfigiren wäre.

Num. II.

Antwort des Regenspurgischen Stadt Magistrats auf vorherstehend Gesandtschafftliches Pro Memoria.

ALs dem von E. Hochlöblichen Chur-Maynzischen Directorio jüngsthin insinuirtem Pro Memoria, hat hiesiger Magistrat mit geziemenden Respect des mehrern ersehen: Welchergestalt verschiedene Hohe Chur- und Fürstl. Gesandschafften eine Zeithero darinnen beschwehret zu seyn erachten wollen / daß man Dieselbe/ Ihre Bediente und Schutz-Verwandte wider ihre Immunität und vom Anfang dieses Reichs-Tags wohlhergebrachte kundbahre Gesandtschaffts-Privilegia in viele Weege kräncke / und dasjenige in Fleisch- und Bier-Accis, auch anderer Impostен Befreyun-

freyungen nicht genieſſen laſſe / worzu man doch in ſolchen Fällen des Reichs-Marſchallen Policey-Verordnung gemäs ſchuldig / und verbunden wäre / mithin die Geſandſchafften faſt denen Bürgern gleich halten / und auf die öfftere Klagen die geringſte Satisfaction nicht ertheilen wolte / da doch dem Magiſtrat die von dem Reichs-Convent allhier machende- und auf etliche hundert tauſend Gulden ſich belauffende Conſumption, und wie eyffrig ſelbiger derentwegen beſagten Reichs-Tag von Augſpurg wiederum hieher zu bringen bemühet geweſen / wohlbekannt / die Herren Geſandte hingegen bey ſo lange daurenden Reichs-Tag / und dahero ihren Herren Principalen koſtbar fallenden Unterhaltung die Exemption von allen Impoſten vor ſich / ihre Angehörige und Schutz-Verwandte / der uhralten Reichs Tags Obſervanz, des Magiſtrats Verſprechen / und Reichs-Marſchalls Policey-Verordnung nach / cum Effectu zu genieſſen und darob mit Ernſt halten zu laſſen hätten. Und da nun eine Confuſion über die andere ohne die geringſte Satisfaction darüber zu erhalten / ſich ereignete / auch nun vor weniger Zeit die Bürgerliche Metzger und Becken / das / einigen Chur- und Fürſtlichen Geſandtſchafften und deren Bedienten Zugehörige aus denen umliegenden Orten hereingebrachte Fleiſch und Brod vor- oder unter denen Stadt-Thoren wegzunehmen ſich unterſtanden / auch die Reſtitu-

tion des abgenommenen zum Theil biß dato noch verweigerten = und ſich darbey denen hochlöblichen Geſandſchafften und deren Angehörigen / auch hinführo ihre benöthigten Victualien von auſſen herein in die Stadt bringen zu laſſen verwehren zu wollen / vernehmen laſſen ; So wäre im Nahmen beyder Hochlöblichen höhern Reichs = Collegiorum der Magiſtrat zu erinnern / ſowohl denen beleidigten Geſandtſchafften und deren Angehörigen / mittelſt Reſtitution des abgenommenen / und Beſtraffung der Frevler / zulängliche Satisfaction zu verſchaffen / als auch pro Futuro, nach Anleitung des von Ihro Kayſerlichen Majeſtät Anno 1714. den 10. Julii ergangenen allergnädigſten Befehls / ſolche Anſtalten vorzukehren / damit allerſeits Hochlöbl. Geſandſchafften und ihre Bediente fürs künfftige vor dergleichen Inſulten ſicher geſtellet / auch die uhralte Reichs-Tags / Obſervanz , Immunität / Privilegia und jura Legatorum ungekräncket bleiben mögten / zu welchem Ende dann die Höchſt-anſehnliche Kayſerliche Commiſſion um die errichtete Reichs-Tags Policey-Ordnung mit dem Reichs-Marſchall . Ambt zu beſſerer Obſervanz mit hieſigem Magiſtrat, ohne Anſtand / communicato Conſilio , mit dem Reichs-Convent zubringen geziemend zu erſuchen wäre ꝛc. ꝛc.

Nun erinnert man ſich an Seiten hieſigen Magiſtrats keineswegs / die hochlöbliche Geſandt-

ſandtſchafften und Angehörige an Dero zukommenden Privilegien und Immunitäten jemahln gekräncket zu haben ; Und wünſchte deshalben einige Caſus ſpeciales, worinnen ſolches geſchehen / um ſich dargegen / der Gebühr nach / verantworten zu können / zu vernehmen ; Weiln aber inſonderheit des Fleiſch- und Bier-Acciſes gedacht worden / worinnen die Hohe Geſandtſchafften / zuwider der Reichs-Marſchalliſchen Policey-Ordnung / ſollen beſchwehret worden ſeyn ; So dienet hierauf zu ſchuldiger Erläuterung / daß wie man eine beſondere Fleiſch-Acciſe allhier nicht eingeführet / ſondern von einem gantzen Ochſen / ſo gemeiniglich 4. Centner in dem Uberſchlag iſt / in allem nicht mehr als 8 1/4. Kr. gegeben / und ſolches zum Behuff und Reinhaltung des Fleiſchhauſes auch höchſtnöthiger Fleiſch-Beſchau angewendet / mithin dem Publico davon das geringſte nicht zu Theil wird ; Als läſſet man zu hoher Conſideration anheimgeſtellet / ob es möglich ſey / bey einer ſolchen Kleinigkeit / ſo von dem gantzen Stuck Vieh genommen wird / eine Repartition auf jedes Pfund Fleiſch (auf welches das Stück Rind nach 4. Centnern gerechnet / kaum der 12. Theil eines Pfennings kommen würde / machen / und deßfalls einen Unterſchied zwiſchen Geſandtſchafftlichen und andern Kauffern einführen zu können. Was die Bier-Acciſe oder Ungeld betrifft / ſo iſt aus der Reichs-

Marschallischen Policey-Ordnung / auf deren Observanz jenseits selbst gedrungen wird / bekannt / daß in derselben / bey Ansetzung der Taxa vom Getränck / gemeiner Stadt privilegirtes Ungeld und andere Gebühr expressis verbis vorbehalten worden / nichts destoweniger hat man diesseits bereits von Anno 1677. auf die von denen Hochlöblichen Gesandtschafften damahls angebrachte Beschwerde / das Ungeld von allen Getränckern / auf welches dergleichen Impost geleget ist / gegen die vortreffliche Gesandtschafften und Angehörigen nachgelassen / wie es dann biß dato beständig also verblieben und gehalten wird / so daß nicht zu sehen / wie hierinnen das mindeste Gravamen übrig seyn solte ; Dazumahlen wie Notorium ohne dem biß anhero von denen Herren Gesandten und Dero Domestiquen das wenigste Bier bey der Stadt und Burgerschafft / sondern vielmehr in denen Clöstern genommen und von diesem letztern sub hoc prætextu , den errichteten Verträgen und vielfältigen Kayserlichen allergerechtesten nunmehro in Executione beruhenden Erkänntnüssen / krafft deren Sie ein mehrers nicht / als ihre eigene Nothdurfft vor sich zu brauen befugt sind ungescheuet Contraveniret worden. Wie man nun also nicht finden kan / worinnen die Hochlöblichen Gesandtschafften und Dero würcklich Zugehörige / wider die allegirte uhralte Reichs-Tags-

Obser-

Observanz und Policey-Ordnung (als welche letztere ohne dem von denen juribus & Immunitatibus Legatorum die geringste Meldung nicht thut) ja in ihren Privilegien und Freyheiten gekräncket / oder wie vermeldet wird / gar den Bürgern gleich gehalten worden seyn sollen ; So lässet man auch billig zu höhern Nachdencken ausgesetzet / worinnen dann denenselben die gesuchte rechtliche Satisfaction hätte sollen oder können gegeben werden / da doch übrigens kein Casus wider allegirt werden können / da im Fall ein oder andern Orts auf ungleiches An- oder Vorgeben etwas vorgegangen seyn solte / wodurch denen Gesandtschafftlichen Juribus in der That zu nahe getretten worden / und solches ad Notitiam Magistratus gekommen / nicht alsofort gebührende Vorkehrung geschehen / mithin die gegen die Hochlöbliche Gesandtschafften und Dero Gerechtsame habend geziemende Achtung in der That solte seyn zu erkennen gegeben worden. Worzu man auch noch ferner des so schuld- als willigen Erbiethens ist.

Was sonsten von dem Hochlöblichen Reichs-Convent allhier der Burgerschafft zu gut kommt / erkennet man billig mit allen behörigen Danck.

Ob aber von denen jährlichen consumirenden etlich hundert tausend Gulden dem gemeinen hiesigen Stadt-Wesen der beste Nutzen angedeye / wird sich ohnschwehr daraus erge-

ergeben / wann in hochgeneigte Consideration gezogen werden will / daß was auf offnen Marckt hier baar erkaufft wird / der umliegenden Landschafft zugehet / ein nicht geringer Antheil gedachter Consumation von theils hochlöblichen Gesandtschafften / deren Stifft und Clöster / auch auswärtigen Handwerckern zugewendet / hingegen der Burgerschafft von verschiedentlichen Gesandtschaffts-Bedienten durch anmassendes Bier / Fleisch und Brod ausgeben / auch andere Burgerliche Gewerbe / noch dazu offenbahrer Nachtheil an ihrer Nahrung und gröste Beschwehrde zugezogen wird / wodurch verschiedene / was sie der Obrigkeit schuldig sind zu errichten / unvermögend worden / und dahero immerzu viele Klagen führen.

Daß übrigens der Magistrat nach der Anno 1714. durch Göttliche Gnad wieder cessirten Contagion einem hochlöblichen Reichs-Convent von dem wieder hergestellten Gesundheits-Staat / gebührende Nachricht ertheilet und sich zu dessen wieder Einnehmung geziemend anerbohrne / ist dessen Schuldigkeit / in Ansehung des in allen 3. Reichs-Collegiis beliebten und von Ihro Kayserlichen Majestät per Decretum Commissionis untern 19. Aug. 1713. Allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachtens Krafft dessen die Stadt Regenspurg pro Loco Comitiorum declariret worden / allerdings gemäß / von der angezogen sehr eiffri-

gen

gen Zurückkehr um so mehr dispensirt gewesen / je weniger man das jenige / was von Jhro Kaiserlichen Majestät und dem Gesamten Reich schon einmahl beliebt / und fest gestellt war / erst durch mühsame Solicitirung in Stand zu bringen nöthig gehabt. Was Jhro Kaiserliche Majestät bey damahliger Gelegenheit / nehmlich am 10. Julii 1714. hiesiger Stadt allergnädigst anzubefehlen geruhet / dessen weiß man sich dissеits in allergehorsamster Unterthänigkeit annoch wohl zu erinnern / hoffet auch / nach klaren Jnhalt oberwehnt / allergnädigsten Relprips „ die Hochlöbliche „ Gesandtschafften bißhero wie vor / so wohl „ mit Wohnungen / als andern Nothdurfft „ geziemend versehen und bewürthet / auch allen „ guten Willen jederzeit erwiesen zu haben; „ Dahingegen man an Vertheurung der täglich im Preiß steigenden Consumption so wenig schuldig / als viel mehr bekannt ist / daß solche theils von denen ausser der Stadt sich aufhaltenden / und auf Betretten immer hin auf hohe Gesandtschafften und derer Befehle sich berufftender Fürkäufflern / verursachet / theils was noch von Victualien auf offenen Marckt kommt / alles von dem umliegenden / Chur / Bayris. und Pfältzischen andern Unterthanen / denen man dissеits einen besondern Tax zu setzen / und Sie daran zu binden nicht vermögend ist (ohneracht solches der Burgerschafft eben so wohl zu statten käme) herein gebracht

bracht wird / und also die Remedur hierinnfalls von derselben höchster Landes-Obrigkeit zu erbitten und zu erwarten worzu man hiesigen Orts jederzeit möglichst zu concurriren erbietig ist. In denjenigen Dingen aber / worinn man an Seiten des Magistrats der Burgerschafft ein Taxe setzen kan / hat man sich jederzeit nach dem Ankauff / welchen man / weil wegen Ermanglung genugsamer Landschafft man sich fremder zu sehr bedienen muß / disseits zu reguliren / ebenfalls nicht vermag / gerichtet / auch hiervon aller Veränderung dem Hochlöblichen und Reichs-Marchal-Amt bißhero Communication gethan / und also nicht abzusehen / wie dem Magistrat, eine Confusion über die andere in Policey-Wesen gestattet / und nicht die geringste Satisfaction gegeben zu haben / zu Schulden gelegt werden könne.

Nachdem aber anforderst die jetzige Beschwehrde / wieder den Magistrat, aus deme entspringet / was vor kurtzer Zeit von denen hiesigen Beckern und Metzgern mit Wegnehmung einiges von der umliegenden Orten herein gebrachten- und ex post Facto als einigen Chur- und Fürstl. Gesandtschafften und denen Bedienten zugehörig angegebenen Brods und Fleisches / passiret / derenthalben dann forderſame Resolution und Satisfaction in Bestraffung der Frevler verlangt worden; So hätte man disseits der Hoffnung gelebet / mit dieser unverdienten Erinnerung um so mehr

ver-

verschont zu bleiben / als bereits einige Tage vor Communication des jenseitigen Pro Memoria, so wohl die Wiedererstattung des abgenommenen, als Animadversion gegen diejenige Burger / so etwan hierinnen excedirt haben mögen / vorgekehrt / mithin die jenige Hochlöbliche Gesandtschafften so hierbey Interessiret gewesen / kundbahrlich vollkommen zufrieden gestellt / auch solches von ihnen gegen deren Obrigkeitlichen Deputatum selbst bezeiget worden / folglich was von der biß diese Stunde weigerenden Restitution und Satisfaction mit eingeruckt worden / auf ungleicher Information beruhet / und also über das / was bereits geschehen / ein weiters dißfalls in diesen Casibus Specialibus zu thun / der Stadt aller Billigkeit nach nicht wohl zugemuthet werden kan / daß sonsten hierbey einige Burger vorgegeben haben sollen / den fürtrefflichen Gesandtschafften die zu ihrer Consumation benöthigte Victualien von aussen herein zu bringen / verwehren zu wollen / dessen sind dieselben auf vorgenommenes ernstliches Befragen keines Wegs beständig / so wenig auch solches ohnehin in Ihren Mächten stehet / am wenigsten aber von der Obrigkeit gut geheissen würde. Was aber gedachte Metzger und Becker zu diesen Unternehmen bewogen / ist die bißanhero allzugemein werdende Hereinschleich- und Verhaussirung des auswärtig unbeschauten Fleisches und Brods / welches sodann erst /

wann

wann es von dero aufgestellten Person attrapirt wird / mit dem Vorwandt / daß es vor hohe Gesandtschafften / oder deren Bedienten gehörig / beschöniget zu werden / pfleget / wie es auch in den letztern Fällen Quæstionis und noch darzu wie die dißfalls Obrigkeitlich eingezogene Verhören gegeben / mit solcher Variation geschehen / daß sie Burger / dem Vorgeben keinen Glauben zuzustellen / mithin solches um so mehr als Contrebande anzusehen bewogen worden; wie dann dergleichen Exempla falschen Vorwands (als verschiedenen Hochlöblichen Gesandtschafften hoffentlich noch gnädig erinnerlich) schon mehrere vorhanden / und von denenselben selbst / da sie nicht manchmahl durch ungleiche Berichte von Dero Bedienten præoccupiret / der Billigkeitet nach desapprobiret worden / mithin der Burgerschafft / welche ohne dem von der Gesandtschafftlichen Bedienten häuffigen Bier auch wohl Brod und Fleisch ausgeben / in ihrer Nahrung ohne Erlangung der verschiedentlich gebettenen billigen Remedur gnug leiden muß / nicht wenig empfindlich fällt / auch zu solcher ohne Excess nicht abgehenden eigenmächtigen Hülff-Verschaffung sie gleichsam genöthiget hat.

Nun ist aus der jenseits selbst allegirten „Reichs-Marschallen Policey-Ordnung „sattsam bekannt / daß wie die Formalia lauten) „alles Fleisch an die gewöhnliche Fleisch-

„Banck

Banck zu verkauffen gebracht / und keines„ wegs ausserhalb derselben / bey Verlust des Flei„ sches und anderer Straffe / etwas in die Häuser„ und Winckel zu vertragen oder zu verstecken zu „ gelassen / insonderheit aber den fremden Metz„ gern / Bauern / und andern einig unbeschaur„ geschlachtes Fleisch herein zu bringen aller„ dings verbotten / ob welcher Ordnung der Ma- gistrat seines Orts um so mehr zu halten ver- bunden ist / je mehr Gefahr von dergleichen un- beschauten Fleisches heimlicher Herein Schleichung dem Publico auch dadurch dem Hochlöblichen Reichs - Convent selbst zuwachsen könte; was die Herein Bringung fremden Brods betrifft / darinnen ist obge- dachter Policey - Ordnung ebenfals klar / auch hiesige Stadt als gleichwohl ein unmittel- barer Reichs - Stand / nicht verbunden / der- gleichen / so auch in keiner Hoff - Marck oder Land - Gericht gedultet wird / ausser wo es durch besondere Verträge hergebracht / in distincte zu leiden; wie man aber hierunter nur dem so gemein werdenden Mißbrauch zu steuren / die Intention hat / hingegen was für die Hochlöbliche Gesandtschafft und de- ren Angehörigen erweißlichen gehöret / dar- unter aufzuhalten keines wegs gedencket / so hof- fet man dagegen auch nicht verdacht werden zu können / wann zu Verhütung alles besorgen- den Unterschleiffs in dergleichen Fällen auf dem bißher gewöhnlichen / auch von gesam-

ten Hochlöblichen Reichs-Convent selbst in dem Anno 1666. den 31. Jan. errichteten allgemeinen Reichs-Gutachten / als auf welches die fürtrefflichen Herren Gesandten in den / wegen ihrer Exemptionen Anno 1676. übergebenen Beschwehr-Puncten / selbst notanter bezogen / beliebten Modo (sunt Formalia) der Fürweisung beglaubter mit „der Herren Abgesandten Unterschrifft „und Insiegel bekräfftiger Urkundten, gehorsamlich zu beharren / man sich die Freyheit nehmem muß / als Ihro damals regierende Kayserliche Majestät glorwürdigsten Andenckens in dem über besagtes Reichs-Gutachten unterm 4. Martii dicti anni emanirten allergnädigsten Rescript, sothanen Modum mit ausdrücklichen Worten approbiret und daß „(sunt iterum Formalia) hierunter kein gefährlicher Vorschlag oder Unterschleiff „gebraucht werden / expresse reserviret haben. Welchen Modum dann also ferner / und bey jeder Gelegenheit beyzuholen / die Hochlöblichen Gesandtschafften um so unbedencklicher werden belieben können / je weniger sie zu dem / auf widrigen Fall unumgänglich besorgender / von Jh. Kayſ. Maj. aber selbst in vorangezogenen allergnädigsten Rescript sorgfältigst erwehnten Unterschleiff ihres hohen Orts auch im mindesten einige Wege zu lassen / oder denselben zu protegiren / incliniren werden.

Bey welch gebrauchter Vorsorge dann / die vor

dieſelben und dero Angehörige hereinbrigende Conſumptibilia, nach wie vor/ frey und ungehindert paſſiren/ mithin ders Immunitäten und Exemptionen allerdings ungekränckt zu laſſen/ hieſiger Magiſtrat des ſchuldigſten Ehrerbiethens iſt; Dahingegen aber der geſicherten Zuverſicht lebeten/ es werden Hochlöbliche Geſandtſchafften auch hinwiederum ihren Domeſtiquen/ das ſo wenig von ihnen/ als ſelbſt dero höchſt und hohen Herren Principalen verhoffentlich approbirte und zu groſſen Bedruck der Burgerſchafft bißhero angemaſte Bier- auch Brod und Fleiſch ausgeben/ wie nicht weniger durch Treibung ihrer Handwercker und ſo gar unternommenes Geſellenhalten/ in die Burgerliche Gewerbe und Handthierung geſchehene höchſt empfindliche Eingriffe (ſo doch biß anhero an Seiten gemeiner Stadt ſo oft vergeblich gebetten worden) der einſt nachdrücklich und vollkommen einzuſtellen/ der Billigkeit nach/ nicht entgegen/ mithin hieſiger Stadt und Burgerſchafft der von Einwohnung des hochlöblichen Reichs-Convents obhangenden Nutzen mit mehrern Effect angedeyen zu laſſen/ in Gnaden geneigt zu ſeyn. Was aber endlich die geklagte Confuſion in Policey-Weſen anbelangt/ ſo ſtehet ſolches/ zumalen was die Taxam oder Conſumptibilien betrifft der Gebühr nach zu remediren/ meiſtentheils wie aber ſchon erwehnet/ in hieſigen Magiſtrats Mächten nicht/ man wird aber dieſſeits ſich jedesmahl

so schuldig als willig finden lassen / auf der höchst-ansehnlichen Kayserlichen Commission und des Hochlöblichen Reichs-Marschal-Ambts Verlangen / zu allen was etwa hieran zu redressiren seyn möchte / nach aller Möglichkeit zu concurriren / immassen hiesiger Magistrat gewiß selbst seines Orts nichts mehrers wünschet / als alle Verdrießlichkeiten aufgehoben / und nach gemachter guter Ordnung einen beständig vergnügten Aufenthalt der Hochlöblichen Gesandtschafften immerfort unterhalten zu sehen / auch zu solchem Ende ihr Untergebene zu allen deme / was der schuldige Gesandtschafftliche Respect und kundbahre Immunitäten erfordern / jedesmahl alles Ernstes anzuhalten / nicht ermangeln würde. Und nach dem man unter andern auch wahr genommen / daß in dem insinuirten pro Memoria, zu zweymahlen der Schutz-Verwandten Erwehnung geschiehet / und solche gleicher Immunitäten als die Hochlöbliche Gesandtschafften und deren Angehörigen haben / gaudiren zu lassen prætendiret wird / man aber diß-seits nicht weiß / ob unter diesen Nahmen solche Personen / so in Gesandtschafftlichen Pflichten und Diensten stehen und von deren Besoldung allein leben / oder auch solche verstanden werden / die von dergleichen Condition nicht sind / gleichwohl aber zu vermeinter Exemption von gedachter Stadt-Jurisdiction und schuldigen Auflagen auf einen besondern Ge-

sandt-

ſandtſchafftlichen Schutz ſich zu beruffen pflegen / welche aber / wie ſie mit Hochgedachten Geſandtſchafften in keiner Connexion ſtehen / alſo auch von deren Juribus keinesweges participiren können / in mehrerer Erwegung auch von dergleichen Schutz-Verwandten in der allegirten Policey-Ordnung / das mindeſte nicht / wohl aber ehe das Contrarium enthalten / die uhralte Reichs-Tags Obſervanz (wovor jedoch dasjenige was mit gegenſeitiger Proteſtation geſchehen / denen Rechten nach nicht angeſehen werden kan) dergleichen nicht ſtabiliret / am wenigſten aber oben angezogenes An. 1666. der Geſandtſchafftl. Immunität halber emanirtes Kayſerl. Edict deren Anmaſſung mit keinem eintzigen Wort fundiret; Als kan man obhabenden Pflichten nach Dißſeits nicht umhin / falls die letztere Auslegung gelten oder gemeynet ſeyn möge / wider dergleichen Schutz-Ertheilung ſeine Gerechtſame beſtermaſſen mit Beybehaltung allſchuldigſten Reſpects zu verwahren / angeſehen Ihro Kayſerliche Majeſtät ſelbſt Dero die Entſcheidung dieſer Sache billich gehöret / wegen ſothaner Schutz-Ertheilungen bereits vor einigen Jahren allergerechtſt declariret haben / daß ſolche in den Geſandtſchaffts-Rechten im Reich und auf Reichs-Tägen nicht gegründet / und dahero billig abzuſtellen ſey. Dieſemnach man auch von Deroſelben hierinnen der allergnädigſten

ferneren Manutenenz, benöthigten fals sich allerunterthänigst getröstet. Welches man denen höhern Hochlöblichen Reichs-Collegiis zu verlangter Antwort auf Dero communicirtes pro Memoria, hiemit in geziemender Ehrerbietigkeit nicht verhalten wollen / nebenst deme auch Ihro Kayserliche Majestät ein gleiches allerunterthänigst vorzutragen / der Nothdurfft erachtet / und hierüber Dero allergnädigste weitere Verordnung in aller devoteſter Submission gehorsamst erwarten will / dabey aber auch von Deroselben wieder alle gegen die Gesandtschafftliche Authorität und Respect selbst streitender "Unterschleiffe auch so genannte „Schutz-Verwandte und deren anmassende „Exemptiones, nicht weniger unberechtigte „Eingriffe in Bürgerliche Nahrung und „Gewerbe bey denen habenden und von Ihro „Kayserl. Majestät selbst allergnädigst con„firmirten Juribus und Privilegiis allergerechtest geschützet zu werden / der allerunter„thänigsten Zuversicht lebet.

)o(

CA-

CAPUT XIV.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät und anderer Reichs-Stände / so wohl gegen die Contagion in Franckreich / veranstaltete Præcautiones / als auch gegen das Herren lose Diebs- und Bettel-Gesind publicirte Verordnungen.

Communicatum per Chur-Maynz
im Fürstlichen Neben-Zimmer.
d. 10. Dec. 1721.

Num. I.

Copia Kayserlichen Rescripti an Dero Kayserliche Commission zu Regenspurg d. d. Wien den 20. Novembr. 1721. die fernere Verordnung / wegen der in Franckreich annoch grassirenden Pestilentzischen Seuche concernirend.

Cum Adjuncto sub Lit. A.

Carl der VIte ꝛc. (tot. tit.)

WIr geben Ew. Liebd. und Dir mittelst des Anschlusses sub Lit. A. zu vernehmen / was Wir in Verfolg unserer vorigen wegen der in verschiedenen Frantzösischen Provinzien

grassirenden nur je länger je weiter eingreiffenden Pestilentzialischen Seuche an die ausschreibende Fürsten deren Reichs-Crayſen erlaſſenen Kayserlichen Verordnungen/ an Dieſe unter heutigen dato ferner zu verfügen nöthig gefunden haben/ und befehlen Ew. Liebd. und Dir anbey gnädigſt/ daß Sie aller nöthiger und dienſamer Orten in Unſern Nahmen erinnern und Obacht tragen helffen/ damit man auf die aus verdächtigen Frantzöſiſchen Landen kommende Leute und Waaren beſſer Aufſicht trage/ und nicht mehr paſſiren laſſe/ dann wie höchlich dem In- und Ausländiſchen allgemeinen Weſen und Wohlſtand daran gelegen/ und de entwegen nicht allein Wir ſondern jedermann Sorg zu tragen pflichtig ſeye/ Ihnen vorhin genugſam bekannt. Wir verbleiben ꝛc.

Wien/den 20. Nov. 1721.

Beylag Lit. A.

Copia fernerer Erinner- und Verordnung an die ausſchreibende Fürſten derer Schwäbiſchen/ Ober-Rheiniſchen/ Chur-Rheiniſchen/ Weſtphäliſchen und Nieder-Sächſiſchen Creyſen/ wegen der Peſt in Franckreich. Wien/ den 20. Novembr. Anno 1721.

Item

Item

Ins besondere auch an die Reichs-Hansen / Städte / Lübeck / Brehmen / und Hamburg.

Carl der VIte tot. tit.

IN Verfolg deren / von Uns wie an Ew. Andacht und Liebd. als ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses / also auch an andere Crayse wegen der in denen Frantzösischen Landen sich je länger je weiter ausbreitenden Pestilentzialischen Seuche erlassenen Kayserlichen Verordnungen / mögen Wir nicht unterlassen Ew. Andacht und Liebd. hiemit anzufügen / daß Uns Unser zu Venedig anwesender Bottschaffter von Colleredo jüngstens berichtet / es hätte ihme dasiger sogenannter Magistrat della Sanita zu wissen gemacht / was massen man von Seiten der Republic zu Præservation des Publici gemüssiget seye / das Commercium mit allen aus Teutschland kommenden Waaren / dermahlen aus der Ursach zu fuspendiren / weiln Einige in Spannischen Diensten gewesene Graubünderisch Officiers welche man in dem Venetianischen Gebieth wegen ihrer durch verdächtige mit der Pest inficirte Frantzösische Provinzien und Nahmentlich durch das Gevaudan genommene Passage, so gar auch zur rigourosen Contumaz keineswegs zu und durch

passiren lassen wollen / sondern gleich zurück gewiesen haben/bey ihrer darauf hin nacher Straßburg gewendeten Route aber über alda gemachten Halte von eintzigen 2. Tagen von dannen zu Rehl und so fort weiters durch die Würtembergische dann auch durch Unsere Oesterreichische Vorlande / Ulm und Lindau unbedencklich passiret worden seyn. Mit welcher Gelegenheit man von Seiten gemeldter Republic Venedig zugleich in Erfahrung gebracht / daß alle aus Franckreich kommende Leute und Waaren mit Straßburgischen Schweitzerischen und Reichs-Ständischen gantz leicht zu erhalten-seyenden Pässen/ ohngehinderten Durchgang findeten / immassen nach gethaner Anzeige einigen von der Franckfurter Messe nach Venedig zurück gekommenen Kauffleuten eine unbeschreibliche Menge von Personen und Waaren mittelst dergleichen Pässen durch verschiedene Reichs-Länder zur Franckfurter Messe aus verdächtigen Frantzösischen Provinzien gekommen wären. Wann nun Ew. Andacht und Liebd. nicht allein sondern ein jeder gedencken und ermessen wird / wie schädlich eines theils solcher von Seiten der Republic Venedig aus vorerzehlten Ursachen gegen Teutschland vorzunehmen resolvirte Banda oder Speer sowohl denen Reichs- als unsern Oesterreichischen Ländern / mithin dem allgemeinem Commercio seyn wird / andern theils aber was für grossen Gefährung einer Ansteckung

ckung zum gemeinsamen Verderben sowohl teutscher- als auswärtiger Landen die Ein- und Durchlassung deren aus verdächtigen Frantzösischen Provinzien kommenden obschon mit Pässen versehenen Personen und Waaren unterworffen / wie nöthig es dahero seye / allerseits durch gesambter Rath und That an denen Gräntzen gegen Franckreich gegen u. die Schweitz / eine mehrere ja alle mögliche Aufsicht und Schärffe krafft löblichen Beyspiels anderer vorsichtig- und hochvernünfftigen Potenzien zu Abwendung alles Unglücks von dem wehrten Vatterland nach jedens Schuldigkeit anzuwenden. Als ergehet hiermit mehrmahlen an Ew. Andacht und Liebd. als ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses Unser Kayserl. gnädigster und ernsthaffter Befehl auf die Schweitz aus Franckreich kommende Personen und Waaren nicht allein an denen Gräntzen sondern auch aller Orten die genaueste und Ernste Obsicht halten zu lassen / und die förderlichste Verfügung zu thun / damit beförderist zu Rehl die so schädliche als gefährliche Ein- und Durchlassung deren aus dem Frantzösischen Gebieth kommenden Personen und Waaren ohne Anstand völlig ab- und eingestellt / sonsten auch alle höchst-nöthige Vorsehungs-Anstalten gemacht / die Crayß- und benachbarte Stände dessen ernstlich erinnert von Niemanden ein widrigen Paß respectiret

oder angenommen/allermassen Wir auch Unsern Stellen solche allerdings untersaget haben. Endlich auch derentwegen mit Unsern Ober-Oesterreichischen Regierungen/ Gouvernatoren und Commendanten sowohl Unserer Oesterreichischen und Kayserlichen am Obern-Rhein gelegenen Reichs-Vestungen ein stetes einsiges und treues Vernehmen und ein Verständnüß gepfleget werde. Gestalten Wir in allem Oesterreichischen Vor- und andern Erblanden bereits ein gleiches angeordnet und alle Stellen und Beambtungen unter ihren Pflichten und schwehrer Verantwortung dahin mit befehliget haben. Wir ꝛc. ꝛc. Wien/ den 20. Nov. 1721.

Dictat. Ratisbonæ die 5. Febr. 1721.
per Moguntinum.
Im Fürstlichen Reben Zimmer.

Num. II.

Copia Ersuch-Schreibens von der Stadt Nürnberg an die löbliche Reichs-Stadt Regenspurg/ daß die von dort aus dahin reisende Personen und versendete Waaren mit authentischen Pässen möchten versehen werden.

Unsere ꝛc.

EW. ꝛc mögen wir hiemit nicht verhalten/daß obschon bey dieser der Contagion halber in Franckreich noch immer anhaltenden leidi-

gen

gen Conjuncturen / Niemand ohne beglaubte Päſſe zu admittiren ſeyn will / allermaſſen wir das Publicum ſowohl durch den hieſigen Zeitungs-Druck / als das hiebey anliegende Mandat bereits aviſiren laſſen / daß ſolches auch hieſiger Orten in Obacht genommen werden / und ſolches um ſo weniger zu unterlaſſen iſt / als von Ihro Kayſerlichen Majeſtät unſern allergnädigſten Herrn unterm 30. Octobr. vorigen Jahrs an uns und andere löbl. Reichs-Stände und Städte allergnädigſt gemeſſen reſcribiret worden / beedes auf frembde Perſonen und Waaren genaue Abſicht zu halten / und ſonderlich ohne glaubwürdige Atteſtata nicht einzulaſſen / aus Ew. Löbl. Stadt ſich jedoch verſchiedene / und zumahlen denen Hochlöblichen Geſandtſchafften zugehörige Perſonen ohne Päſſe dahier eingefunden: Wann wir aber ſchon viele Paſſagiers, die mit dergleichen nicht verſehen / dahier abweiſen laſſen / auch ohnerachtet Sie ſich irgend darauf / daß Sie hier bekannt ſeind / bezogen / künfftig noch ferner abzuweiſſen befohlen ; Als erſuchen dieſelbe / die von dar anhero Reiſende oder Waaren verſendete dahin anzuhalten / daß Sie ſich mit authentiſchen Atteſtatis verſehen / wann Sie anders dahier eingelaſſen / und nicht excludiret werden wollen / auch um gleiche Verordnung und Anweiſung bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio Anſuchung zu thun / die Wir unter gleicher Veranſtaltung

bey

bey denen Unserigen Göttlichen Macht Schutz Uns zu beeden Theilen getreulich empfehlen. Datum den 1. Febr. 1721.

Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Dict. Ulm den 17. May 1721.

Num. III.

Conclusum des Hochlöblichen Schwäbischen Creiß-Convents vom 14. May 1721. wegen der Contagion in Franckreich.

NAch deme bald Anfangs dieses allgemeinen Creyß-Convents der Fürsten und Ständen dieses Creyses / Räthe Gesandten und Bothschafften Krafft dero obhabenden Instructionen den sorgfältigen Antrag gethan / daß bey immer noch in Franckreich grassirenden Pestilentzischen Seuchen all Menschmögliche Anstalten unter dem Seegen GOttes möchten vorgekehrt werden / damit nicht solch Ubel aus Mangel genugsamer Aufsicht in diesem Creyß einschleichen möge: Und man darauf hin nicht ermangelt hat / die Erkundigung / was hierinnfalls vor Præcautiones hier und dar in der Nachbarschafft genommen worden / einzuziehen; Anbeneben aber so wohl einer Löblichen Extraordinar- als Ordinar-Deputation übergeben worden / dieses so Momentose Werck mit aller nöthi-

nöthigen Circumspection zu überlegen / und dero Gutachten darüber ad Plenum beliebig zu eröffnen / und dadurch Gelegenheit zu geben / den nöthigen Schluß darüber abzufassen; So hat man von Seiten einer allgemeinen Creyß-Versammlung auf dessen Bewerckstellung und darüber gepflogenen Berathschlagung / das entworffene Patent in seiner Extension beliebet / anbeneben auch das Gutachten / E. Löbl. Ord. Deputation so den 13. May h. a. ad dictaturam gekommen / genehm gehalten / und vor gut angesehen / daß so denen benachbarten Creyssen / besonders aber Oesterreich und auch der Löblichen Ritterschafft in Schwaben von dieser Creyß-Verordnung nachbarliche Communication um dieselbe zu gleicher Verfügung zu veranlassen / beschehe / vornehmlich aber denen Herren Eydgenossen nachdrücklich zugeschrieben werde / daß / im Fall dieselbe mit Franckreich / nach dem Innhalt des Patents, die Commercia nicht verbiethen würden / dieser Creyß sich würde seiner Sicherheit halber gemässiget befinden / das Commercium mit der Schweitz selbsten aufzuheben / mit dem Anhang / daß / wo man dessen innerhalb 4. Wochen nicht würde gesichert seyn / man mit erstgemeldter in eventum resolvirten Sperr ohne Anstand fürgehen werde.

Obgleich aber bey gepflogener Beratschlagung über dieses Geschäfft / die mehrere dahin geschlossen / daß ein jeder Stand in seinem Territorio

ritorio die Wachten propriis sumptibus (ausser was die Aufbauung der nöthigen Wacht-Häuser betrifft / als welche sumtibus Circuli zu bestreiten seynd) anzuordnen / und genaue Vorsorge / damit solche wohl bestellet werden zu tragen habe / hiebey aber die am Bodensee und Rhein angelegene Hoch- und Löbliche Stände sich ders Convenienz vornehmlich wegen Determinirung der Passages und Uberfahrten / solche unter sich hinlänglich zu vergleichen vorbehalten haben / so hat man doch dahin die Verabredung gethan / daß ohne Anstand nach publicirten Patent besagte Stände bey veranstaltender Conferenz mit denen dabey interessirten Oesterreichischen Herrschafften und Löblichen Ritterschafft ein solches zu bewerckstelligen belieben möchten.

Num. IV.

Copia Schreibens der Stadt Bern an Ihro Hochfürstliche Gnaden den Herrn Bischoffen zu Basel / wegen des von Venedig mit Marseille wieder eröffneten Commercii abgelassen.

Hochwürdigst-Hochgeborner Fürst / Hochgeehrter Herr / guter Freund und Nachbar!

WIr haben von etlichen Orten her die sichere Nachricht erhalten / daß ein Löblicher Magistrat von Venedig um gewissere

vers-

verglichener Quarantaine das Commercium mit Marſeile wiederum geöffnet / und daß die von dar kommende Waaren von Ihnen eingelaſſen werden / ſo Uns bey dieſen Zeiten um ſo bedencklicher vorkommt / weilen von Seiten Venedig an Ihro Kayſerl. Majeſtät die Anſuchung gethan worden / nicht nur die Löbliche Eydgenoſſenſchafft / ſondern alle mit Franckreich handlende Orte in Bando zu erklähren / da doch / wie bekannt / Eydgenoßiſcher Seits alle erſinnliche Præcautiones, zu Verhütung dieſes Peſt-Ubels / genommen worden : Haben alſo nicht ermangeln wollen / Ew. Hochfürſtlichen Gnaden die behörige Communication zu ertheilen / und zugleich Ew. Hochfürſtl. Gnaden anheim zu ſtellen / darüber die ſelbſt gut findende Reflexiones zumachen / auch auf Guterachten / Deroſelben zu Regenſpurg reſidirenden Miniſtro davon Participation zu geben / damit Er von der Venetianer procedere gebührender Orten Meldung thun / und deſto kräfftiger das Intereſſe der geſamten Eydgenoſſenſchafft in Offenhaltung des freyen Commercii, gegen das Reich beobachten könne. Wir erſuchen übrigens Ew. Hochfürſtlichen Gnaden Uns Dero Gedancken / was deßwegen für weitere Meſures zu nehmen ſeyn / in Antwort ohnbeſchwehrt zu eröffnen / die wir mittels in Offerirung aller Dienſt- Gefälligkeit Euer Hochfürſtlichen

Gnaden samt Uns GOttes gnädiger Bewahrung wohl empfehlen/

Ew. Hochfürstl. Gnaden.

Freund-Dienstwillige

Datum d. 9. Febr. An. 1722.

Schultheiß und Rath der Stadt Bern.

Num. V.

Ordnung und Reglement was bey noch fürwehrender Gefahr der leydigen Contagion, zu Præcaution und Abwendung derselben/ in diesem Löblichen Ober-Rheinischen Crayß zu observiren und zu beobachten.

GEwarn auf die von Ihro Röm. Kayserlichen auch Königl. Catholischen Majestät aus unermüdeter Reichs-Vätterlichen Vorsorg allergnädigst-wiederholte Excitatoria von verschiedenen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / wie auch denen Reichs-Crayssen / zu Abwendung der annoch grassirenden pestilentzischen Seuche bißhero nach und nach löbl. Verordnungen ergangen ; So hat man jedoch zu desto mehrerer Præcaution auch künfftighin haltender durchgängigen Gleichheit bey fürwährender Ober-Rheinischen Crayß-Versammlung durch einhelligen Schluß gut befunden / diese in Gefolg obhöchstgedach-

gedachter Kayserl. allergnädigsten Befehlen / nach dem Exempel anderer Löbl. Crayſen abgefaſte Verordnung / in allen des Ober-Rheiniſchen Crayſes angehörigen Orten zu männiglichen Wiſſenſchafft / auch Direction und Nachricht / ſodann Obſervirung vorgedachter völligen Gleichheit durch dieſes offene Patent zu publiciren und kund zu machen / und zwarn ſo ſollen

§. I. In allen beſchloſſenen Städten geſchickte und capable beeydigte Examinatores beſtellet werden / die Morgens frühe bey Aufſchlieſſung der Thoren ſich allda einzufinden / und ſo lang daſelbſt unausgeſetzt zu verbleiben haben / bis gedachte Thor wiederum geſchloſſen worden.

§. II. Die ankommende Paſſagiers, frembde und andere Perſohnen aber ſollen beyläuffig folgender Maſſen examiniret werden.

1. Wie er heiſſe?

2. Was Standes und Condition, auch wo er ſäß- und wohnhafft ſeye?

3. Von wannen er komme / und wie lange es ſeye / daß er von dar abgereiſet?

4. Von welchem Ort er das erſt- und letzte mahl ausgereiſet?

5. Auf was vor Orte er unterwegs gekommen / und unter weſſen Gebierth dieſelbe gelegen?

6. Wie lang er ſich in dieſem oder jenem Ort aufgehalten?

7. In was Geschäfften?

8. Ob er wegen seiner Person ordentlich- und unverdächtige Obrigkeitliche Päsſe oder Fehden habe/ oder sonst durch genugsame Zeugnuß darthun und erweisen könne/ daß er von keinem deren in folgendem §. III. gäntzlich proscribirt/ fort ausser allem Commercio gesetzter Provinzien und Orten herkomme/ auch von 40. Tagen anzurechnen mit keiner der Contagion halber verdächtigen Person einigen Umgang oder Gemeinschafft gehabt/ in Ermanglung des ein- oder andern solle er

9. Alsobald ab- und zurück gewiesen werden/ da er aber

10. Auf obbeschriebene Weiß entweder durch genugsame Päß oder sonst-gültige Zeugnüß sich legitimiren könnte/ ist er ohngehindert einzulassen/ vorderst aber weiters zu befragen.

11. Wo er ferners hinaus wolle?

12. Ob und was er in der Stadt oder dem Land zu verrichten?

13. Ob und was vor Effecten/ Waaren oder Güter er bey sich habe?

14. Wann und wo solche gepackt?

15. Würde nun die Aussag mit dem aufhabenden Paß oder Zeugnüß glaubhaffter Leuten übereinstimmen/ mithin der geringste Verdacht sich darbey nicht ereignen/ sollen dergleichen Effecten/ Güther und Waaren/ eben als wie

wie die Personen ohne einiges Bedencken eingelassen / und

16. Wann viele Personen mit einander ankommen / solle jede derenselben absonderlich examiniret werden / um zu sehen / ob sie in ihrer Aussag übereinstimmen / und ist daher auch keine hinweg zu lassen / biß sie sämmtlichen examinirt / und alles sowohl der Personen / als Waaren und Effecten halber unverdächtig befunden worden / dafern aber

17. Der Examinator in Untersuchung vorkommender Päſſen einigen Zweiffel oder Verdacht schöpffte / und dabey zumahlen wegen hoher Herrschafften / so selbige ertheilt / besondere Circumspection zu gebrauchen hätte / solle er Examinator solche Päſſe an jedes Orts bestellte Sanitäts-Räthe / auch Obrigkeiten und Cantzleyen schicken / und allda Ordre und Befehl zu seinem Verhalt einhohlen lassen / immittelst aber die Personen mit Bescheidenheit aufhalten.

18. Fügte sich herentgegen / daß Personen nach geschehener ordentlichen Ab- und Zuruckweisung sich dennoch durch andere Mittel und Wege in die Städte oder das Land practiciren würden / solle der bestellte Examinator, oder wer es sonsten seye / so bald er solches in Erfahrung bringt / es alsobald seiner Obrigkeit des Ends anzeigen lassen / damit derselbe sogleich aufgesucht / und anderen zum Exempel / ja nach Beschaffenheit der Sachen mit Leibs- und Lebens Straff belegt werden könne.

19. Die benachbarte Herrschafften und hohe Standes-Personen / welche jeden Orts vor ihre Personen selbst so wohl / als wegen ihrer führenden Livrèe bekannt seyn mögen / sollen zwarn ohne Anstand durch gelassen / dabey aber alle Vorsorg gebraucht werden / damit Niemand / der zur Suite nicht gehöret / darunter einschleiche.

20. Frembde und dem Examinatore unbekannte Herrschafften herentgegen sollen so so wohl vor sich als ihr Comitat mit behörigen Pässen versehen / und sich damit melden zu lassen gehalten seyn / und wie nun

§. III. Nach dem Vorgang anderer Landen und Herrschafften / aller Handel und Wandel mit denen entweder angesteckten oder doch deren benachbarten gleichsam respectivè zur Vormauer dienenden Provincien / als da seynd *Provence*, *Languedoc*, *Dauphiné*, das *Gevaudan*, *le Foret* ; und die Grafschafften *Avignon* und *Orange*, *Lion*, *Lyonnois*, *Vivarias*, *Sevennes*, *Rovergue*, *Velay* und *la Bresse* hiermit gäntzlichen aufgehoben und allerdings verbotten wird / also solle aus selbigen auch weder Personen noch Waaren / ohne Unterschied / sie mögen mit Gesundheits-Scheinen versehen seyn oder nicht / keines Wegs ein- noch durchgelassen werden.

§. IV. Die Gifft-fangende Güter und Waaren anbelangend / als da seynd Baum- und andere Wollen / Seyden / und was daraus

aus fabricirt werden mag / Item allerhand goldene und silberne Stoffen / Gold- und Silber-Faden / allerley Band- und Galanterie-Waaren / Item Carun, Leinwad und allerhand Seyler-Werck / Bücher / Kleider / Leinen-Gerüch / Flachs / Hanff / Perruquen / alles Haar von Menschen und Viehe / Hüth / Federn / Papier / Leder / Pelzwerck / in Summa, alles / was daraus in einigerley Weiß / fabricirt und gemacht worden / auch was nur immer vor Gifft fangend gehalten und angesehen werden mag / alle solche / aus gantz Franckreich (das Ober und Unter Elsaß samt der Stadt Straßburg / so viel es die darinnen gefallene Waaren anbetrifft / davon jedoch ausgeschlossen und darunter nicht verstanden) kommende Waaren / Effecten und Sachen sollen hiermit absolutè verbotten seyn / und nicht einmahl zu Haltung der Quarantaine ein- und zugelassen / sondern also gleich zuruck gewiesen / ja bey Vorkommung eines Verdachts auf der Stelle verbrannt werden / mit dem ausdrücklichen Anhang: daß wann jemand / wer der auch seye / entweder durch Liste und Ränck / oder andere dergleichen gefährliche und aus obernannten vom Commercio excludirten Provintzien und Orten kommende Waaren in die Ober-Rheinische Creyß-Lande zu practiciren sich unterstehen würde / derselbe so wohl / als auch die Fuhr- und Schiffleute oder andere / welche sich zu solcher-

ley verbottenen Unterschleiff wissentlich gebrauchen lassen / sollen / nebst also gleicher Verbrennung ihrer bey sich habend- oder sonst mitbringender Waaren und Effecten ꝛc. nach Befünden mit ewiger Lands-Verweisung / ja Leib- und Lebens-Straff ohnnachlässig belegt und angesehen werden / mit welchen obgedachten und anderen Gifft-fangenden Waaren es demnach.

§. V. Diesen Verstand haben solle / daß gleichwie gantz Elsaß / die Stadt Straßburg / Lothringen / die Schweitz sambt der Stadt Genff (massen selbige nunmehr mit Lyon und dasigen Provintzien alles Commercium völlig abgebrochen) von dieser Sperr noch zur Zeit ausgenommen / und die allda gefallen-fabricirt- und gearbeitete Waaren auf producirende eydliche mit Obrigkeitlicher Authorität begleiteten Attestaten ungehindert herein zu lassen seynd; also können auch die Gifft-fangende Frantzösische Waaren (so fern sie nicht aus denen besagten §. III. excludirten Provintzien und Orten herkommen / und über Jahr und Tag in Elsaß oder der Schweitz gelegen / so dann allda ausgepackt und gelüfftet worden) zwaren gleichfalls passirt werden / es muß darüber jedesmahl aber ein authentischer Obrigkeitlicher Pass vorhanden / und wie dieses eydlich attestirt worden / darinnen expressè enthalten seyn / und Nachdeme

§. VI. Die zuverlässige Nachricht eingeloffen / daß

daß die Republic Venedig das Commercium mit Marseile und anderen verdächtigen Orten / als dem Ursprung und Anfang dieser Contagion allschon eröffnet / und dieser auch Livorno gefolgt / und bekannter massen die Eydgenössische Ort Zürich / St. Gallen / und Schaaffhausen ꝛc. mit diesen Italiänischen Städten starcke Handlung treiben / so ist indessen solcher Schweitzerischen Cantonen halber diese Vorsorge zu brauchen / daß die Gifft-fangende Waaren von ihnen nicht eingelassen werden / sie wären dann mit beglaubten Päſſen von denen Cantonen Bern / Basel / Freyburg / Solothurn und Neufchatel (versteht sich / wann sie durch dero Gebieth passiren) versehen / und darinnen auf vorhergehende genugsame Notitz und Vorweisung Authentischer Urkunden / mithin sattsam bezeugt und attestirt / daß sothane Waaren in der Schweitz oder in Italien / entweder fabricirt und gefallen / oder daß selbige (was Venedig und Livorno betrifft) vor Johanni 1721. schon allda gelegen / durch gedachter Cantonen ihre Lande passirt / keineswegs aber über ermeltes Venedig oder Livorno von Marseille und obernannten verdächtigen Provintzien und Orten gekommen seyen. Was aber diejenigen Waaren besaget / so aus erstgedachtem Venedig und Livorno geraden Weegs in diesen Ober-Rheinischen Cravß spedirt werden / und das Gebieth deren Cantonen Bern / Ba-

sel / Freyburg / Sollothurn und Neuschatel nicht berühren / seynd derenselben keine mehr einzulassen / wofern sie gifft fangend / und mit keinen authentischen eydlichen Paß-Scheinen aus Italien von Obrigkeits wegen versehen / darinnen gleichfalls eydlich attestirt und bezeuget werden muß / daß die quæstionirte Güter in Italien gefallen / oder wenigstens schon vor Johanni 1721. zu Venedig oder Livorno gelegen seyen.

§. VII. Es können aber diejenige Güter und Waaren / so keiner Infection oder Ansteckung unterworffen seyn / ja die theils gegen die Contagion dienen / und darwider nützlich gebraucht werden / nach dem Exempel so wohl der Kayserlich- als vereinigter Niederlanden / Item / der Städten Hamburg und Cölln ꝛc. ungehindert eingelassen und passirt werden / sie müssen aber in Fässern oder Kisten / keineswegs aber in Heu / Stroh / Matten / Häuten und dergleichen Gifft fangenden Gepäcken einbglliret / auch mit authentischen Pässen und Attestaten begleitet / und exactè specificiret seyn / nicht weniger vor der Einfuhr zu Verhütung alles Unterschleiffs ordentlich eröffnet und angezeigt werden ; Welche Waaren und Güter aber vor diejenige zu halten seynd / die keine Infection oder Contagion annehmen / zeiget die diesem Reglement in fine beygedruckte Specification.

§. VIII. Ingleichem können die Frantzösische Weine / wann sie ohne Emballage und nicht

in

in Flaschen und Körben gepackt / sondern blos allein in Fässern seynd / passirt werden / es ist anforderist allemahl aber ein glaubhafftes Attestat darüber von des Orts Obrigkeit / allwo man die Weine das erstemahl aufgeladen / des Inhalts vorzuzeigen / daß sie allda ohne Emballage in blosse Fässer geladen worden / allermassen die emballirte oder Flaschen-Weis in Kirbe gepackte Wein / wie gedacht; nicht eingelassen / sondern stracks wieder zurück gewiesen werden sollen; Und dieweilen auch

§. IX. bekannt / daß durch die in Berlin / Leipzig und mehr anderen Orten Teutschlands befindliche Frantzösische Fabricanten allerhand gold- und silberne Stoffen / Borden / Bänder und sonstige Galanterie-Waaren verfertigt und von dannen in alle Welt verschickt werden / so sollen zu Beobachtung des Unterscheids zwischen diesen alldort fabricirten / und denen aus Franckreich kommenden Waaren bey Einführung der ersteren genugsam beglaubte Päss von der Obrigkeit desjenigen Orts von Teutschlands darinnen sie fabricirt worden / beygebracht werden / bey dem sich dabey äussernden geringsten Anstand und Zweiffel aber der Kauffmann so wohl / als auch der Fuhrmann gehalten seyn / sich mit einem leiblichen Eyd zu purgiren / wie dann auch dergleichen Waaren keineswegs mehr unter dem Nahmen Frantzösischer Waaren versender / sondern / bey der Versendung expresse und bey Eyd und

Pflich-

Pflichten angezeigt / auf solches Angeben auch in dem ertheilenden Paß gemeldet werden / daß erstbesagte Waaren nicht in Franckreich fabricirt worden.

§. X. Und da man wargenommen / das bey verschiedenen frembder Waaren halber aufweisenden Pässen zwischen denen darinnen Obrigkeitlich specificirten Gütern noch ein- und andere Waaren von gewinnsüchtigen Gemüthern straffbarer Weis mit eingeflicket worden / so wird hiermit allen und jeden Kauff- und Handels-Leuten / so Waaren von frembden Orten / von wannen es auch immer seye beschrieben / ernstlich auferlegt / bey ihren Correspondenten die zeitliche Verfügung zu thun / daß bey deren Ubersendung allemal zwey ordentliche Pässe darüber gefertiget werden / davon der eine offen / der andere aber verschlossen / und mit einer / an diejenige Obrigkeit / da die Waaren abgeladen werden sollen / gestellten Addresse, dem Fuhr- oder Schiffmann jedesmahl zu dem Ende mit zugeben ist / damit man diesen verschlossen eingeschickten mit dem offenen Paß collationiren / und dadurch / daß nichts weiter mit eingeflickt oder geschoben worden / also gleich erkennen und wahrnehmen möge. Und gleichwie

§. XI. In Dörffern keine Ab- und Niederlagen seynd / also sollen darinnen auch keine Waaren / umb alle Argliſt und Unterschleiff zu verhindern / abgeladen / die darinnen ungeach-

tet

tet dieses/ abgeladene aber/ in die nächstgelegene Städte hernach nicht mehr eingelassen werden/ und solle man dahero von Stadt zu Stadt/ ohne was von Kauffmanns-Waaren in denen Dörffern abzuwerffen; sich der ordinari Strassen bedienen; Wann auch

§. XII. Wegen Mangel der Pässen oder anderer bißher vermeldeter nothwendiger Requisiten ein und andere Güter und Waaren an denen Thoren abgeworffen werden müssen/ so sollen solche an Orten/ da Quarantaine gemacht wird/ in die darzu gewiedmete Hütte alsofort gebracht/ und daraus nicht eher abgefolgt werden/ es habe dann der Eigenthums-Herr oder derjenige/ an wen dergleichen Waaren addressirt/ den Transport und andere Unkosten vorher gut gemacht; Solte auch zwischen denen Thoren der Städten/ was in solcherley Fällen liegen bleiben müssen und entwendet werden/ wird niemand darfür gut stehen/ sintemalen der Proprietarius solches sich und seiner Fahrläßlichkeit allein zugemessen hat/ wofern es aber Waaren wären/ die von verdächtigen Orten her kämen/ oder darbey ein Betrug entdeckt würde/ sollen selbige; wie §. IV. gemeldet/ so gleich auf der Stelle verbrannt werden. So viel

§. XIII. Die über Güter und Waaren so wohl/ als Personen/ auch auf frembdes Vieh ertheilende Pässe belanget/ sollen dieselbe von jedes Orts Obrigkeit ertheilt und gesiegelt/

selbi-

selbige auch zu Beybehaltung einer möglichen Gleichheit / beyläuffig / wie beyde diesem Reglement zu End mit angedruckte Formulen anweisen / durchgehends eingerichtet / jedem Stand und Obrigkeit aber dabey überlassen werden / in seiner Jurisdiction der Päſſen halber / ob selbige nemlich gratis zu ertheilen / und welchen Beamten auf dem Lande etwa anzuvertrauen seyen / das nähere zwar zu besorgen und vorzukehren; die ohne Beobachtung dieser Gleichförmigkeit ertheilende Päſſe / und da sie 14. Tag lang unerfrischet blieben / jedoch für nicht gültig und zulänglich anzusehen. Was aber jedes Standes eingesessene Unterthanen und Burger betrifft / so in der Nachbarschafft herum Handel und Wandel treiben / dieselbe sollen jedesmahl von ihren vorgesetzten Herrschafftlichen Beambten mit einem Schein und Passir-Zettel darum versehen seyn / damit unter dem Nahmen der Unterthanen sich keine verdächtige Frembde einschleichen mögen / allermassen dann auch jedes Orts Obrigkeit die Ihrige darzu anzuweisen hat / damit besagte Unterthanen mit dergleichen Zetteln ohne Aufenthalt versorgt / und durch deren Abholung von weit entfernten Orten nicht beschwert werden.

§. XIV. Die Land-Kutscher sollen aller Orten vor denen Thoren und sonsten examinirt werden / und da sich einiger Verdacht oder Mangel an Päſſen hervor thäte / seynd selbige sambt bey sich habenden Personen / Waaren

und

und Pferden alſogleich ab- und zuruck zu weiſen.

§. XV. Die Poſt-Kurſchen betreffend / daß von die Poſtillionen ihre bekannte Livrée tragen ſollen / ſollen zwar ſolche Poſtillionen / Kurſchen und Pferd durchgelaſſen / mit denen darauf ſich befindenden Paſſagiers und deren Effecten aber / ſoll es ebenfalls / wie mit anderen gehalten / auch die Päſſe und Frachr-Brieffe wohl examinirt / und unterſucht werden / und hat es auch eine gleiche Beſchaffenheit mit denen ankommenden in Kriegs-Dienſten ſtehenden Perſonen / als welche von denen beſtellten Examinatoribus eben ſo zu examiniren ſeynd.

§. XVI. Die reiſende Juden aber ſollen ihre bey jeder Obrigkeit oder Cantzley nehmende Päſſe / auch von desjenigen Orts Obrigkeitlich beſtellten Aufſehern / wo ſie hin- und wieder paſſiren / unterſchreiben laſſen / damit ſie ſelbige bey ihrer Zurückkunfft wieder aufweiſen und zeigen können / wie nemlichen ſie inzwiſchen weder an einem ſuſpecten Ort geweſen / noch mit verdächtigen Perſonen einige Correſpondentz und Umgang gehabt / gleichfalls ſolle (wie es auch ſchon unter anderen in der zu Ausſchaffung des Ziegeuner- und dergleichen liederlichen Volcks abgefaſten Special-Crayß-Verordnung ausführlicher enthalten.)

§. XVII. Alles frembde Bettel- und Herrn-loſe Geſindel ſammt denen Bettel-Juden / ſo ſich in dieſem Crayß entweder bey

ver-

verdorbenen Bürgern und Beysassen/ und sonsten anderswo aufhalten / oder einschleichen/ und von welchen die ansteckende Kranckheiten meistentheils herrühren und den Anfang machen / inner Monaths - Frist ihren Trab weiters fortsetzen / und sich in des Crayses Landen weder mit noch ohne Päß mehr betretten lassen / Gestalt diesen und andern ihres gleichen der Durch - und Eingang keineswegs mehr gestattet / und zu solchem End sie bey Straff / auch gestalten Sachen und Umständen nach bey Verlust der Burgerschafft/ des Herrschafftlichen Schutzes / ja Leib und Lebens von niemand beherberget und da selbige das Land in gedachter Monaths-Frist zu raumen unterliessen / ohne Verschonen mit Ruthen gestrichen und so fort ausgeschafft / denen Wirthen und anderen auch nebst diesem noch bey hoher willkührlicher Geld-Strafe verbotten werden solle/keine frembde/ noch weniger verdächtige Personen ohne gleichbaldige Anzeig bey jeden Orts vorgesetzter Obrigkeit oder Beambten zu logiren / damit aber auch dieses alles so mehrern Effect haben möge / solle jede Stadt/ Flecken und Dorff seine Arme und Bettler selbst erhalten / und da einer davon an einem Ort bettlend angetroffen würde / solle er auf desjenigen Orts Costen / so ihn zu verpflegen schuldig / wiederum dahin geführet werden; solte sich auch die Gefahr / (so der Allerhöchste abwenden wolle /) vergrösseren und nähren / wä-

ren in Städten ein- und andere Thore / die man entbehren könte / zu schliessen / um dadurch bey denen andern Eingängen und offenstehenden Thoren desto bessere Vorsorg gebrauchen zu können / sonsten und übrigens aber solche Vorsorg und dienliche Mittel / gleich solche der Sachen Umständen geschwinde Nothdurfft erfordern wird / vorzukehren / davon auch alsobaldige Communication zu thun / und an gehörige Orte ohnausgestellte Nachricht zu geben.

§. XVIII. Was die Beräucherung der von verdächtigen Provincien und Orten herkommenden Brieffe und Pacqueten betrifft / da ist an das löbliche Kayserliche Reichs-Post-Ambt / um Vorkehrung nothwendiger Vorsorg von Crayses wegen das nöthige zu gesinnen.

§. XIX. Gleichmässig ist auch zu Beybehalt- und Bewürckung der hierinnen vorgekehrter nöthigen Præcautions-Mitteln mit denen Benachbarten zeitliche Communication zu pflegen / und alles zu dessen mehrerer Beobacht- und Beförderung dienlich findende öffters zu concertiren. Auf daß

§. XX. All solchem aber desto besser nachgelebet werde / auch keiner hiernächst die Unwissenheit dargegen vorschützen könne / so ist dieses Patent an gewöhnlichen Orten nicht nur zu affigiren / sondern auch von Zeit zu Zeit behö-

rend zu publiciren und abzulesen. Franckfurth den 27. Aprilis 1722.

Der Fürsten und Stände des löblichen Ober-Rheinischen Crayses bey gegenwärtigen allgemeinen Convent anwesende Räthe / Bethschafften / und Gesande.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Beylage

Zum §. 7.

Folget nun die Verzeichnuß derjenigen Waaren / welche theils gegen die leydige Seuch selbsten / oder doch in der Medicin dienen und also passiren können.

Allerhand Wein.
Aquavitæ.
Gedistillirte Liqueurs und Brandtwein.
Allerley Essig.
Alles Oel und Olitäten.
Terpentin.
Zucker.
Allerley Gewürtz.
Saffran.
Allerley zur Medicin dienliche Simplicia oder Drogues und daraus gemachte Compolita.
Theriac.

Theriac.
Mithridat.
Orvietan.
Confectio de Hyacintho.
Confectio Alkermes.
Getrocknete Vipern.
Citronen.
Pomerantzen.
Limonen.
Granat-Aepffel.
Thée.
Chocolade.
Caffee.
Rhebarbara.
Senet-Blätter.
Cacao.
Süßholtz.
Schweffel.
Salpeter.
Saltz.

Verzeichnuß derjenigen Waaren / welche keine Contagion an sich nehmen / folglich in Handel und Wandel passiren können.

Syrop.
Honig.
Wachs.
Mandeln ohne Schalen.
Pistacci ohne Schalen.

Pignoli ohne Schalen.
Oliven.
Capern.
Sardellen oder Angois.
Castanien.
Allerley zur Nahrung und Oeconomie gehörige rohe / getrucknete oder confitirte Früchten.
Allerley Saamen / als Aniß / Magsaamen / Rübsaamen / ꝛc. ingleichem
Reiß.
Hirsen.
Allerley Metall / Zinn / Eisen / Bley und daraus fabricirte gemeine und pretiose Sachen.
Allerley Stein / kostbahre und gemeine / als Marmor / Alabaster Schleiff- Schifer und dergleichen.
Alle Erde und daraus zubereitete Erden / Geschirr / es seye in Indien oder Europa gemacht.
Allerley Holtz zum häußlichen Gebrauch oder zur Färberey dienlich.
Allerley Farb-Waaren / als Grünspan / Indigo, Safflor, Grapp, Orleana, Cochenille, Galläpffel / Alaun / Podasche / Weinstein / Gummi allerley Sorten / Toback / Seiffen / Gläser so nicht in Heu und Stroh gebackt seynd.

Beylagen
Zum §. 13. gehörig.

WIr ꝛc. Urkunden hiemit / daß in allhiesigem Fürstenthumb / Stadt ꝛc. und umliegender Nachbarschafft guter gesunder Lufft regiere / und man GOtt Lob ! von aller ansteckenden Seuche gäntzlich befreyet sey. Derowegen männiglich nach Standes-Gebühr ersucht wird / Vorweisern dieses inseratur :

Sein Nahme.
Condition und Stand.
Wohnung.
Woher er abgereiset.
Wo die Reise hingehe.
In was Geschäfften.
Kommt aus keinen proscribirten Provincien.

Auch hat er 40. Täge lang mit keiner der Contagion halber verdächtigen Person einige Gemeinschafft gehabt.

Bestehet seine Bagage in ꝛc. so auch allerdings unverdächtig / aller Orten sicher und ungehindert pass-und re passiren zu lassen.

In Urkund ꝛc.

WIr ꝛc. Urkunden hiemit / demnach N. N. Bürger und Handelsmann allhier / uns zu vernehmen gegeben / was massen er ein Collo mit Waaren bestehend in ꝛc.

Gezeichnet mit nebenstehendem Zeichen und No.

Nacher N. zu verschicken Vorhabens seye / mit angehenckter an Eydts-statt gethaner Declaration, daß solche Waaren in N. gefallen / gewächsen / und gepackt / oder über Jahr und Tag allda gelegen / ausgepackt und gelüfftet / auch daß solche Waaren mit anderen verdächtigen weder gemischt noch eingelegt worden; Haben Wir ihme hierüber diese Fehde zu stellen / und anbey hiermit arrestiren wollen / das Wir in Unsern gantzen Fürstenthumb ꝛc. auch umliegenden Orten / von welchen obgemeldter massen diese Waaren herkommen / GOtt Lob! einer guten gesunden Lufft geniessen / auch von aller ansteckenden Seuche gäntzlich befreyt seyn. Derowegen dann jedermänniglichen ꝛc. ꝛc.

In Urkund dieses ꝛc.

Num. VI.

Geschärffte Pœnal-Sanction und Verordnung / des Löblichen Ober-Rheinischen Crayses wider das schädliche Diebs- Raub- und Ziegeuner-so dann Herrn-lose Jauner-Wild-Schützen / auch müßige und liederliche Bettel-Gesindt.

DEmnach Fürsten und Stände des Ober-Rheinischen Crayses mißfälligst auch mit Ihr- und Ihrer angehöriger Unterthanen grösten Schaden und Beschwehrden / wahr-

wahrnehmen müssen / welcher gestalten durch die in denen vorherigen Jahren wider obgedachte Ziegeuner / Jauner / und andere Herrn lose Landstreicher und Vaganten emanirt- und schon in annis 1709. & 1711. durch offentlichen Druck publicirte Pœnal-Mandata, auch sonsthin- und wieder gemachte Reichs-Constitutionsmässige Anstalten und Verordnungen / die Vertreib- und Ausrottung solcher böß- und schädlicher Menschen / bißher gar nicht zu erhalten / ja / daß / vielmehr derer selben ohnerachtet sich noch vor kurtzem eine grössere Anzahl als zuvor / auch gantz bewaffnete Rotten von solchem liederlichen Volck in Dero Landen / zu äusserster Betrangnuß des armen Landmanns betretten lassen / mithin die höchste Nothdurfft erfordert / auf schärffere Mittel und Wege zu gedencken / wie diesem der gemeinen Ruhe und Sicherheit so sehr nachtheiligen Ohnwesen mit mehrem Nachdruck zu steuren / und dabey zugleich denen aus dem bißhero fast durchgehends verstatteten Bettelen so frembd- als einheimischer Armen enstandenen vielen Unordnungen / so viel möglich / abzuhelffen seyn möchte; So hat man bey dieser allgemeinen Crayß-Versammlung sich mit einander dahin verglichen / und verabredet / daß von desselben gesambten Fürsten und Ständten über nachfolgende Puncta durchgehends mit allem Ernst gehalten / folglich die Betreit- und Verbrechere / mit denen

darinnen angesetzten Leib- und Lebens-Straffen / anderen ihres gleichen zum Exempel und Abscheu / jedesmahl würcklich und ohnnachläßig angesehen werden sollen / und zwar

I. Hat es bey dem sein ohngeändertes Bewenden / was wegen der auf offentliche Rauber und Diebe sancirt- und gesetzten Rad und Galgen-Straffen / in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayserß Carls des Fünfften verordnet / auch sonst denen gemeinen Kayserlichen Rechten / und der darauf gegründeter Observantz gemäß ist / jedoch dergestalt / daß solche Rad- und Galgen-Straffen nach Beschaffenheit der aggravirenden Umständen- oder Schwere und Frequentz der Verbrechen / mit glüenden Zangen- Zwicken / oder auf andere Art von jedem Landes-Herrn in seinem Territorio gar wohl noch weiters exacerbirt und erhöht werden können; wie aber

II. Unter solche böß- und criminelle Leute / die Ziegeuner und Jauner in der That / vornemlich mit gehören / und sich gemeiniglich unter dieselbe zu verstecken pflegen; also seynd auch diese nicht minder / als jene zu bestraffen / zu verfolgen / und auszutilgen. Und werden solchemnach dieselbe forderist durch gegenwärtige Verordnung (welche noch wo möglich zu Ende dieses lauffenden Monaths Junii in allen Orten dieses Crayses zu publiciren ist) ernstlich verwarnet / sogleich jetztgedachten Crayses Lande

zu

zu quittiren / und ſich nirgends mehr darinnen betretten zu laſſen; würden ſie aber nach Verflieſſung des künfftigen Monaths Julii darinn ergriffen / ſollen dieſelbe / ſie ſeyen gleich Männ- oder Weiblichen Geſchlechts / der bloſſen Betrettung halber / und wann auch ſonſten weiter keine ſpeciale Miſſethat auf ſie gebracht werden könnte / mit dem gut befundenen Brandmahl O. C. auf den Rücken gezeichnet / auch nach Beſchaffenheit der Perſohnen und Umbſtänden / entweder zugleich nur leviter ausgeſtrichen / oder ſcharff mit Ruthen ausgehauen / ſo fort nach geſchworner Urphed / aus denen geſambten Ober-Rheiniſchen Crayß-Landen / unter der nachdruckſamſten Verwarnung / daß im Wiederergreiffungs-Fall der Strick ihnen ohnfehlbar zu Theil werden würde / mit Benennung der zur Raumung des gantzen Crayſes erforderlicher 8. oder 14. tägiger Zeit in dem darüber ertheilenden Certificat oder Paſſir-Zettul auf ewig relegirt und verwieſen werden; ſolte es aber

III. geſchehen / daß ein ſolcher Gebrandmarckter mithin des Strangs halber verwarneter Jauner oder Ziegeuner nach Verflieſſung in vorſtehenden §. gedachter abermahliger 8. oder 14. Tägen à dato der Brandmerckung gerechnet / (als welche ihme zu Raumung der Crayß-Landen pro omni & fatali termino angeſetzet werden) entweder unter desjenigen Standes Jurisdiction, worunter er gebrand-

marcket worden / oder auch in anderer Ober-Rheiniſchen Crayß-Ständen Gebieth wieder apprehendirt und eingebracht würde; gegen den ſolle alsdann mit vorangedroheter ſich ſelbſt zugezogen- und contrahirter Straff des Strangs executivè, und zwar eben um deßwegen / daß er ſich gegen Verbott und Bedrohung den Crayß das zweyte mahl zu betretten unterfangen / ohnnachläßlich verfahren; gegen diejenige aber / ſo dabey noch eines beſondern Delicti oder Ubelthat überführet / oder wohl gar darauf ertappet werden / die Straff des Todes noch weiter exaſperirt / und ſie nach Beſchaffenheit des Verbrechens / Mords oder Diebſtahls / wann dieſelbe zumahl mit Gewehr ergriffen worden / als Leute / welche denen in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung alſo genannten Vergewaltigern und Räubern gleich zu achten / und in denen Reichs-Conſtitutionen vorhin ſchon Vogelfrey erklärt ſeynd / nach vorher gegangener Zwickung mit glüenden Zangen / geköpfft oder auch wohl lebendig geradbrecht / und auf das Rath geflochten werden; welche Brandmarckung ſo wohl / als die nach Unterſchied der Fällen in vorſtehenden 2ten und 3ten Sphis weiters verordnete Straffen des Strangs / Schwerdts / oder Rads.

IV. Auch auf der Ziegeuner- und Jauner Weiber und Kinder / wann zumahl die letztere das 18te Jahr erreichet / und ſolcher leichtfertigen

gen Bande entweder von Geburt an und Jugend auf / angehänget / oder doch geraume Jahre nachgefolget / extendirt / und diese gleich jenen / ohne Unterscheid des Sexûs oder Geschlechts / damit so ohnbedencklicher angesehen werden sollen / als bekandter massen durch dieselbe / sonderlich die Weiber die mehriste heim- und offentliche Diebstähle bißher geschehen; Diejenige aber / so noch minderjährig / und ersagtes 18te Jahr nicht erreicht haben / auch weder sonst die Todes-Straff verdient / noch damit belegt werden können / sollen deswegen doch nicht ohne Correction ausgehen / sondern ebenfalls ; wiewohl etwas gelinder ; nach Gestalt des Verbrechens gestrafft werden / ausser deme aber / und wann sie gar nichts begangen / und Hoffnung zu ihrer- als etwa verführter junger Leuten / Besserung obhanden / wird jedes Landes Herrschafft die Christ-löbliche Verfügung thun / daß die / so über 10. Jahr seynd / mithin ihr Brodt allschon verdienen können / so gleich zum dienen / Feld-arbeiten / oder auch zu Handwerckern / welche die Zünfften jedes Orts gestallter Beschaffenheit und Befinden nach / gegen desto längere Erstreckung der sonst gewöhnlicher Lehr-Jahren / oder anderweite Befriedigung und douceur von jedes Orts Obrigkeit / sie umsonst zu lernen schuldig seyn sollen / angehalten- die Kinder aber in die Hospitäler und Wayssen-Häuser gebracht- und daselbst anforderist in dem Christenthum wohl unterrich-

tet-

tet / ſo dann zu ſeiner Zeit / und nach erreichtem gnugſamen Alter zu einer ſolchen Profeſſion, worinnen ſie ihr Brod auf eine andere / und zwarn zuläſſige Weiß / als deren Elteren / gewinnen können / applicirt / und angezogen werden : Solte aber bey einem etwa vornehmenden General - Streiff dieſes Geſind in die Enge gebracht / mithin deren eine groſſe Zahl auf einmahl aufgehoben werden / und an ihnen die verwürckte Leib / oder Lebens-Straff zu vollziehen ſeyn / ſeynd dieſelbe / ſo wenig der Beſtraff- und Executions - Koſten / als des Unterhalts halber demjenigen Stand / in deſſen Territorio ſie endlich zuſammen getrieben / und erhaſcht worden / allein über dem Hals zu laſſen / und aufzubürden / ſondern / was zumahl Kinder betrifft / entweder unter die Stände einzutheilen / oder auf Koſten des Crayſes in ſo lang zu unterhalten / biß etwa hiernechſt zu deren anderwerten Unterbringung ein gemeines Spinn - und Zucht - Haus wird aufgerichtet worden ſeyn / als weßhalben in einen à potiori approbirten / und zu weiterer Uberleg - und Erörterung auf den nächſten Crayß - Convent ausgeſtellten Vorſchlag gekommen / daß / ſo viel die Manns-Leute anbetrifft / ſelbige zu einem ſchaffen Zucht und Arbeits - das Weibs-Volck und die Kinder aber zu einem Spinn - Haus / um ſich darinnen durch arbeiten ſelbſt zu ernehren / gebracht - zu Anſchaffung dieſer höchſt-nöthig-und nützlicher gemeiner Häuſer aber / noch

zuvor

zuvor von anderen Orten wo dergleichen Zucht- Raspel- und Spinn-Häuser bereits aufgerichtet seynd / eingezogenen umständlichen Nachrichten / und darüber errichteten besonderen Reglements / auch darnach von einem Bau-verständigen gemachten Abriß und Uberschlag / der erförderliche Fundus entweder mittels Umlegung gewisser Römer-Monathen oder Aufnehmung eines zulänglichen und nach und nach wiederum abtilgenden Capitals gemacht / und so fort zu deren baldigen Erbauung an ein- oder zwey bequeme- mithin am Wasser etwa gelegene- allerseits vorher belibende Orte / als an ein sehr vorträglich- und gutes auch rühmliches allgemeine Crayß-Werck die Hand mit allem Ernst und Eyffer gelegt / desselben Einricht- und Fortführung aber / eigenen der Sachen gnugsam kündigen Subjectis specialiter aufgetragen werden solle / immassen Fürsten und Stände bey sich hoch und wohl erleucht von selbsten erwegen und finden / daß bey so vielen anderen / so wohl gemeinen Crayß- als jeder Landes-Herrschafft eigenen Special-Ausgaben und Depensen wohl keine Rubric schöner und privilegirter seyn / folgsam in Subsidium der Cammer-Mittelen auch / keine Gelder auf Land und Unterthanen mit besserem Fug / Nutzen und Gewissen / als diejenige gelegt werden können / welche eines Theils zu ihrem selbst-eigen und immediaten Vortheil / und damit jeder von Ihnen das Seinige wider alle

diebi-

diebische Ein- und Anfälle in Ruhe besitzen und geniessen könne / andern Theils aber zu nöthiger Emendation und Züchtigung boßhaffter Menschen verwendet werden / als ohne welche beede Stücke / nehmlich der gemeinen Sicherheit / so dann Bestraffung des Bösen / kein Land oder anderwertes Corpus morale bestehen kan / folglich auch diese gegenwärtige Verordnung ohne dergleichen Zucht- und Spinn-Häuser guten Theils vergeblich und sonder Effect seyn würde; Und dieweilen auch

V. Die leidige Erfahrnuß bißanhero gezeiget daß viele Raub- und Diebstähl unterblieben seyn würden / wann die Hehler nicht gewesen wären / und darzu Vorschub und Beförderung gegeben hätten; Als sollen / um solchem ärgerlichen Ubel künfftig vorzubiegen / alle diejenige / welche diesem Rauber- Jauner- und Zigeuner-Gesindr entweder freywillig und ungedrungen einigen Unterschleiff gestatten / oder ihnen die wider sie vorhabende Streiffe / und anderwerte Anstalten verrathen / oder auch wohl Victualien / Getränck / und andere Nothwendigkeiten in die Wälder und andere / zu ihrem Auffenthalt ausgesehene Löcher / und verborgene Schlupff-Winckel bringen / oder verabfolgen lassen / die geraubte Sachen wissentlich verkauffen / erhandlen / oder auch den Raub verkundschafften / darzu Anschläge geben / und sonsten in andere Wege behülfflich seynd / und daran participiren; Falls nur ein und anderer gefähr-

fährlicher Umstand noch dabey mit untergeloffen/ und rechtlicher Ordnung nach/ auf sie gebracht werden kan/ gleichergestalten/ wo nicht der Galgen-Straff/ wenigstens doch scharffer Fustigation und ewiger Landes-Verweisung unterworffen seyn; Und werden bey dieser Occasion alle Beambte und Bediente/ zumahl Schultheiß und Mayer/ erinnert/ ihr Ambt/ in zeitlicher Aufsuchung solcherley bösen Herrn-losen Gesindts/ so dann der Hehler und Stehler so wohl in Häusern/ Mühlen/ Schäfferhütten und Mayer-Höfen/ als Feld- und Wäldere/ mit mehrerm Eiffer und Fleisse vorzukehren/ oder aber gewärtig zu seyn/ daß die nachlässige mit ansehnlichen Geld-Straffen belegt/ diejenige aber/ so auch nur per indirectum damit unter der Decken liegen/ und selbigen von denen etwa ausschickenden Commando einige Nachricht geben/ oder sonst auch nur connivendo durchhelffen/ ja wohl gar kleine Verehrungen von ihnen annehmen/ oder sie sonst zu ihren Diensten/ auf was Art es auch wäre/ gebrauchen solten/ ihrer Aembter und Diensten sogleich mit infamie entsetzt werden sollen.

VI. Haben sich die Vaganten; unter welcher Anzahl auch die frembde Spielleuthe/ Porcellainen-Krämer/ Spieler und Bettel-Juden verstanden seynd; so dann alle und jede ausländische Bettler längstens vor dem ersten Tag des Monaths Augusti aus denen Crayß-

Lan-

Landen unfehlbar fort zu machen / oder gewärtig zu seyn / daß sie / wann es zumahlen starcke und gesunde Leute seynd / nach solcher Zeit das erstemahl / nebst wohl gemessener Abprügelung durch den Stadt-Knecht oder Bürtel / gegen Abschwöhrung einer Urphede / als ohnnützige- und zu nichts als des gemeinen Wesens Last und Beunruhigung kommende Leute / aus dem Crayß verwiesen / das zweytemahl / da sie sich wiederum betretten lassen / als muthwillige Freveler und meinaidige Leute empfindlich mit Ruthen ausgestrichen / auf den Rücken gebrandtmarckt / das drittemahl aber / es seyen gleich Manns- oder Weibs Personen / wann sie auch keine weitere Ubelthat begangen / ex capite incorrigibilitatis, perjurii & delicti ex ipso vitæ genere præsumpti, oder als wiederhohlte Brechere geschworner Urpheden und solche Personen / so einer verbotten- und verdächtigen Lebens-Art / wider alles Verwarnen anhängen / und ergeben bleiben / auch zugleich sich als offenbahre Verächter dieser heilsamen Pœnal-Verordnung darstellen / entweder ad Labores perpetuos, oder auf die Galeres condemniret / oder auch nach Befinden / wann sie sich zumahl attrouppiret / mithin vermuthlich alio vel saltem mutato nomine eben das / was die declarirte Ziegeuner gethan / und sich bloß von gleich-verbottenem Strehlen und Bettlen fortgebracht haben solten / als faule und ansteckende Glieder menschlicher

licher Societät aus derselben weggeraumet/und mit würcklicher Todes-Straff angesehen werden sollen ; So viel

VII. Die einheimische Bettler anbetrifft / will jeder Stand die seinige selbst versorgen / und da etwa ein- oder andere Gemeinde damit zu sehr beladen wäre / dahin sehen / daß derselben von andern vermöglichen Orten ein Beytrag geschehe / folglich sollen diejenige Bettler / welche ihre Heimath oder Geburts-Ort im Crayß haben / in Zeit von 4. Wochen / nach erfolgter Publication dieses / sich in dieselbe ohnfehlbar begeben / oder auf Betretten als mehrn theils starck und gesund - nur aber sonst müssig - und hartnäckige Menschen empfindlich abgestraffet / und dennoch hernach auf Kosten desjenigen Orts im Crayß / so ihn zu ernehren schuldig / und wo sie zu Hauß oder gebohren / oder auch von langen Jahren her als Einwohnere sich aufgehalten / dahin gelieffert werden ; Und wie solchemnach

VIII. Einem jeden Hoch- und Wohl-Löblichen Standt in particulari die Anstalt bevorbleibt / wie er / seiner einheimischen Bettler halber / die Sache am anständigsten reguliren und veranstalten lassen wolle ; Also sollen fordersist dieselbe an jenem Ort mit Vor- und Zunahmen in eine ordentliche Specification gebracht/ und dergestalt unterhalten werden / daß die Starck- und Gesunde zur Hand-Arbeit / wann es auch nur meistentheils bey Wasser und

Brod wäre / die Gebrechliche Schwach- und Krancke aber / in die Hoſpitäler / Armen-Häuſer / Lazareten / oder andere dergleichen Ort / wo ſie ihren ohnentbehrlichen Lebens-Unterhalt haben können / gebracht / einheimiſcher Bettler- oder auch anderer Haus-armen Kinder aber / ſo bald ſie ihr Brod zu verdienen fähig / ſollen zu Dienſten / Bauern-Arbeit / oder Handwerckern angehalten / anſtatt Lehr-Gelds auf längere Zeit verdingt / mit Kleidern aber ex publico verſehen / und zu all dieſem forderiſt die vor die Arme gemachte Stifftungen angewendet / ſodann benebenſt / um der Ohngemächligkeit und Importunität des Bettlens vor denen Thüren enthaben zu ſeyn / eine gemeine Allmoſen-Caſſa errichtet / und mittels Haltung eines ordentlichen Collecten-Buchs und verpflichteten Verrechners / Collectoris, und Diſtributoris, darein Monathlich geſammlet / dargegen aber alle Bettler vor denen Häuſern abgewieſen werden; Bey denenjenigen aber /

IX. Welche etwa das Jhrige durch Brand / oder andere Unglücks-Fälle verlohren / und dahero zu etwelcher Wieder-Erholung eine Chriſtliche Beyſteuer zu ſuchen / und zu ſammlen benöthiget ſeynd / iſt ſich anforderiſt zu erkündigen / ob ihre Atteſtaten authentiſch ſeyen oder nicht ? Um aber darinnen allen / in dererley Fällen verſchiedentlich vorkommenden Unterſchleiffen zu begegnen / ſeynd derſelben Atteſtata

testata nicht / wie bißhero hie und da geschehen / bloß von denen Beambten oder Municipal-Städten / noch weniger von denen Schultheissen oder Vorstehern der Flecken oder Dorffschafften / sondern wo nicht von des Bedrangten und Nothleidenden hoher Herrschafft selbsten / wenigstens doch Dero nachgesetzten Regierung und Cantzleyen / ingleichen in denen Reichs-Städten unter deren Signeten authentisirt / auszufertigen und ohnentgeltlich zu ertheilen / darinen aber notanter mit einfliessen zu lassen / wie lang selbige nach Proportion des erlittenen Schadens gültig seyn sollen / und diese Zeit möglichst zu restringiren / mithin über ein halb Jahr nicht zu erstrecken. Es seynd auch solche Attestata, nach Verfliessung des darinn bemerckten Termins / eo ipso vor erloschen zu erkennen / damit denen mit selbigen versehenen aller unzulässiger Herumschweiff / und längeres geflissentliche Herumlauffen allerdings benommen werde. Wie dann

X. Eben zu solchem Ende derjenigen Attestata, welche erlaubter Collecten halber herumgehen / bey ihrer Passirung / von denen Beambten oder der Flecken und Dorffschafften Schultheissen oder Vorstehern / mit Benahmsung des Tages / Monaths und Jahrs / zu dem Ende unterzeichnet werden sollen / damit bey deren erstern Anblick so gleich unter die Augen falle / was für eine Strasse sie dann und wann genommen / ob sie nicht andere Neben-Weg gesu-

chet / auch etwan auf unzulässige Dinge / durch Mißbrauchung derer selben / sich geleget haben möchten ; Nachdeme auch

XI. Bey diesem Collecten-Werck das Crimen falsi vielfältig mit unter zu lauffen beginnet / und mancher liederlicher und verruchter Pursch / unter solchem Deckmantel / das ohnverdiente Allmosen guten Christlichen Hertzen abstiehlet ; Also sollen alle solche und dergleichen falsche Briefträger so sich entweder vor Adels-Personen / oder abdedanckte Officiers, auch vor deren Weiber fälschlich ausgebende Leute / (wann sie desselben überwiesen) nach vorheriger Pranger-Stellung / tustigirt oder auch / befindenden absonderlichen Umständen nach / mit Ohr-abschneiden und Brandmarcken bestrafft / und so fort aus dieses Crayses Landen verwiesen / im Widerbetrettnngs-Fall aber / gegen sie / nach Anleitung des 6ten §. verfahren werden ; mit welcher Straff auch die sich fälschlich vor Geistliche oder Ordens-Leute angebende ohnnachläßig zu belegen ;

XII. Die Verdächtige und keine passeports habende Catholische und Evangelisch-Lutherische und Reformirte geistliche Personen aber respectivè an ihre geistliche Vicariaten und Consistorial - oder Kirchen - Räthe zu weiterer Examination zu verweisen.

XIII. Die mit geringen Waaren und Dingen offt nur zu etwelchem Schein / auf dem Landt herum schweiffende Porcellainen- und andere

Krä-

mer und Hausierer/ in gleichen auch die Pfannenflicker werden sich ebenfalls nach authentischen ausführlichen Attestatis von derjenigen Herrschafft / unter welcher sie angesessen seynd / um zu thun wissen / damit in Ermangelung deren / man nicht veranlasset würde / selbige alsogleich handfest zu machen und mit ihnen auf solche Art zu verfahren / und dasjenige in das Werck zu richten / was der Vaganten halber / in gegenwärtiger Verordnung schon oben §. 6. statuirt worden / dazumahl bekannt ist / daß viele von diesen Leuten unter dem prætext solcher ihrer Handthierung sich des Tages in die Häuser einschleichen / um nur darinnen eine und andere Gelegenheit auszukundschafften / und hernachmals die Hände zum Raub und Plünderung entweder selbst mit anzulegen / oder doch anderen die Anschläge hierzu zu suppeditiren ; indeme

XIV. Sich auch zum öfftern ereignet / daß bey denen zu Habhafftwerdung allerstermeldten Ziegeuner, Jauner und Herrn-loses Gesinds in der Stille oder sonst-gemachten Veranstaltungen solche Personen mit gefangen werden / welche zur Todtes-Straff nicht sogleich qualificirt seynd / oder aber aus anderen Crayssen allschon weg gejagt / und in diesem / wiewohl citra speciale Delictum, weiter aufgefangen worden / so seynd dieselbe nichts destoweniger auf andere Art hartiglich zu bestraffen / mithin nach diversität der / doch in reiffe Erwegung zu ziehen seyender; Umständen und Verbre-

chen so wohl Manns- als Weibs-Bilder auf das erstere Betretten / mit scharffer Ruthen-Züchtigung und Brandmarck / auch wohl Abstützung eines Ohrs nach abgeschworner Urpfed aus dem Crayß zu verweisen / oder aber / weil durch die Fustigation und Relegation, als wodurch sie nur von einem Crayß dem andern zugeschickt werden / und gleichwohl in der Lufft so wenig als unter der Erden leben können / der Hauptzweck nicht erreicht wird / gleich denen Art. 6. bemelden Vaganten / entweder zum Schantzen auf Philippsburg / Breysach und Kehl ꝛc. ꝛc. ꝛc. wann sie alldorten oder sonst wo angenommen werden / oder aber von denen Ständen selbst zu Erleichterung ihrer Unterthanen in Frohn-Diensten zu Wasser- Rhein- und Vestungs-Bauen / Stein-Brechen / oder auch in ordentlichen Herrschafftlichen Schellen-Werckern oder sonstigen Operibus publicis zu ordentlicher Arbeit anzustrengen / oder wann deren eine ziemliche Anzahl beysammen / welche durch Zugebung anderer sich dahin qualificirender gemeiner Maleficanten leicht auf einen solchen Numerum, daß es sich der Transport-Kosten belöhnte / gebracht werden können / denen Venetianeren oder anderen See-Potenzien / pro Diversitate Delictorum, entweder nur zu Kriegs Diensten / und in die Castelle / oder gar auf die Galeeres, ja endlich wohl auch über das Meer in neue Colonies und Plantages zu verschicken; damit auch

XV. Mehrgedachte Ober-Rheinische Cayß

Lan-

Lande deſto ehender von dieſen ſchädlichen Leuten gereiniget werden mögen / haben alle und jede Zöllner und Thor-Schreibere / ſodann die in denen Dörffern haltende Wachten / oder ſonſten beſtellte Aufſeher / damit niemand verdächtiges paſſirt werde werde / gute und genaue Obſicht und Sorg zu tragen / es ſollen dannenhero auch die Wirth und Unterthanen jedes Orts / unter zu gewarten habender ſcharff- und ernſtlichen Beſtraffung / denen Beambten / Schultheiſſen / Mayer- und Dorff-Meiſtern oder Vorſtehern von Tag zu Tag anzuzeigen ſchuldig ſeyn / was vor Leute bey ihnen einkehren / und übernachten / damit man nach dem liederlichen Geſind entweder ehnverweilt greiffen / oder demſelben / ſo es allſchon entwiſchet / noch in Zeiten nacheilen / und zur Verhafft bringen könne ; da auch

XVI. Dieſes leichtfertige Geſind mehrentheils in denen Schäffer-Hirten- und Abdecker-Hütten und andern abgelegenen Häuſern ſich aufzuhalten gewohnt iſt / ſo bringen der Beambten Pflichten ohnhin mit ſich / nicht nur hierauf ein wachſames Aug zu haben / ſondern dann und wann gantz unvermuthete Viſitationes mit Umſtellung dergleichen Häuſer oder ſonſten vorzunehmen / und beſonders die in ſelbigen befindliche Keller / Gewölber / oder ſonſt verdeckte Löcher und heimliche Orte wohl und genau zu durchſuchen / ſich auf gute Kundſchafften zu legen / auch dergeſtalten mit denen Benachbarten zu communiciren / damit / wo dergleichen Jau-

ner- und Diebs-Volck / und auch nur 3. 5. biß 6. Persohnen davon anzutreffen / dieses alsobalden mit bewehrter Mannschafft aufgesucht / in Verhafft gebracht / und entweder der Landes-Obrigkeit / oder weme sonst am Ort der Ergreiffung / die Criminal-Jurisdiction zusteht / zur fernern Inquisition und Bestraffung / ausgeliefert / dafern sich aber dieses Gesind mit Gewalt widersetzen solte / selbiges so gleich mit Ernst angegriffen / und wann es sich anderst nicht ergeben / sondern auf der Gegenwehr bestehen wolte / auf der That und Stelle niedergeschossen / oder sonsten getödtet / oder wehr-loß gemacht und gefänglich beygebracht werde; Zu welchem Ende

XVII. Diejenige / so ersagter Kundschafft halber / etwas dienlich- und zuverlässiges beytragen / forthin dergleichen verruchtes und GOtt-vergessenes Volck sambt dem Ort desselben Auffenthalts offenbahren / und angeben / in der Stille / und ohne sie oder ihre Denunciation kund zu machen / mit 10. auch 20. und mehr fl. nach Unterschied der Fällen oder Beybringung viel oder weniger Manns-Persohnen von sothanen Rotten / remunerirt und belohnt / ja wann derselbige / so die Denunciation und Entdeckung gethan / von der Bande selbst mit gewesen / nicht nur für seine Persön sicheres Geleit und Pardon, sondern auch eine Belohnung und darbey noch ein in seiner Tüchtigkeit gemäses Emploi haben solle.

XVIII.

XVIII. Denen Unterthanen und Soldaten/ welche in dergleichen Vorfallenheit gebraucht werden/ solle respectivè nebst der Lehnung/ auch die Ordonantz-mässige Hausmanns-Kost und das Obdach/ zu ihrer desto mehrern Animir-und Excitirung aber all dasjenige/ was bey denen Jaunern und Ziegeunern gefunden wird/ gelassen werden/ wann solches nur der Obrigkeit ad constituendum Corpus Delicti zuvor eingelieffert worden; oder dazu sich kein Eigenthums- oder anderer Herr legitimiren kan; Nachdeme auch

XIX. Bekannter massen fast alle Jahr- oder andere Märckte und sogenannte Kirchweyhen durch das Jauner-Gesind zu Ausübung seiner im Griff habender Beutelschneiderey gesuchet/ und auf selbigen daher die mehriste/ und solche Diebstähle vorgehen/ weilen solche nicht so gleich angezeiget werden/ mithin/ wann nach der Hand dererley böse Leute in Verhafft kommen/ und diesen oder jenen Jahrmarck begangen zu haben zwar bekennen/ wegen Abwesenheit des dadurch verlustigt- oder beschädigten Theils oder in Ermanglung dessen legalen Auslag die eigentliche Summa oder der Werth des Entwendeten nicht an Tag gebracht werden kan/ einfolglich die Beschleunigung der Inquisitions-Processen dadurch entweder gehemmt oder endlichen gar sistirt werden; Also ist für höchstnothwendig angesehen worden/ daß jede Obrigkeit diejenige/ denen/ dem erscholle-

nen Ruff nach / solchergestalten auf denen Jahrmärckten was entwender worden / also gleich vor sich bescheiden / selbige ausführlich vernehmen / das Quantum des angegebenen Diebstahls aydlichen erhärten / oder sonst erweißlich darthun / und alles ordentlich ad Protocollum bringen lassen / damit hiernechst und auf erheischenden Nothfall legale Attestata darüber ausgestellt / dadurch so fort die Inquisitions-Processen / und exemplarische Bestraffung solcherley Diebs-Gesinds der Behör befördert und vollzogen werden können ; Und nachdemmahlen auch

XX. Die tägliche Erfahrnuß bezeugt / daß durch das Wildpräth-Diebs-Gesind mehrmahlen grössere Ubelthaten / als durch vorgedachtes Zieguner-Jauner- und herum-vagirendes Herrn-lose Volck begangen werden / allermassen dasselbige mit Versaumnuß und Hindansetzung seiner von denen Handwercken oder Acker-Bau habender ehrlichen Nahrung / gleich andern Vaganten in denen Wäldern herumstreichen / durch Hinwegschieß-Unterschlag- und Verkauff des ihnen nicht zugehörigen Wildes nicht allein förmliche Diebstähle begehen / sondern zugleich auch grosser Herren Wildfuhren verderben / Dero Regalia und Hoheiten gröblich und geflissentlich violiren / und öffters die Forst-Bediente mörderischer Weiß auf Leib und Leben angehen / ja endlich rechte Strassen-Räuber und Mör-

der

der abgeben / ſo ſollen dergleichen Wildprätz-Diebe / wie das Ziegeuner- und andere Diebs-Geſind aller Orten aufgeſucht / und darinnen einander alle hülffliche Hand gebotten / mithin deren Ergreiff- und Ausliefferung beſtens befördert / einigen kundbahren Wildbräts-Dieben von denen Unterthanen aber bey harter Straff der geringſte Unterſchleiff nicht gegeben / ſondern der Verbrecher / wann auch ſchon das Delictum in fremden Förſten beſchehen / nichts deſto minder ſo gleich zu Hafft gezogen / und mit demſelben / denen peinlichen Rechten nach / auf das ſchärffſte verfahren / bey allem dieſem jeder Landes-Herrſchafft rechtlichem Ermeſſen jedoch anheim gelaſſen werden / ob ihnen / wann ſie würcklich diebiſcher Weiß Wild geſchoſſen / entweder zu Vorkommung weitern dergleichen Schieſſens die rechte Hand durch den Scharffrichter mit dem Bail abzuhauen / oder aber die Straff lebenswühriger Arbeit in Herrſchafftlichen Gebäuen in Eiſen und Banden geſchloſſen / und mit Aufſetzung Hirſch-Gewicht anzuſetzen / und bey mehrmahliger Reiterirung auch ſo gar das Leben durch den Strang am Galgen zu nehmen / oder was ſonſten hierunter zu verordnen ſeye / wie dann bereits verſchiedene Stände dieſes Löblichen Crayſes ſich miteinander verabredet / daß keiner von ihnen einen dergleichen aus ſeines benachbarten Mitſtandes Land relegirten Wildſchützen / in dem Seini-

gen

gen leiden / oder einigen Unterschleiff verstatten wolle / also und dergestalt / daß / so bald ein Unterthan oder anderer dieses Lasters der Wild-Dieberey würcklich überführet ist / desselben Hauß und Güter verkaufft / er so fort des Landes auf ewig verwiesen / in der abnehmenden Urphed aber deren allerseitige Landen / um sich darin nit betretten zu lassen / eximirt und ausgenommen werden sollen. Gleichwie sich auch

XXI. Leicht ereignen kan / daß bey Auffang und Verfolgung dieses losen Gesinds die Zeit zur Ausfertigung der gewöhnlichen Requisitorialien / so anderster das Tempo nicht verabsäumet werden solte / viel zu kurtz und pretios fiele / folglich eines oder andern Crayß-Mit-Standes Territorium ohne vorgegangene Requisition, mit bewehrt- und gewaffneter Mannschaft betretten werden müste ; Also werden auf solche Fälle die deßwegen ehedem wohl abgefaste Creyß-Schlüsse daß dadurch niemand ẽ an seinen wohl hergebrachten Juribus, Prærogativen und Gerechtsamen im geringsten præjudicirt seyn / und dergleichen Actus nimmer weder in- noch ausser Gericht allegirt werden sollen / hierdurch sey erlichst widerholet und darbey von Seiten der in denen Gräntzen und Confinen aneinander stossenden Herrschafften (weswegen der Uniformität halber auch an die anliegende und associirte Crayß / so dann der auswärtiger Ritterschafftlicher Orten Hauptmannschafften oder Directoria geschrieben werden

solle)

ſolle) ſich ferner gegeneinander erbiethig gemacht / zu Beförderung ſothanen heilſamen Abſehens ſo wohl durch ohnverweilte Zuſammenſtoſſung der bey Handen habenden Trouppen / als auch ſonſt allen immer erforderlichen Vorſchub zu thun / immaſſen dann in Krafft dieſes jeder Standt die Erlaubnuß haben ſoll / auf erhaltene ſichere Nachricht von Aufhaltung dergleichen rauberiſchen Geſinds in ſeines benachbarten Mit-Standtes Landen / ſo gleich und ohn-vorhergehendes-weitläufftiges Concert) als welches ſelten ſo zu treffen / daß das Deſſein nicht vor der Zeit eclatiren / und die Gelegenheit verſaumet werde) ſondern / auf bloſſe jedes Beambten nur kurtz zuvor gebende Nachricht und Anzeige / auch nöthigenfalls beſchehendes Klockenläuten entweder mit ſeiner alleinig oder anderer ſich in der Geſchwinde darzu anſchickender Ständen Mannſchafft daſſelbe auffſuchen- und verfolgen zu laſſen / ohne daß ein dergleichen vor die gemeine Sicherheit vorrehmender Actus jemahls / als eine Violation Lands-Herrlicher Territorial-Hoheit und der Jurisdictionalien angeſehen / oder aufgenommen werden ſolle. Wann aber

XXII. Als alle vorgemeldte Cautelen und Verordnungen zu Ausrottung dieſes liederlichen und theils Vogel-freyen Geſindes nicht zulänglich / und daſſelbe dadurch doch noch nicht hinaus zu bringen ſeyn / ſondern viel-

mehr

mehr seinen Aufenthalt in dem Crayß halsstarrig und gewaltsamer Weise behaupten / auch wie vor dem letztern Streiff geschehen / sich zu solchem Ende mit gantze Rotten und gewehrter Hand abermahl zusammen ziehen solte / mithin durch ein oder des andern Standes Particular-Anstalt dem Ubel nicht mehr gesteurt werden könte / so wird auf solche Fälle des Herrn Land-Graffens zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstlichen Durchleucht als nunmehrigem Crayß-Obristen / und da dieser des Crayses gemeine Sicherheit / und die Conservation des Land-Friedens betreffende Punct in des Durchl. Herrn Crayß-Obristen Obliegenheit ohne das mit einlaufft / hierdurch aufgetragen / denen von solchem Volck bedrangten Ständen auf ihr Ansuchen / jedesmahl durch Commandirung genugsammer Mannschafft von regulirten Crayß-Trouppes zu Hülffe zu kommen / auch zuletzt wann dieses so häuffig zusammen-rottirte Gesind / dardurch nicht wieder hinaus zu bringen seyn / sondern sich etwa nur von einem District des Crayses in den andern ziehen solte / einen eilfertigen Haupt-Striff / so wohl pro re nata mit Cōunication der anliegenden Crayßen Hohen Generalitäten als ankräntzender benachbarter Ständen uno actu & tractu dergestalt zu veranstalten / damit nicht nur die Ziegeuner / sondern auch die Jauner und fremde Bettler aller Orten zugleich aufgesucht / mithin die Ober-Rheinische Lande von

de von diesem Ungezieffer / so viel möglich / auf einmahl gesäubert werden mögen / wobey jedoch die Officiers, so wohl zu Haltung jedesmahliger guter Ordre, als auch sonsten / anerrinnert werden / denen Beambten im Crayß zu Befreyung dieser Leuten an Ort und Ende / wo sie etwa mit Mannschafft einquartirt liegen / jeder Zeit ohnweigerlich gehülfflich zu seyn. Damit aber dergleichen kostbahre General-Streiffung so weniger nöthig seyn / und dieses Gesind aller Orten in Zeiten / und ehe es sich verstarcken kan / ausgekundschaffet werden möge / solle in Platz des abgekommenen Capitaine Fleischmanns wieder ein anderer habiler Commissarius zur beständigen Patroullirung der Strassen / und Visitirung der Wälder / Auen / Büschen und anderer verdächtiger Orten und Häuser von Crayses-wegen / um hinlängliches Gehalt oder Belohnung angenommen / und dem Ausschreib-Ambt / so dann dem Herrn Crayß-Obristen in wichtigen Vorfallenheiten zu jedesmahliger Berichts-Erstattung / und darauf verfügengen weiteren Befehlen; ausser deme aber an jede Landes-Herrschafft / (welche ihm auch auf alle Weiß zu assistiren) angewiesen werden.

Damit auch mit der Unwissenheit des Inhalts gegenwärtiger Pœnal-Verordnung sich niemand entschuldigen möge / ist selbige zu offentlichen Druck gebracht worden / und solle selbige ohne den allergeringsten Zeit-Verlust in denen

gesamb-

gesambten Crayß-Landen publicirt- und nicht nur bey allen Gemeinden monathlichen abgelesen/ sondern auch sonst aller Orten an die Thoren und Raths-Häuser affigirt/ weniger nicht/ nebst denen aufzurichten ohne dem nöthigen Weg-Weiser/ auch der Zigeuner-Warnungs-Stöcke auf denen Land-Strassen/ Auen/ Uberfahrten und Passagen auch abgelegenen Feldern/ Buschen und Waldungen renovirt/ und wo deren noch keine sind/ neue gesetzt werden. Signatum Franckfurt den 20ten Junii 1722.

Der Fürsten und Ständen des Löblichen Ober Rheinischen Crayses/ bey gegenwärtig-allgemeiner Versammlung anwesende Räthe/ Bottschaffter/ und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

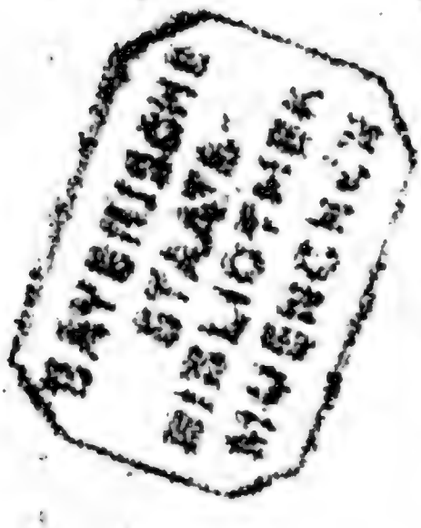

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

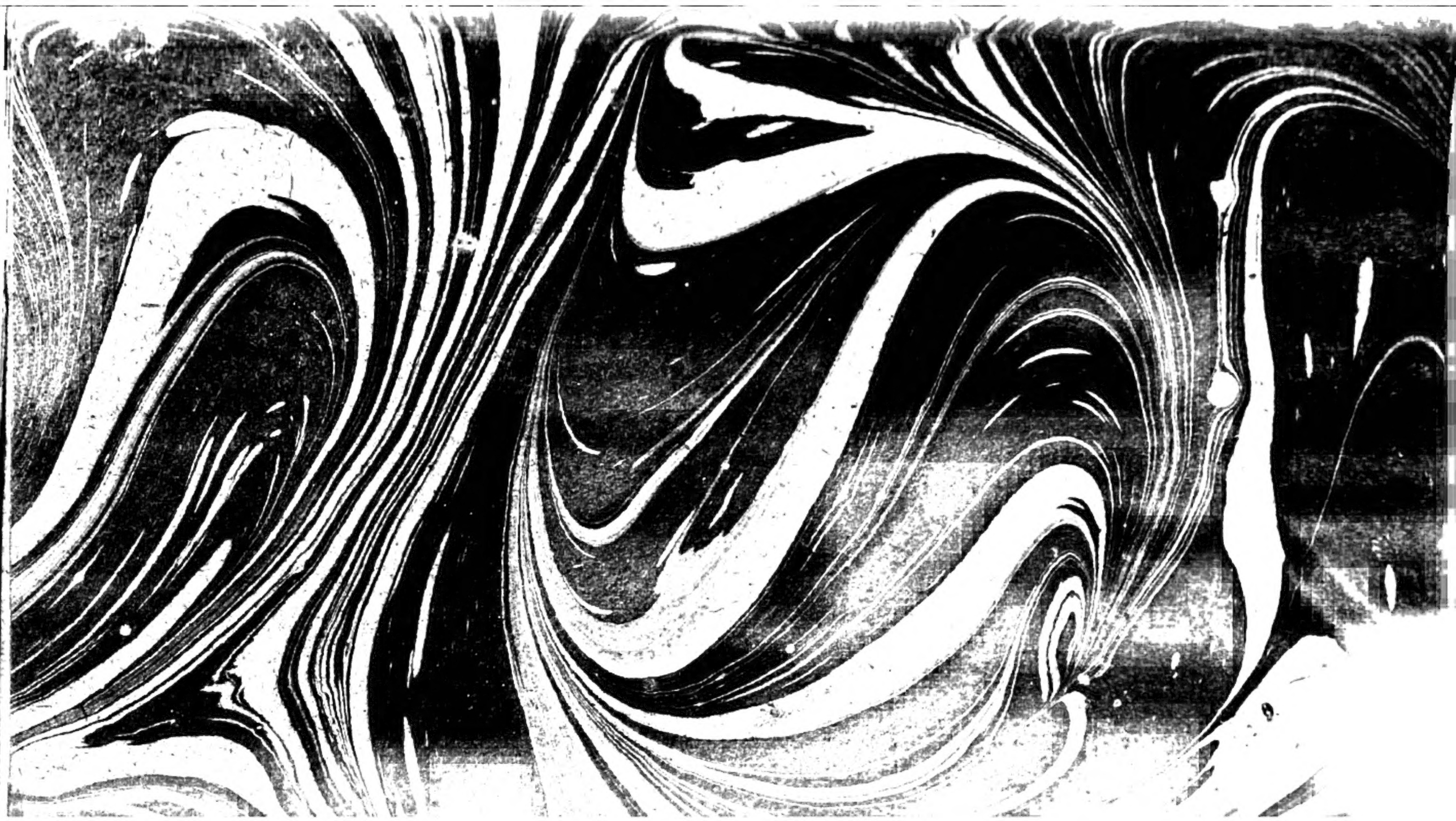

Digitized by Google